

ORGANISATIONSBESCHREIBUNG

DATENAUSTAUSCH MIT DIENSTGEBERN

DM

Dachverband
der österreichischen
Sozialversicherungen

Datenaustausch mit Dienstgebern

Version	Veröffentlichung	Wirksamkeit*	Autor
42.4.0	07.01.2026	01.12.2025	GRUBER Markus

Grundsätzlich werden Änderungen und Ergänzungen im Zeitraum von 6 Monaten, frühestens jedoch 3 Monate (mit Absprache der betroffenen Parteien) nach Veröffentlichung wirksam.

In Ausnahmefällen kann die Zeitspanne zwischen Veröffentlichung und Wirksamkeit auch verkürzt werden (z.B. bei Erweiterung von Codetabellen, zusätzlichen Erklärungen, Problemstellungen mit sofortigem Handlungsbedarf oder bei kurzfristigen gesetzlichen Änderungen).

*bzw. gültig für den angeführten Abrechnungszeitraum

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	12
A.1	Handhabung	13
A.2	Rechtsgrundlagen	14
A.3	Datenschutz	15
B	Verarbeitungen	16
B.1	Allgemeine Beschreibung	17
B.2	Vereinbarung	18
B.3	Verarbeitungen (mögliche Meldungen des Dienstgebers)	19
B.4	Verarbeitung Buchungsjournal	23
B.5	Empfangen von Krankenstandsbescheinigungen	25
B.6	Sozialhilfe (bedarfsorientierte Mindestsicherung)	27
B.7	Entsendungsantrag (EU/EWR/bilaterales Abkommen) / Beschäftigung / selbstständige und unselbstständige Tätigkeit in einem / mehreren EU – Mitgliedstaat(en) - AUFGELASSEN	28
B.8	Übergangsbestimmungen zum 1.1.2019	29
B.8.1	Die einzelnen Meldungen	30
B.8.1.1	Anmeldung	30
B.8.1.2	Richtigstellung Anmeldung	30
B.8.1.3	Storno Anmeldung	31
B.8.1.4	Abmeldung	32
B.8.1.5	Richtigstellung Abmeldung	32
B.8.1.6	Storno Abmeldung	33
B.8.2	Vorgehensweise bei Beendigungsansprüchen und Endabrechnungen im Umstellungszeitraum	34
B.8.2.1	Abmeldung	34
B.8.2.2	Abrechnung (BGN, BN, mBGM)	34
B.8.2.3	Storno Abrechnung (BGN, BN, mBGM)	35
B.8.3	Vorgehensweise für die Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz	36
B.8.4	Auflösungsabgabe	37
B.9	Asylwerber und unterstützungswürdige hilfs- und schutzbedürftige Fremde	38
B.10	Rehabilitanden, Umschüler	41
B.11	Zivildienst	43
B.12	Unfallmeldung	45
B.13	Versichertenmeldung nur unfallversicherter Personen	46
B.14	Meldung einer Berufskrankheit	47
C	Datenübermittlung	48
C.1	Allgemeines zur Datenübermittlung	49
C.1.1	Dateiheader	51
C.1.2	Fehler	52
C.1.3	Datensicherung	55

C.2	Übermittlung an das Datensammelsystem der Sozialversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse.....	56
D	Datenfelder.....	59
D.1	SART – Satzart.....	60
D.2	UVST – datenübernehmender Versicherungsträger (Ursprungsversicherungsträger)	65
D.3	OBUS – Ordnungsbegriff der übermittelnden Stelle	66
D.4	VSTR – zuständiger Versicherungsträger	67
D.5	BKNR – Beitragskontonummer	70
D.6	VSNR – Versicherungsnummer	72
D.7	GEBD – Geburtsdatum	73
D.8	FANA – Familienname FNA1 – früherer Familienname 1	74
D.9	VONA – Vorname	75
D.10	AKGR, AKGV, AKGH – akademischer Grad	76
D.11	STSL - Staatenschlüssel	78
D.12	WKfZ – Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen, PLZL – Wohnort, Postleitzahl WORT – Wohnort, Ort WSTR – Wohnort, Straße WHNR – Wohnort, Hausnummer WTUR – Wohnort, Stock / Tür / Rest STRA Wohnort, Straße und Hausnummer des Versicherten DGSTR – Dienstgeber, Straße und Hausnummer DGKfZ – Dienstgeber, Ländercode DGPLZ – Dienstgeber, Postleitzahl DGORT – Dienstgeber, Ort AGNA – Bezeichnung der Beschäftigungsstelle im AG- Beschäftigungsstaat AGSTR – Straße und Hausnummer im AG-Beschäftigungsstaat AGPLZ – Postleitzahl im AG-Beschäftigungsstaat AGORT – Ort im AG- Beschäftigungsstaat STSTR – Selbständige Tätigkeit, Straße und Hausnummer STKfZ – Selbständige Tätigkeit, Ländercode STPLZ – Selbständige Tätigkeit, Postleitzahl STORT – Selbständige Tätigkeit, Ort AOFNSN – Firmenname / Beschäftigungsstelle des Arbeitsortes AOSTRA – Straße und Hausnummer des Arbeitsortes AOPLZL – Postleitzahl des Arbeitsortes AOORT - Arbeitsort.....	79
D.13	ADAT – An-/Abmeldedatum oder Änderungsdatum oder Tag der fallweisen Beschäftigung.....	82
D.14	RDAT – Richtiges An-/Abmeldedatum	84
D.15	ZUGE – Zugehörigkeit (Arbeiter, Angestellter,...) für Zeiträume bis 31.12.2018	85
D.16	GEGC – Gesetzliche Grundlage, Code GEGT – Gesetzliche Grundlage, Text	86
D.17	ABEZ – Art des Bezuges – für Zeiträume bis 31.12.2018.....	87
D.18	BETR – Betrag – für Zeiträume bis 31.12.2018.....	88
D.19	SBZC – Sachbezug, Code – für Zeiträume bis 31.12.2018	91
D.20	BKfZ – Beschäftigungsort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen BPLZ – Beschäftigungsort, Postleitzahl BORT – Beschäftigungsort, Ort	92
D.21	EBSV – Ende des Beschäftigungsverhältnisses.....	93
D.22	AGRD – Abmeldegrund, Code SAGR – Abmeldegrund, Text.....	94
D.23	TAGE – Beschäftigungstage fallweiser Beschäftigung – für Zeiträume bis 31.12.2018	98
D.24	BEGR, BGRP – Beitragsgruppe – nur für Zeiträume bis 31.12.2018.....	99
D.25	FECO – Fehlercode	100
D.26	VERS – Versionsnummer der Satzstrukturen.....	101
D.27	VLFN – Vertragslaufnummer – AUFGELASSEN.....	102

D.28	PTVS – Versicherungsträger, bei dem bereits auf Grund dieser Tätigkeit eine Pflichtversicherung besteht – AUFGELASSEN PSVS – Versicherungsträger, bei dem eine sonstige Pflichtversicherung besteht – AUFGELASSEN	103
D.29	KGEB – Summe der eingehobenen Krankenscheingebühren - AUFGELASSEN 104	
D.30	AECD – Änderungscode – für Zeiträume bis 31.12.2018	105
D.31	ARTL – Art des Lohnzettels	108
D.32	BELZ – Beginn des Lohnzahlungszeitraumes ENLZ – Ende des Lohnzahlungszeitraumes JALZ – Jahr des Lohnzahlungszeitraumes	110
D.33	SOZS – Soziale Stellung	111
D.34	ARTE – Art der erbrachten Leistung	112
D.35	REFO – Rechtsform des Dienstgebers	113
D.36	AGSTAAT – AG-Beschäftigungsstaat, in den der AN entsandt wird AOST – Arbeitsort, Staat in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird STAATHB – Staat, in dem sich die Heimatbasis befindet	115
D.37	PEND – Pendler Euro	117
D.38	FDSL – Fondsschlüssel für Nebenbeiträge – für Zeiträume bis 31.12.2018	118
D.39	BBER – Beschäftigungsbereich	119
D.40	BDAT – Änderungsdatum BIS	120
D.41	FRDV – Freier Dienstvertrag	121
D.42	INF1 und INF2 – Freies Informationsfeld für den Dienstgeber	122
D.43	REFW – Referenzwert	123
D.44	REFU – Referenzwert der ursprünglichen Meldung	124
D.45	REFV – Referenzwert der Versicherungsnummer Anforderung	125
D.46	REFP – Paketreferenzwert	126
D.47	BVJN – Betriebliche Vorsorge	127
D.48	BSGR – Beschäftigtengruppe	128
D.49	ERGB – Ergänzung zur Beschäftigtengruppe	129
D.50	MPKE – Paketkennung	130
D.51	BZRM – Beitragszeitraum	131
D.52	JAGB – Jährliche Abrechnung für geringfügige Beschäftigung	132
D.53	ANZM – Anzahl der mBGM im Paket	133
D.54	VERG – Verrechnungsgrundlage	134
D.55	FTAG – Beschäftigungstag der fallweisen Beschäftigung	136
D.56	BTAB – Erster Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung	137
D.57	BTBS – Letzter Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung	138
D.58	VBTY – Verrechnungsbasis Typ	139
D.59	VBBT – Verrechnungsbasis Betrag	141
D.60	VPTY – Verrechnungsposition Typ	148
D.61	VPTA – Prozentsatz für Verrechnungsposition	159
D.62	RSUM – Beitrag für Verrechnungsposition	160
D.63	VVON – Beginn der Verrechnung	161
D.64	KEUE – Verrechnung enthält KE/UE	166
D.65	VSNA – Versicherungsnummer Ausland AAKT Aktenzeichen / Matrikelnummer Ausland APNR Personennummer Ausland	167
D.66	VKOE – Körperteil	168
D.67	VART – Verletzungsart	169
D.68	Angabe zur Art der Verletzung der Hauptverletzung oder der weiteren Verletzungen eines Unfallereignisses.UIDM – Universally Unique ID der Meldung	170

D.69	UIDU – Universally Unique ID der ursprünglichen Meldung	171
E	Datensätze SART	172
E.1	Identifikationsteil.....	173
E.2	Vorlaufsatz	174
E.3	Schlussatz.....	177
E.4	Versichertenmeldung (bis 31.12.2018).....	178
E.5	Beitragsnachweisungen (bis 31.12.2018).....	179
E.6	Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung bis 31.12.2018)	180
E.7	Erstattungsantrag Krankenentgelt gemäß § 8 EFZG - AUFGE LASSEN.....	181
E.7.1	Erstattungsantrag Krankenentgelt gemäß § 8 EFZG, zwingende Angabe je Satzart – AUFGE LASSEN	182
E.8	Datendrehscheibenübermittlung – Empfangsbestätigung.....	183
E.9	Meldungen für freie Dienstverträge, dienstnehmerähnliche Werkverträge – AUFGE LASSEN	186
E.10	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld.....	187
E.10.1	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld, zwingende Angabe je Satzart	193
E.10.2	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld, Erstellvorschriften.....	196
E.10.2.1	Stornomeldung	196
E.10.2.2	Angaben zur Beschäftigung.....	196
E.10.2.3	Angaben zum Entgelt	201
E.10.2.4	Angaben zu Sonderzahlungen	204
E.10.2.5	Angaben zum Sachbezug.....	204
E.10.2.6	Angaben zu Beendigungsansprüchen	205
E.10.2.7	Angaben zu vorangehenden Arbeitsunfähigkeiten.....	205
E.11	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld.....	207
E.11.1	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld, zwingende Angabe je Satzart	211
E.12	Familienhospizkarenz/Pflegekarenz	213
E.12.1	Familienhospizkarenz/Pflegekarenz, zwingende Angabe je Satzart	215
E.12.2	Familienhospizkarenz/Pflegekarenz, Erstellvorschriften	216
E.13	Lohnzettel Finanz – Informationssatz	218
E.13.1	Lohnzettel Finanz – Informationssatz, zwingende Angabe je Satzart	220
E.13.2	Lohnzettel Finanz – Informationssatz, Erstellvorschriften	221
E.14	Lohnzettel Finanz – Mitteilungssatz.....	222
E.14.1	Lohnzettel Finanz – Mitteilungssatz, zwingende Angabe je Satzart.....	232
E.15	Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibetriebe (bis 31.12.2018).....	236
E.16	Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 – Mitteilungssatz	237
E.16.1	Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 – Mitteilungssatz, zwingende Angabe je Satzart	241
E.17	Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibetriebe (bis 31.12.2018).....	242
E.18	Anmeldung fallweise Beschäftigter.....	243

E.18.1	Anmeldung fallweise Beschäftigter, zwingende Angabe je Satzart	245
E.18.2	Anmeldung fallweise Beschäftigter, Erstellvorschriften	246
E.19	Entgeltfortzahlung, Antrag auf Zuschuss	247
E.19.1	Entgeltfortzahlung, Antrag auf Zuschuss, zwingende Angabe je Satzart	250
E.19.2	Entgeltfortzahlung, Antrag auf Zuschuss, Erstellvorschriften	252
E.20	Adresse Arbeitsstätte	253
E.20.1	Adresse Arbeitsstätte, zwingende Angabe je Satzart	255
E.20.2	Adresse Arbeitsstätte, Erstellvorschriften	256
E.21	Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz (gültig bis 31.12.2018)	257
E.22	Schwerarbeitsmeldung	258
E.22.1	Schwerarbeitsmeldung, zwingende Angabe je Satzart	260
E.22.2	Schwerarbeitsmeldung, Erstellvorschriften	261
E.23	Meldung zum verminderten AV-Beitrag durch Vorschreibetriebe (bis 31.12.2018)	262
E.24	Lohnzettel Finanz – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17	263
E.24.1	Lohnzettel Finanz – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17, zwingende Angabe je Satzart	269
E.25	Krankenstandsbescheinigung	271
E.25.1	Krankenstandsbescheinigung, zwingende Angabe je Satzart	273
E.26	Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 – Mitteilungssatz	274
E.26.1	Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 - Mitteilungssatz, zwingende Angabe je Satzart	279
E.27	Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung	281
E.27.1	Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung, zwingende Angabe je Satzart	287
E.27.2	Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung, Erstellvorschriften	291
E.28	Adresse der Arbeitsstätte – Freiwilligenmeldung	294
E.28.1	Adresse der Arbeitsstätte - Freiwilligenmeldung, zwingende Angabe je Satzart	296
E.28.2	Adresse der Arbeitsstätte - Freiwilligenmeldung, Erstellvorschriften	297
E.29	Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)	298
E.29.1	Versichertenmeldung reduziert, zwingende Angabe je Satzart	301
E.29.2	Versichertenmeldung reduziert, Erstellvorschriften	303
E.30	VSNR Anforderung	327
E.30.1	VSNR Anforderung, zwingende Angabe je Satzart	329
E.30.2	VSNR Anforderung, Erstellvorschriften	330
E.31	Adresse Versicherter	331
E.31.1	Adresse Versicherter, zwingende Angabe je Satzart	332
E.31.2	Adresse Versicherter, Erstellvorschriften	333

E.31.2.1	Erstellvorschriften für Meldungen an die ÖGK	333
E.31.2.2	Erstellvorschriften für Meldungen an andere Träger	333
E.32	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung	335
E.32.1	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung, zwingende Angabe je Satzart	342
E.32.2	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung, Erstellvorschriften	347
E.32.2.1	Grundsätzliche Festlegungen	347
E.32.2.2	Beschreibung der Satzarten	347
E.32.2.3	Selbstabrechnung – regelmäßige Beschäftigung	363
E.32.2.4	Selbstabrechnung – fallweise Beschäftigung	370
E.32.2.5	Selbstabrechnung – kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung	373
E.32.2.6	Selbstabrechnung – verschiedene Beschäftigungsfolgen	375
E.32.2.7	Selbstabrechnung – ohne Verrechnung	377
E.32.2.8	Selbstabrechnung – Storno einer mBGM	379
E.32.2.9	Vorschreibung – regelmäßige Beschäftigung	381
E.32.2.10	Vorschreibung – fallweise Beschäftigung	387
E.32.2.11	Vorschreibung – kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung	390
E.32.2.12	Vorschreiber – verschiedene Beschäftigungsfolgen	392
E.32.2.13	Vorschreibung – ohne Verrechnung	392
E.32.2.14	Vorschreibung – Storno einer mBGM	392
E.32.2.15	Spezialfälle der Abrechnung	394
E.33	Unfallmeldung – AUVA	408
E.33.1	Unfallmeldung – AUVA, zwingende Angabe je Satzart	417
E.33.2	Unfallmeldung – AUVA, Erstellvorschriften	421
E.34	Unfallmeldung – BVAEB – Eisenbahn Bergbau	422
E.34.1	Unfallmeldung – BVAEB – Eisenbahn Bergbau, zwingende Angabe je Satzart 429	
E.34.2	Unfallmeldung – BVAEB – Eisenbahn Bergbau, Erstellvorschriften	431
E.35	Gesundheitsberuferegistermeldung	432
E.35.1	Gesundheitsberuferegistermeldung, zwingende Angabe je Satzart	434
E.35.2	Gesundheitsberuferegistermeldung, Erstellvorschriften	435
E.36	Versichertenmeldung nur unfallversicherter Personen	436
E.36.1	Versichertenmeldung nur unfallversicherter Personen, zwingende Angabe je Satzart 438	
E.36.2	Versichertenmeldung nur unfallversicherter Personen, Erstellvorschriften ..	440
E.37	Meldung einer Berufskrankheit (ab 1.1.2026 nicht mehr gültig)	442
E.37.1	Meldung einer Berufskrankheit, zwingende Angabe je Satzart	445
E.37.2	Meldung einer Berufskrankheit, Erstellvorschriften	447
E.98	Buchungsjournal	448
E.98.1	Buchungsjournal, zwingende Angabe je Satzart	449
F	Datendrehscheibe Dachverband	450
F.1	Übermittlung von Clearingstellen an die Datendrehscheibe Dachverband	451

F.1.1	Datenpaket der Clearingstelle an den Dachverband.....	452
F.1.2	Datenpaket vom Dachverband an die Clearingstelle	455
F.1.3	Muster der Zweit- und Drittschriften.....	456
F.1.4	Beschreibung der Zweit- und Drittschriften.....	458
F.2	Vermittlung zwischen den Krankenversicherungsträgern - Datendrehscheibe Dachverband	459
F.2.1	Übermittlung vom Krankenversicherungsträger an den Dachverband	461
F.2.2	Übermittlung vom Dachverband an den zuständigen Krankenversicherungsträger.....	463
F.2.3	Übermittlung von Empfangsbestätigungen	466
G	Alte Datensatzversionen - SART	468
G.1	Identifikationsteil.....	469
G.2	Vorlauftsatz – Version 07	470
G.3	Schlussatz.....	472
G.4	Versichertenmeldungen – Version 13.....	473
G.5	Beitragsnachweisungen – Version 11	478
G.6	Lohnzettel SV – Beitragsgrundlagenmeldungen – Version 08.....	481
G.7	Erstattungsantrag Krankenentgelt gemäß § 8 EFZG – Version 05	483
G.8	Datendrehscheibenübermittlung – Empfangsbestätigung – Version 02.....	486
G.9	Meldungen für freie Dienstverträge, dienstnehmerähnliche Werkverträge – Version 01	488
G.10	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld – Version 12.....	491
G.11	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld – Version 10.....	496
G.12	Familienhospizkarenz / Pflegekarenz – Version 02	500
G.13	Lohnzettel Finanz – Informationssatz – Version 27	502
G.14	Lohnzettel Finanz – Mitteilungssatz - Version 27.....	504
G.15	Meldung zum MV – Beitrag durch Vorschreibebetriebe – Version 04.....	513
G.16	Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 – Mitteilungssatz – Version 27.....	514
G.17	Meldung zum Service – Entgelt durch Vorschreibebetriebe – Version 01.....	518
G.18	Anmeldung fallweise Beschäftigter – Version 06.....	519
G.19	Entgeltfortzahlung, Antrag auf Zuschuss – Version 06	520
G.20	Adresse der Arbeitsstätte – Version 01	524
G.21	Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz – Version 02 526	
G.22	Schwerarbeitsmeldung – Version 01	531
G.23	Meldung zum verminderten AV – Beitrag durch Vorschreibebetriebe – Version 02 533	
G.24	Lohnzettel Finanz - Lohnnachweis / Lohnbescheinigung L17 – Version 27	535
G.25	Krankenstandsbescheinigung	540
G.26	Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 – Mitteilungssatz – Version 27.....	541
G.27	Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung – Version 06	546
G.28	Adresse Arbeitsstätte – Freiwilligenmeldung	551
G.29	Versichertenmeldung reduziert – Version 02.....	552
G.30	VSNR Anforderung	555
G.31	Adresse Versicherter.....	556
G.32	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung - Version 01	557
G.33	Unfallmeldung – AUVA – Version 05.....	558

G.34	Unfallmeldung – BVAEB	567
G.35	Gesundheitsberuferegistermeldung.....	568
G.36	Versichertenmeldung nur unfallversicherter Personen	569
G.37	Meldung einer Berufskrankheit – Version 01	570
H	ELDA Prüfkatalog	573
I	Datensatzmeldungen bis Stichtag 31.12.2018	574
I.4	Versichertenmeldung (bis 31.12.2018).....	575
I.4.1	Versichertenmeldungen, zwingende Angabe je Satzart.....	580
I.4.2	Erstellvorschriften.....	583
I.5	Beitragsnachweisungen (bis 31.12.2018).....	585
I.5.1	Beitragsnachweisungen, zwingende Angabe je Satzart	588
I.5.2	Erstellvorschriften.....	589
I.6	Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung bis 31.12.2018)	591
I.6.1	Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung), zwingende Angabe je Satzart 593	
I.6.2	Erstellvorschriften.....	594
I.15	Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibebetriebe (bis 31.12.2018).....	596
I.15.1	Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibebetriebe. zwingende Angabe je Satzart 597	
I.15.2	Erstellvorschriften.....	598
I.17	Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibebetriebe (bis 31.12.2018).....	599
I.17.1	Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibebetriebe, zwingende Angabe je Satzart 600	
I.17.2	Erstellvorschriften.....	601
I.18	Mindestangaben – Anmeldung.....	602
I.18.1	Mindestangaben-Anmeldung, zwingende Angabe je Satzart.....	603
I.21	Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz (gültig bis 31.12.2018)	604
I.21.1	Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz, zwingende Angabe je Satzart	608
I.21.2	Erstellvorschriften.....	611
I.23	Meldung zum verminderten AV-Beitrag durch Vorschreibebetriebe (bis 31.12.2018)	612
I.23.1	Meldung zum verminderten AV-Beitrag durch Vorschreibebetriebe, zwingende Angabe je Satzart	614
I.23.2	Erstellvorschriften.....	615
J	Datensätze XML	616
J.1	Clearingdatensatz (ELDA).....	617
J.1.1	Clearing – STP_MVB	619
K	Literaturverzeichnis.....	621

A Allgemeines

A.1 Handhabung

Diese Organisationsbeschreibung ist als MS-Word-Dokument im Internet unter der Adresse www.elda.at abgelegt. Die Organisationsbeschreibung kann aus dem Ordner „ELDA-Downloads“ geladen werden.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Organisationsbeschreibung werden im Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen in Zusammenarbeit der Abteilungen IT-ORG und RLVB durchgeführt. Die Verteilung dieser Organisationsbeschreibung und die Verteilung der Änderungen und Ergänzungen zu dieser Organisationsbeschreibung erfolgt über das Datensammelsystem der Sozialversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse.

Auf jedem Blatt der Organisationsbeschreibung ist am rechten unteren Rand das Datum (Monat/Jahr) der Auslieferung vermerkt. Soweit sinnvoll, sind die geänderten Texte durch einen seitlich angebrachten senkrechten Strich gekennzeichnet.

Wenn Sie über Änderungen und Ergänzungen zu dieser Organisationsbeschreibung per E-Mail benachrichtigt werden möchten, dann melden Sie sich bitte unter der Internet-Adresse www.elda.at zum ELDA-Newsletter an.

Ihr Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit dieser Organisationsbeschreibung ist die Österreichische Gesundheitskasse oder die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau.

A.2 Rechtsgrundlagen

Gegenseitige Verwaltungshilfe gemäß § 321 Abs. 1 ASVG.

§ 321 Abs. 1 ASVG (gültig ab 1. Juli 1994)

Die Versicherungsträger sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind, sowie Anträge und Meldungen fristwährend weiterzuleiten. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 4 des Datenschutzgesetzes im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen den Versicherungsträgern, die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

A.3 Datenschutz

1. Datenverarbeitung

Jene Verarbeitungen, in deren Rahmen der hier beschriebene Datenaustausch zwischen Dienstgebern bzw. dessen Bevollmächtigten (Hersteller) und Sozialversicherungsträger stattfinden, müssen von diesen Stellen im jeweiligen Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten geführt werden.

Die Datenvermittlung zwischen Dienstgebern/Herstellern und leistungszuständigen Sozialversicherungsträgern über die Datendrehscheibe Dachverband ist eine Dienstleistung des Dachverbandes für die Sozialversicherungsträger.

Die Datenvermittlung führt zu keiner Speicherung personenbezogener Daten beim Dachverband und auch zu keiner Protokollierung der übermittelten Daten.

2. Schutz vor Computerviren

Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass den Sozialversicherungsträgern durch die Übernahme von Daten kein Schaden entsteht, d. h. der Dienstgeber hat darauf zu achten, dass bei der Datenübermittlung keine Übertragung von Computerviren stattfindet.

Eine Haftung des Dienstgebers für einen durch die Übertragung von Computerviren entstandenen Schaden ergibt sich aus der dem Übermittlungsvertrag abzuleitenden Nebenpflicht, den Vertragspartner vor Nachteilen zu schützen bzw. aus der Verpflichtung den Übermittlungsvertrag nach Treu und Glauben zu erfüllen (§ 914 ABGB), woraus eine gesteigerte Sorgfaltspflicht des Vertragspartners hinsichtlich "gefährlicher Übermittlung" von Daten abgeleitet werden kann.

Die Versicherungsträger ihrerseits haben, um dem Vorwurf eines Mitverschuldens des Geschädigten (§ 1304 ABGB) zu entgehen, bei der Übernahme von Daten mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen (z.B. Einsatz von Virenerkennungsprogrammen, Zugangskontrollen bei Datenfernübertragung).

B Verarbeitungen

B.1 Allgemeine Beschreibung

Für die Erstattung von Meldungen

- eines Dienstgebers oder
- deren bevollmächtigte Dienstleister¹

an die Sozialversicherung mittels Datenfernübertragung bzw. elektronischer Datenträger wurden bundeseinheitliche Datensatzformate geschaffen.

In einem mittels Datenfernübertragung übermittelten Datenpaket bzw. auf einem Datenträger können

- Meldungen verschiedener Arten (z.B. Versichertenmeldungen, monatliche Beitragsgrundlagenmeldungen, etc.)
- Meldungen an verschiedene zuständige Krankenversicherungsträger

erstattet werden.

Die Übermittlung mittels Datenfernübertragung erfolgt

- grundsätzlich an das Datensammelsystem der Sozialversicherung oder
- bei Einschaltung einer Clearingstelle an die Datendrehscheibe des Dachverbandes.

Die Kommunikation zwischen Dienstgeber und der Sozialversicherung wird von der Österreichischen Gesundheitskasse, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen oder der Sozialversicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau übernommen. Dieser Versicherungsträger übernimmt auch die Information der Dienstgeber in grundsätzlichen Fragen zum Datenaustausch (Beschreibung des Datenträgeraufbaues, Rückweisung nicht verarbeitungsfähiger Datenträger).

¹ In der Folge gilt der Begriff Dienstgeber auch für Dienstleister (Hersteller)

B.2 Vereinbarung

Gesonderte Vereinbarungen sind außer mit Clearingstellen vor der Aufnahme der Datenübermittlungen nicht notwendig, wenn durch entsprechende schriftliche Unterlagen des Versicherungsträgers eindeutig definiert ist, welchen Kriterien eine automationsunterstützte Meldung zu entsprechen hat. Entsprechende Unterlagen des Versicherungsträgers müssen den Dienstgebern bzw. anderen meldenden Stellen auf Anfrage jederzeit übermittelt werden können.

Falls eine Vereinbarung abgeschlossen wird, ist auf klare Trennung der jeweiligen Verantwortlichkeiten auch im Zusammenhang mit dem Datenschutzrecht (Dienstleister, Auftraggeber) zu achten.

B.3 Verarbeitungen (mögliche Meldungen des Dienstgebers)

ACHTUNG: Aufgrund der Bestimmungen des Meldepflicht-Änderungsgesetzes wurde die rechtliche Basis für die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) geschaffen. Durch die Einführung der mBGM entfallen für Beitragszeiträume ab dem Jahr 2019 die Beitragsnachweisung, der Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung) sowie zahlreiche Meldungen aus dem Vorschreibebereich und viele Änderungsmeldungen.

Erläuterungen für den Übergangszeitraum 2018 / 2019 siehe Kapitel B.8 Übergangsbestimmungen.

Folgende Meldungen können von Dienstgebern mittels elektronischem Datenträger erstattet werden:

1. Versichertenmeldungen

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: VM für An-, Ab- und Änderungsmeldungen mit dem im Kapitel D.13 näher beschriebenen Inhalt des Feldes ADAT bis zum 31.12.2018 – siehe auch Kapitel I.4

2. Versichertenmeldung reduziert

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: VR für An-, Ab- und Änderungsmeldungen mit dem im Kapitel D.13 näher beschriebenen Inhalt des Feldes ADAT ab dem 01.01.2019 - siehe auch Kapitel E.29

3. VSNR Anforderung

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: VS für die Anforderung einer VSNR ab dem 01.07.2018 – siehe Kapitel E.30

4. Adresse Versicherter

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: AV für die Erstmeldung oder Änderung einer Adresse ab dem 01.01.2019 – siehe Kapitel E.31

5. Beitragsnachweisungen – nur mehr für Zeiträume bis zum 31.12.2018

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: BN – siehe Kapitel I.15

6. Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung) – nur mehr für Zeiträume bis zum 31.12.2018

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: BG – siehe Kapitel I.6

7. Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: MB – für Zeiträume ab 01.01.2019 – siehe Kapitel E.32

8. Arbeits- und Entgeltbestätigungen für Krankengeld

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: AK – siehe Kapitel E.10

9. Arbeits- und Entgeltbestätigungen für Wochengeld

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: AW – siehe Kapitel E.11

10. Familienhospiz

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: FH – siehe Kapitel E.12

11. Lohnzettel Finanz

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: LF – siehe Kapitel E.13, E.14, E.16, E.24

12. Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibetriebe – nur mehr für Zeiträume bis zum 31.12.2018

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: MV – siehe Kapitel I.15

13. Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibetriebe – nur mehr für Zeiträume bis zum 31.12.2018

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: SE – siehe Kapitel I.17

14. Anmeldung fallweise Beschäftigter

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: MA – siehe Kapitel E.18

15. Entgeltfortzahlung, Antrag auf Zuschuss

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: EF – siehe Kapitel E.19

16. Adresse der Arbeitsstätte

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: AD – siehe Kapitel E.20

17. Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz – nur mehr für Zeiträume bis zum 31.12.2018

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: MO – siehe Kapitel I.19

18. Schwerarbeitsmeldung

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: SM – siehe Kapitel E.22

19. Meldung zum verminderten AV-Beitrag durch Vorschreibetriebe – nur mehr für Zeiträume bis zum 31.12.2018

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: VA – siehe Kapitel I.23

20. Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: ES – siehe Kapitel E.27

21. Adresse der Arbeitsstätte – Freiwilligenmeldung

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: AF – siehe Kapitel E.28

Bestandsbezeichnung/Fehlerrückmeldung: FF – siehe Kapitel E.28

22. Unfallmeldung - AUVA

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: UA – siehe Kapitel E.33

23. Unfallmeldung - BVAEB

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: UV – siehe Kapitel E.34

24. Gesundheitsberuferegistermeldung

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: GM – siehe Kapitel E.35

25. Versichertenmeldung nur unfallversicherter Personen

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: UM – siehe Kapitel E.36

26. Meldung einer Berufskrankheit

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: UK – siehe Kapitel E.37

Bei der Übermittlung der Daten ist die Einhaltung der gesetzlich bzw. satzungsmäßig vorgeschriebenen Meldefrist des zuständigen Krankenversicherungsträgers (nicht des datenübernehmenden Versicherungsträgers) zu beachten. Zur Beurteilung der fristgerechten Erstattung wird das Datum des Einlangens des Datenträgers beim datenübernehmenden Versicherungsträger herangezogen.

Bei Übermittlung von Clearingstellen an die Datendrehscheibe-Dachverband wird zur Beurteilung der fristgerechten Erstattung das Datum des Einlangens der Daten beim Dachverband herangezogen.

Für die Übermittlung der Daten sind jeweils die aktuellen Datensatzformate (*siehe Kapitel E*) zu verwenden. Werden Datensatzformate geändert, ist während einer Übergangsfrist die Übermittlung von Daten in "alten Datensatzformaten" (*siehe Kapitel G und I*) möglich. Die Datensatzformate werden durch das Datenfeld „Versionsnummer“ (im Vorlaufsatz *siehe Kapitel E.2*) identifiziert.

Bei Meldung von Daten „Lohnzettel Finanz“ (Bestandsbezeichnung = LF) **müssen** alle Datensatzformate (Kapitel E.13, E.14, E.16, E.24 und E.26) der Finanzsatzarten (Satzart I1, L1, W1, A1 und B1) mit der **gleichen Versionsnummer** übermittelt werden, damit eine fehlerfreie Übernahme der Daten vom Datensammelsystem ELDA gewährleistet ist. Wird ein Da-

tensatzformat geändert und die Version dieses Satzes erhöht, dann muss auch bei den anderen Daten „Lohnzettel Finanz“ die Version erhöht werden, auch wenn bei diesen Datensatzformaten keine Änderung erfolgt ist. Das bedeutet, die Versionsnummer im Lohnzettelbereich ist eine einheitliche Lohnzettelversionsnummer und entspricht nicht der üblichen Versionierung der anderen Satzarten. Da eine gemeinsame Übermittlung der Finanzsatzarten möglich ist (siehe Kapitel D.1), ist während einer Übergangsfrist die Übermittlung von Daten „Lohnzettel Finanz“ nur im „alten Datensatzformat“ oder nur im „neuen Datensatzformat“ möglich. Die Datensatzformate werden durch das Datenfeld „Versionsnummer“ (im Vorlaufsatz siehe Kapitel E.2) identifiziert

Alle Meldungen sind mit dem Projektcode „DM“ (Dienstgebermeldungen) zu übermitteln.

Die Übermittlung von Testdaten ist mit der Österreichischen Gesundheitskasse zu vereinbaren, da die Testdaten im Datensammelsystem der Österreichischen Gesundheitskasse ausgewertet werden. Testdaten sind mit dem Projektcode „TM“ zu kennzeichnen.

B.4 Verarbeitung Buchungsjournal

Um einen möglichen Datenverlust bei elektronischer Übermittlung von Dienstgebermeldungen (vom Datensammelsystem bei der Österreichischen Gesundheitskasse zum zuständigen Versicherungsträger) durch die Versicherungsträger sofort feststellen zu können, wird täglich von der Österreichischen Gesundheitskasse ein Buchungsjournal an den jeweils zuständigen Versicherungsträger übermittelt.

Im Datensatz „Buchungsjournal“ wird für jeden Versicherungsträger je

- Einlangedatum (EDAT) und
- Bestandsbezeichnung/Verarbeitung (BEST)

die Anzahl der im Datensammelsystem für diesen Versicherungsträger täglich eingelangten Dienstgebermeldungen übermittelt.

Der Datensatz „Buchungsjournal“ wird **nur** von der Österreichischen Gesundheitskasse an die zuständigen Versicherungsträger gemeldet. Von den Clearingstellen wird dieser Datensatz **nicht** gemeldet.

Der Datensatz „Buchungsjournal“ (Satzart „98“) wird als eigener Datenbestand im täglichen Datenpaket mit

- Projektcode „DM“ Dienstgebermeldungen und
- Bestandsbezeichnung/Verarbeitung „BU“ Buchungsjournal

an den jeweilig zuständigen Versicherungsträger übermittelt.

Für die Übermittlung dieser Daten ist das aktuelle Datensatzformat (*siehe Kapitel E.98*) zu verwenden. Wird das Datensatzformat geändert, ist während einer Übergangsfrist die Übermittlung der Daten im "alten Datensatzformat" (*siehe Kapitel G*) möglich. Das Datensatzformat wird durch die Angabe der „Versionsnummer“ im Feld EART „Eingabeart“ (im Vorsatz des Datenbestandes) identifiziert.

Die Übermittlung von Testdaten ist vom zuständigen Versicherungsträger mit der Österreichischen Gesundheitskasse zu vereinbaren. Testdaten werden im Vorsatz des Datenbestandes im Feld TEST mit „T“ (TEST=T) gekennzeichnet.

Verarbeitung

Wird durch den zuständigen Versicherungsträger bei der Prüfung der Anzahl von übernommenen Dienstgebermeldungen zu der Anzahl von im Buchungsjournal angeführten Dienstgebermeldungen eine Differenz festgestellt (eventueller Datenverlust auf dem elektronischen Übermittlungsweg „Datensammelsystem - Datendrehscheibe-Dachverband - zuständiger Versicherungsträger“, dann muss der Versicherungsträger versuchen, durch

- nochmalige interne Überprüfung der übernommenen Dienstgebermeldungen, durch
- telefonische Rückfragen bei der Österreichischen Gesundheitskasse (Datensammelsystem), oder durch

- telefonische Rückfragen beim Dachverband (Datendrehscheibe)

diesen Datenverlust zu klären.

B.5 Empfangen von Krankenstandsbescheinigungen

Dienstgeber nutzen bisher ELDA zum Senden von Meldungen an den zuständigen Versicherungsträger.

Seit 1. Juli 2010 können Dienstgeber Krankenstandsbescheinigungen vom Krankenversicherungsträger mit ELDA empfangen und automatisiert verarbeiten.

Vorteile für die Dienstgeber sind:

- Gesicherte und rasche Nachweise über Krankenstandsdaten der Dienstnehmer. Auf dieser Basis ist eine korrekte Berechnung der Entgeltfortzahlungsansprüche leichter möglich.
- Keine Manipulation für Erfassung im Lohnverrechnungsprogramm bei maschineller Datenübernahme notwendig
- Wegfall von bisher oft organisierten Botengängen

Voraussetzungen für das Empfangen der Krankenstandsbescheinigungen sind:

- Der zuständige Krankenversicherungsträger muss dieses Service anbieten.

Derzeit stellen

- die Österreichische Gesundheitskasse
- die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)
-

die Krankenstandsbescheinigungen elektronisch zu.

- Zur korrekten Übernahme sowie zum korrekten Auslesen der Krankenstandsbescheinigungen ist entweder die aktuelle ELDA-Software bzw. eine vom Softwarehersteller programmierte Schnittstelle im Lohnprogramm notwendig.
- Der Dienstgeber / Steuerberater muss die aktuelle ELDA-Software oder eine Lohnsoftware verwenden, die die empfangenen Daten einlesen und verarbeiten kann.

Empfangen von Krankenstandsbescheinigungen in ELDA (Details vgl. www.elda.at):

ELDA hat für jeden ELDA-Kunden ein Postfach eingerichtet, in das Rücksendungen – in diesem Fall Krankenstandsbescheinigungen - zur Abholung bereitgestellt werden können. Der ELDA-Kunde hat zwei Möglichkeiten, um das Abholen seiner Rücksendungen zu veranlassen:

- Bei jedem Sendevorgang prüft ELDA, ob neue Rücksendung(en) im Postfach des ELDA-Kunden vorhanden sind. Ist das der Fall, dann werden diese Rücksendungen übermittelt.
- Der ELDA-Kunde kann in der ELDA Software für Windows und ELDA online sein Postfach mit dem Befehl <Empfangen> abrufen.

Beantragen der Zusendung der Krankenstandsbescheinigung:

Mail an: elda@oegk.at

Inhalt:

- Krankenversicherungsträger + Beitragskontonummer
- Wann soll die Zustellung der Krankenstandsbescheinigung erfolgen?
 - Leistungsfallbeginn und –ende (Beginn und Ende des Krankenstandes)

ODER

- Leistungsfallende bzw. Abschlusszahlung
- Firmenanschrift, Kontaktperson

Nach der Aktivierung erhalten die Dienstgeber vom zuständigen Krankenversicherungsträger eine Verständigung per Mail. Der Abruf von Krankenstandsbescheinigungen ist ab diesem Zeitpunkt möglich.

Das Anmeldeformular ist unter der Adresse www.elda.at im Internet, Menüpunkt „Dienstgeber“ und „Krankenstandsbescheinigungen“ abgelegt.

Der Datensatz „Krankenstandsbescheinigung“ (Satzart „KB“) wird als eigener Datenbestand mit

- Projektcode „DM“ Dienstgebermeldungen und
- Bestandsbezeichnung/Verarbeitung „KB“ Krankenstandsbescheinigung

an den Dienstgeber übermittelt.

Für die Übermittlung dieser Daten ist das aktuelle Datensatzformat (*siehe Kapitel E.25*) zu verwenden. Wird das Datensatzformat geändert, ist während einer Übergangsfrist die Übermittlung der Daten im „alten Datensatzformat“ (*gemäß Kapitel G*) möglich. Das Datensatzformat wird durch die Angabe der Versionsnummer im Feld VERS „Versionsnummer der Satzstruktur“ (im Vorlaufsatz des Datenbestandes) identifiziert.

Der Datensatz „Krankenstandsbescheinigung“ wird **nur** von ELDA an die zuständigen Dienstgeber gemeldet.

Die Übermittlung von Testdaten ist vom Dienstgeber mit dem ELDA CC zu vereinbaren. Testdaten werden im Vorlaufsatz des Datenbestandes mit dem Projektcode „TM“ gekennzeichnet.

Meldung vom Krankenversicherungsträger an ELDA

Für die Meldung der Krankenstandsbescheinigungen vom Krankenversicherungsträger an ELDA gilt die jeweils gültige Fassung des Handbuchs

„ELDA – automatisierte Zustellung Krankenstandsbescheinigungen (KB-AUT)“

Das Handbuch wird von ELDA erstellt und gewartet. Die aktuelle Fassung wird von ELDA an die zuständigen Krankenversicherungsträger versendet.

B.6 Sozialhilfe (bedarfsorientierte Mindestsicherung)

Gemäß § 1 der Einbeziehungsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 9 ASVG werden Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Leistung der Sozialhilfe (bedarfsorientierten Mindestsicherung) in die Krankenversicherung einbezogen. Die Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Sozialhilfe (bedarfsorientierten Mindestsicherung) erhalten seit 1. September 2010 bei einem Arztbesuch durch das e-card-System einen Leistungsanspruch rückgemeldet.

Die Meldungen für Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Leistung der Sozialhilfe (bedarfsorientierten Mindestsicherung) erfolgen von den Ländern (Bezirkshauptmannschaften, Magistraten) über das Datensammelsystem ELDA und die Datendrehscheibe-Dachverband an die Österreichische Gesundheitskasse.

Erstellvorschriften:

Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Leistung der Sozialhilfe (bedarfsorientierten Mindestsicherung) werden mit den Datenmeldungen „VR – Versichertenmeldung reduziert“, „AV – Adresse Versicherter“, und MB – Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung mit den folgenden Satzarten gemeldet:

- M3 Anmeldung
- M4 Abmeldung
- M8 Richtigstellung Anmeldung
- M9 Richtigstellung Abmeldung
- S3 Storno Anmeldung
- S4 Storno Abmeldung
- AV Adressmeldung Versicherter
- G1 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Selbstabrechner
- R1 Storno Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Selbstabrechner

Für die Meldung „Sozialhilfe (bedarfsorientierte Mindestsicherung)“ sind die Felder der oben angeführten Satzarten zu verwenden.

In der Datenmeldung Anmeldung (SART M3) ist im Feld BBER der Code „10 – Sozialhilfe (Mindestsicherung)“ zu verwenden und löst einen Krankenversicherungsschutz aus.

In der Datenmeldung Abmeldung (SART M4) sind die Besonderheiten zum Abmeldegrund (s. Kapitel D.22) zu berücksichtigen.

Eine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (SART G1 ff.) ist für jede/n Bezieherin bzw. Bezieher einer Sozialhilfe (bedarfsorientierten Mindestsicherung) vorzulegen. Die erste monatliche Beitragsgrundlagenmeldung bestätigt den KV-Schutz.

B.7 Entsendungsantrag (EU/EWR/bilaterales Abkommen) / Beschäftigung / selbstständige und unselbstständige Tätigkeit in einem / mehreren EU – Mitgliedstaat(en) - AUFGELASSEN

B.8 Übergangsbestimmungen zum 1.1.2019

Grundregeln - Versichertenmeldung

Bis zur Inbetriebnahme der neuen SARTen aus Kapitel E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019) – festgelegt in „gültig ab“ – kommen die bestehenden SARTen aus Kapitel E.4 Versichertenmeldung (bis 31.12.2018) zur Anwendung.

Ab Inbetriebnahme der neuen SARTen werden Versichertenmeldungen, die das Jahr 2018 betreffen, noch mit den alten SARTen übermittelt (alt = alt). Versichertenmeldungen, die ausschließlich den neuen Zeitraum ab Stichtag 01.01.2019 betreffen, dürfen nur noch mit den neuen SARTen übermittelt werden (neu = neu).

Bei Anmeldungen stellt die Datumsprüfung immer auf den Beginn der „SV-ab“ ab (nicht „BV-ab“), es wird daher das beschriebene Feld „ADAT“ zur Prüfung verwendet. Wird kein „SV-ab Datum“ gemeldet, erfolgt die Prüfung auf Basis des „BV-ab Datum“, es wird daher das beschriebene Feld „BVAB“ zur Prüfung herangezogen.

Bei Abmeldungen stellt die Datumsprüfung auf das „Ende Entgelt“ ab (Feld „ADAT“). Wird kein „Ende Entgelt“ gemeldet, erfolgt die Prüfung auf Basis des „Ende BV-Datums“ (Feld „BVEN“).

Bei Richtigstellungen und Stornomeldungen zielt die Datumsprüfung auf das ursprüngliche Datum (ADAT bzw. BVAB oder BVEN) ab.

Grundregeln - Versichertenmeldung

Bei der Abrechnung für Zeiträume bis 12/2018 ist im Bereich der Selbstabrechnung ausschließlich die Übermittlung von Beitragsnachweisungen (BN) und Beitragsgrundlagennachweisen (BGN) zulässig, ab dem Zeitraum 01/2019 ist nur mehr die Übermittlung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) zulässig.

Obiges gilt sinngemäß auch für den Bereich der Beitragsvorschreibung, an Stell der BN sind hier aber die folgenden Meldungen relevant:

- Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibebetriebe
- Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibebetriebe
- Meldung zum verminderten AV-Beitrag durch Vorschreibebetriebe

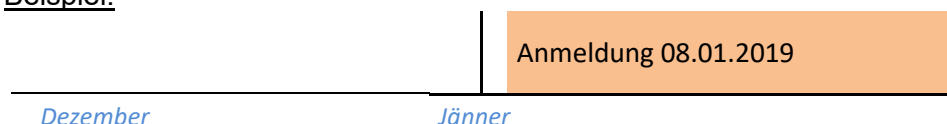
B.8.1 Die einzelnen Meldungen

In den nachfolgenden Kapiteln werden die einzelnen Meldungen beschrieben.

B.8.1.1 Anmeldung

Liegt das Datum der Anmeldung vor dem Stichtag mBGM ist die alte SART zu verwenden, liegt dieses nach dem Stichtag ist die neue SART zu verwenden.

Beispiel:



Anmeldung per 08.01.2019 wird am 15.12.2018 übermittelt.

Lösung:

Meldungsübermittlung durch DG erfolgt mit der neuen SART

B.8.1.2 Richtigstellung Anmeldung

Für die Richtigstellung der Anmeldung gilt das für die Versichertenmeldungen generell festgelegte Vorgehen, wobei sich die zu verwendende SART aus dem Quelldatum (= ursprüngliches Anmeldedatum) der Meldung ergibt (damit gilt hier dieselbe Regel wie für die Storno-Meldungen). Liegt dieses vor dem Stichtag mBGM ist die alte SART zu verwenden, liegt dieses nach dem Stichtag ist die neue SART zu verwenden.

Besonderheit:

Bei jahresüberschreitenden Richtigstellungen ist die Anmeldung, die vor dem Stichtag mBGM liegt, vom Dienstgeber bzw. der meldenden Stelle zu stornieren und eine Anmeldung, die den neuen Zeitraum (nach Stichtag mBGM) betrifft, vom Dienstgeber bzw. der meldenden Stelle zu übermitteln. Die Richtigstellung muss in diesen Fällen über Storno (alte SART) und Neumeldung (neue SART) erfolgen.

Diese Vorgehensweise ist im umgekehrten Fall ident anzuwenden.

Beispiel 1:



Anmeldung per 28.12.2018

Richtigstellung der Anmeldung von 28.12.2018 auf 02.01.2019 soll erfolgen.

Lösung:

Ausnahme von der Grundregel → Die Richtigstellung muss über Storno Anmeldung (alte SART) und neuerlicher Anmeldung (neue SART) über den Dienstgeber bzw. die meldende Stelle erfolgen.

Beispiel 2:

Spezialfall SV-Datum vor 01.01.2019, BV-Datum nach 01.01.2019

Anm. SV 28.11.2018	
	Anm. BV 28.12.2018
	RiSt Anm. SV 28.12.2018
	RiSt Anm. BV 28.01.2019
November	Dezember Jänner

Lösung:

Obwohl hier die beiden Datumsangaben in unterschiedlichen Jahren liegen, bildet dieser Fall keine Ausnahme von der Grundregel: das Quelldatum – in diesem Fall SV-ab ist ausschlaggebend für die verwendete SART.

SV-ab liegt vor dem Stichtag 01.01.2019, daher ist die alte SART zu verwenden.

B.8.1.3 Storno Anmeldung

Die Grundregel ist zu beachten.

Beispiel:

	Anmeldung 08.01.2019
Einlangedatum d. Storno Anm. 17.12.2018	Storno Anmeldung 08.01.2019
Dezember	Jänner

Anmeldung per 08.01.2019

Storno Anmeldung 08.01.2019 wird am 17.12.2018 übermittelt.

Lösung:

SV-ab liegt nach dem Stichtag 01.01.2019, daher ist die neue SART zu verwenden.

B.8.1.4 Abmeldung

Die Grundregel ist zu beachten.

Beispiel:

	Abmeldung 08.01.2019
Dezember	Jänner

Anmeldung 02.01.2019

Abmeldung per 08.01.2019 wird am 31.12.2018 übermittelt (Ende Beschäftigung, Ende Entgelt, Ende BV).

Lösung:

Ende Entgelt liegt nach dem Stichtag 01.01.2019, daher ist die neue SART zu verwenden.

B.8.1.5 Richtigstellung Abmeldung

Für die Richtigstellung der Abmeldung gilt dieselbe Regel, wie für die Richtigstellung der Anmeldung. Die zu verwendende SART ergibt sich aus dem Datum Ende Entgelt.

Besonderheit:

Bei jahresüberschreitenden Richtigstellungen wird die Abmeldung, die vor dem Stichtag mBGM liegt, vom Dienstgeber bzw. der meldenden Stelle storniert und eine Abmeldung, die den neuen Zeitraum (nach Stichtag mBGM) betrifft, vom Dienstgeber bzw. der meldenden Stelle übermittelt. Die Richtigstellung muss in diesen Fällen über Storno (alte SART) und Neumeldung (neue SART) erfolgen.

Diese Vorgehensweise ist im umgekehrten Fall ident anzuwenden.

Beispiel:

Abmeldung 29.12.2018	
Abmeldung 05.01.2019	
Dezember	Jänner

Abmeldung per 29.12.2018 (Ende Beschäftigung, Ende Entgelt, Ende BV)

Richtigstellung der Abmeldung von 29.12.2018 auf 05.01.2019 soll erfolgen

Lösung:

Ausnahme von der Grundregel → Die Richtigstellung muss über Storno Abmeldung (alte SART) und neuerlicher Abmeldung (neue SART) über den Dienstgeber bzw. die meldende Stelle erfolgen.

B.8.1.6 Storno Abmeldung

Die Grundregel ist zu beachten.

Beispiel 1:

	Abmeldung 04.01.2019
	Storno Abmeldung 04.01.2019
<i>Dezember</i>	<i>Jänner</i>

Storno Abmeldung 04.01.2019 wird am 31.12.2018 übermittelt.

Lösung:

Ende Entgelt liegt nach dem 01.01.2019, daher ist die neue SART zu verwenden.

B.8.2 Vorgehensweise bei Beendigungsansprüchen und Endabrechnungen im Umstellungszeitraum

Unabhängig von der zeitlichen Lagerung der Beendigungsansprüche ist immer die Grundregel zu beachten, wonach bei der Datumsprüfung für die zu verwendende SART das Ende Entgelt ausschlaggebend ist.

B.8.2.1 Abmeldung

Beispiel 1:

Dienstverhältnis bis 31.12.2018	KE 01.01. - 31.01.2019	UE 01.02. - 20.02.2019
<i>Dezember</i>	<i>Jänner</i>	<i>Februar</i>

Abmeldung per 31.12.2018, KE: 01.01.2019 – 31.01.2019, UE: 01.02.2019 – 20.02.2019
Übermittlung der Abmeldung erfolgt am 30.12.2018.

Lösung:

Ende Entgelt ist der 20.2.2019, somit nach dem 01.01.2019, es ist daher die neue SART zu verwenden.

B.8.2.2 Abrechnung (BGN, BN, mBGM)

Die für die Versichertenmeldungen aufgestellten Grundregeln gelten sinngemäß für BN, BGN und mBGM. Daten, die das Jahr 2018 betreffen, werden noch mit den alten SARTen übermittelt (alt = alt). Im Vorfeld erstellte Daten, die ausschließlich den neuen Zeitraum ab Stichtag 01.01.2019 betreffen, dürfen nur noch mit den neuen SARTen übermittelt werden (neu = neu). Die Grundregel ist zu beachten.

Beispiel 1:

Dienstverhältnis bis 31.12.2018	KE 01.01. - 31.01.2019	UE 01.02. - 20.02.2019
<i>Dezember</i>	<i>Jänner</i>	<i>Februar</i>

Übermittlung der Datensätze erfolgt am 31.12.2018

Lösung:

Meldungsübermittlung durch DG erfolgt zeitraumkonform mit alter und neuer SART

BGN (xx-12/2018)

BN (12/2018)

mBGM (01/2019 und 02/2019)

B.8.2.3 Storno Abrechnung (BGN, BN, mBGM)

Daten, die das Jahr 2018 betreffen, werden noch mit den alten SARTen storniert (alt = alt). Das Storno von Daten, die ausschließlich den neuen Zeitraum ab Stichtag 01.01.2019 betreffen, darf nur noch mit den neuen SARTen erfolgen (neu = neu).

Beispiel:

Daten werden am 14.01.2019 storniert (zu vorigem Beispiel)

Lösung:

Meldungsübermittlung durch DG erfolgt zeitraumkonform mit alter und neuer SART
Storno BGN (xx-12/2018)
Storno BN (12/2018)
Storno mBGM (01/2019 und 02/2019)

**B.8.3 Vorgehensweise für die Anzeige einer Versichertenmeldung
gemäß Tabakmonopolgesetz**

Für Dienstgeberinnen/Dienstgeber, welche Inhaber eines Tabakfachgeschäftes sind und deren Dienstnehmerin/Dienstnehmer ein Angehöriger nach § 31 Abs. 2 Tabakmonopolgesetz ist, entfällt ab 01.01.2019 die Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz (siehe Kapitel I.19).

B.8.4 Auflösungsabgabe

Das Feld „**Auflösungsabgabe**“ ist auf der ab **01.01.2019** reduzierten Abmeldung **nicht mehr enthalten**. Die **Auflösungsabgabe** melden Sie ausschließlich als Zuschlag mittels der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (siehe Kapitel E.32).

B.9 Asylwerber und unterstützungswürdige hilfs- und schutzbedürftige Fremde

Asylwerber/innen bzw. unterstützungswürdige hilfs- und schutzbedürftige Fremde sind nach § 1 Z 17 bzw. 19 der auf Grundlage des § 9 ASVG erlassenen Verordnung, BGBl Nr. 420/1969 idgF, in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen.

Die für diese Personengruppen von der jeweiligen Bundesbetreuungsstelle oder durch die zuständige Stelle des jeweiligen Bundeslandes erstellten Meldungen werden durch das Bundesministerium für Inneres über das Datensammelsystem ELDA und die Datendrehscheibe des Dachverbandes an die Österreichische Gesundheitskasse übermittelt.

Die Anforderung der Versicherungsnummer erfolgt durch einen eigenen automationsunterstützten Prozess direkt zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen.

Erstellvorschriften:

Asylwerber/innen bzw. unterstützungswürdige hilfs- und schutzbedürftige Fremde werden mit den entsprechenden Datenmeldungen mit folgenden Satzarten gemeldet:

- M3 – Anmeldung
- M4 – Abmeldung
- M8 – Richtigstellung Anmeldung
- M9 – Richtigstellung Abmeldung
- S3 – Storno Anmeldung
- S4 – Storno Abmeldung

Im Bereich der Versichertenmeldung reduziert ist folgende Feldbelegung vorgesehen (nicht enthaltene Datenfelder sind nicht relevant und daher in Grundstellung zu übergeben)

Feld Nr.	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	M3 Anmeldung	M4 Abmeldung	M8 Richtigstel- lung An- meldung	M9 Richtigstel- lung Ab- meldung	S3 Storno Anmeldung	S4 Storno Ab- meldung
2	REFW	Referenzwert	Z	Z	Z	Z	Z	Z
3	REFU	Referenzwert ursprüngliche Meldung	-	-	Z	Z	Z	Z
4	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
5	DGNA	Dienstgebername	Z	Z	Z	Z	Z	Z
6	DTEL	Dienstgebertelefonnr.	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
7	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
8	INF1	1. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
9	INF2	2. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
10	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
11	GEBD	Geburtsdatum						
13	FANA	Familienname	Z	Z	-	-	-	-
14	VONA	Vorname	Z	Z	-	-	-	-
15	ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	Z	Z	Z	Z	Z	Z
17	RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	-	-	Z	Z	-	-
18	BBER	Beschäftigungsbereich	F ²	-	-	-	-	-
19	GERF	Geringfügigkeit	F ³	F ⁴	-	F ⁵	-	-
20	FRDV	Freier Dienstvertrag	F ⁶	-	-	-	-	-
23	EBSV	Ende des B.verhält.	-	Z ⁷	-	Z ⁸	-	-
24	AGRD	Abmeldegr., Code	-	F ⁹	-	F ¹⁰	-	-

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

V Angabe nur bei Veränderung

Z3.....Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

F.....Fixwert(e) siehe Fußnote

In der Datenmeldung Abmeldung (SART M4) sind die Besonderheiten zum Abmeldegrund (siehe Kapitel D.22) zu berücksichtigen.

Da für diesen Personenkreis eine fixe gesetzliche Beitragsgrundlage vorgesehen ist, erfolgt seitens der Österreichischen Gesundheitskasse die Beitragsverrechnung im Rahmen der Beitragsvorschreibung. Dadurch entfällt die Verpflichtung zur Vorlage einer monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung.

² 06 (Asylwerber)³ N (Nein)⁴ N (Nein)⁵ N (Nein)⁶ N (Nein)⁷ Belegung mit dem Wert aus ADAT⁸ Belegung mit dem Wert aus ADAT⁹ 20 (Entlassung aus der Bundesbetreuung), 12 (Ummeldung), 13 (Tod)¹⁰ 20 (Entlassung aus der Bundesbetreuung), 12 (Ummeldung), 13 (Tod)

B.10 Rehabilitanden, Umschüler

Personen, denen im Rahmen beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 198 und 303 ASVG berufliche Ausbildung gewährt wird und die Ausbildung nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, sind gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 ASVG vollversichert.

Umschüler des Sozialministeriumservice sind gemäß § 22 KOVG 1957 pflichtversichert.

Die Meldungen für diesen Personenkreis werden durch den Unfallversicherungsträger (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt / Unfallversicherung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau / Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen) bzw. durch den Pensionsversicherungsträger (Pensionsversicherungsanstalt / Pensionsversicherung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau) über das Datensammelsystem ELDA und die Datendrehscheibe des Dachverbandes an den zuständigen Krankenversicherungsträger übermittelt.

Erstellvorschriften:

Rehabilitanden und Umschüler werden mit den entsprechenden Datenmeldungen mit folgenden Satzarten gemeldet¹¹:

M3 – Anmeldung
M4 – Abmeldung
M8 – Richtigstellung Anmeldung
M9 – Richtigstellung Abmeldung
S3 – Storno Anmeldung
S4 – Storno Abmeldung
AV – Adressmeldung Versicherter

¹¹ Im Rahmen der Selbstabrechnung sind auch die Satzarten für die mBGM erforderlich

Im Bereich der Versichertenmeldung reduziert ist folgende Feldbelegung vorgesehen (nicht enthaltene Datenfelder sind nicht relevant und daher in Grundstellung zu übergeben)

Feld Nr.	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	M3 Anmeldung	M4 Abmeldung	M8 Richtigstel- lung An- meldung	M9 Richtigstel- lung Ab- meldung	S3 Storno Anmeldung	S4 Storno Ab- meldung
2	REFW	Referenzwert	Z	Z	Z	Z	Z	Z
3	REFU	Referenzwert ursprüngliche Meldung	-	-	Z	Z	Z	Z
4	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
5	DGNA	Dienstgebername	Z	Z	Z	Z	Z	Z
6	DTEL	Dienstgebertelefonnr.	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
7	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
8	INF1	1. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
9	INF2	2. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
10	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
11	GEBD	Geburtsdatum						
13	FANA	Familienname	Z	Z	-	-	-	-
14	VONA	Vorname	Z	Z	-	-	-	-
15	ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	Z	Z	Z	Z	Z	Z
17	RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	-	-	Z	Z	-	-
18	BBER	Beschäftigungsbereich	F ¹²	-	-	-	-	-
19	GERF	Geringfügigkeit	F ¹³	F ¹⁴	-	F ¹⁵	-	-
20	FRDV	Freier Dienstvertrag	F ¹⁶	-	-	-	-	-
23	EBSV	Ende des B.verhält.	-	Z ¹⁷	-	Z ¹⁸	-	-
24	AGRD	Abmeldegr., Code	-	F ¹⁹	-	F ²⁰	-	-

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grundstellung

V Angabe nur bei Veränderung

F..... Fixwert(e) siehe Fußnote

Da für diesen Personenkreis eine fixe gesetzliche Beitragsgrundlage vorgesehen ist, erfolgt seitens der Krankenversicherungsträger die Beitragsverrechnung grundsätzlich im Rahmen der Beitragsvorschreibung. Dadurch entfällt die Verpflichtung zur Vorlage einer monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung. Abweichend davon kann sich eine meldende Stelle für die Selbstabrechnung entscheiden.

¹² 08 (Umschüler, Rehabilitanden – Arbeiter), 09 (Umschüler, Rehabilitanden – Angestellter), 12 (Umschüler, Rehabilitanden – Arb. kein SE) oder 13 (Umschüler, Rehabilitanden – Ang. kein SE)

¹³ N (Nein)

¹⁴ N (Nein)

¹⁵ N (Nein)

¹⁶ N (Nein)

¹⁷ Belegung mit dem Wert aus ADAT

¹⁸ Belegung mit dem Wert aus ADAT

¹⁹ 00 (sonstiger Grund), 04 (Zeitablauf), 13 (Tod)

²⁰ 00 (sonstiger Grund), 04 (Zeitablauf), 13 (Tod)

B.11 Zivildienstler

Zivildienstleistende im Sinne des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG) und Zivildienstpflichtige, die einen Auslandsdienst gemäß § 12 ZDG leisten, unterliegen der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (§ 8 Abs. 1 Z 4 ASVG). Die Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge werden zur Gänze von den Rechtsträgern (Einrichtungen) getragen, für die der Zivildienstler tätig ist.

Die Meldungen für diesen Personenkreis werden durch die Zivildienstserviceagentur über das Datensammelsystem ELDA und die Datendrehscheibe des Dachverbandes an die Österreichische Gesundheitskasse übermittelt.

Erstellvorschriften:

Zivildienstleistende werden mit den entsprechenden Datenmeldungen mit folgenden Satzarten gemeldet:

M3 – Anmeldung

M4 – Abmeldung

M8 – Richtigstellung Anmeldung

M9 – Richtigstellung Abmeldung

S3 – Storno Anmeldung

S4 – Storno Abmeldung

AV – Adressmeldung Versicherter

Im Bereich der Versichertenmeldung reduziert ist folgende Feldbelegung vorgesehen (nicht enthaltene Datenfelder sind nicht relevant und daher in Grundstellung zu übergeben)

Feld Nr.	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	M3 Anmeldung	M4 Abmeldung	M8 Richtigstel- lung An- meldung	M9 Richtigstel- lung Ab- meldung	S3 Storno Anmeldung	S4 Storno Ab- meldung
2	REFW	Referenzwert	Z	Z	Z	Z	Z	Z
3	REFU	Referenzwert ursprüngliche Meldung	-	-	Z	Z	Z	Z
4	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
5	DGNA	Dienstgebername	Z	Z	Z	Z	Z	Z
6	DTEL	Dienstgebertelefonnr.	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
7	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
8	INF1	1. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
9	INF2	2. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
10	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
11	GBD	Geburtsdatum						
13	FANA	Familienname	Z	Z	-	-	-	-
14	VONA	Vorname	Z	Z	-	-	-	-
15	ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	Z	Z	Z	Z	Z	Z
17	RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	-	-	Z	Z	-	-
18	BBER	Beschäftigungsbereich	F ²¹	-	-	-	-	-
19	GERF	Geringfügigkeit	F ²²	F ²³	-	F ²⁴	-	-
20	FRDV	Freier Dienstvertrag	F ²⁵	-	-	-	-	-
23	EBSV	Ende des B.verhält.	-	Z ²⁶	-	Z ²⁷	-	-
24	AGRD	Abmeldegr., Code	-	F ²⁸	-	F ²⁹	-	-

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grundstellung

V Angabe nur bei Veränderung

F.....Fixwert(e) siehe Fußnote

Da für diesen Personenkreis eine fixe gesetzliche Beitragsgrundlage vorgesehen ist, erfolgt seitens der Österreichischen Gesundheitskasse die Beitragsverrechnung im Rahmen der Beitragsvorschreibung.

Dadurch entfällt die Verpflichtung zur Vorlage einer monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung.

²¹ 07 (Zivildienster)

²² N (Nein)

²³ N (Nein)

²⁴ N (Nein)

²⁵ N (Nein)

²⁶ Belegung mit dem Wert aus ADAT

²⁷ Belegung mit dem Wert aus ADAT

²⁸ 00 (sonstiger Grund), 04 (Zeitablauf), 13 (Tod)

²⁹ 00 (sonstiger Grund), 04 (Zeitablauf), 13 (Tod)

B.12 Unfallmeldung

Die elektronischen Unfallmeldungen über ELDA ersetzen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Unfallmeldungen auf Papier.

Unfallmeldung für unselbständig Erwerbstätige – AUVA (siehe Kapitel E.33)

Unfallmeldung für Personen mit Behinderung in Beschäftigungstherapie oder Ausbildungslehrgängen – AUVA (siehe Kapitel E.33)

Dienstgeber und sonstige meldepflichtige Personen und Stellen sind verpflichtet, für unfallversicherte Personen, die aufgrund eines Arbeitsunfalles getötet oder länger als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig geworden sind, den Arbeitsunfall binnen fünf Tagen an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (AUVA) zu melden (§ 363 ASVG, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz). Dabei trifft den Dienstgeber oder die sonstige meldepflichtige Person und Stelle keine Prüfpflicht, weshalb auch bei Vermutung eines Arbeitsunfalles eine Unfallmeldung zu erstatten ist.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage der AUVA unter www.auva.at/unfallmeldung

Unfallmeldung – BVAEB Bereich Eisenbahnen und Bergbau (siehe Kapitel E.34)

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ist für den Bereich Eisenbahnen und Bergbau in der Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) zuständig für:

- Bedienstete von Eisenbahnbetrieben
- Bedienstete von Seilbahnbetrieben
- Bedienstete von Privatbahnbetrieben
- Bedienstete von Schlaf- und Speisewagenbetrieben
- Bestimmte Bedienstete von Betrieben der ÖBB-Holding
- Bestimmte Bedienstete der Wiener Linien GmbH
- Bedienstete von Bergbaubetrieben
- Bedienstete der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

wenn diese bei der BVAEB krankenversichert sind (Ausnahme: Beamte der Wiener Linien).

Damit die Unfallversicherung tätig werden kann, ist ein Meldeverfahren erforderlich.

Um feststellen zu können, ob ein Arbeitsunfall vorliegt und ein Anspruch auf Leistungen besteht sind die Dienstgeber/innen verpflichtet, jedes Ereignis innerhalb von 5 Tagen bei der Unfallversicherung der BVAEB zu melden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage der BVAEB unter <http://www.bvaeb.sv.at> - im Bereich Leistungen – Krankheit & Unfall – Arbeitsunfall & Berufskrankheit.

B.13 Versichertenmeldung nur unfallversicherter Personen

Die Meldung bietet den meldepflichtigen Stellen die Möglichkeit, die Versichertenmeldung für nur unfallversicherte Personen (§ 37 ASVG) auf elektronischem Weg zu erstatten. Bei elektronischer Erstattung wird der meldenden Stelle eine Meldebestätigung rückübermittelt.

Die Meldungserstattung umfasst folgende Versichertengruppen:

- Behinderte Personen in von den Ländern anerkannten Einrichtungen der Beschäftigungstherapie nach § 8 Abs 1 Z 3 lit. m ASVG
- Teilnehmer an Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen beruflichen Ausbildungslehrgängen der Gebietskörperschaften, des Arbeitsmarktservices, des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, der Sozialversicherungsträger sowie der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber oder Dienstnehmer nach § 8 Abs 1 Z 3 lit. c ASVG

Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung vom 25.07.1988 zwischen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterbleibt die namentliche Meldung von Teilnehmern an Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen beruflichen Ausbildungslehrgängen sofern es sich um Lehrgänge des Arbeitsmarktservices handelt. Für diese Meldung steht derzeit kein elektronischer Meldeweg zur Verfügung.

Erstellvorschriften

Teilnehmer einer Beschäftigungstherapie bzw. eines Ausbildungslehrganges werden im Rahmen der Versichertenmeldung nur unfallversicherter Personen mit folgenden Satzarten gemeldet:

- 53 – Anmeldung
- 54 – Abmeldung
- 55 – Richtigstellung der Anmeldung
- 56 – Richtigstellung der Abmeldung
- 57 – Storno der Anmeldung
- 58 – Storno der Abmeldung

B.14 Meldung einer Berufskrankheit

Die elektronische Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen über ELDA ersetzt im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Meldung einer Berufskrankheit auf Papier.

Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen – AUVA, BVAEB-EB, SVS (siehe Kapitel E.37 Meldung einer Berufskrankheit)

Dienstgeber und sonstige meldepflichtige Personen oder Stellen sind verpflichtet, die Berufskrankheit eines Unfalleversicherten binnen fünf Tagen nach dem Beginn der Erkrankung dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu melden (§ 363 ASVG, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz).

Ebenso können selbständig Erwerbstätige ihre Berufskrankheiten mittels der elektronischen Meldung einer Berufskrankheit für Erwerbstätige melden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage:

- der AUVA unter www.auva.at/bk-meldung
- der BVAEB unter www.bvaeb.sv.at
- und der SVS unter www.svs.at

C Datenübermittlung

C.1 Allgemeines zur Datenübermittlung

Ein Übermittlungsvorgang kann eine oder mehrere Dateien beinhalten.

Eine Datei besteht aus einem Dateiheder (siehe Kapitel C.1.1) gefolgt von einem oder mehreren Datenbeständen.

Im Dateiheder werden Informationen angegeben, die sich auf die gesamte Datei beziehen (Definition des verwendeten Zeichenencodings der Inhalte).

Ein Datenbestand enthält ausschließlich Daten

- zu einer Verarbeitung (z.B. Versichertenmeldungen, monatliche Beitragsgrundlagenmeldungen) und
- für einen zuständigen Versicherungsträger.

Ein Datenbestand enthält

- als ersten Satz einen Vorlaufsatz mit den Informationen
 - zuständiger Versicherungsträger
 - Datenträgernummer (Durchnummerierung der übermittelten Datenträger für Überprüfung der Verarbeitungsreihenfolge und Rückfragen)
 - empfangende Stelle (datenübernehmender Versicherungsträger)
 - übermittelnde Stelle (Seriennummer zum Datensammelsystem)
 - Projekt, Bestandsbezeichnung/Verarbeitung
 - Erstellungsdatum
 - Versionsnummer der nachfolgenden Satzstrukturen
- die Datensätze
- als letzten Satz einen Schluss-Satz mit der Satzanzahl der übermittelten Datensätze.

Die Übermittlung erfolgt in variabler Satzlänge.

Die Datenbestände werden nach Erstellungsdatum und -zeit sortiert verarbeitet.

Dateiheader

DHKZ = <blank><blank>, DHVN = 01,
ENCD = IBM850

Datenbestände eines Dienstgebers**Vorlaufsatz**

SART = 00, PROJ = DM/VR, VSTR = 11

Datensätze

SART = xx

Schluss-Satz

SART = 99

Vorlaufsatz

SART = 00, PROJ = DM/VR, VSTR = 12

Datensätze

SART = xx

Schluss-Satz

SART = 99

Vorlaufsatz

SART = 00, PROJ = DM/MB, VSTR = 11

Datensätze

SART = xx

Schluss-Satz

SART = 99

C.1.1 Dateiheader

Version 01
gültig ab 01.12.2019
zwingender Einsatz ab 01.01.2020

Alle Datenangaben im Header sind zwingend.

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	2 a/n	DHKZ	Dateiheader-Kennzeichen 2x<blank>	-
2	3	2 n	DHVN	Dateiheader Versionsnummer Dzt. nur DVER = 01 möglich	-
3	5	50 a/n	ENCD	Zeichenencoding IANA-Name des verwendeten Zeichensatzes	-
		54			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

Der Dateiheader ist bei Verwendung des ELDA Standard - Zeichenencodings (siehe Kapitel C.2) optional, sollte jedoch generell immer angegeben werden. Vom Standard – Zeichenencoding abweichende Encodings sind somit zwingend über den Dateiheader anzugeben.

Folgende Angaben im Rahmen des Zeichenencodings (Feld ENCD) sind zulässig (keine Berücksichtigung der Groß- /Kleinschreibung)

IANA-Name des Zeichensatzes	Details unter
ISO-8859-1	https://de.wikipedia.org/wiki/ISO_8859-1
ISO-8859-15	https://de.wikipedia.org/wiki/ISO_8859-15
IBM850	https://de.wikipedia.org/wiki/Codepage_850
windows-1252	https://de.wikipedia.org/wiki/Windows-1252
macintosh	https://de.wikipedia.org/wiki/Macintosh_Roman

Der Dateiheader wird nur für die Datenübernahme in ELDA verwendet und nicht an das nachfolgende System (Datendrehscheibe des Dachverbandes) weitergegeben.

C.1.2 Fehler

Rückweisung einer Übertragungssendung an das Datensammelsystem der Sozialversicherung

Bei Übernahme eines Datenpaketes ins Datensammelsystem werden

- Satzlängen
- Satzfolgen (Vorlaufsatz, Datensätze, Schlusssatz)
- Projektcodes (Berechtigung zum Senden bestimmter Daten)
- Satzanzahl (Schlusssatz, gelesene Sätze)

geprüft. Bei Auftreten eines Fehlers wird dem Dienstgeber eine entsprechende Fehlernachricht rückgesendet, der Sendevorgang wird mit "nicht in Ordnung" beendet. Die Sendung ist vom Dienstgeber nach Fehlerbereinigung zu wiederholen.

Rückweisung des gesamten Datenträgers

Eine Rückweisung aller Daten durch das Datensammelsystem der Sozialversicherung an den Dienstgeber erfolgt, wenn

- der Datenträger nicht gelesen werden kann
- der Dateiheder ungültige Angaben enthält (siehe Kapitel C.1.1)
- die Datenträgernummer fehlerhaft ist

Fehlerprüfung bei Datenübernahme durch das Datensammelsystem der Sozialversicherung

Bei Datenübernahme wird

- eine allgemeine Prüfung (z.B. falsche Satzlänge, ungültige Satzart),
- eine Vorlaufsatzprüfung (z.B. Herstellerdaten fehlen) und
- eine Datensatzprüfung (z.B. Pflichtfeld nicht vorhanden)

durchgeführt.

Als Ergebnis dieser Prüfung werden Fehlermeldungen und Warnungen in Form eines Mitteilungsfildes erstellt. Diese werden für den Dienstgeber im Empfangsverzeichnis unter dem Namen „mitteilung_{Protokollnummer}.xml“ gespeichert.

Rückweisung fehlerhafter Daten

Datensatzfehler sind vom zuständigen Krankenversicherungsträger festzustellen und je nach Verarbeitungsregeln zu behandeln.

Rückmeldungen über Datenträger sind nicht vorgesehen, die Verständigung von Fehlern erfolgt daher in einer vereinbarten schriftlichen Form.

Nichtübernahmen bei Dateninhaltsfehlern auf Meldungsebene

Nichtübernahmen aufgrund inhaltlicher Fehler basieren auf Meldungsebene.

Dateien mit fehlerhaften Meldungen werden wie folgt verarbeitet:

- Fehlerhafte Meldungen werden als nicht übernommen in ELDA gekennzeichnet (Es erfolgt keine weitere Verarbeitung beim zuständigen SV-Träger).
- Rückmeldung der Fehlercodes an den Übermittler als Teil des ELDA Protokolls (Fehlerprotokoll).
- Bereitstellung eines Mitteilungsfiles an den Übermittler zur automatisierten Verarbeitung.

Die Dateninhaltsprüfung auf Meldungsebene gilt für folgende Bestände bis zum 31.12.2018: VM für An-, Ab- und Änderungsmeldungen mit dem in Kapitel D.13 näher beschriebenen Inhalt des Feldes ADAT sowie BN, BG, MV, SE, MO, und VA.

Die Dateiinhaltsprüfung auf Meldungsebene gilt für folgende Bestände unabhängig vom Jahreswechsel 2018/2019:

AK, AW, FH, MA, EF, SM, ES, AD, GM, VS

Die Dateiinhaltsprüfung auf Meldungsebene gilt für folgende Bestände ab dem 01.01.2019: VR für An-, Ab- und Änderungsmeldungen mit dem in Kapitel D.13 näher beschriebenen Inhalt des Feldes ADAT sowie AV und MB.

Mitteilungsfile

Das Mitteilungsfile wird pro Protokollnummer von ELDA generiert und dem Übermittler als Rücksendung im XML - Format bereitgestellt (Rückantwort von ELDA an die Client - Software).

Die eindeutige Zuordnung auf Meldungsebene soll für den Übermittler sichergestellt werden.

Das Mitteilungsfile beinhaltet Informationen über die Anzahl der entgegengenommenen und übernommenen Meldungen je Bestand (Vergleiche: Bestandssummen am Ende des ELDA - Protokolls).

Änderungen an der Beschreibung des Mitteilungsfiles (.xsd) werden auf www.elda.at im Bedarfsfall veröffentlicht.

Wesentliche Merkmale

- Format: .xml
- Filename: mitteilung_{Protokollnummer}.xml
- Schema: Das aktuelle Schema wird auf www.elda.at veröffentlicht

Prüfkatalog DM

Die fachlichen Grundlagen zu den Inhaltsprüfungen werden im Prüfkatalog DM abgebildet. Die aktuellste Version ist auf www.elda.at veröffentlicht.

Eine Übersicht des Prüfkataloges ist in der Organisationbeschreibung unter dem Kapitel H ersichtlich.

Clearingfile

Das Clearingfile wird aus der Clearingdatenbank von ELDA generiert und dem Übermittler als Rücksendung in XML Format bereitgestellt (Rückantwort von ELDA an Client – Software). Jedes File enthält eine Liste von Clearingfällen.

Wesentliche Merkmale:

- Format: XML
- Codierung: UTF-8 (ohne BOM)
- Filename: cm_<yyyymmdd>_<hhmmss>.xml
- Datensatz: siehe Kapitel J.1

C.1.3 **Datensicherung**

Der datenübernehmende Krankenversicherungsträger hat die Übernahmedaten solange aufzubewahren, bis er vom anzahlmäßig vollständigen Einlangen der übernommenen Daten beim Dachverband verständigt wird.

Der Dachverband bewahrt die an den zuständigen Krankenversicherungsträger weitergeleiteten Daten solange auf, bis er vom anzahlmäßig vollständigen Einlangen der Daten beim leistungszuständigen Versicherungsträger verständigt wird.

Der zuständige Krankenversicherungsträger bewahrt die Datenmeldungen der Dienstgeber gemäß den Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der Sozialversicherungsträger und des Dachverbandes (Rechnungsvorschrift - RV), 4. Teil § 58 Abs. 1 lit. a (5 Jahre), auf.

Für den Nachweis der ordnungsgemäßen und vollständigen Datenübernahme und Weiterleitung an den zuständigen Krankenversicherungsträger genügt die Übereinstimmung der Datensatzanzahl zwischen Angabe des Dienstgebers - Übernahmeprotokoll beim übernehmenden Versicherungsträger - Übernahme und Weiterleitungsprotokoll des Dachverbandes - Eingangsprotokoll beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

Die Vollständigkeitskontrollen von Datenübermittlungen werden durch das Datenfeld "Satznummer" unterstützt - es ist jeder Datensatz eines Datenbestandes (Daten für einen leistungszuständigen Versicherungsträger und für eine Verarbeitung) mit einer fortlaufenden, mit 1 beginnenden Nummer versehen.

C.2 Übermittlung an das Datensammelsystem der Sozialversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse

Auf der Internetseite des Datensammelsystems der Sozialversicherung bei der ÖGK (www.elda.at) sind alle erforderlichen Informationen vorhanden, um Datenpakete an die Sozialversicherungsträger übermitteln zu können.

ELDA-Software

a) Die ELDA Software – Sendemodul

Die Datenübermittlung wickelt die Datenübertragung der Sozialversicherungsmeldungen vom ELDA-Kunden zum Datensammelsystem der Sozialversicherung ab. Es ist für die Datenfernübertragung zum Datensammelsystem zwingend erforderlich.

Die Datenübertragung an das Datensammelsystem erfolgt über eine Internetverbindung mittels https- oder ftp-Protokoll.

Nach erfolgreicher Datenübertragung erhält der ELDA-Kunde ein Übertragungsprotokoll. Bei Übermittlung von Versichertenmeldungen und Versicherungsmeldungen reduziert (An- und Abmeldungen) erhält der ELDA-Kunde eine Meldebestätigung für den Dienstnehmer.

Darüber hinaus erhält der ELDA-Kunde für Richtigstellungen und Stornierungen der An- und Abmeldungen eine Meldebestätigung für den/die DienstgeberInnen und DienstnehmerInnen.

Das ELDA-Sendemodul kann auch im Batchmodus aufgerufen werden. Im Batchmodus wird das Programm mit Übergabeparametern gestartet, die Datenübertragung läuft automatisiert. Die Anbindung von ELDA an Lohnverrechnungsprogramme erfolgt in der Regel über den Batchmodus.

b) Die ELDA – Erfassungsmodule (Dienstgeber und BVAEB)

Die Meldungserfassung enthält Funktionen eines einfachen Lohnverrechnungsprogrammes. Dienstgeberdaten und Dienstnehmerdaten können verwaltet werden, Meldungen zur Sozialversicherung sind einfach zu erstellen. Der ELDA-Kunde kann die Meldungen aus dem ELDA Erfassungsmodul sofort an das Datensammelsystem senden.

c) Die Dateiinhaltsprüfung

Die Dateiinhaltsprüfung versetzt den Dienstgeber in die Lage, seine Meldungen noch vor der Übertragung auf formelle Richtigkeit zu prüfen.

Der ELDA-Kunde kann wahlweise die Dateiinhaltsprüfung bei jeder Übertragung laufen lassen, Offline zum Prüfen einzelner Dateien verwenden oder ganz wegschalten.

Updates zur Dateiinhaltsprüfung werden mit jedem Programm-Update automatisch mitgeliefert.

ELDA-Online

Der ELDA-Kunde kann seine Sozialversicherungsmeldungen im Internet Online zum Datensammelsystem übertragen, abrufen und gegebenenfalls eine Meldebestätigung für diese Übertragung herunterladen. Eine Software-Installation am eigenen Rechner ist nicht notwendig!

Für diese Anwendung ist nur ein Internet-Browser (Anmerkung: derzeit Internet Explorer oder Firefox) als Voraussetzung notwendig. ELDA-Online ist unter <https://online.elda.at> oder www.elda.at zu finden. Sinnvoll ist die Installation des Freewareprogramms Acrobat Reader der Firma Adobe (www.adobe.de), um Meldebestätigungen lesen und drucken zu können.

Registrierung zu ELDA

Der Dienstgeber füllt das Anmeldeformular zum Datensammelsystem unter www.elda.at aus. Hierfür ist die Authentifizierung mittels **ID Austria erforderlich**.

Der Dienstgeber kann die ELDA-Software unter der Adresse www.elda.at herunterladen.

Die Benutzerdaten für die Installation werden von ELDA dem Kunden per E-Mail übermittelt. Die Vergabe eines Kundenpasswortes ist zwingend erforderlich.

Eine Liste der Servicestellen (Telefonnummern), die zur Betreuung des Datensammelsystems eingerichtet wurden, ist auf der ELDA Homepage zu finden.

Nach erfolgter Installation können Meldungen zur Sozialversicherung Mo - So, 00 - 24 Uhr, übertragen werden.

Kosten

Die Verwendung von ELDA ist kostenlos

Ablauf der Datenfernübertragung

Der Dienstgeber erstellt die Meldungen zur Sozialversicherung in seinem Lohnprogramm oder in einem der Erfassungsmodule.

Satzaufbaukonform erstellte Meldungen können direkt versendet werden.

Vor der Datenübertragung werden die Meldungen durch die Dateiinhaltsprüfung auf formale Richtigkeit geprüft.

Das Sendemodul überträgt die Daten an den ELDA Server.

Beim ELDA-Anwender wird am Bildschirm eine Mitteilung über die erfolgreiche Übertragung angezeigt.

Dem ELDA Kunden wird ein Übertragungsprotokoll mit den übermittelten Meldungen zum Ausdrucken angeboten. Meldebestätigungen werden für An- und Abmeldungen sowie für Richtigstellungen und Stornierungen von An- und Abmeldungen obligatorisch erstellt. Für Änderungsmeldungen können Meldebestätigungen auf Wunsch des Kunden erstellt werden (Anruf beim ELDA CC erforderlich).

Vom Datensammelsystem aus werden die Daten über die Datendrehscheibe des Dachverbandes oder über Webservice an den zuständigen Krankenversicherungsträger weitergeleitet.

- Ist die Übertragung aus technischen Gründen nicht möglich oder ist der Dateninhalt fehlerhaft, dann wird eine Fehlernachricht angezeigt. Die Datenübertragung war nicht erfolgreich und muss vom Dienstgeber wiederholt werden.

Zeichensätze / Zeichenencoding

ELDA definiert sowohl für eingehende als auch ausgehende Daten ein Standard - Zeichenencoding.

Abweichungen können bei Fixlängen-Dateien im Dateiheder (siehe Kapitel C.1.1) angegeben werden oder bei XML Dateien im XML Prolog angegeben werden.

Folgende Standard - Zeichenencodings sind im Rahmen der Eingabedaten (Übertragung Kunde an ELDA) seitens ELDA definiert:

- Fixlängen-Dateien: ISO-8859-15
- XML-Dateien: UTF-8

Folgende Standard – Zeichenencodings sind im Rahmen der Ausgabedaten (Übertragung ELDA an Kunden) seitens ELDA definiert:

- Fixlängen-Dateien: ISO-8859-15 (keine Abweichung möglich)
- XML-Dateien: UTF-8
- Übertragungsprotokoll, Meldebestätigung im Textformat: ISO8859-15 (keine Abweichung möglich)

Die Beschreibung wird auf www.elda.at im Channel „SERVICES“ , Menüpunkt „Info für Lohnsoftwarehersteller“ platziert.

Größenlimit

Für Dateien gelten je nach Übertragungskanal folgende maximalen Dateigrößen:

https: 40 MB

ftps: 220 MB

D Datenfelder

D.1 SART – Satzart

Inhalt

2 Stellen, Code

Versichertenmeldungen - für An-, Ab- und Änderungsmeldungen mit dem in Kapitel D.13 näher beschriebenen Inhalt des Feldes ADAT bis zum 31.12.2018

- 03 - Anmeldung
- 04 - Abmeldung
- 05 - Meldung fallweise Beschäftigter
- 06 - Änderungsmeldung
- 08 - Richtigstellung Anmeldung
- 09 - Richtigstellung Abmeldung
- 13 - Storno Anmeldung
- 14 - Storno Abmeldung
- 15 - Storno Meldung fallweise Beschäftigter
- 16 - Sonderzahlungsmeldung
- 17 - Storno Sonderzahlungsmeldung

Versichertenmeldungen reduziert - für An-, Ab- und Änderungsmeldungen mit dem in Kapitel D.13 näher beschriebenen Inhalt des Feldes ADAT ab 01.01.2019

- M3 - Anmeldung
- M4 - Abmeldung
- M6 - Änderungsmeldung
- M8 - Richtigstellung Anmeldung
- M9 - Richtigstellung Abmeldung
- S3 - Storno Anmeldung
- S4 - Storno Abmeldung

Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz – für Zeiträume bis 31.12.2018

- A3 - Anmeldung
- A4 - Abmeldung
- A5 - Meldung fallweise Beschäftigter
- A6 - Änderungsmeldung
- A8 - Richtigstellung Anmeldung
- A9 - Richtigstellung Abmeldung
- B3 - Storno Anmeldung
- B4 - Storno Abmeldung
- B5 - Storno Meldung fallweise Beschäftigter

Beitragsnachweisungen – für Zeiträume bis 31.12.2018

- 20 - Beitragsnachweisungen

- 21 - Nachtrag/Gutschrift zu Beitragsnachweisungen
- 23 - Storno Beitragsnachweisungen
- 24 - Storno Nachtrag/Gutschrift zu Beitragsnachweisungen

Mindestangaben-Anmeldung / Anmeldung fallweise Beschäftigter

- 30 - Mindestangaben-Anmeldung (für Zeiträume bis 31.12.2018)
- 31 - Storno Mindestangaben-Anmeldung (für Zeiträume bis 31.12.2018)
- 32 - Anmeldung fallweise Beschäftigter
- 33 - Storno Anmeldung fallweise Beschäftigter

Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung) – für Zeiträume bis 31.12.2018

- 40 - Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung)
- 42 - Storno Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung)

Adresse der Arbeitsstätte

- 45 - Adresse der Arbeitsstätte
- 46 - Storno Adresse der Arbeitsstätte

Adresse der Arbeitsstätte - Freiwilligenmeldung

- 47 - Adresse der Arbeitsstätte - Freiwilligenmeldung
- 48 - Storno Adresse der Arbeitsstätte - Freiwilligenmeldung

Entgeltfortzahlung, Antrag auf Zuschuss

- 60 - Antrag auf Zuschuss für Entgeltfortzahlung
- 61 - Storno Antrag auf Zuschuss für Entgeltfortzahlung

Schwerarbeitsmeldung

- 65 - Schwerarbeitsmeldung
- 66 - Storno Schwerarbeitsmeldung

Arbeits- und Entgeltbestätigungen

- 70 - Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld
- 71 - Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld
- 75 - Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld
- 76 - Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld

Familienhospiz

- 80 - Anmeldung
- 81 - Abmeldung
- 82 - Änderungsmeldung
- 83 - Storno Anmeldung

- 84 - Storno Abmeldung
- 85 - Richtigstellung Anmeldung
- 86 - Richtigstellung Abmeldung

Lohnzettel Finanz

- I1 - Lohnzettel Finanz - Informationssatz
- L1 - Lohnzettel Finanz - Mitteilungssatz
- W1 - Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 - Mitteilungssatz
- A1 - Lohnzettel Finanz – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17
- B1 - Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 - Mitteilungssatz

Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibebetriebe – für Zeiträume bis 31.12.2018

- 90 - Meldung zum BV-Beitrag

Meldung zum verminderten AV-Beitrag durch Vorschreibebetriebe – für Zeiträume bis 31.12.2018

- 92 - Meldung zum verminderten AV -Beitrag
- 93 - Storno Meldung zum verminderten AV -Beitrag

Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibebetriebe – für Zeiträume bis 31.12.2018

- 95 - Meldung zum Service-Entgelt

Buchungsjournal

- 98 - Buchungsjournal

Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung

- E1 - Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Staat (EU/EWR/CH/GB)
- E2 - Beschäftigung für einen Arbeitgeber in mehreren Staaten
- E3 - Beschäftigung für mehrere Arbeitgeber in mehreren Staaten
- E4 - Selbständige und unselbständige Tätigkeit in verschiedenen Staaten
- E5 - Entsendung eines Arbeitnehmers in einen Staat mit bilateralem Abkommen
- EA - Ausnahmerevereinbarung grenzüberschreitende Telearbeit

Krankenstandsbescheinigung

- KB - Krankenstandsbescheinigung

Unfallmeldung (AUVA)

- U1 - Unfallmeldung unselbständig Erwerbstätige
- U5 - Unfallmeldung für Beschäftigungstherapie und Ausbildungslehrgänge

Unfallmeldung (BVAEB)

U3 - Unfallmeldung

Versichertenmeldung nur unfallversicherter Personen

- 53 - Anmeldung
- 54 - Abmeldung
- 55 - Richtigstellung der Anmeldung
- 56 - Richtigstellung der Abmeldung
- 57 - Storno der Anmeldung
- 58 - Storno der Abmeldung

Meldung einer Berufskrankheit

U6 - Meldung einer Berufskrankheit

Versicherungsnummer Anforderung ab 01.07.2018, falls VSNR nicht bekannt

VS - VSNR Anforderung

Gesundheitsberuferegistermeldung

- GM - Gesundheitsberuferegistermeldung
- GS - Storno Gesundheitsberuferegistermeldung

Adresse Versicherter - Bekanntgabe bzw. Änderung der Adressdaten eines Versicherten

AV - Adresse Versicherter

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung – für Zeiträume ab 01.01.2019

- PS - Paket Selbstabrechner
- PV - Paket Vorschreiber
- PE - Paket Ende
- G1 - Selbstabrechner
- G2 - Vorschreiber
- G3 - Fallweise Beschäftigte Selbstabrechner
- G4 - Fallweise Beschäftigte Vorschreiber
- G5 - Kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Selbstabrechner)
- G6 - Kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Vorschreiber)
- G7 - Ohne Versicherten
- R1 - Storno Selbstabrechner
- R2 - Storno Vorschreiber
- R3 - Storno fallweise Beschäftigte Selbstabrechner
- R4 - Storno fallweise Beschäftigte Vorschreiber
- R5 - Storno kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Selbstabrechner)
- R6 - Storno kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Vorschreiber)

R7	-	Storno ohne Versicherten
T1	-	Tarifblock
T4	-	Tarifblock ohne Verrechnung
T2	-	Tarifblock fallweise Beschäftigte
T5	-	Tarifblock fallweise Beschäftigte ohne Verrechnung
T3	-	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
T6	-	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung
BS	-	Verrechnungsbasis Selbstabrechner
BV	-	Verrechnungsbasis Vorschreiber
V1	-	Verrechnungsposition Selbstabrechner
V2	-	Verrechnungsposition Vorschreiber

Sonderfall – Clearing-Fall ohne Bezug auf Dienstgebermeldung

X1 - Clearing-Fall ohne Bezug zu Dienstgebermeldung

Beschreibung

Die Angabe der Satzart (SART) ist zwingend.
Die Satzart identifiziert die gemeldeten Daten.

Wenn ein Clearingfall gemäß Kapitel J.1 Clearingdatensatz (ELDA) nicht aufgrund einer erstatteten Dienstgebermeldung, sondern ohne konkreten Meldungsbezug erstellt wird, so wird im Datenfeld „Satzart“ der Wert „X1“ zur Kennzeichnung eines solchen Clearingfalles verwendet. In diesem Fall enthält der Referenzwert des Clearingfalles (Datenfeld „Referenzwert“) eine vom System des SV Trägers vergebene Referenz – siehe dazu auch Kapitel D.43 REFW – Referenzwert.

Die Satzart X1 kann grundsätzlich in Kombination mit jedem Bestandskennzeichen vorkommen, sofern für diesen Bereich ein Clearingfall definiert ist. Das Bestandskennzeichen des Clearingfalls gibt somit einen ersten Hinweis, in welchem Bereich ein Meldeproblem besteht.

Wenn der Clearingfall auf Basis einer erstatteten Dienstgebermeldung erstellt wird, weist dieser immer die SART der Dienstgebermeldung auf.

D.2 UVST – datenübernehmender Versicherungsträger (Ursprungsversicherungsträger)

Inhalt

2 Stellen, Code

ED - Österreichische Gesundheitskasse - ELDA

1L - Magistrat der Stadt Wien

7L - Land Salzburg

ST - STATISTIK AUSTRIA

99 - Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen

Beschreibung

Die Angabe ist zwingend.

Die Angabe bezeichnet den Versicherungsträger, der den Datenträger übernimmt. Diese Angabe ist unabhängig davon, an welchen Versicherungsträger die Daten zur Verarbeitung gerichtet sind. Die Angabe des datenübernehmenden Versicherungsträgers in jedem Datensatz soll eine eventuell notwendige Fehlerklärung erleichtern.

Bei Meldungen an das Datensammelsystem der Sozialversicherung ist als datenübernehmender Versicherungsträger die Österreichische Gesundheitskasse - ELDA, UVST = ED, anzugeben.

Bei Meldungen an eine, gemäß dieser Organisationsbeschreibung, zugelassene Clearingstelle ist als datenübernehmender Versicherungsträger die Clearingstelle, UVST = 1L, 7L oder ST anzugeben.

Wird von der Österreichische Gesundheitskasse eine Satzart 98 „Buchungsjournal“ gemeldet, dann ist als datenübernehmender Versicherungsträger die Österreichische Gesundheitskasse - ELDA, UVST = ED, eingetragen.

Im Bereich der Freiwilligenmeldung – Adresse der Arbeitsstätte – ist die datenübernehmende Stelle der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen, UVST = 99 oder die Österreichische Gesundheitskasse – ELDA, UVST = ED.

D.3 OBUS – Ordnungsbegriff der übermittelnden Stelle

Inhalt

7 Stellen, Seriennummer zum Datensammelsystem

Beschreibung

Die Angabe ist zwingend.

Der Ordnungsbegriff bezeichnet die übermittelnde Stelle (das ist der Dienstgeber bzw. dessen Bevollmächtigter). Dieser Ordnungsbegriff muss sowohl für den datenübernehmenden als auch für den zuständigen Versicherungsträger interpretierbar sein. Um die Führung einer Datei für diesen Ordnungsbegriff zu ersparen, ist die Seriennummer der übermittelnden Stelle als Ordnungsbegriff gewählt worden.

Diese wird bei der Anmeldung zum Datensammelsystem der Sozialversicherung durch das bei der Österreichische Gesundheitskasse eingerichtete ELDA Competence Center (ELDA CC) vergeben. Für neue ELDA-Kunden ist die Seriennummer zum Datensammelsystem zu übernehmen.

Wird vom ELDA CC eine Satzart 98 „Buchungsjournal“ gemeldet, so wird das Feld mit dem Fixwert 9901400 belegt geliefert.

D.4 VSTR – zuständiger Versicherungsträger**KVTR - Krankenversicherungsträger**Inhalt

2 Stellen, Code

Code	Bezeichnung	VSTR	KVTR
03	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen als Unfallversicherungsträger	x	-
05	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau - Eisenbahn Bergbau	x	x
07	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau - Öffentlich Bedienstete	-	x
08	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	x	-
11	ÖGK-W	x	x
12	ÖGK-N	x	x
13	ÖGK-B	x	x
14	ÖGK-O	x	x
15	ÖGK-ST	x	x
16	ÖGK-K	x	x
17	ÖGK-S	x	x
18	ÖGK-T	x	x
19	ÖGK-V	x	x
24	Betriebskrankenkasse Mondi	x	x
25	Betriebskrankenkasse voestalpine Bahnsysteme	x	x
26	Betriebskrankenkasse Zeltweg	x	x
28	Betriebskrankenkasse Kapfenberg	x	x
40	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen - gewerbliche Wirtschaft	-	x
50	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen – Landwirtschaft	-	x
1A	KFA der Bediensteten der Stadt Wien	x	x
2A	KF d. pragmatisierten Bediensteten der Stadt Baden	-	x
4A	KFA der Landeshauptstadt Linz	x	x
4B	Kranken- und Unfallfürsorgeträger der OÖ Gemeinden	x	x
4C	Kranken- und Unfallfürsorgeträger für OÖ Landesbedienstete	x	x
4D	OÖ Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge	x	x
4E	KFA der Beamten der Stadt Steyr	x	x
4F	KFA der Stadt Wels	x	x
5A	KFA der Landeshauptstadt Graz	x	x
6A	KFA der Stadt Villach	x	x
7A	KFA der MagistratsbeamtInnen der Stadt Salzburg	x	x
7C	KF d. pragmatisierten Bediensteten der Stadt Hallein	x	x
8B	KFA der Tiroler Gemeindebeamten	-	x
8C	KFA der Tiroler Landesbeamten	-	x

8D	KFA der Tiroler Landeslehrer	-	x
94	Bundesrechenzentrum GmbH	x	-
99	Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen	x	-
ST	Statistik Austria	x	-
MO	Tabak – Monopolverwaltung GmbH	x	-
A0	Bundesarbeitskammer	x	-

x Angabe zulässig

- Angabe nicht zulässig

Beschreibung

Die Angabe bezeichnet den Versicherungsträger, für den die Daten bestimmt sind. Diese Angabe ist unabhängig davon, an welchen Versicherungsträger die Daten übermittelt wurden. Die Angabe des zuständigen Versicherungsträgers in jedem Datensatz soll eine sichere Zuordnung jedes einzelnen Datensatzes ermöglichen.

Die Zurdnung zur Österreichischen Gesundheitskasse erfolgt anhand des Bundeslandes, in dem der Beschäftigungsort des Versicherten liegt:

- Wien - VSTR = 11
- Niederösterreich – VSTR = 12
- Burgenland – VSTR = 13
- Oberösterreich – VSTR = 14
- Steiermark – VSTR = 15
- Kärnten – VSTR = 16
- Salzburg – VSTR = 17
- Tirol – VSTR = 18
- Vorarlberg – VSTR = 19

Die Angabe von VSTR = 94 „Bundesrechenzentrum GmbH“ als zuständiger Versicherungsträger ist nur für Datenmeldungen „Lohnzettel Finanz – Informationssatz“, „Lohnzettel Finanz – Mitteilungssatz“, „Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 – Mitteilungssatz“, „Lohnzettel Finanz – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17“ und „Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988“ (Satzart I1, L1, W1, A1 und B1) möglich.

Die Angabe von VSTR = 08 „Allgemeine Unfallversicherungsanstalt“ als zuständiger Versicherungsträger ist nur für Datenmeldungen „Entgeltfortzahlung, Antrag auf Zuschuss“ (Satzart 60 und 61) möglich.

Die Angabe von VSTR = 99 „Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen“ als zuständiger Versicherungsträger ist nur für Datenmeldungen „Adresse der Arbeitsstätte - Freiwilligenmeldung“ (Satzart 47 und 48) sowie „Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung“ (Satzart EA) möglich.

Die Angabe von VSTR = ST „Statistik Austria“ als zuständiger Versicherungsträger ist nur für Datenmeldungen „Adresse der Arbeitsstätte“ (Satzart 45 und 46) möglich.

Die Angabe von VSTR = MO „Tabak-Monopolverwaltung GMBH“ als zuständiger Versicherungsträger ist nur für Datenmeldungen „Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz“ (Satzart A3, A4, A5, A6, A8, A9, B3, B4 und B5) möglich – für Zeiträume bis 31.12.2018.

Die Angabe von VSTR = A0 „Bundesarbeitskammer“ als zuständiger Versicherungsträger ist nur für die Datenmeldung „Gesundheitsberuferegistermeldung“ (Satzart GM, GS) möglich.

D.5 BKNR – Beitragskontonummer

Inhalt

10 Stellen, alphanumerisch
Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger,
linksbündig
ohne Blank zwischen den Zeichen

Beschreibung

Die Angabe der Beitragskontonummer stellt eine eindeutige Zuordnung zum Dienstgeber her, der die entsprechende Meldung erstattet. Es ist jeweils jene Beitragskontonummer zu verwenden, die dem Dienstgeber vom zuständigen Versicherungsträger zugewiesen wurde. Die Angabe der Beitragskontonummer in jedem Datensatz soll eine sichere Zuordnung jedes einzelnen Datensatzes ermöglichen.

Neue Dienstgeber müssen vor der ersten Übermittlung von Meldedaten zur Vergabe der Beitragskontonummer das Online Formular „Anforderung einer Beitragskontonummer“ verwenden (www.sozialversicherung.at) bzw. Kontakt mit dem zuständigen Versicherungsträger aufnehmen.

Liste der trägerspezifischen Feldlängen je KV-Träger

Träger	Anzahl Stellen der BKNR (träger-spezifisch)	Beispiel korrekte BKNR
11-ÖGK-W	8-stellig	01234567
12-ÖGK-N	9-stellig	012345678
13-ÖGK-B	7-stellig	0012345
14-ÖGK-O	8-stellig bzw. 10-stellig	01234567 bzw. 1234567890
15-ÖGK-ST	7-stellig	0012345
16-ÖGK-K	7-stellig	0123456
17-ÖGK-S	7-stellig	0012345
18-ÖGK-T	7-stellig	0001234
19-ÖGK-V	6-stellig	012345
05-BVAEB	10-stellig	0123456789
08-AUVA	10-stellig	0123456789

Für nicht genannte Träger ist keine Regel bekannt.

Die Beitragskontonummern der in der Tabelle aufgelisteten Träger sind ohne Sonderzeichen **mit Vornullen auf die trägerspezifische Feldlänge aufzufüllen.**

Bei den Satzarten E2, E3, E4 und EA ist das Feld BKNR zwingend zu belegen, wenn das Feld DGKFZ (Dienstgeber, Ländercode) mit dem Wert AT belegt wurde.

Beispiele:

Korrekt übermittelte Meldungen bei 8-stelliger BKNR

- ✓ 01234567
- ✓ 12345678

Nicht korrekt übermittelte Meldung bei 8-stelliger BKNR

- ✗ 1234567
- ✗ 7654321

Es erfolgt eine Warnung. Die Clearingmeldungen können nicht automatisch durch das Lohnverrechnungssystem abgeholt werden.

Durch Ergänzung der BKNR mit Vornullen (im Beispiel 8-stellig) auf

- ✓ 01234567
- ✓ 07654321

folgt der automatische Empfang der nachfolgenden Clearingmeldungen.

Auswirkung bei Nichteinhaltung

Mit der Einführung des elektronischen Clearingprozesses im Laufe des Jahres 2018 erfolgt die Rückgabe von Clearingmeldungen mit dem Hauptordnungsbegriff der BKNR entsprechend den in der Liste angeführten Beispielen einer korrekten BKNR (trägerspezifische Feldlänge mit Belegung von Vornullen).

Sollte die BKNR nicht das definierte Format aufweisen, erfolgt die Rückgabe einer Warnmeldung (kein Formalfehler). Die Meldung des Dienstgebers wird dennoch angenommen und einer Verarbeitung zugeführt.

Ein automatischer Empfang von Clearingmeldungen ist allerdings für diese BKNR nicht möglich. Es wird allen Dienstgebern empfohlen die BKNR im eigenen Interesse, im Sinne der obigen Beispiele für eine korrekte BKNR, korrekt zu belegen.

Wird die BKNR nicht nach obiger Regel belegt, gilt die Clearingmeldung an den Dienstgeber trotzdem als erstellt. Es gibt zusätzlich auch einen äquivalenten Empfangskanal über die Webapplikation WEBEKU, der unabhängig davon abrufbar ist.

D.6 VSNR – Versicherungsnummer

Inhalt

10 Stellen, Versicherungsnummer in der Form

LLLPTTMMJJ	LLL	Laufnummer
	P	Prüfziffer
	TTMMJJ	Geburtsdatum bzw. fingiertes Datum bestehend aus
	TT	= 01 - 31
	MM	= 13 - 15
	JJ	= Geburtsjahr.

Beschreibung

Die Angabe einer gültigen Versicherungsnummer ist grundsätzlich zwingend.

Ist die Versicherungsnummer unbekannt, kann das Feld Versicherungsnummer in Grundstellung (0000000000) gemeldet werden, sofern das in der Meldung nicht als unzulässig ausgewiesen ist. In diesem Fall ist die Meldung des Feldes Geburtsdatum (GEBD) zwingend.

Auf der Anmeldung (SART M3) ist zusätzlich die Angabe des Referenzwertes der VSNR - Anforderung (REFV) zwingend. Wenn in Ausnahmefällen zum Zeitpunkt der Anmeldung die Übermittlung der VSNR – Anforderung nicht möglich war, muss die Referenz zur VSNR - Anforderung per Richtigstellung Anmeldung (SART M8) „nachgetragen werden (*siehe Kapitel D.7 und Kapitel E.30*). Nach Ermittlung / Vergabe der VSNR erfolgt eine Rückmeldung an den Dienstgeber über das externe Clearingsystem mit dem Referenzwert der VSNR – Anforderung.

Ist vor Rückmeldung der VSNR eine Abmeldung (SART M4), Änderungsmeldung (SART M6) oder Richtigstellung Anmeldung (SART M8) erforderlich, muss zwingend zusätzlich zum Geburtsdatum (GEBD) auch der Referenzwert der VSNR - Anforderung (REFV) angegeben werden.

Bei der Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Staat (EU/EWR/CH/GB) (E1) und Entsendung eines Arbeitnehmers in einen Staat mit bilateralem Abkommen (E5) ist die Übermittlung in der Grundstellung nicht zulässig, es muss zwingend eine gültige Versicherungsnummer angegeben werden.

D.7 GEBD – Geburtsdatum

Inhalt

8 Stellen, Datum in der Form TTMMJJJJ

Beschreibung

Die Angabe des Feldes Geburtsdatum ist nur notwendig, wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist.

In diesem Fall kann das Feld Versicherungsnummer (VSNR) in Grundstellung (0000000000) gemeldet werden und es ist die Angabe des Feldes Geburtsdatum (GEBD) zwingend.

Auf der Anmeldung (SART M3) ist zusätzlich die Angabe des Referenzwertes der VSNR - Anforderung (REFV) zwingend. Wenn in Ausnahmefällen zum Zeitpunkt der Anmeldung die Übermittlung der VSNR - Anforderung nicht möglich war, muss die Referenz zur VSNR - Anforderung per Richtigstellung Anmeldung (SART M8) „nachgetragen“ werden (siehe Kapitel D.6 und Kapitel E.30).

Nach Ermittlung / Vergabe der VSNR erfolgt eine Rückmeldung an den Dienstgeber über das externe Clearingsystem mit dem Referenzwert der VSNR – Anforderung.

Ist vor Rückmeldung der VSNR eine Abmeldung (SART M4), Änderungsmeldung (SART M6) oder Richtigstellung Anmeldung (SART M8) erforderlich, muss zwingend zusätzlich zum Geburtsdatum (GEBD) auch der Referenzwert der VSNR - Anforderung (REFV) angegeben werden.

Enthält das Feld Versicherungsnummer (VSNR) eine Versicherungsnummer, ist das Feld Geburtsdatum (GEBD) in Grundstellung (00000000) zu belassen.

Kann auch der Geburtstag nicht ermittelt werden, ist die Angabe eines Sonderdatums 00 MM JJJJ bzw. 00 00 JJJJ möglich. Die Angabe des Geburtsjahres ist jedenfalls notwendig.

Im Rahmen der Unfallmeldungen (AUVA und BVAEB) – Satzarten U1 und U3 ist immer ein gültiges kalendarisches Datum anzugeben.

D.8 FANA – Familienname | FNA1 – früherer Familienname 1

Inhalt

70 Stellen, Alphazeichen in Groß-/Kleinschrift (inkl. Umlaute, "ß")
Sonderzeichen Hochkomma ('), Bindestrich (-), Punkt (.).

Beschreibung

Die Angabe des Familiennamens (FANA) ist zwingend.
Früherer Familienname (FNA1) ist, wenn bekannt, ebenfalls anzugeben.

Grundsätzlich ist der erste Buchstabe des Familiennamens groß, alle weiteren Buchstaben sind klein zu schreiben.

Ausnahme:

1. Vorsilben "van", "de" usw.; in diesem Fall muss mindestens ein Namensteil mit einem Großbuchstaben beginnen.
2. Alle Buchstaben in Großschrift, wenn dies mit Dokumenten nachgewiesen wird (z.B. bei asiatischen Namen).

Bei Mehrfachnamen ist jeder Namensteil mit einem Großbuchstaben zu beginnen (Ausnahme wie oben). Die Verbindung von Namensteilen (Mehrfachnamen, Vorsilben) ist durch die Zeichen Bindestrich (-), Hochkomma (') oder durch ein Blank (␣) möglich. Namen, die mehr als 70 Zeichen lang sind, können an der 69/70. Stelle durch einen Punkt (.) abgekürzt werden.

Zusätzliche Begriffe wie z.B. „Sen.“, „Jun.“, „Komm.Rat“ oder „geb. Müller“ sind nicht zulässig.

Aus diesen Eingaberegeln ergeben sich folgende Prüfvorschriften:

- jedem Sonderzeichen (inkl. Blank) muss ein Buchstabe vorangestellt sein,
- Bindestrich und Hochkomma muss ein Buchstabe folgen,
- nach zwei oder mehreren Blankstellen ist kein weiteres Zeichen erlaubt,
- der Punkt darf nur an der letzten bzw. vorletzten Stelle verwendet werden.

Doppelnamen werden wie bisher nur im Feld Familienname (FANA) gemeldet, da derzeit im Dachverband der Familienname nur in einem Feld gespeichert wird.

In einigen Meldungen ist noch die Angabe eines zweiten Familiennamens mit dem Feldnamen FNA2 möglich.

D.9 VONA – Vorname

Inhalt

70 Stellen, Alphazeichen in Groß-/Kleinschrift (inkl. Umlaute, "ß")
Sonderzeichen Bindestrich (-)

Beschreibung

Die Angabe des Vornamens (VONA) ist zwingend.

Die Angabe eines zweiten Vornamens hat in der Sozialversicherung keine Relevanz und ist daher nicht vorgesehen.

Es ist grundsätzlich nur ein Vorname anzugeben; Doppelvornamen sind nur anzugeben, wenn zwischen sonst gleichnamigen Personen unterschieden werden soll bzw. wenn der Versicherte auf Führung des Doppelvornamens besteht und sind nur im Feld Vorname (VONA) zu melden.

Grundsätzlich ist der Vorname in Bezug auf die Groß- und Kleinschreibung so anzugeben, wie dieser in amtlichen Dokumenten verwendet wird.

Eine Angabe aller Buchstaben in Großschrift ist nur dann zulässig, wenn dies mit Dokumenten nachgewiesen wird (z.B. bei asiatischen Namen).

Bei Mehrfachnamen ist jeder Namensteil mit einem Großbuchstaben zu beginnen. Die Verbindung von Namensteilen ist durch einen Bindestrich (-) oder durch ein Blank (␣) möglich.

Zusätzliche Begriffe wie z.B. „Sen.“, „Jun.“, „Komm.Rat“ oder „geb. Müller“ sind nicht zulässig.

Aus diesen Eingaberegeln ergeben sich folgende Prüfvorschriften:

- jedem Sonderzeichen (inkl. Blank) muss ein Buchstabe vorangestellt sein,
- einem Bindestrich muss ein Buchstabe folgen,
- nach zwei oder mehreren Blankstellen ist kein weiteres Zeichen erlaubt.

In einigen Meldungen ist noch die Angabe eines zweiten Vornamens mit dem Feldnamen VON2 möglich.

D.10 AKGR, AKGV, AKGH – akademischer Grad

Inhalt

AKGR, AKGV - 30 Stellen, alphanumerisch, Code, Titel **vor** dem Familiennamen

AKGH - 30 Stellen, alphanumerisch, Code, Titel **nach** dem Familiennamen

Ein Titel **vor** dem Familiennamen ist ein

- Akademischer Grad (Doktorgrad, Spezialisierungsgrad, Diplomgrad, Kurzstudiengrad und Nichtuniversitärer Grad),
- eine akademische Ehrung,
- eine Standesbezeichnung (z.B. Ing., Dipl.-HTL-Ing., Dipl.-HLFL-Ing.) oder
- eine Titelskombination aus diesen Titeln.

Ein Titel **nach** dem Familiennamen ist ein

- Akademischer Grad (Doktorgrad, Spezialisierungsgrad, Diplomgrad, Kurzstudiengrad und Nichtuniversitärer Grad),
- eine akademische Ehrung oder
- eine Titelskombination aus diesen Titeln.

Für Titelskombinationen ist folgende Rangordnung festgelegt:

1. Akademische Ehrungen vor
2. Standesbezeichnungen (nur bei Titel vor dem Familiennamen) vor
3. Akademische Grade

Beschreibung

Ein akademischer Grad kann nur für Titel, deren Anführung gesetzlich vorgeschrieben ist, gespeichert werden. Die Eingabe von Studienrichtungen (z.B. MAG.PHARM, DR.MED.) ist möglich.

Der Titel **vor** dem Familiennamen wird als akademischer Grad im Feld AKGV und der Titel **nach** dem Familiennamen wird als akademischer Grad im Feld AKGH gemeldet.

In einigen Meldungen ist noch die Angabe eines zweiten akademischen Grades mit dem Feldnamen AKG2 möglich.

Im Internet sind diese beiden Titeltabellen von der Österreichischen Gesundheitskasse für die Verarbeitung im Datensammelsystem unter der Adresse

www.elda.at

abgelegt und können von den Dienstgebern heruntergeladen werden.

Im SV-Intranet sind zwei Titeltabellen (jeweils für den Titel vor und für den Titel nach dem Familiennamen) als MS-Word-Dokument abgelegt und stehen den Sozialversicherungsträgern unter

EDV Informationen\EDV-Projekte\Organisationsbeschreibungen\Allgemeine Tabellen

zur Verfügung.

D.11 STSL - Staatenschlüssel

Inhalt

3 Stellen, Staatenschlüssel – ISO A3-Code

stl	-	staatenlos
AUT	-	Österreich

2 Stellen, Staatenschlüssel – lt. Liste ISO3166 - A2 Code (lt. EU-Recht)

AT	-	Österreich

Im Internet ist das Staatenschlüsselverzeichnis von der Österreichischen Gesundheitskasse für die Verarbeitung im Datensammelsystem unter der Adresse

www.elda.at

abgelegt.

Im SV-Intranet ist das Staatenschlüsselverzeichnis als Dokument abgelegt und steht den Sozialversicherungsträgern unter

EDV Informationen\EDV-Projekte\Organisationsbeschreibungen\Allgemeine Tabellen

zur Verfügung.

D.12 WKFZ – Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen, PLZL – Wohnort, Postleitzahl | WORT – Wohnort, Ort | WSTR – Wohnort, Straße | WHNR – Wohnort, Hausnummer | WTUR – Wohnort, Stock / Tür / Rest | STRA Wohnort, Straße und Hausnummer des Versicherten | DGSTR – Dienstgeber, Straße und Hausnummer | DGKFZ – Dienstgeber, Ländercode | DGPLZ – Dienstgeber, Postleitzahl | DGORT – Dienstgeber, Ort | AGNA – Bezeichnung der Beschäftigungsstelle im AG-Beschäftigungsstaat | AGSTR – Straße und Hausnummer im AG-Beschäftigungsstaat | AGPLZ – Postleitzahl im AG-Beschäftigungsstaat | AGORT – Ort im AG-Beschäftigungsstaat | STSTR – Selbständige Tätigkeit, Straße und Hausnummer | STKFZ – Selbständige Tätigkeit, Ländercode | STPLZ – Selbständige Tätigkeit, Postleitzahl | STORT – Selbständige Tätigkeit, Ort | AOFNSN – Firmenname / Beschäftigungsstelle des Arbeitsortes | AOSTRA – Straße und Hausnummer des Arbeitsortes | AOPLZL – Postleitzahl des Arbeitsortes | AOORT – Arbeitsort

Inhalt

3 Stellen, Code, KFZ-Kennzeichen

Beispiel:

A - Österreich

Im Internet ist das Staatenschlüsselverzeichnis von der Österreichischen Gesundheitskasse für die Verarbeitung im Datensammelsystem unter der Adresse www.elda.at abgelegt.

Die weiteren KFZ-Kennzeichen sind in einem beim Dachverband geführten Staatenschlüsselverzeichnis enthalten. Dieses Verzeichnis kann von den Sozialversicherungsträgern unter **EDV Informationen\EDV-Projekte\Organisationsbeschreibungen\Allgemeine Tabellen** abgefragt werden.

2 Stellen Staatenschlüssel – ISO A2 Code (lt. EU-Recht)

Beispiel:

AT - Österreich

Im Internet ist das Staatenschlüsselverzeichnis von der Österreichischen Gesundheitskasse für die Verarbeitung im Datensammelsystem unter der Adresse www.elda.at abgelegt.

Im SV-Intranet ist das Staatenschlüsselverzeichnis als MS-Word-Dokument abgelegt und steht den Sozialversicherungsträgern unter

EDV Informationen\EDV-Projekte\Organisationsbeschreibungen\Allgemeine Tabellen

zur Verfügung.

9 Stellen alphanumerisch, Postleitzahl

bei österreichischen Postleitzahlen: linksbündig Postleitzahl

bei ausländischen Postleitzahlen: linksbündig alphanumerischer Postordnungsbe-
griff ohne KFZ-Kennzeichen

40 Stellen alphanumerisch, Ort

50 Stellen alphanumerisch, Straße

Hier ist die Benennung für eine Straße, Gasse, Platz oder Ortsteil möglichst ungekürzt anzu-
führen.

Bei Anschriften bei denen die Hausnummer vor der Straße eingegeben werden muss (ist bei
manchen ausländischen Anschriften der Fall), sind sowohl Hausnummer als auch die Straße
in diesem Feld einzugeben. In derartigen Fällen bleibt das Feld Hausnummer leer.

10 Stellen alphanumerisch, Hausnummer

Hier ist die Hausnummer für eine Straße, Gasse, Platz oder Ortsteil anzuführen.

Die Hausnummer ist eine Bezeichnung, die einen bestimmten Teil (ein Objekt) einer Straße
bzw. einer Gemeinde genauer identifiziert.

10 Stellen alphanumerisch, Stock / Tür, Rest

Hier ist bei Adressen (Objekten), die nach Türen geführt werden, die Türnummer sowie eine
Ergänzung zur Hausnummer anzuführen. Bei derartigen Adressen ist die Türnummer sowie
die Ergänzung nach der Hausnummer getrennt durch einen „/“ anzugeben.

Beschreibung

In den Feldern KFZ-Kennzeichen (WKFZ), Postleitzahl (PLZL), Wohnort (WORT), Straße
(WSTR), Hausnummer (WHNR) und Stock, Tür, Rest (WTUR) ist die Adresse des Haupt-
wohnsitzes des Dienstnehmers anzugeben.

Im Feld Wohnort, Straße und Hausnummer des Versicherten (STRA) ist die Straße mög-
lichst ungekürzt mit der Hausnummer in der Form Nummer/Stock, Tür, Rest anzugeben.

In den Feldern Dienstgeber, Ländercode (DGKFZ), Postleitzahl (DGPLZ), Ort (DGORT) und
Straße (DGSTR) ist die Adresse des Unternehmenssitzes des Dienstgebers anzugeben.

Wenn eine feste Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsland besteht (BFEST = Ja), ist in den Feldern Bezeichnung der Beschäftigungsstelle (AGNA), Postleitzahl (AGPLZ), Ort (AGORT) und Straße (AGSTR) die Adresse dieser Beschäftigungsstelle anzugeben (gilt für E1 und E5).

In den Feldern Selbständige Tätigkeit, Ländercode (STKFZ), Postleitzahl (STPLZ), Ort (STORT) und Straße (STSTR) ist die Adresse des Unternehmenssitzes der selbständigen Tätigkeit anzugeben (gilt für E4).

Wenn ein fester Arbeitsort bzw. eine feste Betriebsstätte im Beschäftigungsland besteht (AOKBS = JA), ist in den Feldern Firmenname/Beschäftigungsstelle (AOFNSN), Postleitzahl (AOPLZL), Arbeitsort (AOORT) und Straße (AOSTRA) die Adresse dieser Betriebsstätte anzugeben (gilt für E2 bis E4 und EA).

Das KFZ-Kennzeichen ist Teil der Postleitzahlangabe.
Der ISO A2 Code ist nicht Teil der Postleitzahlangabe.

Die Straße ist möglichst ungekürzt und die Hausnummer in der Form Nummer/Stock, Tür, Rest anzugeben.

Bei der Meldung „Adresse Versicherter“ (AV) an die ÖGK ist im Feld KFZ-Kennzeichen (WKFZ) ausschließlich die Angabe eines ausländischen Hauptwohnsitzes zulässig.

Anmerkung

Im Bereich der Sozialversicherung erfolgt die Prüfung von Adressdaten im Standardprodukt ZPV (Zentrale Partnerverwaltung). Basis für die Anschriftsprüfung ist das Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister der Statistik Österreich.

D.13 ADAT – An-/Abmeldedatum oder Änderungsdatum oder Tag der fallweisen Beschäftigung

Inhalt

8 Stellen, Datum in der Form TTMMJJJJ

00MMJJJJ für den Sonderzahlungszeitraum – für Zeiträume bis zum 31.12.2018

Beschreibung

Bei Versichertenmeldungen (VM) – für Zeiträume bis zum 31.12.2018 - ist je Satzart (SART) anzugeben:

03 - Anmeldung:	Datum der Anmeldung
04 - Abmeldung:	Datum der Abmeldung (Ende des Entgeltanspruches)
05 – Meldung fallweise Beschäftigter:	Monat der fallweisen Beschäftigung
06 - Änderungsmeldung:	Datum der Gültigkeit der Änderung
08 - Richtigstellung der Anmeldung:	ADAT der richtigzustellenden Meldung (Datum alt)
09 - Richtigstellung der Abmeldung:	ADAT der richtigzustellenden Meldung (Datum alt)
13 - Storno der Anmeldung:	ADAT der zu stornierenden Meldung
14 - Storno der Abmeldung:	ADAT der zu stornierenden Meldung
15 – Storno der Meldung fallweise Beschäftigter:	ADAT der zu stornierenden Meldung (Monatsangabe)
16 – Sonderzahlung:	Sonderzahlungszeitraum
13 – Storno Sonderzahlung:	Sonderzahlungszeitraum der zu stornierenden Meldung

Satzart (SART) 04 – Abmeldung:

Bei Anspruch auf Urlaubersatzleistung bzw. Kündigungsentschädigung muss das An-/Abmeldedatum (ADAT) grundsätzlich ident sein mit dem Datum im Feld UEBI „Urlaubersatzleistung bis“, bzw. im Feld KEBI „Kündigungsentschädigung bis“.

Bei Versichertenmeldungen reduziert (VR) – für Zeiträume ab 1.1.2019 - ist je Satzart (SART) anzugeben:

M3 - Anmeldung:	Datum der Anmeldung
M4 - Abmeldung:	Datum der Abmeldung (Ende des Entgeltanspruches)
M6 - Änderungsmeldung:	Datum der Gültigkeit der Änderung
M8 - Richtigstellung der Anmeldung:	ADAT der richtigzustellenden Meldung (Datum alt)
M9 - Richtigstellung der Abmeldung:	ADAT der richtigzustellenden Meldung (Datum alt)
S3 - Storno der Anmeldung:	ADAT der zu stornierenden Meldung
S4 - Storno der Abmeldung:	ADAT der zu stornierenden Meldung

Satzart (SART) M4 – Abmeldung:

Bei Anspruch auf Urlaubersatzleistung bzw. Kündigungsentschädigung muss das An-/Abmeldedatum (ADAT) ident sein mit dem Datum im Feld UEBI „Urlaubersatzleistung bis“, bzw. im Feld KEBI „Kündigungsentschädigung bis“.

Bei Anmeldung fallweise Beschäftigter (MA) ist je Satzart (SART) anzugeben:

32 - Anmeldung	
fallweise Beschäftigter	Tag der fallweisen Beschäftigung (ADAT)
33 - Storno Anmeldung	
fallweise Beschäftigter	ADAT der zu stornierenden Meldung

Bei Familienhospizmeldungen (FH) ist je Satzart (SART) anzugeben:

80 – Anmeldung	Datum der Anmeldung
81 – Abmeldung	Datum der Abmeldung (Ende Familienhospizanspruch)
82 – Änderungsmeldung	Datum der Gültigkeit der Änderung
83 – Storno der Anmeldung	ADAT der zu stornierenden Meldung
84 – Storno der Abmeldung	ADAT der zu stornierenden Meldung
85 – Richtigstellung der Anmeldung	ADAT der richtigzustellenden Meldung (Datum alt)
86 – Richtigstellung der Abmeldung	ADAT der richtigzustellenden Meldung (Datum alt)

D.14 RDAT – Richtiges An-/Abmeldedatum

Inhalt

8 Stellen, Datum in der Form TTMMJJJJ

Beschreibung

Bei Versichertenmeldungen (VM) – für Zeiträume bis zum 31.12.2018 - ist je Satzart (SART) anzugeben:

08 - Richtigstellung Anmeldung:	richtiges Datum der Anmeldung
09 - Richtigstellung Abmeldung:	richtiges Datum der Abmeldung (Ende des Entgeltanspruches)

Bei Versichertenmeldungen reduziert (VR) – für Zeiträume ab 1.1.2019 - ist je Satzart (SART) anzugeben:

M8 - Richtigstellung Anmeldung:	richtiges Datum der Anmeldung
M9 - Richtigstellung Abmeldung:	richtiges Datum der Abmeldung (Ende des Entgeltanspruches)

Bei Familienhospizmeldungen (FH) ist je Satzart (SART) anzugeben:

85 - Richtigstellung Anmeldung:	richtiges Datum der Anmeldung
86 - Richtigstellung Abmeldung:	richtiges Datum der Abmeldung (Ende des Familienhospizanspruches)

D.15 ZUGE – Zugehörigkeit (Arbeiter, Angestellter,...) für Zeiträume bis 31.12.2018

Inhalt

2 Stellen, Code

- 01 - Arbeiter(in)
- 02 - Arbeiterlehrling
- 03 - Ferialarbeiter(in)
- 05 - Angestellte(r)
- 06 - Angestelltenlehrling
- 07 - Ferialangestellte(r)
- 08 - Ferialpraktikant(in)
- 09 - pensionsversicherungsfrei
- 10 - Gehilfe(in)
- 11 - Kraftfahrer(in)
- 12 - Vertreter(in)
- 13 - Alppersonal
- 14 - Entwicklungshelfer(in)
- 15 - Vorstandsmitglied
- 16 - Geschäftsführer(in)
- 17 - Ladner(in)
- 18 - Krankenpflegeschüler(in) mit Entgelt
- 19 - Krankenpflegeschüler(in) ohne Entgelt
- 20 - Dienstnehmer mit SZ-Pauschale
- 21 - Asylwerber(in)
- 22 - Sozialhilfeempfänger(in)
- 23 - Beamter(in)
- 24 - Witwe/Waise

Beschreibung

Die Angabe von Code 23 und Code 24 ist nur erlaubt, wenn als zuständiger Versicherungsträger die KFA der Bediensteten der Stadt Wien (VSTR=1A) angegeben ist.

D.16 GEGC – Gesetzliche Grundlage, Code | GEGT – Gesetzliche Grundlage, Text

Inhalt

2 Stellen, Code

- 01 - EFZG
- 02 - Angestelltengesetz
- 03 - Gutsangestelltengesetz
- 04 - Vertragsbedienstetengesetz
- 05 - Journalistengesetz
- 06 - Theaterarbeitsgesetz
- 07 - Landarbeitsgesetz
- 08 - Hausbesorgergesetz
- 09 - Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
- 10 - Heimarbeitsgesetz
- 11 - Berufsausbildungsgesetz
- 12 - freier Dienstvertrag gemäß § 4 Abs. 4 ASVG
- 13 - Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG)
- 14 - Rechtspraktikantengesetz (RPG)
- 15 - Zahnärztlicher Lehrgang (BGBl. 184/86)
- 16 - Universitätsorganisationsgesetz (UOG)
- 17 - Wehrgesetz (WehrG)
- 18 - Zivildienstgesetz (ZDG)
- 19 - Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin (BGBl. 430/75 § 10 Abs.4)
- 20 - § 9 ASVG (gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit)
- 21 - Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)
- 22 - Sozialhilfeempfänger(in) (§ 9 ASVG, gem. § 1 der Einbeziehungsverordnung des Bundesministerium für Gesundheit)
- 23 - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- 24 - ABGB mit EFZG
- 99 - andere Gesetze

8 Stellen alphanumerisch, Text

Beschreibung

Der Text ist bei Code ungleich 99 (andere Gesetze) zwingend blank,
bei Code 99 (andere Gesetze) ist im Text das entsprechende Gesetz anzugeben.

Geringfügig Beschäftigte sind, sofern keine der angeführten gesetzlichen Grundlagen zutrifft, mit Code = 01 (EFZG), wenn sie Arbeiter sind und mit Code = 02 (Angestelltengesetz), wenn sie Angestellte sind, zu melden.

D.17 ABEZ – Art des Bezuges – für Zeiträume bis 31.12.2018

Inhalt

1 Stelle, Code

- 4 - Monatslohn (echter Monatslohn)
- 6 - Zeitlohn (zeitlich begrenzter Lohn, tatsächlicher Arbeitsverdienst im Beitragszeitraum)

Beschreibung

Bei Satzart 05 - Meldung fallweise Beschäftigter ist nur Code 6 erlaubt.

Bei Satzart 04 - Abmeldung ist die Art des zuletzt bezogenen Entgelts anzugeben.

Bei Meldung von Zeitlohn (Code = 6) sind im Feld TAGE „Beschäftigungstage bei fallweiser Beschäftigung“ die Anzahl der Tage, für die der Lohn gebührt, anzugeben.

Bei Satzart 06 – Änderungsmeldung darf bei Meldung von Monatslohn (Code = 4) das Feld TAGE NICHT belegt werden.

Bei Satzart 06 – Änderungsmeldung muss bei Meldung von Zeitlohn (Code = 6) das Feld TAGE befüllt werden.

In beiden Fällen ist jedenfalls das Datenfeld BETR (Betrag), Kapitel D.18 zu befüllen.

ACHTUNG:

Bitte nicht auf entsprechende Kennzeichnung der Änderungsindikatoren (Datenfeld AECD, geändert = J, nicht geändert = N) vergessen!!!

D.18 BETR – Betrag – für Zeiträume bis 31.12.2018

Inhalt

8 Stellen, Betrag

EURO-Betrag, Angabe in CENT, keine Nachkommastellen

Beschreibung

Anzugeben ist das für einen Monat vereinbarte oder (kollektiv)vertraglich gebührende sozialversicherungspflichtige Gesamtentgelt (brutto, Geld- und Sachbezüge) ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage (HBG).

Bei der Meldung von „Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Sozialhilfe (bedarfsorientierten Mindestsicherung)“, Feld GECD mit Code = 22, wird im Feld BETR ein Fixbetrag in der Höhe von 1,00 EURO (BETR = 100) gemeldet.

Bei Satzart 03 - Anmeldung - ist das für einen vollen Monat voraussichtlich gebührende Gesamtentgelt anzugeben. Gilt auch für kürzer als 1 Monat vereinbarte Beschäftigungen.

Bei Satzart 04 - Abmeldung - ist das für einen vollen Monat zuletzt gebührende Gesamtentgelt anzugeben.

Bei Satzart 05 - Meldung fallweise Beschäftigter - ist das im betroffenen Monat tatsächlich erzielte Gesamtentgelt anzugeben.

Bei Satzart 06 – Änderungsmeldung - ist bei Lohnänderung das für einen vollen Monat (voraussichtlich) gebührende Gesamtentgelt anzugeben.

Für Dienstnehmer, die nicht einen vollen Monat beschäftigt sind, ist mit Ausnahme der Satzart 05 – Meldung fallweise Beschäftigter – immer auf ein fiktives monatliches Gesamtentgelt umzurechnen.

Genereller Umrechnungsmodus:

Tatsächlich gebührendes Gesamtentgelt / Anzahl der Sozialversicherungstage des unvollständigen Monates x 30

Beispiele zu Satzart 03 - Anmeldung:

Beschäftigungsbeginn mit Monatsersten:

- Vereinbartes Gesamtentgelt für einen vollen Monat 4800 (4000 Geldbezug, 800 Sachbezug);
- Anzugeben ist der Betrag von 480000, auch wenn dieser über der HBGL liegt.

Beschäftigungsbeginn mit 10. eines Monats mit 30 Tagen:

- Tatsächliches Entgelt in diesem Monat 3200, Umrechnung auf fiktives monatliches Gesamtentgelt erforderlich;
- Umrechnung: $3200 / 21 \times 30 = 4571,43$;
- Anzugeben ist der Betrag von 457143, auch wenn dieser über der HBG liegt.

Beschäftigungsbeginn mit 10. eines Monats mit 31 Tagen:

- Tatsächliches Entgelt in diesem Monat 3200, Umrechnung auf fiktives monatliches Gesamtentgelt erforderlich;
- Umrechnung: $3200 / 22 \times 30 = 4363,64$;
- Anzugeben ist der Betrag von 436364, auch wenn dieser über der HBG liegt.

Beschäftigungsbeginn mit 10. eines Monats mit 28 Tagen:

- Tatsächliches Entgelt in diesem Monat 3200, Umrechnung auf fiktives monatliches Gesamtentgelt erforderlich;
- Umrechnung: $3200 / 19 \times 30 = 5052,63$;
- Anzugeben ist der Betrag von 505263, auch wenn dieser über der HBG liegt.

Beispiele zu Satzart 04 - Abmeldung:

Beschäftigungsende mit Monatsletzten:

- Zuletzt gebührendes Gesamtentgelt für einen vollen Monat 4800 (4000 Geldbezug, 800 Sachbezug);
- Anzugeben ist der Betrag von 480000, auch wenn dieser über der HBG liegt.

Beschäftigungsende mit 13. des Monats:

- Tatsächliches Entgelt in diesem Monat 1900, Umrechnung auf fiktives monatliches Gesamtentgelt erforderlich;
- Umrechnung: $1900 / 13 \times 30 = 4384,62$;
- Anzugeben ist der Betrag von 438462, auch wenn dieser über der HBG liegt.

Beschäftigungsende mit 20. des Monats, wenn die Anmeldung erst mit 10. des Monats erfolgte:

- Tatsächliches Entgelt in diesem Monat 1600 (10. bis 20.), Umrechnung auf fiktives monatliches Gesamtentgelt erforderlich;
- Umrechnung: $1600 / 11 \times 30 = 4363,64$;
- Anzugeben ist der Betrag von 436364, auch wenn dieser über der HBG liegt.

Beispiel zu Satzart 05 – Meldung fallweise Beschäftigter:

- Tatsächliches Entgelt in diesem Monat 450, **Keine Umrechnung** auf fiktives monatliches Gesamtentgelt erforderlich;
- Anzugeben ist **unabhängig von der Anzahl der Beschäftigungstage** (siehe D.23.) der Betrag von 45000, auch wenn dieser über der HBG liegt.

Beispiele zu Satzart 06 – Änderungsmeldung:

Hinweis: Die Meldung des sozialversicherungspflichtigen Gesamtentgeltes ohne Berücksichtigung der HBG ist nur für Vorschreibungsbetriebe erforderlich.

Lohnänderung zu Monatsbeginn:

- Vereinbartes (voraussichtliches) Gesamtentgelt für einen vollen Monat 4800 (4000 Geldbezug, 800 Sachbezug);
- Anzugeben ist der Betrag von 480000, auch wenn dieser über der HBG liegt.

Lohnänderung während eines Monats:

- Lehrlingsentschädigung vom 1. bis 9. des Monats, ab 10. des Monats Übernahme in ein Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis; tatsächliches Entgelt für die Dauer der Arbeiter- oder Angestelltentätigkeit 3200, Umrechnung auf fiktives monatliches Gesamtentgelt erforderlich. Für die Umrechnung gelten die in den Beispielen zur Satzart 03 (Anmeldung) angeführten Regeln analog.
- Umrechnung bei einem Monat mit 30 Tagen: $3200 / 21 \times 30 = 4571,43$;
- Anzugeben ist ab dem Änderungstag, hier ab dem 10. der Betrag von 457143, auch wenn dieser über der HBG liegt.

Vorgangsweise bei Wechsel von Teilversicherung auf Vollversicherung und umgekehrt:

Ein untermonatlicher Wechsel ist **ausnahmslos** nur dann möglich, wenn zwei getrennte Beschäftigungsverhältnisse vorliegen. In diesem Fall ist das erste Beschäftigungsverhältnis mit **Abmeldung** zu beenden und für das zweite Beschäftigungsverhältnis eine **Anmeldung** zu erstatten.

Wechsel von Teilversicherung auf Vollversicherung:

Kommt es während des Bestandes der Teilversicherung zu einer Erhöhung des Entgeltes, wodurch die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, liegt **ab Beginn des jeweiligen Beitragszeitraumes** Vollversicherung vor. Die **ab Beginn des jeweiligen Kalendermonates** gültige neue Beitragsgruppe und das sozialversicherungspflichtige Gesamtentgelt sind mittels **Änderungsmeldung** bekannt zu geben.

Wechsel von Vollversicherung auf Teilversicherung:

Treten bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses die Voraussetzungen für eine geringfügige Beschäftigung während des Kalendermonates ein, so endet die Vollversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) mit dem Ende dieses Beitragszeitraumes. Die **ab Beginn des folgenden Kalendermonates** gültige neue Beitragsgruppe und das sozialversicherungspflichtige Gesamtentgelt für **beide** betroffenen Beitragszeiträume sind jeweils mittels **Änderungsmeldung** bekannt zu geben.

Ist bereits am Ersten eines Beitragszeitraumes bekannt, dass ab diesem Zeitpunkt nur eine geringfügige Beschäftigung vorliegen wird, endet die Vollversicherung mit dem Ende des vorangegangenen Beitragszeitraumes. Die **ab Beginn des jeweiligen Kalendermonates** gültige neue Beitragsgruppe und das sozialversicherungspflichtige Gesamtentgelt sind mittels **Änderungsmeldung** bekannt zu geben.

D.19 SBZC – Sachbezug, Code – für Zeiträume bis 31.12.2018

Inhalt

1 Stelle, Code

- 0 - kein Sachbezug
- 1 - Sachbezug

Beschreibung

Im Sachbezug-Code ist bei einem Sachbezug oder bei mehreren Sachbezügen der Code 1 anzugeben.

D.20 BKFZ – Beschäftigungsort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen | BPLZ – Beschäftigungsort, Postleitzahl | BORT – Beschäftigungsort, Ort

Inhalt

3 Stellen, Code für KFZ-Kennzeichen (BKFZ)

A - Österreich

Im Internet ist das Staatenschlüsselverzeichnis von der Österreichischen Gesundheitskasse für die Verarbeitung im Datensammelsystem unter der Adresse www.elda.at abgelegt und kann von den Dienstgebern heruntergeladen werden.

Im SV-Intranet ist das Staatenschlüsselverzeichnis als MS-Word-Dokument abgelegt und steht den Sozialversicherungsträgern unter **EDV Informationen\EDV-Projekte\Organisationsbeschreibungen** zur Verfügung.

9 Stellen, alphanumerisch

bei österreichischen Postleitzahlen: linksbündig Postleitzahl

bei ausländischen Postleitzahlen: linksbündig alphanumerischer Postordnungsbegriff ohne KFZ-Kennzeichen

40 Stellen, alphanumerisch, Ort

2 Stellen, KFZ-Code – lt. Liste ISO 3166 - A2 Code (lt. EU-Recht)

AT - Österreich

Beschreibung

In den Feldern KFZ-Kennzeichen (BKFZ), Postleitzahl (BPLZ) und Ort (BORT) ist der tatsächliche Beschäftigungsort des Dienstnehmers nur dann anzugeben, wenn der Beschäftigungsort nicht mit dem Betriebsort des Dienstgebers ident ist. Ist der Beschäftigungsort mit dem Betriebsort des Dienstgebers ident, sind diese Felder blank zu belassen.

Das KFZ-Kennzeichen ist Teil der Postleitzahlangabe.

Der ISO A2 Code ist nicht Teil der Postleitzahlangabe.

D.21 EBSV – Ende des Beschäftigungsverhältnisses

Inhalt

8 Stellen, Datum in der Form TTMMJJJJ

Beschreibung

Bei Satzart (SART) M4 - Abmeldung - ist das Datum der Beendigung des **arbeitsrechtlichen** Beschäftigungsverhältnisses anzugeben. Die Angabe muss bei Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Karenzurlaub, Präsenzdienst) entfallen.

Bei Anspruch auf Urlaubersatzleistung bzw. Kündigungsentschädigung ist das Datum im Feld EBSV „Ende des Beschäftigungsverhältnisses“ im Regelfall³⁰ der Tag vor dem Datum

- im Feld UEAB „Urlaubersatzleistung, ab“ bzw.
- im Feld KEAB „Kündigungsentschädigung ab“.

Bei Abmeldung wegen „Karenz nach MSchG 1979/VKG (Feld AGRD „Abmeldegrund“, Code 07) ist das Feld in Grundstellung zu melden.

Bei Satzart (SART) M9 – Richtigstellung der Abmeldung - ist das Datum der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auch dann anzugeben, wenn es sich gegenüber dem ursprünglichen Ende der Beschäftigung laut Abmeldung nicht verändert hat. Liegt kein Ende der Beschäftigung vor, ist das Feld in Grundstellung zu melden.

Bei Satzart (SART) M4 – Abmeldung und
bei Satzart (SART) M9 – Richtigstellung der Abmeldung – besteht ein Zusammenhang zwischen dem Abmeldegrund und dem Ende der Beschäftigung, siehe Kapitel D.22.

Bei Satzart (SART) 70 - Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld und
bei Satzart (SART) 71 - Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld
ist das Datum der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzugeben. Die Angabe kann bei Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Karenzurlaub, Präsenzdienst) entfallen.

Bei Satzart (SART) 75 - Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld und
bei Satzart (SART) 76 - Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld
ist das Datum der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzugeben. Die Angabe kann bei Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Karenzurlaub) entfallen.

In allen anderen Satzarten ist zwingend 0 anzugeben.

³⁰ Beispiel für Ausnahme: Entgeltfortzahlung bei Ende Beschäftigung während einer Arbeitsunfähigkeit

D.22 AGRD – Abmeldegrund, Code | SAGR – Abmeldegrund, Text

Inhalt

2 Stellen, Code

- 01 - Kündigung durch den Dienstgeber
- 02 - Kündigung durch den Dienstnehmer
- 03 - Einvernehmliche Lösung
- 04 - Zeitablauf
- 05 - Berechtigter vorzeitiger Austritt
- 06 - Fristlose Entlassung
- 07 - Karenz nach MSchG / VKG
- 08 - Präsenzdienstleistung im Bundesheer
- 09 - Zivildienst
- 10 - Pragmatisierung
- 11 - Länger als 1 Monat währender unbezahlter Urlaub³¹
- 12 - Ummeldung
- 13 - Tod des Dienstnehmers
- 14 - Änderung der SV-Pflicht
- 15 - Truppenübung
- 16 - Pensionierung
- 17 - Ende freier Dienstvertrag gemäß § 4 Abs. 4 ASVG
- 18 - Enthebung von der Gerichtspraxis
- 19 - Unterbrechung der Gerichtspraxis
- 20 - Entlassung aus der Bundesbetreuung
- 21 - Kündigung durch den Dienstnehmer während einer Elternteilzeit nach dem MSchG oder VKG
- 22 - Unberechtigter vorzeitiger Austritt
- 23 - Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG
- 24 - Vorzeitiger Austritt gemäß § 25 IO durch Dienstnehmer
- 25 - Kündigung gemäß § 25 IO durch Insolvenzverwalter/in
- 27 - Kündigung gemäß § 25 IO durch Dienstgeber
- 29 - SV-Ende – Beschäftigung aufrecht
- 30 - Lösung in der Probezeit durch Dienstgeber
- 31 - Pflegekarenz (interner SV-Abmeldegrund)
- 32 - Bildungskarenz gemäß § 12 AVRAG
- 33 - Familienhospizkarenz (für Neugewährungen ab 2014) (interner SV-Abmeldegrund)
- 34 - Lösung in der Probezeit durch Dienstnehmer
- 00 - sonstiger Grund mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses

20 Stellen alphanumerisch, Text

³¹ Der Code 11 ist bei einer Karenzierung im Sinne einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubes ohne Entgeltzahlung mit einer Dauer von mehr als einem Monat zu verwenden

Beschreibung

Mit Code 20 - Entlassung aus der Bundesbetreuung - werden Asylwerber abgemeldet. Als weiterer Abmeldegrund für Asylwerber kann auch der Code 12 - Ummeldung (bei Wechsel des zuständigen Versicherungsträgers) und der Code 13 - Tod gemeldet werden.

Der Code 29 – SV-Ende – Beschäftigung aufrecht – ist nur dann anzugeben, wenn keiner der konkreten Abmeldegründe (Code 01 bis 25 oder Code 27, 30, 32, 34) zutrifft.

Der Code 30 – Lösung in der Probezeit durch Dienstgeber – und 34 – Lösung in der Probezeit durch Dienstnehmer - ist bei den Satzarten (SART)

- M4 (Abmeldung)
- M9 (Richtigstellung Abmeldung)
- 70 (Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld)
- 71 (Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld)

anzugeben.

Im Falle einer einvernehmlichen Lösung in der Probezeit, ist der Abmeldegrund 03 - Einvernehmliche Lösung - zu verwenden.

Bei Code 00 – sonstiger Grund mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses – ist im Feld SAGR „Abmeldegrund, Text“ der nicht verschlüsselbare Abmeldegrund anzugeben. Der Abmeldegrund 00 ist nur dann zu verwenden, wenn ein arbeitsrechtliches Ende des Beschäftigungsverhältnisses vorliegt und kein konkret zutreffender anderer Code zur Verfügung steht.

Bei Satzart (SART) 75 - Arbeits und Entgeltbestätigung für Wochengeld und bei Satzart (SART) 76 - Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld ist nur der Code 02, 03, 04, 05, 06, 10, 22 und 24 als Abmeldegrund zulässig.

Werden Bezieherinnen/Bezieher der Sozialhilfe (bedarfsorientierten Mindestsicherung) abgemeldet (Satzart M4 Abmeldung) oder wird eine Abmeldung berichtigt (Satzart M9 Richtigstellung Abmeldung), dann wird als Abmeldegrund der Code „00“ und der Text „KV-ENDE“ gemeldet. Als weiterer Abmeldegrund für Bezieherinnen/Bezieher der Sozialhilfe (bedarfsorientierten Mindestsicherung) kann auch der Code 13 - Tod gemeldet werden, auch hier ist das Feld SAGR mit dem Text „KV-ENDE“ zu melden.

Bei Satzart (SART) M4 – Abmeldung – ist der Grund der Abmeldung zwingend anzugeben. In Abhängigkeit vom Abmeldegrund sind weitere Angaben erforderlich. Diese betreffen folgende Felder:

- Ende des Beschäftigungsverhältnisses (Feld EBSV)
- Betriebliche Vorsorge – ENDE (Feld BVEN)
- Kündigungsentschädigung (KE; Felder KEAB und KEBI)
- Urlaubersatzleistung (UE; Felder UEAB und UEBI)

Der Zusammenhang zwischen dem Abmeldegrundcode und den abhängigen Feldern wird in nachfolgender Tabelle wiedergegeben:

AGRD	Abmeldegrund Bezeichnung	EBSV	BVEN	KE/UE
00	Sonstiger Grund mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses	Z ³²	Z1	Z1
01	Kündigung durch den Dienstgeber	Z	Z1	Z1
02	Kündigung durch den Dienstnehmer	Z	Z1	Z1
03	Einvernehmliche Lösung	Z	Z1	Z1
04	Zeitablauf	Z	Z1	Z1
05	Berechtigter vorzeitiger Austritt	Z	Z1	Z1
06	Fristlose Entlassung	Z	Z1	Z1
07	Karenz nach MSchG / VKG	-	Z3	-
08	Präsenzdienstleistung im Bundesheer	-	-	-
09	Zivildienst	-	-	-
10	Pragmatisierung	Z	Z1	-
11	Länger als 1 Monat währender unbezahlter Urlaub	-	Z1	-
12	Ummeldung	-	Z1	-
13	Tod des Dienstnehmers	Z ¹	Z1	-
14	Änderung der SV-Pflicht	Z	Z1	Z1
15	Truppenübung	-	-	-
16	Pensionierung	Z	Z1	Z1
17	Ende freier Dienstvertrag gemäß § 4 Abs. 4 ASVG	Z	Z1	Z1
18	Enthebung von der Gerichtspraxis	Z	Z1	Z1
19	Unterbrechung der Gerichtspraxis	-	Z1	-
20	Entlassung aus der Bundesbetreuung	Z	-	-
21	Kündigung durch den Dienstnehmer während einer Elternzeit nach dem MSchG oder VKG	Z	Z1	Z1
22	Unberechtigter vorzeitiger Austritt	Z	Z1	Z1
23	Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG	-	Z1	-
24	Vorzeitiger Austritt gemäß § 25 IO durch Dienstnehmer	Z	Z1	Z1
25	Kündigung gemäß § 25 IO durch Insolvenzverwalter/in	Z	Z1	Z1
27	Kündigung gemäß § 25 IO durch Dienstgeber	Z	Z1	Z1
29	SV-Ende – Beschäftigung aufrecht	-	Z3	-
30	Lösung in der Probezeit durch Dienstgeber	Z	Z1	Z1
31	Pflegekarenz (interner SV-Abmeldegrund)	-	Z1	-
32	Bildungskarenz gemäß § 12 AVRAG	-	Z1	-
33	Familienhospizkarenz (für Neugewährungen ab 2014) (interner SV-Abmeldegrund)	-	Z1	-
34	Lösung in der Probezeit durch Dienstnehmer	Z	Z1	Z1

Z Angabe zwingend

³² Für Meldungen zur Sozialhilfe (bedarfsorientierten Mindestsicherung) ist keine Angabe im Feld EBSV erforderlich

- Z3 Angabe möglich
- Z1 zwingend wenn zutreffend
- keine Angabe zulässig, Feld Grundstellung

Bei Satzart (SART) M9 – Richtigstellung Abmeldung – gelten ebenfalls die für die Satzart Abmeldung beschriebenen Abhängigkeiten zwischen den Feldern Abmeldegrundcode (AGRD), Ende des Beschäftigungsverhältnisses (EBSV), Betriebliche Vorsorge – ENDE (BVEN), Kündigungsentschädigung (KEAB und KEBI) und Urlaubersatzleistung (UEAB und UEBI).

D.23 TAGE – Beschäftigungstage fallweiser Beschäftigung – für Zeiträume bis 31.12.2018

Inhalt

- a. 31 x 2 Stellen, Tag in der Form TT
- b. 2 Stellen, Anzahl Tage
60 Stellen, blank

Beschreibung

- a. Bei der Satzart (SART) 05 - Meldung fallweise Beschäftigter - ist mindestens eine Eintragung zwingend.

Es ist jeder Kalendertag einer fallweisen Beschäftigung anzugeben. Die Kalendertage sind lückenlos aufsteigend aneinanderzureihen (z.B. 01081215).

Änderungen zu diesem Feld können nicht mit einer Satzart (SART) 06 – Änderungsmeldung gemeldet werden. Die Korrektur ist durch Meldung einer Satzart 15 - Storno Meldung fallweise Beschäftigter - und Neuankmeldung mittels Satzart 05 - Meldung fallweise Beschäftigter - auszuführen.

- b. Bei Meldungen mit zeitlich begrenztem Lohn (Feld ABEZ - Art des Bezuges "6" - Zeitlohn) ist in diesem Feld die Anzahl der Tage, für die der Lohn gebührt, anzugeben.

D.24 BEGR, BGRP – Beitragsgruppe – nur für Zeiträume bis 31.12.2018

Inhalt

4 Stellen, Beitragsgruppencode laut Richtlinien in Groß-/Kleinschrift, linksbündig ohne Blank und ohne Sonderzeichen zwischen den Zeichen z.B. "A1p"

Beschreibung

Der Beitragsgruppencode ist dem Beitragsgruppenschema, welches vom zuständigen Krankenversicherungsträger auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird, zu entnehmen.

D.25 FECO – Fehlercode

Inhalt

3 Stellen, Code

- 000 - Daten übernommen (richtig)
- 13x - Paketkopfsatz fehlerhaft
- 14x - Vorsatz fehlerhaft
- 15x - Nachsatz fehlerhaft
- 16x - Paketendesatz fehlerhaft
- 17x - Eingabedaten fehlerhaft
- 18x - Doppeleingabe

X = 0 Es wurde nur der angezeigte Fehler festgestellt, genauere Angaben zum Fehler sind dem Sammelprotokoll zu entnehmen.

X = 9 Es wurden mehr als der angezeigte Fehler festgestellt, weitere Fehler sind dem Sammelprotokoll zu entnehmen.

Informationen zu Ursache und Korrektur der angezeigten Fehler sowie zum Sammelprotokoll sind der Organisationsbeschreibung "*Datenaustausch mit dem Dachverband - DA*", Kapitel B21 und B22 zu entnehmen.

D.26 VERS – Versionsnummer der Satzstrukturen

Inhalt

2 Stellen, numerisch

Beschreibung

Die Versionsnummer identifiziert die Satzstruktur der dem Vorlaufsatz folgenden Datensätze. Die Versionsnummer ist der Überschrift jeder Datensatzbeschreibung zu entnehmen.

Bei der Weiterleitung von Datenbeständen über die Datendrehscheibe wird die Versionsnummer in den Vorsatz der Datenbestände, Feld "Eingabeart (EART)" übernommen.

D.27 VLFN – Vertragslaufnummer – AUFGELASSEN

D.28 PTVS – Versicherungsträger, bei dem bereits auf Grund dieser Tätigkeit eine Pflichtversicherung besteht – AUFGELASSEN |
PSVS – Versicherungsträger, bei dem eine sonstige Pflichtversicherung besteht – AUFGELASSEN

**D.29 KGEB – Summe der eingehobenen Krankenscheingebühren -
AUFGELASSEN**

D.30 AECD – Änderungscode – für Zeiträume bis 31.12.2018

Inhalt

90 Stellen, Code (90 x 1 Stelle)

Beschreibung

Der Änderungscode ist bei Satzart 06 „Änderungsmeldung“ zwingend anzugeben.

Im Feld AECD ist anzugeben, welche Datenfelder mit der Satzart 06 geändert werden sollen und zwar in der Form

J = Änderung von Feld XXXX (lt. Stelle im Änderungscode)

N = Keine Änderung von Feld XXXX (lt. Stelle im Änderungscode)

Bei Meldung einer Satzart 06 ist die **Grundstellung** einer jeden Stelle „N“ (90 x „N“).

Bei allen anderen Satzarten ist die Grundstellung blank.

Änderungsmeldungen mit ausschließlicher Belegung des AECD-Codes in Grundstellung (kein Datenfeld wurde verändert) werden von ELDA mit einer Fehlermeldung zurückgewiesen.

Die Stelle im Änderungscode entspricht der Feldnummer des zu ändernden Feldes im Datensatz „Versichertenmeldungen“. Die Feldnummer ist in der Datensatzbeschreibung „Versichertenmeldungen“ (Kapitel E.4) in der 1. Spalte angeführt.

Der Vollständigkeit halber sind im Feld AECD alle Datenfelder berücksichtigt, obwohl einige Datenfelder mit der Satzart 06 nicht geändert werden können.

Die Felder AGRD, SAGR, KEAB, KEBI, UEAB, UEBI (47 - 52), ERTG und BVEN (67) können nur mit einer Satzart 09 - Richtigstellung Abmeldung (siehe Kapitel D.1 - Erstellvorschrift) geändert werden.

Für jedes Feld, das mit der Meldung einer Satzart 06 geändert wird, ist im Änderungscode die entsprechende Stelle für dieses Feld **zwingend** mit „J“ zu kennzeichnen.

Ist für ein Feld die entsprechende Stelle im Änderungscode mit „N“ gekennzeichnet, dann wird dieses Feld **nicht verändert**, auch wenn Daten im Feld gemeldet werden.

Stelle im
Änderungscode Änderung von Feld

1	IDTEIL	Identifikationsteil (nicht änderbar, Grundstellung „N“)
2	BKNR	Beitragskontonummer (nicht änderbar, Grundstellung „N“)
3	DGNA	Dienstgebername (nicht änderbar, Grundstellung „N“)

4	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers
5	VSNR	Versicherungsnummer (nicht änderbar, Grundstellung „N“)
6	GEBD	Geburtsdatum
7	FANA	Familienname
8	FNA1	Früherer Familienname 1
9	FNA2	Früherer Familienname 2
10	VONA	Vorname
11	AKGR	Akademischer Grad
12	GESL	Geschlecht
13	STSL	Staatsangehörigkeit
14	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen
15	PLZL	Wohnort, Postleitzahl
16	WORT	Wohnort, Ort
17	STRA	Wohnort, Straße
18		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
19	BEGR	Beitragsgruppe
20	ADAT	An/Abmeldedatum und Änderungsdatum
21	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum
22	ZUGE	Zugehörigkeit
23	GERF	Geringfügigkeit
24	TAET	Tätigkeit
25	GEGC	Gesetzliche Grundlage, Code
26	GEGT	Gesetzliche Grundlage, Text
27	VWVC	Verwandtschaftsverhältnis, Code
28	VWVT	Verwandtschaftsverhältnis, Text
29	BETL	Beteiligung
30	LVDA	Lehrzeitdatum, 1. Lehrjahr von
31	LBDA	Lehrzeitdatum, bis (Lehrzeitende)
32	TAMO	Tabakmonopolgesetz (nicht änderbar, Grundstellung „N“)
33	ABEZ	Art des Bezuges, Code
34	BETR	Betrag
35	SBZC	Sachbezug, Code
36		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
37		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
38	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche
39	BSTD	Beschäftigungsstunden pro Woche
40	MALU	Malus
41	BGMA	Beitragsgrundlage für Malusberechnung
42	FDSL	Fondsschlüssel für Nebenbeiträge
43	BKFZ	Beschäftigungsort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen
44	BPLZ	Beschäftigungsort, Postleitzahl
45	BORT	Beschäftigungsort, Ort
46	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses
47	AGRD	Abmeldegrund, Code (nur mit SART09 änderbar, Grundstellung „N“)
48	SAGR	Abmeldegrund, Text (nur mit SART09 änderbar, Grundstellung „N“)
49	KEAB	Kündigungsentschädigung ab (nur mit SART09 änderbar, Grundstellung „N“)

50	KEBI	Kündigungsentschädigung bis (nur mit SART09 änderbar, Grundstellung „N“)
51	UEAB	Urlaubersatzleistung, ab (nur mit SART09 änderbar, Grundstellung „N“)
52	UEBI	Urlaubersatzleistung, bis (nur mit SART09 änderbar, Grundstellung „N“)
53	TAGE	Beschäftigungstage bei fallweiser Beschäftigung
54	E1LJ	Ende 1. Lehrjahr
55	BUAK	Bauarbeiter-Urlaubskasse
56	DTel	Dienstgebertelefonnummer
57	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers
58		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
59		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
60		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
61		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
62	FAN2	zweiter Familienname
63	VON2	zweiter Vorname
64	AKG2	Akademischer Grad, Titel nach dem Familiennamen
65	AECD	nicht änderbar (Grundstellung „N“)
66	BVAB	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – AB
67	BVEN	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – ENDE (nur mit SART09 änderbar, Grundstellung „N“)
68	AABG	Auflösungsabgabekennzeichen
69		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
70	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse (nicht änderbar, Grundstellung „N“)
71	REFN	Referenznummer (nicht änderbar, Grundstellung „N“)
72-90		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)

D.31 ARTL – Art des Lohnzettels

Inhalt

2 Stellen, Code

- 01 - Lohnzettel § 84 (1) und (4) EStG 88
(beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtiger)
- 02 - Lohnzettel § 84 (1) EStG 88
(Auslandsbezüge gemäß § 3(1)10 bis einschl. idF BBG 2011 oder Z 11 EStG 1988)
- 03 - Lohnzettel Krankenversicherungsträger § 69 (2) EStG 88
(Krankengeld als Ersatzleistung für Aktivbezug)
- 04 - Lohnzettel Heeresgebührenstelle § 69 (3) EStG 88
(Bezüge nach dem VI. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001)
- 05 - Lohnzettel Krankenversicherungsträger § 69 (5) EStG 88
(Rückzahlung von Pflichtbeiträgen)
- 06 - Lohnzettel § 84 (1) EStG 88 (Wochengeld)
- 07 - Lohnzettel über Insolvenz-Entgelt § 69 (6) EStG durch den IEF
(Insolvenz-Entgelt-Fonds)
- 08 - Lohnzettel für Steuerpflichtige, für die auf Grund von DBA keine
Lohnsteuer einzubehalten ist
- 09 - Lohnzettel § 69(4)1 EStG 88 - Bauarbeiterurlaubskasse (ausschließlich von der
BUAK zu verwenden – Winterfeiertagsvergütung)
- 11 - Lohnzettel § 84 (1) EStG 88 - pflegebedingten Geldleistung
(Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage)
- 12 - Lohnzettel § 84 (1) EStG über Auszahlungen aus der betrieblichen Vorsorge
- 15 - Lohnzettel Krankenversicherungsträger § 69 (7) EStG 88
(Lohnzettel für Bezüge im Sinne des Dienstleistungsscheckgesetzes)
- 16 - Lohnzettel über Insolvenz-Entgelt § 69 (6) EStG durch den IE-Fonds
(Auslandsbezüge nach § 3 (1) 10 oder 11 EStG)

- 17 - Lohnzettel § 69 (8) EStG 88 – Bauarbeiterurlaubskasse (ausschließlich von der BUAK zu verwenden - Bezüge gemäß § 33f Abs. 1 BUAG, Auszahlung durch die Bauarbeiter-Urlaubs-u.Abfertigungskasse)
- 18 - Lohnzettel § 84 (1) EStG 88 – mehrere LZ vom selben Arbeitgeber mit überschneidenden Zeiträumen
- 19 - Lohnzettel § 69 (9) EStG 88 – Rückzahlung von Pensionsbeiträgen nach § 25 Abs. 1 Z 3 lit. e EStG 1988
- 20 - Lohnzettel § 69 (4) 2 EStG – Bauarbeiterurlaubskasse (ausschließlich von der BUAK zu verwenden -Urlaubsentgelt gemäß § 8(8) BUAG, Auszahlung durch die Bauarbeiter-Urlaubs-u.Abfertigungskasse)
- 21 - Lohnzettel § 67 (5) EStG – Bauarbeiterurlaubskasse (ausschließlich von der BUAK zu verwenden Abfindungen gemäß § 10 BUAG)
- 22 - Lohnzettel § 67 (3) EStG – Bauarbeiterurlaubskasse (ausschließlich von der BUAK zu verwenden - Abfertigungen gemäß § 13a BUAG)
- 23 - Lohnzettel § 84 (1) EStG 88 (Auslandsbezüge nach § 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988, idF AbgÄG 2011)
- 24 - Lohnzettel für Zeiträume, für die dem ausländischen Staat gemäß DBA mit Anrechnungsmethode das Besteuerungsrecht zugewiesen wurde

Beschreibung

Wenn ein Lohnzettel mit einer ungültigen Lohnzettelart übermittelt wurde, muss zuerst ein Storno des falschen Lohnzettels (Storno mit gleicher falscher Lohnzettelart!) übermittelt werden und **danach** ein Lohnzettel mit richtiger Lohnzettelart.

Ein Storno wird mit folgenden Angaben als Stornomeldung gekennzeichnet:

- Feld B210 = Null (Bruttobezüge gem. § 25, KZ210),
- die restlichen Betragfelder haben leer zu bleiben und
- Feld KORR = K (Korrekturindikator)

Achtung:

Es ist im Stornolohnzettel die gleiche Referenznummer Finanz anzugeben, wie im zu stornierenden Lohnzettel.

D.32 BELZ – Beginn des Lohnzahlungszeitraumes | ENLZ – Ende des Lohnzahlungszeitraumes | JALZ – Jahr des Lohnzahlungszeitraumes

Inhalt

BELZ	4 Stellen, TTMM	(Tag und Monat – Beginn des Lohnzahlungszeitraumes)
ENLZ	4 Stellen, TTMM	(Tag und Monat – Ende des Lohnzahlungszeitraumes)
JALZ	4 Stellen, JJJJ	(Jahr – Jahr des Lohnzahlungszeitraumes)

Beschreibung

In den Feldern BELZ, ENLZ und JALZ sind der Beginn und das Ende des Lohnzahlungszeitraumes anzugeben. Das angegebene Jahr (Feld JALZ) muss mit jenem aus dem Informationssatz (Feld JAHR, Satzart I1 – Informationssatz für Lohnzettel, Meldungen und Mitteilungen gem. § 109a EStG) übereinstimmen.

Das Ende des Lohnzahlungszeitraumes (Feld ENLZ) muss größer als der Beginn des Lohnzahlungszeitraumes (Feld BELZ) sein.

Das Jahr des Lohnzahlungszeitraumes (JALZ) darf nicht größer als das laufende Jahr sein. Somit ist die Übermittlung für Vorjahre uneingeschränkt möglich. Das Bundesministerium für Finanzen hat seine Prüfungskataloge für L16 und L17 dahingehend angepasst, dass der Lohnzettelzeitraum maximal „laufendes Jahr minus 5“ betragen darf, ansonsten übernimmt das Bundesministerium für Finanzen zwar den Lohnzettel, aber er wird mit dem Fehlerstatus „G“ gekennzeichnet.

Wenn ein Lohnzettel mit einem falschen Jahr übermittelt wurde, wird ein richtiger Lohnzettel **und** ein Storno des falschen Lohnzettels (Storno mit gleichem falschen Jahr!) übermittelt. Ein Storno wird mit folgenden Angaben als Stornomeldung gekennzeichnet:

- Feld B210 = Null (Bruttobezüge gem. § 25, KZ210),
- die restlichen Betragsfelder haben leer zu bleiben und
- Feld KORR = K (Korrekturindikator)

Bei ausschließlicher Auszahlung von Abfertigungen in Teilbeträgen in einem Kalenderjahr, ist als Beginn der erste und als Ende der letzte Auszahlungstag anzugeben. Bei Auszahlung einer Abfertigung in Teilbeträgen im Anschluss an laufende Aktivbezüge in einem Kalenderjahr, richtet sich das Beginndatum nach dem aktiven Dienstverhältnis, als Ende ist der letzte Auszahlungstag anzugeben. In beiden Fällen ist im Feld ANME - „Anmerkung (Unterbrechung des Lohnzahlungszeitraumes)“ der Satzart L1 – Lohnzettel ein „J“ zu setzen.

D.33 SOZS – Soziale Stellung

Inhalt

1 Stelle, Code

- 0 - Sonstige / unbekannt
- 1 - Lehrling
- 2 - Arbeiterin/Arbeiter
- 3 - Angestellte/Angestellter
- 4 - Beamtin/Beamter
- 5 - Vertragsbedienstete/Vertragsbediensteter
- 6 - ASVG-Pensionistin/ASVG-Pensionist
- 7 - Beamtin i.R./Beamter i.R.
- 8 - sonstige Pensionistin/sonstiger Pensionist

Beschreibung

Lohnzettel, die Aktiv- und Pensionsbezüge enthalten, sind mit der letzten aktiven „Sozialen Stellung“ zu übermitteln.

Bei Wechsel von 'Arbeiterin/Arbeiter' (SOZS=2) auf eine andere „Soziale Stellung“ während eines Lohnzahlungszeitraumes ist die „Soziale Stellung“ '2' beizubehalten, wenn das Feld B240 „Landarbeiterfreibetrag“ einen Betrag enthält

D.34 ARTE – Art der erbrachten Leistung

Inhalt

2 Stellen, Code

- 01 - Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen (im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 9 lit. b UStG 1994)
- 02 - Leistungen als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter (im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 13 UStG 1994)
- 03 - Leistungen als Stiftungsvorstand (§ 15 Privatstiftungsgesetz)
- 04 - Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
- 05 - Leistungen als Kolporteur und Zeitungszusteller
- 06 - Leistungen als Privatgeschäftsvermittler
- 07 - Leistungen als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EStG 1988 führt
- 08 - sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen

D.35 REFO – Rechtsform des Dienstgebers

Inhalt

40 Stellen, Code

Die **Rechtsform** definiert die juristischen Rahmenbedingungen eines Unternehmens. Die Rahmenbedingungen sind gesetzlich vorgegeben oder werden in einem Gesellschaftsvertrag festgelegt.

Anmerkung:

Sollte der Sitz des Dienstgebers nicht in Österreich sein, ist die entsprechende Rechtsform des Staates anzugeben, in dem das entsendende Unternehmen seinen Hauptstandort hat.

In Österreich gibt es folgende Rechtsformen:

- Einzelunternehmen:
 - Einzelunternehmer
 - eingetragenes Einzelunternehmen (e.U.)
- Personengesellschaften:
 - Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesnbR, GesbR, GbR) (§§ 1175 ff. ABGB)
 - Offene Gesellschaft (OG) (§105 - §160 HGB)
 - Kommanditgesellschaft (KG, GmbH & Co KG, AG & Co KG) (§161 - §177 HGB)
 - Stille Gesellschaft („StG“, hat kein Rechtsformkürzel, da ohne öffentlichen Auftritt) (§178 - §188 HGB)
 - Offene Handelsgesellschaft (OHG, bis 31. Dezember 2006)
 - Offene Erwerbsgesellschaft (OEG, bis 31. Dezember 2006)
 - Kommanditerwerbsgesellschaft (KEG, bis 31. Dezember 2006)
 - Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) auf dem EU-Recht basierende Rechtsform gemäß Verordnung EWG Nr. 2137/85^[1]
- Kapitalgesellschaften:
 - Aktiengesellschaft (AG)
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GesmbH, GmbH)
- Juristische Person des Privatrechts:
 - Genossenschaft
 - Verein
 - Stiftung

- Stiftung nach Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (per Gesetz immer gemeinnützig)
- Stiftung nach einem der 9 Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (per Gesetz immer gemeinnützig)
- Stiftung nach Privatrecht (fast ausschließlich eigennützig, nur geringer Prozentsatz ist gemeinnützig)
- Juristische Person des öffentlichen Rechts:
 - Anstalt des öffentlichen Rechts (z.B. Geologische Bundesanstalt)
 - Stiftung des öffentlichen Rechts (z.B. österreichische Rundfunk)
 - Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Staat, Länder, Gemeinden)
- Nichtrechtsfähige Gebilde (Beispiele)
 - Personenvereinigungen
 - Nicht rechtsfähige Vereine (Nicht im Vereinsregister eingetragen, aber wie Vereine organisiert und fortbestehend)
 - Belegschaften von Unternehmen (etwa betriebene Werksküche oder Personalvertretung, aber kein Betriebsratfonds)

D.36 AGSTAAT – AG-Beschäftigungsstaat, in den der AN entsandt wird | AOST – Arbeitsort, Staat in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird | STAATHB – Staat, in dem sich die Heimatbasis befindet

Inhalt

2 Stellen, KFZ-Code – lt. Liste ISO 3166 - A2 Code

Beschreibung

Satzarten E1 bis E4:

In den Feldern AGSTAAT³³, AOST³⁴ und STAATHB können folgende Staaten eingetragen werden (in Klammern der von der EU genutzte Code nach ISO 3166):

Belgien (BE)	Kroatien (HR)	Schweden (SE)
Bulgarien (BG)	Lettland (LV)	Slowakei (SK)
Dänemark (DK) ³⁵	Litauen (LT)	Slowenien (SI)
Deutschland (DE)	Luxemburg (LU)	Spanien (ES)
Estland (EE)	Malta (MT)	Tschechien (CZ)
Finnland (FI)	Niederlande (NL)	Ungarn (HU)
Frankreich (FR)	Österreich (AT)	Zypern (CY)
Griechenland (GR)	Polen (PL)	Island (IS)
Irland (IE)	Portugal (PT)	Liechtenstein (LI)
Italien (IT)	Rumänien (RO)	Norwegen (NO)
Schweiz (CH) ³⁶	Vereinigtes Königreich (GB)	

Satzart E5:

Im **Feld AGSTAAT** können die folgenden 21 Staaten angegeben werden, mit denen ein bilaterales Abkommen über die soziale Sicherheit besteht:

Albanien (AL)	Kanada (CA)	

³³ In der Satzart E1 ist im Feld AGSTAAT „Österreich“ nicht zulässig.

³⁴ Wurde angegeben, dass der Arbeitnehmer mindestens 25 % seiner gesamten Erwerbstätigkeit in Österreich tätig ist, muss im Antrag im Feld „AOST“ zumindest 1 mal Österreich angegeben werden

³⁵ Bei Entsendungsanträgen für Dänemark ist für EU- und EWR Staatsbürger die SART E1 und für Drittstaatsangehörige die SART E5 zu verwenden

³⁶ Bei Entsendungsanträgen für Schweiz ist für EU- und EWR Staatsbürger die SART E1 und für britische Staatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige die SART E5 zu verwenden

Australien (AU)	Korea (KR)	Schweiz (CH) ³⁷
Bosnien-Herzegowina (BA)	Kosovo (YU)	Serbien (RS)
Chile (CL)	Nordmazedonien (MK)	Tunesien (TN)
Dänemark (DK) ³⁸	Moldau (MD)	Türkei (TR)
Indien (IN)	Montenegro (ME)	USA (US)
Israel (IL)	Philippinen (PH)	Uruguay (UY)
<u>Japan (JP)</u>	Quebec (QU) ³⁹	

³⁷ Bei Entsendungsanträgen für Schweiz ist für EU- und EWR Staatsbürger die SART E1 und für britische Staatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige die SART E5 zu verwenden

³⁸ Bei Entsendungsanträgen für Dänemark ist für EU- und EWR Staatsbürger die SART E1 und für Drittstaatsangehörige die SART E5 zu verwenden

³⁹ QU für Quebec (Anm.: im ISO-A2 Code nicht vorhanden)

D.37 PEND – Pendler Euro

Inhalt

10 Stellen, numerisch

In diesem Feld ist der Pendler-Euro in Form eines jährlichen Absetzbetrages lt. § 16 Abs. 1 Z6 EStG 1988 einzutragen.

Pendlerinnen/Pendlern steht zusätzlich zum Pendlerpauschale der Pendlereuro, der abhängig von der Entfernung zum Arbeitsplatz ist, als steuerlicher Absetzbetrag zur Verfügung. Voraussetzung ist der Anspruch auf ein Pendlerpauschale. Der Pendlereuro ist ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit "zwei" multipliziert wird. Der Pendlereuro steht Bezieherinnen/Beziehern des sogenannten "großen" und des "kleinen" Pendlerpauschales gleichermaßen zu. Für Teilzeitkräfte wird der Pendlereuro wie das Pendlerpauschale aliquotiert.

Basis ist das Bundesgesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 das am 20. März 2013 im Bundesgesetzblatt I Nr. 53/2013 veröffentlicht wurde und rückwirkend mit 1.1.2013 gültig ist.

D.38 FDSL – Fondsschlüssel für Nebenbeiträge – für Zeiträume bis 31.12.2018

Inhalt

15 Stellen, alphanumerisch

In diesem Feld sind mittels Fondsschlüssel jene Nebenbeiträge aufzulisten, die für das entsprechende Beschäftigungsverhältnis zutreffend sind.

Die Kennzeichnung erfolgt mittels

„J“	=	Beitrag fällt an
„N“	=	Beitrag fällt nicht an

Das Datenfeld ist für maximal 15 verschiedene Nebenbeiträge konzipiert, wobei derzeit lediglich sechs verschiedene Nebenbeiträge vorgesehen sind:

Stelle = Arbeiterkammerumlage (NBAK)
Stelle = Landarbeiterkammerumlage (NBLK)
Stelle = Wohnbauförderungsbeitrag (NBWF)
Stelle = Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (NBSW)
Stelle = Reserve, derzeit unbelegt
Stelle = IESG-Zuschlag (NBIE)
Stelle = Nacht-Schwerarbeits-Beitrag (NBNB)
bis 15. Stelle = derzeit unbelegt.

Bei Änderung des Fondsschlüssels für Nebenbeiträge ist immer der ganze Schlüssel anzugeben.

Durch die Meldung des Fondsschlüssel NBNB (Nacht-Schwerarbeits-Beitrag) wird auch der Beginn und das Ende der Nachtschwerarbeitszeit festgelegt.

D.39 BBER – BeschäftigungsbereichInhalt

2 Stellen, Code

01	Arbeiter
02	Angestellter
03	Arbeiterlehrling
04	Angestelltenlehrling
05	Beamte
06	Asylwerber
07	Zivildienstler
08	Umschüler, Rehabilitanden – Arbeiter
09	Umschüler, Rehabilitanden – Angestellter
10	Sozialhilfe (Mindestsicherung)
11	Sonstige Personen ohne KV-Schutz
12	Umschüler, Rehabilitanden – Arb. kein SE
13	Umschüler, Rehabilitanden – Ang. kein SE

Beschreibung

Der Beschäftigungsbereich ist zwingend auf der Anmeldung (SART M3) anzuführen.

Der Wertebereich 01 – 04 und 11 steht allen Dienstgebern zur Verfügung.

Der Wertebereich 05 – 10 sowie 12 - 13 ist nur von bestimmten meldepflichtigen Stellen (Institutionen, Behörden) zu verwenden.

Für geringfügig Beschäftigte erfolgt die Anmeldung mit den Codes 01 bzw. 02 (und Feld GERF=J).

Die Meldung des Codes 11 ist für die Meldung von Personen ohne ASVG-Versicherung im Zweig der Krankenversicherung, ausgenommen geringfügig Beschäftigte, vorgesehen. Dabei handelt es sich um besondere Versicherungsverhältnisse, wie z.B. bestimmte Arbeitnehmer von Universitäten oder der Wirtschaftskammer sowie jene seltenen Fälle, in denen österreichisches Arbeitsrecht und damit das BMSVG anzuwenden ist aber keine Sozialversicherungspflicht besteht.

D.40 BDAT – Änderungsdatum BISInhalt

8 Stellen, Datum in der Form TTMMJJJJ

Beschreibung

Das Feld BDAT ist nur bei der Änderungsmeldung (SART M6) zu verwenden. Hier kann gegebenenfalls ein Bis-Datum für die zu meldende Veränderung bekannt gegeben werden. Dieses Datum darf nicht in der Zukunft liegen, d.h. nicht größer als das Tagesdatum sein.

Eine Änderung gilt im Regelfall zeitlich unbegrenzt bzw. bis zu einer nachfolgenden Änderungsmeldung.

Durch die Angabe eines Datums im Datenfeld BDAT kann die Wirksamkeit der Änderung eingeschränkt werden. Diese gilt dann nur bis zu dem in BDAT angegebenen Tag. Der Sachverhalt nach diesem Tag bleibt unverändert.

D.41 FRDV – Freier Dienstvertrag

Inhalt

1 Stellen, Code

J Ja
N Nein

Beschreibung

Das Feld FRDV ist zwingend auf der Anmeldung (SART M3) anzuführen und gibt bekannt, ob es sich um ein freies Dienstverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne handelt.

D.42 INF1 und INF2 – Freies Informationsfeld für den DienstgeberInhalt

12 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Diese Datenfelder stehen unter freier Verwendung durch den Dienstgeber. Es erfolgt keine inhaltliche Prüfung des Wertes. Der Dienstgeber kann die Werte frei definieren. Es kann z.B. die Personalnummer des Dienstnehmers als Ordnungsbegriff für den Dienstgeber verwendet werden, sodass beispielsweise bei Rückfragen durch den Sozialversicherungsträger diese Information zusätzlich verwendet werden kann.

D.43 REFW – Referenzwert

Inhalt

40 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Der Referenzwert wird grundsätzlich vom meldenden System ermittelt/belegt und dient der eindeutigen Identifikation einer Meldung an einen SV-Träger. Daher muss dieser Wert für alle Meldungen zu einer Beitragskontonummer eindeutig sein. Die Wiederverwendung eines bereits für eine Meldung oder ein mBGM-Paket vergebenen Werts ist nicht zulässig.

Der Referenzwert wird verwendet, um den Bezug zwischen voneinander abhängigen Meldungen herzustellen (siehe auch Kapitel D.44 REFU – Referenzwert der ursprünglichen Meldung). Zudem wird der Referenzwert für die Rückübermittlung im Rahmen der Übertragung an ELDA und für das externe Clearing-System der SV verwendet, um den Bezug zur übermittelten Meldung herzustellen. Im Rahmen der Übermittlung von Clearingfällen bestehen auch Sonderfälle, bei denen aufgrund fachlicher Gegebenheiten einzelne Clearingfälle ohne Bezug auf eine im Vorfeld übermittelte Dienstgebermeldung (z.B. Urgenz wegen fehlender mBGM) erzeugt werden. Bei diesen Clearingfällen wird der Referenzwert durch das Fachsystem des SV-Trägers ermittelt/belegt.

Wenn es aus Sicht des meldenden Systems sinnvoll erscheint, kann sich der Referenzwert aus fachlichen Eigenschaften der Meldung zusammensetzen (ebenso zulässig ist ein beliebiger, technischer Schlüssel, solange die Eindeutigkeit gewährleistet wird).

Beispiel:

Referenzwert für eine Anmeldung:

<SART>_<VSNR>_<Erstellungsdatum>_<Anmeldedatum>_<Laufnummer>
M3_1234010180_20180212_20180210_001

D.44 REFU – Referenzwert der ursprünglichen Meldung

Inhalt

40 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Der „Referenzwert der ursprünglichen Meldung“ wird verwendet, um den Bezug einer Meldung zu einer vorangehenden Meldung herzustellen. So wird beispielsweise für die Storno-Meldung einer mBGM (SART R1) dieses Datenfeld dazu verwendet, um die zu stornierende mBGM zu identifizieren.

Nach demselben Muster erfolgt die Verwendung dieses Datenfelds im Bereich VR (Versichertenmeldung reduziert) im Zusammenhang mit der Richtigstellung und dem Storno einer Anmeldung oder Abmeldung.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie eine mittels „Richtigstellung Anmeldung“ (SART M8) bereits korrigierte Anmeldung ein weiteres Mal berichtigen möchten, führen Sie bitte unbedingt den Referenzwert sowie das (falsche) Anmeldedatum (RDAT) der letzten Richtigstellung an.

Wenn Sie eine mittels „Richtigstellung Abmeldung“ (SART M9) bereits korrigierte Abmeldung ein weiteres Mal berichtigen möchten, führen Sie bitte unbedingt den Referenzwert sowie das (falsche) Abmeldedatum (RDAT) der letzten Richtigstellung an.

Wenn Sie mittels „Storno Anmeldung“ (SART S3) eine bereits per Richtigstellung korrigierte Anmeldung stornieren möchten, führen Sie bitte unbedingt den Referenzwert sowie das Anmeldedatum (RDAT) der letzten Richtigstellung an.

Wenn Sie mittels „Storno Abmeldung“ (SART M4) eine bereits per Richtigstellung korrigierte Abmeldung stornieren möchten, führen Sie bitte unbedingt den Referenzwert sowie das Abmeldedatum (RDAT) der letzten Richtigstellung an.

Beispiel:

- 1) Anmeldung per 01.01.2019
- 2) Richtigstellung der Anmeldung auf 10.01.2019
- 3) Richtigstellung der Anmeldung auf 12.01.2019
- 4) Storno der Anmeldung

Für 2 wird der 01.01.2019 erwartet

Für 3 wird der 10.01.2019 erwartet

Für 4 wird der 12.01.2019 erwartet

D.45 REFV – Referenzwert der Versicherungsnummer AnforderungInhalt

40 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Der „Referenzwert der Versicherungsnummer Anforderung“ wird verwendet, um auf eine Meldung zur Anforderung einer Versicherungsnummer (SART VS - VSNR Anforderung) zu verweisen. Ein solcher Verweis ist erforderlich, wenn eine Meldung, für die die Angabe einer Versicherungsnummer grundsätzlich notwendig wäre, ohne Versicherungsnummer übermittelt werden soll, weil die Versicherungsnummer nicht bekannt / nicht vergeben ist.

Nach Ermittlung / Vergabe der VSNR erfolgt eine Rückmeldung an den Dienstgeber über das externe Clearingsystem mit dem Referenzwert der VSNR – Anforderung.

Nach erfolgter Rückmeldung der VSNR ist für weitere Meldungen betreffend die/den Versicherte/n immer die Versicherungsnummer zu verwenden.

D.46 REFP – PaketreferenzwertInhalt

40 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Der Paket-Referenzwert wird vom meldenden System ermittelt/belegt und dient der eindeutigen Identifikation eines mBGM Pakets an einen SV-Träger. Daher muss der Wert für alle mBGM Pakete zu einer Beitragskontonummer eindeutig sein. Die Verwendung eines bereits für ein mBGM-Paket oder eine andere Meldung vergebenen Werts ist nicht zulässig.

Der Paketreferenzwert wird für die Rückübermittlung im Rahmen der Übertragung an ELDA und für das externe Clearing-System der SV verwendet.

Wenn es aus Sicht des Meldesystems sinnvoll erscheint, kann sich der Paketreferenzwert aus fachlichen Eigenschaften des Paketes zusammensetzen (ebenso zulässig ist ein beliebiger, technischer Schlüssel, solange die Eindeutigkeit gewährleistet wird).

D.47 BVJN – Betriebliche VorsorgeInhalt

1 Stelle, Code

J - Ja

N - Nein

Beschreibung

Das Kennzeichenfeld „Betriebliche Vorsorge“ legt fest, ob eine Anwartschaftszeit zur Betrieblichen Vorsorge nach BMSVG vorliegt, die in den Zuständigkeitsbereich des KV-Trägers fällt oder nicht.

Das Datenfeld dient bei der Änderungsmeldung (Kapitel E.29) zur Meldung der geänderten Zuständigkeit von gewählter BV-Kasse und BUAK für die Betriebliche Mitarbeitervorsorge, wenn ein Dienstverhältnis nur temporär dem BUAG unterliegt (z.B. Arbeitskräfteüberlassung).

Auch können zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer vereinbarte Übertritte vom Abfertigungsaltrecht zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge auf diese Weise gemeldet werden.

D.48 BSGR – Beschäftigtengruppe

Inhalt

4 Stellen, Code

Zulässige Werte siehe Tarifsysteem

Beschreibung

Durch die Beschäftigtengruppe werden wesentliche Eigenschaften für die Versicherung und Verrechnung festgelegt. Die Beschäftigtengruppe bildet gemeinsam mit den (optionalen) Ergänzungen zur Beschäftigtengruppe (siehe Kapitel D.49 ERGB – Ergänzung zur Beschäftigtengruppe) die Tarifgruppe.

Zulässige Werte für die Tarifgruppe siehe Tarifsysteem (Das Tarifsysteem ist auf der Webseite der Sozialversicherung abrufbar: <https://www.sozialversicherung.at/tarifsysteem>).

D.49 ERGB – Ergänzung zur BeschäftigtengruppeInhalt

3 Stellen, Code

Zulässige Werte für die Tarifgruppe siehe Tarifsysteem

Beschreibung

Die „Ergänzung zur Beschäftigtengruppe“ beinhaltet zusätzliche Angaben zur Versicherung und/oder Verrechnung und verändert damit die Eigenschaften, die sich aus der Beschäftigtengruppe alleine ergeben würden. Die Ergänzung zur Beschäftigtengruppe bildet gemeinsam mit der Beschäftigtengruppe (siehe Kapitel D.48 BSGR – Beschäftigtengruppe) die Tarifgruppe.

Zulässige Werte für die Tarifgruppe siehe Tarifsysteem (Das Tarifsysteem ist auf der Webseite der Sozialversicherung abrufbar: <https://www.sozialversicherung.at/tarifsysteem>).

D.50 MPKE – PaketkennungInhalt

30 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Die Paketkennung ist die fachliche Identifikation jenes Verarbeitungslaufs, der das mBGM-Paket zur Beitragsabfuhr im Rahmen der Lohnverrechnung erzeugt hat. Die Paketkennung wird bei der Buchung der Beiträge aus dem mBGM-Paket geführt, mit der Paketkennung ist damit ein Rückschluss von der Beitragsbuchung auf den auslösenden Verarbeitungslauf in der Lohnverrechnung möglich.

Die Paketkennung wird vom meldenden System ermittelt/belegt.

Die übermittelte Paketkennung wird vom Krankenversicherungsträger bei Onlineabfrage des Beitragskontos (WEBKU) den einzelnen Forderungsbuchungen zugeordnet.

Dadurch ist die Paketkennung wesentlicher Bestandteil zur Unterstützung von Kernprozessen im Bereich der Lohnverrechnung der Dienstgeber.

D.51 BZRM – Beitragszeitraum

Inhalt

6 Stellen, numerisch in der Form MMJJJJ

Beschreibung

Ein Beitragszeitraum beschreibt den jeweiligen Kalendermonat, dem die mBGM in einem mBGM-Paket zuzurechnen sind.

Es ist nur ein Wert gleich/größer 012019 (also Jänner 2019) zulässig. Für den Zeitbereich davor kommen die in Kapitel I Datensatzmeldungen bis Stichtag 31.12.2018 genannten Satzarten, insbesondere Beitragsnachweisungen (bis 31.12.2018) und Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung bis 31.12.2018), zur Anwendung.

D.52 JAGB – Jährliche Abrechnung für geringfügige BeschäftigungInhalt

1 Stelle, alphanumerisch

J - Ja

N - Nein

Beschreibung

Das Datenfeld „Jährliche Abrechnung für geringfügige Beschäftigung“ spezifiziert ein mBGM-Paket in Bezug auf die jährliche Abrechnung von geringfügig beschäftigten Dienstnehmern.

Für den Fall, dass ein Dienstgeber für geringfügig Beschäftigte die jährliche Abrechnung der Beiträge vornehmen möchte, ist für jeden Kalendermonat ein eigenes mBGM-Paket erforderlich, das durch das gegenständliche Datenfeld als spezielles mBGM-Paket für die jährliche Abrechnung GfB deklariert werden muss. Wenn in diesem Zusammenhang ein Versicherter in einem Kalendermonat sowohl eine Vollversicherung als auch eine Versicherung aus einer geringfügigen Beschäftigung derselben Beschäftigungsfolge (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) hat, ist diese mBGM auch in das spezielle mBGM-Paket für die jährliche Abrechnung der GfB zu „legen“.

J = Das mBGM-Paket beinhaltet geringfügig Beschäftigte, deren Beiträge jährlich verrechnet werden

N = Keine jährliche Verrechnung für geringfügig Beschäftigte oder keine mBGM für geringfügig Beschäftigte enthalten

Spezialfälle für die Belegung siehe Kapitel E.32.2.2.1 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Paket.

D.53 ANZM – Anzahl der mBGM im PaketInhalt

6 Stellen, numerisch

Beschreibung

Anzahl der Monatlichen Beitragsgrundlagen in dem mBGM-Paket (genauere Informationen siehe Kapitel E.32.2).

Gezählt werden die Satzarten für die mBGM:

- G1 – Selbstabrechner
- G2 – Vorschreiber
- G3 – fallweise Beschäftigte (Selbstabrechner)
- G4 – fallweise Beschäftigte (Vorschreiber)
- G5 – kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Selbstabrechner)
- G6 – kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Vorschreiber)
- G7 – ohne Versicherten
- R1 – Storno Selbstabrechner
- R2 – Storno Vorschreiber
- R3 – Storno fallw. Beschäftigte (Selbstabrechner)
- R4 – Storno fallw. Beschäftigte (Vorschreiber)
- R5 – Storno kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Selbstabrechner)
- R6 – Storno kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Vorschreiber)
- R7 – Storno ohne Versicherten

Nicht gezählt werden die diesen Satzarten untergeordneten Datensätze:

- T1 – Tarifblock
- T4 – Tarifblock ohne Verrechnung
- T2 – Tarifblock fallweise Beschäftigte
- T5 – Tarifblock fallweise Beschäftigte ohne Verrechnung
- T3 – Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
- T6 – Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung
- BS – Verrechnungsbasis Selbstabrechner
- BV – Verrechnungsbasis Vorschreiber
- V1 – Verrechnungsposition Selbstabrechner
- V2 – Verrechnungsposition Vorschreiber

D.54 VERG – Verrechnungsgrundlage

Inhalt

1 Stelle, alphanumerisch

- 1 SV-Verrechnung und BV-Verrechnung mit Zeit in der SV und BV
- 2 SV-Verrechnung mit Zeit in der SV
- 3 BV-Verrechnung mit Zeit in der BV
- 4 SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV
- 5 BV-Verrechnung ohne Zeit in der BV
- 6 SV-Verrechnung und BV-Verrechnung ohne Zeit in der SV und BV

Beschreibung

Das Datenfeld Verrechnungsgrundlage gibt an, ob es zu einer mBGM im Beitragszeitraum eine Versicherungszeit gibt oder ob eine Verrechnung ohne Versicherungszeit vorliegt. Dabei wird auch unterschieden, welche Verrechnung (SV oder BV) mit oder ohne welche Versicherungszeit (SV oder BV) vorgenommen werden soll

In der folgenden Matrix sind die verschiedenen Varianten dargestellt:

Zeit SV	Abrechnung SV	Zeit BV	Abrechnung BV	Beschreibung	Wert VERG
Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Verrechnung, daher keine mBGM	
Nein	Nein	Nein	Ja	BV-Verrechnung ohne Zeit in der BV	5
Nein	Ja	Nein	Nein	SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV	4
Nein	Ja	Nein	Ja	SV-Verrechnung und BV-Verrechnung ohne Zeit in der SV und BV	6
Nein	Nein	Ja	Nein	Keine Verrechnung, daher keine mBGM	
Nein	Nein	Ja	Ja	BV-Verrechnung mit Zeit in der BV	3
Nein	Ja	Ja	Nein	SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV	4
Nein	Ja	Ja	Ja	SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV	4
Ja	Nein	Nein	Nein	Keine Verrechnung, daher keine mBGM	*
Ja	Nein	Nein	Ja	BV-Verrechnung ohne Zeit in der BV	5
Ja	Ja	Nein	Nein	SV-Verrechnung mit Zeit in der SV	2
Ja	Ja	Nein	Ja	BV-Verrechnung ohne Zeit in der BV	5
Ja	Nein	Ja	Nein	Keine Verrechnung, daher keine mBGM	*
Ja	Nein	Ja	Ja	BV-Verrechnung mit Zeit in der BV	3
Ja	Ja	Ja	Nein	SV-Verrechnung mit Zeit in der SV	2
Ja	Ja	Ja	Ja	SV-Verrechnung und BV-Verrechnung mit Zeit in der SV und BV	1

*** ACHTUNG:** Bei einer mBGM ohne Verrechnung ist die Verrechnungsgrundlage **immer fix mit 1** zu belegen. Details zur mBGM ohne Verrechnung siehe Abschnitt „mBGM ohne Verrechnung“ im Kapitel E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung.

Eine Verrechnung ohne Versicherungszeit kann es geben, wenn beispielsweise während einer Karenz beitragspflichtiges Entgelt für die Verrechnung anfällt (z.B. Sonderzahlungen, Geburtenbeihilfe).

Eine mBGM ohne Versicherungszeit ist nur für die folgenden Satzarten der mBGM zulässig:

- G1 - Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Selbstabrechner
- G2 - Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Vorschreiber
- G5 – mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Selbstabrechner)
- G6 – mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Vorschreiber)
- R1 - Storno Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Selbstabrechner
- R2 - Storno Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Vorschreiber

D.55 FTAG – Beschäftigungstag der fallweisen Beschäftigung

Inhalt

2 Stellen, numerisch

Beschreibung

Der Beschäftigungstag der fallweisen Beschäftigung repräsentiert jenen Tag, an dem die fallweise Beschäftigung ausgeübt wird. Gemeinsam mit dem Beitragszeitraum aus dem mBGM-Paket ergibt sich der Kalendertag dieser Beschäftigung.

D.56 BTAB – Erster Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten BeschäftigungInhalt

2 Stellen, numerisch

Beschreibung

Der erste Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung repräsentiert jenen Tag, an dem die kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung aufgenommen wurde. Gemeinsam mit dem Beitragszeitraum aus dem mBGM-Paket ergibt sich der Kalendertag dieses Beschäftigungsbeginns.

Für eine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung, die über eine Monatsgrenze geht, ist für den im zweiten Monat liegenden Beschäftigungsabschnitt der erste Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung mit dem Wert 01 zu belegen. Ausnahme: Wenn am Beginn des Monats keine beitragspflichtige Versicherungszeit vorliegt (z.B. aufgrund eines Krankengeldbezugs) ist der erste Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung mit dem ersten Tag der beitragspflichtigen Versicherungszeit zu belegen.

D.57 BTBS – Letzter Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung

Inhalt

2 Stellen, numerisch

Beschreibung

Der letzte Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung repräsentiert jenen Tag, an dem die Versicherungszeit aufgrund einer kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung endet. Gemeinsam mit dem Beitragszeitraum aus dem mBGM-Paket ergibt sich der Kalendertag dieses Endes.

Im Regelfall handelt es sich um das Ende der Beschäftigung. In den folgenden Fällen ergibt sich für die Belegung ein vom Beschäftigungsende abweichendes Ende:

1. Wenn am Ende der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung keine beitragspflichtige Versicherungszeit vorliegt (z.B. aufgrund eines Krankengeldbezugs) ergibt sich für die Belegung der letzte Tag der beitragspflichtigen Versicherungszeit.
2. Im Fall einer Urlaubersatzleistung ergibt sich für die Belegung das Ende der Urlaubersatzleistung.

Für eine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung, die über eine Monatsgrenze geht, ist für den im ersten Monat liegenden Beschäftigungsabschnitt der letzte Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung mit dem Monatsletzten (also Wert 28, 29, 30 oder 31) zu belegen. Ausnahme: Wenn am Ende des Monats keine beitragspflichtige Versicherungszeit vorliegt (z.B. aufgrund eines Krankengeldbezugs) ist der letzte Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung mit dem letzten Tag der beitragspflichtigen Versicherungszeit zu belegen.

D.58 VBTY – Verrechnungsbasis Typ

Inhalt

2 Stellen, Code

AB	allgemeine Beitragsgrundlage
UU	Beitragsgrundlage bei unbezahltem Urlaub
SZ	Sonderzahlung
BV	Beitragsgrundlage zur BV
BB	Beitrag zur BV
AZ	allgemeine Beitragsgrundlage für spezielle AV-Minderung
SA	Sonderzahlung für spezielle AV-Minderung
SO	Beitragsgrundlage DAG fallweise / kürzer als ein Monat vereinbarte geringfügige Beschäftigung
SW	Differenzbeitragsgrundlage SW-Entschädigung
EH	Differenzbeitragsgrundlage Entwicklungshelfer
SE	Service-Entgelt
AA	Auflösungsabgabe (gültig bis 31.12.2019)
PA	allgemeine Beitragsgrundlage PV ÖBB ⁴⁰
PS	Sonderzahlung PV ÖBB ⁴⁰
SR	Differenzbeitragsgrundlage SW-Entschädigungs-Reduktion
KE	Beitragsgrundlage für gekürztes Entgelt ⁴⁰
UH	allgemeine Beitragsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zur Unfallversicherung über der Höchsbeitragsgrundlage ⁴⁰
RP	Allgemeine Beitragsgrundlage für PV-Reduktion ⁴¹

Beschreibung

Der Verrechnungsbasis-Typ legt fest, um welche Art von Wert es sich im zugehörigen Datenfeld VBBT – Verrechnungsbasis Betrag (siehe Kapitel D.59) handelt.

Jeder Verrechnungsbasis-Typ darf für einen Tarifblock nur einmal verwendet werden. Alle zu diesem Verrechnungsbasis-Typ gehörigen Verrechnungspositionen sind diesem Typ unterzuordnen.

Bei den folgenden Verrechnungsbasis-Typen handelt es sich um „klassische“ Beitragsgrundlagen für die Abrechnung der Beiträge:

- AB allgemeine Beitragsgrundlage
- SZ Sonderzahlung
- BV Beitragsgrundlage zur BV

⁴⁰ Nur zu verwenden für die BVAEB

⁴¹ Der Zeitpunkt, ab wann diese Verrechnungsbasis verwendet werden kann, wird noch gesondert kommuniziert. Ab diesem Zeitpunkt ist dann eine Verrechnung ab dem Beitragszeitraum 01/2024 möglich.

Die folgenden Verrechnungsbasis-Typen werden für die Verrechnung von Fixbeiträgen verwendet. Für diese wird als „VBBT – Verrechnungsbasis Betrag“ der Fixbeitrag geführt, der Tarif für die Verrechnung ist hier immer 100%. Damit ergibt sich für die Beitragsgrundlage und den Beitrag derselbe Wert:

- SE Service-Entgelt
- AA Auflösungsabgabe

Der folgende Verrechnungsbasis-Typ wird für die Verrechnung des Zuschlags zur betrieblichen Vorsorge bei jährlicher Zahlung der Beiträge verwendet. Dabei ist als „VBBT – Verrechnungsbasis Betrag“ der Beitrag zur BV anzugeben:

- BB Beitrag zur BV

Alle anderen Verrechnungsbasis-Typen kommen für Spezialfälle der Beitragsverrechnung zur Anwendung (siehe dazu auch Kapitel D.59 VBBT – Verrechnungsbasis Betrag):

- UU Beitragsgrundlage bei unbezahltem Urlaub
- AZ allgemeine Beitragsgrundlage für spezielle AV-Minderung
- SA Sonderzahlung für spezielle AV-Minderung
- SO Beitragsgrundlage DAG fallweise / kürzer als ein Monat vereinbarte geringfügige Beschäftigung
- SW Differenzbeitragsgrundlage SW-Entschädigung
- EH Differenzbeitragsgrundlage Entwicklungshelfer
- SR Differenzbeitragsgrundlage SW-Entschädigungs-Reduktion
- RP Allgemeine Beitragsgrundlage für PV-Reduktion

D.59 VBBT – Verrechnungsbasis Betrag

Inhalt

11 Stellen, numerisch
EURO-Betrag, Angabe in CENT

Beschreibung

Beim Verrechnungsbasis-Betrag handelt es sich um jenen Geldwert, der als Basis für die Verrechnung der Beiträge verwendet wird. Je nach Verrechnungsbasis-Typ (siehe Kapitel D.58 VBTY – Verrechnungsbasis Typ) handelt es sich entweder um eine Beitragsgrundlage oder einen Fixbeitrag.

Im Folgenden wird je Verrechnungsbasis-Typ festgelegt, welcher Wert als Verrechnungsbasis-Betrag erwartet wird. Für alle Beitragsgrundlagen mit Ausnahme der „Beitragsgrundlage zur BV“ gilt grundsätzlich, dass im Bereich der Selbstabrechnung der mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzte Wert und im Bereich der Vorschreibung der unbegrenzte (nicht „gedeckelte“) Wert erwartet wird. Für die „Beitragsgrundlage zur BV“ ist generell (also unabhängig von der Art der Abrechnung) keine Begrenzung mit der Höchstbeitragsgrundlage zulässig.

AB - allgemeine Beitragsgrundlage

Die „allgemeine Beitragsgrundlage“ ist der im Beitragszeitraum gebührende (auf Cent gerundete) Arbeitsverdienst. Für pflichtversicherte Dienstnehmer und Lehrlinge ist dieser Arbeitsverdienst das Entgelt.

Unter Entgelt sind alle Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)Verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)Verhältnisses vom Dienstgeber oder einem Dritten erhält (z. B. Trinkgelder). Der gesetzliche Entgeltbegriff umfasst somit den Anspruchslohn (= Bruttoverdienst, auf den der Dienstnehmer auf Grund arbeitsrechtlicher Regelungen Anspruch hat), Sachbezüge (= Zuwendungen, die keinen Geldlohn darstellen), Bezüge über dem Anspruchslohn, Sonderzahlungen sowie Bezüge von Dritten.

In die allgemeine Beitragsgrundlage einzurechnen ist das beitragspflichtige Teilentgelt, dieses ist damit nicht extra anzugeben. Nicht einzurechnen sind Sonderzahlungen (dafür gibt es den eigenen Verrechnungsbasis-Typ „Sonderzahlung“) sowie der Unterschiedsbetrag, von dem zusätzliche Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten sind, wenn dem Dienstnehmer die Schlechtwetterentschädigung nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz gebührt (dafür gibt es den Verrechnungsbasis-Typ „Differenzbeitragsgrundlage SW-Entschädigung“)

Die allgemeine Beitragsgrundlage ist nicht auf den Beitragszeitraum hochzurechnen, sondern es ist (insbesondere bei untermonatigen Ein- oder Austritten) das konkret auf den Kalendermonat entfallende Entgelt zu übermitteln.

Bei Zeitlohn wird der Entgeltanspruch über den gesamten Beschäftigungszeitraum erworben, daher ist der Arbeitsverdienst auch jenen Zeiten zuzuordnen, die die Höhe des Entgeltanspruchs nicht beeinflussen (also z.B. Freitag bis Sonntag bei einer 4-Tagewoche von Montag bis Donnerstag).

UU - Beitragsgrundlage bei unbezahltem Urlaub

Dieser Verrechnungsbasis-Typ kommt für einen maximal einen Monat dauernden, unbezahlten Urlaub zur Anwendung.

Als „Beitragsgrundlage für den unbezahlten Urlaub“ gilt der Betrag, der auf jenen Zeitabschnitt entfällt, der unmittelbar vor dem (unbezahlten) Urlaub liegt und in seiner Länge der Urlaubsdauer entspricht.

Diese gesonderte Ausweisung der Beitragsgrundlage für den unbezahlten Urlaub ist erforderlich, weil in diesem Fall für die Ermittlung der Tarife und damit für die Berechnung der Beiträge folgende Besonderheiten zu berücksichtigen sind:

Während des unbezahlten Urlaubs hat der Dienstnehmer die Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Arbeitslosenversicherungsbeiträge) und den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zur Gänze selbst zu tragen.

Der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und der Nachtschwerarbeits-Beitrag fallen ggf. aber nach wie vor (zu Lasten des Dienstgebers) an.

Während des maximal einen Monat dauernden unbezahlten Urlaubs entfallen ggf.

- die Arbeiterkammerumlage,
- die Landarbeiterkammerumlage⁴² und
- der Wohnbauförderungsbeitrag

Wenn im Kalendermonat des maximal einen Monat dauernden unbezahlten Urlaubs auch Nicht-Urlaubstage bestehen, ist unabhängig von der Art der Verrechnung (also für Selbstabrechner und Vorschreiber) neben diesem Verrechnungsbasis-Typ auch eine allgemeine Beitragsgrundlage anzugeben.

SZ - Sonderzahlung

Eine „Sonderzahlung“ ist ein Bezug, der in größeren Zeiträumen als dem Beitragszeitraum gewährt wird. Voraussetzung ist, dass der Bezug nicht einmalig gewährt wird, sondern dass mit einer Wiedergewährung in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen zu rechnen ist. Ein Beispiel für eine Sonderzahlung ist das „Urlaubsgeld“ oder das „Weihnachtsgeld“.

BV - Beitragsgrundlage zur BV

⁴² In der Steiermark und in Kärnten ist die Landarbeiterkammerumlage jedoch vom Dienstnehmer zu leisten

Als „Beitragsgrundlage zur BV“ wird für den Regelfall das monatliche Entgelt inklusive allfälliger Sonderzahlungen erwartet. Für Zeiten ohne Entgelt mit aufrechter betrieblicher Vorsorge (also z.B. BV während Wochengeldbezug) ist als Beitragsgrundlage zur BV die fiktive Bemessungsgrundlage zu übermitteln.

Die Beitragsgrundlage zur BV ist grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage zu melden.

BB - Beitrag zur BV

Als „Beitrag zur BV“ wird jener Betrag erwartet, der sich aus der Verrechnung zur betrieblichen Vorsorge ergeben hat. Dieser Betrag wird ausschließlich zur Verrechnung des Zuschlags zur betrieblichen Vorsorge bei jährlicher Zahlung der Beiträge verwendet.

AZ – allgemeine Beitragsgrundlage für spezielle AV-Minderung

Die „allgemeine Beitragsgrundlage für spezielle AV-Minderung“ ist nur dann zu verwenden, wenn für die Minderung der Beiträge zur AV eine andere (geringere) Beitragsgrundlage wie für die normale Beitragsverrechnung zur Anwendung kommt. In diesem Fall ist dieser Verrechnungsbasis-Typ nicht generell (als „Ersatz“ für die allgemeine Beitragsgrundlage) zu verwenden, sondern nur im Zusammenhang mit der AV-Reduktion bei geringem Einkommen. Die „normale“ Beitragsverrechnung ist unverändert unter dem standardmäßig vorgesehenen Verrechnungsbasis-Typ („allgemeine Beitragsgrundlage“) vorzunehmen. Dieser Verrechnungsbasis-Typ kommt insbesondere in jenen Fällen zur Anwendung, in denen der DG Beitragsanteile des DN übernimmt (z.B. bei Altersteilzeit oder Kurzarbeit). Bis zum 31.12.2020 ist dieser Verrechnungsbasis-Typ auch bei Kurzarbeit zu verwenden. Durch eine gesetzliche Klarstellung erfolgt die Abrechnung der AV bei Kurzarbeit ab 01.01.2021 in der mBGM aber wie für eine normale Beschäftigung ohne Kurzarbeit.

Spezialfall „untermonatiger Beginn/untermonatiges Ende der Kurzarbeit“ (relevant bis 31.12.2020)

Die Minderung der AV wegen geringem Einkommen wird im Normalfall zum Verrechnungsbasis-Typ AB gemeldet, bei Kurzarbeit zum Verrechnungsbasis-Typ AZ (gilt sinngemäß auch für die Sonderzahlung, also Verrechnungsbasis-Typ SZ und SA). Gem. der Konkurrenzmatrix im Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ ist eine gleichzeitig Minderung der AV wegen geringem Einkommen für die Verrechnungsbasis-Typen AB und AZ in einem Tarifblock aber nicht möglich.

Das ist für einen Monat, wo gar keine Kurzarbeit oder ausschließlich Kurzarbeit vorliegt kein Problem, weil dann nur AB oder nur AZ als Verrechnungsbasis-Typ für die Minderung der AV wegen geringem Einkommen zum Einsatz kommt.

Wenn aber ein untermonatiger Beginn oder ein untermonatiges Ende der Kurzarbeit vorliegt, wären theoretisch gleichzeitig AB und AZ für die Verrechnung (Minderung

der AV bei geringem Einkommen) relevant, was aber durch die Konkurrenz der beiden Verrechnungen nicht möglich ist. In diesem Fall ist die Verrechnung **nur für AZ** vorzunehmen und dafür auch der „Teil von AB“ in AZ zu verlagern.

Beispiel:

- Monatliches Einkommen vor Kurzarbeit € 1.500,00
- Monatliches Einkommen während Kurzarbeit € 750,00
- Beginn der Kurzarbeit am 16.04.2020

mBGM für 04/2020 (Auszug)

- AB = 1.500,00 (*ohne* Minderung der AV per Abschlag A03)
- AZ = 1.125,00 (*mit* Minderung der AV per Abschlag A03)

Die Beitragsgrundlage zur Verrechnungsbasis AZ ergibt sich hier aus dem Einkommen im Zeitbereich der „Normalarbeit“ in der ersten Hälfte des Monats (15 Vorschreibetage, also die Hälfte von € 1.500,00) zuzüglich dem Einkommen im Zeitbereich der Kurzarbeit (ebenfalls 15 Vorschreibetage, daher die Hälfte von € 750,00).

Anmerkung:

Für die Entscheidung, *ob* ein Abschlag für die AV wegen geringem Einkommen in Frage kommt und welcher Prozentsatz dafür verwendet werden kann, ist der Verrechnungsbasis-Betrag für die allgemeine Beitragsgrundlage (AB) – hier € 1.500 – zu verwenden. Für die Verrechnung des so ermittelten Abschlags kommt dann der Verrechnungsbasis-Typ für die spezielle Minderung der AV zur Anwendung (siehe dazu auch Anmerkung zum Beispiel 31).

Spezialfall „untermonatiger Beginn/untermonatiges Ende der Kurzarbeit während Altersteilzeit“ (relevant ab 01.01.2021)

Die Minderung der AV wegen geringem Einkommen wird im Normalfall und (ab 01.01.2021) bei Kurzarbeit zum Verrechnungsbasis-Typ AB gemeldet, bei Altersteilzeit zum Verrechnungsbasis-Typ AZ (gilt sinngemäß auch für die Sonderzahlung, also Verrechnungsbasis-Typ SZ und SA). Gem. der Konkurrenzmatrix im Kapitel D.60 „VPTY – Verrechnungsposition Typ“ ist eine gleichzeitige Minderung der AV wegen geringem Einkommen für die Verrechnungsbasis-Typen AB und AZ in einem Tarifblock aber nicht möglich.

Das ist für einen Monat, wo gar keine Kurzarbeit während der Altersteilzeit oder ausschließlich Kurzarbeit während der Altersteilzeit vorliegt kein Problem, weil dann nur AB oder nur AZ als Verrechnungsbasis-Typ für die Minderung der AV wegen geringem Einkommen zum Einsatz kommt.

Wenn aber ein untermonatiger Beginn oder ein untermonatiges Ende der Kurzarbeit im Zeitbereich der Altersteilzeit vorliegt, wären theoretisch gleichzeitig AB und AZ für die Verrechnung (Minderung der AV bei geringem Einkommen) relevant, was aber durch die Konkurrenz der beiden Verrechnungen nicht möglich ist. In diesem Fall ist

die Verrechnung **nur für AZ** vorzunehmen und dafür auch der „Teil von AB“ in AZ zu verlagern.

Beispiel:

- Monatliches Einkommen vor Altersteilzeit € 2.000,00
- Monatliches Einkommen während Altersteilzeit € 1.800,00
- Monatliches Einkommen während Kurzarbeit € 1.500,00
- Beginn der Kurzarbeit am 16.04.2021

mBGM für 04/2021 (Auszug)

- AB = 2.000,00 (*ohne* Minderung der AV per Abschlag A01)
- AZ = 1.900,00 (*mit* Minderung der AV per Abschlag A01)

Die Beitragsgrundlage zur Verrechnungsbasis AZ ergibt sich hier aus dem Einkommen im Zeitbereich der „Normalarbeit“ während der Altersteilzeit in der ersten Hälfte des Monats (15 Vorschreibetage, also die Hälfte von € 1.800,00) zuzüglich der Beitragsgrundlage im Zeitbereich der Kurzarbeit in der zweiten Hälfte des Monats (ebenfalls 15 Vorschreibetage, daher die Hälfte von € 2.000,00).

Anmerkung:

Für die Entscheidung, *ob* ein Abschlag für die AV wegen geringem Einkommen für die Altersteilzeit in Frage kommt und welcher Prozentsatz dafür verwendet werden kann, ist der Verrechnungsbasis-Betrag für die allgemeine Beitragsgrundlage (AB) – hier € 2.000,00 – zu verwenden. Für die Verrechnung des so ermittelten Abschlags kommt dann der Verrechnungsbasis-Typ für die spezielle Minderung der AV zur Anwendung (siehe dazu auch Anmerkung zum Beispiel 31).

SA - Sonderzahlung für spezielle AV-Minderung

Die „Sonderzahlung für spezielle AV-Minderung“ ist nur dann zu verwenden, wenn für die Minderung der Beiträge zur AV eine andere (geringere) Sonderzahlung wie für die normale Beitragsverrechnung zur Anwendung kommt. In diesen Fällen ist dieser Verrechnungsbasis-Typ nicht generell (als „Ersatz“ für die Sonderzahlung) zu verwenden, sondern nur im Zusammenhang mit der AV-Reduktion bei geringem Einkommen. Die „normale“ Beitragsverrechnung ist unverändert unter dem standardmäßig vorgesehenen Verrechnungsbasis-Typ („Sonderzahlung“) vorzunehmen. Bis zum 31.12.2020 ist dieser Verrechnungsbasis-Typ auch bei Kurzarbeit zu verwenden. Durch eine gesetzliche Klarstellung erfolgt die Abrechnung der AV bei Kurzarbeit ab 01.01.2021 in der mBGM wie für eine normale Beschäftigung ohne Kurzarbeit.

Betreffend die Spezialfälle „untermonatiger Beginn/untermonatiges Ende der Kurzarbeit (relevant bis **31.12.2020**)“ und „untermonatiger Beginn/untermonatiges Ende der Kurzarbeit während Altersteilzeit (relevant ab **01.01.2021**)“ siehe Ausführungen zum Verrechnungsbasis-Betrag für den Verrechnungsbasis-Typ AZ.

SO - Beitragsgrundlage DAG fallweise / kürzer als ein Monat vereinbarte geringfügige Beschäftigung

Eine „Beitragsgrundlage DAG fallweise / kürzer als ein Monat vereinbarte geringfügige Beschäftigung“ ist für die Abrechnung der Dienstgeberabgabe im Zusammenhang mit einer fallweisen oder kürzer als ein Monat vereinbarten (geringfügigen) Beschäftigung vorgesehen. Im Zusammenhang mit einer fallweisen oder kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung kann es dazu kommen, dass sich für die Abrechnung der Unfallversicherung eine andere Beitragsgrundlage ergibt als für die Abrechnung der Dienstgeberabgabe, da die Beitragsgrundlage für die Unfallversicherung mit der täglichen Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird und die Beitragsgrundlage für die Dienstgeberabgabe ohne diese „Deckelung“ zur Verrechnung gelangt. Dieser Verrechnungsbasis-Typ ist aber auch dann für den Bereich dieser besonderen Beschäftigungen zu verwenden, wenn im konkreten Fall keine Abweichung der Beitragsgrundlagen vorliegt. In dieser Verrechnungsbasis ist sowohl die allgemeine Beitragsgrundlage als auch die Sonderzahlung enthalten.

SW - Differenzbeitragsgrundlage SW-Entschädigung

Als „Differenzbeitragsgrundlage SW-Entschädigung“ wird jener Unterschiedsbetrag erwartet, von dem zusätzlich ein Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten ist, wenn dem Dienstnehmer Schlechtwetterentschädigung nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 - BSchEG gebührt

EH - Differenzbeitragsgrundlage Entwicklungshelfer

Als „Differenzbeitragsgrundlage Entwicklungshelfer“ wird jener Unterschiedsbetrag erwartet, von dem zusätzlich ein Pensionsversicherungsbeitrag zu entrichten ist, wenn für eine Fachkraft der Entwicklungshilfe nach § 2 des Entwicklungshelfergesetzes das tatsächlich bezogene Entgelt unter der Mindestbeitragsgrundlage nach § 48 ASVG liegt. Es handelt sich damit um die Differenz zwischen dem tatsächlich bezogenen Entgelt und dieser Mindestbeitragsgrundlage.

SE - Service-Entgelt

Als „Service-Entgelt“ wird der fixe Betrag für die e-card gemäß § 31c Abs. 3 bis 5 ASVG erwartet.

AA - Auflösungsabgabe

Als „Auflösungsabgabe“ wird der fixe Betrag gemäß § 2b des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG) bei Beendigung des AV-pflichtigen Dienstverhältnisses unter besonderen Bedingungen erwartet.

PA – allgemeine Beitragsgrundlage PV ÖBB

Als „allgemeine Beitragsgrundlage PV ÖBB“ wird die Beitragsgrundlage zur PV von ÖBB Beamten erwartet. Die Beitragsgrundlage ist immer zu melden, wenn allgemeine Beitragsgrundlagen gemeldet werden, unabhängig davon, ob sie gleich oder ungleich der allgemeinen Beitragsgrundlage ist.

PS – Sonderzahlung PV ÖBB

Als „Sonderzahlung PV ÖBB“ wird die Beitragsgrundlage der Sonderzahlung zur PV von ÖBB Beamten erwartet. Die Beitragsgrundlage der Sonderzahlung zur PV ist immer zu melden, wenn eine Sonderzahlung gemeldet wird, unabhängig davon, ob sie gleich oder ungleich der Sonderzahlungsbeitragsgrundlage ist.

SR – Differenzbeitragsgrundlage SW-Entschädigungs-Reduktion

Als „Differenzbeitragsgrundlage für die Schlechtwetterentschädigungs-Reduktion“ ist jener Betrag anzugeben, für den kein Schlechtwetterentschädigungsbeitrag anfällt.

KE – Beitragsgrundlage für gekürztes Entgelt (nur ÖBB-Beamte)

Für Beamte der ÖBB ist bei Kürzung, teilweisen oder gänzlichem Entfall der Bezüge der Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des Versicherten und der letzten unmittelbar vor der Herabsetzung der Bezüge bestanden Beitragsgrundlage entfällt.

UH – allgemeine Beitragsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zur Unfallversicherung über der Höchstbeitragsgrundlage

Als „allgemeine Beitragsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zur Unfallversicherung über der Höchstbeitragsgrundlage“ wird die allgemeine Beitragsgrundlage über der Höchstbeitragsgrundlage für die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge erwartet.

RP – Allgemeine Beitragsgrundlage für PV-Reduktion

Im Fall einer Erwerbstätigkeit während einer Eigenpension entfällt ab dem Regelpensionsalter der DN-Anteil des Beitrags zur Pensionsversicherung für eine Beitragsgrundlage bis zum Ausmaß der doppelten Geringfügigkeits-Grenze. Als Verrechnungsbasis-Betrag vom Typ RP ist grundsätzlich die allgemeine Beitragsgrundlage (Verrechnungsbasis-Typ AB) zuzüglich – wenn zutreffend – der Beitragsgrundlage für einen bis zu einem Monat vereinbarten unbezahlten Urlaub (Verrechnungsbasis-Typ UU) zuzüglich – wenn zutreffend – der Differenzbeitragsgrundlage für Entwicklungshelfer (Verrechnungsbasis-Typ EH) anzugeben, wenn diese Summe die doppelte Geringfügigkeits-Grenze nicht erreicht, anderenfalls die doppelte GfG. Es ist aber auch ein Betrag darunter zulässig⁴³

⁴³ Eine geringere Verrechnungsbasis ermöglicht die Reduktion des DN-Anteils zur PV in einem geringeren Ausmaß, als für die jeweilige Beschäftigung zulässig wäre. Damit kann im Fall einer mehrfachen Erwerbstätigkeit eine „Überförderung“ – die gem. § 54b Abs. 2 ASVG zu einer Rückzahlung durch den/die Dienstnehmer/in führen könnte – von vornherein vermieden werden.

D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ

Inhalt

3 Stellen, Code

T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung
T02	Standard-Tarifgruppenverrechnung (Sonderzahlung)
T03	Standard-Tarifgruppenverrechnung (unbezahlter Urlaub)
P01	Standard-Tarifgruppenverrechnung PV-BGL ÖBB ⁴⁵
P02	Standard-Tarifgruppenverrechnung PV-BGL ÖBB (Sonderzahlung) ⁴⁵
V01	Betriebliche Vorsorge
A01	Minderung AV auf 2%
A02	Minderung AV auf 1%
A03	Minderung AV auf 0%
A04	Minderung AV auf 0%(Lg.)
A05	Minderung AV auf 1%(Lg.)
A07	WF- Entfall Neugründerförderung
A08	UV- Entfall Neugründerförderung
A09	UV-Entfall 60. LJ vollendet
A10	AV+IE Entfall Pensionsanspruch
A11	Bonus-Altfall ⁴⁴
A12	AV Entfall Pensionsanspruch (IE-freie DV)
A13	Entfall AV - Lehrlingssonderfall alt
A14	Entfall AV - Lehrlingssonderfall
A15	Minderung PV um 50%
A16	Entf. UV (NeuFög) Bergbau ⁴⁵
A17	Entf. UV (60. LJ) Bergbau ⁴⁵
A18	ALV Entfall – Aktion 56/58 ⁴⁶
A19	UV-Entfall 60. LJ vollendet ⁴⁶
A20	Anspruch Vorzeitige Alterspension ⁴⁶
A21	Reduktion der SW-Entschädigung
A22	Reduktion DN-Anteil PV ⁴⁷
A23	<u>Reduktion DN-Anteil KV-Pensionisten 2025⁴⁸</u>
A24	<u>WF-Entfall NeuFög Ergänzung Wien⁴⁹</u>
Z01	Dienstgeberabgabe
Z02	Service-Entgelt
Z03	Auflösungsabgabe (gültig bis 31.12.2019)
Z04	BV-Zuschlag bei jährlicher Zahlung
Z05	Weiterbildungsbeitrag - AÜG
Z06	KV-Beitrag für SW-Entschädigung

⁴⁴ Gültig bis 31.12.2025

⁴⁵ Nur zu verwenden für die BVAEB

⁴⁶ Nur zu verwenden für die BKK der Wiener Verkehrsbetriebe

⁴⁷ Nur gültig für Beitragszeiträume in den Jahren 2024 und 2025

⁴⁸ Nur zu verwenden für die BVAEB für Beitragszeiträume 06/2025 bis 12/2025

⁴⁹ Nur gültig für Beitragskonten in Wien

Z07	Differenzbeitrag Entwicklungshelfer
Z10	LK-Umlage für SZ und unbezahlten Urlaub ⁵⁰
Z11	KV-Beitrag für SW-Entschädigung Lehrling
Z12	KV-Beitrag für gekürztes Entgelt ⁴⁵
Z13	UV-Beitrag über der Höchstbeitragsgrundlage ⁴⁵
<u>Z14</u>	<u>Zuschlag zum WF in Wien⁵¹</u>
Z21	UF-Beitrag für Beamte der Stadt Wien ⁴⁶
Z22	Mitversicherung gem. § 51d ASVG – Verrechnung über Dienstgeber ⁴⁶

Beschreibung

Der Verrechnungsposition-Typ legt fest, um welche Art von Verrechnung es sich handelt. Durch die Festlegung des Verrechnungsposition-Typs ergibt sich der Tarif⁵², der für die Verrechnungsposition zur Anwendung kommt.

Dabei werden grundsätzlich vier Arten von Verrechnung unterschieden:

- 1) Standard-Tarifgruppenverrechnung
- 2) Verrechnung der betrieblichen Vorsorge
- 3) Abschläge (das sind Verrechnungspositionen, die den Gesamt-Beitrag reduzieren)
- 4) Zuschläge (das sind Verrechnungspositionen, die den Gesamt-Beitrag erhöhen)

Standard-Tarifgruppenverrechnung

Für die Standard-Tarifgruppenverrechnung ergibt sich der Tarif aus jener Tarifgruppe, zu der die Verrechnungsposition gehört (der die Verrechnungsposition also hierarchisch untergeordnet ist). Da sich je nach Art der Verrechnungsposition unterschiedliche Tarife aus einer Tarifgruppe ergeben können (z.B. wegen der besonderen Regeln für bestimmte Nebenumlagen oder einer Änderung der Verteilung des Beitrags zwischen DG und DN), gibt es für die Standard-Tarifgruppenverrechnung drei unterschiedliche Verrechnungsposition-Typen:

- Standard-Tarifgruppenverrechnung
- Standard-Tarifgruppenverrechnung (Sonderzahlung)
- Standard-Tarifgruppenverrechnung (unbezahlter Urlaub)

Verrechnung der betrieblichen Vorsorge

Der Tarif zur Verrechnung der betrieblichen Vorsorge ist unabhängig von der Tarifgruppe, daher gibt es dafür lediglich einen Verrechnungsposition-Typ:

- Betriebliche Vorsorge

⁵⁰ Nur zu verwenden in Kärnten (für Sonderzahlungen) sowie Kärnten und Steiermark (bei unbezahltem Urlaub)

⁵¹ Nur gültig für Betragskonten in Wien

⁵² Für den Bereich der „Standard-Tarifgruppenverrechnung“ ist zusätzlich auch die Tarifgruppe für die Festlegung des Tarifs erforderlich.

Abschläge

In den Bereich der Abschläge fallen Verrechnungsposition-Typen, die den Beitrag aus der Standard-Tarifgruppenverrechnung reduzieren. Abschläge können also im Regelfall nur in Kombination mit der Standard-Tarifgruppenverrechnung auftreten (als weitere Verrechnungspositionen zur Verrechnungsbasis, die auch für die Standard-Tarifgruppenverrechnung verwendet werden). Folgende Verrechnungsposition-Typen (Abschläge) fallen in diesen Bereich:

- Minderung AV auf 2%
- Minderung AV auf 1%
- Minderung AV auf 0%
- Minderung AV auf 0%(Lg.)
- Minderung AV auf 1%(Lg.)
- WF- Entfall Neugründerförderung
- UV- Entfall Neugründerförderung
- UV-Entfall 60. LJ vollendet
- AV+IE Entfall Pensionsanspruch
- Bonus-Altfall
- AV Entfall Pensionsanspruch (IE-freie DV)
- Entfall AV - Lehrlingssonderfall alt
- Entfall AV - Lehrlingssonderfall
- Minderung PV um 50%
- Entf. UV (NeuFög) Bergbau
- Entf. UV (60. LJ) Bergbau
- Reduktion DN-Anteil KV-Pensionisten 2025
- WF-Entfall NeuFög Ergänzung Wien

Eine Ausnahme stellen hier die Abschläge zur Minderung der AV bei geringem Einkommen dar. Für diese kommen immer dann, wenn die allgemeine Beitragsgrundlage oder die Sonderzahlung für diese Minderung von der „normalen“ Verrechnung abweicht, andere Verrechnungsbasen zur Anwendung. Folgende Verrechnungsposition-Typen (Abschläge) sind für diese speziellen Verrechnungsbasen („allgemeine Beitragsgrundlage für spezielle AV-Minderung“ und „Sonderzahlung für spezielle AV-Minderung“) möglich:

- Minderung AV auf 2%
- Minderung AV auf 1%
- Minderung AV auf 0%
- Minderung AV auf 0% (Lg.)
- Minderung AV auf 1% (Lg.)

Eine Besonderheit ergibt sich für die Verrechnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrags bei Kurzarbeit. Die „normale“ Verrechnung der Beiträge erfolgt in diesem Fall auf Basis des Einkommens vor der Kurzarbeit, für die Verrechnung der Schlechtwetterentschädigung wäre aber das tatsächliche (reduzierte) Einkommen zu verwenden. Aus der Standard-Tarifgruppenverrechnung ergibt sich damit ein zu hoher Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, der durch Angabe des Differenzbetrags zwischen dem Einkommen vor der Kurzarbeit und dem tatsächlichen Einkommen als Verrechnungsbasis vom Typ „Differenzbeitragsgrundlage SW-Entschädigungs-Reduktion“ und dem folgenden Abschlag wieder reduziert wird:

- Reduktion der SW-Entschädigung

Eine weitere Besonderheit ergibt sich für die Reduktion des DN-Anteils zur Pensionsversicherung im Fall einer Erwerbstätigkeit während einer Eigenpension ab dem Regelpensionsalter. Die „normale“ Verrechnung der Beiträge erfolgt in diesem Fall auf Basis des Einkommens. Aus der Standard-Tarifgruppenverrechnung ergibt sich damit ein zu hoher DN-Anteils zur Pensionsversicherung, der durch Angabe des Anteils für die Reduktion durch den Verrechnungsbasis-Typ RP und dem folgenden Abschlag wieder reduziert wird:

- Reduktion DN-Anteil PV

Eine Besonderheit ergibt sich auch bei der Reduktion des DN-Anteils von KV-Beiträgen der Pensionisten für Bezieher einer Ausgleichszulage. Die KV-Beiträge der Pensionisten werden für Bezieher einer Ausgleichszulage für den Zeitraum von Juni 2025 bis Dezember 2025 mit dem folgenden Abschlag wieder reduziert:

- Reduktion DN-Anteil KV-Pensionisten 2025

Zuschläge

Im Bereich der Zuschläge gibt es drei unterschiedliche Arten:

- a. Zuschlag auf Verrechnungsbasis für die Standard-Tarifgruppenverrechnung
- b. Zuschlag mit eigenständiger Verrechnungsbasis
- c. Zuschlag als Fixbeitrag

Zuschläge kommen analog der Abschläge zur Anwendung.

Die Zuschläge der Kategorie a können ausnahmslos nur in Kombination mit der Standard-Tarifgruppenverrechnung auftreten (als weitere Verrechnungspositionen zur Verrechnungsbasis, die auch für die Standard-Tarifgruppenverrechnung verwendet werden). In diese Kategorie von Zuschlägen fallen folgende Verrechnungsposition-Typen:

- Dienstgeberabgabe⁵³
- Weiterbildungsbeitrag – AÜG
- LK-Umlage für SZ und unbezahltem Urlaub
- Zuschlag zum WF in Wien

Für Zuschläge der Kategorie b ist immer eine eigene, dazu passende Verrechnungsbasis erforderlich. Für die Verrechnung in diesem Bereich gilt, dass es immer genau eine Verrechnungsbasis mit genau einer Verrechnungsposition gibt, weitere Verrechnungspositionen zur gleichen Verrechnungsbasis sind nicht zulässig. In diese Kategorie von Zuschlägen fallen folgende Verrechnungsposition-Typen, in [Klammer] ist der zugehörige Verrechnungsbasis-Typ ersichtlich:

⁵³ Ausgenommen davon ist der Bereich der fallweisen oder kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung. Für diesen Bereich muss ein anderer Verrechnungsbasis-Typ verwendet werden

- Dienstgeberabgabe⁵⁴
[SO – Beitragsgrundlage DAG fallweise / kürzer als ein Monat vereinbarte geringfügige Beschäftigung]
- BV-Zuschlag bei jährlicher Zahlung
[BB – Beitrag zur BV]
- KV-Beitrag für SW-Entschädigung
[SW – Differenzbeitragsgrundlage SW-Entschädigung]
- KV-Beitrag für SW-Entschädigung Lehrling
[SW – Differenzbeitragsgrundlage SW-Entschädigung]
- Differenzbeitrag Entwicklungshelfer
[EH – Differenzbeitragsgrundlage Entwicklungshelfer]
- KV-Beitrag für gekürztes Entgelt
[KE – Beitragsgrundlage für gekürztes Entgelt]

Auch für Zuschläge der Kategorie c ist immer eine eigene, dazu passende Verrechnungsbasis erforderlich, wobei für diese immer ein fixer Betrag (der sich aber alljährlich erhöhen kann) zur Anwendung kommt. Für die Verrechnung in diesem Bereich gilt, dass es immer genau eine Verrechnungsbasis mit genau einer Verrechnungsposition gibt, weitere Verrechnungspositionen zur gleichen Verrechnungsbasis sind nicht zulässig. Der Tarif für diese Verrechnungspositionen ist immer mit 100,00% festgelegt, es ergibt sich also eine betragliche Gleichheit von Verrechnungsbasis-Betrag und Verrechnungspositions-Betrag. In diese Kategorie von Zuschlägen fallen folgende Verrechnungsposition-Typen, in [Klammer] ist der zugehörige Verrechnungsbasis-Typ ersichtlich:

- Service-Entgelt
[SE – Service-Entgelt]
- Auflösungsabgabe
[AA – Auflösungsabgabe]

Gleichzeitige Abschläge/Zuschläge

Im Bereich der Abschläge/Zuschläge gibt es auch die Besonderheit, dass diese nur gemeinsam auftreten können.

Konkret betrifft das den bundeslandspezifischen Zuschlag „Zuschlag zum WF in Wien“ in Verbindung mit der Neugründungsförderung. Wenn für ein Beitragskonto in Wien dieser Zuschlag angegeben wird und eine Begünstigung aus einer Neugründungsförderung vorliegt, ist neben dem Abschlag „WF- Entfall Neugründerförderung“ zusätzlich auch der Abschlag „WF-Entfall NeuFög Ergänzung Wien“ anzugeben. Mit dem ersten Abschlag wird der Wohnbauförderungsbeitrag aus der Standard-Tarifgruppenverrechnung aufgehoben, mit dem zweiten Abschlag der zusätzliche Wohnbauförderungsbeitrag in Wien.

⁵⁴ Für fallweise und kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ist immer der extra dafür vorgesehene Verrechnungsbasistyp zu verwenden

Zusammenspiel zwischen Verrechnungsbasis und Verrechnungsposition

Wie aus der obigen Beschreibung ersichtlich, gibt es Verrechnungsbasis-Typen, für die genau ein Typ von Verrechnungsposition zwingend erforderlich ist und Verrechnungsbasis-Typen, für die mehr als ein Typ von Verrechnungsposition möglich ist, zumindest aber immer ein Typ davon zwingend erforderlich ist.

In der nachfolgenden Liste sind jene Kombinationen aus Verrechnungsbasis-Typ und Verrechnungsposition-Typ enthalten, für die diese 1:1-Beziehung gilt. Das bedeutet, dass es zu einer Verrechnungsbasis vom Typ auf der linken Seite der Liste immer genau eine Verrechnungsposition von Typ auf der rechten Seite der Liste geben muss.

Verrechnungsbasis Typ		Verrechnungsposition Typ	
BV	Beitragsgrundlage zur BV	V01	Betriebliche Vorsorge
BB	Beitrag zur BV	Z04	BV-Zuschlag bei jährlicher Zahlung
SO	Beitragsgrundlage DAG fallweise/kürzer als ein Monat vereinbarte geringfügige Beschäftigung	Z01	Dienstgeberabgabe
SW	Differenzbeitragsgrundlage SW-Entschädigung	Z06	KV-Beitrag für SW-Entschädigung
SW	Differenzbeitragsgrundlage SW-Entschädigung	Z11	KV-Beitrag für SW-Entschädigung Lehrling
EH	Differenzbeitragsgrundlage Entwicklungshelfer	Z07	Differenzbeitrag Entwicklungshelfer
SE	Service-Entgelt	Z02	Service-Entgelt
AA	Auflösungsabgabe	Z03	Auflösungsabgabe
PA	allgemeine Beitragsgrundlage PV ÖBB	P01	Standard-Tarifgruppenverrechnung PV-BGL ÖBB
PS	Sonderzahlung PV ÖBB	P02	Standard-Tarifgruppenverrechnung PV-BGL ÖBB (Sonderzahlung)
SR	Differenzbeitragsgrundlage SW-Entschädigungs-Reduktion	A21	Reduktion der SW-Entschädigung
KE	Beitragsgrundlage für gekürztes Entgelt (nur ÖBB Beamte)	Z12	KV-Beitrag für gekürztes Entgelt (nur ÖBB Beamte)
UH	Allgemeine Beitragsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zur Unfallversicherung über der Höchstbeitragsgrundlage	Z13	UV-Beitrag über der Höchstbeitragsgrundlage
RP	Allgemeine Beitragsgrundlage für PV-Reduktion	A22	Reduktion DN-Anteil PV

Beispiel:

Für die Abrechnung der Beiträge zur betrieblichen Vorsorge ist in der Verrechnungsbasis die Beitragsgrundlage zur BV mit dem Typ BV anzugeben. Die einzig mögliche (und jedenfalls erforderliche) Verrechnungsposition zu dieser Verrechnungsbasis ist vom Typ V01.

Für jene Verrechnungsbasis-Typen, für die mehr als ein Typ von Verrechnungsposition möglich ist, kann aus der folgenden Matrix entnommen werden, welche Typen davon betroffen sind und welche Angaben zwingend bzw. zulässig sind

Verrechnungsbasis Verrechnungsposition		AB	SZ	AZ	SA	UU
T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	Z	-	-	-	-
T02	Standard-Tarifgruppenverrechnung (Sonderzahlung)	-	Z	-	-	-
T03	Standard-Tarifgruppenverrechnung (unbezahlter Urlaub)	-	-	-	-	Z
A01	Minderung AV auf 2%	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
A02	Minderung AV auf 1%	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
A03	Minderung AV auf 0%	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
A04	Minderung AV auf 0% (Lg.)	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
A05	Minderung AV auf 1% (Lg.)	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
A07	WF- Entfall Neugründerförderung	Z1	-	-	-	-
A08	UV- Entfall Neugründerförderung	Z1	Z1	-	-	Z1
A09	UV-Entfall 60. LJ vollendet	Z1	Z1	-	-	Z1
A10	AV+IE Entfall Pensionsanspruch	Z1	Z1	-	-	Z1
A11	Bonus-Altfall	Z1	Z1	-	-	Z1
A12	AV Entfall Pensionsanspruch (IE-freie DV)	Z1	Z1	-	-	Z1
A13	Entfall AV - Lehrlingssonderfall alt	Z1	Z1	-	-	Z1
A14	Entfall AV - Lehrlingssonderfall	Z1	Z1	-	-	Z1
A15	Minderung PV um 50%	Z1	Z1	-	-	Z1
A16	Entf. UV (NeuFög) Bergbau	Z1	Z1	-	-	Z1
A17	Entf. UV (60. LJ) Bergbau	Z1	Z1	-	-	Z1
A23	<u>Red. DN-Anteil KV-Pens. 2025</u>	<u>Z1</u>	<u>Z1</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
A24	<u>WF-Entfall NeuFög Ergänzung Wien</u>	<u>Z1</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
Z01	Dienstgeberabgabe	Z1	Z1	-	-	-
Z05	Weiterbildungsbeitrag - AÜG	Z1	Z1	-	-	Z1
Z10	LK-Umlage für SZ und unbezahlten Urlaub	-	Z1 ⁵⁵	-	-	Z1 ⁵⁶
Z14	<u>Zuschlag zum WF in Wien</u>	<u>Z1</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>

AB = allgemeine Beitragsgrundlage

SZ = Sonderzahlung

AZ = allgemeine Beitragsgrundlage für spezielle AV-Minderung

SA = Sonderzahlung für spezielle AV-Minderung

UU = Beitragsgrundlage bei unbezahltem Urlaub

Z Angabe zwingend erforderlich

Z1 Angabe zulässig (zwingend, wenn zutreffend)

- Angabe nicht zulässig

⁵⁵ Nur in Kärnten (bei grundsätzlicher Landarbeiterkammer-Umlagepflicht aus der Tarifgruppe)

⁵⁶ Nur in Kärnten und in der Steiermark (bei grundsätzlicher Landarbeiterkammer-Umlagepflicht aus der Tarifgruppe)

Beispiel:

Für die Abrechnung der SV-Beiträge bei gleichzeitiger Minderung der AV auf 0% (wegen geringem Einkommen) und keiner weiteren Abschläge oder Zuschläge ist in der Verrechnungsbasis die allgemeine Beitragsgrundlage mit dem Typ AB und zu dieser eine Verrechnungsposition vom Typ T01 (für die Standard-Tarifgruppenverrechnung) anzugeben. Aufgrund der Minderung der AV auf 0% ist zu dieser Verrechnungsbasis zusätzlich eine weitere Verrechnungsposition vom Typ A03 zu ergänzen.

Bestimmte Verrechnungspositionen schließen sich gegenseitig aus, d.h. zu einer Verrechnungsbasis kann es in bestimmten Fällen nicht gleichzeitig zur Anwendung von konkurrierenden Verrechnungspositionen kommen. Z.B. ist die Reduktion des AV-Beitrags bei geringem Einkommen bei gleichzeitigem Entfall der Arbeitslosenversicherung unzulässig, da durch den Entfall des AV-Beitrags eine (weitere) Reduktion dieses Beitrags nicht mehr möglich ist.

In nachfolgender Matrix ist für alle Verrechnungspositionen, deren Angabe zwingend (wenn zutreffend) ist, ersichtlich, welche Verrechnungspositionen für eine Verrechnungsbasis konkurrieren, wobei diese Konkurrenz durch Belegung mit demselben Buchstaben zum Ausdruck gebracht wird. Die Zahl nach dem Buchstaben gibt für die durch den Buchstaben gebildete „Gruppe“ von Verrechnungspositionen an, in welcher Reihenfolge die Verrechnungspositionen bei gleichzeitigem Eintreten von verschiedenen „Konkurrenz-Sachverhalten“ zur Anwendung kommen (1 vor 2 vor 3 etc.). Wenn es aus fachlicher Sicht innerhalb der Gruppe niemals gleichzeitig zu mehr als einem „Konkurrenz-Sachverhalt“ kommen kann, wird dieselbe Zahl verwendet.

Verrechnungsbasis Verrechnungsposition		Verrechnungsbasis					
		AB	SZ	AZ	SA	UU	SO
A01	Minderung AV auf 2%	a4	g4	a3	g3	l4	-
A02	Minderung AV auf 1%	a4	g4	a3	g3	l4	-
A03	Minderung AV auf 0%	a4	g4	a3	g3	l4	-
A04	Minderung AV auf 0% (Lg.)	a4	g4	a3	g3	l4	-
A05	Minderung AV auf 1% (Lg.)	a4	g4	a3	g3	l4	-
A07	WF- Entfall Neugründerförderung	c1	-	-	-	-	-
A08	UV- Entfall Neugründerförderung	b2	h2	-	-	m2	-
A09	UV-Entfall 60. LJ vollendet	b1	h1	-	-	m1	-
A10	AV+IE Entfall Pensionsanspruch	a1,f1	g1,k1	-	-	l1	-
A11	Bonus-Altfall	f2	k2	-	-	l3	-
A12	AV Entfall Pensionsanspruch (IE-freie DV)	a1,f1	g1,k1	-	-	l1	-
A13	Entfall AV - Lehrlingssonderfall alt	a2,f1	g2,k1	-	-	l2	-
A14	Entfall AV - Lehrlingssonderfall	a2,f1	g2,k1	-	-	l2	-
A15	Minderung PV um 50%	o1	p1	-	-	t1	-
A16	Entf. UV (NeuFög) Bergbau	b2	h2	-	-	m2	-
A17	Entf. UV (60. LJ) Bergbau	b1	h1	-	-	m1	-
A24	<u>WF-Entfall NeuFög Ergänzung Wien</u>	<u>s1</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
Z01	Dienstgeberabgabe	d2	i2	-	-	-	d1,i1

Z05	Weiterbildungsbeitrag - AÜG	e1	j1	-	-	n1	-
Z10	LK-Umlage für SZ und unbezahlten Urlaub	-	q1	-	-	r1	-
Z14	<u>Zuschlag zum WF in Wien</u>	<u>t1</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>

Die in obiger Matrix dargestellten Konkurrenzsituationen betreffen immer eine Verrechnung für dieselbe Verrechnungsbasis. Darüber hinaus gibt es auch Verrechnungen zu unterschiedlichen Verrechnungsbasen, die zueinander in Konkurrenz stehen: Die Verrechnung von A15 (Minderung PV um 50%) für die Verrechnungsbasen AB, SZ oder UU ist für eine Beschäftigung nicht gleichzeitig zur Verrechnung von A22 (Reduktion DN-Anteil PV) für die Verrechnungsbasis RP zulässig.

Beispiel zur Interpretation der Matrix (Grundagentyp AB):

- Annahme: Auf Grund des Alters sind A10 und A09 anwendbar, auf Grund des Einkommens ist A02 anwendbar.

Sowohl A10 (Entfall AV+IE) als auch A02 (Minderung AV) werden in der Tabelle (auch) mit Buchstaben a geführt (**a1** bzw. **a4**), sind also nicht gemeinsam zulässig. Es wird der Abschlag angegeben, welcher die kleinere Zahl aufweist ($1 < 4$), daher A10. A09 wird in der Tabelle mit dem Buchstaben b geführt, unterscheidet sich also ($a \neq b$) und ist gemeinsam mit A10 zulässig.

Lösung: Abschlag A09 und Abschlag A10 werden übermittelt.

- Annahme: Auf Grund des Alters und der Beschäftigungsdauer (Beschäftigungsbeginn vor dem 01.09.2009) ist A11 anwendbar, auf Grund des Einkommens ist A02 anwendbar.

A11 wird in der Tabelle mit dem Buchstaben f geführt, A02 mit dem Buchstaben a. Da sich die Buchstaben unterscheiden ($f \neq a$), sind diese beiden Abschläge gleichzeitig zulässig.

Lösung: Abschlag A02 und Abschlag A11 werden übermittelt.

- Annahme: Auf Grund des Alters ist A09 anwendbar, auf Grund der Betriebsgründung sind A07 und A08 anwendbar.

Sowohl A09 (Entfall UV) als auch A08 (Entfall UV) werden in der Tabelle mit Buchstaben b geführt (**b1** bzw. **b2**), sind also nicht gemeinsam zulässig. Es wird der Abschlag angegeben, welcher die kleinere Zahl aufweist ($1 < 2$), daher A09.

A07 wird in der Tabelle mit dem Buchstaben c geführt, unterscheidet sich also ($c \neq b$) und ist gemeinsam mit A09 zulässig.

Lösung: Abschlag A07 und Abschlag A09 werden übermittelt.

- Annahme: Auf Grund des Alters ist A09 und A10 anwendbar, auf Grund des Alters **und der Beschäftigungsdauer** (Beschäftigungsbeginn vor dem 01.09.2009) ist A11 anwendbar, auf Grund des Einkommens ist A03 anwendbar.

Sowohl A10 (AV+IE Entfall Pensionsanspruch) als auch A11 (Bonus-Altfall) werden in der Tabelle (auch) mit Buchstaben f geführt (**f1** bzw. **f2**), sind also nicht gemeinsam

zulässig. Es wird der Abschlag gewählt, welcher die kleinere Zahl aufweist ($1 < 2$), das ist A10.

Sowohl A10 (AV+IE Entfall Pensionsanspruch) als auch A03 (Minderung AV auf 0%) werden in der Tabelle (auch) mit Buchstaben a geführt (**a1** bzw. **a4**), sind also nicht gemeinsam zulässig. Es wird der Abschlag gewählt, welcher die kleinere Zahl aufweist ($1 < 4$), das ist A10.

A10 wird in der Tabelle mit dem Buchstaben a und f geführt, A09 mit dem Buchstaben b. Da sich die Buchstaben unterscheiden ($a/f \neq b$), sind beide Abschläge gleichzeitig zulässig.

Lösung: Abschlag A09 und A10 werden übermittelt.

Besonderheiten für den Bereich Vorschreibung

Im Bereich der Selbstabrechnung sind ausnahmslos alle relevanten Verrechnungspositionen für den abzurechnenden Beitragszeitraum anzugeben. Im Bereich der Vorschreibung werden einige Verrechnungspositionen aus den übermittelten Daten abgeleitet und müssen nicht oder nur im Ausnahmefall angegeben werden. In der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, welche Verrechnungspositionen im Bereich der Vorschreibung unter welchen Bedingungen übermittelt werden müssen, wobei diese Übermittlung jedenfalls für die erste mBGM nach Aufnahme der Beschäftigung und nachfolgend bei jeder Änderung im Bereich dieser Verrechnungsposition erforderlich ist.

Verrechnungsposition		Auto ⁵⁷	Meld. DG ⁵⁸	Weiterwirkung ⁵⁹	Bedingung für die Meldung vom Dienstgeber
T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	Nein	Ja	Ja	
T02	Standard-Tarifgruppenverrechnung (Sonderzahlung)	Nein	Ja	Nein	
T03	Standard-Tarifgruppenverrechnung (unbezahlter Urlaub)	Nein	Ja	Nein	
V01	Betriebliche Vorsorge	Ja	Ja	Ja	eine Meldung vom DG ist nur dann erforderlich, wenn die Beitragsgrundlage zur betrieblichen Vorsorge nicht der Summe der Verrechnungsbasis-Beträge der Verrechnungsbasis-Typen AB und SZ entspricht

⁵⁷ Hier ist ersichtlich, ob die Verrechnungsposition automatisch ermittelt wird (Ja) oder nicht (Nein)

⁵⁸ Hier ist ersichtlich, ob eine Meldung vom DG erforderlich ist (Ja) oder nicht (Nein). Wenn gleichzeitig auch eine automatische Ermittlung gegeben ist, ist unter „Bedingung für die Meldung vom Dienstgeber“ ersichtlich, wann dennoch eine Meldung vom DG erwartet wird.

⁵⁹ Hier ist ersichtlich, ob die vom DG gemeldete Verrechnungsposition nur für den Beitragszeitraum der Meldung gilt (Nein) oder auch für nachfolgende Beitragszeiträume zur Anwendung gelangt (Ja)

A01	Minderung AV auf 2%	Ja	Ja	Ja	eine Meldung vom DG ist nur bei einem von der allgemeinen Beitragsgrundlage oder Sonderzahlung abweichenden Betrag für die AV-Minderung (Verrechnungsbasis-Typ AZ oder SA) erforderlich
A02	Minderung AV auf 1%	Ja	Ja	Ja	siehe A01
A03	Minderung AV auf 0%	Ja	Ja	Ja	siehe A01
A04	Minderung AV auf 0% (Lg.)	Ja	Nein	-	
A05	Minderung AV auf 1% (Lg.)	Ja	Nein	-	
A07	WF- Entfall Neugründerförderung	Nein	Ja	Ja	
A08	UV- Entfall Neugründerförderung	Nein	Ja	Ja	
A09	UV-Entfall 60. LJ vollendet	Ja	Nein	-	
A10	AV+IE Entfall Pensionsanspruch	Ja	Ja	Ja	eine Meldung vom DG ist nur dann erforderlich, wenn dieser Abschlag vor dem 63 LJ. zur Anwendung kommen muss
A11	Bonus-Altfall	Ja	Nein	-	
A12	AV Entfall Pensionsanspruch (IE-freie DV)	Ja	Ja	Ja	siehe A10
A15	Minderung PV um 50%	Nein	Ja	Ja	
A21	Reduktion der SW-Entschädigung	Nein	Ja	Nein	
A22	Reduktion DN-Anteil PV	Nein	Ja	Ja	
A24	<u>WF-Entfall NeuFög Ergänzung Wien</u>	<u>Nein</u>	<u>Ja</u>	<u>Ja</u>	<u>Z14 und A07 gemeldet und Beitragskonto in Wien</u>
Z01	Dienstgeberabgabe	Ja	Ja	Ja	eine Meldung vom DG ist nur dann erforderlich, wenn sich die Dienstgeberabgabe aus geringfügigen Beschäftigungen ergibt, die bei mehreren Trägern gemeldet sind.
Z02	Service-Entgelt	Ja	Nein	-	
Z03	Auflösungsabgabe	Nein	Ja	Nein	
Z04	BV-Zuschlag bei jährlicher Zahlung	Ja	Nein	-	
Z05	Weiterbildungsbeitrag - AÜG	Nein	Ja	Ja	
Z06	KV-Beitrag für SW-Entschädigung	Nein	Ja	Nein	
Z07	Differenzbeitrag Entwicklungshelfer	Ja	Nein	-	
Z10	LK-Umlage für SZ und unbezahlten Urlaub	Ja	Nein	-	
Z11	KV-Beitrag für SW-Entschädigung Lehrling	Nein	Ja	Nein	
Z14	<u>Zuschlag zum WF in Wien</u>	<u>Nein</u>	<u>Ja</u>	<u>Ja</u>	<u>Beitragskonto in Wien</u>

D.61 VPTA – Prozentsatz für Verrechnungsposition

Inhalt

6 Stellen, numerisch

Kein Dezimaltrennzeichen, drei Nachkommastellen

Beschreibung

Als „Prozentsatz für Verrechnungsposition“ ist jener Wert anzugeben, der für die Berechnung des Beitrags verwendet wird. Der Beitrag (siehe Kapitel D.62 RSUM – Beitrag für Verrechnungsposition) ergibt sich dabei durch Multiplikation des Verrechnungsbasis-Betrags (siehe Kapitel D.59 VBBT – Verrechnungsbasis Betrag) mit diesem Prozentsatz unter Berücksichtigung des Vorzeichens (Datenfeld VPVZ), kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

D.62 RSUM – Beitrag für VerrechnungspositionInhalt

11 Stellen, numerisch

EURO-Cent-Betrag ohne Dezimaltrennzeichen

Beschreibung

Als „Beitrag für Verrechnungsposition“ ist der errechnete Beitrag anzugeben. Dieser ergibt sich durch Multiplikation des Verrechnungsbasis-Betrags (siehe Kapitel D.59 VBBT – Verrechnungsbasis Betrag) mit dem Prozentsatz (siehe Kapitel D.61 VPTA – Prozentsatz für Verrechnungsposition) unter Berücksichtigung des Vorzeichens (Datenfeld VPVZ), kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Wenn der errechnete Beitrag nach Rundung den Wert € 0,00 ergibt, ist das Datenfeld in Grundstellung zu übermitteln. Das Datenfeld RVSZ „Vorzeichen Beitrag für Verrechnungsposition ist in diesem Fall mit „+“ zu belegen (siehe Beispiel 40 Beispiel 40 in Kapitel E.32.2.15.7).

D.63 VVON – Beginn der Verrechnung

Inhalt

2 Stellen, numerisch

Beschreibung

Der Beginn der Verrechnung repräsentiert jenen Tag, ab dem der Tarifblock für die Verrechnung einer regelmäßigen Beschäftigung gilt. Gemeinsam mit dem Beitragszeitraum aus dem mBGM-Paket ergibt sich der Kalendertag für diesen Verrechnungsbeginn. Wenn es im Beitragszeitraum eine beitragspflichtige Versicherungszeit in der SV oder eine beitragspflichtige Versicherungszeit in der SV und BV gibt, bezieht sich der Beginn der Verrechnung auf die SV. Nur dann, wenn im Beitragszeitraum ausschließlich eine beitragspflichtige Versicherungszeit in der BV vorliegt, bezieht sich der Beginn der Verrechnung auf die BV. Bei einer mBGM ohne Versicherungszeit (siehe Kapitel D.54 VERG – Verrechnungsgrundlage) ist der Wert von VVON für den betroffenen Tarifblock mit 01 zu belegen.

Im Fall eines Verrechnungswechsels in der SV erfolgt am Tag des Verrechnungsbeginns eine automatische Anpassung der Versicherungszeit an die Verrechnung.

Für die Belegung des Verrechnungsbeginns sind folgende (einfache) Fallgruppen zu unterscheiden:

- a) Verrechnung *einer* Beschäftigung im BZR (Regelfall)
- b) Verrechnung *einer* Beschäftigung im BZR *mit Verrechnungswechsel*
- c) Verrechnung *einer* Beschäftigung im BZR *mit einer Versicherungszeitunterbrechung*
- d) Verrechnung von *mehr als einer* Beschäftigung im BZR

Neben den genannten Konstellationen sind grundsätzlich weitere (anspruchsvollere) Kombinationen denkbar (z.B. „Verrechnung einer Beschäftigung im BZR mit Verrechnungswechsel *und* Versicherungszeitunterbrechung“ oder „Verrechnung von mehr als einer Beschäftigung im BZR *mit* Versicherungszeitunterbrechung in einer der Beschäftigungen“) Diese Fälle sind durch Kombination der dargestellten Varianten lösbar, als Beispiel dafür ist die Fallgruppe e angeführt:

- e) Verrechnung von mehr als einer Beschäftigung im BZR mit Verrechnungswechsel

In einer mBGM für den Bereich der regelmäßigen Beschäftigung kann es im Zusammenhang mit den Regeln für die Belegung des Datenfelds VVON zu Tarifblöcken mit *derselben* Tarifgruppe kommen (z.B. in obigen Fallgruppen b und c). In diesem Fall ist für die Berechnung der Beiträge eine getrennte Betrachtung je Tarifblock erforderlich, Details dazu siehe Kapitel E.32.2.2.3 Tarifblock.

a) Verrechnung einer Beschäftigung im BZR

Grundsätzlich ist in einer mBGM für eine regelmäßige Beschäftigung nur ein Tarifblock zulässig (Ausnahmen dazu siehe *Grundsätze für die mBGM* im Kapitel E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung). Für diesen Regelfall ergibt sich der Beginn der Verrechnung

mit dem ersten Tag des Beitragszeitraums (also VVON = 01) bzw. mit dem Beginn der beitragsrelevanten Versicherungszeit in diesem Beitragszeitraum.

Beispiel 1:

- Anmeldung per 01.01.2019 als nicht geringfügig beschäftigter Arbeiter ohne freien Dienstvertrag

Im Beitragszeitraum 01/2019 liegt *eine* Beschäftigung mit einer durchgehenden Versicherungszeit vor, daher ist die Übermittlung von nur *einem* Tarifblock erforderlich. Der Beginn der Verrechnung für diesen Tarifblock ist der 01.01.2019 (= Beginn der Versicherungszeit), in der mBGM für 01/2019 wird daher für den Tarifblock zu dieser Beschäftigung der Wert von VVON mit 01 belegt.

Beispiel 2:

- Anmeldung per 01.01.2019 als nicht geringfügig beschäftigter Arbeiter ohne freien Dienstvertrag

Im Beitragszeitraum 04/2019 liegt *eine* Beschäftigung mit einer durchgehenden Versicherungszeit vor, daher ist die Übermittlung von nur *einem* Tarifblock erforderlich. Der Beginn der Verrechnung für diesen Tarifblock ist der 01.04.2019, in der mBGM für 04/2019 wird daher für den Tarifblock zu dieser Beschäftigung der Wert von VVON mit 01 belegt.

Beispiel 3:

- Anmeldung per 10.01.2019 als nicht geringfügig beschäftigter Arbeiter ohne freien Dienstvertrag

Im Beitragszeitraum 01/2019 liegt *eine* Beschäftigung mit einer Versicherungszeit ab 10ten vor, daher ist die Übermittlung von nur *einem* Tarifblock erforderlich. Der Beginn der Verrechnung für diesen Tarifblock ist der 10.01.2019 (= Beginn der Versicherungszeit), in der mBGM für 01/2019 wird daher für den Tarifblock zu dieser Beschäftigung der Wert von VVON mit 10 belegt.

Beispiel 4:

- Anmeldung per 01.01.2019 als nicht geringfügig beschäftigter Angestellter ohne freien Dienstvertrag
- Von 17.03.2019 bis 10.04.2019 liegt ein Krankengeldbezug vor

Im Beitragszeitraum 04/2019 liegt *eine* Beschäftigung mit einer Versicherungszeit ab 11ten vor, daher ist die Übermittlung von nur *einem* Tarifblock erforderlich. Der Beginn der Verrechnung für diesen Tarifblock ist der 11.04.2019 (= erster Tag nach Ende des Krankengeldbezugs), in der mBGM für 04/2019 wird daher für den Tarifblock zu dieser Beschäftigung der Wert von VVON mit 11 belegt.

b) Verrechnung einer Beschäftigung im BZR mit Verrechnungswechsel

Bei einem Wechsel der Verrechnung in einem Beitragszeitraum ist zwingend ein Tarifblock je Verrechnung erforderlich (siehe *Grundsätze für die mBGM* im Kapitel E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung). Im Zusammenhang mit einem Verrechnungswechsel in einem

Beitragszeitraum ergibt sich der Beginn der Verrechnung mit dem Beginn des Beitragszeitraums oder dem Versicherungsbeginn und dem Zeitpunkt des Verrechnungswechsels.

Beispiel 5:

- Anmeldung per 01.01.2019 als Arbeiterlehrling
- Ab 16.04.2019 soll eine „Umstufung“ auf Arbeiter erfolgen

Im Beitragszeitraum 04/2019 liegt *eine* Beschäftigung mit *einem* Verrechnungswechsel vor. Im ersten Abschnitt des Monats erfolgt die Abrechnung als Arbeiterlehrling, danach die Abrechnung als Arbeiter. Aufgrund des Verrechnungswechsels ist die Übermittlung von *zwei* Tarifblöcken erforderlich. Der Beginn der Verrechnung für den ersten Tarifblock (für die Abrechnung als Arbeiterlehrling) ist der 01.04.2019, in der mBGM für 04/2019 wird daher für diesen Tarifblock der Wert von VVON mit 01 belegt. Der Beginn der Verrechnung für den zweiten Tarifblock ist der 16.04.2019, in der mBGM für 04/2019 wird daher für diesen Tarifblock der Wert von VVON mit 16 belegt.

Beispiel 6:

- Anmeldung per 04.02.2019 als Arbeiter ohne Schlechtwetterentschädigung (SW)
- Von 14.02.2019 bis 25.02.2019 liegt eine Zeit der Schlechtwetterentschädigung vor

Im Beitragszeitraum 02/2019 liegt *eine* Beschäftigung mit *zwei* Verrechnungswechseln vor. Zunächst erfolgt die Abrechnung als Arbeiter ohne SW, danach die Abrechnung als Arbeiter mit SW und zuletzt wieder die Abrechnung als Arbeiter ohne SW. Aufgrund der Verrechnungswechsel ist die Übermittlung von *drei* Tarifblöcken erforderlich. Der Beginn der Verrechnung für den ersten Tarifblock ist der 04.02.2019, in der mBGM für 02/2019 wird daher für diesen Tarifblock (Arbeiter ohne SW) der Wert von VVON mit 04 belegt. Der Beginn der Verrechnung für den zweiten Tarifblock ist der 14.02.2019, in der mBGM für 02/2019 wird daher für diesen Tarifblock (Arbeiter mit SW) der Wert von VVON mit 14 belegt. Der Beginn der Verrechnung für den dritten Tarifblock ist der 26.02.2019, in der mBGM für 02/2019 wird daher für diesen Tarifblock (Arbeiter ohne SW) der Wert von VVON mit 26 belegt.

c) Verrechnung einer Beschäftigung im BZR mit einer Versicherungszeitunterbrechung

Bei einer Unterbrechung der Versicherungszeit in einem Beitragszeitraum ist zwingend ein Tarifblock je Versicherungsabschnitt erforderlich (siehe *Grundsätze für die mBGM* im Kapitel E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung). In diesem Zusammenhang ergibt sich der Beginn der Verrechnung mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Versicherungsbeginns.

Beispiel 7:

- Anmeldung per 01.01.2019 als Angestellter
- Abmeldung per 05.05.2019 wegen Truppenübung (Beschäftigung aufrecht)
- (Wieder-) Anmeldung als Angestellter nach Truppenübung per 10.05.2019

Im Beitragszeitraum 05/2019 liegt *eine* Beschäftigung mit *einer* Versicherungszeitunterbrechung von 06.05.2019 bis 09.05.2019 vor. Aufgrund der Unterbrechung ist die Übermittlung von *zwei* Tarifblöcken erforderlich. Der Beginn der Verrechnung für den ersten Tarifblock (für den Abschnitt vor der Unterbrechung) ist der 01.05.2019, in der mBGM für

05/2019 wird daher für diesen Tarifblock der Wert von VVON mit 01 belegt. Der Beginn der Verrechnung für den zweiten Tarifblock (für den Abschnitt nach der Unterbrechung) ist der 10.05.2019, in der mBGM für 05/2019 wird daher für diesen Tarifblock der Wert von VVON mit 10 belegt.

d) Verrechnung von mehr als einer Beschäftigung im BZR

Bei mehreren Beschäftigungen in einem Beitragszeitraum ist zwingend ein Tarifblock je Beschäftigung erforderlich (siehe *Grundsätze für die mBGM* im Kapitel E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung). Im Zusammenhang mit mehreren Beschäftigungen in einem Beitragszeitraum ergibt sich der Beginn der Verrechnung mit dem Beginn des Beitragszeitraums oder der Beschäftigung.

Beispiel 8:

- Anmeldung per 01.01.2019 als nicht geringfügig beschäftigter Arbeiter ohne freien Dienstvertrag
- Abmeldung per 10.04.2019 mit Ende der Beschäftigung am 10.04.2019, keine KE/UE
- Neuerlich Anmeldung per 14.04.2019 als nicht geringfügig beschäftigter Arbeiter ohne freien Dienstvertrag

Im Beitragszeitraum 04/2019 liegen somit *zwei* Beschäftigungen vor, daher ist die Übermittlung von *zwei* Tarifblöcken erforderlich. Der Beginn der Verrechnung für die erste Beschäftigung ist der 01.04.2019, in der mBGM für 04/2019 wird daher für den Tarifblock zu dieser Beschäftigung der Wert von VVON mit 01 belegt. Der Beginn der Verrechnung für die zweite Beschäftigung ist der 14.04.2019, in der mBGM für 04/2019 wird daher für den Tarifblock zu dieser Beschäftigung der Wert von VVON mit 14 belegt.

Beispiel 9:

- Anmeldung per 04.04.2019 als nicht geringfügig beschäftigter Arbeiter ohne freien Dienstvertrag
- Abmeldung per 10.04.2019 mit Ende der Beschäftigung am 10.04.2019, keine KE/UE
- Neuerlich Anmeldung per 14.04.2019 als nicht geringfügig beschäftigter Arbeiter ohne freien Dienstvertrag

Im Beitragszeitraum 04/2019 liegen somit *zwei* Beschäftigungen vor, daher ist die Übermittlung von *zwei* Tarifblöcken erforderlich. Der Beginn der Verrechnung für die erste Beschäftigung ist der 04.04.2019, in der mBGM für 04/2019 wird daher für den Tarifblock zu dieser Beschäftigung der Wert von VVON mit 04 belegt. Der Beginn der Verrechnung für die zweite Beschäftigung ist der 14.04.2019, in der mBGM für 04/2019 wird daher für den Tarifblock zu dieser Beschäftigung der Wert von VVON mit 14 belegt.

e) Verrechnung von mehr als einer Beschäftigung im BZR mit Verrechnungswechsel

Diese Konstellation ergibt sich als Kombination von mehreren Beschäftigungen (also grundsätzlich Fall c) aber *mit* Verrechnungswechsel (also Fall b). Diese Konstellation wird nur in sehr seltenen Ausnahmefällen gegeben sein, wird aber der Vollständigkeit halber dennoch erwähnt.

Beispiel 10:

- Anmeldung per 02.04.2019 als nicht geringfügig beschäftigter Arbeiter ohne freien Dienstvertrag
- Ab 08.04.2019 soll eine „Umstufung“ auf Angestellter erfolgen
- Abmeldung per 15.04.2019 mit Ende der Beschäftigung am 15.04.2019, keine KE/UE
- Neuerlich Anmeldung per 25.04.2019 als nicht geringfügig beschäftigter Angestellter ohne freien Dienstvertrag

Im Beitragszeitraum 04/2019 liegen *zwei* Beschäftigungen vor, wobei für die erste Beschäftigung zusätzlich *ein* Verrechnungswechsel gegeben ist. Es ist daher die Übermittlung von *drei* Tarifblöcken erforderlich. Der Beginn der Verrechnung für den ersten Tarifblock der ersten Beschäftigung ist der 02.04.2019, in der mBGM für 04/2019 wird daher für diesen Tarifblock (Arbeiter) der Wert von VVON mit 02 belegt. Der Beginn der Verrechnung für den zweiten Tarifblock der ersten Beschäftigung ist der 08.04.2019, in der mBGM für 04/2019 wird daher für diesen Tarifblock (Angestellter) der Wert von VVON mit 08 belegt. Der Beginn der Verrechnung für die zweite Beschäftigung ist der 25.04.2019, in der mBGM für 04/2019 wird daher für den Tarifblock zu dieser Beschäftigung der Wert von VVON mit 25 belegt.

Grundsätze für die Ermittlung der Beitragsgrundlage

Im Zusammenhang mit der Bestimmung von VVON ist es erforderlich, die Beitragsgrundlage je Tarifblock festzulegen. Eine Anleitung für diese Festlegung inklusive einer Beispielsammlung ist hier zu finden: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.821042&portal=oegkdgportal>

D.64 KEUE – Verrechnung enthält KE/UE

Inhalt

1 Stelle, alphanumerisch

Beschreibung

Mit dem Datenfeld „Verrechnung enthält KE/UE“ wird festgelegt, ob der zugehörige Tarifblock (auch) eine Verrechnung einer Kündigungsentschädigung und/oder Urlaubersatzleistung enthält. Ist das der Fall, ist KEUE mit „J“ zu belegen.

Für die Verwendung dieses Kennzeichens siehe Beispiel 01 b.) in Kapitel E.32.2.3.1 Nur ein Tarifblock im Kalendermonat und Beispiel 05 in Kapitel E.32.2.3.2 Mehr als ein Tarifblock im Kalendermonat.

**D.65 VSNA – Versicherungsnummer Ausland | AAKT Aktenzeichen
/ Matrikelnummer Ausland | APNR Personennummer Ausland**

Inhalt

40 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Identifikationsnummer(n) des Versicherten für den jeweiligen Entsendestaat für E.27 SART E5.

Anzahl bzw. Kombination der benötigten Identifikationsnummern ist abhängig vom jeweiligen bilateralen Abkommen.

D.66 VKOE – KörperteilInhalt

2 Stellen, Code

Code	Beschreibung
01	Kopf/Schädel/Gehirn
02	Gesicht
03	Auge
04	Nase
05	Ohr/Gehör
06	Mund/Kiefer
07	Zahn
08	Hals/Halswirbelsäule
09	Schulter
10	Schulterblatt/Schlüsselbein
11	Brustkorb/Rippen
12	Organe im Brustraum (Herz, Lunge, etc.)
13	Rücken/Brust-/Lendenwirbelsäule
14	Kreuzbein/Steißbein
15	Bauch inkl. Organe im Becken-, Bauchraum (Milz, Leber, Genitalien, etc.)
16	Becken/Schambein
17	Hüfte/Hüftgelenk/Gesäß
18	Oberarm
19	Ellbogen
20	Unterarm
21	Hand/Mittelhand
22	Handgelenk
23	Finger (einer)
24	Finger (mehrere)
25	Daumen
26	Oberschenkel
27	Knie/Kniescheibe
28	Unterschenkel
29	Knöchel/Sprunggelenk
30	Fuß/Mittelfuß
31	Ferse/Achillessehne
32	Zehe (eine)
33	Zehen (mehrere)
99	Ganzer Körper/Unbestimmt

Beschreibung

Angabe zum verletzten Körperteil der Hauptverletzung oder einer weiteren Verletzung eines Unfallereignisses.

D.67 VART – VerletzungsartInhalt

2 Stellen, Code

Code	Beschreibung
01	Abschürfung/Quetschung
02	Akuter Hörverlust/Knalltrauma
03	Amputation (auch Teilamputation)/Zerquetschung
04	Bänder-/Sehnen-/Kapselriss (auch Einriss)
05	Bandscheibenvorfall
06	Bisswunde
07	Bruch geschlossen (auch Absplitterung, knöcherner Ausriss)
08	Bruch offen
09	Elektroschock/Traumatischer Schock/Kreislaufkollaps
10	Erfrierung
11	Ersticken
12	Ertrinken
13	Fremdkörperverletzung
14	Gefäßverletzung (auch Herzinfarkt)
15	Gehirnerschütterung/Schädelhirntrauma
16	Hernie/Leistenbruch
17	Hitzschlag/Sonnenstich
18	Infektion
19	Innere Verletzung
20	Meniskusriss (auch Einriss)
21	Muskelriss (auch Einriss)
22	Nadelstichverletzung
23	Nervenverletzung
24	Offene Wunde (Schnittwunde, Rissquetschwunde, Stichwunde)
25	Prellung/Schwellung/Bluterguss
26	Schäden durch Druck (Barotrauma)
27	Schock (Psyche)
28	Strahlungsschaden (zB Verblitzung der Augen)
29	Unterkühlung
30	Verätzung
31	Verbrennung/Verbrühung
32	Vergiftung
33	Verrenkung (auch Teilverrenkung)
34	Verstauchung/Zerrung/Schleudertrauma
35	Zahnschaden
99	Verletzung nicht bekannt

Beschreibung

D.68 Angabe zur Art der Verletzung der Hauptverletzung oder der weiteren Verletzungen eines Unfallereignisses.UIDM – Universally Unique ID der Meldung

Inhalt

40 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Der Wert stellt eine weltweit möglichst eindeutige ID einer Datenmeldung dar (UUID – Universally Unique Identifier) und soll nach international gängigen Standards wie RFC 4122 oder ISO/IEC 9834-8 generiert werden.

Beispiel:

550e8400-e29b-11d4-a716-446655440000

D.69 UIDU – Universally Unique ID der ursprünglichen Meldung

Inhalt

40 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Der Wert wird verwendet, um einen eindeutigen Bezug einer Datenmeldung zu einer vorangegangenen Datenmeldung herzustellen.

Sofern die vorangegangene Meldung mit einem Referenzwert (REFW) anstelle einer Universal Unique ID der Meldung (UIDM) übermittelt wurde, ist der Referenzwert zu verwenden.

Im Bereich E.27 (Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung) wird dieses Datenfeld beispielsweise bei der Storno-Meldung verwendet, um die zu stornierende Antragsmeldung eindeutig zu identifizieren.

E Datensätze SART

E.1 Identifikationsteil

Jeder Satz besteht aus einem - in allen Satzarten gleichen - Identifikationsteil und einem je Satzart verschiedenen Datenteil.

Der Identifikationsteil ist 20 Stellen lang und in allen Satzarten gleich. Alle Angaben sind zwingend.

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	2 a/n	SART	Satzart	D.1
2	3	7 n	SANR	laufende Satznummer pro Datenbestand mit 1 beginnend lückenlos aufsteigend	-
3	10	2 a/n	UVST	datenübernehmender Versicherungsträger Bei SART 98, UVST = ED	D.2
4	12	7 n	OBUS	Ordnungsbegriff der übermittelnden Stelle Seriennummer zum Datensammelsystem Bei SART 98 wird ein fixer Wert von ELDA gesetzt	D.3
5	19	2 a/n	VSTR	zuständiger Versicherungsträger	D.4
		20			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.2 Vorlaufsatz

Version	08
gültig ab	01.12.2018
zwingender Einsatz ab	01.01.2019

Der Vorlaufsatz bezeichnet den Beginn eines Datenbestandes.
Ein Datenbestand enthält ausschließlich Datensätze zu einer bestimmten Verarbeitung und für einen zuständigen Versicherungsträger (*siehe Kapitel C.1*).

Die Satzlänge des Vorlaufsatzes entspricht der Satzlänge der nachfolgenden Datensätze.
Hinweis: Bei Beständen mit Datensätzen unterschiedlicher Satzlängen kommt die Satzlänge jenes Datensatzes zur Anwendung, der die maximal mögliche Satzlänge im Bestand aufweist.

Alle Angaben im Vorlaufsatz sind zwingend, ausgenommen die Felder HTEL „Hersteller Telefonnummer“, SOID „Software-Identifikationsnummer“ und VNMF „Versionsnummer Mitteilungsfile“.

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 00 Vorlaufsatz	E.1 D.1
2	21	2 a	PROJ	Projekt "DM" TM=Testdaten zum Projekt "DM"	-
3	23	2 a	BEST	Bestandsbezeichnung/Verarbeitung VM = Versichertenmeldungen – nur für An-, Ab- und Änderungsmeldungen bis 31.12.2018 BN = Beitragsnachweisungen – nur für Zeiträume bis 31.12.2018 BG = Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung) – nur für Zeiträume bis 31.12.2018 AK = Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld AW = Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld FH = Familienhospiz LF = Lohnzettel Finanz MV = Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibetriebe – nur für Zeiträume bis 31.12.2018 SE = Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibetriebe – nur für Zeiträume bis 31.12.2018 MA = Anmeldung fallweise Beschäftigter / Mindestangaben-Anmeldung (nur für Zeiträume bis 31.12.2018) EF = Entgeltfortzahlung, Antrag auf Zuschuss AD = Adresse der Arbeitsstätte MO = Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz – nur für Zeiträume bis 31.12.2018 SM = Schwerarbeitsmeldung VA = Meldung zum verminderten AV-Beitrag durch Vorschreibetriebe – nur für Zeiträume bis 31.12.2018 ES = Entsendungsantrag/Beschäftigung/selbständige und unselbständige Tätigkeit in einem/mehreren EU-Mitgliedsstaat(en) AF = Adresse der Arbeitsstätte – Freiwilligenmeldung FF = Adresse der Arbeitsstätte – Freiwilligenmeldung – Fehlerrückmeldung VR = Versichertenmeldung reduziert – für An-, Ab- und Änderungsmeldungen ab 1.1.2019 VS = Versicherungsnummer Anforderung – für Zeiträume ab 01.07.2018 GM = Gesundheitsberuferegistermeldung AV = Adresse Versicherter – für Zeiträume ab 1.1.2019 MB = Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung – für Zeiträume ab 1.1.2019 UA = Unfallmeldung - AUVA UV = Unfallmeldung - BVAEB UM = Versichertenmeldung nur unfallversicherter Personen – AUVA UK = Meldung einer Berufskrankheit	-
4	25	6 a/n	DTNR	Datenträgernummer laufende Nummer des Datenträgers pro übermittelnder Stelle und übernehmenden Versicherungsträger, zwingend nur bei Übermittlung auf Datenträger, kann bei TP-Übermittlungen entfallen.	-
5	31	8 n	EDAT	Erstellungsdatum TTMMJJJJ, zwingend	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
6	39	6 n	EZEI	Erstellungszeit HHMMSS, zwingend	-
7	45	45 a/n	HRST	Herstellername Firmenbezeichnung der übermittelnden Stelle	-
8	90	3 a/n	HKFZ	Hersteller, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	-
9	93	7 a/n	HPLZ	Hersteller, Postleitzahl	-
10	100	20 a/n	HORT	Hersteller, Ort	-
11	120	30 a/n	HSTR	Hersteller, Straße	-
12	150	2 n	VERS	Versionsnummer der Satzstrukturen Identifiziert die Satzstruktur der dem Vorlaufsatz folgenden Datensätze	D.26
13	152	20 a/n	HTEL	Hersteller, Telefonnummer Optische Trennung z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
14	172	70 a/n	SOID	Software-Identifikationsnummer Identifiziert das beim Hersteller für die Erstellung der DM-Daten im Einsatz befindliche Softwareprodukt	-
15	242	5 a/n	VNMF	Versionsnummer Mitteilungsfile Dieses Service steht seit 1.12.2012 zur Verfügung und dient zur Steuerung in welcher Version die Struktur des .xml – Mitteilungsfile von ELDA rückgemeldet wird. - „3.0“ (gültig ab 1.12.2019, Standard ab 1.4.2020) - „2.1“ - „1.2“ (gültig und Standard bis 31.03.2020) Wird kein oder ein ungültiger Wert angegeben, wird automatisch die Standard-Version verwendet. Die aktuellen Versionen befinden sich auf der ELDA Homepage.	-
16	247	*)	RESE	Reserve *) Die Feldlänge ist so zu wählen, dass Vorlaufsatz und nachfolgende Datensätze die gleiche Satzlänge aufweisen.	-

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank
 a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank
 n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.3 Schlusssatz

Version 01
gültig ab 1.7.1995
zwingender Einsatz ab 1.7.1995

Der Schlusssatz bezeichnet das Ende eines Datenbestandes.

Die Satzlänge des Schlusssatzes entspricht der Satzlänge der vorangegangenen Datensätze.

Hinweis: Bei Beständen mit Datensätzen unterschiedlicher Satzlängen kommt die Satzlänge jenes Datensatzes zur Anwendung der die maximal mögliche Satzlänge im Bestand aufweist.

Alle Angaben im Schlusssatz sind zwingend, ausgenommen Feld ELNR „ELDA-Seriennummer“ und Feld HEMA „Hersteller E-Mail Adresse“

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 99	E.1 D.1
2	21	6 n	SANZ	Satzanzahl inkl. Vorlauf- und Schlusssatz	-
3	27	6 n	ELNR	ELDA-Seriennummer nur für den SV-internen Gebrauch	-
4	33	60 a/n	HEMA	Hersteller, E-Mail Adresse	-
5	93	*)	RESE	Reserve *) je nach Projekt und Bestandsbezeichnung, Verarbeitung	-

a, a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.4 Versichertenmeldung (bis 31.12.2018)

Definition Struktur und Erstellvorschrift siehe Kapitel I.4.

Bis zur Inbetriebnahme der neuen SARTen aus Kapitel E.29 sind diese Versichertenmeldungen ohne Einschränkungen zu verwenden. Die im Kapitel I.4 definierte, fachliche Gültigkeit für Zeiträume bis 31.12.2018 gilt also erst ab Inbetriebnahme der neuen SARTen aus Kapitel E.29.

Für Zeiträume ab 01.01.2019 sind folgende Meldungen ab deren Inbetriebnahme - festgelegt in „gültig ab“ - zu verwenden:

- E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)
- E.31 Adresse Versicherter
- E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Erläuterungen für den Übergangszeitraum 2018 / 2019 siehe Kapitel B.8.

E.5 Beitragsnachweisungen (bis 31.12.2018)

Definition Struktur und Erstellvorschrift siehe Kapitel I.5.

Für Zeiträume ab 01.01.2019 sind folgende Meldungen zu verwenden:

- E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

E.6 Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung bis 31.12.2018)

Definition Struktur und Erstellvorschrift siehe Kapitel I.6.

Für Zeiträume ab 01.01.2019 sind folgende Meldungen zu verwenden:

- E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

E.7 Erstattungsantrag Krankenentgelt gemäß § 8 EFZG - AUFGELASSEN

**E.7.1 Erstattungsantrag Krankenentgelt gemäß § 8 EFZG, zwin-
gende Angabe je Satzart – AUFGELASSEN**

E.8 Datendrehscheibenübermittlung – Empfangsbestätigung

Version 03
gültig ab 1.6.1998
zwingender Einsatz ab 1.8.1998

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	2 a/n	SART	Satzart "EB" - Empfangsbestätigung	-
2	3	8 n	SANZ	Satzanzahl des Nachsatzes	-
3	11	3 a/n	FECO	Fehlercode 000 - Daten übernommen (richtig)	D.25
				Daten des Eingabe-Paketkopfsatzes	
4	14	1 a/n	SAKZ	Satzkennzeichen "0"	-
5	15	2 a/n	ZVSTR	Ziel des Datenpaketes (Versicherungsträgercode)	-
6	17	2 a/n	UVSTR	Ursprung des Datenpaketes (Versicherungsträgercode)	-
7	19	6 n	ERDT	Erstellungsdatum TTMMJJ	-
8	25	6 n	SDDT	Sendedatum TTMMJJ (bei TP-Sendungen)	-
9	31	6 n	SDZT	Sendezeit HHMMSS (bei TP-Sendungen)	-
10	37	5 a/n		Reserve	
11	42	20 a/n	EBPA	Paketbezeichnung (freier Text)	-
				Daten des Eingabe-Vorsatzes	
12	62	1 a/n	SAKZ	Satzkennzeichen "1"	-
13	63	2 a/n	ZVSTR	Ziel des Bestandes (Versicherungsträgercode)	-
14	65	2 a/n	UVSTR	Ursprung des Bestandes (Versicherungsträgercode)	-
15	67	6 n	ERDT	Datum der Übernahme des Bestandes vom externen Partner	-
16	73	2 a/n	PROJ	Projektcode (Inhalt lt. Projekt-Organisationsbeschreibung)	-
17	75	4 a/n	AENR	Nummer des Änderungsdienstes, Gültigkeitsbereich der Datenlieferung	-
18	79	2 a/n	EBNR	Eingabebestandsnummer	-
19	81	2 a/n	EART	Eingabeart Versionsnummer aus nachfolgendem Vorlaufsatz	-
20	83	2 a/n	LIST	Bestandsbezeichnung, Verarbeitung	-
21	85	1 a/n	TEST	Kennzeichen für Testdaten	-
22	86	1 a/n	KOCD	Komprimierungscode für TP-Ein-/Ausgaben K = Daten sind komprimiert	-
23	87	20 a/n	ZVOB	Zusätzl. Ordnungsbegriff für Ziel (Empfänger, Subziel)	-
				Daten des Vorlaufsatzes	
24	107	2 a/n	SART	Satzart "00"	-
25	109	7 n	SANR	laufende Satznummer pro Datenbestand mit 1 beginnend lückenlos aufsteigend	-
26	116	2 a/n	UVST	datenübernehmender Versicherungsträger	-
27	118	7 a/n	OBUS	OBUS Ordnungsbegriff der übermittelnden Stelle	-
28	125	2 a/n	VSTR	zuständiger Versicherungsträger	-
29	127	2 a/n	PROJ	Projekt "DM"	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
30	129	2 a/n	BEST	Bestandsbezeichnung/Verarbeitung VM = Versichertenmeldungen – nur für An-, Ab- und Änderungs- meldungen bis 31.12.2018 BN = Beitragsnachweisungen – nur für Zeiträume bis 31.12.2018 BG = Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung) – nur für Zeit- räume bis 31.12.2018 AK = Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld AW = Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld FH = Familienhospiz LF = Lohnzettel Finanz MV = Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibetriebe – nur für Zeiträume bis 31.12.2018 SE = Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibetriebe – nur für Zeiträume bis 31.12.2018 MA = Anmeldung fallweise Beschäftigter / Mindestangaben Anmel- dung (nur für Zeiträume bis 31.12.2018) EF = Entgeltfortzahlung, Antrag auf Zuschuss AD = Adresse der Arbeitsstätte MO = Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopol- gesetz – nur für Zeiträume bis 31.12.2018 SM = Schwerarbeitsmeldung VA = Meldung zum verminderten AV-Beitrag durch Vorschreibebe- triebe – nur für Zeiträume bis 31.12.2018 ES = Entsendungsantrag/Beschäftigung/selbständige und unselb- ständige Tätigkeit in einem/mehreren EU-Mitgliedsstaat(en) AF = Adresse der Arbeitsstätte – Freiwilligenmeldung FF = Adresse der Arbeitsstätte – Freiwilligenmeldung – Fehlerrück- meldung VR = Versichertenmeldung reduziert – für An-, Ab- und Änderungs- meldungen ab 1.1.2019 VS = Versicherungsnummer Anforderung – für Zeiträume ab 01.07.2018 AV = Adresse Versicherter – für Zeiträume ab 1.1.2019 MB = Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung – für Zeiträume ab 1.1.2019	-
31	131	6 a/n	DTNR	Datenträgernummer Ifd. Nr. des Datenträgers pro übermittelnder Stelle und überneh- menden Versicherungsträger	-
32	137	8 n	EDAT	Erstellungsdatum TTMMJJJJ, zwingend	-
33	145	6 n	EZEI	Erstellungszeit HHMMSS, zwingend	-
34	151	45 a/n	HRST	Herstellername Firmenbezeichnung der übermittelnden Stelle	-
35	196	3 a/n	HKFZ	Hersteller, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	-
36	199	7 a/n	HPLZ	Hersteller, Postleitzahl	-
37	206	20 a/n	HORT	Hersteller, Ort	-
38	226	30 a/n	HSTR	Hersteller, Straße	-
39	256	2 n	VERS	Versionsnummer der Satzstrukturen	-
40	258	20 a/n	HTEL	Hersteller, Telefonnummer	-
		277			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine
Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

**E.9 Meldungen für freie Dienstverträge, dienstnehmerähnliche
Werkverträge – AUFGELASSEN**

E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld

Version

13

gültig ab

01.12.2025

zwingender Einsatz ab

01.02.2026

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 70 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld 71 Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ <u>Übermittlung in Grundstellung (0000000000) nicht zulässig</u>	D.6
8	188	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
9	196	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
10	266	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
11	336	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
				Wohnort	
12	366	3 a/n	WFKZ	Wohnort, Internat. KFZ-Kennzeichen A = Österreich	D.12
13	369	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
14	378	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
15	418	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
16	468	8 n	BEAB	Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt) TTMMJJJJ	-
17	476	1 n	KABE	Art der Beschäftigung 1 = Arbeiter(in) 2 = Angestellte(r) 3 = Vertragsbedienstete(r) 4 = Lehrling 5 = freie Dienstnehmer(in)	-
18	477	30 a/n	TAET	Tätigkeit, genaue Bezeichnung	-
19	507	1 n	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche	-
20	508	1 a/n	TATU	Tagesturnus Anzahl der Tage, im Regelfall 5 oder 6	-
21	509	8 n	LTAG	Letzter Arbeitstag TTMMJJJJ	-
22	517	30 a/n	GRUN	Grund der Arbeitseinstellung, Text	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
23	547	1 a/n	KZKU	Kennzeichen <u>der Krankenstandsursache</u> 1 = Krankheit/Unglücksfall 2 = Arbeitsunfall/Berufskrankheit	-
24	548	7 a/n	ARFT	Arbeitsfreie Tage eine Stelle je Tag Montag - Freitag (in der Regel AAAAAFF) A = Arbeit F = Arbeitsfrei Zwingend, wenn Feld ARTX blank	-
25	555	25 a/n	ARTX	Andere Regelung, Text zwingend, wenn Feld ARFT Blank	-
26	580	1 a/n	BLOE	Beschäftigungsverhältnis wurde (wird) gelöst G = gelöst N = nicht gelöst	-
27	581	8 n	~~EUBV~~ ~~EBSV~~	<u>Ende / Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses</u> <u>Ende des Beschäftigungsverhältnisses</u> TTMMJJJJ	- ~~D.24~~
28	589	34 a/n	IBAN	Versicherten IBAN-Nummer <u>IBAN des Gehaltskontos des Dienstnehmers</u>	-
29	623	11 a/n	BIC	BIC-Nummer zur Versicherten IBAN-Nummer <u>Nur für Konten in Monaco oder der Schweiz zu belegen</u>	-
30	634	8 n	BVO1	Bezug ab TTMMJJJJ	-
31	642	8 n	BBI1	Bezug bis TTMMJJJJ	-
32	650	9 n	BBE1	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
33	659	8 n	BVO2	Bezug ab TTMMJJJJ	-
34	667	8 n	BBI2	Bezug bis TTMMJJJJ	-
35	675	9 n	BBE2	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
36	684	8 n	BVO3	Bezug ab TTMMJJJJ	-
37	692	8 n	BBI3	Bezug bis TTMMJJJJ	-
38	700	9 n	BBE3	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
39	709	8 n	BVO4	Bezug ab TTMMJJJJ	-
40	717	8 n	BBI4	Bezug bis TTMMJJJJ	-
41	725	9 n	BBE4	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
42	734	9 n	BSUM	Betragssumme Summe aus den Feldern BBE1 - BBE4 EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
43	743	1 a/n	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen J = Anspruch auf Sonderzahlung N = Kein Anspruch auf Sonderzahlung	-
44	744	1 a	SBGB	Sachbezug ist im Geldbezug beinhaltet Wenn Anspruch auf Sachbezug (SBKZ = J), dann J oder N, sonst leer	-
45	745	24 a/n	SBZT	Sachbezug, Text	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
46	769	8 n	KEAB	Kündigungsentschädigung ab TTMMJJJJ	-
47	777	8 n	KEBI	Kündigungsentschädigung bis TTMMJJJJ	-
48	785	8 n	UEAB	Urlaubersatzleistung, ab TTMMJJJJ	-
49	793	8 n	UEBI	Urlaubersatzleistung, bis TTMMJJJJ	-
50	801	8 n	VENT	Volles Entgelt wird weiter bezahlt bis TTMMJJJJ	-
51	809	2 n	AEFZ	Anspruch EFZ in Wochen Angabe in Wochen = 04, 06, 08, 10, ... Bei Meldung von „Vertragsbedienstete(r)“ – Code = 3 im Feld KABE „Art der Beschäftigung“ kann auch eine ungerade Wochenanzahl gemeldet werden.	-
52	811	1 n	JAGU	Berechnung der Ansprüche nach 1 = Arbeitsjahr 2 = Kalenderjahr	-
53	812	1 n	TAGU	Berechnet nach 1 = Arbeitstage 2 = Kalendertage	-
				Teilentgelt – Prozentanteil des Gesamtentgeltes	
54	813	2 n	TPR1	Teilentgelt – Prozente Keine Nachkommastellen ~~Erhalten-Lehrlinge (Code = 4 im Feld KABE „Art der Beschäftigung“) einen Differenzbetrag (Unterschiedsbetrag von Krankengeld und Lehrlingsentschädigung), dann wird der Zeitraum des Differenzbetrages (TVO1, TBI1) mit TPR1 = 99 gemeldet~~	-
55	815	8 n	TVO1	Teilentgelt – ab TTMMJJJJ	-
56	823	8 n	TBI1	Teilentgelt – bis TTMMJJJJ	-
57	831	2 n	TPR2	Teilentgelt – Prozente Keine Nachkommastellen	-
58	833	8 n	TVO2	Teilentgelt – ab TTMMJJJJ	-
59	841	8 n	TBI2	Teilentgelt – bis TTMMJJJJ	-
60	849	8 n	ANV1	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
61	857	8 n	ANB1	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
62	865	8 n	ANV2	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
63	873	8 n	ANB2	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
64	881	8 n	ANV3	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
65	889	8 n	ANB3	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
66	897	8 n	ANV4	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
67	905	8 n	ANB4	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
68	913	8 n	ANV5	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
69	921	8 n	ANB5	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
70	929	8 n	ANV6	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
71	937	8 n	ANB6	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
72	945	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D.8
73	1015	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9
74	1085	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
75	1115	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund (Grund der Lösung <u>oder Karenzierung</u>), Code Mögliche Codes siehe Kapitel D.22	D.22
76	1117	8 n	VOAB	Vordienstzeit - ab TTMMJJJJ	-
77	1125	8 n	VOBI	Vordienstzeit - bis TTMMJJJJ	-
78	1133	8 n	FEAB	Freiwilliges Entgelt wird bezahlt - ab TTMMJJJJ	-
79	1141	8 n	FEBI	Freiwilliges Entgelt wird bezahlt - bis TTMMJJJJ	-
80	1149	8 n	EIN1	Einarbeitungstag eins - am TTMMJJJJ	-
81	1157	8 n	EIN2	Einarbeitungstag zwei - am TTMMJJJJ	-
82	1165	8 n	EIN3	Einarbeitungstag drei - am TTMMJJJJ	-
83	1173	8 n	EIN4	Einarbeitungstag vier - am TTMMJJJJ	-
84	1181	8 n	EIN5	Einarbeitungstag fünf - am TTMMJJJJ	-
85	1189	8 n	EIN6	Einarbeitungstag sechs - am TTMMJJJJ	-
86	1197	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
87	1227	8 n	APFT1	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
88	1235	8 n	APFT2	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
89	1243	8 n	APFT3	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
90	1251	8 n	APFT4	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
91	1259	8 n	APFT5	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
92	1267	8 n	APFT6	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
93	1275	8 n	APFT7	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
94	1283	8 n	APFT8	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
95	1291	8 n	APFT9	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
96	1299	8 n	APFT10	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
97	1307	8 n	ANV7	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
98	1315	8 n	ANB7	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
99	1323	8 n	ANV8	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
100	1331	8 n	ANB8	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
101	1339	8 n	ANV9	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
102	1347	8 n	ANB9	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
103	1355	8 n	ANV10	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
104	1363	8 n	ANB10	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
105	1371	2 a/n	GEGC	Gesetzliche Grundlage, Code	D.16
106	1373	8 a/n	GEGT	Gesetzliche Grundlage, Text nur bei GEGC = 99 (andere Gesetze)	D.16
107	1381	1 a/n	ARLO	Art der Entlohnung Z = Zeitlohn	-
108	1382	1 a/n	SZUM	Sonderzahlungsumfang Bei Anspruch auf Sonderzahlung (SZKZ = J) Angabe des Umfangs der Weitergewährung V = Voll (100%) A = Aliquot	-
109	1383	1 a/n	SBUM	Sachbezugsumfang Wenn Anspruch auf Sachbezug (SBKZ = J) Angabe des Umfangs der Weitergewährung V = Voll (100%) A = Aliquot	-
110	1384	1 a	SBKZ	Sachbezugszeichen J = Anspruch auf beitragspflichtigen Sachbezug N = Kein Anspruch auf beitragspflichtigen Sachbezug	-
111	1385	8 n	ALBV	Aussprache der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses ~~Zwingend zu belegen, wenn Beschäftigungsverhältnis gelöst (BLOE = G) und Abmeldegrund (AGRD) ist gleich~~ ~~01 – Kündigung durch Dienstgeber~~ ~~03 – Einvernehmliche Lösung~~ TTMMJJJJ	-
<u>112</u>	<u>1393</u>	<u>1 a</u>	<u>BZAP</u>	<u>Besonderer Bezugbestandteil Abschlussprovision</u> J = Abschlussprovision in Bezug enthalten N = Keine Abschlussprovision in Bezug enthalten	=
<u>113</u>	<u>1394</u>	<u>1 a</u>	<u>BZSP</u>	<u>Besonderer Bezugbestandteil Superprovision</u> J = Superprovision in Bezug enthalten N = Keine Superprovision in Bezug enthalten	=

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
<u>114</u>	<u>1395</u>	<u>1 a</u>	<u>BZSO</u>	Besonderer Bezugbestandteil Sonstiges <u>J = Sonstiger besonderer Bezugbestandteil in Bezug enthalten</u> <u>N = Kein sonstiger besonderer Bezugbestandteil in Bezug enthalten</u>	=
		<u>1395</u> ~~1392~~			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.10.1 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	70 Arbeits- u. Entgeltbest. f. Krankengeld	71 Storno Arbeits- u. Entgeltbest. f. Krankengeld
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername	Z	Z
4	DTL	Dienstgeber-Telefonnummer	Z1	Z1
5	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z1	Z1
6	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3	Z3
7	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
8	GED	Geburtsdatum	Z	Z
9	FANA	Familienname	Z	Z
10	VONA	Vorname	Z	Z
11	AKGR	Akademischer Grad	Z1	Z1
12	WFKZ	Wohnort, internat. KFZ-Kennzeichen	Z	Z
13	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	Z	Z
14	WORT	Wohnort, Ort	Z	Z
15	STRA	Wohnort, Straße	Z	Z
16	BEAB	Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt)	Z	Z
17	KABE	Art der Beschäftigung	Z	Z
18	TAET	Tätigkeit, genaue Bezeichnung	Z	Z
19	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche	Z1	Z3
20	TATU	Tagesturnus	Z1	Z3
21	LTAG	Letzter Arbeitstag	Z	Z
22	GRUN	Grund der Arbeitseinstellung	Z1	Z1
23	KZKU	Kennzeichen	Z	Z
24	ARFT	Arbeitsfreie Tage	Z1	Z1
25	ARTX	Andere Regelung	Z1	Z1
26	BLOE	Beschäftigungsverhältnis gelöst	Z	Z
27	EUBV EBSV	Ende / Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses Ende des Beschäftigungsverhältnisses	Z1	Z1
28	IBAN	Versicherten IBAN-Nummer	Z1	Z1
29	BIC	BIC-Nummer zur Versicherten IBAN-Nummer	Z1	Z1
30	BVO1	Bezug ab	Z	Z
31	BB1	Bezug bis	Z	Z
32	BBE1	Betrag des Bezuges	Z	Z
33	BVO2	Bezug ab	Z1	Z1
34	BB2	Bezug bis	Z1	Z1
35	BBE2	Betrag des Bezuges	Z1	Z1
36	BVO3	Bezug ab	Z1	Z1
37	BB3	Bezug bis	Z1	Z1
38	BBE3	Betrag des Bezuges	Z1	Z1
39	BVO4	Bezug ab	Z1	Z1
40	BB4	Bezug bis	Z1	Z1
41	BBE4	Betrag des Bezuges	Z1	Z1
42	BSUM	Betragssumme	Z	Z
43	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen	Z	Z
44	SBGB	Sachbezug ist im Geldbezug beinhaltet	Z1	Z1
45	SBZT	Sachbezug	Z1	Z1
46	KEAB	Kündigungsentschädigung ab	Z1	Z1
47	KEBI	Kündigungsentschädigung bis	Z1	Z1
48	UEAB	Urlaubersatzleistung, ab	Z1	Z1
49	UEBI	Urlaubersatzleistung, bis	Z1	Z1
50	VENT	Volles Entgelt wird weiter bezahlt bis	Z	Z
51	AEFZ	Anspruch EFZ in Wochen	Z1	Z1

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	70 Arbeits- u. Entgeltbest. f. Krankengeld	71 Storno Arbeits- u. Entgeltbest.f. Krankengeld
52	JAGU	Berechnung der Ansprüche nach	Z1	Z1
53	TAGU	Berechnet nach	Z	Z
54	TPR1	Teilentgelt - Prozente	Z1	Z1
55	TVO1	Teilentgelt ab	Z1	Z1
56	TBI1	Teilentgelt bis	Z1	Z1
57	TPR2	Teilentgelt - Prozente	Z1	Z1
58	TVO2	Teilentgelt ab	Z1	Z1
59	TBI2	Teilentgelt bis	Z1	Z1
60	ANV1	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
61	ANB1	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
62	ANV2	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
63	ANB2	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
64	ANV3	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
65	ANB3	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
66	ANV4	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
67	ANB4	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
68	ANV5	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
69	ANB5	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
70	ANV6	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
71	ANB6	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
72	FAN2	zweiter Familienname	Z3	Z3
73	VON2	zweiter Vorname	Z3	Z3
74	AKG2	Akad. Grad, Titel nach FANA	Z3	Z3
75	AGRD	Abmeldegrund	Z1	Z1
76	VOAB	Vordienstzeit ab	Z1	Z1
77	VOBI	Vordienstzeit bis	Z1	Z1
78	FEAB	Freiwilliges Entgelt ab	Z1	Z1
79	FEBI	Freiwilliges Entgelt bis	Z1	Z1
80	EIN1	Einarbeitungstag eins am	Z1	Z1
81	EIN2	Einarbeitungstag zwei am	Z1	Z1
82	EIN3	Einarbeitungstag drei am	Z1	Z1
83	EIN4	Einarbeitungstag vier am	Z1	Z1
84	EIN5	Einarbeitungstag fünf am	Z1	Z1
85	EIN6	Einarbeitungstag sechs am	Z1	Z1
86	REFN	Referenznummer	Z3	Z3
87	APFT1	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
88	APFT2	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
89	APFT3	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
90	APFT4	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
91	APFT5	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
92	APFT6	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
93	APFT7	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
94	APFT8	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
95	APFT9	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
96	APFT10	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
97	ANV7	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
98	ANB7	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
99	ANV8	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
100	ANB8	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
101	ANV9	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
102	ANB9	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
103	ANV10	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
104	ANB10	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
105	GEGC	Gesetzliche Grundlage, Code	Z	Z
106	GEGT	Gesetzliche Grundlage, Text	Z	Z
107	ARLO	Art der Entlohnung	Z1	Z1
108	SZUM	Sonderzahlungsumfang	Z1	Z3

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	70 Arbeits- u. Entgeltbest. f. Krankengeld	71 Storno Arbeits- u. Entgeltbest.f. Krankengeld
109	SBUM	Sachbezugsumfang	Z1	Z3
110	SBKZ	Sachbezugskennzeichen	Z	Z3
111	ALBV	Aussprache der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses	Z1	Z3
<u>112</u>	<u>BZAP</u>	<u>Besonderer Bezugbestandteil Abschlussprovision</u>	<u>Z1</u>	<u>Z3</u>
<u>113</u>	<u>BZSP</u>	<u>Besonderer Bezugbestandteil Superprovision</u>	<u>Z1</u>	<u>Z3</u>
<u>114</u>	<u>BZSO</u>	<u>Besonderer Bezugbestandteil Sonstiges</u>	<u>Z1</u>	<u>Z3</u>

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend, wenn zutreffend

Z3 Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.10.2 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld, Erstellvorschriften

~~Für die Berechnung des Krankengeldes ist es relevant, ob Anspruch auf beitragspflichtige Sachbezüge besteht oder nicht, daher ist im Feld SBKZ zwingend zu belegen, ob Anspruch auf Sachbezug besteht.~~

~~Wenn Anspruch auf beitragspflichtige Sachbezüge = NEIN, dann dürfen die Felder SBGB, SBUM und SBZT nicht befüllt werden.~~

~~Wenn Anspruch auf beitragspflichtige Sachbezüge = JA, dann muss zwingend SBGB, SBUM und SBZT belegt werden.~~

~~Falls das Beschäftigungsverhältnis gelöst wurde (BLOE = G), ist bei den Abmeldegründen (AGRD) Kündigung durch Dienstgeber (01) und Einvernehmlicher Lösung (03) das Datum relevant, wann die Lösung ausgesprochen wurde (maßgeblich für Entgeltfortzahlungspflicht des DG).~~

E.10.2.1 Stornomeldung

Das Storno der Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld mit der SART 71 (Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld) ist erforderlich, wenn in der übermittelten Meldung vom Ersteller der Meldung ein Fehler erkannt wird oder wenn von Seite des Trägers explizit eine Stornomeldung angefordert wurde. Alle anderen Korrekturen sind mit einer weiteren Meldung (SART 70) möglich.

Ausnahme: Im Fall der Änderung der Bemessungsgrundlage ist jedenfalls eine Stornomeldung und eine Neumeldung erforderlich.

Beispiele:

Es wird irrtümlich eine AEB für den falschen Versicherten übermittelt. Dem Ersteller fällt dies im Nachgang auf.

- Übermittlung einer Stornomeldung

Aufgrund einer Aufrollung der monatlichen Abrechnung ändert sich die Bemessungsgrundlage einer bereits übermittelten AEB.

- Übermittlung einer Stornomeldung + Übermittlung einer neuen AEB mit korrekter BMGL

Es wird eine AEB übermittelt. Daraufhin meldet sich die ÖGK, mit einem Korrekturansuchen.

- Durch die Kontaktaufnahme der ÖGK ist keine Stornomeldung notwendig, da die AEB direkt von der ÖGK storniert/korrigiert wird. Eine Neumeldung ist nur auf Ansuchen der ÖGK notwendig.

E.10.2.2 Angaben zur Beschäftigung

Als Beginn der Beschäftigung im Datenfeld BEAB „Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt)“ ist der Tag der ersten Anmeldung anzugeben, an dem das Dienstverhältnis begonnen wurde. Im Fall der (Weiter-) Beschäftigung nach Abschluss einer Lehre ist allerdings nicht der Beginn der Lehre, sondern der Beginn der Beschäftigung nach Abschluss der Lehre anzugeben.

Beispiel 1: BEAB im Falle einer Ummeldung mit allen Rechten und Pflichten

Per 01.10.2020 wurde eine Beschäftigung in St. Pölten aufgenommen und erfolgte eine Anmeldung zur Pflichtversicherung in der ÖGK-N. Am 13.08.2023 erfolgte eine Ummeldung zur ÖGK-W, da die Beschäftigung in einer Filiale in Wien fortgesetzt wurde.

Für die Meldung der Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld am 28.03.2025 ist folgende Datenfeldbelegung erforderlich:

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>BEAB</u>	<u>Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt)</u>	<u>01.10.2020</u>

Es zählt hier der Tag der Anmeldung, an dem das Dienstverhältnis begonnen wurde. Der 13.08.2023, also der Tag der Ummeldung, ist dabei ohne Bedeutung.

Beispiel 2: BEAB im Fall einer Mutterschaftskarenzierung

Die Dienstnehmerin hat das Dienstverhältnis per 16.01.2009 begonnen. Das Dienstverhältnis wurde aufgrund einer Geburt von 26.03.2023-25.03.2025 karenziert. Am 26.03.2025 nahm sie das Dienstverhältnis wieder auf, meldete sich jedoch ab 28.03.2025 krank.

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>BEAB</u>	<u>Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt)</u>	<u>16.01.2009</u>

Die Mutterschaftskarenzierung unterbricht das Dienstverhältnis nicht.

Beispiel 3: BEAB im Falle Ummeldung von Arbeiter auf Angestellte

Dienstverhältnis 01.01.2004 – 30.06.2021 als Arbeiter

Dienstverhältnis ab 01.07.2021 als Angestellter

Das Dienstverhältnis ist arbeitsrechtlich ununterbrochen aufrecht.

Für den Beginn des Arbeitsjahres ist der Ersteintritt in das Arbeitsverhältnis ausschlaggebend

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>BEAB</u>	<u>Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt)</u>	<u>01.01.2004</u>

Zur Angabe anrechenbarer Vordienstzeiten stehen die Datenfelder VOAB „Vordienstzeit – ab“ und VOBI „Vordienstzeit – bis“ zur Verfügung. Hier sind der früheste Beginn und das späteste Ende der anrechenbaren Vordienstzeit anzugebe. Dabei muss VOAB vor VOBI und beide Angaben vor dem Beginn der Beschäftigung (BEAB) liegen.

Wenn die Beschäftigung vor oder während dem Krankenstand beendet oder karenziert wird, ist im Datenfeld EUBV „Ende / Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses“ der letzte

Tag der Beschäftigung (ggf. vor der Unterbrechung) anzugeben. In diesem Fall ist auch zwingend der Abmeldegrund im Datenfeld AGRD „Abmeldegrund (Grund der Lösung oder Karenzierung)“ anzugeben bzw. ist umgekehrt bei Angabe eines Abmeldegrunds auch die Angabe zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Karenzierung erforderlich.

Bei einem Ende der Beschäftigung ist auch das Datenfeld BLOE „Beschäftigungsverhältnis wurde (wird) gelöst“ mit dem Wert „G“ (= gelöst) zu belegen.

Zusätzlich ist bei einem der nachfolgenden Abmeldegründe im Datenfeld ALBV „Aussprache der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses“ das Datum bekanntzugeben, an dem die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses ausgesprochen wurde. Folgende Abmeldegründe sind dafür relevant:

- 01 – Kündigung durch Dienstgeber
- 03 – Einvernehmliche Lösung
- 05 – Berechtigter vorzeitiger Austritt
- 06 – Fristlose Entlassung

Beispiel 1: Beendigung des Dienstverhältnisses aufgrund einvernehmlicher Lösung während Krankenstand

Beginn Krankenstand 07.03.2025

Einvernehmliche Lösung vereinbart am 18.03.2025

Da die einvernehmliche Lösung während des Krankenstandes vereinbart wurde, besteht Ausleistungspflicht der Entgeltfortzahlung

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>EUBV</u>	<u>Ende / Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses</u>	<u>18.03.2025</u>
<u>AGRD</u>	<u>Abmeldegrund</u>	<u>03</u>

Beispiel 2: Beendigung des Dienstverhältnisses aufgrund einvernehmlicher Lösung vor Krankenstand

Beginn Krankenstand 14.03.2025

Einvernehmliche Lösung vereinbart am 03.03.2025

Da die einvernehmliche Lösung vor dem Krankenstand vereinbart wurde, besteht keine Ausleistungspflicht der Entgeltfortzahlung, es sei denn die einvernehmliche Lösung wurde im Hinblick auf den Krankenstand vereinbart

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>EUBV</u>	<u>Ende / Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses</u>	<u>03.03.2025</u>
<u>AGRD</u>	<u>Abmeldegrund</u>	<u>03</u>

Die Angabe zur Art der Beschäftigung im Datenfeld KABE „Art der Beschäftigung“ bezieht sich auf den ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Die Angabe zur Art der Beschäftigung im Datenfeld KABE „Art der Beschäftigung“ muss auch zu der im Datenfeld GEGC „Gesetzliche Grundlage, Code“ bekanntgegebenen Angabe passen. Die zulässigen Kombinationen können der nachfolgenden Matrix entnommen werden, wobei mit einem „X“ deklariert ist, ob die Kombination der gesetzlichen Grundlage mit der Art der Beschäftigung möglich ist. Wenn kein „X“ eingetragen ist, ist diese Kombination in der Meldung nicht möglich.

		Art der Beschäftigung				
		Arbeiter(in)	Angestellte(r)	Vertragsbedienstete(r)	Lehrling	freie Dienstnehmer(in)
Gesetzliche Grundlage		1	2	3	4	5
1	EFZG	X				
2	Angestelltengesetz		X			
3	Gutsangestelltengesetz		X	X		
4	Vertragsbedienstetengesetz			X		
5	Journalistengesetz	X	X	X		
6	Theaterarbeitsgesetz	X	X	X		
7	Landarbeitsgesetz	X	X			
8	Hausbesorgergesetz	X				
9	Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz	X	X			
10	Heimarbeitsgesetz	X				
11	Berufsausbildungsgesetz				X	
12	freier Dienstvertrag gemäß § 4 Abs. 4 ASVG					X
13	Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG)					
14	Rechtspraktikantengesetz (RPG)					
15	Zahnärztlicher Lehrgang (BGBl. 184/86)					
16	Universitätsgesetz	X	X	X		
17	Wehrgesetz (WehrG)					
18	Zivildienstgesetz (ZDG)					
19	Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin (BGBl 430/75 § 10 Abs. 4)		X			
20	§ 9 ASVG (gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit)					
21	Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)	X				
22	Sozialhilfeempfänger(in) (§ 9 ASVG, gem. § 1 der Einbeziehungsverordnung des Bundesministerium für Gesundheit)					
23	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	X	X	X		
24	ABGB mit EFZG	X	X	X		
99	andere Gesetze	X	X	X	X	X

Zur Ableitung der zeitlichen Lagerung der Beschäftigung dienen die Angaben in den Datenfeldern BTAG „Beschäftigungstage pro Woche“, TATU „Tagesturnus“ und ARFT „Arbeitsfreie Tage“. Dabei sind folgende Festlegungen/Abhängigkeiten zu beachten:

- Die Anzahl der Beschäftigungstage pro Woche (BTAG) muss sich im Bereich zwischen 1 und 7 bewegen, bei den arbeitsfreien Tagen ist die Festlegung für eine gesamte Woche (also ARFT = FFFFFFFF) nicht zulässig.
- Bei BTAG handelt es sich um die tatsächliche Anzahl der Tage an denen pro Woche gearbeitet wird, bei der Angabe in ARFT um eine „Schablone“, wo diese Arbeitstage innerhalb der Woche liegen können. Die Arbeitstage werden im Datenfeld ARFT mit einem „A“ deklariert, dabei darf die Anzahl der „A“ nicht kleiner als die angegebenen den Beschäftigungstagen pro Woche (BTAG) sein, damit alle Arbeitstage gem. BTAG in die Schablone in ARFT passen.
- Wenn als „Art der Beschäftigung“ ein freier Dienstvertrag angegeben wurde (also KABE = 5) ist in den Datenfeldern BTAG, TATU und ARFT keine Angabe erforderlich. Die Angabe kann ebenfalls entfallen, wenn Schichtarbeit vorliegt. In diesem Fall ist im Datenfeld ARTX „Andere Regelung, Text“ Schichtarbeit einzutragen.

Beispiel 1: BTAG/TATU/ARFT bei unterschiedlichen Arbeitstagen

Ein Dienstnehmer arbeitet 3 Tage pro Woche, diese variieren wöchentlich, jedoch nur zwischen Montag und Samstag.

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>BTAG</u>	<u>Beschäftigungstage pro Woche</u>	<u>3</u>
<u>TATU</u>	<u>Tagesturnus</u>	<u>6</u>
<u>ARFT</u>	<u>Arbeitsfreie Tage</u>	<u>AAAAAF</u>

Beispiel 2: BTAG/TATU/ARFT/ARTX Schichtdienst

Ein Dienstnehmer arbeitet im Schichtdienst, es gibt keine fixen Arbeitstage oder fixe freie Tage

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>BTAG</u>	<u>Beschäftigungstage pro Woche</u>	<u>7</u>
<u>TATU</u>	<u>Tagesturnus</u>	<u>7</u>
<u>ARFT</u>	<u>Arbeitsfreie Tage</u>	<u>Bleibt leer</u>
<u>ARTX</u>	<u>Andere Regelung für arbeitsfreie Tage, Text</u>	<u>Schichtdienst</u>

Der letzte Tag der Arbeit vor der Arbeitsunfähigkeit ist im Datenfeld LTAG „Letzter Arbeitstag“ anzugeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um einen tatsächlichen Arbeitstag handeln muss. Es ist lediglich der letzte Tag anzugeben, an dem die Arbeitsfähigkeit noch gegeben war. Beginnt die Arbeitsunfähigkeit beispielsweise unmittelbar nach einem Urlaub oder einer Karenz, ist der Tag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit anzugeben, obwohl an diesem Tag nicht tatsächlich gearbeitet wurde.

Beispiel 1: LTAG im Falle eines vorangegangenen Urlaubs

Ein Dienstnehmer hat bis zum 15.04.2025 Urlaub vereinbart. Am 16.04.2025 hätte er den regulären Dienst angetreten, meldet sich jedoch am selben Tag krank.

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>LTAG</u>	<u>Letzter Arbeitstag</u>	<u>15.04.2025</u>

Beispiel 2: LTAG bei Wochenende

Ein Dienstnehmer arbeitet Montag bis Freitag. Am Montag den 14.04.2025 meldet er sich krank.

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>LTAG</u>	<u>Letzter Arbeitstag</u>	<u>13.04.2025</u>

Für den Fall des Abbruchs nach Arbeitsaufnahme an einem Arbeitstag aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit richtet es sich nach der Mindestarbeitsdauer nach Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung, ob der Tag davor oder der begonnene Arbeitstag als letzte Tag der Arbeit vor der Arbeitsunfähigkeit gilt.

Beispiel 3: LTAG bei Eintritt Krankenstand während Dienstzeit

Ein Dienstnehmer arbeitet Montag bis Freitag. Am Dienstag den 15.04.2025 versieht er noch teilweise seinen Dienst, erkrankt jedoch währenddessen und meldet sich ab 15.04.2025 krank. Der 15.04.2025 wird vom Dienstgeber noch vollständig als Entgelt abgegolten.

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>LTAG</u>	<u>Letzter Arbeitstag</u>	<u>15.04.2025</u>

E.10.2.3 Angaben zum Entgelt

Für den Bezug vor dem Anspruch auf Krankengeld sind 4 Blöcke mit Beginn, Ende und Betrag des Bezugs vorgesehen (z.B. Datenfelder BVO1, BBI1, und BBE1 für den ersten Block, die letzte Stelle des Datenfeldnamens wird für die Folgeblöcke hochgezählt). Die Blöcke sind immer vollständig (also mit Beginn, Ende und Betrag), lückenlos und in aufsteigender Reihenfolge (ältester Beginn zuerst) anzugeben, innerhalb eines Blocks muss der Beginn des Zeitraums vor dem Ende liegen oder (bei einem Zeitraum von einem Tag) gleich dem Ende sein. Nicht erforderliche Blöcke sind in Grundstellung zu übermitteln. Die Zeitbereiche der Blöcke (Beginn und Ende) dürfen sich nicht überschneiden.

Sonderzahlungen und beitragsfreie Bezüge zählen nicht zum monatlichen Entgelt.

Als Beitragszeitraum gilt der Kalendermonat. Geben Sie das Entgelt an, das im zuletzt vorangegangenen Kalendermonat (bei freien Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmern in den letzten drei Kalendermonaten) vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches gebührt hat oder darüber hinaus gewährt wurde. Wird das Entgelt aus besonderen Gründen nicht zum

Zeitpunkt der Fälligkeit ausgezahlt, so ist es jenem Kalendermonat zuzuordnen, in dem darauf Anspruch bestand. Überstunden sind nur von jenem Kalendermonat anzugeben, in denen sie geleistet wurden, ausgenommen das Ausfallsprinzip wird angewendet. Das Ausfallsprinzip besagt, dass eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer bei berechtigten Abwesenheiten Anspruch auf jenes Entgelt hat, dass sie bzw. er erhalten hätte, wenn sie bzw. er an diesem Tag gearbeitet hätte.

Bezüge ohne Rechtsanspruch sind entsprechend dem Zeitpunkt der Auszahlung zu berücksichtigen. Wird Kurzarbeits- oder Qualifizierungsunterstützung bezogen, geben Sie den vor Eintritt der Kurzarbeit erzielten Lohn an, wenn dieser höher ist als der aktuelle Lohn.

Bestand wegen einer früheren Arbeitsunfähigkeit nur für einen Teil des letzten Kalendermonates (bei freien Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmern der letzten drei Kalendermonate) vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches Beitragspflicht, geben Sie ebenfalls das Entgelt dieses Kalendermonates (bei freien Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmern dieser drei Kalendermonate) an.

Anzugeben sind nur Zeiten des vollen Entgeltanspruches. Zeiten, in denen nur Teilentgelt bezogen wurde, und das Entgelt des laufenden Beitragszeitraumes bleiben hier unberücksichtigt.

Wenn im zuletzt vorangegangenen Kalendermonat (bei freien Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmern in den letzten drei Kalendermonaten) vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches das Beschäftigungsverhältnis noch nicht bestand, ist das beitragspflichtige Entgelt des laufenden Beitragszeitraumes einzutragen.

Wenn vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches die versicherte Person (zum Beispiel bei Wiedererkrankung) im zuletzt vorangegangenen Kalendermonat (bei freien Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmern in den letzten drei Kalendermonaten) wegen Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf beitragspflichtiges Entgelt hatte, ist auf das letzte Monat zurückzugreifen, in dem Anspruch auf volles Entgelt bestand. Auch in diesem Fall sind nur Zeiten des vollen Entgeltanspruches anzugeben. Zeiten, in denen nur Teilentgelt bezogen wurde, bleiben unberücksichtigt.

Im Fall eines unbezahlten Urlaubs (ohne Abmeldung, höchstens bis zu einem Monat möglich) ist der Betrag anzugeben, der auf jenen Zeitabschnitt entfällt, der unmittelbar vor diesem Urlaub liegt und in seiner Länge der Urlaubsdauer entspricht

Für den Bezug während des Anspruchs auf Krankengeld gibt es das Datenfeld VENT „Volles Entgelt wird weiter bezahlt bis“ und sind 2 Blöcke mit Beginn, Ende und dem Prozentsatz des Teilentgeltbezugs vorgesehen (Datenfelder TVO1, TBI1 und TPR1 für den ersten Block, die letzte Stelle des Datenfeldnamens wird für die Folgeblöcke hochgezählt). Die Blöcke sind immer vollständig (also mit Beginn, Ende und Prozentsatz), lückenlos und in aufsteigender Reihenfolge (ältester Beginn zuerst) anzugeben, innerhalb eines Blocks muss der Beginn des Zeitraums vor dem Ende liegen oder (bei einem Zeitraum von einem Tag) gleich dem Ende sein. Nicht erforderliche Blöcke sind in Grundstellung zu übermitteln. Die Zeitbereiche der Blöcke (Beginn und Ende) dürfen sich nicht überschneiden und Bezüge mit demselben Prozentsatz sind in einem Block zu übermitteln, selbst wenn diese eine Monatsgrenze überschreiten.

Zum Zeitpunkt der Meldungsübermittlung ist im Regelfall nicht absehbar, wann die Arbeitsunfähigkeit enden wird. In der Übermittlung sind daher die *geplanten* (zukünftigen) Zahlungen anzugeben, also alle Positionen für den gesamten Zeitbereich der Entgeltfortzahlungsverpflichtung.

Die Angabe im Datenfeld VENT muss immer vor dem frühesten Beginn des Teilentgeltbezugs (Datenfelder TVO1) liegen. Der Teilentgeltbezug muss aber nicht unmittelbar anschließen.

Beispiel: Ende Teilentgelt in der Zukunft

Ein Dienstnehmer ist ab 16.04.2025 im Krankenstand, das volle Entgelt gebührt bis 21.04.2025, das halbe Entgelt bis 15.05.2025. Die Übermittlung der AEB wird am 02.05.2025 durchgeführt. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt das Ende des Teilentgeltes noch nicht erreicht ist, ist die AEB wie folgt zu befüllen:

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>TV01</u>	<u>Teilentgelt von</u>	<u>22.04.2025</u>
<u>TBI1</u>	<u>Teilentgelt bis</u>	<u>15.05.2025</u>

Wird der Krankenstand vor dem 15.05.2025 beendet, hat dies keine Auswirkung, das Teilentgeltende wird vom SV-Träger automatisch mit Ende Krankenstand angenommen.

Bei der Festlegung des Prozentsatzes gibt es eine Besonderheit für Lehrlinge: Wenn im Datenfeld KABE „Art der Beschäftigung“ der Code = 4 (Lehrling) übermittelt wird und der betroffene Lehrling den Differenzbetrag (Unterschiedsbetrag von Krankengeld und Lehrlingsentschädigung) erhält, ist für den Zeitraum der Zahlung des Differenzbetrages (gem. der Angaben in den Datenfeldern TVO1 und TBI1) der Prozentsatz im Datenfeld TPR1 mit 99 zu belegen.

Für arbeitspflichtige Feiertage sind 10 Datumsfelder vorgesehen (z.B. Datenfeld APFT1 für das erste Datum, die letzte Stelle des Datenfeldnamens wird für die Folgefelder hochgezählt). Hier sind jene Feiertage anzugeben, an denen gearbeitet werden würde, wenn keine Arbeitsunfähigkeit gegeben wäre, solange diese Feiertage innerhalb der Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung liegen. Für diese Feiertage ist das Entgelt zu gewähren, solange der Entgeltfortzahlungsanspruch noch nicht erschöpft ist und ruht (in Abhängigkeit von der Höhe des Entgelts) das Krankengeld. Die Feiertage sind immer lückenlos und in aufsteigender Reihenfolge anzugeben. Nicht erforderliche Datenfelder sind in Grundstellung zu übermitteln.

Beispiel: Feiertage mit teilweiser Arbeitsverpflichtung

Ein Dienstnehmer in der Gastronomie erkrankt ab 24.04.2025. In den Entgeltfortzahlungszeitraum fallen folgende Feiertage: 01.05.2025, 29.05.2025, 19.06.2025. Am 01.05.2025 bestünde eine Arbeitsverpflichtung, am 29.05.2025 und 19.06.2025 jedoch nicht.

Bei der Berechnung der Entgeltfortzahlung ist somit der 01.05.2025 miteinzuberechnen, der 29.05.2025 und 19.06.2025 jedoch nicht, um diese Tage ist die Entgeltfortzahlung zu verlängern, da an diesen Tagen Feiertagsentgelt zu leisten ist.

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>APFT1</u>	<u>Arbeitspflichtiger Feiertag</u>	<u>01.05.2025</u>

Wenn im Entgelt besondere Geldbezüge enthalten sind, sind diese in den Datenfeldern BZAP, BZSP und BZSO näher zu deklarieren. Folgende Bezugbestandteile sind dabei möglich:

- Abschlussprovision
- Superprovision
- Sonstige

Erhält ein Arbeitnehmer Trinkgelder/eine Trinkgeldpauschale, sind diese im Entgelt anzugeben. Ebenfalls sind beitragspflichtige Provisionen (z.B. Abschlussprovisionen) zu berücksichtigen, sofern der Abschluss im Bemessungszeitraum war. Folgeprovisionen dürfen nicht enthalten sein. Sonstiges ist anzugeben, wenn ein Entgeltbestandteil gewährt wird, der nicht in die vorangehenden vier Kategorien fällt (z.B. ein Pflegebonus).

E.10.2.4 Angaben zu Sonderzahlungen

Wenn aus der Beschäftigung ein Anspruch auf Sonderzahlung besteht, ist das Datenfeld SZKZ „Sonderzahlungskennzeichen“ mit einem „J“ zu belegen, anderenfalls mit einem „N“. Bei gegebenem Sonderzahlungsanspruch ist ergänzend dazu im Datenfeld SZUM „Sonderzahlungsumfang“ zwingend anzugeben, in welchem Ausmaß die Sonderzahlung weitergewährt wird. Die Angabe „V“ für Voll (100%) bedeutet, dass die Sonderzahlung in voller Höhe weitergewährt wird, die Angabe „A“ für aliquot bedeutet, dass sich die Sonderzahlung am Bezug orientiert. Wir also der Bezug z.B. aufgrund eines Teilentgelts reduziert, verringert sich die Sonderzahlung ebenfalls aliquot.

E.10.2.5 Angaben zum Sachbezug

Für die Berechnung des Krankengeldes ist es relevant, ob *Anspruch* auf beitragspflichtige Sachbezüge besteht oder nicht. Wenn ein Anspruch besteht, ist das Datenfeld SBKZ „Sachbezugskennzeichen“ mit einem „J“ zu belegen, anderenfalls mit einem „N“

Bei gegebenem Anspruch auf Sachbezug sind folgende zusätzliche Angaben zwingend erforderlich:

SBUM „Sachbezugsumfang“:

- Hier ist anzugeben, in welchem Ausmaß der Sachbezug weitergewährt wird. Die Angabe „V“ für Voll (100%) bedeutet, dass der Sachbezug in voller Höhe weitergewährt wird, die Angabe „A“ für aliquot bedeutet, dass sich der Sachbezug am Bezug orientiert. Wir also der Bezug z.B. aufgrund eines Teilentgelts reduziert, verringert sich der Sachbezug ebenfalls aliquot. Dies ist natürlich nur möglich, wenn es sich um einen teilbaren Sachbezug handelt oder der Dienstnehmer dem Dienstgeber einen Zu-

schuss zum Sachbezug leistet, sodass die Summe des Entgelts und des Sachbezuges während des halben Entgeltfortzahlungsanspruches 50% nicht übersteigt und nach dem halben Entgeltfortzahlungsanspruch weniger als 50% der Geld- und Sachbezüge betragen.

SBGB „Sachbezug ist im Geldbezug beinhaltet“:

- Wenn der Sachbezug in den Bezügen (Datenfelder BVO1, BVO2, BVO3, BVO4) enthalten ist, ist hier ein „J“ zu übermitteln, anderenfalls ein „N“.
- Besteht während dem Krankenstand kein Anspruch auf den Sachbezug oder nur aliquot, ist der Betrag des Sachbezuges in der Bemessungsgrundlage zu inkludieren

SBZT „Sachbezug, Text“:

- Hier ist (als Freitext) anzugeben, um welche Art von Sachbezug es sich handelt (z.B. Dienstwohnung) und welche Höhe dieser monatlich hat

Besteht kein Anspruch auf Sachbezug, sind diese Datenfelder in Grundstellung zu übermitteln.

E.10.2.6 Angaben zu Beendigungsansprüchen

Für die Angabe von Beendigungsansprüchen sind die nachfolgenden Datenfelder vorgesehen:

- KEAB „Kündigungsentschädigung ab“
- KEBI „Kündigungsentschädigung bis“
- UEAB „Urlaubersatzleistung, ab“
- UEBI „Urlaubersatzleistung, bis“

Zum Zeitpunkt der Meldungsübermittlung ist im Regelfall nicht absehbar, wann die Arbeitsunfähigkeit enden wird. In der Übermittlung sind daher die *geplanten* Zahlungen anzugeben, also alle Positionen die zum Zeitpunkt der Meldungsübermittlung bereits bekannt sind.

Eine Kündigungsentschädigung muss zeitlich immer vor einer Urlaubersatzleistung liegen und darf sich mit dieser nicht überschneiden. Der letzte Tag der Kündigungsentschädigung (KEBI) muss immer unmittelbar vor dem ersten Tag der Urlaubersatzleistung (UEAB) liegen.

Eine Überschneidung des Zeitbereichs der Kündigungsentschädigung mit einem Teilentgeltbezug ist zulässig, in diesem Fall wird von einer gem. den Angaben zum Teilentgelt (in TPR1 bzw. TPR2) prozentuell reduzierten Kündigungsentschädigung ausgegangen.

Eine Überschneidung des Zeitbereichs der Urlaubersatzleistung mit einem Teilentgeltbezug (also den Zeitstrecken in TVO1 bis TBI1 und TVO2 bis TBI2) ist nicht zulässig. Besteht keine Ausleistungspflicht der Entgeltfortzahlungsansprüche, ist der Teilentgeltzeitraum entsprechend zu kürzen.

E.10.2.7 Angaben zu vorangehenden Arbeitsunfähigkeiten

Für anrechenbare Vorerkrankungen sind 10 Blöcke mit Beginn und Ende vorgesehen (z.B. Datenfelder ANV1 und ANB1 für den ersten Block, die letzte Stelle des Datenfeldnamens

wird für die Folgeblöcke hochgezählt). Die Blöcke sind immer vollständig (also mit Beginn und Ende), lückenlos und in aufsteigender Reihenfolge (ältester Beginn zuerst) anzugeben, innerhalb eines Blocks muss der Beginn des Zeitraums vor dem Ende liegen oder (bei einem Zeitraum von einem Tag) gleich dem Ende sein. Nicht erforderliche Blöcke sind in Grundstellung zu übermitteln. Die Zeitbereiche der Blöcke (Beginn und Ende) dürfen sich nicht überschneiden.

Die Angabe beschränkt sich auf den Zeitbereich innerhalb des Arbeits- bzw. Kalenderjahres (je nach Abrechnungsart)

E.11 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld

Version 11
gültig ab 01.12.2024
zwingender Einsatz ab 01.02.2025

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 75 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld 76 Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
8	188	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
9	196	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
10	266	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
11	336	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
				Wohnort	
12	366	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internat. KFZ-Kennzeichen A = Österreich	D.12
13	369	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
14	378	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
15	418	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
16	468	8 n	BEAB	Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt) TTMMJJJJ	-
17	476	1 n	KABE	Art der Beschäftigung 1 = Arbeiterin 2 = Angestellte 3 = Vertragsbedienstete 4 = Lehrling 5 = freie Dienstnehmerin	-
18	477	30 a/n	TAET	Tätigkeit, genaue Bezeichnung	-
19	507	1 n	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche	-
20	508	1 a/n	TATU	Tagesturnus Anzahl der Tage, im Regelfall 5 oder 6	-
21	509	8 n	LTAG	letzter Arbeitstag TTMMJJJJ	-
22	517	30 a/n	GRUN	Grund der Arbeitseinstellung, Text	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
23	547	1 a/n	BLOE	Beschäftigungsverhältnis wurde (wird) G = gelöst N = nicht gelöst P = pragmatisiert	-
24	548	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund (Grund der Lösung), Code Mögliche Codes siehe Kapitel D.22.	D.22
25	550	8 n	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D.21
26	558	8 a/n	RESE	Reserve	-
27	566	8 n	PRAB	Pragmatisierung des Beschäftigungsverhältnisses Pragmatisierungsdatum während der Wochenhilfe TTMMJJJJ	-
28	574	8 n	URLV	Urlaub vor Eintritt der Mutterschaft ab TTMMJJJJ	-
29	582	8 n	URLB	Urlaub vor Eintritt der Mutterschaft bis TTMMJJJJ	-
30	590	34 a/n	IBAN	Versicherten IBAN-Nummer	-
31	624	11 a/n	BIC	BIC-Nummer zur Versicherten IBAN-Nummer	-
32	635	9 n	AVER	Arbeitsverdienst für Dienstnehmerinnen (netto) Arbeitsverdienst der letzten drei Kalendermonate, ohne SZ, Minus gesetzliche Abzüge, inkl. Trinkgeld und Trink- geldpauschale EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
33	644	8 n	AVON	Arbeitsverdienst - Zeitraum ab TTMMJJJJ	-
34	652	8 n	ABIS	Arbeitsverdienst - Zeitraum bis TTMMJJJJ	-
35	660	24 a/n	SBZT	Sachbezug, Text Art und Menge genau anführen	-
36	684	8 n	UNV1	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
37	692	8 n	UNB1	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
38	700	8 n	UNV2	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
39	708	8 n	UNB2	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
40	716	8 n	UNV3	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
41	724	8 n	UNB3	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
42	732	8 n	UNV4	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
43	740	8 n	UNB4	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
44	748	1 a/n	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen J = Anspruch auf Sonderzahlung N = kein Anspruch auf Sonderzahlung	-
45	749	1 a	ANGV	Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes G = gesetzlich V = vertraglich K = kein Anspruch	-
46	750	8 n	AHEB	Anspruch auf das halbe Entgelt bis TTMMJJJJ	-
47	758	8 n	AMEB	Anspruch auf mehr als das halbe Entgelt bis TTMMJJJJ	-
48	766	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D.8
49	836	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9
50	906	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
51	936	4 n	SZMO	Ausmaß der SZ in Monatsbezügen MMMM - Anzahl der Monate Angabe volles Monat z.B. 6 Monate = 0600 Angabe Teilmonat z.B. 9 ¼ Monate = 0925	-
52	940	4 n	SZWO	Ausmaß der SZ in Wochenbezügen WWWW - Anzahl der Wochen Angabe volle Wochen z.B. 2 Wochen = 0200 Angabe Teilwochen z.B. 3 ½ Wochen = 0350	-
53	944	1 a/n	SBZW	Sachbezug, Weitergewährung während Wochengeldbezug J / N	-
54	945	1 a/n	SBZE	Sachbezug in Arbeitsverdienst enthalten J / N	-
55	946	8 n	UNV5	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
56	954	8 n	UNB5	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
57	962	8 n	UNV6	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
58	970	8 n	UNB6	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
59	978	8 n	UNV7	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
60	986	8 n	UNB7	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
61	994	8 n	UNV8	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
62	1002	8 n	UNB8	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
63	1010	9 n	AVER1	Arbeitsverdienst für freie Dienstnehmerinnen (brutto) Als Arbeitsverdienst für freie Dienstnehmerinnen gilt der Arbeitslohn ohne Sachbezüge und Familienbeihilfe EURO-Betrag, Angabe in Cent	-
64	1019	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
65	1049	1 a	PPAV	Prämien und Provisionen im Arbeitsverdienst Sind Prämien und Provisionen im Arbeitsverdienst enthalten? J / N	-
66	1050	9 n	PRPR	Betrag Prämien und Provisionen (netto) EURO-Betrag, Angabe in Cent (zwingend, wenn PPAV = J)	-
67	1059	1 a	PPSZ	Berücksichtigung Prämien und Provisionen bei Sonderzahlungen Werden diese Prämien und Provisionen bei der Berechnung der Sonderzahlungen berücksichtigt? J / N (zwingend, wenn PPAV = J)	-
		1059			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.11.1 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	75 Arbeits- u. Entgeltbest.f. Wochengeld	76 Storno Arbeits- u. Entgeltbest. f. Wochengeld
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername	Z	Z
4	DTL	Dienstgeber-Telefonnummer	Z1	Z1
5	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z1	Z1
6	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3	Z3
7	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
8	GED	Geburtsdatum	Z	Z
9	FANA	Familienname	Z	Z
10	VONA	Vorname	Z	Z
11	AKGR	Akademischer Grad	Z1	Z1
12	WFKZ	Wohnort, internat. KFZ-Kennzeichen	Z	Z
13	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	Z	Z
14	WORT	Wohnort, Ort	Z	Z
15	STRA	Wohnort, Straße	Z	Z
16	BEAB	Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt)	Z	Z
17	KABE	Art der Beschäftigung	Z	Z
18	TAET	Tätigkeit, genaue Bezeichnung	Z	Z
19	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche	Z	Z
20	TATU	Tagesturnus	Z	Z
21	LTAG	Letzter Arbeitstag	Z	Z
22	GRUN	Grund der Arbeitseinstellung	Z1	Z1
23	BLOE	Beschäftigungsverhältnis gelöst/nicht gelöst	Z	Z
24	AGRD	Abmeldegrund	Z1	Z1
25	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses	Z1	Z1
27	PRAB	Pragmatisierungsdatum während der Wochenhilfe	Z1	Z1
28	URLV	Urlaub vor Eintritt der Mutterschaft ab	Z1	Z1
29	URLB	Urlaub vor Eintritt der Mutterschaft bis	Z1	Z1
30	IBAN	Versicherten IBAN-Nummer	Z1	Z1
31	BIC	BIC-Nummer zur Versicherten IBAN-Nummer	Z1	Z1
32	AVER	Arbeitsverdienst für Dienstnehmerinnen (netto)	Z1	Z1
33	AVON	Arbeitsverdienst - Zeitraum ab	Z	Z
34	ABIS	Arbeitsverdienst - Zeitraum bis	Z	Z
35	SBZT	Sachbezug	Z1	Z1
36	UNV1	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
37	UNB1	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
38	UNV2	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
39	UNB2	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
40	UNV3	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
41	UNB3	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
42	UNV4	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
43	UNB4	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
44	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen	Z	Z
45	ANGV	Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes	Z	Z
46	AHEB	Anspruch auf das halbe Entgelt bis	Z1	Z1
47	AMEB	Anspruch auf mehr als das halbe Entgelt bis	Z1	Z1
48	FAN2	zweiter Familienname	Z3	Z3
49	VON2	zweiter Vorname	Z3	Z3
50	AKG2	Akad. Grad, Titel nach FANA	Z3	Z3
51	SZMO	Ausmaß der SZ in Monatsbezügen	Z1	Z1
52	SZWO	Ausmaß der SZ in Wochenbezügen	Z1	Z1
53	SBZW	Sachbezug, Weitergewährung	Z1	Z1

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	75 Arbeits- u. Entgeltbest.f. Wochengeld	76 Storno Arbeits- u. Entgeltbest. f. Wochengeld
54	SBZE	Sachbezug in Arbeitsverdienst	Z1	Z1
55	UNV5	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
56	UNB5	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
57	UNV6	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
58	UNB6	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
59	UNV7	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
60	UNB7	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
61	UNV8	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
62	UNB8	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
63	AVER1	Arbeitsverdienst für freie Dienstnehmerinnen (brutto)	Z1	Z1
64	REFN	Referenznummer	Z3	Z3
65	PPAV	Prämien und Provisionen im Arbeitsverdienst	Z	Z3
66	PRPR	Prämien und Provisionen (netto)	Z1	Z3
67	PPSZ	Berücksichtigung Prämien und Provisionen bei Sonderzahlungen	Z1	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

Z3 Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.12 Familienhospizkarenz/Pflegekarenz

Version 03
gültig ab 01.12.2013
zwingender Einsatz ab 01.01.2014

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 80 Anmeldung 81 Abmeldung 82 Änderungsmeldung 83 Storno Anmeldung 84 Storno Abmeldung 85 Richtigstellung Anmeldung 86 Richtigstellung Abmeldung	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
8	188	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
9	196	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
10	266	70 a	FNA1	Früherer Familienname 1	D.8
11	336	70 a	FNA2	Früherer Familienname 2	D.8
12	406	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
13	476	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
14	506	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = offen 6 = inter 7 = keine Angabe	-
15	507	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatenschlüssel nach ISOA3-Code AUT = Österreich	D.11
16	510	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
17	513	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
18	522	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
19	562	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
20	612	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D.8

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
21	682	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9
22	752	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
23	782	8 n	ADAT	An/Abmeldedatum und Änderungsdatum TTMMJJJJ	D.13
24	790	8 n	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum TTMMJJJJ	D.14
25	798	2 n	KART	Karenzart 01 = Familienhospizkarenz gegen Entfall des Entgeltes mit Beginn bis 31.12.2013 02 = Familienhospizkarenz bei Reduzierung der Arbeitszeit mit Beginn bis 31.12.2013 03 = Familienhospizkarenz gegen Entfall des Entgelts ab 01.01.2014 04 = Pflegekarenz gegen Entfall des Entgelts ab 01.01.2014 05 = Familienhospizteilzeit mit Herabsetzung des Entgelts unter die Geringfügigkeitsgrenze ab 01.01.2014 06 = Pflegeteilzeit mit Herabsetzung des Entgelts unter die Geringfügigkeitsgrenze ab 01.01.2014 07 = Pflegekarenzgeld während Freistellung wegen Kinderrehabilitation	-
26	800	8 n	EVFH	Entgelt vor Antritt der Familienhospiz-Karenz monatlicher Bruttobetrag EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
27	808	8 n	EWFH	Entgelt während der Familienhospiz-Karenz monatlicher Bruttobetrag EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
28	816	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
29	846	5 a/n	RESE	Reserve	-
		850			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.12.1 Familienhospizkarenz/Pflegekarenz, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	80 Anmeldung	81 Abmeldung	82 Änd.- meldung	83 Storno Anmeld.	84 Storno Abmeld.	85 Richtigst. Anmeld.	86 Richtigst. Abmeld.
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername							
4	DTel	Dienstgeber-Telefonnummer	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
5	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
6	ZOBD	Zusätzl. Ordn.begr. des DG	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
7	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
8	GED	Geburtsdatum							
9	FANA	Familienname	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
10	FNA1	Früh. Fam.name 1	Z1	-	-	-	-	-	-
11	FNA2	Früh. Fam.name 2	Z1	-	-	-	-	-	-
12	VONA	Vorname	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
13	AKGR	Akad. Grad, Titel vor FANA	Z1	Z1	-	Z1	Z1	Z1	Z1
14	GESL	Geschlecht	Z	-	-	-	-	-	-
15	STSL	Staatsangeh.	Z	-	-	-	-	-	-
16	WKfZ	Wohnort, Int. Kfz.K.	Z	Z3	-	Z3	Z3	Z3	Z3
17	PLZL	Wohnort, Postleitz.							
18	WORT	Wohnort, Ort							
19	STRA	Wohnort, Straße							
20	FAN2	zweiter Familienname	Z3	Z3	-	Z3	Z3	Z3	Z3
21	VON2	zweiter Vorname	Z3	Z3	-	Z3	Z3	Z3	Z3
22	AKG2	Akad. Grad, Titel nach FANA	Z3	Z3	-	-	-	Z3	Z3
23	ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
24	RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	-	-	-	-	-	Z	Z
25	KART	Karenzart	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
26	EVFH	Entgelt vor Antritt der Karenz	Z1	-	V	-	-	-	-
27	EWFH	Entgelt während der Karenz	Z1	-	V	-	-	-	-
28	REFN	Referenznummer	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

V Angabe nur bei Veränderung

Z3 Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.12.2 Familienhospizkarenz/Pflegekarenz, Erstellvorschriften**Freistellung gegen Entfall des Entgeltes**

Es ist ausschließlich die Anmeldung zur Familienhospizkarenz/Pflegekarenz (SART 80) und bei Wiederantritt der Beschäftigung die Abmeldung zur Familienhospizkarenz/Pflegekarenz (SART 81) zu erstatten. Im Zuge der Anmeldung ist das Feld Karenzart (KART) entweder mit 03, 04 oder 07 zu belegen. Die Karenzart 07 (Pflegekarenzgeld während Freistellung wegen Kinderrehabilitation) ist ab dem 01.11.2023 möglich.

Weitere Meldungen sind nicht erforderlich. Alle notwendigen Änderungen am Versicherungsverlauf der Dienstnehmerin / des Dienstnehmers übernimmt der Krankenversicherungsträger.

Herabsetzung der Arbeitszeit**Das reduzierte Entgelt bleibt über der Geringfügigkeitsgrenze**

Es ist keine Anmeldung zur Familienhospizkarenz/Pflegekarenz zu erstatten.

Für die Abrechnung der Beiträge zur Pflichtversicherung aus der während der Teilkarenz aufrechten Beschäftigung ist unverändert die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung zu verwenden (siehe Kapitel E.32)

Das reduzierte Entgelt liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze

Es ist die Anmeldung zur Familienhospizkarenz/Pflegekarenz (SART 80) und bei Beendigung der Karenzierung die Abmeldung zur Familienhospizkarenz/Pflegekarenz (SART 81) zu erstatten. Im Zuge der Anmeldung ist das Feld Karenzart (KART) entweder mit 05 oder 06 zu belegen.

Für die Abrechnung der Beiträge zur Pflichtversicherung aus der während der Teilkarenz aufrechten Beschäftigung ist unverändert die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung zu verwenden (siehe Kapitel E.32)

Geringfügige Beschäftigung

Für geringfügig Beschäftigte, die eine Familienhospizkarenz, Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbaren, sind keine Familienhospiz-/Pflegekarenzmeldungen zu erstatten.

Satzart 80 – Familienhospiz / Pflegekarenz – Anmeldung

Nur bei den Karenzarten (KART) 01 und 02 (also für eine Familienhospiz/Pflegekarenz, die vor dem 31.12.2013 beginnt) sind die Feldnummern 26 Entgelt vor der Karenz (EVFH) und 27 Entgelt während der Karenz (EWFH) zu melden.

Satzart 82 – Familienhospiz / Pflegekarenz – Änderungsmeldung

Mit dieser Meldung kann die Karenzart (KART) berichtigt werden. Berichtigungen des Entgelts vor der Karenz (EVFH) und das Entgelt während der Karenz (EWFH) sind nur bei den Karenzarten 01 und 02 (also für eine Familienhospiz/Pflegekarenz, die vor dem 31.12.2013 begonnen hat) möglich.

E.13 Lohnzettel Finanz – Informationssatz

Version **28 (einheitliche Lohnzettelversion)**
 gültig ab **01.01.2026**
 zwingender Einsatz ab **01.03.2026**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = I1 Informationssatz (Informationssatz für Meldungen und Mitteilungen gem. § 109a EStG)	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „I“ – Informationssatz	-
3	22	6 a/n	CLEAR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle Steuernummer zur Finanzamtsnummer einer allfälligen Lohn- oder Mitteilungsverrechnungsstelle (z.B. Steuerberater) Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle DVR-Nummer einer allfälligen Lohn- oder Mitteilungsverrechnungsstelle (z.B. Steuerberater) Angabe mit führender Null.	-
9	51	9 n	STNRA	Steuernummer des Arbeitgebers oder des Leistungsträgers oder Auftraggebers Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
10	60	7 n	DVRNA	DVR-Nummer des Arbeitgebers oder des Leistungsträgers oder Auftraggebers Angabe mit führender Null	-
11	67	2 a	ARTD	Art der Daten Code „LZ“ – Lohnzetteldaten	-
12	69	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen (Satzart L1 – Lohnzettel) müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz (Satzart I1) sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
13	77	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
14	83	2 n	STVE	Strukturversion „03“ ab Übermittlung 2002	-
15	85	37 a/n	ANAM	Arbeitgeber, Name (Name des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers)	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
16	122	20 a	ATIT	Arbeitgeber, Titel (Titel des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers) Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
17	142	37 a/n	AADR	Arbeitgeber, Adresse (Adresse des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers)	-
18	179	3 a	ALKZ	Arbeitgeber, Landeskennung (Landeskennung des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers) Kfz-Kennzeichen	-
19	182	10 a/n	APLZ	Arbeitgeber, Postleitzahl (Postleitzahl des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers) Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig.	-
20	192	30 a/n	AORT	Arbeitgeber, Ort (Ort des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers)	-
21	222	11 a/n	INTE	Intern	-
22	233	4 n	JAHR	Jahr Jahr (Mitteilungszeitraum) für welches Mitteilungen übermittelt werden JJJJ	-
23	237	7 n	GESA	Gesamtanzahl der Mitteilungen Gesamtanzahl der Mitteilungen eines Mitteilungszeitraumes (Feld JAHR) für den eine elektronische Datenübermittlung vorgesehen ist. Dieser Wert darf nicht kleiner als die Anzahl der Mitteilungen der aktuellen Übermittlung (Feld ANZA) sein.	-
24	244	7 n	ANZA	Anzahl der Mitteilungen der aktuellen Übermittlung Angabe der Anzahl der Mitteilungen der aktuellen Übermittlung (Erst- und Korrekturübermittlungen). Die Anzahl (ANZA) darf nicht größer als die Gesamtanzahl der Mitteilungen (Feld GESA) pro Jahr (Feld JAHR) sein.	-
25	251	16 a/n	ATEL	Arbeitgeber, Telefonnummer	-
26	267	16 a/n	AFAX	Arbeitgeber, Faxnummer	-
27	283	818 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.13.1 Lohnzettel Finanz – Informationssatz, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	I1 Lohnzettel Finanz Informationssatz
2	FSART	Finanz-Satzart	Z
3	CLEAR	Clearingstelle, Adressat	-
4	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	STNRL	Steuernr. d. Lohnverrechnungsstelle	Z3
7	DVRNL	DVR-Nr. d. Lohnverrechnungsstelle	Z3
9	STNRA	Steuernummer des Arbeitgebers	Z
10	DVRNA	DVR-Nummer des Arbeitgebers	Z3
11	ARTD	Art der Daten	Z
12	DTUE	Datum der Übermittlung	Z
13	ZTUE	Zeit der Übermittlung	Z3
14	STVE	Strukturversion	Z
15	ANAM	Arbeitgeber, Name	Z
16	ATIT	Arbeitgeber, Titel	Z3
17	AADR	Arbeitgeber, Adresse	Z
18	ALKZ	Arbeitgeber, Landeskennung	Z
19	APLZ	Arbeitgeber, Postleitzahl	Z
20	AORT	Arbeitgeber, Ort	Z3
21	INTE	Intern	-
22	JAHR	Jahr	Z
23	GESA	Gesamtanzahl der Mitteilungen	Z
24	ANZA	Anzahl der Mitteil. der aktuellen Übermittl.	Z
25	ATEL	Arbeitgeber, Telefonnummer	Z3
26	AFAX	Arbeitgeber, Faxnummer	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

Z3.....Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.13.2 Lohnzettel Finanz – Informationssatz, Erstellvorschriften

Ab dem Jahr 2003 können von den Dienstgebern die Daten „Lohnzettel Finanz“, ab dem Jahr 2004 die Daten „Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988“ und ab dem Jahr 2012 die Daten „Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988“ für die Übermittlung von Mitteilungssätzen eines Jahres auch **an das Datensammelsystem der Sozialversicherung mittels ELDA** elektronisch übermittelt werden.

Die „Finanzdaten“ werden im Identifikationsteil mit

- Satzart I1 „Lohnzettel Finanz - Informationssatz“ (Informationssatz für Lohnzettel, Meldungen und Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988),
 - Satzart L1 „Lohnzettel Finanz - Mitteilungssatz“ (Lohnzettel gemäß § 69 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 84 Abs. 1 EStG 1988), siehe Kapitel E.14,
 - Satzart W1 „Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 - Mitteilungssatz“, siehe Kapitel E.16,
 - Satzart A1 „Lohnzettel Finanz – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17“, siehe Kapitel E.24 und
 - Satzart B1 „Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 - Mitteilungssatz“, siehe Kapitel E.26,
- gemeldet.

Der Datensatz mit der Satzart I1 „Lohnzettel Finanz - Informationssatz“ ist der führende Datensatz im Datenbestand „Finanzdaten“. Die nach der Satzart I1 folgenden Mitteilungssätze werden für Lohnzettelmeldungen mit der Satzart L1 „Lohnzettel Finanz - Mitteilungssatz“ und der Satzart A1 „Lohnzettel Finanz – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17“ und für Mitteilungsmeldungen mit der Satzart W1 „Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 - Mitteilungssatz“ und der Satzart B1 „Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 - Mitteilungssatz“ gemeldet. In einem Datenbestand können nach dem Informationssatz die Lohnzettel- und Mitteilungsdaten gemeinsam gemeldet werden. Eine gemeinsame Meldung aller Datensätze in einem Datenbestand (Satzart I1, L1, W1, A1 und B1) ist nur dann möglich, sofern die betroffenen Datensatzformate die gleiche Version haben. Deshalb wird die Versionsnummer bei Änderungen im Lohnzettelbereich immer bei allen Lohnzetteldatensatzarten adaptiert (einheitliche Lohnzettelversionsnummer).

Vom Datensammelsystem ELDA werden die übermittelten Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriums für Finanzen geprüft und, wenn diese richtig sind, an das Bundesministerium für Finanzen weitergeleitet. Fehlerhafte Daten werden an den Hersteller mit den vom Bundesministerium für Finanzen festgelegten Fehlercodes retourniert.

E.14 Lohnzettel Finanz – Mitteilungssatz

Version

gültig ab

zwingender Einsatz ab

fachliche Gültigkeit

28 (einheitliche Lohnzettelversion)

01.01.2026

01.03.2026

für Zeiträume ab 01.01.2024

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = L1 Lohnzettel	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „L“ – Lohnzettel	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Arbeitgeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Dienstverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berichtigten Lohnzetteldatensatzes (auch bei Änderung des Lohnzahlungszeitraumes) muss sie unverändert beibehalten werden.	-
12	96	2 n	ARTL	Art des Lohnzettels Code	D.31
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Lohnzettel	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation 'J' kann der Lohnzettel ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Lohnzettel wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-
16	120	4 n	BELZ	Beginn des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32
17	124	4 n	ENLZ	Ende des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
18	128	4 n	JALZ	Jahr des Lohnzahlungszeitraumes JJJJ	D.32
19	132	1 n	SOZS	Soziale Stellung Code	D.33
20	133	4 n	AVLN	Versicherungsnummer/Laufnummer und Prüfziffer des Arbeitnehmers LLLL	D.6
21	137	6 n	AGBD	Versicherungsnummer/Geburtsdatum des Arbeitnehmers TTMMJJ	D.6
22	143	37 a	ANAM	Arbeitnehmer, Name Familienname und Vorname	-
23	180	20 a	ATIT	Arbeitnehmer, Titel Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
24	200	37 a/n	AADR	Arbeitnehmer, Adresse Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis 'gesetzlicher Vertreter' und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl '9995' anzugeben.	-
25	237	3 a	ALKZ	Arbeitnehmer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
26	240	10 a/n	APLZ	Arbeitnehmer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig. Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis 'gesetzlicher Vertreter' und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl '9995' anzugeben.	-
27	250	30 a/n	AORT	Arbeitnehmer, Ort	-
28	280	1 a	GESW	Geschlecht des Arbeitnehmers, weiblich „J“	-
29	281	1 a	GESM	Geschlecht des Arbeitnehmers, männlich „J“	-
30	282	1 a	GESD	Geschlecht des Arbeitnehmers, divers „J“	-
31	283	1 a	VOLL	Vollzeitbeschäftigung „J“ Maßgeblich für die Angabe 'Vollzeitbeschäftigung' (VOLL = J) oder 'Teilzeitbeschäftigung' (TEIL = J) ist die überwiegend für das jeweilige Kalenderjahr zutreffende Beschäftigungsform.	-
32	284	1 a	TEIL	Teilzeitbeschäftigung „J“ Maßgeblich für die Angabe 'Vollzeitbeschäftigung' (VOLL = J) oder 'Teilzeitbeschäftigung' (TEIL = J) ist die überwiegend für das jeweilige Kalenderjahr zutreffende Beschäftigungsform.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
33	285	1 a	AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag Alleinverdienerabsetzbetrag wurde berücksichtigt (J/N)	-
34	286	4 n	PVLN	Versicherungsnummer/Laufnummer und Prüfziffer des (Ehe)Partners LLLP	-
35	290	6 n	PGBD	Versicherungsnummer/Geburtsdatum des (Ehe)Partners TTMMJJ	-
36	296	1 a	AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag Alleinerzieherabsetzbetrag wurde berücksichtigt (J/N)	-
37	297	1 a	V210	Vorzeichen für B210 „+“ oder blank	-
38	298	10 n	B210	Bruttobezüge gem. § 25 Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b) (KZ 210)	-
39	308	1 a	V215	Vorzeichen für B215 „+“ oder blank	-
40	309	10 n	B215	Steuerfreie Bezüge Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 (KZ 215)	-
41	319	1 a	V220	Vorzeichen für B220 „+“ oder „-“ oder blank	-
42	320	10 n	B220	Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2 Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels soweit nicht nach § 67 Abs. 10 versteuert) und gemäß § 67 Abs. 5 zweiter Teilstich (innerhalb des Jahreszwölftels) vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) (KZ 220)	-
43	330	1 a	VIEB	Vorzeichen für BIEB „+“ oder „-“ oder blank	-
44	331	10 n	BIEB	Insgesamt einbehaltene Beiträge Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung	-
45	341	1 a	V225	Vorzeichen für B225 „+“ oder blank	-
46	342	10 n	B225	Einbehaltene SV-Beiträge Einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gemäß Kennzahl 220 (KZ 225)	-
47	352	1 a	V226	Vorzeichen für B226 „+“ oder blank	-
48	353	10 n	B226	Einbehaltene SV-Beiträge Einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS) sowie § 3 Abs.1 Z 35, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert (KZ 226)	-
49	363	1 a	V230	Vorzeichen für B230 „+“ oder blank	-
50	364	10 n	B230	Summe SV-Beiträge (KZ 230)	-
51	374	1 a	RESE	Reserve	-
52	375	10 n	RESE	Reserve	-
53	385	1 a	VAUS	Vorzeichen für BAUS „+“ oder blank	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
54	386	10 n	BAUS	Auslandstätigkeit Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10	-
55	396	1 a	VPEN	Vorzeichen für BPEN „+“ oder blank	-
56	397	10 n	BPEN	Pendlerpauschale Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6	-
57	407	1 a	VEFB	Vorzeichen für BEFB „+“ oder blank	-
58	408	10 n	BEFB	Einbehaltene freiwillige Beträge Einbehaltene freiwillige Beträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. B	-
59	418	1 a	VSTF	Vorzeichen für BSTF „+“ oder blank	-
60	419	10 n	BSTF	Steuerfreie Bezüge Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS) und § 67a Abs. 4 Z 2 vor Abzug der SV-Beiträge	-
61	429	1 a	VSSB	Vorzeichen für BSSB „+“ oder „-“ oder blank	-
62	430	10 n	BSSB	Sonstige steuerfreie Bezüge	-
63	440	1 a	V243	Vorzeichen für B243 „+“ oder „-“ oder blank	-
64	441	10 n	B243	Summe übrige Abzüge (KZ 243)	-
65	451	1 a	V245	Vorzeichen für B245 „+“ oder „-“ oder blank	-
66	452	10 n	B245	Steuerpflichtige Bezüge (KZ 245)	-
67	462	1 a	VIEL	Vorzeichen für BIEL „+“ oder blank	-
68	463	10 n	BIEL	Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	-
69	473	1 a	VABL	Vorzeichen für BABL „+“ oder blank	-
70	474	10 n	BABL	Abzügliche Lohnsteuer Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 und § 67a Abs. 4 Z 2 (ausgenommen § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich)	-
71	484	1 a	V260	Vorzeichen für B260 „+“ oder blank	-
72	485	10 n	B260	Anrechenbare Lohnsteuer (KZ 260)	-
73	495	1 a	VSOB	Vorzeichen für BSOB „+“ oder blank	-
74	496	10 n	BSOB	Sonstige Bezüge Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 5 zweiter TS, 6, 10)	-
75	506	1 a	VFB1	Vorzeichen für BFB1 „+“ oder blank	-
76	507	10 n	BFB1	Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 105	-
77	517	10 a/n	RESE	Reserve	-
78	527	1 a	VFB2	Vorzeichen für BFB2 „+“ oder blank	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
79	528	10 n	BFB2	Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 63 oder § 103 Abs. 1a Berücksichtigter Freibetrag laut Mitteilung gemäß § 63	-
80	538	1 a	VAUF	Vorzeichen für BAUF „+“ oder blank	-
81	539	10 n	BAUF	Aufrollung Bei der Aufrollung berücksichtigte ÖGB-Beiträge	-
82	549	1 a	VFB3	Vorzeichen für BFB3 „+“ oder blank	-
83	550	10 n	BFB3	Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 35	-
84	560	1 a	VNEB	Vorzeichen für BNEB „+“ oder blank	-
85	561	10 n	BNEB	Nicht zu erfassende Bezüge Nicht zu erfassende Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 2a und 3a (75%)	-
86	571	2 n	PVON	Pflegegeld VON MM In den Feldern PVON und PBIS sind Unterbrechungen der Auszahlung des Pflegegeldes während eines Lohnzahlungszeitraumes wegen Spitalsaufenthalts nicht zu berücksichtigen.	-
87	573	2 n	PBIS	Pflegegeld BIS MM	-
88	575	1 a	VPFG	Vorzeichen für BPFG „+“ oder blank	-
89	576	10 n	BPFG	Ausbezahltes Pflegegeld	-
90	586	1 a	VSFB	Vorzeichen für BSFB „+“ oder blank	-
91	587	10 n	BSFB	Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16 b)	-
92	597	1 a	RESE	Reserve	-
93	598	10 n	RESE	Reserve	-
94	608	1 a	RESE	Reserve	-
95	609	10 n	RESE	Reserve	-
96	619	1 a	RESE	Reserve	-
97	620	10 n	RESE	Reserve	-
98	630	1 a	RESE	Reserve	-
99	631	8 n	RESE	Reserve	-
101	639	9 n	STNRA	Steuernummer der auszahlenden Stelle Steuernummer der bezugs(pensions)auszahlenden Stelle (Arbeitgeber) Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
102	648	7 n	DVRNA	DVR-Nummer der auszahlenden Stelle DVR-Nummer der bezugs(pensions)auszahlenden Stelle (Arbeitgeber) Angabe mit führender Null.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
103	655	1 a	ANME	Anmerkung (Unterbrechung des Lohnzahlungszeitraumes) „J“ Die Anmerkung 'J' ist zu setzen, wenn trotz Unterbrechung des Dienstverhältnisses (der Auszahlung von Bezügen) während des Lohnzahlungszeitraumes laut Feld BELZ (Beginn), ENLZ (Ende) und JALZ (Jahr) nur ein Lohnzettel auszustellen war (ausgestellt wurde). Dies kann z. B. sein bei: - Beendigung und Neubeginn eines Dienstverhältnisses beim selben Arbeitgeber im selben Monat oder in direkt aufeinander folgenden Monaten, - Waffenübungen, - Krankengeldbezug oder - wiederholten nur Teile eines Monats umfassenden Dienstzeiten.	-
104	656	1 a	KORR	Korrekturindikation „K“, „S“ Der Wert „K“ ist bei der Übermittlung von berichtigten Lohnzetteldatensätzen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Arbeitgeberdaten, gleiche Arbeitnehmerdaten, gleiche Lohnzettel Art wie der zu korrigierende Lohnzettel Der Wert „S“ ist bei der Übermittlung von Stornomeldungen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Arbeitgeberdaten, gleiche Arbeitnehmerdaten, gleiche Lohnzettel Art wie der zu stornierende Lohnzettel Durch die Angabe des Korrekturindikators „S“ ist es nicht mehr notwendig alle Kennzahlen auf „0“ zu setzen, um einen Lohnzettel als Stornolohnzettel zu kennzeichnen – beide Varianten sind nun zulässig	-
105	657	1 a	VUEB	Vorzeichen für BUEB „+“ oder blank	-
106	658	10 n	BUEB	Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV	-
107	668	11 a/n	INTE	Intern	-
108	679	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
109	691	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
110	706	2 n	ANZK	Anzahl der Kinder Anzahl der Kinder gemäß § 106 Abs. 1 EStG 1988 (Kinderzuschläge AVAB/AEAB) Meldung von Feld ANZK auch für Lohnzahlungszeitraum vor 2005 zulässig.	-
111	708	1 a/n	RESE	Reserve	-
112	709	1 a/n	RESE	Reserve	-
113	710	1 a/n	RESE	Reserve	-
114	711	1 a/n	RESE	Reserve	-
115	712	1 a/n	RESE	Reserve	-
116	713	1 a/n	RESE	Reserve	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
117	714	1 a/n	RESE	Reserve	-
118	715	1 a/n	RESE	Reserve	-
119	716	1 a/n	RESE	Reserve	-
120	717	1 a/n	RESE	Reserve	-
121	718	1 a/n	RESE	Reserve	-
122	719	1 a/n	RESE	Reserve	-
123	720	1 a	VAPK	Vorzeichen für BAPK „+“ oder blank	-
124	721	10 n	BAPK	Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7)	-
125	731	1 a	EPAB	Erhöhter PAB wurde berücksichtigt J/N	-
126	732	1 a	VENT	Vorzeichen für ENTW „+“ oder blank	-
127	733	10 n	ENTW	Entwicklungshelfer*innen Entwicklungshelfer*innen gem. § 3 Abs. 1 Z 11 lit. B	-
128	743	1 a	VPRE	Vorzeichen für PREI „+“ oder blank	-
129	744	10 n	PREI	Pauschale Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c EStG	-
130	754	2 n	WERK	Übernommene Kosten für Massenverkehrsmittel und Werkverkehr Anzahl der Kalendermonate	-
131	756	1 a	VPEND	Vorzeichen für BPEND „+“ oder blank	-
132	757	10 n	BPEND	Pendler-Euro (§ 33 Abs. 5 Z 4)	D.37
134	767	2 n	UEBMO	Monate-Überlassung-Kfz Überlassung eines arbeitgebereigenen KFZ für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte, Anzahl der Kalendermonate (§16 Abs.1 Z6 lit. b EStG)	-
135	769	1 a	RESE	Reserve	-
136	770	10 n	RESE	Reserve	-
137	780	3 a/n	LDKZA	Länderkennung ausländische Arbeitsstätte Internationales KFZ Kennzeichen	-
138	783	1 a	VWBKB	Vorzeichen für WBKB „+“ oder blank	-
139	784	10 n	WBKB	Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 6 für Expatriates	-
140	794	1 a/n	RESE	Reserve	-
141	795	10 a/n	RESE	Reserve	-
142	805	1 a	ERVAB	Erhöhter VAB wurde berücksichtigt J/N	-
143	806	1 a	BFABO	Familienbonus Plus wurde berücksichtigt J/N	-
144	807	2 n	KFABO	Familienbonus Plus Anzahl der Kinder	-
145	809	1 a	VFABO	Vorzeichen für FABO „+“ oder blank	-
146	810	10 n	FABO	Familienbonus Plus Betrag	-
147	820	3 n	HOTA	Telearbeitstage Homeoffice-Tage	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
148	823	1 a	VHOPA	Vorzeichen für HOPA „+“ oder blank	-
149	824	10 n	HOPA	Telearbeitspauschale Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a)	-
150	834	1 a	VKOUN	Vorzeichen für KOUN „+“ oder blank	-
151	835	10 n	KOUN	Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b	-
152	845	1 a	VMAGB	Vorzeichen für MAGB „+“ oder blank	-
153	846	10 n	MAGB	Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35	-
154	856	1 a	FLABZ	Freiwilliger Lohnsteuerabzug gemäß § 47 Abs. 1 lit. b „J“, „N“ oder blank	-
155	857	1 a	AUEZG	Außerordentliche Einmalzahlung nach § 772a ASVG, § 400a GSVG, § 394a BSVG, § 95h PG 1965 oder § 60 Abs. 19 BB-PG „J“, „N“ oder blank	-
156	858	1 a	VTEPR	Vorzeichen für TEPR „+“ oder blank	-
157	859	10 n	TEPR	Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408	-
158	869	1 a	VMAPR	Vorzeichen für MAPR „+“ oder blank	-
159	870	10 n	MAPR	Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447 (2024) oder gemäß § 124b Z 478 (ab 2025)	-
160	880	4 n	STUM	Gewährung Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung im Kalenderjahr in Prozent (%) Erste zwei Stellen Vorkommastellen, letzte zwei Stellen sind Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet	-
161	884	4 n	STUMJ	Gesamte Höhe der Beteiligung zum 31.12. in Prozent (%) Erste zwei Stellen Vorkommastellen, letzte zwei Stellen sind Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet	-
162	888	1 a	ZF673	Zufluss nach § 67a Abs. 3 „J“, „N“ oder blank	-
163	889	1 a	BDOZ	Beendigung Dienstverhältnis ohne Zufluss § 67a Abs. 3 Z 2 „J“, „N“ oder blank	-
164	890	1 a	VFSVB	Vorzeichen für FSVB „+“ oder blank	-
165	891	10 n	FSVB	Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67a Abs. 4 Z 2	-
166	901	1 a	PLST	Pauschale Lohnsteuer § 70 Abs 2 Z 2 „J“, „N“ oder blank	-
167	902	1 a	VKAKL	Vorzeichen für KAKL „+“ oder blank	-
168	903	10 n	KAKL	Kostenersatz Aufladen E-Kfz/Anschaffung einer Ladeeinrichtung	-
169	913	1 a	VZUKB	Vorzeichen für ZUKB „+“ oder blank	-
170	914	10 n	ZUKB	Zuschuss zur Kinderbetreuung § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b	-
171	924	8 n	GEBD	Geburtsdatum <u>der*des Arbeitnehmer*in</u> TTMMJJJJ	-
172	932	8 n	GEBP	Geburtsdatum des*der Partners*in TTMMJJJJ	-
<u>173</u>	<u>940</u>	<u>2 n</u>	<u>AKZKB</u>	<u>Anzahl der Kinder mit Zuschuss zur Kinderbetreuung</u>	-
<u>174</u>	<u>942</u>	<u>59 a/n</u>	<u>RESE</u>	Reserve	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
175	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
176	1031	19 a/n	RESE	Reserve	-
177	1050	10 n	BSBKFZ	Bruttobezüge - Darin enthaltene Sachbezüge Kfz	-
178	1060	10 n	BSBWR	Bruttobezüge - Darin enthaltene Sachbezüge Wohnraum	-
179	1070	10 n	BSBSB	Bruttobezüge - Darin enthaltene sonstige Sachbezüge	-
180	1080	10 n	SB681	Steuerfreie Bezüge - Darin enthaltene Bezüge gem. § 68 Abs. 1	-
181	1090	10 n	SB682	Steuerfreie Bezüge - Darin enthaltene Bezüge gem. § 68 Abs. 2	-
182	1100	10 n	BZUKG	Beiträge zur Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a	-
183	1110	10 n	MAKBG	Mitarbeiterkapitalbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b	-
184	1120	10 n	MABST	Mitarbeiterbeteiligungsstiftung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. c und d	-
185	1130	10 n	ZUCSG	Zuschüsse zu Carsharing gemäß § 3 Abs. 1 Z 16d	-
186	1140	10 n	GUTSC	Gutscheine gemäß § 3 Abs. 1 Z 17 lit. b	-
187	1150	10 n	MARAB	Mitarbeitererrabatte gemäß § 3 Abs. 1 Z 21	-
188	1160	1 a	SBK00	Sachbezug Kfz 0% „J“, „N“ oder blank	-
189	1161	1 a	SBK15	Sachbezug Kfz 1,5% „J“, „N“ oder blank	-
190	1162	1 a	SBK20	Sachbezug Kfz 2% „J“, „N“ oder blank	-
191	1163	1 a	SBKDW	Sachbezug Kfz Durchschnittswert „J“, „N“ oder blank	-
192	1164	10 n	AKKFZ	Anschaffungskosten Kfz zum 31.12.	-
193	1174	10 n	KEAKFZ	Kostenersatz Aufladen E-Kfz	-
194	1184	10 n	AGLAG	Anschaffung einer Ladeeinrichtung	-
195	1194	307 a/n	RESE	Reserve	-
	1501	Block für 15 Kinder (Blocklänge pro Kind 123)			
196		30 a	KFAM	Kind Familienname	-
197		30 a	KVON	Kind Vorname	-
198		3 a	KSTAAT	Kind Wohnsitzstaat (internationales KFZ Kennzeichen)	-
199		1 a	KSTWE	Wohnsitzstaatwechsel „J“	-
200		10 n	KVSNR	Kind Sozialversicherungsnummer	-
201		8 n	KGEBD	Kind Geburtsdatum	-
202		1 a	KAFBZ	Kind Antragsteller Familienbeihilfenbezieher „J“	-
203		1 a	KAPFB	Kind Antragsteller Partner Familienbeihilfenbezieher „J“	-
204		1 a	KAUHZ	Kind Antragsteller Unterhaltszahler „J“	-
205		2 n	KBGFP	Kind Beginn ganzer FABO Plus	-
206		2 n	KEGFP	Kind Ende ganzer FABO Plus	-
207		2 n	KBHFP	Kind Beginn halber FABO Plus	-
208		2 n	KEHFP	Kind Ende halber FABO Plus	-
209		30 a/n	RESE	Reserve	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
				Ende Block für 15 Kinder (Gesamtlänge 1845)	
210	3346	155	RESE	Reserve	-
		3500			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 33, 35 usw.):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 34, 36 usw.):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in EURO und CENT ohne Interpunktion (2 Kommastellen) anzugeben!

a/n.....alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a.....alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n.....numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.14.1 Lohnzettel Finanz – Mitteilungssatz, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	L1 Lohnzettel Finanz Mitteilungssatz
2	FSART	Finanz-Satzart	Z
3	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle	Z3
7	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle	Z3
8	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	DTUE	Datum der Übermittlung	Z
10	ZTUE	Zeit der Übermittlung	Z3
11	REFN	Referenznummer Finanz	Z
12	ARTL	Art des Lohnzettels	Z
13	FEHL	Fehlermeldung	-
14	STAT	Status Lohnzettel	-
15	FIND	Fehlerindikator	Z
16	BELZ	Beginn des Lohnzahlungszeitraumes	Z
17	ENLZ	Ende des Lohnzahlungszeitraumes	Z
18	JALZ	Jahr des Lohnzahlungszeitraumes	Z
19	SOZS	Soziale Stellung	Z
20	AVLN	Arbeitnehmer, Versicherungsnummer/Laufnummer	Z
21	AGBD	Arbeitnehmer, Versicherungsnummer/Geburtsdatum	Z
22	ANAM	Arbeitnehmer, Name	Z
23	ATIT	Arbeitnehmer, Titel	Z3
24	AADR	Arbeitnehmer, Adresse	Z
25	ALKZ	Arbeitnehmer, Landeskennung	Z
26	APLZ	Arbeitnehmer, Postleitzahl	Z
27	AORT	Arbeitnehmer, Ort	Z1
28	GESW	Geschlecht des Arbeitnehmers, weiblich	Z1
29	GESM	Geschlecht des Arbeitnehmers, männlich	Z1
30	GESD	Geschlecht des Arbeitnehmers, divers	Z1
31	VOLL	Vollzeitbeschäftigung	Z1
32	TEIL	Teilzeitbeschäftigung	Z1
33	AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag	Z1
34	PVLN	Versicherungsnummer/Laufnummer des (Ehe)Partners	Z
35	PGDB	Versicherungsnummer/Geburtsdatum des (Ehe)Partners	Z
36	AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag	Z1
37	V210	Vorzeichen für B210	Z
38	B210	Bruttobezüge gem. §25	Z
39	V215	Vorzeichen für B215	Z1
40	B215	Steuerfreie Bezüge	Z1
41	V220	Vorzeichen für B220	Z1
42	B220	Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2	Z1
43	VIEB	Vorzeichen für BIEB	Z1
44	BIEB	Insgesamt einbehaltene Beiträge	Z1
45	V225	Vorzeichen für B225	Z1
46	B225	Einbehaltene SV-Beiträge	Z1
47	V226	Vorzeichen für B226	Z1
48	B226	Einbehaltene SV-Beiträge	Z1
49	V230	Vorzeichen für B230	Z1
50	B230	Summe SV-Beiträge	Z1
53	VAUS	Vorzeichen für BAUS	Z1
54	BAUS	Auslandstätigkeit	Z1
55	VPEN	Vorzeichen für BPEN	Z1
56	BPEN	Pendlerpauschale	Z1

57	VEFB	Vorzeichen für BEFB	Z1
58	BEFB	Einbehaltene freiwillige Beträge	Z1
59	VSTF	Vorzeichen für BSTF	Z1
60	BSTF	Steuerfreie Bezüge	Z1
61	VSSB	Vorzeichen für BSSB	Z1
62	BSSB	Sonstige steuerfreie Bezüge	Z1
63	V243	Vorzeichen für B243	Z1
64	B243	Summe übrige Abzüge	Z1
65	V245	Vorzeichen für B245	Z
66	B245	Steuerpflichtige Bezüge	Z
67	VIEL	Vorzeichen für BIEL	Z1
68	BIEL	Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	Z1
69	VABL	Vorzeichen für BABL	Z1
70	BABL	Abzügliche Lohnsteuer	Z1
71	V260	Vorzeichen für B260	Z1
72	B260	Anrechenbare Lohnsteuer	Z1
73	VSOB	Vorzeichen für BSOB	Z1
74	BSOB	Sonstige Bezüge	Z1
75	VFB1	Vorzeichen für BFB1	Z1
76	BFB1	Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 105	Z1
78	VFB2	Vorzeichen für BFB2	Z1
79	BFB2	Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 63 oder § 103 Abs. 1a	Z1
80	VAUF	Vorzeichen für BAUF	Z1
81	BAUF	Aufrollung	Z1
82	VFB3	Vorzeichen für BFB3	Z1
83	BFB3	Berücksichtigten Freibetrag gemäß § 35	Z1
84	VNEB	Vorzeichen für BNEB	Z1
85	BNEB	Nicht zu erfassende Bezüge	Z1
86	PVON	Pflegegeld VON	Z1
87	PBIS	Pflegegeld BIS	Z1
88	VPFG	Vorzeichen für BPFG	Z1
89	BVSV	Ausbezahltes Pflegegeld	Z1
90	VSFB	Vorzeichen für BSF	Z1
91	BSFB	Steuerfrei Bezüge gemäß § 26 Z4	Z1
101	STNRA	Steuernummer der auszahlenden Stelle	Z
102	DVRNA	DVR-Nummer der auszahlenden Stelle	Z3
103	ANME	Anmerkung	Z1
104	KORR	Korrekturindikation	Z1
105	VUEB	Vorzeichen für BUEB	Z1
106	BUEB	eingezahlter Übertragungsbetrag BMV	Z1
107	INTE	Intern	-
108	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
109	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
110	ANZK	Anzahl der Kinder	Z1
123	VAPK	Vorzeichen für BAPK	Z1
124	BAPK	Arbeitgeberbeiträge an ausl. Pensionskassen	Z1
125	EPAB	Erhöhter PAB berücksichtigt	Z1
126	VENT	Vorzeichen für ENTW	Z1
127	ENTW	Entwicklungshelfer/Innen	Z1
128	VPRE	Vorzeichen für PREI	Z1
129	PREI	pauschale Reiseaufwandsentschädigung	Z1
130	WERK	Werkverkehr	Z1
131	VPEND	Vorzeichen für BPEND	Z1
132	BPEND	Pendler-Euro	Z1
134	UEBMO	Monate-Überlassung-KFZ	Z1
137	LDKZA	Länderkennung ausländische Arbeitsstätte	Z1
138	VWBKB	Vorzeichen für WBKB	Z1
139	WBKB	Werbungskostenpauschbetrag	Z1
142	ERVAB	Erhöhter VAB berücksichtigt	Z1
143	BFABO	Familienbonus Plus berücksichtigt	Z1
144	KFABO	Familienbonus Anzahl der Kinder	Z1

145	VFABO	Vorzeichen für FABO	Z1
146	BFABO	FABO Plus Betrag	Z1
147	HTOA	Telearbeitstage_Homeoffice-Tage	Z1
148	VHOPA	Vorzeichen für HOPA	Z1
149	HOPA	Telearbeitspauschale_Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a)	Z1
150	VKOUN	Vorzeichen für VKOUN	Z1
151	KOUN	Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b	Z1
152	VMAGB	Vorzeichen für MAGB	Z1
153	MAGB	Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35	Z1
154	FLABZ	Freiwilliger Lohnsteuerabzug gemäß § 47 Ab1. 1 lit. b	Z1
155	AUEZG	Außerordentliche Einmalzahlung nach § 772a ASVG, § 400a GSVG, § 394a BSVG, § 95h PG 1965 oder § 60 Abs. 19 BB-PG	Z1
156	VTEPR	Vorzeichen für TEPR	Z1
157	TEPR	Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408	Z1
158	VMAPR	Vorzeichen für MAPR	Z1
159	MAPR	Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447	Z1
160	STUM	Gewährung Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung im Kalenderjahr in Prozent (%)	Z1
161	STUMJ	Gesamte Höhe der Beteiligung zum 31.12. in Prozent (%)	Z1
162	ZF673	Zufluss nach § 67a Abs. 3	Z1
163	BDOZ	Beendigung Dienstverhältnis ohne Zufluss § 67a Abs. 3 Z 2	Z1
164	VFSVB	Vorzeichen für FSVB	Z1
164	FSVB	Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67a Abs. 4 Z 2	Z1
166	PLST	Pauschale Lohnsteuer § 70 Abs 2 Z 2	Z1
167	VKAKL	Vorzeichen für KAKL	Z1
168	KAKL	Kostenersatz Aufladen E-Kfz/Anschaffung einer Ladeeinrichtung	Z1
169	VKZUB	Vorzeichen für ZUKB	Z1
170	ZUKB	Zuschuss zur Kinderbetreuung § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b	Z1
171	GEBD	Geburtsdatum der*des Arbeitnehmer*in	Z1
172	GEBP	Geburtsdatum des*der Partners*in	Z1
173	AKZKB	Anzahl der Kinder mit Zuschuss zur Kinderbetreuung	Z1
175	REFN	Referenznummer	Z3
177	BSBKFZ	Bruttobezüge - Darin enthaltene Sachbezüge Kfz	Z1
178	BSBWR	Bruttobezüge - Darin enthaltene Sachbezüge Wohnraum	Z1
179	BSBSB	Bruttobezüge - Darin enthaltene sonstige Sachbezüge	Z1
180	SB681	Steuerfreie Bezüge - Darin enthaltene Bezüge gem. § 68 Abs. 1	Z1
181	SB682	Steuerfreie Bezüge - Darin enthaltene Bezüge gem. § 68 Abs. 2	Z1
182	BZUKG	Beiträge zur Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a	Z1
183	MAKBG	Mitarbeiterkapitalbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b	Z1
184	MABST	Mitarbeiterbeteiligungsstiftung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. c und d	Z1
185	ZUCSG	Zuschüsse zu Carsharing gemäß § 3 Abs. 1 Z 16d	Z1
186	GUTSC	Gutscheine gemäß § 3 Abs. 1 Z 17 lit. b	Z1
187	MARAB	Mitarbeiter Rabatte gemäß § 3 Abs. 1 Z 21	Z1
188	SBK00	Sachbezug Kfz 0%	Z1
189	SBK15	Sachbezug Kfz 1,5%	Z1
190	SBK20	Sachbezug Kfz 2%	Z1
191	SBKDW	Sachbezug Kfz Durchschnittswert	Z1
192	AKKFZ	Anschaffungskosten Kfz zum 31.12.	Z1
193	KEAKFZ	Kostenersatz Aufladen E-Kfz	Z1
194	AGLAG	Anschaffung einer Ladeeinrichtung	Z1
196	KFAM	Kind Familienname	Z1
197	KVON	Kind Vorname	Z1
198	KSTAAT	Kind Wohnsitzstaat	Z1
199	KSTWE	Wohnsitzstaatwechsel	Z1
200	KVSNR	Kind Sozialversicherungsnummer	Z1
201	KGEBD	Kind Geburtsdatum	Z1

<u>202</u>	KAFBZ	Kind Antragsteller Familienbeihilfenbezieher	Z1
<u>203</u>	KAPFB	Kind Antragsteller Partner Familienbeihilfenbezieher	Z1
<u>204</u>	KAUHZ	Kind Antragsteller Unterhaltszahler	Z1
<u>205</u>	KBGFP	Kind Beginn ganzer FABO Plus	Z1
<u>206</u>	KEGFP	Kind Ende ganzer FABO Plus	Z1
<u>207</u>	KBHFP	Kind Beginn halber FABO Plus	Z1
<u>208</u>	KEHFP	Kind Ende halber FABO Plus	Z1

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.15 Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibebetriebe (bis 31.12.2018)

Definition Struktur und Erstellvorschrift siehe Kapitel I.15.

Für Zeiträume ab 01.01.2019 sind folgende Meldungen zu verwenden:

- E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

E.16 Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 – Mitteilungssatz

Version

28 (einheitliche Lohnzettelversion)

gültig ab

01.01.2026

zwingender Einsatz ab

01.03.2026

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = W1 Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „W“ – Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 (Werkvertrag)	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Auftraggeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Auftragsverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berichtigten Werkvertrag-Mitteilungssatzes muss sie unverändert beibehalten werden. Pro Jahr und Auftraggeber darf die Referenznummer nur einmal vergeben werden.	-
12	96	2 a/n	INTE	Intern	-
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Mitteilung	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation 'J' kann der Werkvertrag-Mitteilungssatz ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Mitteilungssatz wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
16	120	4 n	JAHR	Jahr JJJJ Das angegebene Jahr muss mit jenem aus dem Informations-satz (für Lohnzettel, Meldungen und Mitteilungen gemäß § 109a EstG) übereinstimmen Wenn ein Werkvertrag-Mitteilungssatz mit einem falschen Jahr übermittelt wurde, wird ein richtiger Werkvertrag-Mitteilungssatz und ein Storno des falschen Werkvertrag-Mitteilungssatz (Storno mit gleichem falschem Jahr!) übermittelt.	-
17	124	10 n	AVSN	Auftragnehmerin, Auftragnehmer, Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ Wenn ein Werkvertrag-Mitteilungssatz mit einem falschen Geburtsdatum in der AVSN übermittelt wurde, wird ein richtiger Werkvertrag-Mitteilungssatz und ein Storno des falschen Werkvertrag-Mitteilungssatz (Storno mit gleichem falschem Geburtsdatum!) übermittelt. Ein Storno wird mit folgenden Angaben als Stornomeldung gekennzeichnet: - Feld B341 = Null (Entgelt, KZ341), - die restlichen Beträgsfelder haben leer zu bleiben und - Feld KORR = K (Korrekturindikator)	D.6
19	134	9 n	ASTN	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
20	143	37 a/n	ANAM	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Name Familiennamen und Vorname	-
21	180	20 a	ATIT	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Titel Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
22	200	37 a/n	AADR	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Adresse	-
23	237	3 a	ALKZ	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
24	240	10 a/n	APLZ	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig.	-
25	250	30 a/n	AORT	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Ort	-
26	280	2 n	ARTE	Art der erbrachten Leistung gem. § 1 der Verordnung	D.34
27	282	1 a	V341	Vorzeichen für B341 „+“ oder blank	-
28	283	10 n	B341	Entgelt Entgelt, ohne Umsatzsteuer, einschließlich erhaltene Kostenersätze und Sachbezüge. Bei freien Dienstnehmern – einschließlich Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung und an die Vorsorgekasse eingezahlte Beiträge (KZ341).	-
29	293	1 a	V344	Vorzeichen für B344 „+“ oder blank	-
30	294	10 n	B344	Umsatzsteuer In Rechnung gestellte Umsatzsteuer (KZ 344)	-
31	304	2 n	FANRA	Finanzamtsnummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
32	306	7 n	STNRA	Steuernummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
33	313	7 n	DVRNA	DVR-Nummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null.	-
34	320	20 a/n	TELN	Telefonnummer	-
35	340	20 a/n	FAXN	Telefaxnummer	-
36	360	1 a	KORR	Korrekturindikation „K“, „S“ Der Wert „K“ ist bei der Übermittlung von berichtigten Werkvertrag-Mitteilungssätzen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung wie der zu korrigierende Werkvertrag-Mitteilungssatz Der Wert „S“ ist bei der Übermittlung von Stornomeldungen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung wie der zu stornierende Werkvertrag-Mitteilungssatz. Durch die Angabe des Korrekturindikators „S“ ist es nicht mehr notwendig alle Kennzahlen auf „0“ zu setzen, um eine Werkvertragsmitteilung als Stornomitteilung zu kennzeichnen – beide Varianten sind nun zulässig.	-
37	361	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
38	373	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
39	388	1 a	V270	Vorzeichen für B270 „+“ oder blank	-
40	389	10 n	B270	Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung (KZ 270)	-
41	399	1 a	V271	Vorzeichen für B271	-
42	400	10 n	B271	Eingezahlter Beitrag an BMV-Kasse (KZ 271)	-
43	410	591 a/n	RESE	Reserve	-
44	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Datenfeld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
45	1031	70 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 27, 29, 39 und 41):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 28, 30, 40 und 42):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in EURO **und** CENT **ohne** Interpunktion (2 Kommastellen) anzugeben!

a/n... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.16.1 Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 – Mitteilungssatz, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	W1 Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1998 Mitteilungssatz
2	FSART	Finanz-Satzart	Z
3	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	STNRL	Steuernummer der Mitteilungsverrechnungsst.	Z1
7	DVRNL	DVR-Nummer der Mitteilungsverrechnungsstelle	Z3
8	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	DTUE	Datum der Übermittlung	Z
10	ZTUE	Zeit der Übermittlung	Z3
11	REFN	Referenznummer Finanz	Z
12	INTE	Intern	-
13	FEHL	Fehlermeldung	-
14	STAT	Status Mitteilung	-
15	FIND	Fehlerindikator	Z1
16	JAHR	Jahr	Z
17	AVSN	Auftragnehmer(in), Versicherungsnummer	Z1
19	ASTN	Auftragnehmer(in), Steuernummer	Z1
20	ANAM	Auftragnehmer(in), Name	Z
21	ATIT	Auftragnehmer(in), Titel	Z3
22	AADR	Auftragnehmer(in), Adresse	Z
23	ALKZ	Auftragnehmer(in), Landeskennung	Z
24	APLZ	Auftragnehmer(in), Postleitzahl	Z
25	AORT	Auftragnehmer(in), Ort	Z1
26	ARTE	Art der erbrachten Leistung	Z
27	V341	Vorzeichen für B341	Z
28	B341	Entgelt	Z
29	V344	Vorzeichen für B344	Z1
30	B344	Umsatzsteuer	Z1
31	FANRA	Finanzamtsnummer – Auftraggeber(in)	Z
32	STNRA	Steuernummer – Auftraggeber(in)	Z
33	DVRNA	DVR-Nummer – Auftraggeber(in)	Z3
34	TELN	Telefonnummer	Z3
35	FAXN	Telefaxnummer	Z3
36	KORR	Korrekturindikation	Z1
37	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
38	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
39	V270	Vorzeichen für B270	Z1
40	B270	Dienstnehmeranteil zur SV	Z1
41	V271	Vorzeichen für B271	Z1
42	B271	Eingezahlter Beitrag an BMV-Kasse	Z1
44	REFN	Referenznummer	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

Z3.....Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.17 Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibebetriebe (bis 31.12.2018)

Definition Struktur und Erstellvorschrift siehe Kapitel I.17.

Für Zeiträume ab 01.01.2019 sind folgende Meldungen zu verwenden:

- E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

E.18 Anmeldung fallweise Beschäftigter**Version****gültig ab****zwingender Einsatz ab****fachliche Gültigkeit****07****01.12.2025****01.02.2026****Zeiträume ab 01.01.2026**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 32 Anmeldung fallweise Beschäftigter SART = 33 Storno Anmeldung fallweise Beschäftigter	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
5	111	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
6	119	70 a/n	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
7	189	70 a/n	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
8	259	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = offen 6 = inter 7 = keine Angabe	-
9	260	8 n	ADAT	Tag der fallweisen Beschäftigung TTMMJJJJ	D.13
10	268	3 a/n	BKFZ	Beschäftigungsort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen	D.20
11	271	9 a/n	BPLZ	Beschäftigungsort, Postleitzahl	D.20
12	280	40 a/n	BORT	Beschäftigungsort, Ort	D.20
13	320	1 a/n	RESE	Reserve	-
14	321	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	-
15	333	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	-
16	348	62 a/n	RESE	Reserve	-
17	410	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
<u>18</u>	<u>440</u>	<u>4 n</u>	<u>VTAZ</u>	<u>Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit</u> <u>Angabe in Stunden, zwei Nachkommastellen, kein Dezimaltrennzeichen</u> <u>Beispiel:</u> <u>0800 = 8 Stunden Abreitszeit am Tag der fallweisen Beschäftigung vereinbart</u>	<u>=</u>

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
<u>19</u> ~~18~~	<u>444</u> ~~440~~	<u>7 a/n</u> ~~11a/n~~	RESE	Reserve	-
		450			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.18.1 Anmeldung fallweise Beschäftigter, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	32 Anmeldung bei fallw. Be- schäftigung	33 Storno Anmeldung bei fallw. Be- schäftigung
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebernname	Z	Z
4	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
5	GEBD	Geburtsdatum	Z	Z
6	FANA	Familienname	Z	Z
7	VONA	Vorname	Z	Z
8	GESL	Geschlecht	Z	Z
9	ADAT	Tag der fallweisen Beschäftigung	Z	Z
10	BKFZ	Beschäftigungsort, int. KFZ-Kennzeichen	Z	Z
11	BPLZ	Beschäftigungsort, Postleitzahl	Z	Z
12	BORT	Beschäftigungsort, Ort	Z	Z
14	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff d. DG	Z1	Z1
15	ZOBD	Zusätzl. Ordn.begriff d. DG	Z3	Z3
17	REFN	Referenznummer	Z3	Z3
18	VTAZ	Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit	<u>Z</u>	<u>Z3</u>

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

Z3.....Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.18.2 Anmeldung fallweise Beschäftigter, Erstellvorschriften

Für fallweise Beschäftigte ist vor Arbeitsbeginn eine „Anmeldung fallweise Beschäftigter“ unter Angabe des jeweiligen Arbeitstages zu übermitteln. Für jeden Arbeitstag ist eine eigene Meldung zu erstatten.

Diese Meldung dient ausschließlich zum Nachweis der Anmeldung vor Arbeitsantritt und bewirkt keine Krankenversicherung.

Die kombinierte An- und Abmeldung für fallweise beschäftigte Personen ist mit der mBGM für fallweise Beschäftigte zu erstatten (siehe Kapitel E.32, SART G3 und G4). Diese Meldung führt zur Anlage der Versicherungszeit.

Alle anderen Personen sind vor Arbeitsantritt mittels elektronischer Datenfernübertragung unter Verwendung der reduzierten Versicherten-Anmeldung (vgl. Kapitel E.29, SART M3) anzumelden.

Sollte in Ausnahmefällen die reduzierte Anmeldung nicht mittels elektronischer Datenfernübertragung möglich sein, kann die reduzierte Anmeldung auch mit Papierformular, per Fax oder telefonisch vorgenommen werden. In diesen Fällen muss jedoch die elektronische Übermittlung der reduzierten Anmeldung (vgl. Kapitel E.29, SART M3) innerhalb von sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung nachgeholt werden.

Die Angabe im Datenfeld VTAZ erfolgt in Stunden mit kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen.

E.19 Entgeltfortzahlung, Antrag auf Zuschuss

Version 06
gültig ab 01.12.2014
zwingender Einsatz ab 01.02.2015

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 60 Antrag auf Zuschuss für Entgeltfortzahlung 61 Storno Antrag auf Zuschuss für Entgeltfortzahlung	E.1 D.1
2	21	1 a	EFZT	EFZ-Typ U = Unfall K = Krankheit	-
3	22	2 n	KVTR	Krankenversicherungsträger BVAEB (Code=05) ÖGK (Code=11-19) alle BKK (Code=24-26, 28)	-
4	24	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
5	34	70 a/n	DGNA	Dienstgebername Firmenwortlaut	-
6	104	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
7	116	3 a/n	DKFZ	Dienstgeber Land, KFZ-Kennzeichen	D.12
8	119	9 a/n	DPLZ	Dienstgeber, Postleitzahl	D.12
9	128	40 a/n	DORT	Dienstgeber, Ort	D.12
10	168	50 a/n	DSTR	Dienstgeber, Straße und Hausnummer	D.12
11	218	60 a/n	DMAIL	Dienstgeber, Firmen E-Mail-Adresse	-
12	278	11 a/n	DBIC	Dienstgeber, BIC-Nummer	-
13	289	34 a/n	DIBAN	Dienstgeber, IBAN-Nummer	-
14	323	5 n	ANDN	Anzahl der Dienstnehmer	-
15	328	5 n	ANBH	davon Anzahl begünstigte Behinderte	-
16	333	5 n	ANLE	davon Anzahl Lehrlinge	-
17	338	70 a/n	FANA	Familienname Erster Familienname des Dienstnehmers	D.8
18	408	70 a/n	VONA	Vorname Erster Vorname des Dienstnehmers	D.8
19	478	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12.
20	481	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
21	490	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
22	530	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
23	580	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
24	590	8 n	EDAT	Eintrittsdatum beschäftigt seit TTMMJJJJ	-
25	598	1 a	BART	Beschäftigungsart N = normal L = Lehrling G = geringfügig beschäftigt	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
26	599	1 a	PRZR	Prüfzeitraum Beobachtungszeitraum auf den sich EFZ-Anspruch bezieht A = Arbeitsjahr K = Kalenderjahr	-
27	600	8 n	UDAT	Unfalltag Datum des Unfalls TTMMJJJJ Zwingend bei EFZ-Typ „Unfall“ (Feld EFZT=U), ansonsten zwingend in Grundstellung	-
28	608	1 a	VUNF	Verkehrsunfall J = ja N = nein U = unbekannt Zwingend bei EFZ-Typ „Unfall“ (Feld EFZT=U), ansonsten zwingend in Grundstellung	-
29	609	1 a	FREM	Fremdverschulden J = ja N = nein U = unbekannt Zwingend bei EFZ-Typ „Unfall“ (Feld EFZT=U), ansonsten zwingend in Grundstellung	-
30	610	8 n	AVBEG	Arbeitsverhinderung, Beginn TTMMJJJJ	-
31	618	8 n	AVEND	Arbeitsverhinderung, Ende TTMMJJJJ	-
32	626	8 n	EBEG1	EFZ-Beginn 1 Entgelt ununterbrochen bezahlt von TTMMJJJJ	-
33	634	8 n	EEND1	EFZ-Ende 1 Entgelt ununterbrochen bezahlt bis TTMMJJJJ	-
34	642	11 n	EBET1	EFZ-Betrag 1 Betrag, den der Dienstgeber als EFZ für diesen Zeitraum bezahlt hat EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
35	653	8 n	EBEG2	EFZ-Beginn 2 weiteres Entgelt (anderer Satz) ununterbrochen bezahlt von TTMMJJJJ (EEND1 + 1 Tag)	-
36	661	8 n	EEND2	EFZ-Ende 2 weiteres Entgelt (anderer Satz) ununterbrochen bezahlt bis TTMMJJJJ	-
37	669	11 n	EBET2	EFZ-Betrag 2 Betrag, den der Dienstgeber als EFZ für diesen Zeitraum bezahlt hat EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
38	680	8 n	EBEG3	EFZ-Beginn 3 weiteres Entgelt (anderer Satz) ununterbrochen bezahlt von TTMMJJJJ (EEND2 + 1 Tag)	-
39	688	8 n	EEND3	EFZ-Ende 3 weiteres Entgelt (anderer %-Anteil) ununterbrochen bezahlt bis TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
40	696	11 n	EFBE3	EFZ-Betrag 3 Betrag, den der Dienstgeber als EFZ für diesen Zeitraum bezahlt hat EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
41	707	1 a	SOZL	Sonderzahlungen hat der Dienstnehmer Anspruch auf Sonderzahlungen J = ja N = nein	-
42	708	20 a/n	TELN	Telefonnummer für Rückfragen	-
43	728	70 a/n	ANSP	Ansprechpartner für Rückfragen	-
44	798	60 a/n	BMAIL	E-Mail des Bevollmächtigten	-
45	858	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	
46	873	10 a/n	TVOR	Telefon-Vorwahl für Rückfragen	-
47	883	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
48	913	40 a/n	TAET	Tätigkeit beschäftigt als	-
49	953	3 n	EFZ1	Entgelt 1 in Prozent Entgelt für EFZ-Zeitraum EBEG1 bis EEND1	-
50	956	3 n	EFZ2	Entgelt 2 in Prozent Entgelt für EFZ-Zeitraum EBEG2 bis EEND2	-
51	959	3 n	EFZ3	Entgelt 3 in Prozent Entgelt für EFZ-Zeitraum EBEG3 bis EEND3	-
52	962	1 a/n	DIFVG	Differenzvergütung wegen Schädigung B = als Mitglied oder freiwilliger Helfer einer Blaulichtorganisation Z = bei Katastrophenschutz bzw. -hilfe während des Zivildienstes P = bei Katastrophenschutz bzw. -hilfe während des Präsenzdienstes beim österr. Bundesheer A = bei Katastrophenschutz bzw. -hilfe während des Ausbildungsdienstes beim österr. Bundesheer	-
53	963	1 a/n	RGLEC	Rechtsgrundlage für die Entgeltfortzahlung 1 = § 2 EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz) 2 = § 8 Z1 und Z2 AngG (Angestelltengesetz) 3 = § 17a BAG (Berufsausbildungsgesetz) 4 = § 7 Abs.3 APSG (Arbeitsplatzsicherungsgesetz) 9 = sonstige Rechtsgrundlage	-
54	964	40 a/n	RGLET	Angabe der sonstigen Rechtsgrundlage für die Entgeltfortzahlung Zwingend bei RGLEC = 9	-
		1003			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.19.1 Entgeltfortzahlung, Antrag auf Zuschuss, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	60 Antrag auf Zu- schuss für Ent- geltfortzahlung	61 Storno Antrag auf Zuschuss für Ent- geltfortzahlung
2	EFZT	EFZ-Typ	Z	Z3
3	KVTR	Krankenversicherungsträger	Z	Z
4	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
5	DGNA	Dienstgeberrname	Z	Z
6	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff	Z1	Z3
7	DKFT	DG, Land, KFZ-KZ	Z	Z3
8	DPLZ	DG, Postleitzahl	Z	Z3
9	DORT	DG, Ort	Z	Z3
10	DSTR	DG, Straße	Z	Z3
11	DMAIL	DG, Firmen e-Mailadresse	Z1	Z3
12	DBIC	DG, BIC-Nummer	Z1	Z3
13	DIBAN	DG, IBAN-Nummer	Z	Z3
14	ANDN	Anzahl der Dienstnehmer	Z	Z3
15	ANBH	Anzahl begünstigte Behinderte	Z	Z3
16	ANLE	Anzahl Lehrlinge	Z	Z3
17	FANA	Familienname	Z	Z3
18	VONA	Vorname	Z	Z3
19	WKFZ	Internationales KFZ-Kennzeichen	Z	Z3
20	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	Z	Z3
21	WORT	Wohnort, Ort	Z	Z3
22	STRA	Wohnort, Straße	Z	Z3
23	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
24	EDAT	Eintrittsdatum	Z	Z3
25	BART	Beschäftigungsart	Z	Z3
26	PRZR	Prüfzeitraum	Z	Z3
27	UDAT	Datum des Unfalls	Z1	Z3
28	VUNF	Verkehrsunfall	Z1	Z3
29	FREM	Fremdverschulden	Z1	Z3
30	AVBEG	Arbeitsverhinderung, Beginn	Z	Z3
31	AVEND	Arbeitsverhinderung, Ende	Z	Z3
32	EBEG1	EFZ-Beginn 1	Z	Z
33	EEND1	EFZ-Ende 1	Z	Z3
34	EBET1	EFZ-Betrag 1	Z	Z3
35	EBEG2	EFZ-Beginn 2	Z1	Z3
36	EEND2	EFZ-Ende 2	Z1	Z3
37	EBET2	EFZ-Betrag 2	Z1	Z3
38	EBEG3	EFZ-Beginn 3	Z1	Z3
39	EEND3	EFZ-Ende 3	Z1	Z3
40	EBET3	EFZ-Betrag 3	Z1	Z3
41	SOZL	Sonderzahlung	Z	Z3
42	TELN	Telefonnummer für Rückfragen	Z	Z
43	ANSP	Ansprechpartner für Rückfragen	Z	Z
44	BMAIL	E-Mail des Bevollmächtigten	Z1	Z1
45	ZOBD	Zusätzl. Ord.begriff	Z3	Z3
46	TVOR	Telefon-Vorwahl für Rückfragen	Z	Z3
47	REFN	Referenznummer	Z3	Z3
48	TAET	Tätigkeit	Z	Z3
49	EFZ1	Entgelt 1 in Prozent	Z	Z3
50	EFZ2	Entgelt 2 in Prozent	Z1	Z3
51	EFZ3	Entgelt 3 in Prozent	Z1	Z3
52	DIFVG	Differenzvergütung wg. Schäd.	Z3	Z3

53	RGLEC	Rechtsgrundlage f.d. EFZ	Z	Z3
54	RGLET	Sonstige Rechtsgrundlage	Z1	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

Z3.....Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.19.2 Entgeltfortzahlung, Antrag auf Zuschuss, Erstellvorschriften

Bei diesen beiden Meldungen kann als zuständiger Versicherungsträger (VSTR) nur die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau - Eisenbahn Bergbau (BVAEB-EB, VSTR-Code = 05) oder die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA, VSTR-Code = 08) angegeben werden.

E.20 Adresse Arbeitsstätte

Version 02
gültig ab 20.12.2010
zwingender Einsatz ab 17.01.2011

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 45 Adresse der Arbeitsstätte 46 Storno Adresse der Arbeitsstätte	E.1 D.1
2	21	2 a/n	KVTR	Krankenversicherungsträger	D.4
3	23	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
4	33	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
5	43	2 n	BZVM	Beitragszeit, VON-Monat MM Kalendermonat, in dem der erste Tag liegt, für den die Meldung erfolgt	-
6	45	2 n	BZBM	Beitragszeit, BIS-Monat MM Kalendermonat, in dem der letzte Tag liegt, für den die Meldung erfolgt Umfasst die Beitragszeit nur einen Monat, sind im VON-Monat und im BIS-Monat die gleichen Daten anzugeben	-
7	47	4 n	BZJJ	Beitragsjahr JJJJ	-
8	51	2 a/n	FAMS	Finanzamtsnummer der meldenden Stelle Die Finanzamtsnummer der meldenden Stelle ist zwingend anzugeben, wenn der Lohnzettel SV als Papiermeldung an ein Finanzamt übermittelt wird.	-
9	53	9 n	STNR	Steuernummer des Dienstgebers 2 Stellen Finanzamtsnummer 7 Stellen Steuernummer	-
				Adresse der Arbeitsstätte gemäß § 34 Abs. 6 ASVG Alle Adressmerkmale sind für jene Adresse anzugeben, an der sich die Arbeitsstätte tatsächlich befindet	-
10	62	50 a/n	ASTR	Straße	-
11	112	5 a/n	ANRV	Hausnummer von	-
12	117	5 a/n	ANRB	Hausnummer bis	-
13	122	5 a/n	ASTG	Stiege	-
14	127	5 a/n	ATOP	Tür/Top	-
15	132	9 a/n	APLZ	Postleitzahl	-
16	141	40 a/n	AORT	Ort	-
17	181	5 n	AGKZ	Gemeindekennziffer	-
18	186	50 a/n	APOL	Politische Gemeinde bzw. Staat, wenn sich die Arbeitsstätte im Ausland befindet	-
19	236	8 n	AUDT	Ausstellungsdatum TTMMJJJJ	-
20	244	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
21	256	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
22	271	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
		300			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.20.1 Adresse Arbeitsstätte, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	45 Adresse der Arbeitsstätte	46 Storno Adresse der Arbeitsstätte
2	KVTR	Krankenversicherungsträger	Z	Z
3	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
4	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
5	BZVM	Beitragszeit, VON	Z	Z
6	BZBM	Beitragszeit, BIS	Z	Z
7	BZJJ	Beitragsjahr	Z	Z
8	FAMS	Finanzamtsnummer der meldenden Stelle	Z1	Z1
9	STNR	Steuernummer des DG	Z	Z
10	ASTR	Straße	Z1	Z1
11	ANRV	Hausnummer von	Z	Z
12	ANRB	Hausnummer bis	Z1	Z1
13	ASTG	Stiege	Z1	Z1
14	ATOP	Tür/Top	Z1	Z1
15	APLZ	Postleitzahl	Z	Z
16	AORT	Ort	Z1	Z1
17	AGKZ	Gemeindekennziffer	Z1	Z1
18	APOL	Politische Gemeinde bzw. Staat	Z	Z
19	AUDT	Ausstellungsdatum	Z	Z
20	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff d. DG	Z1	Z1
21	ZOBD	Zusätzl. Ordn.begriff d. DG	Z3	Z3
22	REFN	Referenznummer	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z1 zwingend wenn zutreffend -

Z3.....Angabe möglich

keine Angabe, Feld Grundstellung

E.20.2 Adresse Arbeitsstätte, Erstellvorschriften

Bei diesen beiden Meldungen (SART 45 und 46) kann als zuständiger Versicherungsträger (VSTR) nur die „STATISTIK AUSTRIA“ (VSTR-Code = ST) angegeben werden.

Die Dienstgeber haben die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember oder am letzten Beschäftigungstag des Jahres gemäß § 34 Abs. 6 verpflichtend zu melden. Die Meldung hat mittels elektronischer Datenfernübertragung bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

E.21 Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz (gültig bis 31.12.2018)

Definition Struktur und Erstellvorschrift siehe Kapitel I.19.

Für Zeiträume ab 1.1.2019 entfällt diese Meldung ersatzlos.

E.22 Schwerarbeitsmeldung

Version 02
gültig ab 20.12.2010
zwingender Einsatz ab 17.01.2011

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil 65 Schwerarbeitsmeldung 66 Storno Schwerarbeitsmeldung	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	
6	128	50 a/n	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	
7	178	60 a/n	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	
8	238	3 a/n	DKFZ	Dienstgeber Land, KFZ-Kennzeichen	D.12
9	241	9 a/n	DPLZ	Dienstgeber, Postleitzahl	D.12
10	250	40 a/n	DORT	Dienstgeber, Ort	D.12
11	290	50 a/n	DSTR	Dienstgeber, Straße und Hausnummer	D.12
12	340	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
13	350	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
14	358	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
15	428	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
16	498	4 n	JAHR	Tätigkeitsjahr JJJJ Kalenderjahr in dem die Schwerarbeitstätigkeit verrichtet wurde	-
	502			BLOCK FÜR 26 TÄTIGKEITEN Länge für einen Tätigkeitsblock 10 Stellen	-
17		2 a/n	TART	Tätigkeit, Art Art der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Z x der Schwerarbeitsverordnung 1 = Schicht- oder Wechseldienst 2 = regelmäßige Hitze oder Kälte 4 = schwere körperliche Arbeit 5 = berufsbedingte Pflege 6 = Anspruch auf Pflegegeld (mindestens Stufe 3)	-
18		4 n	TVON	Tätigkeitszeit, VON TTMM	-
19		4 n	TBIS	Tätigkeitszeit, BIS TTMM	-
		260		Gesamtlänge vom Tätigkeitsblock	

FELD NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
20	762	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
21	792	9 a/n	RESE	Reserve	-
		800			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.22.1 Schwerarbeitsmeldung, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	65 Schwerarbeits- meldung	66 Storno Schwerarbeits- meldung
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebename	Z	Z
4	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff	Z1	Z1
5	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des DG	Z3	Z3
6	DTel	Dienstgeber-Telefonnummer	Z1	Z1
7	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z1	Z1
8	DKFZ	Dienstgeber Land	Z	Z
9	DPLZ	Dienstgeber Postleitzahl	Z	Z
10	DORT	Dienstgeber Ort	Z	Z
11	DSTR	Dienstgeber Straße und Hausnummer	Z	Z
12	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
13	GEbD	Geburtsdatum	Z	Z
14	FANA	Familiename	Z	Z
15	VONA	Vorname	Z	Z
16	JAHR	Tätigkeitsjahr	Z	Z
17	TART	Tätigkeit, Art	Z1	Z1
18	TVON	Tätigkeit, VON	Z1	Z1
19	TBIS	Tätigkeit, BIS	Z1	Z1
20	REFN	Referenznummer	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

Z3.....Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.22.2 Schwerarbeitsmeldung, Erstellvorschriften

Es sind alle Tätigkeiten, die unter den besonders belastenden Bedingungen nach § 1 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 der Schwerarbeitsverordnung (BGBl. II Nr. 104/2006) erbracht werden, dem Krankenversicherungsträger zu melden.

Eine Schwerarbeitsmeldung betreffend die Z 1 (Schicht- oder Wechseldienst) ist nur dann zu erstatten, wenn der/die Versicherte an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat Schicht- oder Wechseldienst in Nachtarbeit (6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) leistet. Bei unterschiedlicher Anzahl von Nachtschichten/Monat gelten analog die Regelungen des Artikel XI Abs. 6 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG).

Eine Schwerarbeitsmeldung im Zusammenhang mit den Ziffern 2, 4 und 5 ist nur dann zu erstatten, sofern an mindestens 15 Arbeitstagen/Monat Schwerarbeit verrichtet wird.

Keine Meldepflicht besteht bei einer Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Z 3 der Schwerarbeitsverordnung, da die Feststellung des Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % als kausale Folge dieser Tätigkeit erst im Nachhinein möglich ist.

Keine Meldeverpflichtung besteht weiters für Personen, die Schwerarbeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 6 der Schwerarbeitsverordnung erbringen. Sofern die erforderlichen Informationen der/dem Dienstgeberin/Dienstgeber vorliegen, ist aber eine diesbezügliche Meldung möglich.

Bei geringfügiger Beschäftigung ist keine Meldung zu erstatten.

E.23 Meldung zum verminderten AV-Beitrag durch Vorschreibetriebe (bis 31.12.2018)

Definition Struktur und Erstellvorschrift siehe Kapitel I.23.

Für Zeiträume ab 01.01.2019 sind folgende Meldungen zu verwenden:

- E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

E.24 Lohnzettel Finanz – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17**Version****28 (einheitliche Lohnzettelversion)****gültig ab****01.01.2026****zwingender Einsatz ab****01.03.2026****fachliche Gültigkeit****für Zeiträume ab 01.01.2025**

FEL D NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil A1 Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „A“ – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Arbeitgeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Dienstverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berechtigten Lohnzetteldatensatzes (auch bei Änderung des Lohnzahlungszeitraumes) muss sie unverändert beibehalten werden.	-
12	96	2 a/n	RE12	Reserve	-
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Lohnzettel	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation 'J' kann der Lohnzettel ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Lohnzettel wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-
16	120	4 n	BELZ	Beginn des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32
17	124	4 n	ENLZ	Ende des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32
18	128	4 n	JALZ	Jahr des Lohnzahlungszeitraumes JJJJ	D.32

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
19	132	1 a	PENS	Pension „J“, „N“ oder Blank	-
20	133	10 n	AVSN	Arbeitnehmer, Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ Wenn ein Lohnzettel mit einem falschen Geburtsdatum in der AVSN übermittelt wurde, wird ein richtiger Lohnzettel und ein Storno des falschen Lohnzettels (Storno mit gleichem falschem Geburtsdatum!) übermittelt.	D.6
21	143	37 a	ANAM	Arbeitnehmer, Name Familienname und Vorname	-
22	180	20 a	ATIT	Arbeitnehmer, Titel Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
23	200	37 a/n	AADR	Arbeitnehmer, Adresse Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis 'gesetzlicher Vertreter' und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl '9995' anzugeben.	-
24	237	3 a	ALKZ	Arbeitnehmer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
25	240	10 a/n	APLZ	Arbeitnehmer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig. Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis 'gesetzlicher Vertreter' und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl '9995' anzugeben.	-
26	250	30 a/n	AORT	Arbeitnehmer, Ort	-
27	280	1 a	V350	Vorzeichen für B350 „+“ oder blank	-
28	281	10 n	B350	Bruttobezüge (KZ 350)	-
29	291	1 a	V351	Vorzeichen für B351 „+“ oder blank	-
30	292	10 n	B351	Zuwendung neben Arbeitslohn (KZ 351)	-
31	302	1 a	V352	Vorzeichen für B352 „+“ oder „-“ oder blank	-
32	303	10 n	B352	Abfertigungen und Abfindungen (KZ 352)	-
33	313	1 a	V354	Vorzeichen für B354 „+“ oder „-“ oder blank	-
34	314	10 n	B354	(normale) Überstundenzuschläge (KZ 354)	-
35	324	1 a	V356	Vorzeichen für B356 „+“ oder blank	-
36	325	10 n	B356	Pensionsabfindung Arbeitgeber (KZ 356)	-
37	335	1 a	V738	Vorzeichen für B738 „+“ oder blank	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
38	336	10 n	B738	Pensionsabfindung Pensionskasse (KZ 738)	-
39	346	1 a	V357	Vorzeichen für B357 „+“ oder blank	-
40	347	10 n	B357	SV-Beiträge für laufenden Arbeitslohn (KZ 357)	-
41	357	1 a	V347	Vorzeichen für B347 „+“ oder „-“ oder blank	-
42	358	10 n	B347	SV-Beiträge für Zuwendungen (KZ 351) (KZ 347)	-
43	368	1 a	V736	Vorzeichen für B736 „+“ oder blank	-
44	369	10 n	B736	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 352) (KZ 736)	-
45	379	1 a	V737	Vorzeichen für B737 „+“ oder blank	-
46	380	10 n	B737	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 356) (KZ 737)	-
47	390	1 a	V739	Vorzeichen für B739 „+“ oder blank	-
48	391	10 n	B739	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 738) (KZ 739)	-
49	401	1 a	VUEB	Vorzeichen für BUEB „+“ oder blank	-
50	402	10 n	BUEB	übrigen Bezüge außerhalb Österreichs in KZ 350	-
51	412	1 a/n	RE51	Reserve	-
52	413	10 a/n	RE52	Reserve	-
53	423	1 a/n	RE53	Reserve	-
54	424	10 a/n	RE54	Reserve	-
55	434	1 a	V358	Vorzeichen für B358 „+“ oder „-“ oder blank	-
56	435	10 n	B358	Einbehaltene ausländische Steuer (KZ 358)	-
57	445	1 a	VSPE	Vorzeichen für BSPE „+“ oder blank	-
58	446	10 n	BSPE	nicht enthaltene Spesensätze und Reisekostenvergütung im KZ 350 nicht enthalten	-
59	456	1 a	VARB	Vorzeichen für BARB „+“ oder blank	-
60	457	10 n	BARB	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen	-
61	467	2 n	DIEN	Dienstzeit Dienstzeit von xx Jahren bei KZ 352	-
62	469	8 n	STDT	Sterbedatum JJJJMMTT Ist nur der Sterbemonat bekannt, ist der letzte Tag dieses Monats anzugeben	-
63	477	20 a/n	OELD	Ordnungsbegriff ELDA	-

FEL D NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
64	497	1 a	KORR	Korrekturindikation „K“ Der Wert 'K' ist bei der Übermittlung von berichtigten Lohnzetteldatensätzen und Stornomeldungen anzugeben. Als berichtet gelten alle Übermittlungen mit Ausnahme der ersten zum gleichen Dienstverhältnis (gleicher Arbeitgeber, gleiche Referenznummer); z.B. auch die Übermittlung eines richtig gestellten Lohnzetteldatensatzes nach einer Fehlerrückweisung durch die Clearingstelle. Ausnahme: Wenn die Übernahme eines Satzes wegen schwerwiegender Mängel unmöglich war. Die Korrekturindikation ist immer bezogen auf den einzelnen Lohnzetteldatensatz zu setzen (nicht auf die ganze Übermittlung!).	-
65	498	11 a/n	INTE	Intern	-
66	509	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
67	521	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
68	536	3 a	WAHR	Währung	-
69	539	2 n	MUEB	Monate überwiegender Nachtarbeit (1.2)	-
70	541	1 a	V394	Vorzeichen für B394 „+“ oder blank	-
71	542	10 n	B394	Sonn- und Feiertagsüberstunden und Schmutz-, Erschwer- nis- und Gefahrenzulage (KZ 394) (KZ 394)	-
72	552	1 a	VKUR	Vorzeichen für BKUR „+“ oder blank	-
73	553	10 n	BKUR	Kurzarbeit (1.4)	-
74	563	1 a	VALT	Vorzeichen für BALT „+“ oder blank	-
75	564	10 n	BALT	Altersteilzeit (1.5)	-
76	574	1 a	RESE	Reserve	-
77	575	10 n	RESE	Reserve	-
78	585	1 a	VSOP	Vorzeichen für BSOP „+“ oder blank	-
79	586	10 n	BSOP	Sozialplanzahlungen	-
80	596	1 a	VAUS	Vorzeichen für BAUS „+“ oder blank	-
81	597	10 n	BAUS	Bezüge aus einer begünstigten Auslandstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Z10 EStG 1988 (60% des laufenden Bezuges der begünstigten Auslandstätigkeit, höchstens die monatliche bzw. tägliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 ASVG)	-
82	607	2 n	WERK	Werkverkehr Es sind die Anzahl der Kalendermonate einzutragen, in denen ein Arbeitnehmer im Rahmen des Werkverkehrs befördert wird (§ 26 Z 5 EStG 1988).	-
83	609	2 n	UEBMO	Monate-Überlassung-Kfz Überlassung eines arbeitgebereigenen KFZ für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte lt. §16 Abs. 1 Z6 lit. b EStG – Anzahl der Kalendermonate	-
84	611	3 n	ANZAT	Anzahl der Arbeitstage der begünstigten Auslandstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Z10 EStG 1988	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
85	614	3 n	HOTA	<u>Telearbeitstage Homeoffice-Tage</u>	-
86	617	1 a	VHOPA	Vorzeichen für HOPA „+“ oder blank	-
87	618	10 n	HOPA	<u>Telearbeitspauschale Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a)</u>	-
88	628	1 a	VKOUN	Vorzeichen für KOUN „+“ oder blank	-
89	629	10 n	KOUN	Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b	-
90	639	3 a	TSTAAT	Tätigkeitsstaat	-
91	642	1 a	VTEPR	Vorzeichen für TEPR „+“ oder blank	-
92	643	10 n	TEPR	Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408	-
93	653	1 a	VMAPR	Vorzeichen für MAPR „+“ oder blank	-
94	654	10 n	MAPR	Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447 <u>(2024) oder gemäß § 124b Z 478 (ab 2025)</u>	-
95	664	1 a	VZAKV	Vorzeichen für ZAKV „+“ oder blank	-
96	665	10 n	ZAKV	Zuschuss des Arbeitgebers zur freiwillig gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung	-
97	675	1 a	ANKV	Arbeitnehmer*in ist <u>(freiwillig)</u> -gesetzlich krankenversichert „J“ oder „N“	-
<u>98</u>	<u>676</u>	<u>1 a</u>	<u>VMAGB</u>	<u>Vorzeichen für MAGB</u> „+“ oder blank	
<u>99</u>	<u>677</u>	<u>10 n</u>	<u>MAGB</u>	<u>Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35</u>	
<u>100</u>	<u>687</u>	<u>314 a/n</u>	RESE	Reserve	-
<u>101</u>	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
<u>102</u>	1031	70 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 27, 29 usw.):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 28, 30 usw.):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in EURO **und** CENT **ohne** Interpunktion (2 Kommastellen) anzugeben!

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine
Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.24.1 Lohnzettel Finanz – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	A1 Lohnzettel Finanz Lohnnach- weis/Lohnbe- scheinigung L17
2	FSART	Finanz-Satzart	Z
3	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle	Z3
7	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle	Z3
8	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	DTUE	Datum der Übermittlung	Z
10	ZTUE	Zeit der Übermittlung	Z3
11	REFN	Referenznummer Finanz	Z
12	RE12	Reserve	-
13	FEHL	Fehlermeldung	-
14	STAT	Status Lohnzettel	-
15	FIND	Fehlerindikator	Z
16	BELZ	Beginn des Lohnzahlungszeitraumes	Z
17	ENLZ	Ende des Lohnzahlungszeitraumes	Z
18	JALZ	Jahr des Lohnzahlungszeitraumes	Z
19	PENS	Pension	Z
20	AVSN	Arbeitnehmer, Versicherungsnummer	Z
21	ANAM	Arbeitnehmer, Name	Z
22	ATIT	Arbeitnehmer, Titel	Z3
23	AADR	Arbeitnehmer, Adresse	Z
24	ALKZ	Arbeitnehmer, Landeskennung	Z
25	APLZ	Arbeitnehmer, Postleitzahl	Z
26	AORT	Arbeitnehmer, Ort	Z1
27	V350	Vorzeichen für B350	Z
28	B350	Bruttobezüge	Z
29	V351	Vorzeichen für B351	Z1
30	B351	Zuwendung neben Arbeitslohn	Z1
31	V352	Vorzeichen für B352	Z1
32	B352	Abfertigungen und Abfindungen	Z1
33	V354	Vorzeichen für B354	Z1
34	B354	(normale) Überstundenzuschläge	Z1
35	V356	Vorzeichen für B356	Z1
36	B356	Pensionsabfindung Arbeitgeber	Z1
37	V738	Vorzeichen für B738	Z1
38	B738	Pensionsabfindung Pensionskasse	Z1
39	V357	Vorzeichen für B357	Z1
40	B357	SV-Beiträge für laufenden Arbeitslohn	Z1
41	V347	Vorzeichen für B347	Z1
42	B347	SV-Beiträge für Zuwendungen (KZ 351)	Z1
43	V736	Vorzeichen für B736	Z1
44	B736	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 352)	Z1
45	V737	Vorzeichen für B737	Z1
46	B737	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 356)	Z1
47	V739	Vorzeichen für B739	Z1
48	B739	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 738)	Z1
49	VUEB	Vorzeichen für BUEB	Z1
50	BUEB	übrigen Bezüge außerhalb Österreichs	Z1
51	RE52	Reserve	-
52	RE53	Reserve	-

53	RE54	Reserve	-
54	RE54	Reserve	-
55	V358	Vorzeichen für B358	Z1
56	B358	Einbehaltene ausländische Steuer	Z1
57	VSPE	Vorzeichen für BSPE	Z1
58	BSPE	nicht enthalt. Spesensätze/Reisekostenverg.	Z1
59	VARB	Vorzeichen für BARB	Z1
60	BARB	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen	Z1
61	DIEN	Dienstzeit	Z1
62	STDT	Sterbedatum	Z1
63	OELD	Ordnungsbegriff ELDA	Z1
64	KORR	Korrekturindikation	Z1
65	INTE	Intern	-
66	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
67	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
68	WAHR	Währung	Z1
69	MUEB	Monate überwiegender Nachtarbeit	Z1
70	V394	Vorzeichen für B394	Z1
71	B394	Sonn- und Feiertagsüberstunden	Z1
72	VKUR	Vorzeichen für BKUR	Z1
73	BKUR	Kurzarbeit	Z1
74	VALT	Vorzeichen für BALT	Z1
75	BALT	Altersteilzeit	Z1
76	RESE	Reserve	-
77	RESE	Reserve	-
78	VSOP	Vorzeichen für BSOP	Z1
79	BSOP	Sozialplanzahlungen	Z1
80	VAUS	Vorzeichen für BAUS	Z1
81	BAUS	Bezüge aus einer begünstigten Auslandstätigkeit nach § 3 Abs 1 (10) EStG 88	Z1
82	WERK	Werkverkehr	Z1
83	UEBMO	Monate-Überlassung-Kfz	Z1
84	ANZAT	Anzahl der Arbeitstage der begünstigten Aus-landstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Z10 EStG 1988	Z1
85	HOTA	<u>Telearbeitstage Homeoffice-Tage</u>	Z1
86	VHOPA	Vorzeichen für HOPA	Z1
87	HOPA	<u>Telearbeitspauschale Homeoffice-Pauschale</u> (§ 26 Z 9 lit. a)	Z1
88	VKOUN	Vorzeichen für VKOUN	Z1
89	KOUN	Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b	Z1
90	TSTAAT	Tätigkeitsstaat	Z1
91	VTEPR	Vorzeichen Teuerungsprämie	Z1
92	TEPR	Teuerungsprämie	Z1
93	VMAPR	Vorzeichen für MAPR	Z1
94	MAPR	Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447	Z1
95	VZAKV	Vorzeichen für ZAKV	Z1
96	ZAKV	Zuschuss des Arbeitgebers zur freiwillig gesetzli-chen oder privaten Krankenversicherung	Z1
97	ANKV	Arbeitnehmer*in ist (freiwillig) gesetzlich kranken-versichert	Z1
98	<u>VMAGB</u>	<u>Vorzeichen für MAGB</u>	<u>Z1</u>
99	<u>MAGB</u>	<u>Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35</u>	<u>Z1</u>
101	REFN	Referenznummer	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

Z3.....Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.25 Krankenstandsbescheinigung

Version 02
gültig ab 01.12.2016
zwingender Einsatz ab 01.02.2017

FELD NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = KB Krankenstandsbescheinigung	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
5	111	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
6	181	70 a	VONA	Vorname	D.9
7	251	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
8	281	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
9	311	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
10	314	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
11	323	40 a/n	WORT	Wohnort, Org	D.12
12	363	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
13	413	1 a/n	MART	Meldeart N - Neuzugang S - Storno A - Änderung	-
14	414	8 n	VSTD	Verarbeitungsstand TTMMJJJJ	-
15	422	20 a/n	ANSP	Ansprechpartner Telefonnummer beim zuständigen Versicherungsträger	-
16	442	8 n	AUAB	Beginn der Arbeitsunfähigkeit TTMMJJJJ	-
17	450	8 n	AUBI	Ende der Arbeitsunfähigkeit TTMMJJJJ	-
18	458	8 n	FORT	Fortsetzungserkrankung Eintrittsdatum der Arbeitsunfähigkeit TTMMJJJJ	-
19	466	2 a/n	GRUN	Grund der Arbeitsunfähigkeit K - Krankheit KU - Arbeitsunfall U - Unfall (ab 04/2006)	-
20	468	1 n	ANZB	Anzahl der belegten Krankengeldblöcke dieses Satzes 1, 2 oder 3 Grundstellung, wenn kein Krankengeldblock belegt ist	-

FELD NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
21	469	2 n	SANR	Satznummer Satznummer zu diesem Fall in dieser Sendung, mit 01 beginnend (bei mehr als drei Krankengeldblöcken wird ein zweiter Datensatz erstellt, die Satznummer wird auf 02 erhöht.) Grundstellung, wenn kein Krankengeldblock belegt ist.	-
22	471	8 n	KGA1	Beginndatum 1 TTMMJJJJ	-
23	479	8 n	KGB1	Endedatum 1 TTMMJJJJ	-
24	487	8 n	KGZ1	Krankengeld im Zeitraum 1 2 Nachkommastellen	-
25	495	8 n	KGA2	Beginndatum 2 TTMMJJJJ	-
26	503	8 n	KGB2	Endedatum 2 TTMMJJJJ	-
27	511	8 n	KGZ2	Krankengeld im Zeitraum 2 2 Nachkommastellen	-
28	519	8 n	KGA3	Beginndatum 3 TTMMJJJJ	-
29	527	8 n	KGB3	Endedatum 3 TTMMJJJJ	-
30	535	8 n	KGZ3	Krankengeld im Zeitraum 3 2 Nachkommastellen	-
31	543	2 n	AFME	AF-Melder (AU-Ende-Gründe) 26 Wo = Code 34, 52 Wo = Code 35, 78 Wo = Code 36, Pensionszuerkenn. = Code 38	-
32	545	6 a/n	RESE	Reserve	
		550			-

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.25.1 Krankenstandsbescheinigung, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	KB Krankenstands- bescheinigung
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z
3	DGNA	Dienstgebername	Z
4	VSNR	Versicherungsnummer	Z
5	FANA	Familiennamen	Z
6	VONA	Vorname	Z
7	AKGR	Akademischer Grad	Z1
8	AKG2	Akademischer Grad	Z1
9	WKFZ	Wohnort, Kraftfahrzeugkennzeichen	Z
10	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	Z
11	WORT	Wohnort, Org	Z
12	STRA	Wohnort, Straße	Z
13	MART	Meldeart	Z
14	VSTD	Verarbeitungsstand	Z
15	ANSP	Ansprechpartner	Z
16	AUAB	Beginn der Arbeitsunfähigkeit	Z
17	AUBI	Ende der Arbeitsunfähigkeit	Z1
18	FORT	Fortsetzungserkrankung	Z1
19	GRUN	Grund der Arbeitsunfähigkeit	Z
20	ANZB	Anzahl der belegten Krankengeldblöcke	Z1
21	SANR	Satznummer	Z1
22	KGA1	Beginndatum 1	Z1
23	KGB1	Enddatum 1	Z1
24	KGZ1	Krankengeld im Zeitraum 1	Z1
25	KGA2	Beginndatum 2	Z1
26	KGB2	Enddatum 2	Z1
27	KGZ2	Krankengeld im Zeitraum 2	Z1
28	KGA3	Beginndatum 3	Z1
29	KGB3	Enddatum 3	Z1
30	KGZ3	Krankengeld im Zeitraum 3	Z1
31	AFME	AF-Melder (AU-Ende-Gründe)	Z1

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.26 Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 – Mitteilungssatz

Version

28 (einheitliche Lohnzettelversion)

gültig ab

01.01.2026

zwingender Einsatz ab

01.03.2026

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil B1 Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „B“ – Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Auftraggeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Auftragsverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berichtigten Mitteilungssatzes muss sie unverändert beibehalten werden. Pro Jahr und Auftraggeber darf die Referenznummer nur einmal vergeben werden.	-
12	96	2 a/n	INTE	Intern	-
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Mitteilung	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation 'J' kann der Mitteilungssatz ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Mitteilungssatz wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
16	120	4 n	JAHR	Jahr JJJJ Das angegebene Jahr muss mit jenem aus dem Informationssatz (für Lohnzettel, Meldungen und Mitteilungen gemäß § 109a EstG und § 109b EStG) übereinstimmen Wenn ein Mitteilungssatz mit einem falschen Jahr übermittelt wurde, wird ein richtiger Mitteilungssatz und ein Storno des falschen -Mitteilungssatz (Storno mit gleichem falschem Jahr!) übermittelt.	-
17	124	10 n	LVS N	Leistungserbringerin/-erbringer, Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ Wenn ein Mitteilungssatz mit einem falschen Geburtsdatum in der LVS N übermittelt wurde, wird ein richtiger Mitteilungssatz und ein Storno des falschen Mitteilungssatz (Storno mit gleichem falschem Geburtsdatum!) übermittelt. Ein Storno wird mit folgenden Angaben als Stornomeldung gekennzeichnet: - Feld B499 = Null (Zahlung(en), KZ499), - die restlichen Beträgsfelder haben leer zu bleiben und - Feld KORR = K (Korrekturindikator)	D.6
19	134	9 n	LST N	Leistungserbringerin/-erbringer, Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
20	143	37 a/n	LNAM	Leistungserbringerin/-erbringer, Name Familienname und Vorname	-
21	180	20 a	RE21	Reserve	-
22	200	37 a/n	LADR	Leistungserbringerin/-erbringer, Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-
23	237	3 a	LLKZ	Leistungserbringerin/-erbringer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
24	240	10 a/n	LPLZ	Leistungserbringerin/-erbringer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig.	-
25	250	30 a/n	LORT	Leistungserbringerin/-erbringer, Ort	-
26	280	2 n	RE26	Reserve	
27	282	1 a	V499	Vorzeichen für B499 „+“ oder blank	-
28	283	10 n	B499	Zahlung(en) Zahlung(en) einschließlich Umsatzsteuer (KZ 499)	-
29	293	1 a	V344	Vorzeichen für B344 „+“ oder blank	-
30	294	10 n	B344	Umsatzsteuer darin enthaltene Umsatzsteuer (KZ 344)	-
32	304	9 n	STNRA	Steuernummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
33	313	7 a/n	RE33	Reserve	-
34	320	20 a/n	TEL N	Telefonnummer	-
35	340	20 a/n	FAX N	Telefaxnummer	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
36	360	1 a	KORR	Korrekturindikation „K“, „S“ Der Wert „K“ ist bei der Übermittlung von berichtigten Mitteilungssätzen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung, wie der zu korrigierende Mitteilungssatz. Der Wert „S“ ist bei der Übermittlung von Stornomeldungen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung, wie der zu korrigierende Mitteilungssatz. Durch die Angabe des Korrekturindikator „S“ ist es nicht mehr notwendig alle Kennzahlen auf „0“ zu setzen um eine Mitteilung als Stornomitteilung zu kennzeichnen – beide Varianten sind nun zulässig.	-
37	361	1 a	AL31	Art der Leistung 3.1 „J“ oder „N“	-
38	362	1 a	AL32	Art der Leistung 3.2 „J“ oder „N“	-
39	363	1 a	AL33	Art der Leistung 3.3 „J“ oder „N“	-
				BLOCK für: Internationale Länderkennung des Landes, wohin die Zahlung erfolgte Blocklänge: 21 Stellen (7 x 3 Stellen)	-
40	364	3 a	LKZ1	Länderkennung, Feld 1	-
41	367	3 a	LKZ2	Länderkennung, Feld 2	-
42	370	3 a	LKZ3	Länderkennung, Feld 3	-
43	373	3 a	LKZ4	Länderkennung, Feld 4	-
44	376	3 a	LKZ5	Länderkennung, Feld 5	-
45	379	3 a	LKZ6	Länderkennung, Feld 6	-
46	382	3 a	LKZ7	Länderkennung, Feld 7	-
47	385	15 a/n	UIDL	UID-Nummer – Leistungserbringerin/-erbringer	-
48	400	15 a/n	UIDA	UID-Nummer – Auftraggeberin/Auftraggeber	-
49	415	10 n	VSNRA	Versicherungsnummer – Auftraggeberin/Auftraggeber LLLPTTMMJJ	D.6
				BLOCK für: 1. maßgeblich auftretende natürliche Person Blocklänge: 137 Stellen	
50	425	10 n	NPVS1	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
51	435	2 n	NPFA1	Finanzamtsnummer Angabe mit führender Null	-
52	437	7 n	NPST1	Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
53	444	30 a/n	NPNA1	Name Familiename und Vorname	-
54	474	30 a/n	NPAD1	Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
55	504	3 a	NPLK1	Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
56	507	10 a/n	NPPL1	Postleitzahl	-
57	517	30 a/n	NPOR1	Ort	-
58	547	15 a/n	NPUI1	UID-Nummer	-
				BLOCK für: 2. maßgeblich auftretende natürliche Person Blocklänge: 137 Stellen	
59	562	10 n	NPVS2	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
60	572	2 n	NPFA2	Finanzamtsnummer Angabe mit führender Null	-
61	574	7 n	NPST2	Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
62	581	30 a/n	NPNA2	Name Familiennamen und Vorname	-
63	611	30 a/n	NPAD2	Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-
64	641	3 a	NPLK2	Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
65	644	10 a/n	NPPL2	Postleitzahl	-
66	654	30 a/n	NPOR2	Ort	-
67	684	15 a/n	NPUI2	UID-Nummer	-
				BLOCK für: 3. maßgeblich auftretende natürliche Person Blocklänge: 137 Stellen	
68	699	10 n	NPVS3	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
69	709	2 n	NPFA3	Finanzamtsnummer Angabe mit führender Null	-
70	711	7 n	NPST3	Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
71	718	30 a/n	NPNA3	Name Familiennamen und Vorname	-
72	748	30 a/n	NPAD3	Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-
73	778	3 a	NPLK3	Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
74	781	10 a/n	NPPL3	Postleitzahl	-
75	791	30 a/n	NPOR3	Ort	-
76	821	15 a/n	NPUI3	UID-Nummer	-
77	836	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
78	848	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
79	863	123 a/n	RE79	Reserve	-
80	986	5 a	STAT	Status zu jeder Fehlermeldung	-
81	991	7 n	NMEL	Nummer der Meldung	-
82	998	3 a/n	RESE	Reserve	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
83	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
84	1031	70 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 27 und 29):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 28 und 30):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in EURO und CENT ohne Interpunktion (2 Kommastellen) anzugeben!

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.26.1 Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 - Mitteilungssatz, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	B1 Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 Mitteilungssatz
2	FSART	Finanz-Satzart	Z
3	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	STNRL	Steuernummer der Mitteilungsverrechnungsst.	Z1
7	DVRNL	DVR-Nummer der Mitteilungsverrechnungsstelle	Z3
8	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	DTUE	Datum der Übermittlung	Z
10	ZTUE	Zeit der Übermittlung	Z3
11	REFN	Referenznummer Finanz	Z
12	INTE	Intern	-
13	FEHL	Fehlermeldung	-
14	STAT	Status Mitteilung	-
15	FIND	Fehlerindikator	Z1
16	JAHR	Jahr	Z
17	LVSN	Leistungserbringer(in), Versicherungsnummer	Z1
19	LSTN	Leistungserbringer(in), Steuernummer	Z1
20	LNAM	Leistungserbringer(in), Name	Z
22	LADR	Leistungserbringer(in), Adresse	Z
23	LLKZ	Leistungserbringer(in), Landeskennung	Z
24	LPLZ	Leistungserbringer(in), Postleitzahl	Z
25	LORT	Leistungserbringer(in), Ort	Z1
27	V499	Vorzeichen für B499	Z
28	B499	Zahlung(en)	Z
29	V344	Vorzeichen für B344	Z1
30	B344	Umsatzsteuer	Z1
32	STNRA	Steuernummer – Auftraggeber(in)	Z
34	TELN	Telefonnummer	Z3
35	FAXN	Telefaxnummer	Z3
36	KORR	Korrekturindikation	Z1
37	AL31	Art der Leistung 3.1	Z1
38	AL32	Art der Leistung 3.2	Z1
39	AL33	Art der Leistung 3.3	Z1
40	LKZ1	Länderkennung, Feld 1	Z1
41	LKZ2	Länderkennung, Feld 2	Z1
42	LKZ3	Länderkennung, Feld 3	Z1
43	LKZ4	Länderkennung, Feld 4	Z1
44	LKZ5	Länderkennung, Feld 5	Z1
45	LKZ6	Länderkennung, Feld 6	Z1
46	LKZ7	Länderkennung, Feld 7	Z1
47	UIDL	UID-Nummer – Leistungserbringer(in)	Z1
48	UIDA	UID-Nummer – Auftraggeber(in)	Z1
49	VSNRA	Versicherungsnummer – Auftraggeber(in)	Z1
		Block für: 1. maßgeblich auftretende natürliche Person	
50	NPVS1	Versicherungsnummer	Z1
51	NPFA1	Finanzamtsnummer	Z1
52	NPST1	Steuernummer	Z1
53	NPNA1	Name	Z1
54	NPAD1	Adresse	Z1
55	NPLK1	Landeskennung	Z1

56	NPPL1	Postleitzahl	Z1
57	NPOR1	Ort	Z1
58	NPUI1	UID-Nummer	Z1
		Block für: 2. maßgeblich auftretende natürliche Person	
59	NPVS2	Versicherungsnummer	Z1
60	NPFA2	Finanzamtsnummer	Z1
61	NPST2	Steuernummer	Z1
62	NPNA2	Name	Z1
63	NPAD2	Adresse	Z1
64	NPLK2	Landeskennung	Z1
65	NPPL2	Postleitzahl	Z1
66	NPOR2	Ort	Z1
67	NPUI2	UID-Nummer	Z1
		Block für: 3. maßgeblich auftretende natürliche Person	
68	NPVS3	Versicherungsnummer	Z1
69	NPFA3	Finanzamtsnummer	Z1
70	NPST3	Steuernummer	Z1
71	NPNA3	Name	Z1
72	NPAD3	Adresse	Z1
73	NPLK3	Landeskennung	Z1
74	NPPL3	Postleitzahl	Z1
75	NPOR3	Ort	Z1
76	NPUI3	UID-Nummer	Z1
77	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
78	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
80	STAT	Status zu jeder Fehlermeldung	Z1
81	NMEL	Nummer der Meldung	Z1
83	REFN	Referenznummer	Z1

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

Z3.....Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.27 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung

Version 08
 gültig ab 01.12.2024
 zwingender Einsatz ab 01.02.2025

FEL D NR.	POS	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil E1 Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Staat (EU/EWR/CH/GB) E2 Beschäftigung für einen Arbeitgeber in mehreren Staaten E3 Beschäftigung für mehrere Arbeitgeber in mehreren Staaten E4 Selbständige und unselbständige Tätigkeit in verschiedenen Staaten E5 Entsendung eines Arbeitnehmers in einen Staat mit bilateralem Abkommen EA Ausnahmeregelung grenzüberschreitende Telearbeit	E.1 D.1
2	21	2 n	MART	Meldeart ,01' = Meldung ,02' = Storno	-
3	23	70 a	VONA	Vorname	D.9
4	93	70 a	FANA	Familiennamen	D.8
5	163	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = offen 6 = inter 7 = keine Angabe	-
6	164	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
7	172	40 a	GEBO	Geburtsort des Versicherten, Ort	-
8	212	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
9	222	2 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatenschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.11
10	224	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße und Hausnummer des Versicherten (= bei E2 – E4 und EA der Lebensmittelpunkt)	D.12
11	274	2 a/n	WKfZ	Wohnort, internationales Kraftfahrzeugkennzeichen Ländercode des Versicherten (= bei E2 – E4 und EA der Lebensmittelpunkt) Staatenschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.12
12	276	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl des Versicherten (= bei E2 – E4 und EA der Lebensmittelpunkt)	D.12
13	285	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort des Versicherten (= bei E2 – E4 und EA der Lebensmittelpunkt)	D.12
14	325	50 a/n	WTEL	Wohnort, Telefonnummer des Versicherten (bei E2 – E4)	-

FEL D NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
15	375	60 a/n	WMAIL	Wohnort, E-Mail-Adresse des Versicherten (bei E2 – E4)	-
	435	1995		BLOCK FÜR 5 DIENSTGEBER (bei E3 mindestens 2mal, bei E4 mindestens 1mal erforderlich, bei E1, E2, E5 und EA nur 1mal zulässig)	
16		70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
17		10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer Beim für die Pflichtversicherung zuständigen Versicherungs-träger	D.5
18		2 n	VTBK	Beitragskontoführender Versicherungsträger Versicherungsträger, bei dem die Beitragskontonummer (BKNR) geführt wird Bei E2, E3 und E4 anzugeben, wenn das Feld BKNR belegt wurde. ÖGK Wien – VSTR = 11 ÖGK Niederösterreich – VSTR = 12 ÖGK Burgenland – VSTR = 13 ÖGK Oberösterreich – VSTR = 14 ÖGK Steiermark – VSTR = 15 ÖGK Kärnten – VSTR = 16 ÖGK Salzburg – VSTR = 17 ÖGK Tirol – VSTR = 18 ÖGK Vorarlberg – VSTR = 19	-
19		45 a/n	RESE	Reserve	
20		50 a/n	DGSTR	Dienstgeber, Straße und Hausnummer	D.12
21		2 a/n	DGKFZ	Dienstgeber, Ländercode Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.12
22		9 a/n	DGPLZ	Dienstgeber, Postleitzahl	D.12
23		40 a/n	DGORT	Dienstgeber, Ort	D.12
24		50 a/n	DGTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
25		60 a/n	DGMAIL	Dienstgeber, Firmen E-Mail-Adresse	-
26		2 n	DGWS	Dienstgeber, Wirtschaftssektor (bei E1 – E4 und EA) (angeben durch Schlüsselzahl) 00 Wirtschaftssector unbekannt 01 Landwirtschaft, Jagd, Fischerei 02 Bau 03 Industrie 04 Sonstiger Sektor Dienstleistungssektor: 05 Groß- und Einzelhandel 06 Beherbergung, Gaststätten 07 Finanzen, Versicherungen, Immobilien, Leasing 08 Verkehr, Nachrichtenübermittlung 09 Gesundheit, Veterinär, Soziales 10 Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte 11 Zeitarbeit 12 Erziehung, Unterricht, Kunst, Unterhaltung, Erholung	-

FEL D NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
27		8 n	BBEG	Dauer der Entsendung / Beschäftigungen bei diesem Dienstgeber – Beginndatum TTMMJJJJ	-
28		8 n	BEND	Dauer der Entsendung / Beschäftigungen bei diesem Dienstgeber - Voraussichtliches Endedatum TTMMJJJJ	-
29		1 a	MARGDG	Marginale Tätigkeit (bei E3 und E4) Gemessen an der Arbeitszeit und/oder am Arbeitsentgelt, beträgt der Anteil dieser Tätigkeit im Vergleich zu den übrigen Tätigkeiten weniger als 5 %. J = Ja N = Nein	-
30		1 a	BEAT	Beamtenähnliche Art der Tätigkeit (bei E2 – E4) Diese Tätigkeit wird als beamtenähnlich angesehen. J = Ja N = Nein	-
31		38 a/n	RESE	Reserve	
32		1 a	ANKZ	Arbeitnehmer ist Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung (bei E2 – E4) J = Ja N = Nein	-
33		2 a	STAATHB	Staat, in dem sich die Heimatbasis befindet (bei E2 – E4) Wenn Feld „ANKZ“ – Ja, dann Angabe des EU-Mitgliedstaates, in dem sich die Heimatbasis im Sinne von Anhang II der VO (EWG) Nr. 3922/91 befindet Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.36
		399		Länge für einen DG-Block	
34	2430	1 a	DGPS	Das entsendende Unternehmen übt seine gewöhnliche Geschäftstätigkeit in Österreich aus (bei E1) J = Ja N = Nein	-
35	2431	1 a/n	RESE	Reserve	
36	2432	2 a	AGSTAAT	AG-Beschäftigungsstaat, in den der Arbeitnehmer entsandt wird (bei E1, E5) Staatschlüssel nach ISOA2-Code DE = Deutschland	D.36
37	2434	70 a/n	AGNA	AG-Beschäftigungsstaat, Bezeichnung der Beschäftigungsstelle (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	D.12
38	2504	50 a/n	AGSTR	AG-Beschäftigungsstaat, Straße und Hausnummer (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	D.12
39	2554	9 a/n	AGPLZ	AG-Beschäftigungsstaat, Postleitzahl (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	D.12
40	2563	40 a/n	AGORT	AG-Beschäftigungsstaat, Ort (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	D.12
41	2603	1 a	BFEST	Feste Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat (bei E1, E5) J = Ja N = Nein	-
42	2604	1 a/n	RESE	Reserve	-
43	2605	8 a/n	RESE	Reserve	-

FEL D NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
44	2613	1 a	ANABL	Arbeitnehmer löst einen anderen entsandten Arbeitnehmer im Beschäftigungsstaat mit gleicher Tätigkeit ab (bei E1) J = Ja N = Nein	-
45	2614	100 a/n	ANABLJ	Wenn ANABL = J – Gründe in Textform angeben (bei E1)	-
46	2714	1 a/n	RESE	Reserve	-
47	2715	1 a	BUEL	Arbeitnehmer wird vom Unternehmen, zu dem er vom Arbeitgeber entsandt wird, einem weiteren Unternehmen überlassen (bei E1) J = Ja N = Nein	-
48	2716	1 a/n	RESE	Reserve	
49	2717	1 a	ANATJ	Arbeitnehmer ist mind. 25 % seiner gesamten Erwerbstätigkeit in Österreich tätig (bei E2 - E4) J = Ja N = Nein	-
	2718	1110		BLOCK FÜR 3 SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEITEN (bei E4)	
50		70 a/n	STFNA	Selbständige Tätigkeit, Firmenname (bei E4)	-
51		40 a/n	STREFO	Selbständige Tätigkeit, Rechtsform der Firma (bei E4)	-
52		50 a/n	STSTR	Selbständige Tätigkeit, Straße und Hausnummer (bei E4)	D.12
53		2 a	STKFZ	Selbständige Tätigkeit, Ländercode (bei E4) Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.12
54		9 a/n	STPLZ	Selbständige Tätigkeit, Postleitzahl (bei E4)	D.12
55		40 a/n	STORT	Selbständige Tätigkeit, Ort (bei E4)	D.12
56		50 a/n	STTEL	Selbständige Tätigkeit, Telefonnummer (bei E4) Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
57		60 a/n	STMAIL	Selbständige Tätigkeit, Firmen E-Mail-Adresse (bei E4)	-
58		8 n	STAS	Selbständige Tätigkeit, seit (bei E4) TTMMJJJJ	-
59		40 a/n	START	Selbständige Tätigkeit, Art (bei E4) (Branche, Gewerbe, etc.)	-
60		1 a	MARGST	Marginale Tätigkeit (bei E4) Gemessen an der Arbeitszeit und/oder am Arbeitsentgelt, beträgt der Anteil dieser Tätigkeit im Vergleich zu den übrigen Tätigkeiten weniger als 5 %. J = Ja N = Nein	-
		370		Länge für einen Block selbständige Tätigkeit	
61	3828	40 a/n	UIDM	Universally Unique ID der Meldung	D.68
62	3868	40 a/n	UIDU	Universally Unique ID der ursprünglichen Meldung	D.69
63	3908	70 a	FNA1	Früherer Name / Geburtsname	D.8
64	3978	1 a	ANIV	Arbeitnehmer ist im internationalen Verkehr (Straße, Schiene, Schifffahrt, Luftfahrt) tätig (bei E5) J = Ja N = Nein	-
65	3979	40 a/n	VSNA	Versicherungsnummer Ausland (bei E5 und EA)	D.65
66	4019	40 a/n	APNR	Personennummer Ausland (bei E5)	D.65
67	4059	40 a/n	AAKT	Aktenzeichen / Matrikelnummer Ausland (bei E5)	D.65

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
	4099	4896		BLOCK FÜR 32 ARBEITSORTE (bei E2 – E4, bei EA mindestens 1 mal)	
68		2 a	AOST	Arbeitsort, Staat in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird (bei E2 – E4 und EA) Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich Wenn ANATJ = Ja, muss im Feld AOST in mindestens einem Block der Wert AT angegeben werden	D.36
69		1 a	AOKBS	Arbeitsort, feste Betriebsstätte J = Ja N = Nein	-
70		50 a/n	AOFNSN	Firmenname / Beschäftigungsstelle des Arbeitsortes (bei E2 – E4 und EA) Angabe, wenn AOKBS = Ja	D.12
71		50 a/n	AOSTRA	Straße und Hausnummer des Arbeitsortes (bei E2 – E4 und EA) Angabe, wenn AOKBS = Ja	D.12
72		9 a/n	AOPLZL	Postleitzahl des Arbeitsortes (bei E2 – E4 und EA) Angabe, wenn AOKBS = Ja	D.12
73		40 a/n	AOORT	Arbeitsort (bei E2 – E4 und EA) Angabe, wenn AOKBS = Ja	D.12
74		1 a	AUET	Ausübung der Tätigkeit (E4) Im angegebenen Staat wird die unselbständige und/oder die selbständige Tätigkeit ausgeübt. Angabe, pro angeführtem Feld AOST, zulässiger Wert: U = unselbständig S = selbständig B = unselbständig und selbständig	-
		153		Länge für Block Arbeitsort	
75	8995	8 n	AZRV	Antragszeitraum (E2 – E4), von Beginn des Zeitraumes, in dem die betreffende Person ihren Wohnsitz in Österreich hat bzw. als Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung die Heimatbasis in Österreich hat und in mehreren Staaten gewöhnlich tätig ist. TTMMJJJJ	-
76	9003	8 n	AZRB	Antragszeitraum (E2 – E4), bis Ende des Zeitraumes, in dem die betreffende Person ihren Wohnsitz in Österreich hat bzw. als Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung die Heimatbasis in Österreich hat und in mehreren Staaten gewöhnlich tätig ist. TTMMJJJJ	-
77	9011	1 a	ANFL	Arbeitnehmer ist Flüchtling (bei E1 – E4) Bei dem Arbeitnehmer handelt es sich um einen Flüchtling mit einem aufrechten positiven Asylbescheid. J = Ja N = Nein Wenn ANFL = J, darf im Feld STSL keine EU/EWR-Staatsbürgerschaft angegeben werden	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
78	9012	1 a	AUSMTE	Ausmaß der grenzüberschreitenden Telearbeit (bei EA) Gemessen an der Gesamtarbeitszeit wird im beantragten Zeitraum weniger als 50 % Telearbeit ausgeführt J = Ja N = Nein	-
79	9013	8 n	ANTVON	Antragszeitraum von: (bei EA) Beginn des Zeitraumes für die Beantragung der Ausnahmevereinbarung für die grenzüberschreitende Telearbeit (max. 3 Jahre) TTMMJJJJ	-
80	9021	8 n	ANTBIS	Antragszeitraum bis: (bei EA) Ende des Zeitraumes für die Beantragung der Ausnahmevereinbarung für die grenzüberschreitende Telearbeit (max. 3 Jahre) TTMMJJJJ	-
		9028			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank
a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank
n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

Felder 16 – 33 sind bei E1, E2, E5 und EA nur 1mal zulässig. Bei E3 sind diese Felder mindestens 2mal erforderlich und können maximal 5mal genutzt werden.
Bei E4 sind diese Felder mindestens 1mal erforderlich und können maximal 5mal genutzt werden (siehe BLOCK FÜR DIENSTGEBER).

Felder 50 – 60 sind für E4 „Selbständige Tätigkeit“ mindestens 1mal zu verwenden und können max. 3mal wiederholt werden

Felder 68 – 74 können für E2 – E4 „Arbeitsorte“ max. 32mal wiederholt werden

E.27.1 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	E1 Entsendung	E2 Beschäftigung mehrere Staaten	E3 Beschäftigten mehrere AG / mehrere Staaten	E4 Selbständige / unselbständige Beschäftigung	E5 Entsendung Bilateral	EA Grenzüberschreitende Telearbeit
2	MART	Meldeart	Z	Z	Z	Z	Z	Z
3	VONA	Vorname	Z	Z	Z	Z	Z	Z
4	FANA	Familienname	Z	Z	Z	Z	Z	Z
5	GESL	Geschlecht	Z	Z	Z	Z	Z	Z
6	GEBD	Geburtsdatum	Z	Z	Z	Z	Z	Z
7	GEBO	Geburtsort des Versicherten, Ort	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	-
8	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
9	STSL	Staatsangehörigkeit	Z	Z	Z	Z	Z	Z
10	STRA	Wohnort, Straße und Hausnummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
11	WKFZ	Wohnort, Int. KFZ Kz.	Z	Z	Z	Z	Z	Z
12	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	Z	Z	Z	Z	Z	Z
13	WORT	Wohnort, Ort	Z	Z	Z	Z	Z	Z
14	WTEL	Wohnort, Telefonnummer	-	Z3	Z3	Z3	-	-
15	WMAIL	Wohnort, E-Mail-Adresse	-	Z3	Z3	Z3	-	-
16	DGNA	Dienstgebername	Z	Z	Z	Z	Z	Z
17	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z1	Z1	Z1	Z	Z1
18	VTBK	Beitragskontoführender Versicherungsträger	Z	Z1	Z1	Z1	Z	Z1
20	DGSTR	Dienstgeber, Straße und Hausnummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
21	DGKFZ	Dienstgeber, Ländercode	Z	Z	Z	Z	Z	Z
22	DGPLZ	Dienstgeber, Postleitzahl	Z	Z	Z	Z	Z	Z
23	DGORT	Dienstgeber, Ort	Z	Z	Z	Z	Z	Z
24	DGTEL	Dienstgeber-Telefonnummer	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
25	DGMAIL	Dienstgeber, Firmen E-Mail-Adresse	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
26	DGWS	Dienstgeber, Wirtschaftssektor	Z	Z	Z	Z	-	Z
27	BBEG	Dauer der Entsendung / Beschäftigungen bei diesem Dienstgeber – Beginndatum	Z	Z	Z	Z	Z	-
28	BEND	Dauer der Entsendung / Beschäftigungen bei diesem Dienstgeber - Voraussichtliches Endedatum	Z	Z	Z	Z	Z	-

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	E1 Entsendung	E2 Beschäftigung mehrere Staaten	E3 Beschäftigungen mehrere AG / mehrere Staaten	E4 Selbständige / unselbständige Beschäftigung	E5 Entsendung Bilateral	EA Grenzüberschreitende Telearbeit
29	MARGDG	Marginale Tätigkeit	-	-	Z	Z	-	-
30	BEAT	Beamtenähnliche Art der Tätigkeit	-	Z	Z	Z	-	-
32	ANKZ	AN ist Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung	-	Z	Z	Z	-	-
33	STAATHB	ANKZ = J, Angabe Staat, in dem sich die Heimatbasis befindet	-	Z1	Z1	Z1	-	-
34	DGPS	Gewöhnliche Geschäftstätigkeit in Österreich	Z	-	-	-	-	-
36	AGSTAAT	AG-Beschäftigungsstaat, in den der AN entsandt wird	Z	-	-	-	Z	-
37	AGNA	AG-Beschäftigungsstaat, Bezeichnung der Beschäftigungsstelle	Z1	-	-	-	Z1	-
38	AGSTR	AG-Beschäftigungsstaat, Straße und Hausnummer	Z1	-	-	-	Z1	-
39	AGPLZ	AG-Beschäftigungsstaat, Postleitzahl	Z1	-	-	-	Z1	-
40	AGORT	AG-Beschäftigungsstaat, Ort	Z1	-	-	-	Z1	-
41	BFEST	Feste Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	Z	-	-	-	Z	-
44	ANABL	Arbeitnehmer löst einen anderen entsandten Arbeitnehmer im Beschäftigungsstaat mit gleicher Tätigkeit ab	Z	-	-	-	-	-
45	ANABLJ	Wenn ANABL = J – Gründe angeben	Z1	-	-	-	-	-
47	BUEL	AN wird vom Unternehmen, zu dem er entsandt wird, einem weiteren Unternehmen überlassen	Z	-	-	-	-	-
49	ANATJ	AN mind. 25 % seiner gesamten Erwerbstätigkeit in Österreich tätig	-	Z	Z	Z	-	-
50	STFNA	Selbständige Tätigkeit, Firmenname	-	-	-	Z	-	-
51	STREFO	Selbständige Tätigkeit, Rechtsform der Firma	-	-	-	Z3	-	-

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	E1 Entsendung	E2 Beschäftigung mehrere Staaten	E3 Beschäftigungen mehrere AG / mehrere Staaten	E4 Selbständige / unselbständige Beschäftigung	E5 Entsendung Bilateral	EA Grenzüberschreitende Telearbeit
52	STSTR	Selbständige Tätigkeit, Straße und Hausnummer	-	-	-	Z	-	-
53	STKFZ	Selbständige Tätigkeit, Ländercode	-	-	-	Z	-	-
54	STPLZ	Selbständige Tätigkeit, Postleitzahl	-	-	-	Z	-	-
55	STORT	Selbständige Tätigkeit, Ort	-	-	-	Z	-	-
56	STTEL	Selbständige Tätigkeit, Telefonnummer	-	-	-	Z3	-	-
57	STMAIL	Selbständige Tätigkeit, Firmen E-Mail-Adresse	-	-	-	Z3	-	-
58	STAS	Selbständige Tätigkeit, seit	-	-	-	Z	-	-
59	START	Selbständige Tätigkeit, Art	-	-	-	Z	-	-
60	MARGST	Marginale Tätigkeit	-	-	-	Z	-	-
61	UIDM	Universally Unique ID der Meldung	Z	Z	Z	Z	Z	Z
62	UIDU	Universally Unique ID der ursprünglichen Meldung	Z1*	Z1*	Z1*	Z1*	Z1*	Z1*
63	FNA1	Früherer Name / Geburtsname	-	-	-	-	Z3	-
64	ANIV	Arbeitnehmer ist im internationalen Verkehr tätig	-	-	-	-	Z	-
65	VSNA	Versicherungsnummer Ausland	-	-	-	-	Z3	Z3
66	APNR	Personennummer Ausland	-	-	-	-	Z3	-
67	AAKT	Aktenzeichen, Matrikelnummer Ausland	-	-	-	-	Z3	-
68	AOST	Arbeitsort, Staat	-	Z	Z	Z	-	Z
69	AOKBS	Arbeitsort, feste Betriebsstätte	-	Z	Z	Z	-	Z
70	AOFNSN	Arbeitsort, Firmenname / Beschäftigungsstelle (AOKBS =J)	-	Z1	Z1	Z1	-	Z
71	AOSTRA	Arbeitsort, Straße und Hausnummer (AOKBS =J)	-	Z1	Z1	Z1	-	Z
72	AOPLZL	Arbeitsort, Postleitzahl (AOKBS =J)	-	Z1	Z1	Z1	-	Z
73	AOORT	Arbeitsort (AOKBS =J)	-	Z1	Z1	Z1	-	Z
74	AUET	Ausübung der Tätigkeit	-	-	-	Z	-	-
75	AZRV	Antragszeitraum, von	-	Z	Z	Z	-	-

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	E1 Entsendung	E2 Beschäftigung mehrere Staaten	E3 Beschäftigungen mehrere AG / mehrere Staaten	E4 Selbständige / unselbständige Beschäftigung	E5 Entsendung Bilateral	EA Grenzüberschreitende Telearbeit
76	AZRB	Antragszeitraum, bis	-	Z	Z	Z	-	-
77	ANFL	Arbeitnehmer ist Flüchtling	Z	Z	Z	Z	-	-
78	AUSMTE	Ausmaß der grenzüberschreitenden Telearbeit	-	-	-	-	-	Z
79	ANTVON	Antragszeitraum, von	-	-	-	-	-	Z
80	ANTBIS	Antragszeitraum, bis	-	-	-	-	-	Z

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend, wenn zutreffend

Z3..... Angabe möglich - optional

- keine Angabe, Feld Grundstellung

*) zwingend erforderlich bei MART „02“ Storno

E.27.2 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung, Erstellvorschriften

Allgemeines

Gemäß den Verordnungen VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 entscheiden die zuständigen Träger bzw. bei der Multilateralen Rahmenvereinbarung bei grenzüberschreitender Telearbeit nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 883/2004 der Dachverband auf Antrag über die anzuwendenden Rechtsvorschriften. Der zuständige Träger informiert die Träger in den Staaten, die am jeweiligen Fall beteiligt sind, mit einem SED (Structured electronic document) A003 oder A009 über seine Entscheidung, welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind, bei der multilateralen Rahmenvereinbarung informiert der Dachverband die ausländische Einrichtung mit einem SED A001. Der Träger jenes Staates, dessen Rechtsvorschriften zur Anwendung gelangen, stellt für den Versicherten eine Bescheinigung PD (Portable document) A1 aus.

Die genannten EU-Verordnungen regeln folgende zwischenstaatliche Sachverhalte:

- Entsendungen (= vorübergehende Tätigkeit in einem anderen Staat)
- Kollisionen (= gewöhnliche Tätigkeit(en) in mehreren Staaten):
 - eine Beschäftigung in mehreren Staaten
 - mehrere Beschäftigungen in mehreren Staaten
 - Zusammentreffen selbständiger und unselbständiger Tätigkeiten in verschiedenen Staaten
- Sonderfälle:
 - Auslandszivildienen
 - Seeleute
 - Leistungsbeziehungen und -bezieher aus der Arbeitslosenversicherung
- Ausnahmevereinbarungen

Für die Feststellung der anzuwendenden Rechtsvorschriften sind folgende Träger bzw. der Dachverband zuständig:

- bei Entsendungen:
jener Krankenversicherungsträger, bei dem die zu entsendende Person versichert ist (in Österreich: ÖGK oder BVAEB)
- bei Kollisionsfällen:
der zuständige Krankenversicherungsträger im Wohnsitzstaat der betreffenden Person (in Österreich: ÖGK oder BVAEB, wenn eine Pflichtversicherung besteht)
- bei Sonderfällen:
jener Krankenversicherung, bei dem die betreffende Person versichert ist (in Österreich: ÖGK)
- bei Ausnahmevereinbarungen:

Multilaterale Rahmenvereinbarung bei grenzüberschreitender Telearbeit nach Art. 16 (in Österreich: DVSV)

Der örtliche Geltungsbereich der EU-Verordnungen erstreckt sich auf die EU-Mitgliedstaaten. Durch weitere Abkommen erstreckt sich der örtliche Geltungsbereich der EU-Verordnungen – mit Einschränkungen – auch auf die EWR-Mitgliedstaaten sowie die Schweiz und das Vereinigte Königreich.

Der persönliche Geltungsbereich der EU-Verordnungen erstreckt sich auf alle EU-Bürgerinnen und Bürger. Auch Drittstaatsangehörige, die einen rechtmäßigen Aufenthalt in der EU haben und einem zwischenstaatlichen Sachverhalt innerhalb der EU unterliegen, sind vom persönlichen Geltungsbereich der EU-Verordnungen umfasst; die einzige Ausnahme bildet Dänemark.

Außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Verordnungen hat Österreich mit bestimmten Staaten bilaterale Abkommen geschlossen.

Diese Abkommen sehen vor, dass die zuständigen Träger auf Antrag über die anzuwendenden Rechtsvorschriften entscheiden. Der zuständige Träger stellt über seine Entscheidung eine Entsendebescheinigung für den Versicherten aus.

Die Abkommen regeln ausschließlich Entsendungen.

Im Rahmen der genannten Abkommen ist für die Feststellung der anzuwendenden Rechtsvorschriften jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem die zu entsendende Person versichert ist (in Österreich: ÖGK oder BVAEB).

Die Anträge werden mittels ELDA durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber oder die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer an den zuständigen Krankenversicherungsträger übermittelt. Der zuständige Krankenversicherungsträger retourniert dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag (Bescheinigung PD A1, bilaterale Entsendebescheinigung, Ablehnung).

Mit dem Datensatz E.27 „Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung“ werden alle notwendigen Felder der zu erstellenden Anträge übermittelt.

Derzeit sind folgende VSTR für diesen Datenaustausch vorgesehen:

- ÖGK
- BVAEB
- DVSV

Erstellvorschriften

Folgende Satzarten werden mit dem Datensatz E.27 gemeldet:

- E1 Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Staat (EU/EWR/CH/GB)
- E2 Beschäftigung für einen Arbeitgeber in mehreren Staaten
- E3 Beschäftigung für mehrere Arbeitgeber in mehreren Staaten
- E4 Selbständige und unselbständige Tätigkeit in verschiedenen Staaten

- E5 Entsendung eines Arbeitnehmers in einen Staat mit bilateralem Abkommen
- EA Ausnahmevereinbarung für grenzüberschreitende Telearbeit

Durch diese Satzarten wird den Dienstgebern bzw. Versicherten ermöglicht, die entsprechenden Anträge mittels ELDA an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermitteln. Die Daten können dann vom Krankenversicherungsträger für die Ausstellung des Formulars PD A1 übernommen werden.

Auf sämtlichen Meldungen ist ein Universally Unique Identifier der Meldung anzugeben, welcher zur eindeutigen Identifikation einer Meldung dient (siehe Kapitel D.68). Bei Stornomeldungen ist zusätzlich der Universally Unique Identifier der ursprünglichen Meldung anzugeben (siehe Kapitel D.69).

Multilaterale Rahmenvereinbarung bei grenzüberschreitender Telearbeit nach Art. 16 (Satzart „EA“:

Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für ein vereinfachtes Verfahren bei Telearbeit und enthält neben einer Definition von Telearbeit und den Voraussetzungen für die Anwendung der Rahmenvereinbarung auch eine Bestimmung über das Verfahren und den grenzüberschreitenden elektronischen Informationsaustausch.

Wesentliche Eckpunkte sind, dass Ausnahmevereinbarungen auf Basis dieser Rahmenvereinbarung

- nur im Verhältnis zwischen zwei Staaten geschlossen werden können und wenn beide betroffenen Staaten diese unterzeichnet haben ¹;
- ausschließlich für Arbeitnehmer:innen, die regelmäßig wiederkehrend Telearbeit im Wohnortstaat ausüben und dabei Informationstechnologie verwenden, gelten und
- das Ausmaß der Telearbeit weniger als 50 % der Gesamtarbeitszeit beträgt.
- Die Anwendung der Rahmenvereinbarung kann für höchstens 3 Jahre beantragt werden; Verlängerungsanträge sind möglich

Verweis der Zuständigkeit an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz:

- Für eine Person, die eine abhängige Beschäftigung für mehrere Arbeitgeber in Österreich ausübt

Der Ort, an der die Telearbeit ausgeführt wird, ist als Arbeitsort mit fester Betriebsstätte (AOKBS) anzuführen. Es können auch mehrere Arbeitsorte für die Telearbeit gemeldet werden.

Die Felder AOST (Staat des Arbeitsortes), AOFNSN (Firmenname), AOSTRA (Straße und Hausnummer), AOPLZL (Postleitzahl) und AOORT (Arbeitsort) sind zwingend zu befüllen. Und zwar nur in jenen Fällen, in denen die Betriebsstätte/Niederlassung, an welcher üblicherweise die Arbeit ausgeübt wird in einem der beiden Staaten und der Wohnort mit Telearbeit im jeweils anderen Staat liegt.

E.28 Adresse der Arbeitsstätte – Freiwilligenmeldung**Version****01****gültig ab****01.12.2012****zwingender Einsatz ab**

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 47 Adresse der Arbeitsstätte – Frei.w.Meldung 48 Storno Adresse der Arbeitsstätte	E.1 D.1
2	21	2 a/n	KVTR	Zuständiger Krankenversicherungsträger für die Vereinsbeitragskontonummer	D.4
3	23	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer des Vereins beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
4	33	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
5	43	2 n	BZVM	Beitragszeit, VON-Monat MM.....Kalendermonat, in dem der erste Tag liegt, für den die Meldung erfolgt	-
6	45	2 n	BZBM	Beitragszeit, BIS-Monat MM Kalendermonat, in dem der letzte Tag liegt, für den die Meldung erfolgt Umfasst die Beitragszeit nur einen Monat, sind im VON-Monat und im BIS-Monat die gleichen Daten anzugeben	-
7	47	4 n	BZJJ	Beitragsjahr der Person in der Einsatzstelle JJJJ	-
8	51	11 a/n	RESE	Reserve	-
				Adresse der Arbeitsstätte Alle Adressmerkmale sind für jene Adresse anzugeben, an der sich die Arbeitsstätte tatsächlich befindet	-
9	62	50 a/n	ASTR	Straße	-
10	112	5 a/n	ANRV	Hausnummer von	-
11	117	5 a/n	ANRB	Hausnummer bis	-
12	122	5 a/n	ASTG	Stiege	-
13	127	5 a/n	ATOP	Tür/Top	-
14	132	9 a/n	APLZ	Postleitzahl	-
15	141	40 a/n	AORT	Ort	-
16	181	5 n	AGKZ	Gemeindekennziffer	-
17	186	50 a/n	APOL	Politische Gemeinde bzw. Staat, wenn sich die Arbeitsstätte im Ausland befindet	-
18	236	8 n	AUDT	Ausstellungsdatum TTMMJJJJ	-
19	244	2 a/n	KVTRE	Zuständiger KV-Träger für die Einsatzdienststelle	-
20	246	10 a/n	BKNRE	Beitragskontonummer der Einsatzdienststelle	-
21	256	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	-
22	271	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
		300			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine
Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.28.1 Adresse der Arbeitsstätte - Freiwilligenmeldung, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	47 Adresse der Arbeitsstätte	48 Storno Adresse der Arbeitsstätte
2	KVTR	Krankenversicherungsträger	Z	Z
3	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
4	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
5	BZVM	Beitragszeit, VON	Z	Z
6	BZBM	Beitragszeit, BIS	Z	Z
7	BZJJ	Beitragsjahr	Z	Z
9	ASTR	Straße	Z1	Z1
10	ANRV	Hausnummer von	Z	Z
11	ANRB	Hausnummer bis	Z1	Z1
12	ASTG	Stiege	Z1	Z1
13	ATOP	Tür/Top	Z1	Z1
14	APLZ	Postleitzahl	Z	Z
15	AORT	Ort	Z1	Z1
16	AGKZ	Gemeindekennziffer	Z1	Z1
17	APOL	Politische Gemeinde bzw. Staat	Z	Z
18	ADAT	Ausstellungsdatum	Z	Z
19	KVTRE	KV-Träger d. Einsatzstelle	Z	Z
20	BKNRE	Beitragskontonr. d. Eins.Stelle	Z	Z
21	ZOBD	Zusätzl. Ordn.begriff d. DG	Z3	Z3
22	REFN	Referenznummer	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

Z3.....Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.28.2 Adresse der Arbeitsstätte - Freiwilligenmeldung, Erstellvorschriften

Bei diesen beiden Meldungen kann als zuständiger Versicherungsträger (VSTR) nur der „Dachverband“ (VSTR-Code = 99) angegeben werden.

Mit diesen Satzarten muss der Verein – zusätzlich zur „normalen“ Versichertenanmeldung dem Dachverband zum jeweiligen Freiwilligendienstabsolvierenden die betroffene Einsatzdienststelle (inkl. zust. KV-Träger und Beitragskontonummer) übermitteln.

Die Angabe der Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag innerhalb eines Jahres ist verpflichtend zu melden.

Bei Meldungen von Daten „Adresse der Arbeitsstätte – Freiwilligenmeldung“ (Bestandsbezeichnung = AF) werden diese von ELDA direkt an den Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen weitergeleitet. Sollten fehlerhafte Dienstgebermeldungen beim Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen einlangen, werden diese mittels Bestandskennzeichen (FF) an ELDA rückübermittelt. ELDA muss in diesen Fällen mit dem betroffenen Dienstgeber Kontakt aufnehmen und sicherstellen, dass eine korrekte Meldung erfolgt.

E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)**Version****gültig ab****zwingender Einsatz ab****fachliche Gültigkeit****03****01.12.2025****01.02.2026****Zeiträume ab 01.01.2019**

FELD NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = M3 Anmeldung M4 Abmeldung M6 Änderungsmeldung M8 Richtigstellung Anmeldung M9 Richtigstellung Abmeldung S3 Storno Anmeldung S4 Storno Abmeldung	E.1 D.1
2	21	40 a/n	REFW	Referenzwert Eindeutige Identifikation der Meldung	D.43
3	61	40 a/n	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung Eindeutige Identifikation der Meldung, die storniert oder richtig gestellt werden soll	D.44
4	101	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer Beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
5	111	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
6	181	50 a/n	DTEL	Dienstgeber - Telefonnummer	-
7	231	60 a/n	MAIL	Dienstgeber – Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	-
8	291	12 a/n	INF1	Erstes freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
9	303	12 a/n	INF2	Zweites freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
10	315	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6.
11	325	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
12	333	40 a/n	REFV	Referenzwert der VSNR-Anforderung	D.45
13	373	70 a	FANA	Familienname	D.8
14	443	70 a	VONA	Vorname	D.9
15	513	8 n	ADAT	An / Abmeldedatum und Änderungsdatum TTMMJJJJ	D.13
16	521	8 n	BDAT	Änderungsdatum BIS TTMMJJJJ	D.40
17	529	8 n	RDAT	Richtiges An / Abmeldedatum TTMMJJJJ	D.14
18	537	2 a/n	BBER	Beschäftigungsbereich (Arb., Ang., Arb.-lehrling, Ang.-lehrling, Beamte, Zivildienst, Asylwerber, Rehabilitand (Arbeiter), Rehabilitand (Angestellter), Sozialhilfe (Mindestsicherung), sonstige Personen ohne KV-Schutz	D.39
19	539	1 a/n	GERF	Geringfügigkeit J = Ja N = Nein	-

FELD NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
20	540	1 a/n	FRDV	Freier Dienstvertrag J = Ja N = Nein	D.41
21	541	8 n	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D.21
22	549	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund, Code	D.22
23	551	20 a/n	SAGR	Abmeldegrund, Text	D.22
24	571	8 n	KEAB	Kündigungsentschädigung ab TTMMJJJJ	-
25	579	8 n	KEBI	Kündigungsentschädigung bis TTMMJJJJ	-
26	587	8 n	UEAB	Urlaubersatzleistung ab TTMMJJJJ	-
27	595	8 n	UEBI	Urlaubersatzleistung bis TTMMJJJJ	-
28	603	8 n	BVAB	Betrieblicher Vorsorgebeitrag - AB TTMMJJJJ Anzugeben ist der Zeitpunkt, ab dem der BV-Beitrag zu entrichten ist, Abweichungen zum Beginn der Pflichtversicherung in der SV können sich durch die Regelungen gemäß § 6 Abs. 1 BMSVG ergeben.	-
29	611	8 n	BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE TTMMJJJJ Anzugeben ist der Zeitpunkt, bis zu dem der BV-Beitrag zu entrichten ist. Hier können sich Abweichungen zum Ende der Pflichtversicherung in der SV ergeben (z.B. Weiterentrichtung des BV-Beitrages während der Dauer des Präsenzdienstes)	-
30	619	1 a/n	BVJN	Betriebliche Vorsorge Anzugeben ist, ob eine betriebliche Vorsorge nach dem BMSVG vorliegt, die in den Zuständigkeitsbereich des Zielversicherungsträgers fällt	D.47
31	620	8 n	UMDA	Ummeldedatum TTMMJJJJ Tag, ab dem der Dienstnehmer im Lohnkonto am neuen Beitragskonto geführt wird	-
32	628	8 n	RUMD	Richtiges Ummeldedatum TTMMJJJJ Richtiggestellter Tag, ab dem der Dienstnehmer im Lohnkonto am neuen Beitragskonto geführt wird	-
33	636	1 a/n	SOUN	Sonderfall Ummeldung Eine unterbrochene Beschäftigung in der SV und/oder BV wird mit dem Ummeldedatum/richtigen Ummeldedatum wieder aufgenommen J = Ja, es liegt ein Sonderfall Ummeldung vor	-
34	637	2 a/n	ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung Neuer zuständiger Versicherungsträger	D.4
35	639	10 a/n	ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung Ziel-Beitragskontonummer der Ummeldung	D.5
36	649	40 a/n	RWUM	Referenzwert Ummeldung Eindeutige Identifikation der Meldung am Ziel-Beitragskonto	-
37	689	40 a/n	RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung Eindeutige Identifikation der Meldung am (bisherigen) Ziel-Beitragskonto, die storniert oder richtig gestellt werden soll	-

FELD NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
38	729	40 a/n	BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung Referenzwert für Storno Anmeldung am bisherigen Ziel-Beitragskonto	-
<u>39</u>	<u>769</u>	<u>4 n</u>	<u>VWAZ</u>	<u>Ausmaß der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit</u> <u>Angabe in Stunden, zwei Nachkommastellen, kein Dezimaltrennzeichen</u> <u>Beispiel:</u> <u>3850 = 38,5 Wochenstunden als Arbeitszeit vereinbart</u>	-
		<u>772768</u>			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.29.1 Versichertenmeldung reduziert, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	M3 Anmeldung	M4 Abmeldung	M6 Änderungs- meldung	M8 Richtigstel- lung An- meldung	M9 Richtigstel- lung Ab- meldung	S3 Storno Anmeldung	S4 Storno Ab- meldung
2	REFW	Referenzwert	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
3	REFU	Referenzwert ursprüng- liche Meldung	-	-	-	Z	Z	Z	Z
4	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
5	DGNA	Dienstgebernname	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
6	DTEL	Dienstgebertelefonnr.	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
7	MAIL	Dienstgeber- Mailadresse	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
8	INF1	1. freies Informa- tionsfeld für den Dienst- geber	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
9	INF2	2. freies Informations- feld für den Dienstge- ber	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
10	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
11	GEBD	Geburtsdatum				Z1	-	-	-
12	REFV	Referenzwert (REFW) der VSNR-Anforderung							
13	FANA	Familiennamen	Z	Z	Z	-	-	-	-
14	VONA	Vorname	Z	Z	Z	-	-	-	-
15	ADAT	An/Abmeldedat., Ände- rungsdat	Z1	Z	Z	Z	Z	Z	Z
16	BDAT	Änderungsdatum BIS	-	-	Z1	-	-	-	-
17	RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	-	-	-	Z	Z	-	-
18	BBER	Beschäftigungsbereich	Z	-	V	-	-	-	-
19	GERF	Geringfügigkeit	Z	Z		-	Z	-	-
20	FRDV	Freier Dienstvertrag	Z	-		-	-	-	-
21	EBSV	Ende des B.verhält.	-	Z1	-	-	Z1	-	-
22	AGRD	Abmeldegr., Code	-	Z	-	-	Z	-	-
23	SAGR	Abmeldegr., Text	-	Z1	-	-	Z1	-	-
24	KEAB	Kündigungsentschädi- gung ab	-	Z1	-	-	Z1	-	-
25	KEBI	Kündigungsentschädi- gung bis	-	Z1	-	-	Z1	-	-
26	UEAB	Urlaubersatzleistung, ab	-	Z1	-	-	Z1	-	-
27	UEBI	Urlaubersatzleistung, bis	-	Z1	-	-	Z1	-	-
28	BVAB	Betriebliche Vorsorge AB	Z1	-	-	Z1	-	-	-
29	BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	-	Z1	-	-	Z1	-	-
30	BVJN	Betriebliche Vorsorge	-	-	V	-	-	-	-
31	UMDA	Ummeldedatum	-	Z1	-	-	Z1	-	Z1
32	RUMD	Richtiges Ummeldeda- tum	-	-	-	-	Z1	-	-
33	SOUM	Sonderfall Ummeldung	-	Z1	-	-	Z1	-	-
34	ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	-	Z1	-	-	Z1	-	-

35	ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	-	Z1	-	-	Z1	-	-
36	RWUM	Referenzwert Ummeldung	-	Z1	-	-	Z1	-	Z1
37	RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	-	-	-	-	Z1	-	Z1
38	BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	-	-	-	-	Z1	-	-
<u>39</u>	<u>VWAZ</u>	<u>Ausmaß der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit</u>	<u>Z1</u>	<u>:</u>	<u>:</u>	<u>Z1</u>	<u>:</u>	<u>:</u>	<u>:</u>

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend, wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grundstellung

V zwingende Angabe bei Veränderung

E.29.2 Versichertenmeldung reduziert, Erstellvorschriften

Zur Abgrenzung von Meldungen für Zeiträume vor/nach 01.01.2019 siehe Kapitel B.8 Übergangsbestimmungen zum 1.1.2019.

Auf sämtlichen Meldungen ist ein Referenzwert anzugeben, welcher zur eindeutigen Identifikation einer Meldung dient (siehe Kapitel D.43).

Satzart M3 – Anmeldung

Die Anmeldung (SART M3) ist elektronisch vor Arbeitsantritt des Beschäftigten zu übermitteln, damit die rechtzeitige Meldungserstattung einem Kontrollorgan der Finanzpolizei oder der Sozialversicherung nachgewiesen werden kann.

Die Anmeldung ab 01.01.2019 enthält nur jene Daten, die zum Zeitpunkt der Meldung erforderlich sind.

Die erste monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) bestätigt oder korrigiert die Angaben aus der Anmeldung und damit Art und Umfang der Versicherung.

Grundsätzlich ist auf der Anmeldung eine gültige Versicherungsnummer anzugeben. Ist noch keine Versicherungsnummer bekannt, ist diese mittels der Meldungsart „VSNR Anforderung“ anzufordern (siehe Kapitel E.30) und auf der Anmeldung zwingend das Geburtsdatum sowie der Referenzwert der VSNR Anforderung anzugeben. Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung die Übermittlung der VSNR Anforderung nicht möglich war, muss die Referenz der VSNR Anforderung zur Anmeldung per Richtigstellung (SART M8) „nachgetragen“ werden.

Für Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der unselbständigen Erwerbstätigkeit ist bei einer Anmeldung mit Meldedatum (ADAT, RDAT) nach dem 31.12.2025 auch das Ausmaß der vereinbarten, wöchentlichen Arbeitszeit in Stunden zu übermitteln (Datenfeld VWAZ). Diese Information ist sowohl bei erstmaligem Beginn der Beschäftigung als auch bei einer Wiederaufnahme (z.B. nach einer Karenzierung) bekanntzugeben.

Die Angabe erfolgt dabei in Stunden mit kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen. Bei einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von z.B. 15 Stunden und 40 Minuten ist VWAZ daher mit 1567 zu belegen.

Wenn im Fall eines freien Dienstvertrags eine Vereinbarung über die Arbeitszeit getroffen wurde, ist ebenfalls das Ausmaß der vereinbarten, wöchentlichen Arbeitszeit in Stunden zu übermitteln, anderenfalls kann diese Angabe entfallen. Wenn für die Beschäftigung eine Überstundenpauschale vereinbart wurde, ist in diesem Fall die Normalarbeitszeit ohne Überstunden als vereinbarte Arbeitszeit zu melden.

Die Korrektur der mit der Anmeldung übermittelten, vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit ist durch eine Richtigstellung der Anmeldung vorzunehmen. Sollte sich nach der Anmeldung im Lauf der Beschäftigung die Arbeitszeit ändern (z.B. Reduktion oder Erhöhung der Arbeitszeit 2 Jahre nach Beginn der Beschäftigung oder Umstellung von einer Vollversicherung auf

eine geringfügige Beschäftigung oder umgekehrt) so ist diese Änderung nicht bekanntzugeben.

Anmeldung zur Betrieblichen Vorsorge ohne Sozialversicherungszeit

In seltenen Fällen kann eine Anmeldung zur Betrieblichen Vorsorge ohne Sozialversicherungszeit erforderlich sein, z.B.

1. Für die Anwartschaftszeit in der BV während einer Karenz (z.B. während des Wochengeldbezugs bei Kinderbetreuungsgeldbezug)
2. Wenn österreichisches Arbeitsrecht und damit das BMSVG anzuwenden ist aber keine Sozialversicherungspflicht in Österreich besteht

Für diese seltenen Konstellationen einer Anwartschaftszeit in der BV ohne SV ist in der Anmeldung der Beginn der betrieblichen Vorsorge (BVAB) anzugeben und das Datenfeld ADAT in Grundstellung zu übermitteln.

Fallweise Beschäftigung:

Für fallweise Beschäftigte ist vor Arbeitsbeginn eine „Anmeldung fallweise Beschäftigter“ unter Angabe des jeweiligen Arbeitstages zu übermitteln (siehe Kapitel E.18).

Diese Meldung dient ausschließlich zum Nachweis im Falle einer Betretung durch die Finanzpolizei und bewirkt keine Versicherung.

Die kombinierte An- und Abmeldung für fallweise beschäftigte Personen ist als mBGM für fallweise Beschäftigte zu erstatten (siehe Kapitel E.32, SART G3 und G4).

Satzart M4 – Abmeldung

Die elektronische Abmeldung (SART M4) ist innerhalb der gesetzlichen Meldefrist von sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung zu übermitteln.

Auf der Abmeldung ist das Datum des Endes des Entgeltanspruches (Feld ADAT) und des **arbeitsrechtlichen** Endes des Beschäftigungsverhältnisses (Feld EBSV) anzuführen. Endet lediglich der Entgeltanspruch, aber das arbeitsrechtliche Beschäftigungsverhältnis bleibt aufrecht (z. B. Karenzurlaub, Präsenzdienst), ist nur das Ende des Entgeltanspruches anzugeben.

Der **Grund der Abmeldung ist zwingend** anzugeben. Je nach Abmeldegrund sind weitere Angaben erforderlich (siehe auch Kapitel D.22). Diese betreffen folgende Felder:

- Ende des Beschäftigungsverhältnisses (Feld EBSV)
- Betriebliche Vorsorge – ENDE (Feld BVEN)
- Kündigungsentschädigung (KE; Felder KEAB und KEBI)
- Urlaubersatzleistung (UE; Felder UEAB und UEBI)

Bei Anspruch auf **Kündigungsentschädigung bzw. Urlaubersatzleistung** sind die Felder

- „Kündigungsentschädigung ab“ (KEAB) bzw.
- „Urlaubersatzleistung ab“ (UEAB)

mit dem Datum des nächstfolgenden Tages nach dem „Ende der Beschäftigung“ zu befüllen (Ausnahmen dazu siehe Kapitel D.21 EBSV – Ende des Beschäftigungsverhältnisses).

Die Felder

- „Kündigungsentschädigung bis“ (KEBI) bzw.
- „Urlaubersatzleistung bis“ (UEBI)

müssen ident mit dem Feld „Ende Entgelt“ (ADAT) sein⁶⁰.

Beim Feld „Betriebliche Vorsorge ENDE“ (BVEN) ist jener Zeitpunkt bekanntzugeben, bis zu dem der BV-Beitrag zu entrichten ist.

Eine **Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld** ersetzt bei krankenversicherungs-pflichtigen Versicherungsverhältnissen die Abmeldung für die Unterbrechung des Entgeltanspruches während der Dauer des Wochengeldbezuges. Eine Abmeldung mit „Ende Entgelt“ (Feld ADAT) sowie „Betriebliche Vorsorge ENDE“ (Feld BVEN) ist zu übermitteln, wenn die Beschäftigte einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Das Feld ADAT ist mit dem letzten Tag vor Beginn des Wochengeldbezuges und das Feld BVEN mit dem letzten Tag des Wochengeldbezuges zu belegen.

Eine **Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld** ersetzt bei krankenversicherungs-pflichtigen Versicherungsverhältnissen die Abmeldung für die Unterbrechung des Entgeltanspruches während der Dauer des Krankengeldbezuges. Es ist daher keine weitere Abmeldung erforderlich.

Eine **Anmeldung zur Familienhospizkarenz (FHK) und eine Anmeldung zur Pflegekarenz-Vollkarenz (PFK)** gegen Entfall des Entgeltes ersetzt die Abmeldung (siehe Kapitel E.12).

Satzart M6 – Änderungsmeldung

Änderungsmeldungen (SART M6) sind nur mehr in **Ausnahmefällen** erforderlich bzw. zulässig, da alle Änderungen grundsätzlich mit der mBGM (Kapitel E.32) gemeldet werden müssen. Zulässige Änderungsmeldungen sind innerhalb der gesetzlichen Meldefrist von sieben Tagen nach Eintritt der Änderung zu übermitteln.

Folgende Änderungen sind mittels Änderungsmeldung nicht möglich:

1. Änderungen für abgerechnete Beitragszeiträume
Die Änderung der Beschäftigtengruppe und/oder Ergänzungen erfolgt durch die mBGM. Als Datum der Änderung wird der Beginn der Verrechnung verwendet (siehe Kapitel D.63)

⁶⁰ Wenn sowohl eine Kündigungsentschädigung (KE) als auch Urlaubersatzleistung (UE) anfallen, ist die Zeit der KE vor der Zeit der UE anzugeben und nur das UEBI muss mit ADAT übereinstimmen

VVON – Beginn der Verrechnung). Wenn für einen Beitragszeitraum bereits eine mBGM übermittelt wurde, sind alle Änderungen der Versicherungszeiten in diesem Beitragszeitraum per Storno der mBGM und neuerlicher Meldung einer mBGM (Ausnahme: mBGM für regelmäßige Beschäftigung im Vorschreibebereich. Hier ist kein Storno der mBGM erforderlich. Es genügt eine neue mBGM) vorzunehmen. Die Übermittlung einer Änderungsmeldung ist in diesem Fall nicht zulässig.

2. Änderung von persönlichen Daten

Die Änderung persönlicher Daten von Versicherten in der Sozialversicherung erfolgt auf Grund von Mitteilungen der Personenstandsbehörden oder auf Grund der Vorlage von entsprechenden Dokumenten durch den Versicherten selbst.

3. Adressänderungen

Für Adressänderungen ist eine eigene Meldung vorgesehen (SART = AV Adressmeldung Versicherter, siehe Kapitel E.31)

Folgende Änderungen sind mittels Änderungsmeldung zulässig:

1. Änderungen von Beschäftigungsbereich, Geringfügigkeit und Freier Dienstvertrag mit einem Beginndatum (ADAT) in einem Beitragszeitraum für den noch keine mBGM gelegt wurde. Diese wirken zeitlich unbegrenzt bzw. bis zu einer nachfolgenden Änderungsmeldung oder mBGM.
2. Übertritt in das Abfertigungssystem nach dem BMSVG
3. Beginn oder Ende der Betrieblichen Vorsorge (Arbeitskräfteüberlassung Baugewerbe)
4. „Abmeldung“ der Betrieblichen Vorsorge bei einem bis zu einem Kalendermonat dauern, unbezahlten Urlaub nach § 11 Abs. 3 lit. a ASVG
5. „Abmeldung“ der Betrieblichen Vorsorge bei einer Väterfrühkarenz im öffentlichen Dienst (Frühkarenzurlaub nach § 29o Vertragsbedienstetengesetz oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen)
- 5-6. „Abmeldung“ der Betrieblichen Vorsorge im Falle von unentschuldigtem Fernbleiben bei Lehrlingen und nicht unter BV-Pflicht fallende Zeiten bei der Lehre & Sport entsprechend § 13 Abs. 1a Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. § 16 Abs. 3 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG).

Beispiele:

Wechsel geringfügige Beschäftigung zu Vollversicherung zum Versicherungsbeginn

Es wurde eine Anmeldung ab 04.01.2019 mit folgenden Angaben übermittelt.

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Anmeldedatum	04.01.2019
BBER	Beschäftigungsbereich	Arbeiter
GERF	Geringfügigkeit	Ja

FRDV	Freier Dienstvertrag	Nein

Am 17.01.2019 wird festgestellt, dass es zu einer Vollversicherung in diesem Monat kommen wird. Am 17.01.2019 wird daher folgende Änderungsmeldung vor Übermittlung der mBGM für den Beitragszeitraum Jänner übermittelt.

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Änderungsdatum	04.01.2019
BBER	Beschäftigungsbereich	Arbeiter
GERF	Geringfügigkeit	Nein
FRDV	Freier Dienstvertrag	Nein

Die endgültige Festlegung von Art und Umfang der Versicherung erfolgt letztlich durch die Angaben zu Beschäftigtengruppe und Ergänzung zur Beschäftigtengruppe in der mBGM (Kapitel E.32) für den Beitragszeitraum Jänner 2019.

Wechsel geringfügige Beschäftigung zu Vollversicherung nicht zum Versicherungsbeginn ab Monatserstem

Ein Arbeitnehmer ist als geringfügig beschäftigter Arbeiter ab 01.01.2019 gemeldet.

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Anmeldedatum	01.01.2019
BBER	Beschäftigungsbereich	Arbeiter
GERF	Geringfügigkeit	Ja
FRDV	Freier Dienstvertrag	Nein

Ab 10.02.2019 wird eine Erhöhung der Arbeitszeit vereinbart, was zur Folge hat, dass die Beitragsgrundlage im Februar 2019 über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt. Durch eine Änderungsmeldung kann diese Änderung bereits vor der Übermittlung der mBGM für Februar (Kapitel E.32) mitgeteilt werden.

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Änderungsdatum	01.02.2019
BBER	Beschäftigungsbereich	Arbeiter
GERF	Geringfügigkeit	Nein
FRDV	Freier Dienstvertrag	Nein

Bei Änderungen im Bereich der SV sind immer alle Werte anzugeben (also BBER „Beschäftigungsbereich“, GERF „Geringfügigkeit“ und FRDV „Freier Dienstvertrag“), auch wenn sich nur ein Wert verändert.

Wird z.B. eine Änderung der „Geringfügigkeit“ vorgenommen, müssen auch die Felder „Beschäftigungsbereich“ und „Freier Dienstvertrag“ befüllt werden. Die erforderlichen Angaben für eine Änderung im Bereich der SV sind damit ident zu den Angaben der Anmeldung.

Für das Storno einer Änderungsmeldung ist keine eigene Satzart vorgesehen. Die Korrektur einer Änderungsmeldung kann nur durch eine weitere Änderungsmeldung erfolgen.

Bei einer zeitlichen Begrenzung einer Änderung, ist das Feld „Änderungsdatum bis“ (BDAT, vgl. Kapitel D.40) zu befüllen.

Beispiel für die Korrektur der Änderungsmeldung:

Dienstnehmer ist seit 01.01.2019 als geringfügig beschäftigter Arbeiter angemeldet.

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Anmeldedatum	01.01.2019
BBER	Beschäftigungsbereich	Arbeiter
GERF	Geringfügigkeit	Ja
FRDV	Freier Dienstvertrag	Nein

- Am 05.02.2019 erfolgt vor Übermittlung der mBGM für Februar eine Änderungsmeldung ab 01.02.2019 auf vollversicherter Arbeiter.

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Änderungsdatum	01.02.2019
BBER	Beschäftigungsbereich	Arbeiter
GERF	Geringfügigkeit	Nein
FRDV	Freier Dienstvertrag	Nein

- Am 03.03.2019 stellt der Dienstgeber fest, dass die Änderung ab 01.02.2019 auf vollversicherter Arbeiter unrichtig war. In der Folge übermittelt er vor Übermittlung der mBGM für den Februar eine neuerliche Änderungsmeldung ab 01.02.2019 wiederum auf geringfügig beschäftigter Arbeiter.

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Änderungsdatum	01.02.2019
BBER	Beschäftigungsbereich	Arbeiter
GERF	Geringfügigkeit	Ja
FRDV	Freier Dienstvertrag	Nein

Die endgültige Festlegung von Art und Umfang der Versicherung erfolgt letztlich durch die Angaben zu Beschäftigtengruppe und Ergänzung zur Beschäftigtengruppe in der mBGM (Kapitel E.32) für den Beitragszeitraum Februar 2019.

Beispiel für eine Änderungsmeldung mit zeitlicher Begrenzung (Zugehörigkeit zur BUAK):

Dienstnehmer wurde per 01.01.2019 als vollversicherter Arbeiter (mit BV ab 01.02.2019) angemeldet

Feldname	Feldbezeichnung	Wert

ADAT	Anmeldedatum	01.01.2019
BBER	Beschäftigungsbereich	Arbeiter
GERF	Geringfügigkeit	Nein
FRDV	Freier Dienstvertrag	Nein
BVAB	Betriebliche Vorsorge AB	01.02.2019

und nachfolgend mit den mBGMen für die Beitragszeiträume Jänner bis August 2019 in der Beschäftigtengruppe „Arbeiter“ abgerechnet.

- Am 05.10.2019 stellt der Dienstgeber fest, dass sich durch die Tätigkeit des Dienstnehmers für den Zeitraum von 17.06.2019 bis 28.07.2019 eine Zugehörigkeit zur BUAK ergibt und daher für diesen Zeitbereich keine Zeit der betrieblichen Vorsorge bei der ÖGK gegeben ist.
- Der Dienstgeber übermittelt eine Änderungsmeldung ab 17.06.2019 bis 28.07.2019 mit geänderter Festlegung für die BV.

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Änderungsdatum	17.06.2019
BDAT	Änderungsdatum BIS	28.07.2019
BVJN	Betriebliche Vorsorge	N

Zusätzlich müssen die für Juni und Juli 2019 bereits übermittelten mBGMen storniert und entsprechende mBGMen mit der reduzierten Beitragsgrundlage zur BV übermittelt werden.

Beispiel für eine Änderungsmeldung mit zeitlicher Begrenzung (bis zu einem Monat dauernder, unbezahlter Urlaub):

Dienstnehmer wurde per 01.01.2024 als vollversicherter Arbeiter (mit BV ab 01.02.2024) angemeldet

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Anmeldedatum	01.01.2024
BBER	Beschäftigungsbereich	Arbeiter
GERF	Geringfügigkeit	Nein
FRDV	Freier Dienstvertrag	Nein
BVAB	Betriebliche Vorsorge AB	01.02.2024

und nachfolgend mit den mBGMen für die Beitragszeiträume Jänner bis August 2024 in der Beschäftigtengruppe „Arbeiter“ abgerechnet.

- Ende August wird mit dem Dienstnehmer ein unbezahlter Urlaub vereinbart (01.09.2024 bis 22.09.2024). Für diesen ist keine Abmeldung von der SV vorzunehmen, es entfällt aber die Zeit der BV.
- Der Dienstgeber übermittelt eine zeitlich begrenzte Änderungsmeldung ab 01.09.2024 bis 22.09.2024 mit geänderter Festlegung für die BV

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Änderungsdatum	01.09.2024

BDAT	Änderungsdatum BIS	22.09.2024
BVJN	Betriebliche Vorsorge	N

In der mBGM für September ist für den Zeitraum des unbezahlten Urlaubs kein Beitrag zur BV abzurechnen⁶¹, aber der unbezahlte Urlaub in Form des Verrechnungsbasistyps UU zu berücksichtigen.

Beispiel für eine Änderungsmeldung mit zeitlicher Begrenzung (Väterfrühkarenz im öffentlichen Dienst):

Dienstnehmer wurde per 01.01.2024 als vollversicherter Angestellter (mit BV ab 01.02.2024) angemeldet

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>ADAT</u>	<u>Anmeldedatum</u>	<u>01.01.2024</u>
<u>BBER</u>	<u>Beschäftigungsbereich</u>	<u>Angestellter</u>
<u>GERF</u>	<u>Geringfügigkeit</u>	<u>Nein</u>
<u>FRDV</u>	<u>Freier Dienstvertrag</u>	<u>Nein</u>
<u>BVAB</u>	<u>Betriebliche Vorsorge AB</u>	<u>01.02.2024</u>

und nachfolgend mit den mBGMen für die Beitragszeiträume Jänner bis August 2024 in der Beschäftigtengruppe „Angestellte“ abgerechnet.

- Ende August wird mit dem Dienstnehmer ein Frühkarenzurlaub nach § 29o Vertragsbedienstetengesetz vereinbart (05.09.2024 bis 25.09.2024). Für diesen ist keine Abmeldung von der SV vorzunehmen, es entfällt aber die Zeit der BV.
- Der Dienstgeber übermittelt eine zeitlich begrenzte Änderungsmeldung ab 05.09.2024 bis 25.09.2024 mit geänderter Festlegung für die BV

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>ADAT</u>	<u>Änderungsdatum</u>	<u>05.09.2024</u>
<u>BDAT</u>	<u>Änderungsdatum BIS</u>	<u>25.09.2024</u>
<u>BVJN</u>	<u>Betriebliche Vorsorge</u>	<u>N</u>

In der mBGM für September ist für den Zeitraum des Frühkarenzurlaubs kein Beitrag zur BV abzurechnen⁶², aber der unbezahlte Urlaub in Form des Verrechnungsbasistyps UU zu berücksichtigen.

Beispiel für eine „Richtigstellung“ der Änderungsmeldung:

⁶¹ Im Fall eines unbezahlten Urlaubs aus einem Dienstverhältnis mit BV, der vom ersten des Monats bis zum letzten des Monats dauert, entfällt für diesen Monat die Abrechnung der Beiträge zur BV.

⁶² Im Fall eines Frühkarenzurlaubs aus einem Dienstverhältnis mit BV, der vom ersten des Monats bis zum letzten des Monats dauert, entfällt für diesen Monat die Abrechnung der Beiträge zur BV.

Dienstnehmer wurde per 01.01.1980 als Arbeiter (Beitragsgruppe A1 mit KU, WF und IE) ohne BV gemeldet.

- Am 18.04.2019 gibt der Dienstgeber bekannt, dass der Dienstnehmer per 01.04.2019 in das neue Abfertigungssystem wechselt.
- Der Dienstgeber übermittelt dafür eine Änderungsmeldung ab 01.04.2019 mit der geänderten Festlegung für die BV.

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Änderungsdatum	01.04.2019
BDAT	Änderungsdatum BIS	unbelegt
BVJN	Betriebliche Vorsorge	J

- Am 22.04.2019 bemerkt der Dienstgeber, dass der Übertritt bereits am 01.03.2019 erfolgt ist. Die Korrektur („Richtigstellung“ der Änderungsmeldung) erfolgt durch eine zeitlich begrenzte Änderungsmeldung für den Zeitbereich 01.03.2019 bis 31.03.2019.

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Änderungsdatum	01.03.2019
BDAT	Änderungsdatum BIS	31.03.2019
BVJN	Betriebliche Vorsorge	J

Zusätzlich muss die für März 2019 bereits übermittelte mBGM storniert und eine entsprechende mBGM mit der zusätzlichen Beitragsgrundlage zur BV übermittelt werden.

Satzart M8 – Richtigstellung der Anmeldung

Fall 1: Versicherung in der SV **ohne** BV

Bei Richtigstellung des **Anmeldedatums (SV)**, ist im Feld „An-, Abmeldedatum/Änderungsdatum“ (ADAT) das ursprüngliche (falsche) Anmeldedatum anzuführen. Im Feld „Richtiges An-/ Abmeldedatum“ (RDAT) ist das richtige (neue) Anmeldedatum anzuführen.

Fall 2: Versicherung in der SV **und** BV

Ist nur das **Anmeldedatum (SV) richtigzustellen**, ist im Feld „An-, Abmeldedatum/Änderungsdatum“ (ADAT) das ursprüngliche (falsche) Anmeldedatum anzuführen. Im Feld „Richtiges An-/ Abmeldedatum“ (RDAT) ist das richtige (neue) Anmeldedatum und im Feld „Betriebliche Vorsorge AB“ (BVAB) der unveränderte Beginn der betrieblichen Vorsorge anzuführen. Wenn das Feld „Betriebliche Vorsorge AB“ (BVAB) bei der Richtigstellung unbelegt bleibt, wird die Zeit der betrieblichen Vorsorge storniert.

Ist nur das **Anmeldedatum (BV) richtigzustellen**, ist im Feld „An-, Abmeldedatum/Änderungsdatum“ (ADAT) das ursprüngliche (unveränderte) Anmeldedatum anzuführen. Im Feld „Richtigstellung An-, Abmeldedatum“ ist dasselbe Anmeldedatum und im Feld „Betriebliche Vorsorge AB“ (BVAB) der richtige Beginn der betrieblichen Vorsorge anzuführen. Auch hier

gilt: Wenn das Feld „Betriebliche Vorsorge AB“ (BVAB) bei der Richtigstellung unbelegt bleibt, wird die Zeit der betrieblichen Vorsorge storniert.

Ist sowohl das **Anmeldedatum (SV)** als auch das **Anmeldedatum (BV)** richtigzustellen, ist im Feld „An-, Abmeldedatum/Änderungsdatum“ (ADAT) das ursprüngliche (falsche) Anmeldedatum anzuführen. Im Feld „Richtiges An-/ Abmeldedatum“ (RDAT) ist das richtige (neue) Anmeldedatum und im Feld „Betriebliche Vorsorge AB“ (BVAB) der richtige Beginn der betrieblichen Vorsorge anzuführen. Wenn das Feld „Betriebliche Vorsorge AB“ (BVAB) bei der Richtigstellung unbelegt bleibt, wird die Zeit der betrieblichen Vorsorge storniert, wenn der Beginn der BV (BVAB) nach dem ursprünglichen Anmeldedatum (ADAT) und, falls vorhanden, vor dem Abmeldedatum liegt.

Beispiel 1: Beginn der BV liegt vor dem Anmeldedatum der richtigzustellenden Anmeldung

Es liegt eine Zeit der SV und BV ab 01.01.2019 vor. Der DG hat per 20.04.2019 eine Abmeldung wegen Truppenübung vorgenommen, die BV ist laufend. Per 25.04.2019 erfolgt die „Wiederanmeldung“ nach der Truppenübung. Da die Truppenübung aber tatsächlich bis zum 27.04.2019 gedauert hat, soll diese Anmeldung richtiggestellt werden. Diese Richtigstellung erfolgt mit folgenden Angaben:

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Anmeldedatum	25.04.2019
RDAT	Richtiges An / Abmeldedatum	28.04.2019
BVAB	Betriebliche Vorsorge AB	unbelegt

Damit wird der Beginn der Versicherungszeit von 25.04.2019 auf den 28.04.2019 verschoben, die BV bleibt unverändert.

Beispiel 2: Beginn der BV liegt nach dem Abmeldedatum der zur richtigzustellenden Anmeldung gehörigen Abmeldung

Es liegt eine Zeit der SV ab 01.01.2019 ohne BV vor, da durch die Tätigkeit des DN die Zuständigkeit für die BV in den Bereich der BUAK fällt. Der DG hat per 31.03.2019 eine Abmeldung wegen Bildungskarenz vorgenommen, per 01.06.2019 erfolgte die „Wiederanmeldung“ nach Bildungskarenz. Da sich nun (nach der Bildungskarenz) der Tätigkeitsbereich des DN verändert und sich damit die Zuständigkeiten für die BV von der BUAK zur ÖGK verschiebt, erfolgt die Anmeldung nach Bildungskarenz mit einem Betrieblichen Vorsorge Ab-Datum per 01.06.2019.

Nun soll der Versicherungsbeginn von 01.01.2019 auf den 08.01.2019 korrigiert werden. Dies erfolgt durch eine Richtigstellung der Anmeldung mit folgenden Angaben:

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Anmeldedatum	01.01.2019
RDAT	Richtiges An / Abmeldedatum	08.01.2019
BVAB	Betriebliche Vorsorge AB	unbelegt

Damit wird der Beginn der Versicherungszeit von 01.01.2019 auf den 08.01.2019 verschoben, die BV (ab 01.06.2019) bleibt unverändert.

Beispiel 3: Beginn der BV liegt zwischen dem Anmeldedatum der richtigzustellenden Anmeldung und vor dem Abmeldedatum der zur richtigzustellenden Anmeldung gehörigen Abmeldung

Es liegt eine Zeit der SV ab 01.01.2019 und eine Zeit der BV ab 01.02.2019 vor. Der DG hat per 20.04.2019 eine Abmeldung wegen Truppenübung vorgenommen, per 28.04.2019 erfolgte die „Wiederanmeldung“ nach der Truppenübung, die BV ist laufend. Da bei der Anmeldung zum 01.01.2019 die BV irrtümlich angegeben wurde, soll diese storniert werden.

Dazu erfolgt eine Richtigstellung der Anmeldung mit folgenden Angaben:

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Anmeldedatum	01.01.2019
RDAT	Richtiges An / Abmeldedatum	01.01.2019
BVAB	Betriebliche Vorsorge AB	unbelegt

Hier führt die Nicht-Angabe des Beginns der BV zum Entfall der BV (auch für die Zeit nach der Truppenübung).

Fall 3: Versicherung in der BV ohne SV

Dieser Fall beschreibt die **sehr seltene Konstellation** einer Anwartschaftszeit in der **BV ohne SV**. Dazu kann es kommen, wenn österreichisches Arbeitsrecht und damit das BMSVG anzuwenden ist, aber keine Sozialversicherungspflicht in Österreich besteht. Ist das **Datum des Beginnes der Betrieblichen Vorsorge** richtigzustellen, ist im Feld „An-, Abmeldedatum/Änderungsdatum“ (ADAT) der ursprüngliche (falsche) Beginn der betrieblichen Vorsorge (BV) anzuführen. Im Feld „Richtigstellung An-, Abmeldedatum“ (RDAT) und im Feld „Betriebliche Vorsorge AB (BVAB) ist der richtige (neue) Beginn der betrieblichen Vorsorge anzuführen.

Ist eine bereits korrigierte Anmeldung ein weiteres Mal zu berichtigen, ist unbedingt der Referenzwert sowie das (falsche) Anmeldedatum (ADAT) der letzten Richtigstellung anzuführen (siehe Kapitel D.44).

Wenn im Rahmen der Richtigstellung einer Anmeldung für eine regelmäßige Beschäftigung bereits eine mBGM übermittelt wurde, die das Anmeldedatum vor der Richtigstellung als Verrechnungsbeginn (siehe D.63 VVON – Beginn der Verrechnung) enthält, ist ein Storno dieser mBGM und eine neue mBGM mit korrektem Verrechnungsbeginn (also dem richtigen Anmeldedatum) zu übermitteln. Selbiges gilt auch für eine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung und den ersten Tag der Beschäftigung in der mBGM.

Satzart M9 – Richtigstellung der Abmeldung

Mit dieser Meldung kann das Datum der Abmeldung, das Ende des Beschäftigungsverhältnisses, der Abmeldegrund, die Kündigungsentschädigung ab/bis, die Urlaubersatzleistung ab/bis sowie das Ende der betrieblichen Vorsorge berichtet werden.

Die Angaben auf der Richtigstellung der Abmeldung ersetzen vollständig die Angaben der richtigzustellenden Abmeldung. Dabei gilt für jene Datenfelder, für die die Angabe „zwingend, wenn zutreffend“ definiert ist, dass die Nicht-Angabe zum Entfall dieses Sachverhalts führt.⁶³

Beispiel:

Am 07.04.2019 wird eine Abmeldung mit folgenden Angaben übermittelt:

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Abmeldedatum	07.04.2019
EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses	31.03.2019
AGRD	Abmeldegrund - Code	03
UEAB	Urlaubersatzleistung ab	01.04.2019
UEBI	Urlaubersatzleistung bis	07.04.2019
BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	07.04.2019

Am 08.04.2019 wird eine Richtigstellung der Abmeldung mit folgenden Angaben übermittelt:

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Abmeldedatum	07.04.2019
EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses	07.04.2019
AGRD	Abmeldegrund - Code	03
UEAB	Urlaubersatzleistung ab	unbelegt
UEBI	Urlaubersatzleistung bis	unbelegt
BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	07.04.2019

Die Richtigstellung der Abmeldung führt hier zum Entfall der Urlaubersatzleistung von 01.04.2019 bis 07.04.2019.

Ist eine bereits korrigierte Abmeldung ein weiteres Mal zu berichtigen, ist unbedingt der Referenzwert sowie das (falsche) Abmeldedatum (ADAT) der letzten Richtigstellung anzuführen (siehe Kapitel D.44).

Satzart S3 – Storno der Anmeldung

Im Feld „An-, Abmeldedatum/Änderungsdatum“ (ADAT) ist das ursprüngliche Anmeldedatum anzuführen, wenn eine zu Unrecht erstattete Anmeldung storniert werden soll.

Eine bereits übermittelte Abmeldung wird automatisch eliminiert und es ist keine gesonderte „Storno Abmeldung“ notwendig.

Ist in der seltenen Konstellation einer Anwartschaft in der BV ohne SV (vergleiche Richtigstellung der Anmeldung, Fall 3) die Anwartschaft in der betrieblichen Vorsorge zu stornieren, ist im Feld „An-, Abmeldedatum/Änderungsdatum“ (ADAT) der ursprüngliche Beginn der BV anzuführen.

⁶³ Spezialfall BVEN: Die Nicht-Angabe (Feld in Grundstellung) bedeutet, dass kein Ende der BV vorliegt, die BV daher also ggf. nicht abgemeldet wird.

Ist eine per Richtigstellung korrigierte Anmeldung zu stornieren, ist unbedingt der Referenzwert sowie das Anmeldedatum (ADAT) der letzten Richtigstellung anzuführen (siehe Kapitel D.44).

Satzart S4 – Storno der Abmeldung

Eine Stornierung der Abmeldung ist nur möglich, wenn die ursprüngliche Abmeldung zu Unrecht erstattet wurde.

Ist eine per Richtigstellung korrigierte Abmeldung zu stornieren, ist unbedingt der Referenzwert sowie das Abmeldedatum (ADAT) der letzten Richtigstellung anzuführen (siehe Kapitel D.44).

Ummeldung (Satzarten M4, M9, S4)

ACHTUNG: Die für die einfachere Ummeldung vorgesehenen Datenfelder 31 bis 38 werden funktional nur für Meldungen an die ÖGK verwendet. Die Nutzung für Meldungen an andere Träger (z.B. die BVAEB) oder Ummeldungen von der ÖGK zu anderen Trägern (z.B. BVAEB) sind daher nicht möglich.

Eine Ummeldung dient der „Übertragung“ einer Beschäftigung von einem Beitragskonto auf ein anderes Beitragskonto (Ziel-Beitragskontonummer). Die Ziel-Beitragskontonummer kann dabei im selben oder in einem anderen Bundesland wie das bisherige Beitragskonto liegen. Im Regelfall erfolgt eine Ummeldung bei Verlegung des Beschäftigungsorts in ein anderes Bundesland.

Die Ummeldung erfolgt (bei aufrechter Versicherung) grundsätzlich durch eine Abmeldung am bisherigen Beitragskonto und eine Anmeldung am neuen Ziel-Beitragskonto. Für die Ummeldung ist der Abmeldegrundcode 12 (Ummeldung) vorgesehen.

Zur Vereinfachung der Ummeldung ist für eine unselbständige Erwerbstätigkeit vorgesehen, anstelle der gesonderten Anmeldung am neuen Ziel-Beitragskonto die Angaben zu dieser Anmeldung zur Abmeldung zu ergänzen. Die Übermittlung der extra Anmeldung am neuen Ziel-Beitragskonto kann damit entfallen. Für die gemeinsame Abmeldung und Anmeldung sind die Datenfelder 31 bis 38 vorgesehen. Ist **im Ausnahmefall** das Ziel der Ummeldung nicht bekannt, kann eine Ummeldung auch ohne Angaben dazu übermittelt werden. Gesteuert wird diese Variante durch den Entfall der Angabe des Ummeldedatums.

Die Ummeldung ist somit keine eigene Satzart, sondern ergibt sich durch die Erweiterung der Satzarten M4 (Abmeldung), M9 (Richtigstellung Abmeldung) und S4 (Storno Abmeldung).

Im Rahmen der Ummeldung ist keine gesonderte Übermittlung der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit (VWAZ) vorgesehen. Hier wird beim Träger die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit aus der letzten verarbeiteten Anmeldung/Richtigstellung Anmeldung am bisherigen Beitragskonto übernommen, wenn verfügbar. Eine Korrektur ist ggf. durch eine Richtigstellung der Anmeldung am Ziel-Beitragskonto vorzunehmen.

Erläuterungen zu den Datenfeldern

Nr.	Feldname	Inhalt/Bezeichnung	Erläuterung
31	UMDA	Ummeldedatum	Tag, ab dem der Dienstnehmer im Lohnkonto am neuen Beitragskonto geführt wird. Im Regelfall handelt es sich dabei um den ersten Beschäftigungstag am neuen Beschäftigungsort. Ist das Ziel der Ummeldung im Ausnahmefall nicht bekannt (also keine Angaben zu Zielversicherungsträger und Beitragskontonummer der Ummeldung möglich) ist das Ummeldedatum in Grundstellung zu übermitteln.
32	RUMD	Richtiges Ummeldedatum	Im Fall einer Richtigstellung der Ummeldung ist hier der richtiggestellte Tag, ab dem der Dienstnehmer im Lohnkonto am neuen Beitragskonto geführt wird, anzugeben.
33	SOUM	Sonderfall Ummeldung	Ein Sonderfall der Ummeldung liegt vor, wenn mit dem Zeitpunkt der Ummeldung eine unterbrochene Beschäftigung in der SV und/oder BV wieder aufgenommen wird. Im Regelfall handelt es sich also um eine Wiederaufnahme der Beschäftigung mit der Ummeldung nach einer Karenz.
34	ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	Versicherungsträger, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Beschäftigung fortgeführt wird. Dieser ergibt sich aus dem neuen Beschäftigungsort. Der Zielversicherungsträger für die Ummeldung ist auch dann anzugeben, wenn er sich nicht vom bisherigen Versicherungsträger unterscheidet.
35	ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	Identifikation des Ziel-Beitragskontos, auf dem die Beschäftigung fortgeführt wird.
36	RWUM	Referenzwert Ummeldung	Eindeutige Identifikation der Meldung am Ziel-Beitragskonto. Im Regelfall handelt es sich bei dieser Meldung um die Anmeldung am Ziel-Beitragskonto, die aus den Angaben der Abmeldung abgeleitet wird.
37	RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	Eindeutige Identifikation der Meldung am (bisherigen) Ziel-Beitragskonto, die storniert oder richtig gestellt werden soll.
38	BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	Referenzwert für Storno Anmeldung am bisherigen Ziel-Beitragskonto. Diese Angabe ist nur erforderlich, wenn im Rahmen der „Richtigstellung einer Ummeldung“ das Ziel-Beitragskonto geändert wird.

Je nach Anwendungsfall sind diese Datenfelder zwingend zu belegen oder in Grundstellung zu übermitteln.

Abmeldung mit Abmeldegrund 12 (Ummeldung)

Feldname	Inhalt/Bezeichnung	M4 Abmeldung
UMDA	Ummeldedatum	Z
RUMD	Richtiges Ummeldedatum	-
SOUM	Sonderfall Ummeldung	Z1
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	Z
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	Z
RWUM	Referenzwert Ummeldung	Z1 ⁶⁴
RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	-
BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	-

Richtigstellung der Abmeldung

Bei Richtigstellung einer Abmeldung mit Abmeldegrund ungleich 12 (Ummeldung) auf Abmeldegrund 12 (Ummeldung)

Feldname	Inhalt/Bezeichnung	M9 Richtigstellung Abmeldung
UMDA	Ummeldedatum	Z
RUMD	Richtiges Ummeldedatum	-
SOUM	Sonderfall Ummeldung	Z1
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	Z
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	Z
RWUM	Referenzwert Ummeldung	Z1 ⁶⁴
RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	-
BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	-

⁶⁴ Die Angabe des Referenzwertes ist grundsätzlich vorzunehmen. Die Meldung am Ziel- Beitragskonto wird nur bei Angabe dieses Referenzwerts automatisch erstellt und beim Zielversicherungsträger Ummeldung verarbeitet. Wird kein Referenzwert angegeben, wird keine Meldung für das Ziel-Beitragskonto erstellt, die vorliegende Meldung wird trotzdem verarbeitet

Bei Richtigstellung eine Abmeldung mit Abmeldegrund 12 (Ummeldung) auf Abmeldegrund 12 (Ummeldung) ohne Ziel-Beitragskontonummeränderung

Feldname	Inhalt/Bezeichnung	M9 Richtigstellung Abmeldung
UMDA	Ummeldedatum	Z
RUMD	Richtiges Ummeldedatum	Z
SOUM	Sonderfall Ummeldung	Z1
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	Z
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	Z
RWUM	Referenzwert Ummeldung	Z1 ⁶⁵
RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	Z1 ⁶⁵
BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	-

Bei Richtigstellung einer Abmeldung mit Abmeldegrund 12 (Ummeldung) auf Abmeldegrund 12 (Ummeldung) mit Ziel-Beitragskontonummeränderung

Feldname	Inhalt/Bezeichnung	M9 Richtigstellung Abmeldung
UMDA	Ummeldedatum	Z
RUMD	Richtiges Ummeldedatum	Z
SOUM	Sonderfall Ummeldung	Z1
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	Z
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	Z
RWUM	Referenzwert Ummeldung	Z1 ⁶⁵
RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	Z1 ⁶⁵
BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	Z1 ⁶⁵

⁶⁵ Die Angabe der Referenzwerte ist grundsätzlich vorzunehmen. Meldungen am Ziel- Beitragskonto werden nur durch die Angabe aller Referenzwerte automatisch erstellt und beim Zielversicherungsträger Ummeldung verarbeitet. Werden die Referenzwerte nicht vollständig angegeben, werden keine Meldungen für das Ziel-Beitragskonto erstellt, die vorliegende Meldung wird trotzdem verarbeitet.

Bei Richtigstellung einer Abmeldung mit Abmeldegrund 12 (Ummeldung) auf Abmeldegrund ungleich 12 (Ummeldung) zum Storno der Ummeldung (also Storno der Anmeldung am Ziel-Beitragskonto)

Feldname	Inhalt/Bezeichnung	M9 Richtigstellung Abmeldung
UMDA	Ummeldedatum	Z
RUMD	Richtiges Ummeldedatum	-
SOUM	Sonderfall Ummeldung	-
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	Z
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	Z
RWUM	Referenzwert Ummeldung	Z1 ⁶⁵
RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	Z1 ⁶⁵
BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	-

Storno der Abmeldung mit Abmeldegrund 12 (Ummeldung)

Feldname	Inhalt/Bezeichnung	S4 Storno Abmeldung
UMDA	Ummeldedatum	Z
RUMD	Richtiges Ummeldedatum	-
SOUM	Sonderfall Ummeldung	-
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	-
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	-
RWUM	Referenzwert Ummeldung	Z1 ⁶⁵
RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	Z1 ⁶⁵
BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	-

Ausnahmefall: Abmeldung mit Abmeldegrund 12 ohne Angaben zum Ziel-Beitragskonto (Ummeldung ohne Zielangaben)

Feldname	Inhalt/Bezeichnung	M4 Abmeldung
UMDA	Ummeldedatum	-
RUMD	Richtiges Ummeldedatum	-
SOUM	Sonderfall Ummeldung	-
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	-
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	-
RWUM	Referenzwert Ummeldung	-

RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	-
BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	-

Mit der Übermittlung des Ummeldedatums in Grundstellung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Ziel der Ummeldung nicht bekannt ist. Da die Angaben zum Ziel der Ummeldung von wesentlicher Bedeutung sind, ist diese Art der Ummeldung **nur im Ausnahmefall** zulässig, wenn es der meldenden Stelle aus datenschutzrechtlichen oder erheblichen anderen Gründen nicht möglich ist, das Ziel der Ummeldung zu erheben (z.B. bei Firmenverkauf).

Alle nachfolgenden Meldungen, die auf dieser Form der Ummeldung basieren (also Storno und Richtigstellung) sind ebenfalls ohne Angaben in den Datenfeldern zum Ziel der Ummeldung zu übermitteln.

Nachfolgend einige Beispiele zur Anwendung der Datenfelder 31 bis 38 im Zusammenhang mit einer Ummeldung und deren Korrektur.

Zur Vereinfachung der Beispiele sind nachfolgende Datenfelder unberücksichtigt, wiewohl diese für die tatsächliche Meldung natürlich schon entsprechend zu belegen sind:

Feldname	Feldbezeichnung
VSNR	Versicherungsnummer
GEBD	Geburtsdatum
REFV	Referenzwert (REFW) der VSNR-Anforderung
FANA	Familienname
VONA	Vorname
DGNA	Dienstgebername
GERF	Geringfügigkeit

Für alle Beispiele wird angenommen, dass neben der SV auch eine betriebliche Vorsorge vorliegt.

Beispiel 1 (Ummeldung)

Ein Dienstnehmer wurde per 01.01.2020 am Beitragskonto 123456 in Wien (zuständiger Versicherungsträger VSTR = 11 für ÖGK-W) angemeldet. Es ändert sich der Beschäftigungsort bei aufrechter Beschäftigung. Die Beschäftigung wird ab 01.05.2023 in Salzburg (zuständiger Versicherungsträger VSTR = 17 für ÖGK-S) fortgeführt, das Beitragskonto in Salzburg hat die Beitragskontonummer 7788991.

Dazu erfolgt an die ÖGK-W die Übermittlung der Satzart M4 (Abmeldung) mit folgenden Angaben:

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
REFW	Referenzwert	MELDE-NR-001

BKNR	Beitragskontonummer	123456
ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	30.04.2023
EBSV	Ende des B.verhält.	unbelegt
AGRD	Abmeldegr., Code	12
SAGR	Abmeldegr., Text	unbelegt
KEAB	Kündigungsentschädigung ab	unbelegt
KEBI	Kündigungsentschädigung bis	unbelegt
UEAB	Urlaubersatzleistung, ab	unbelegt
UEBI	Urlaubersatzleistung, bis	unbelegt
BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	30.04.2023
UMDA	Ummeldedatum	01.05.2023
SOUM	Sonderfall Ummeldung	unbelegt
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	17
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	7788991
RWUM	Referenzwert Ummeldung	MELDE-NR-002

Aus obigen Angaben wird automatisch eine Anmeldung (Satzart M3) mit dem Referenzwert MELDE-NR-002 abgeleitet und zur Verarbeitung am Beitragskonto 7788991 in Salzburg übermittelt.

Beispiel 2 (Richtigstellung der Ummeldung)

Im Fall aus Beispiel 1 hat sich nach Übermittlung der Meldung ergeben, dass die Beschäftigung in Salzburg tatsächlich erst am 08.05.2023 aufgenommen wird.

Zur Korrektur erfolgt an die ÖGK-W die Übermittlung der Satzart M9 (Richtigstellung Abmeldung) mit folgenden Angaben:

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
REFW	Referenzwert	MELDE-NR-003
REFU	Referenzwert ursprüngliche Meldung	MELDE-NR-001
BKNR	Beitragskontonummer	123456
ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	30.04.2023
RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	07.05.2023
EBSV	Ende des B.verhält.	unbelegt
AGRD	Abmeldegr., Code	12
SAGR	Abmeldegr., Text	unbelegt
KEAB	Kündigungsentschädigung ab	unbelegt
KEBI	Kündigungsentschädigung bis	unbelegt
UEAB	Urlaubersatzleistung, ab	unbelegt
UEBI	Urlaubersatzleistung, bis	unbelegt
BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	07.05.2023
UMDA	Ummeldedatum	01.05.2023
RUMD	Richtiges Ummeldedatum	08.05.2023
SOUM	Sonderfall Ummeldung	unbelegt
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	17

ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	7788991
RWUM	Referenzwert Ummeldung	MELDE-NR-004
RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	MELDE-NR-002
BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	unbelegt

Aus obigen Angaben wird automatisch eine Richtigstellung der Anmeldung (Satzart M8) mit dem Referenzwert MELDE-NR-004 abgeleitet und zur Verarbeitung am Beitragskonto 7788991 in Salzburg übermittelt, um dort die Anmeldung mit dem Referenzwert MELDE-NR-002 zu berichtigen.

Beispiel 3 (Storno der Ummeldung)

Im Fall aus Beispiel 2 hat sich nach Übermittlung der Meldung ergeben, dass die Beschäftigung nicht in Salzburg fortgeführt, sondern der Beschäftigungsort Wien auch ab 08.05.2023 bestehen bleibt. Es ist somit keine Ummeldung nach Salzburg erforderlich.

Zur Korrektur erfolgt an die ÖGK-W die Übermittlung der Satzart S4 (Storno Abmeldung) mit folgenden Angaben:

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
REFW	Referenzwert	MELDE-NR-005
REFU	Referenzwert ursprüngliche Meldung	MELDE-NR-003
BKNR	Beitragskontonummer	123456
ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	07.05.2023
UMDA	Ummeldedatum	08.05.2023
RWUM	Referenzwert Ummeldung	MELDE-NR-006
RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	MELDE-NR-004

Aus obigen Angaben wird automatisch ein Storno der Anmeldung (Satzart S3) mit dem Referenzwert MELDE-NR-006 abgeleitet und zur Verarbeitung am Beitragskonto 7788991 in Salzburg übermittelt, um dort die Anmeldung mit dem Referenzwert MELDE-NR-004 zu stornieren.

Beispiel 4 (Ummeldung nach Abmeldung)

Ein Dienstnehmer wurde per 01.01.2020 am Beitragskonto 123456 in Wien (zuständiger Versicherungsträger VSTR = 11 für ÖGK-W) angemeldet und per 31.03.2023 mit dem Abmeldgrund 02 (Kündigung durch den Dienstnehmer) abgemeldet. Die Abmeldung hat den Referenzwert MELDE-NR-007. Nach Übermittlung der Abmeldung hat sich ergeben, dass es sich dabei um einen Irrtum handelt und der Dienstnehmer tatsächlich ab 01.04.2023 seine Beschäftigung an einem anderen Beschäftigungsort in Niederösterreich (Beitragskonto 7654321) fortsetzt.

Zur Korrektur erfolgt an die ÖGK-W die Übermittlung der Satzart M9 (Richtigstellung Abmeldung) mit folgenden Angaben:

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
REFW	Referenzwert	MELDE-NR-008
REFU	Referenzwert ursprüngliche Meldung	MELDE-NR-007
BKNR	Beitragskontonummer	123456
ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	31.03.2023
RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	31.03.2023
EBSV	Ende des B.verhält.	unbelegt
AGRD	Abmeldegr., Code	12
SAGR	Abmeldegr., Text	unbelegt
KEAB	Kündigungsentschädigung ab	unbelegt
KEBI	Kündigungsentschädigung bis	unbelegt
UEAB	Urlaubersatzleistung, ab	unbelegt
UEBI	Urlaubersatzleistung, bis	unbelegt
BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	31.03.2023
UMDA	Ummeldedatum	01.04.2023
RUMD	Richtiges Ummeldedatum	unbelegt
SOUM	Sonderfall Ummeldung	unbelegt
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	12
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	7654321
RWUM	Referenzwert Ummeldung	MELDE-NR-009
RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	unbelegt
BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	unbelegt

Aus obigen Angaben wird automatisch eine Anmeldung (Satzart M3) mit dem Referenzwert MELDE-NR-009 abgeleitet und zur Verarbeitung am Beitragskonto 7654321 in Niederösterreich übermittelt.

Beispiel 5 (Ummeldung mit Ziel-Beitragskonto-Korrektur)

Im Fall aus Beispiel 4 hat sich nach Übermittlung der Meldung ergeben, dass der neue Beschäftigungsort nicht in Niederösterreich, sondern in Salzburg (Beitragskonto 7788991) liegt.

Zur Korrektur erfolgt an die ÖGK-W die Übermittlung der Satzart M9 (Richtigstellung Abmeldung) mit folgenden Angaben

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
REFW	Referenzwert	MELDE-NR-010
REFU	Referenzwert ursprüngliche Meldung	MELDE-NR-008
BKNR	Beitragskontonummer	123456
ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	31.03.2023
RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	31.03.2023
EBSV	Ende des B.verhält.	unbelegt
AGRD	Abmeldegr., Code	12

SAGR	Abmeldegr., Text	unbelegt
KEAB	Kündigungsentschädigung ab	unbelegt
KEBI	Kündigungsentschädigung bis	unbelegt
UEAB	Urlaubersatzleistung, ab	unbelegt
UEBI	Urlaubersatzleistung, bis	unbelegt
BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	31.03.2023
UMDA	Ummeldedatum	01.04.2023
RUMD	Richtiges Ummeldedatum	01.04.2023
SOUM	Sonderfall Ummeldung	unbelegt
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	17
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	7788991
RWUM	Referenzwert Ummeldung	MELDE-NR-011
RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	MELDE-NR-009
BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	MELDE-NR-012

Aus obigen Angaben wird automatisch eine Anmeldung (Satzart M3) mit dem Referenzwert MELDE-NR-011 abgeleitet und zur Verarbeitung am Beitragskonto 7788991 in Salzburg übermittelt.

Zusätzlich wird ein Storno der Anmeldung (Satzart S3) mit Referenzwert MELDE-NR-012 abgeleitet und zur Verarbeitung am Beitragskonto 7654321 in Niederösterreich übermittelt. Mit diesem Storno wird die Anmeldung mit dem Referenzwert MELDE-NR-009 storniert.

Beispiel 6 (Aufhebung einer Ummeldung)

Im Fall aus Beispiel 5 hat sich nach Übermittlung der Meldung ergeben, dass doch eine Kündigung durch den Dienstnehmer vorliegt und die Beschäftigung ab 01.04.2023 nicht fortgesetzt wird.

Zur Korrektur erfolgt an die ÖGK-W die Übermittlung der Satzart M9 (Richtigstellung Abmeldung) mit folgenden Angaben

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
REFW	Referenzwert	MELDE-NR-013
REFU	Referenzwert ursprüngliche Meldung	MELDE-NR-010
BKNR	Beitragskontonummer	123456
ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	31.03.2023
RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	31.03.2023
EBSV	Ende des B.verhält.	31.03.2023
AGRD	Abmeldegr., Code	02
SAGR	Abmeldegr., Text	unbelegt
KEAB	Kündigungsentschädigung ab	unbelegt
KEBI	Kündigungsentschädigung bis	unbelegt
UEAB	Urlaubersatzleistung, ab	unbelegt

UEBI	Urlaubersatzleistung, bis	unbelegt
BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	31.03.2023
UMDA	Ummeldedatum	01.04.2023
RUMD	Richtiges Ummeldedatum	unbelegt
SOUM	Sonderfall Ummeldung	unbelegt
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	17
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	7788991
RWUM	Referenzwert Ummeldung	MELDE-NR-014
RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	MELDE-NR-011
BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	unbelegt

Aus obigen Angaben wird automatisch ein Storno der Anmeldung (Satzart S3) mit Referenzwert MELDE-NR-014 abgeleitet und zur Verarbeitung am Beitragskonto 7788991 in Salzburg übermittelt. Mit diesem Storno wird die Anmeldung mit dem Referenzwert MELDE-NR-011 storniert.

Beispiel 7 (Sonderfall einer Ummeldung)

Ein Dienstnehmer wurde per 01.01.2021 am Beitragskonto 123456 in Wien (zuständiger Versicherungsträger VSTR = 11 für ÖGK-W) angemeldet und per 30.06.2023 mit dem Abmeldegrund 11 (Länger als 1 Monat unbezahlter Urlaub) abgemeldet. Die Abmeldung hat den Referenzwert MELDE-NR-015. Die Beschäftigung ist also aufrecht aber karenziert.

Während der Karenzierung ändert sich der Beschäftigungsort. Die Beschäftigung wird ab 01.08.2023 in Salzburg (zuständiger Versicherungsträger VSTR = 17 für ÖGK-S) fortgeführt, das Beitragskonto in Salzburg hat die Beitragskontonummer 7788991.

Zur Mitteilung erfolgt an die ÖGK-W die Übermittlung der Satzart M9 (Richtigstellung Abmeldung) mit folgenden Angaben

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
REFW	Referenzwert	MELDE-NR-016
REFU	Referenzwert ursprüngliche Meldung	MELDE-NR-015
BKNR	Beitragskontonummer	123456
ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	30.06.2023
RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	30.06.2023
EBSV	Ende des B.verhält.	unbelegt
AGRD	Abmeldegr., Code	12
SAGR	Abmeldegr., Text	unbelegt
KEAB	Kündigungsentschädigung ab	unbelegt
KEBI	Kündigungsentschädigung bis	unbelegt
UEAB	Urlaubersatzleistung, ab	unbelegt
UEBI	Urlaubersatzleistung, bis	unbelegt
BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	30.06.2023

UMDA	Ummeldedatum	01.08.2023
RUMD	Richtiges Ummeldedatum	unbelegt
SOUM	Sonderfall Ummeldung	Ja
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	17
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	7788991
RWUM	Referenzwert Ummeldung	MELDE-NR-017
RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	unbelegt
BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	unbelegt

Aus obigen Angaben wird automatisch eine Anmeldung (Satzart M3) mit dem Referenzwert MELDE-NR-017 abgeleitet und zur Verarbeitung am Beitragskonto 7788991 in Salzburg übermittelt. Tag der Anmeldung ist der 01.08.2023, die Versicherung umfasst die SV und die BV.

Beispiel 8 (Ummeldung ohne Zielangaben)

Ein Dienstnehmer wurde per 01.01.2020 am Beitragskonto 111213 in der Steiermark (zuständiger Versicherungsträger VSTR = 15 für ÖGK-ST) angemeldet. Das Unternehmen, dem dieses Beitragskonto zugeordnet ist, wird verkauft. Die Beschäftigung aller Dienstnehmer soll ab 01.01.2023 beim neuen Inhaber fortgeführt werden, das Beitragskonto ist der bisherigen meldenden Stelle aber nicht bekannt und kann auch nicht in Erfahrung gebracht werden.

Dazu erfolgt für den beispielhaft angeführten Dienstnehmer an die ÖGK-ST die Übermittlung der Satzart M4 (Abmeldung) mit folgenden Angaben:

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
REFW	Referenzwert	MELDE-NR-018
BKNR	Beitragskontonummer	111213
ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	31.12.2022
EBSV	Ende des B.verhält.	unbelegt
AGRD	Abmeldegr., Code	12
SAGR	Abmeldegr., Text	unbelegt
KEAB	Kündigungsentschädigung ab	unbelegt
KEBI	Kündigungsentschädigung bis	unbelegt
UEAB	Urlaubersatzleistung, ab	unbelegt
UEBI	Urlaubersatzleistung, bis	unbelegt
BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	31.12.2022
UMDA	Ummeldedatum	unbelegt
SOUM	Sonderfall Ummeldung	unbelegt
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	unbelegt
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	unbelegt
RWUM	Referenzwert Ummeldung	unbelegt

Aus obigen Angaben kann keine automatische Anmeldung am Ziel-Beitragskonto abgeleitet werden, diese ist vom neuen DG selbst zu übermitteln.

E.30 VSNR Anforderung

Version 01
gültig ab 01.07.2018
zwingender Einsatz ab 01.07.2018
fachliche Gültigkeit Zeiträume ab 01.07.2018

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = VS Versicherungsnummer Anforderung	E.1 D.1
2	21	40 a/n	REFW	Referenzwert Eindeutige Identifikation der Meldung	D.43
3	61	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer Beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
4	71	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
5	141	50 a/n	DTL	Dienstgeber - Telefonnummer	-
6	191	60 a/n	MAIL	Dienstgeber – Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	-
7	251	12 a/n	INF1	Erstes freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
8	263	12 a/n	INF2	Zweites freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
9	275	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
10	283	70 a	FANA	Familiennamen	D.8
11	353	70 a	FNA1	Früherer Familiennamen	D.8
12	423	70 a	VONA	Vorname	D.9
13	493	30 a/n	AKGV	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
14	523	30 a/n	AKGH	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
15	553	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = offen 6 = inter 7 = keine Angabe	-
16	554	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatenschlüssel nach ISO3-Code AUT = Österreich	D.11
17	557	3 a/n	WKfZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
18	560	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
19	569	50 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
20	619	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	D.12
21	669	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	D.12
22	679	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock/Tür, Rest	D.12
		688			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine
Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.30.1 VSNR Anforderung, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	VS VSNR - Anforderung
2	REFW	Referenzwert	Z
3	BKNR	Beitragskontonummer	Z
4	DGNA	Dienstgebername	Z
5	DTEL	Dienstgebertelefonnr.	Z3
6	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z3
7	INF1	1. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3
8	INF2	2. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3
9	GEBD	Geburtsdatum	Z
10	FANA	Familiennamen	Z
11	FNA1	früherer Familienname	Z1
12	VONA	Vorname	Z
13	AKGV	Akad. Grad, Titel vor FANA	Z1
14	AKGH	Akad. Grad, Titel nach FANA	Z1
15	GESL	Geschlecht	Z
16	STSL	Staatsangeh.	Z
17	WKFZ	Wohnort, Int. Kfz.K.	Z
18	PLZL	Wohnort, Postleitz.	Z
19	WORT	Wohnort, Ort	Z
20	WSTR	Wohnort, Straße	Z
21	WHNR	Wohnort, Hausnummer	Z1
22	WTUR	Wohnort, Stock/Tür, Rest	Z1

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.30.2 VSNR Anforderung, Erstellvorschriften

Wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, kann diese im „WEB-BE-Kunden Portal“ abgefragt werden. Ist für die anzumeldende Person noch keine Versicherungsnummer vergeben, so hat der Dienstgeber mit diesem Datensatz eine (neue) Versicherungsnummer anzufordern.

Diese Anforderung kann bereits im Vorfeld vor Erstattung der Anmeldung, sollte jedoch spätestens **zeitgleich** mit Erstattung der Anmeldung durchgeführt werden.

Bei gemeinsamer Erstattung mit der Anmeldung ist der Referenzwert der VSNR-Anforderung verpflichtend auf dem Anmelde-Datensatz mitzuliefern. Wenn in Ausnahmefällen zum Zeitpunkt der Anmeldung die Übermittlung der VSNR - Anforderung nicht möglich war, muss die Referenz der VSNR - Anforderung per Richtigstellung Anmeldung (SART M8) „nachgetragen“ werden.

Nach Ermittlung / Vergabe der VSNR erfolgt eine Rückmeldung an den Dienstgeber über das externe Clearingsystem mit dem Referenzwert der VSNR – Anforderung. Ist vor Rückmeldung der VSNR eine Abmeldung (SART M4), Änderungsmeldung (SART M6) oder Richtigstellung Anmeldung (SART M8) erforderlich, muss zwingend zusätzlich zum Geburtsdatum (GEBD) auch der Referenzwert der VSNR - Anforderung (REFV) angegeben werden.

E.31 Adresse Versicherter

Version 01
gültig ab 01.12.2018
zwingender Einsatz ab 01.01.2019
fachliche Gültigkeit Zeiträume ab 01.01.2019

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = AV Adressmeldung Versicherter	E.1 D.1
2	21	40 a/n	REFW	Referenzwert Eindeutige Identifikation der Meldung	D.43
3	61	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer Beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
4	71	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
5	141	50 a/n	DTEL	Dienstgeber - Telefonnummer	-
6	191	60 a/n	MAIL	Dienstgeber – Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	-
7	251	12 a/n	INF1	Erstes freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
8	263	12 a/n	INF2	Zweites freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
9	275	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
10	285	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen <u>Für Meldungen an die ÖGK: Nur ausländische Hauptwohnsitze, A = Österreich ist nicht zulässig</u>	D.12
11	288	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
12	297	50 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
13	347	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	D.12
14	397	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	D.12
15	407	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock/Tür, Rest	D.12
		416			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.31.1 Adresse Versicherter, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	AV Adresse Versi- cherter
2	REFW	Referenzwert	Z
3	BKNR	Beitragskontonummer	Z
4	DGNA	Dienstgebername	Z
5	DTel	Dienstgebertelefonnr.	Z3
6	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z3
7	INF1	1. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3
8	INF2	2. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3
9	VSNR	Versicherungsnummer	Z
10	WKfZ	Wohnort, Int. Kfz.K.	Z
11	PLZL	Wohnort, Postleitz.	Z
12	WORT	Wohnort, Ort	Z
13	WSTR	Wohnort, Straße	Z
14	WHNR	Wohnort, Hausnummer	Z1
15	WTUR	Wohnort, Stock/Tür, Rest	Z1

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend, wenn zutreffend

Z3.....Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.31.2 Adresse Versicherter, Erstellvorschriften

E.31.2.1 Erstellvorschriften für Meldungen an die ÖGK

ACHTUNG: Diese Meldung dient ausschließlich zur Übermittlung eines **ausländischen Hauptwohnsitzes** für einen Versicherten. Die Übermittlung von **Adressen in Österreich** ist **nicht erforderlich / zulässig**, da diese vom zentralen Melderegister bezogen werden.

Die Adressmeldung für einen Versicherten ist für folgende Anlassfälle verpflichtend durchzuführen:

1. Bei Neuanmeldung eines Versicherten

Wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist und daher neben der Anmeldung auch eine VSNR Anforderung (Kapitel E.30) übermittelt wird, ist keine Adressmeldung erforderlich.

Wird ein Dienstnehmer bei einem Dienstgeber erstmals beschäftigt und ist die Versicherungsnummer bekannt, so ist neben der Anmeldung dann eine Adressmeldung zu erstatten, wenn der Versicherte seinen Hauptwohnsitz im Ausland hat.

2. Bei Anmeldung eines Versicherten mit geänderter Adresse

Erfolgt bei einem Dienstgeber die Wiederanmeldung eines Dienstnehmers, welcher über einen neuen oder geänderten Hauptwohnsitz im Ausland verfügt, so ist neben der Anmeldung auch eine Adressmeldung zu erstatten, wenn es sich bei der neuen Adresse um seinen Hauptwohnsitz im Ausland handelt.

3. Bei Änderung der Wohnadresse von Versicherten mit aufrechtem Dienstverhältnis

Gibt ein Dienstnehmer seinen geänderten Wohnsitz bekannt, so ist eine Adressmeldung zu erstatten, wenn es sich dabei um einen Hauptwohnsitz im Ausland handelt.

Hinweis:

Wird ein Dienstnehmer zum wiederholten Male beim selben Dienstgeber beschäftigt und sein Hauptwohnsitz im Ausland ist unverändert, so ist keine Adressmeldung erforderlich!

E.31.1.1E.31.2.2 Erstellvorschriften für Meldungen an andere Träger

Die Adressmeldung für einen Versicherten ist für folgende Anlassfälle verpflichtend durchzuführen:

1. Bei Neuanmeldung eines Versicherten

Wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist und daher neben der Anmeldung auch eine VSNR Anforderung (Kapitel E.30) übermittelt wird, ist keine Adressmeldung erforderlich. Die Wartung der Adresse des Versicherten erfolgt in diesem Fall aufgrund der Angaben auf der VSNR Anforderung.

Wird ein Dienstnehmer bei einem Dienstgeber erstmals beschäftigt und ist die Versicherungsnummer bekannt, so ist eine Anmeldung und eine Adressmeldung gemeinsam zu erstatten.

2. Bei Anmeldung eines Versicherten mit geänderter Adresse

Erfolgt bei einem Dienstgeber die Wiederanmeldung eines Dienstnehmers, welcher jedoch über geänderte Adressdaten verfügt, so ist eine Anmeldung und eine Adressmeldung gemeinsam zu erstatten.

3. Bei Änderung der Wohnadresse von Versicherten mit aufrechter Dienstverhältnis

Gibt ein Dienstnehmer seinen geänderten Wohnsitz bekannt, so ist nur die Adressmeldung zu erstatten.

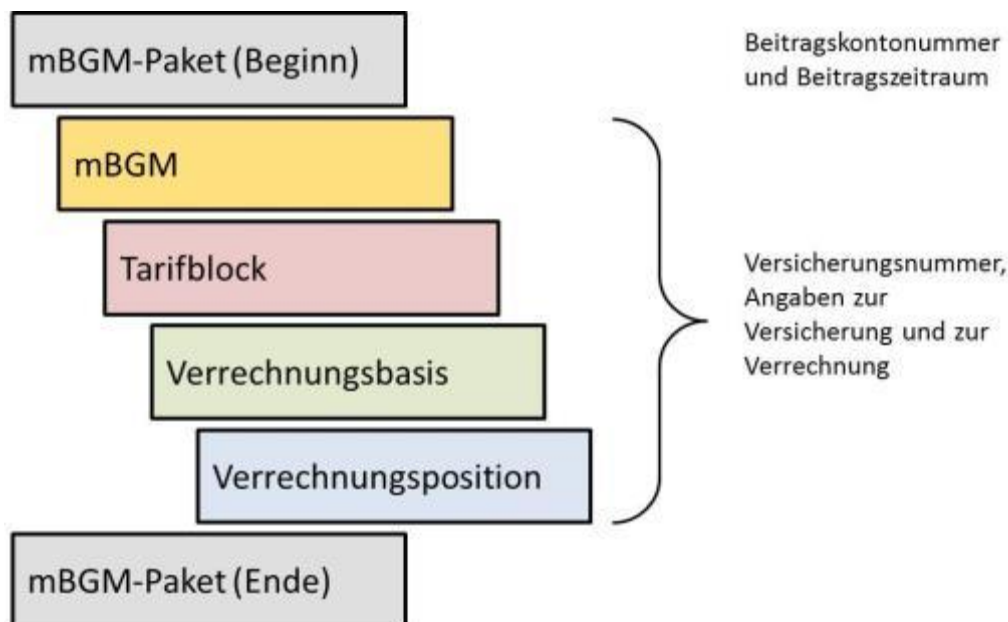
Hinweis:

Wird ein Dienstnehmer zum wiederholten Male beim selben Dienstgeber beschäftigt und seine Adressdaten sind unverändert, so ist keine Adressmeldung erforderlich!

E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Version	02
gültig ab	01.12.2020
zwingender Einsatz ab	01.02.2021
fachliche Gültigkeit	Zeiträume ab 01.01.2019

Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ergibt sich als Kombination von verschiedenen Datensätzen, die in hierarchischer Abhängigkeit zueinander stehen.



An erster Stelle steht die Satzart „mBGM-Paket“, die die Einleitung für alle mBGM zu einem Beitragskonto und einem Beitragszeitraum bildet. Ein mBGM-Paket wird durch einen Ende-Satz abgeschlossen.

Die Angaben zu einem Versicherten werden mit der Satzart „mBGM“ definiert. Alle nachfolgenden Satzarten bis zur nächsten mBGM oder zum mBGM-Paket-Ende gehören zu diesem Versicherten/dieser mBGM.

In der Satzart „Tarifblock“ werden die Informationen zur Versicherung und Verrechnung festgelegt. Alle nachfolgenden Satzarten bis zur nächsten mBGM, zum mBGM-Paket-Ende oder zum nächsten Tarifblock gehören zu dieser Tarifgruppe.

Die Satzart „Verrechnungsbasis“ enthält Typ und Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Beitrags. Im Regelfall handelt es sich hier um die Beitragsgrundlage. Alle nachfolgenden Satzarten vom Typ „Verrechnungsposition“ gehören zu dieser Verrechnungsbasis, d.h. alle nachfolgenden Verrechnungspositionen werden auf Basis der Werte in der Verrechnungsbasis ermittelt.

Die Verrechnungsposition bildet die letzte Ebene der mBGM und beinhaltet die konkreten Einzelpositionen zur Verrechnung.

Für das Storno einer mBGM entfallen die Satzarten „Tarifblock“, „Verrechnungsbasis“ und „Verrechnungsposition“. Die zu stornierende mBGM wird über einen Referenzwert in der Storno-Meldung identifiziert. Zusätzlich muss aber auch jedenfalls der Beitragszeitraum und im Bereich der Selbstabrechnung die Gesamtsumme der Beiträge für das Storno mit jenem der zu stornierende mBGM übereinstimmen.

mBGM- Paket

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = PS Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Paket Selbstabrechner PV Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Paket Vorschreiber PE Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Paket Ende	E.1 D.1
2	21	40 a/n	REFP	Paketreferenzwert Eindeutige Identifikation des mBGM-Pakets	D.46
3	61	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
4	71	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
5	141	30 a/n	MPKE	Paketkennung	D.50
6	171	1 a/n	JAGB	Jährliche Abrechnung für geringfügige Beschäftigung J = Das mBGM-Paket beinhaltet geringfügig Beschäftigte, deren Beiträge jährlich verrechnet werden N = Keine jährliche Verrechnung für geringfügige Beschäftigte oder keine geringfügige Beschäftigte enthalten	D.52
7	172	50 a/n	DTEL	Dienstgeber - Telefonnummer	-
8	222	60 a/n	MAIL	Dienstgeber - Mailadresse	-
9	282	6 n	BZRM	Beitragszeitraum MMJJJJ	-
10	288	1 a/n	GSVZ	Vorzeichen Gesamtsumme der Beiträge „+“ oder „-“	-
11	289	11 n	GSUM	Gesamtsumme der Beiträge Summe aller im Paket enthaltenen Abrechnungspositionen der Einzelmeldungen (Summe aller VSUM, Storno-Meldungen werden abgezogen)	-
12	300	6 n	ANZM	Anzahl der mBGM im Paket	D.53
		305			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

FELD NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART= G1 – Selbstabrechner G2 – Vorschreiber G3 – fallweise Beschäftigte (Selbstabrechner) G4 – fallweise Beschäftigte (Vorschreiber) G5 – kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Selbstabrechner) G6 – kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Vorschreiber) G7 – ohne Versicherten R1 – Storno Selbstabrechner R2 – Storno Vorschreiber R3 – Storno fallw. Beschäftigte (Selbstabrechner) R4 – Storno fallw. Beschäftigte (Vorschreiber) R5 – Storno kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Selbstabrechner) R6 – Storno kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Vorschreiber) R7 – Storno ohne Versicherten	E.1 D.1
2	21	40 a/n	REFW	Referenzwert Eindeutige Identifikation der Meldung	D.43
3	61	40 a/n	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung Eindeutige Identifikation der Meldung, die storniert oder richtig gestellt werden soll	D.44
4	101	40 a/n	REFV	Referenzwert der VSNR-Anforderung Eindeutige Identifikation der Meldung, mit der die Versicherungsnummer angefordert wurde	D.45
5	141	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
6	151	70 a/n	FANA	Familienname	D.7
7	221	70 a/n	VONA	Vorname	D.9
8	291	11 n	VSUM	Summe der Beiträge (Summe RSUM)	-
9	302	1 a/n	VERG	Verrechnungsgrundlage Verrechnung zu Versicherungszeit (Regelfall) Verrechnung ohne Versicherungszeit	D.54
10	303	12 a/n	INF1	1. Informationsfeld für den Dienstgeber	D.42
11	315	12 a/n	INF2	2. Informationsfeld für den Dienstgeber	D.42
		326			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktation (auch kein Dezimalkomma!)

Tarifblock

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = T1 Tarifblock T4 Tarifblock ohne Verrechnung	E.1 D.1
2	21	4 a/n	BSGR	Beschäftigtengruppe legt den Versicherungsumfang, die Kammerzugehörigkeit und die Nebenumlagen fest.	D.48
	25	15		BLOCK FÜR 5 ERGÄNZUNGEN	
3		3 a/n	ERGB	Ergänzung zur Beschäftigtengruppe Zusätzliche Angabe zur Beschäftigtengruppe für seltene Fälle, wenn Eigenschaften abweichend.	D.49
				ENDE BLOCK für 5 Ergänzungen	
4	40	2 n	VVON	Beginn der Verrechnung	D.63
5	42	1 a/n	KEUE	Verrechnung enthält KE/UE	D.64
		42			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

Tarifblock fallweise Beschäftigte

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = T2 Tarifblock fallweise Beschäftigte T5 Tarifblock fallweise Beschäftigte ohne Verrechnung	E.1 D.1
2	21	4 a/n	BSGR	Beschäftigtengruppe legt den Versicherungsumfang, die Kammerzugehörigkeit und die Nebenumlagen fest. Mögliche Werte siehe Tarifsyst-	D.48
	25	15		BLOCK FÜR 5 ERGÄNZUNGEN	
3		3 a/n	ERGB	Ergänzung zur Beschäftigtengruppe Zusätzliche Angabe zur Beschäftigtengruppe für Spezialfälle, wenn Eigenschaften abweichend. Mögliche Werte siehe Tarifsyst-	D.49
				ENDE BLOCK FÜR 5 ERGÄNZUNGEN	
4	40	2 n	FTAG	Beschäftigungstag der fallweisen Beschäftigung	D.55
		41			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = T3 Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung T6 Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung	E.1 D.1
2	21	4 a/n	BSGR	Beschäftigtengruppe legt den Versicherungsumfang, die Kammerzugehörigkeit und die Nebenumlagen fest. Mögliche Werte siehe Tarifsyst-	D.48
	25	15		BLOCK FÜR 5 ERGÄNZUNGEN	
3		3 a/n	ERGB	Ergänzung zur Beschäftigtengruppe Zusätzliche Angabe zur Beschäftigtengruppe für Spezialfälle, wenn Eigenschaften abweichend. Mögliche Werte siehe Tarifsyst-	D.49
				ENDE BLOCK FÜR 5 ERGÄNZUNGEN	
4	40	2 n	BTAB	Erster Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung	D.56
5	42	2 n	BTBS	Letzter Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung	D.57
6	44	1 a/n	KEUE	Verrechnung enthält KE/UE	D.64
		44			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

Verrechnungsbasis

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = BS Verrechnungsbasis Selbstabrechner BV Verrechnungsbasis Vorschreiber	E.1 D.1
2	21	2 a/n	VBTY	Verrechnungsbasis Typ	D.58
3	23	11 n	VBBT	Verrechnungsbasis Betrag	D.59
		33			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

Verrechnungsposition

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = V1 Verrechnungsposition Selbstabrechner V2 Verrechnungsposition Vorschreiber	E.1 D.1
2	21	3 a/n	VPTY	Verrechnungsposition Typ	D.60
3	24	1 a/n	VPVZ	Vorzeichen Prozentsatz für Verrechnungsposition „+“ oder „-“	-
4	25	6 n	VPTA	Prozentsatz für Verrechnungsposition	D.61
5	31	1 a/n	RSVZ	Vorzeichen Beitrag für Verrechnungsposition „+“ oder „-“	-
6	32	11 n	RSUM	Beitrag für Verrechnungsposition	D.62
		42			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.32.1 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung, zwingende Angabe je Satzart

mBGM- Paket

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	PS mBGM Paket Beginn (Selbst-ab-rechner)	PV mBGM Paket Beginn (Vor-schreiber)	PE mBGM Paket ENDE
2	REFP	Paketreferenzwert	Z	Z	Z
3	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	-
4	DGNA	Dienstgeberrname	Z	Z	-
5	MPKE	Paketkennung	Z3	Z3	-
6	JAGB	Jährliche Abrechnung für geringfügige Beschäftigung	Z	Z	-
7	DTel	Dienstgebertelefonnr.	Z3	Z3	-
8	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z3	Z3	-
9	BZRM	Beitragszeitraum	Z	Z	-
10	GSVZ	Vorzeichen Gesamtsumme der Beiträge	Z1	Z4	-
11	GSUM	Gesamtsumme der Beiträge	Z1	Z4	-
12	ANZM	Anzahl der mBGM im Paket	Z	Z	Z

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grundstellung

Z4.....Angabe möglich, Feldinhalt wird nicht übernommen

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	G1	G3	G5
			mBGM (Selbst-ab-rechner)	mBGM fallw. (Selbst-ab-rechner)	mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Selbst-ab-rechner)
2	REFW	Referenzwert	Z	Z	Z
3	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung	-	-	-
4	REFV	Referenzwert (REFW) der VSNR-Anforderung	Z*	Z*	Z*
5	VSNR	Versicherungsnummer			
6	FANA	Familienname	Z	Z	Z
7	VONA	Vorname	Z	Z	Z
8	VSUM	Summe der Beiträge	Z1	Z1	Z1
9	VERG	Verrechnungsgrundlage	Z	Z	Z
10	INF1	1. Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3
11	INF2	2. Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grundstellung

*) wenn keine Versicherungsnummer angegeben wird, muss ein Referenzwert auf eine VSNR Anforderung angegeben werden.

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	R1	R3	R5
			mBGM Storno (Selbst-ab-rechner)	Storno mBGM fallw. (Selbst-ab-rechner)	Storno mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Selbst-ab-rechner)
2	REFW	Referenzwert	Z	Z	Z
3	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung	Z	Z	Z
4	REFV	Referenzwert (REFW) der VSNR-Anforderung	-	-	-
5	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z
6	FANA	Familienname	-	-	-
7	VONA	Vorname	-	-	-
8	VSUM	Summe der Beiträge	Z1	Z1	Z1
9	VERG	Verrechnungsgrundlage	-	-	-
10	INF1	1. Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3
11	INF2	2. Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grundstellung

Feld--nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	G2	G4	G6
			mBGM (Vorschreiber)	mBGM fallw. (Vorschreiber)	mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Vorschreiber)
2	REFW	Referenzwert	Z	Z	Z
3	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung	-	-	-
4	REFV	Referenzwert (REFW) der VSNR-Anforderung	Z*	Z*	Z*
5	VSNR	Versicherungsnummer			
6	FANA	Familienname	Z	Z	Z
7	VONA	Vorname	Z	Z	Z
8	VSUM	Summe der Beiträge	Z4	Z4	Z4
9	VERG	Verrechnungsgrundlage	Z	Z	Z
10	INF1	1. Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3
11	INF2	2. Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

-.....keine Angabe, Feld Grundstellung

Z4.....Angabe möglich, Feldinhalt wird nicht übernommen

*) wenn keine Versicherungsnummer angegeben wird, muss ein Referenzwert auf eine VSNR Anforderung angegeben werden.

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	R2	R4	R6
			mBGM Storno (Vorschreiber)	Storno mBGM fallw. (Vorschreiber)	Storno mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (Vorschreiber)
2	REFW	Referenzwert	Z	Z	Z
3	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung	Z	Z	Z
4	REFV	Referenzwert (REFW) der VSNR-Anforderung	-	-	-
5	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z
6	FANA	Familienname	-	-	-
7	VONA	Vorname	-	-	-
8	VSUM	Summe der Beiträge	Z4	Z4	Z4
9	VERG	Verrechnungsgrundlage	-	-	-
10	INF1	1. Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3
11	INF2	2. Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

-.....keine Angabe, Feld Grundstellung

Z4.....Angabe möglich, Feldinhalt wird nicht übernommen

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	G7	R7
			mBGM ohne Versicherten	Storno mBGM ohne Versicherten
2	REFW	Referenzwert	Z	Z
3	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung	-	Z
4	REFV	Referenzwert (REFW) der VSNR-Anforderung	-	-
5	VSNR	Versicherungsnummer	-	-
6	FANA	Familienname	-	-
7	VONA	Vorname	-	-
8	VSUM	Summe der Beiträge	Z	Z
9	VERG	Verrechnungsgrundlage	-	-
10	INF1	1. Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3
11	INF2	2. Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

-.....keine Angabe, Feld Grundstellung

Tarifblock

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	T1	T4
			Tarifblock	Tarifblock ohne Verrechnung
2	BSGR	Beschäftigtengruppe	Z	Z
3	ERGB	Ergänzung zur Beschäftigtengruppe	Z1	Z1
4	VVON	Beginn der Verrechnung	Z	Z
5	KEUE	Verrechnung enthält KE/UE	Z1	-

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grundstellung

Tarifblock fallweise Beschäftigte

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	T2	T5
			Tarifblock fallweise Beschäftigte	Tarifblock fallweise Beschäftigte ohne Verrechnung
2	BSGR	Beschäftigtengruppe	Z	Z
3	ERGB	Ergänzung zur Beschäftigtengruppe	Z1	Z1
4	FTAG	Beschäftigungstag der fallweisen Beschäftigung	Z	Z

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	T3	T6
			Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung
2	BSGR	Beschäftigtengruppe	Z	Z
3	ERGB	Ergänzung zur Beschäftigtengruppe	Z1	Z1
4	BTAB	Erster Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung	Z	Z
5	BTBS	Letzter Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung	Z	Z
6	KEUE	Verrechnung enthält KE/UE	Z1	-

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

Verrechnungsbasis

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	BS	BV
			Verrechnungs-basis Selbst-abrechner	Verrechnungs-basis Vor-schreiber
2	VBTY	Verrechnungsbasis Typ	Z	Z
3	VBBT	Verrechnungsbasis Betrag	Z	Z

Z.....Angabe zwingend

Verrechnungsposition

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	V1	V2
			Verrechnungs-position Selbstabrechner	Verrechnungs-position Vor-schreiber
2	VPTY	Verrechnungsposition Typ	Z	Z
3	VPVZ	Vorzeichen Prozentsatz für Verrechnungsposition	Z	Z4
4	VPTA	Prozentsatz für Verrechnungsposition	Z	Z4
5	RSVZ	Vorzeichen Beitrag für Verrechnungsposition	Z	Z4
6	RSUM	Beitrag für Verrechnungsposition	Z1	Z4

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend, wenn zutreffend

Z4.....Angabe möglich, Feldinhalt wird nicht übernommen

E.32.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung, Erstellvorschriften**E.32.2.1 Grundsätzliche Festlegungen****Beispiele zur Verrechnung**

Allen nachfolgenden Beispielen in diesem Kapitel liegt das Tarifsysteem mit Stand zum 01.01.2019 zugrunde. Durch laufende Änderungen im Tarifsysteem können sich daher aktuell andere Prozentsätze und Beiträge ergeben.

Wartung der Versicherungszeit durch die mBGM

Durch eine Anmeldung (Satzart M3) wird in Abhängigkeit der (voraussichtlichen) Höhe des Einkommens (siehe Datenfeld GERF „Geringfügigkeit“ in Kapitel E.29) eine Versicherungszeit angelegt. Die erste monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) bestätigt oder korrigiert die Angaben aus der Anmeldung und damit den Versicherungsverlauf. Die Versicherungszeit ergibt sich aus den Angaben zur Tarifgruppe durch die Datenfelder BSGR „Beschäftigtengruppe“ (siehe Kapitel D.48) und ERGB „Ergänzung zur Beschäftigtengruppe“ (siehe Kapitel D.49).

Ein Storno der mBGM führt im Bereich der Selbstabrechnung zu einer Rückverrechnung der angegebenen Beiträge, die Versicherungszeit bleibt unabhängig davon im zuletzt „bestätigten“ Zustand.

Für Änderungen der Versicherungszeit ist unabhängig von der Art der Abrechnung die Übermittlung einer mBGM ausreichend. Eine Änderungsmeldung im Bereich SV ist nur dann zulässig, wenn die Änderung noch vor Meldung der mBGM wirksam werden soll. Zudem ist ggf. eine Änderungsmeldung erforderlich, wenn sich Änderungen im Bereich der betrieblichen Vorsorge ergeben (z.B. Übertritt in das Abfertigungssystem nach dem BMSVG). Details dazu siehe Kapitel E.29.2 „Versichertenmeldung reduziert, Erstellvorschriften“, Abschnitt Satzart M6 – Änderungsmeldung.

E.32.2.2 Beschreibung der Satzarten**E.32.2.2.1 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Paket**

Ein mBGM-Paket ist der Beginn einer „strukturellen Klammer“ aller mBGM einer Datenübertragung bzw. eines Verarbeitungslaufs in der Lohnverrechnung. Die im mBGM-Paket angegebene Gesamtsumme entspricht, vorbehaltlich der rechnerischen Korrektheit aller enthaltenen mBGM (inkl. der Anwendung der passenden Prozentsätze für die Verrechnungspositionen), jenem Beitrag, der am Beitragskonto als Gesamt-Beitragsforderung verbucht wird. Um zu erkennen, aus welchem mBGM-Paket die Beitragsbuchung entstanden ist, kann dem mBGM-Paket eine Kennung mitgegeben werden, die dann bei der Buchung ausgegeben wird.

Für die unterschiedlichen Arten der Abrechnung (Selbstabrechnung und Beitragsvorschreibung) kommen eigene Satzarten zur Anwendung, die sich in der erforderlichen Belegung der

Datenfelder unterscheiden. Für das Ende des mBGM-Pakets wird eine gemeinsame Satzart verwendet.

Mögliche Satzarten für das mBGM-Paket:

PS	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Paket Selbstabrechner
PV	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Paket Vorschreiber
PE	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Paket Ende

Es wird grundsätzlich erwartet, dass alle mBGM für einen Beitragszeitraum (z.B. für die aktuell abzurechnende Lohnperiode) in einem mBGM-Paket gemeldet werden. Es ist aber zulässig, mehr als ein mBGM-Paket zu einem Zeitpunkt zu übermitteln, wenn dies zum Zweck der besseren Lesbarkeit des Beitragskontos erforderlich scheint (siehe dazu auch Kapitel D.50 MPKE – Paketkennung)

Für den Fall, dass der Dienstgeber für geringfügig Beschäftigte die jährliche Abrechnung der Beiträge vornimmt, ist für jeden Kalendermonat aber jedenfalls ein eigenes mBGM-Paket erforderlich (siehe dazu Kapitel D.52 JAGB – Jährliche Abrechnung für geringfügige Beschäftigung). Wenn in diesem Zusammenhang ein Versicherter in einem Kalendermonat sowohl eine Vollversicherung als auch eine Versicherung aus einer geringfügigen Beschäftigung derselben Beschäftigungsfolge (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) hat, ist diese mBGM auch in das spezielle mBGM-Paket für die jährliche Abrechnung der GfB zu „legen“.

Beispiel:

Jährliche Abrechnung der Beiträge für geringfügig Beschäftigte gewünscht

GfB von 01.01.2019 bis 17.02.2019 (Ende Beschäftigung ist der 17.02.2019) Vollversicherung von 20.02.2019 bis laufend

mBGM 01/2019 kommt in das „mBGM-Paket für die jährliche Abrechnung GfB“

mBGM 02/2019 kommt in das „mBGM-Paket für die jährliche Abrechnung GfB“

mBGM 03/2019 kommt in das „normale“ mBGM-Paket

E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Die Satzart Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) repräsentiert den Beginn für die versichertenbezogene Bereitstellung der Beitragsgrundlagen zum Zweck der Verrechnung der Beiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Vorsorge. Die Festlegungen im Detail sind in den nachfolgenden Satzarten in den Bereichen Tarifblock, Verrechnungsbasis und Verrechnungsposition enthalten.

Für das Storno einer mBGM sind diese Details (also die Satzarten Tarifblock, Verrechnungsbasis und Verrechnungsposition) nicht erforderlich, hier reicht die Referenz auf die zu stornierende Meldung (siehe Kapitel D.44 REFU – Referenzwert der ursprünglichen Meldung). Eine Storno-Meldung besteht somit nur aus der Satzart mBGM ohne folgende (untergeordnete) Datensätze.

Die übermittelten Beitragsgrundlagen bilden gleichzeitig auch die für die Leistungsbemessung relevante Basis für die Meldung an die zentrale Versichertendatei und das System BMS (Datenbank zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge) im Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen und werden für die Aktualisierung der Versicherungszeiten verwendet. Diese Meldung kommt sowohl für den Bereich der Selbstabrechnung als auch für den Bereich der Vorschreibung zur Anwendung, es gibt aber für jede Abrechnungsart eigene Satzarten.

Mögliche Satzarten für die mBGM:

G1	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Selbstabrechner
G2	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Vorschreiber
G3	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung fallweise Beschäftigte Selbstabrechner
G4	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung fallweise Beschäftigte Vorschreiber
G5	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner
G6	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Vorschreiber
G7	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ohne Versicherten
R1	Storno Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Selbstabrechner
R2	Storno Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Vorschreiber
R3	Storno Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung fallweise Beschäftigte Selbstabrechner
R4	Storno Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung fallweise Beschäftigte Vorschreiber
R5	Storno Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner
R6	Storno Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Vorschreiber
R7	Storno Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ohne Versicherten

In Abhängigkeit von der Beschäftigungsfolge kommen somit jeweils eigene Satzarten zur Anwendung. Die Beschäftigungsfolge wird dabei wie folgt kategorisiert:

- Regelmäßige Beschäftigung (Normalfall)
- Fallweise Beschäftigung
- Für kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

Die Anzahl der mBGM in einem mBGM-Paket ist einerseits beschränkt durch das Datenfeld „Anzahl der mBGM im Paket“ im mBGM-Paket und andererseits durch die maximal zulässige Größe für das Datenfile zur Übermittlung an ELDA.

Grundsätze für die mBGM

- 1) Es ist nur eine mBGM pro Beitragszeitraum und Beschäftigungsfolge (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) zulässig. Diese mBGM deckt alle Versicherungszeiten ab, die in diesem Beitragszeitraum liegen. Auch wenn z.B. in einem Kalendermonat mehrere (regelmäßige) Beschäftigungen liegen, ist nur eine mBGM zulässig. Die Angaben zu mehreren (gleichartigen) Beschäftigungen in einem Kalendermonat müssen also in eine mBGM zusammengefasst werden.
- 2) Grundsätzlich ist in einer mBGM nur ein Tarifblock zulässig. Mehr als ein Tarifblock in einer mBGM ist allerdings in den nachfolgenden Fällen zwingend erforderlich:
 - a. Für die fallweise Beschäftigung je Beschäftigungstag
 - b. Für die kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung je Beschäftigung bzw. je Beschäftigungsabschnitt im Beitragszeitraum
 - c. Bei regelmäßiger Beschäftigung, wenn mehr als eine Beschäftigung in einem Beitragszeitraum vorliegt (gilt für zeitlich hintereinanderliegende Beschäftigungen und auch für parallele Beschäftigungen, z.B. bei Aufnahme einer neuen

Beschäftigung während laufender Kündigungsentschädigung/Urlaubersatzleistung)

- d. Bei regelmäßiger Beschäftigung im Fall einer unterschiedlichen Verrechnung innerhalb des Beitragszeitraums (z.B. bei untermonatigem Wechsel von Arbeiter auf Angestellter)
- e. Bei regelmäßiger Beschäftigung im Fall einer Unterbrechung der Versicherungszeit aufgrund einer Abmeldung (ohne Ende der Beschäftigung) und neuerlichen Anmeldung (z.B. bei Unterbrechung der Versicherungszeit aufgrund einer Truppenübung)⁶⁶

Selbstabrechnung vs. Vorschreibung

Im Bereich der Selbstabrechnung ist für jeden Beitragszeitraum, in dem eine abzurechnende Versicherungszeit liegt (auch dann, wenn die Abrechnung einen Betrag von Null ergibt, wie z.B. wegen Entfall der UV bei hohem Alter oder mBGM ohne Verrechnung) eine mBGM erforderlich. Im Bereich der Vorschreibung ist jedenfalls eine erste mBGM (nach Anmeldung) erforderlich, im Weiteren ist nur dann eine mBGM zu melden, wenn eine Änderung gegenüber der letzten Meldung vorliegt (z.B. im Bereich des Einkommens oder im Bereich der Tarifgruppe). Die mBGM hat dabei immer alle für den Beitragszeitraum relevanten Bestandteile zu beinhalten (auch dann, wenn sich im Bereich der Vorschreibung nur ein Teil davon gegenüber dem vorangehenden BZR oder der letzten Meldung verändert hat).

Grundsätze für das Storno einer mBGM – Bereich Selbstabrechnung

- 1) Bei Änderungen einer mBGM ist im Bereich der Selbstabrechnung immer ein Storno der zuletzt übermittelten mBGM mit nachfolgender neuer mBGM erforderlich. Somit ist auch bei z.B. der Ergänzung von zunächst fehlenden Teilen (z.B. Sonderzahlung oder betriebliche Vorsorge) keine Differenzmeldung, sondern ein Storno der bisherigen (unvollständigen) mBGM und Meldung der neuen (vollständigen) mBGM erforderlich.
- 2) Für das Storno einer mBGM sind die der mBGM untergeordneten Satzarten „Tarifblock“, „Verrechnungsbasis“ und „Verrechnungsposition“ nicht zulässig.
- 3) Die mBGM-Storno-Meldung für Selbstabrechner ist in Bezug auf die Vorzeichen wie eine „normale“ mBGM zu berechnen.
- 4) Das Datenfeld für die Summe der Beiträge für einen Versicherten (VSUM) besitzt kein Vorzeichen. Durch die vorangehende Festlegung ist damit der Betrag einer Storno mBGM immer größer oder gleich 0. Allerdings ist bei der Summierung der mBGM in einem mBGM-Paket (im Datenfeld GSUM) die VSUM der Storno-mBGM abzuziehen.

Grundsätze für das Storno einer mBGM – Bereich Vorschreibung

- 1) Bei Änderungen einer mBGM für eine regelmäßige Beschäftigung ist grundsätzlich kein Storno zulässig, die neue mBGM „überschreibt“ die bisherige Meldung. Ein Storno ist nur dann zulässig, solange die übermittelte, zu stornierende mBGM noch nicht vorgeschrieben wurde und für den Fall einer Falschmeldung (z.B. Storno einer

⁶⁶ Eine Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld oder Wochengeld wird für diese Festlegung **nicht** als Abmeldung gewertet

mBGM, weil eine falsche Versicherungsnummer verwendet wurde). Wenn die Versicherungszeit (und damit auch die mBGM) vollständig entfällt, ist ein Storno der Anmeldung ausreichend.

- 2) Bei Änderung einer mBGM für eine fallweise Beschäftigung ist jedenfalls ein Storno und eine Neumeldung erforderlich. Bei Entfall aller fallweisen Beschäftigungstage ist das Storno der mBGM ausreichend.
- 3) Bei Änderung einer mBGM für eine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ist ebenfalls ein Storno und eine Neumeldung erforderlich, wenn sich der Zeitbereich der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung verändert. Wenn die Versicherungszeit (und damit auch die mBGM) vollständig entfällt, ist ein Storno der Anmeldung ausreichend.
- 4) Für das Storno einer mBGM sind die der mBGM untergeordneten Satzarten „Tarifblock“, „Verrechnungsbasis“ und „Verrechnungsposition“ nicht zulässig.

mBGM ohne Verrechnung

Eine mBGM ohne Verrechnung ist ausnahmslos für folgende zwei Anlassfälle erforderlich bzw. zulässig:

- 1) Wenn nach einer Anmeldung für einen freien DN gemäß § 4 Abs. 4 ASVG zum Zeitpunkt der ersten Abrechnung (also bei Übermittlung der mBGM für jenen Beitragszeitraum, in dem der Beginn der Versicherung liegt) noch kein Entgelt geleistet wurde, ist jedenfalls für diesen Beitragszeitraum eine mBGM ohne Verrechnung zu übermitteln. Für alle nachfolgenden Beitragszeiträume ist bis zur Entgeltleistung die Übermittlung einer mBGM ohne Verrechnung zulässig, aber nicht zwingend erforderlich. Wird von dieser Option Gebrauch gemacht, ist im Bereich der Selbstabrechnung bis zum 15. des der Entgeltleistung folgenden Kalendermonats ein Storno dieser mBGM ohne Verrechnung vorzunehmen und die „normale(n)“ mBGM (also mit Verrechnung) nachzureichen (siehe § 34 Abs. 2 ASVG).
- 2) Wenn (im Bereich der Selbstabrechnung) am 7. des Folgemonats für einen fallweise Beschäftigten das Entgelt für die mBGM noch nicht ermittelt werden kann, ist zunächst eine mBGM für fallweise Beschäftigung ohne Verrechnung zu übermitteln, mit der die Versicherungstage gemeldet werden. Spätestens bis zum 15. ist dann ein Storno dieser mBGM ohne Verrechnung vorzunehmen und die „normale“ mBGM nachzureichen.

Eine mBGM ohne Verrechnung ist sowohl für eine regelmäßige oder kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung (siehe Punkt 1) als auch für eine fallweise Beschäftigung (siehe Punkt 2) möglich.

mBGM ohne Versicherten

Eine mBGM ohne Versicherten ist ausschließlich für die Meldung der Beiträge zur AV für Strafgefangene durch das Bundesministerium für Justiz an die Österreichische Gesundheitskasse vorgesehen. Eine Verwendung für andere meldende Stellen ist nicht zulässig.

Rückwirkende Änderungen

Als rückwirkende Änderungen werden alle Änderungen verstanden, die sich zu bereits abgerechneten Beitragszeiträumen ergeben.

Im Bereich der Selbstabrechnung ist immer ein Storno der bisherigen Meldung und eine neuerliche Meldung erforderlich. Im Bereich der Vorschreibung ist für rückwirkende Änderungen einer regelmäßigen Beschäftigung kein Storno zulässig (siehe auch Abschnitt *Grundsätze für das Storno einer mBGM – Bereich Vorschreibung*).

Die im Bereich der Vorschreibung für eine rückwirkende Änderung übermittelte mBGM gilt ab dem Beitragszeitraum, für den sie gemeldet wurde bis zur nächsten gemeldeten (und bereits verbuchten) mBGM. In den nachfolgenden Beispielen soll das Systemverhalten veranschaulicht werden, wobei sich die Angaben zur mBGM zur besseren Lesbarkeit auf die Höhe der Verrechnungspositionen (Beitragsgrundlagen) beschränken.

Beispiel a)

mBGM 01/19 gemeldet am 4.2.

allgemeine Beitragsgrundlage SV = 2.100,00

Beitragsgrundlage Betriebliche Vorsorge = 2.100,00

Abgerechnet bis inklusive BZR 06/19

Am 2.8. langt eine mBGM für den Februar ein, mit

allgemeine Beitragsgrundlage SV = 2.400,00

Beitragsgrundlage Betriebliche Vorsorge = 2.400,00

Die Abrechnungen für die Beitragszeiträume Februar bis Juni werden korrigiert (es gibt keine nächste verarbeitete mBGM) und die Nachträge verbucht. Die neuen Werte sind die Basis für die Abrechnung des Beitragszeitraumes Juli.

Beispiel b)

mBGM 01/19

allgemeine Beitragsgrundlage SV = 2.100,00

Beitragsgrundlage Betriebliche Vorsorge = 2.100,00

mBGM 02/19

allgemeine Beitragsgrundlage SV = 2.000,00

Beitragsgrundlage Betriebliche Vorsorge = 2.000,00

mBGM 03/19

allgemeine Beitragsgrundlage SV = 2.140,00

Beitragsgrundlage Betriebliche Vorsorge = 2.140,00

mBGM 04/19

allgemeine Beitragsgrundlage SV = 1.980,00

Beitragsgrundlage Betriebliche Vorsorge = 1.980,00

mBGM 05/19

allgemeine Beitragsgrundlage SV = 2.140,00

Beitragsgrundlage Betriebliche Vorsorge = 2.140,00

mBGM 06/19

allgemeine Beitragsgrundlage SV = 2.100,00

Beitragsgrundlage Betriebliche Vorsorge = 2.100,00

Am 2.8. langt eine mBGM für den Februar ein, mit
allgemeine Beitragsgrundlage SV = 2.400,00
Beitragsgrundlage Betriebliche Vorsorge = 2.400,00

Die Abrechnung für den Beitragszeitraum Februar wird korrigiert und der Nachtrag im Ausmaß von € 400,00 (ursprünglich gemeldet waren € 2.000,00, neu gemeldet wurden € 2.400,00) verbucht. Die Beitragszeiträume März bis Juni bleiben unverändert. Die Abrechnung für den Beitragszeitraum Juli erfolgt mit den Angaben der Meldung für den Beitragszeitraum Juni, sofern keine Meldung für diesen konkreten Beitragszeitraum einlangt.

Beispiel c)

mBGM 01/19
allgemeine Beitragsgrundlage SV = 2.100,00
Beitragsgrundlage Betriebliche Vorsorge = 2.100,00

wirkt weiter bis zur nächsten mBGM – Meldung (also inkl. 03/19)

mBGM 04/19
allgemeine Beitragsgrundlage SV = 1.980,00
Beitragsgrundlage Betriebliche Vorsorge = 1.980,00

wirkt weiter bis zur nächsten mBGM – Meldung (also inkl. 05/19)

mBGM 06/19
allgemeine Beitragsgrundlage SV = 2.100,00
Beitragsgrundlage Betriebliche Vorsorge = 2.100,00

Am 2.8. langt eine mBGM für den Februar ein, mit
allgemeine Beitragsgrundlage SV = 2.400,00
Beitragsgrundlage Betriebliche Vorsorge = 2.400,00

Die Abrechnungen für die Beitragszeiträume Februar und März werden korrigiert und der Nachtrag verbucht (Nachverrechnung für Februar und März in Höhe von € 300,00). Ab Beitragszeitraum April bleibt die Meldung und Verrechnung unverändert. Die Abrechnung für den Beitragszeitraum Juli erfolgt mit den Angaben der Meldung für den Beitragszeitraum Juni, sofern keine Meldung für diesen konkreten Beitragszeitraum einlangt.

E.32.2.2.3 Tarifblock

Im Tarifblock werden Art und Umfang einer Sozialversicherung festgelegt. Der Tarifblock besteht aus einer Beschäftigtengruppe und keiner oder bis zu fünf Ergänzungen zur Beschäftigtengruppe. Durch den Tarifblock werden die folgenden Eigenschaften festgelegt:

- Versicherungsumfang

- Tarife für die Zweige der Versicherung(en), getrennt nach Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil
- Verpflichtende Nebenumlagen
- Tarife für die Nebenumlagen, getrennt nach Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil
- Festlegung der Dienstnehmer-Interessensvertretung (Arbeiterkammer, Landarbeiterkammer oder keine der beiden)

Weitere Informationen zur Tarifgruppe siehe Publikation „Tarifsystem“ (www.sozialversicherung.at/tarifsystem/).

Mögliche Satzarten für den Tarifblock:

T1	Tarifblock
T4	Tarifblock ohne Verrechnung
T2	Tarifblock fallweise Beschäftigte
T5	Tarifblock fallweise Beschäftigte ohne Verrechnung
T3	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
T6	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung

Im Regelfall leitet der Tarifblock die Verrechnung ein. Dem Tarifblock folgen also unmittelbar die Verrechnungsbasis und die Verrechnungsposition. Eine Ausnahme dazu stellen die Satzarten für einen Tarifblock ohne Verrechnung dar. Diese beinhalten keine Verrechnung, daher ist nachfolgend keine Übermittlung einer Verrechnungsbasis zulässig.

Im Bereich der regelmäßigen Beschäftigung ist die Angabe von bis zu fünfzehn Tarifblöcken in einer mBGM möglich. Die Anzahl der zulässigen Tarifblöcke für die fallweise und kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ist (technisch) durch die Anzahl der Kalendertage im Monat limitiert.

Aus den Festlegungen im Abschnitt *Grundsätze für die mBGM* ergibt sich die Anzahl der zulässigen bzw. zwingend erforderlichen Tarifblöcke. Zur Zuordnung des Tarifblocks zur Versicherungszeit sind je Art der Beschäftigung unterschiedliche Datenfelder zu belegen:

- Für die fallweise Beschäftigung entspricht die Angabe im Datenfeld FTAG dem Tag der aus dieser Beschäftigung resultierenden Versicherungszeit. Details zur Belegung siehe Kapitel D.55 FTAG – Beschäftigungstag der fallweisen Beschäftigung.
- Für die kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung erfolgt die Zuordnung des Tarifblocks zur Versicherungszeit durch die Angabe in BTAB und BTBS. Details zur Belegung siehe Kapitel D.56 BTAB – Erster Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung und Kapitel D.57 BTBS – Letzter Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung.
- Bei regelmäßiger Beschäftigung wird der Bezug zur Versicherungszeit durch die Angabe in VVON hergestellt. Details zur Belegung siehe Kapitel D.63 VVON – Beginn der Verrechnung.

In einer mBGM für den Bereich der regelmäßigen Beschäftigung kann es nur in folgenden Fällen zu Tarifblöcken mit *derselben* Tarifgruppe kommen

- 1) Wenn gleichartige, parallele Versicherungszeiten (z.B. Anmeldung als Angestellter während der Urlaubersatzleistung aus einer vorangehenden Beschäftigung als Angestellter beim selben Dienstgeber) oder hintereinander liegende Versicherungszeiten aus mehreren Beschäftigungen vorliegen

- 2) Bei mehreren „Verrechnungswechsel“ hintereinander, wenn dabei nachfolgend auf eine Verrechnung gewechselt wird, die es schon zeitlich davor gab (z.B. Versicherungszeit ohne Schlechtwetterentschädigung gefolgt von Versicherungszeit mit Schlechtwetterentschädigung gefolgt von Versicherungszeit ohne Schlechtwetterentschädigung)
- 3) Bei Unterbrechung der Versicherungszeit aufgrund einer Abmeldung ohne Ende der Beschäftigung und neuerlicher Anmeldung (z.B. bei einer Abmeldung wegen Truppenübung und neuerlicher Anmeldung nach der Truppenübung im selben Beitragszeitraum)

In all diesen Fällen ist für die Berechnung der Beiträge (also Anwendung des Tarifs auf die Verrechnungsbasis) eine getrennte Betrachtung je Tarifblock erforderlich, ein „Zusammenziehen“ der Verrechnungsbasen ist nicht zulässig, da sich daraus Rundungsdifferenzen ergeben können (siehe dazu Beispiel 35).

Im Fall 3 sind nur Unterbrechungen relevant, die durch eine explizite Abmeldung zustande gekommen sind. Eine Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld oder Wochengeld gilt in diesem Zusammenhang nicht als Abmeldung. Daher ist im Fall einer Versicherungszeitunterbrechung aufgrund einer Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld oder Wochengeld ohne (zusätzliche) Abmeldung vom Dienstgeber keine Aufteilung auf mehrere Tarifblöcke zulässig (siehe dazu Beispiel 37).

E.32.2.2.4 Verrechnungsbasis

Die Verrechnungsbasis beinhaltet jenen Betrag, für den Beiträge zu verrechnen sind. Neben der Festlegung der betraglichen Höhe ist auch die Angabe des Typs der Verrechnungsbasis erforderlich. Innerhalb eines Tarifblocks darf eine Verrechnungsbasis eines Typs nur einmal vorkommen. Alle Verrechnungen, die auf Basis des Beitrags in diesem Datensatz durchgeführt werden, sind unmittelbar nach der Verrechnungsbasis zu übermitteln.

Mögliche Satzarten für die Verrechnungsbasis:

BS	Verrechnungsbasis Selbstabrechner
BV	Verrechnungsbasis Vorschreiber

Zu einem Tarifblock können bis zu 10 Verrechnungsbasis-Datensätze übermittelt werden.

Im Bereich der Selbstabrechnung müssen immer alle zutreffenden Verrechnungsbasen angegeben werden. Festlegungen für den Bereich der Vorschreibung siehe Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ, Abschnitt „Zusammenspiel zwischen Verrechnungsbasis und Verrechnungsposition“ und „Besonderheiten für den Bereich Vorschreibung“.

E.32.2.2.5 Verrechnungsposition

Die Verrechnungsposition beinhaltet für den Bereich der Selbstabrechnung das Ergebnis der Beitragsverrechnung im Detail. Dabei wird der für den Typ der Verrechnung vorgesehene Tarif mit dem aus der vorangehenden Verrechnungsbasis angegebenen Betrag multipliziert und ergibt so (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen) den Einzelbeitrag.

Mögliche Satzarten für die Verrechnungsposition:

V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner
V2	Verrechnungsposition Vorschreiber

Zu einer Verrechnungsbasis können bis zu 10 Verrechnungspositionen übermittelt werden. Allerdings kann nicht zu jedem Typ von Verrechnungsbasis jeder beliebige Typ von Verrechnungsposition folgen. Zum Zusammenhang zw. Verrechnungsbasis und Verrechnungsposition siehe Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ.

E.32.2.2.6 Zulässige Abfolge der Satzarten

Für den Bereich der *Selbstabrechnung* ergibt sich die folgende Abfolge für alle Satzarten in einem mBGM-Paket

Vorgänger SART/Bezeichnung		Nachfolger SART/Bezeichnung	
PS	mBGM Paket Selbstabrechner	G1	mBGM Selbstabrechner
PS	mBGM Paket Selbstabrechner	G3	mBGM fallweise Beschäftigte Selbstabrechner
PS	mBGM Paket Selbstabrechner	G5	mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner
PS	mBGM Paket Selbstabrechner	G7 ⁶⁷	mBGM ohne Versicherten
PS	mBGM Paket Selbstabrechner	R1	Storno mBGM Selbstabrechner
PS	mBGM Paket Selbstabrechner	R3	Storno mBGM fallweise Beschäftigte Selbstabrechner
PS	mBGM Paket Selbstabrechner	R5	Storno mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner
PS	mBGM Paket Selbstabrechner	R7 ⁶⁸	Storno mBGM ohne Versicherten
G1	mBGM Selbstabrechner	T1	Tarifblock
G1	mBGM Selbstabrechner	T4	Tarifblock ohne Verrechnung
G3	mBGM fallweise Beschäftigte Selbstabrechner	T2	Tarifblock fallweise Beschäftigte
G3	mBGM fallweise Beschäftigte Selbstabrechner	T5	Tarifblock fallweise Beschäftigte ohne Verrechnung
G5	mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner	T3	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
G5	mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner	T6	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung
G7	mBGM ohne Versicherten	T1 ⁶⁹	Tarifblock
R1	Storno mBGM Selbstabrechner	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
R3	Storno mBGM fallweise Beschäftigte Selbstabrechner	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
R5	Storno mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
R7	Storno mBGM ohne Versicherten	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
T1	Tarifblock	BS	Verrechnungsbasis Selbstabrechner
T4	Tarifblock ohne Verrechnung	T1	Tarifblock
T4	Tarifblock ohne Verrechnung	T4	Tarifblock ohne Verrechnung
T4	Tarifblock ohne Verrechnung	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
T2	Tarifblock fallweise Beschäftigte	BS	Verrechnungsbasis Selbstabrechner
T5	Tarifblock fallweise Beschäftigte ohne Verrechnung	T5	Tarifblock fallweise Beschäftigte ohne Verrechnung
T5	Tarifblock fallweise Beschäftigte ohne Verrechnung	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
T3	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung	BS	Verrechnungsbasis Selbstabrechner
T6	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung	T3	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
T6	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung	T6	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung
T6	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende

BS	Verrechnungsbasis Selbstabrechner	V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner
V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner	V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner
V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner	BS	Verrechnungsbasis Selbstabrechner
V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner	T1 ⁷⁰	Tarifblock
V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner	T4 ⁷¹	Tarifblock ohne Verrechnung
V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner	T2 ⁷²	Tarifblock fallweise Beschäftigte
V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner	T5 ⁷³	Tarifblock fallweise Beschäftigte ohne Verrechnung
V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner	T3 ⁷⁴	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner	T6 ⁷⁵	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung
V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
PE	mBGM Paket Ende	-	Kein Nachfolger
PE	mBGM Paket Ende	PS	mBGM Paket Selbstabrechner
PE	mBGM Paket Ende	PV ⁷⁶	mBGM Paket Vorschreiber

Anmerkung:

„NEXT“ als Nachfolger steht hier für alle mBGM und das mBGM-Paket für Selbstabrechner und umfasst daher folgende Satzarten:

- PS - mBGM Paket Selbstabrechner
- G1 - mBGM Selbstabrechner
- G3 - mBGM fallweise Beschäftigte Selbstabrechner
- G5 - mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner
- G7 - mBGM ohne Versicherten
- R1 - Storno mBGM Selbstabrechner
- R3 - Storno mBGM fallweise Beschäftigte Selbstabrechner
- R5 - Storno mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner
- R7 - Storno mBGM ohne Versicherten

⁶⁷ nur für das BMJ

⁶⁸ nur für das BMJ

⁶⁹ nur für das BMJ

⁷⁰ für mBGM der SART G1

⁷¹ für mBGM der SART G1

⁷² für mBGM der SART G3

⁷³ für mBGM der SART G3

⁷⁴ für mBGM der SART G5

⁷⁵ für mBGM der SART G5

⁷⁶ Diese Abfolge betrifft nicht den Selbstabrechner, kann sich aber ergeben, wenn das nächste mBGM-Paket für einen Vorschreiber erstellt wird.

Für den Bereich der *Vorschreibung* ergibt sich die folgende Abfolge für alle Satzarten in einem mBGM-Paket:

Vorgänger SART/Bezeichnung		Nachfolger SART/Bezeichnung	
PV	mBGM Paket Vorschreiber	G2	mBGM Vorschreiber
PV	mBGM Paket Vorschreiber	G4	mBGM fallweise Beschäftigte Vorschreiber
PV	mBGM Paket Vorschreiber	G6	mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Vorschreiber
PV	mBGM Paket Vorschreiber	R2	Storno mBGM Vorschreiber
PV	mBGM Paket Vorschreiber	R4	Storno mBGM fallweise Beschäftigte Vorschreiber
PV	mBGM Paket Vorschreiber	R6	Storno mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Vorschreiber
G2	mBGM Vorschreiber	T1	Tarifblock
G2	mBGM Vorschreiber	T4	Tarifblock ohne Verrechnung
G4	mBGM fallweise Beschäftigte Vorschreiber	T2	Tarifblock fallweise Beschäftigte
G6	mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Vorschreiber	T3	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
G6	mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Vorschreiber	T6	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung
R2	Storno mBGM Vorschreiber	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
R4	Storno mBGM fallweise Beschäftigte Vorschreiber	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
R6	Storno mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Vorschreiber	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
T1	Tarifblock	BV	Verrechnungsbasis Vorschreiber
T4	Tarifblock ohne Verrechnung	T1	Tarifblock
T4	Tarifblock ohne Verrechnung	T4	Tarifblock ohne Verrechnung
T4	Tarifblock ohne Verrechnung	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
T2	Tarifblock fallweise Beschäftigte	BV	Verrechnungsbasis Vorschreiber
T3	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung	BV	Verrechnungsbasis Vorschreiber
T6	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung	T3	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
T6	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung	T6	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung
T6	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
BV	Verrechnungsbasis Vorschreiber	V2	Verrechnungsposition Vorschreiber
V2	Verrechnungsposition Vorschreiber	V2	Verrechnungsposition Vorschreiber

V2	Verrechnungsposition Vorschreiber	BV	Verrechnungsbasis Vorschreiber
V2	Verrechnungsposition Vorschreiber	T1 ⁷⁷	Tarifblock
V2	Verrechnungsposition Vorschreiber	T4 ⁷⁸	Tarifblock ohne Verrechnung
V2	Verrechnungsposition Vorschreiber	T2 ⁷⁹	Tarifblock fallweise Beschäftigte
V2	Verrechnungsposition Vorschreiber	T3 ⁸⁰	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
V2	Verrechnungsposition Vorschreiber	T6 ⁸¹	Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung
V2	Verrechnungsposition Vorschreiber	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
PE	mBGM Paket Ende	-	Kein Nachfolger
PE	mBGM Paket Ende	PV	mBGM Paket Vorschreiber
PE	mBGM Paket Ende	PS ⁸²	mBGM Paket Selbstabrechner

Anmerkung:

„NEXT“ als Nachfolger steht hier für alle mBGM und das mBGM-Paket für Vorschreiber und umfasst daher folgende Satzarten:

- PV - mBGM Paket Vorschreiber
- G2 - mBGM Vorschreiber
- G4 - mBGM fallweise Beschäftigte Vorschreiber
- G6 - mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Vorschreiber
- R2 - Storno mBGM Vorschreiber
- R4 - Storno mBGM fallweise Beschäftigte Vorschreiber
- R6 - Storno mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Vorschreiber

⁷⁷ für mBGM der SART G2

⁷⁸ für mBGM der SART G2

⁷⁹ für mBGM der SART G4

⁸⁰ für mBGM der SART G6

⁸¹ für mBGM der SART G6

⁸² Diese Abfolge betrifft nicht den Vorschreiber, kann sich aber ergeben, wenn das nächste mBGM-Paket für einen Selbstabrechner erstellt wird.

E.32.2.3 Selbstabrechnung – regelmäßige Beschäftigung

E.32.2.3.1 Nur ein Tarifblock im Kalendermonat

Für den Bereich der Selbstabrechnung kommt für die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlage für eine regelmäßige Beschäftigung im Bereich mBGM die Satzart G1 und im Bereich Tarifblock die Satzart T1 zur Anwendung. Der Tarifblock darf in der mBGM nur einmal vorkommen, wenn keine der in Abschnitt E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung „Grundsätze für die mBGM“ genannten Ausnahmen für mehr als einen Tarifblock vorliegen.

Im Übrigen sind die für die Selbstabrechnung vorgesehenen Satzarten (also BS für die Verrechnungsbasis und V1 für die Verrechnungsposition) zu verwenden.

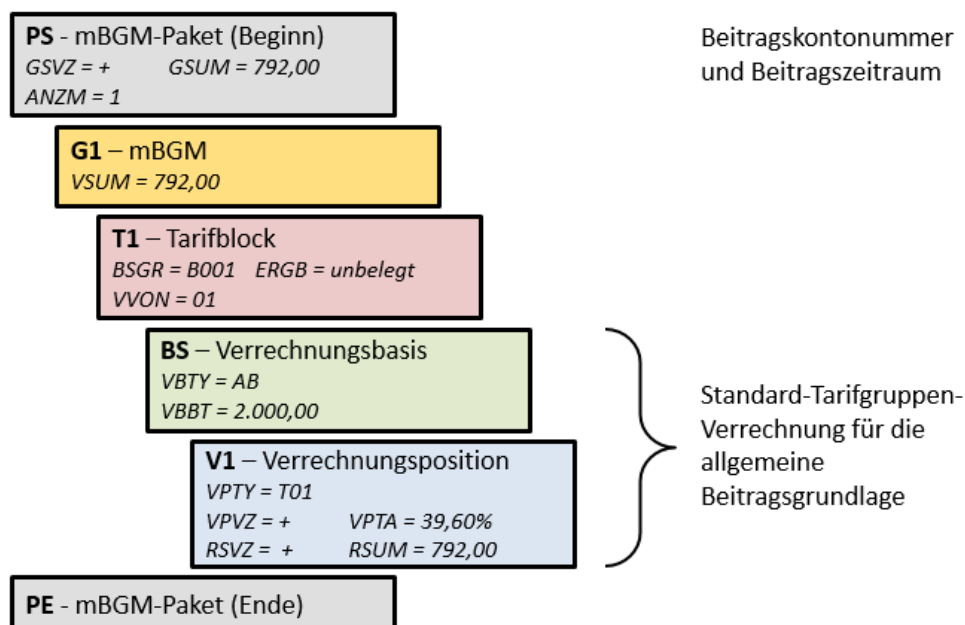
In den nachfolgenden Beispielen wird aus Gründen der besseren Darstellbarkeit immer davon ausgegangen, dass nur ein Versicherter am Beitragskonto abzurechnen ist, daher beinhaltet das mBGM-Paket nur Daten für diesen Versicherten.

Eine Verrechnungsbasis und eine Verrechnungsposition

Für einen Versicherten, der keinen Tarifgruppenwechsel im Kalendermonat hat und für den nur eine Verrechnungsbasis mit einer Verrechnungsposition abzurechnen ist, ergibt sich der folgende Satzaufbau für die Abrechnung.

Beispiel 01a⁸³

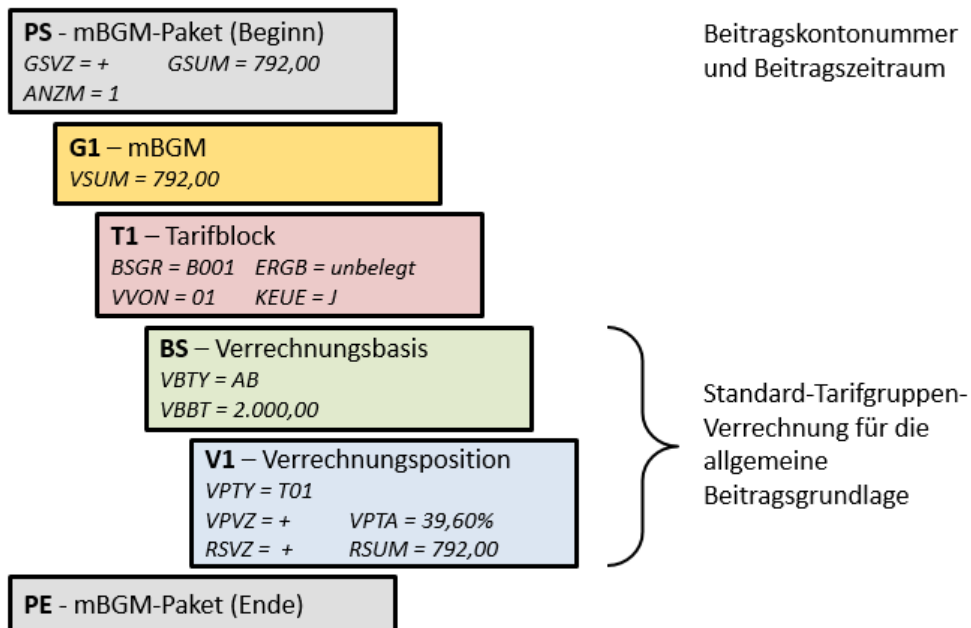
Arbeiter unter 60 Jahre mit durchgehender Versicherungszeit SV (ohne BV) mit einem Einkommen von € 2.000,00 (keine AV-Reduktion)



Beispiel 01b

⁸³ In der Darstellung für dieses Beispiel und alle nachfolgenden Beispiele werden nur die wesentlichen Datenfelder der verwendeten Satzarten mit lesbarer Belegung angeführt

Arbeiter unter 60 Jahre mit beendeter Versicherungszeit SV (ohne BV) und Verrechnung einer Kündigungsentschädigung; Einkommen € 2.000,0 (keine AV-Reduktion)

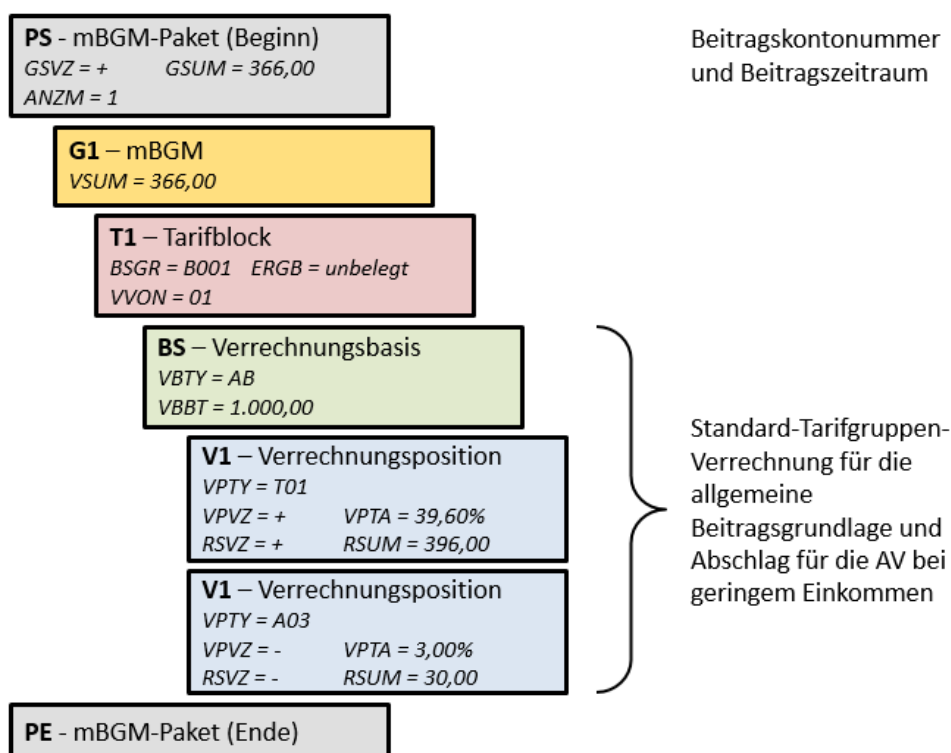


Eine Verrechnungsbasis und mehrere Verrechnungspositionen

Für einen Versicherten, der keinen Tarifgruppenwechsel im Kalendermonat hat und für den nur eine Verrechnungsbasis aber mehrere Verrechnungspositionen (in nachfolgender Darstellung konkret 2 Verrechnungspositionen) abzurechnen sind ergibt sich der folgende Satzaufbau für die Abrechnung.

Beispiel 02

Arbeiter unter 60 Jahre mit durchgehender Versicherungszeit SV (ohne BV) mit einem Einkommen von € 1.000,00 (AV-Reduktion um 3,00%)

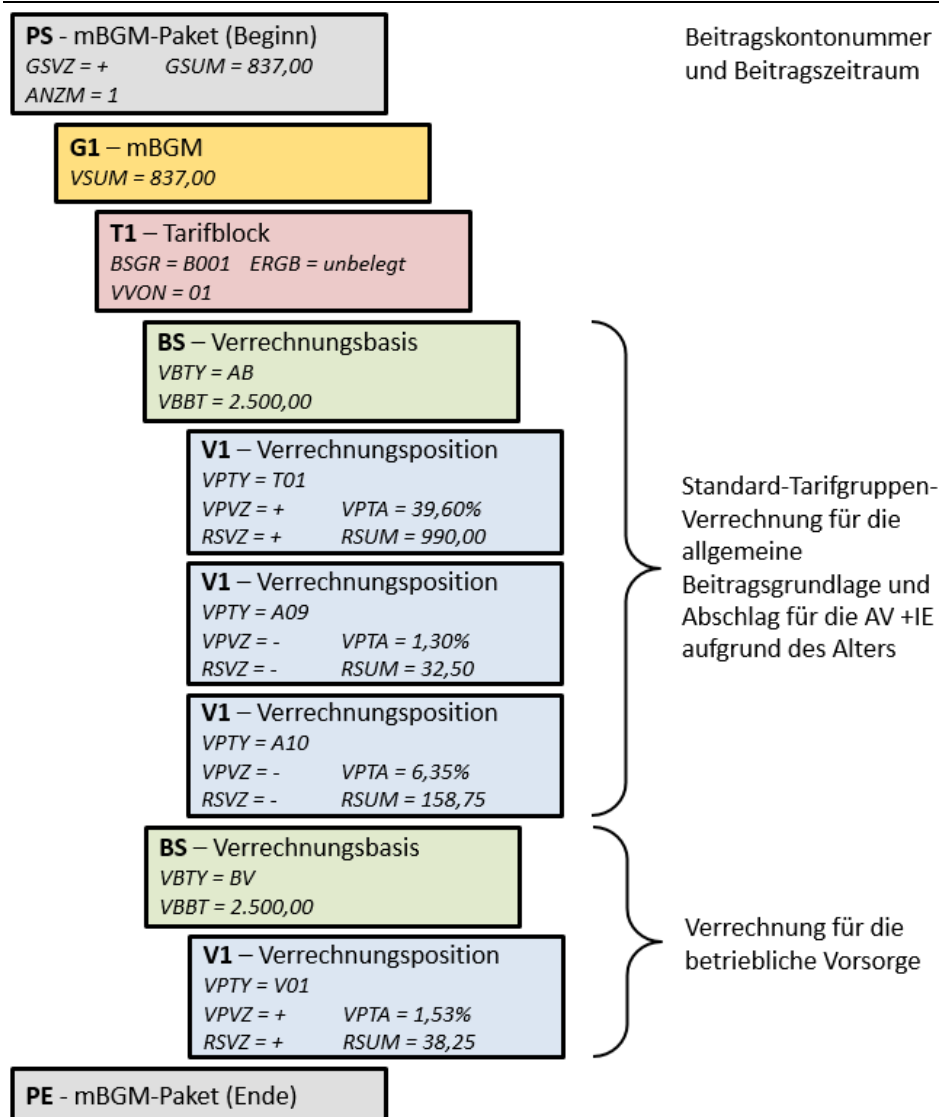


Mehrere Verrechnungsbasen und mehrere Verrechnungspositionen

Für einen Versicherten, der keinen Tarifgruppenwechsel im Kalendermonat hat und für den mehr als eine Verrechnungsbasis (in nachfolgender Darstellung konkret 2 Verrechnungsbasen) und mehrere Verrechnungspositionen (in nachfolgender Darstellung konkret 2 bzw. 1 Verrechnungspositionen) abzurechnen sind, ergibt sich der folgende Satzaufbau für die Abrechnung.

Beispiel 03

Arbeiter über 63 Jahre (also mit AV+IE Entfall Pensionsanspruch) mit durchgehender Versicherungszeit SV und BV mit einem Einkommen von € 2.500,00 (keine AV-Reduktion)



E.32.2.3.2 Mehr als ein Tarifblock im Kalendermonat

Wenn eine der in Abschnitt E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung „Grundsätze für die mBGM“ genannten Ausnahmen für mehr als ein Tarifblock vorliegt, muss der Tarifblock in der mBGM so oft wie erforderlich angegeben werden.

In den nachfolgenden Beispielen wird aus Gründen der besseren Darstellbarkeit immer davon ausgegangen, dass nur ein Versicherter am Beitragskonto abzurechnen ist, daher beinhaltet das mBGM-Paket nur Daten für diesen Versicherten.

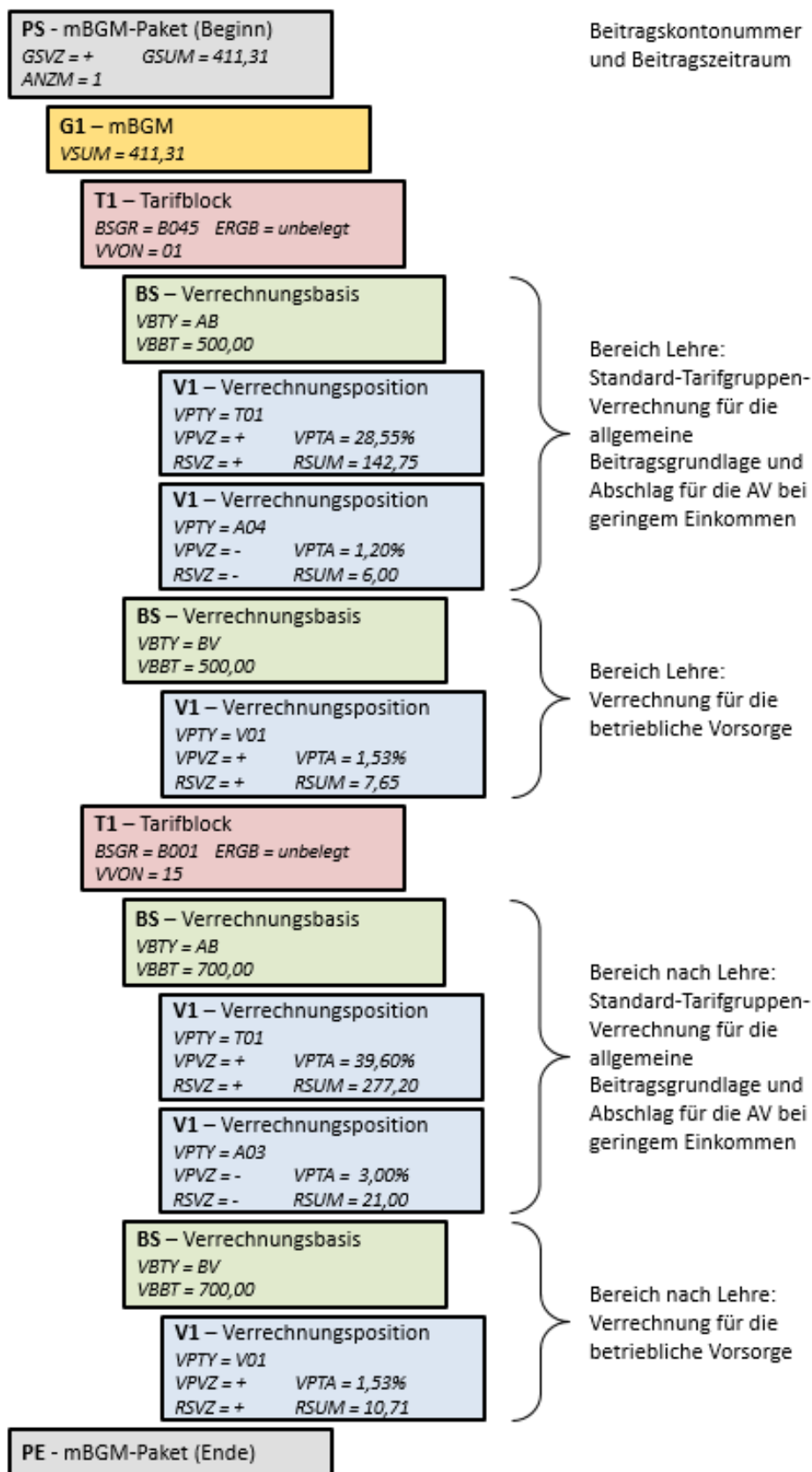
Grundsätzlich gelten für die Angabe von Verrechnungsbasis und Verrechnungsposition je Tarifblock dieselben Regeln wie bei nur einem Tarifblock im Kalendermonat (siehe Abschnitt E.32.2.3.1 Nur ein Tarifblock im Kalendermonat), nachfolgend wird daher nur eine Variante für mehr als einen Tarifblock dargestellt.

Unterschiedliche Tarifblöcke in einer mBGM

Beispiel 04

Untermonatiger Wechsel am Fünfzehnten des Monats von Arbeiterlehrling auf Arbeiter mit Versicherungszeit SV und BV mit einem Gesamt-Einkommen von € 1.200,00, davon € 500,00 im Bereich der Lehre (AV-Reduktion um 1,20%) und € 700,00 im Bereich nach der Lehre (AV-Reduktion um 3,00%).

Anmerkung: Die Verrechnung der betrieblichen Vorsorge ist je Tarifblock vorzunehmen. Der untermonatige Wechsel der Beschäftigtengruppe wird durch die Angabe des Beginns der Verrechnung im Tarifblock (siehe D.63 „VVON – Beginn der Verrechnung“) automatisch in den Versicherungsverlauf übertragen, d.h. es erfolgt in diesem Beispiel eine Versicherungszeitenänderung am Fünfzehnten des Monats von Arbeiterlehrling auf Arbeiter.



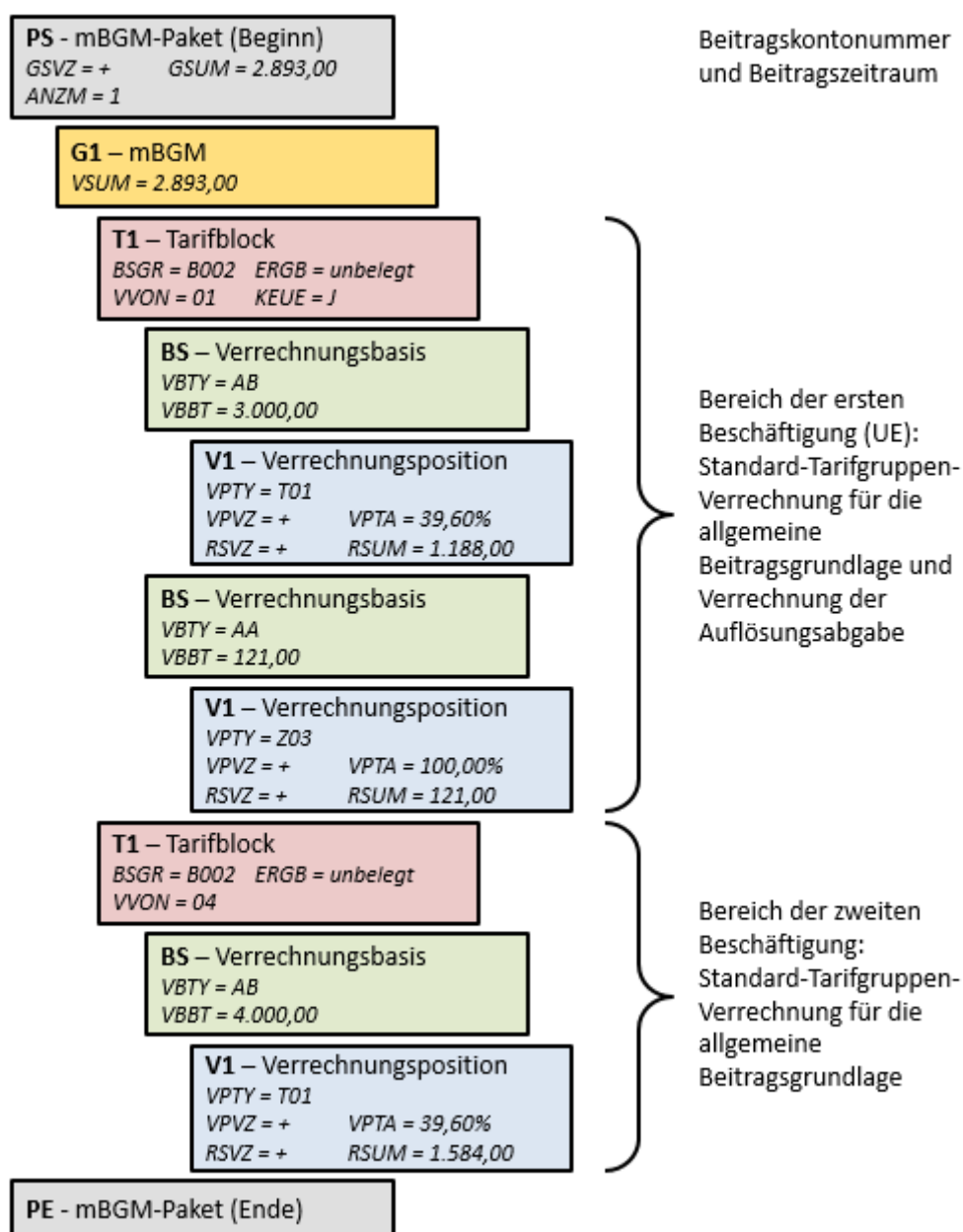
Gleiche Tarifblöcke in einer mBGM

Beispiel 05

Während der Zeit einer Urlaubersatzleistung (UE) aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses (mit Auflösungsabgabe in Höhe von € 121,00) kommt es für einen Angestellten (unter 60 Jahre) zu einer neuerlichen Anmeldung am Vierten des Monats. Versicherungszeit SV (ohne BV) für die UE im gesamten Monat mit einem Einkommen von € 3.000,00. Versicherungszeit SV (ohne BV) ab Vierten des Monats mit einem Einkommen von € 4.000,00.

Anmerkung:

Da im Beitragszeitraum zwei Beschäftigungen vorliegen ist die Übermittlung von zwei Tarifblöcken erforderlich. Für den Tarifblock für die bereits beendete Beschäftigung (Abrechnung der UE) ist das Kennzeichen KEUE zu belegen (siehe D.64 KEUE – Verrechnung enthält KE/UE).



E.32.2.4 Selbstabrechnung – fallweise Beschäftigung

Für den Bereich der Selbstabrechnung kommt für die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlage für eine fallweise Beschäftigung im Bereich mBGM die Satzart G3 und im Bereich der Tarifblock die Satzart T2 zur Anwendung. Im Tarifblock ist die Angabe zum Beschäftigungstag enthalten. Es ist also je Beschäftigungstag ein eigener Tarifblock zu übermitteln (siehe auch E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung „Grundsätze für die mBGM“).

Im Übrigen sind die für die Selbstabrechnung vorgesehenen Satzarten (also BS für die Verrechnungsbasis und V1 für die Verrechnungsposition) zu verwenden.

In den nachfolgenden Beispielen wird aus Gründen der besseren Darstellbarkeit immer davon ausgegangen, dass nur ein Versicherter am Beitragskonto abzurechnen ist, daher beinhaltet das mBGM-Paket nur Daten für diesen Versicherten.

Eine Verrechnungsbasis je Beschäftigungstag mit einer Verrechnungsposition

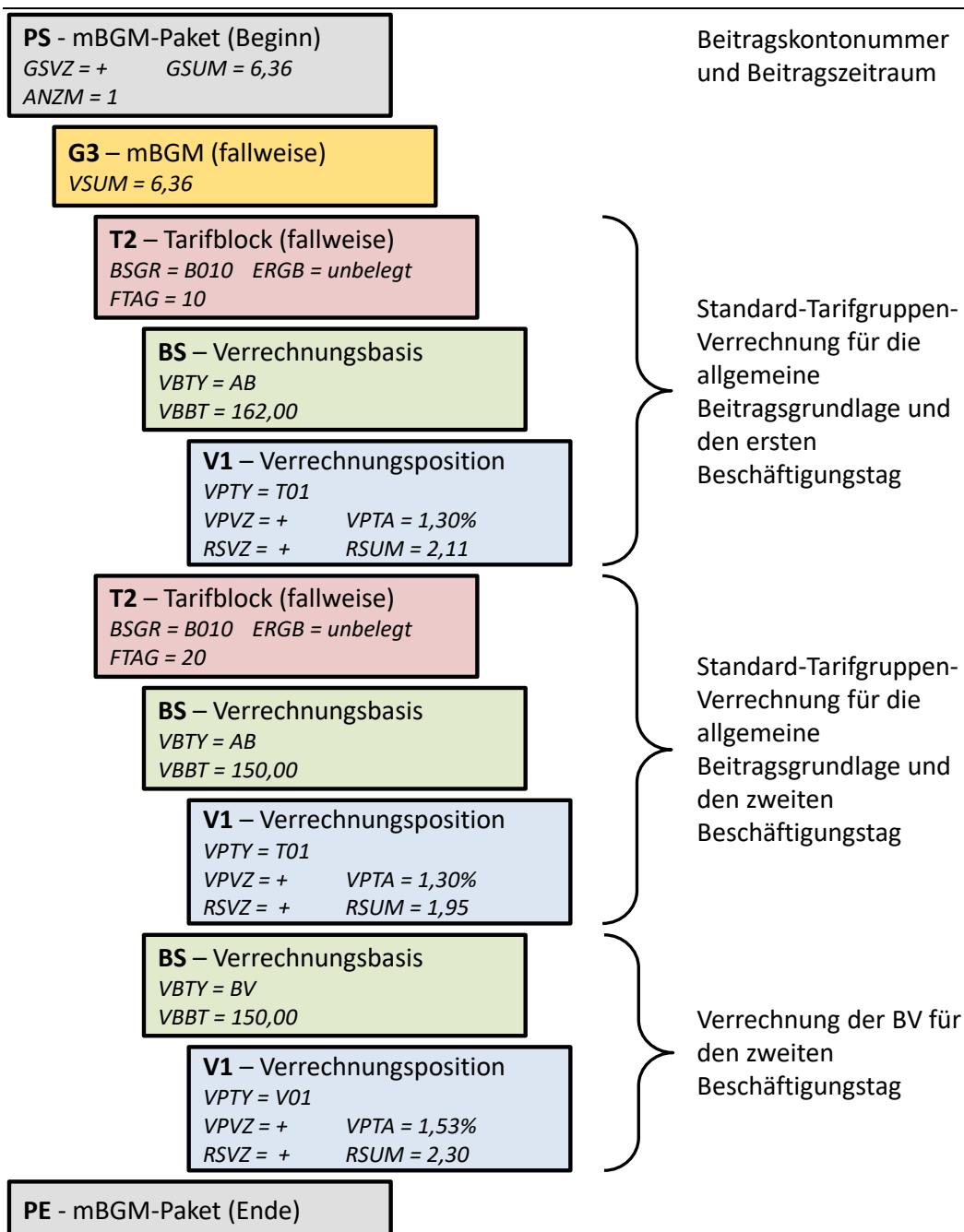
Für einen fallweise Beschäftigten, für den nur eine Verrechnungsbasis mit einer Verrechnungsposition abzurechnen ist, ergibt sich der folgende Satzaufbau für die Abrechnung.

Beispiel 06

Geringfügig beschäftigter Arbeiter unter 60 Jahre mit einer fallweisen Beschäftigung am Zehnten des Monats (mit einem Einkommen von € 200,00) und am Zwanzigsten des Monats (mit einem Einkommen von € 150,00).

Anmerkung:

- Das Einkommen je Kalendertag ist im Bereich der Selbstabrechnung mit der täglichen Höchstbeitragsgrundlage zu begrenzen. Beim Beispiel liegt eine Höchstbeitragsgrundlage in Höhe von 162,- Euro (Wert 2016) täglich zu Grunde.
- Für die betriebliche Vorsorge wird in diesem Beispiel angenommen, dass es innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor dem ersten Beschäftigungstag kein dem BMSGV unterliegendes Arbeitsverhältnis oder freies Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber gab.



Mehrere Verrechnungsbasen je Beschäftigungstag mit je einer Verrechnungsposition

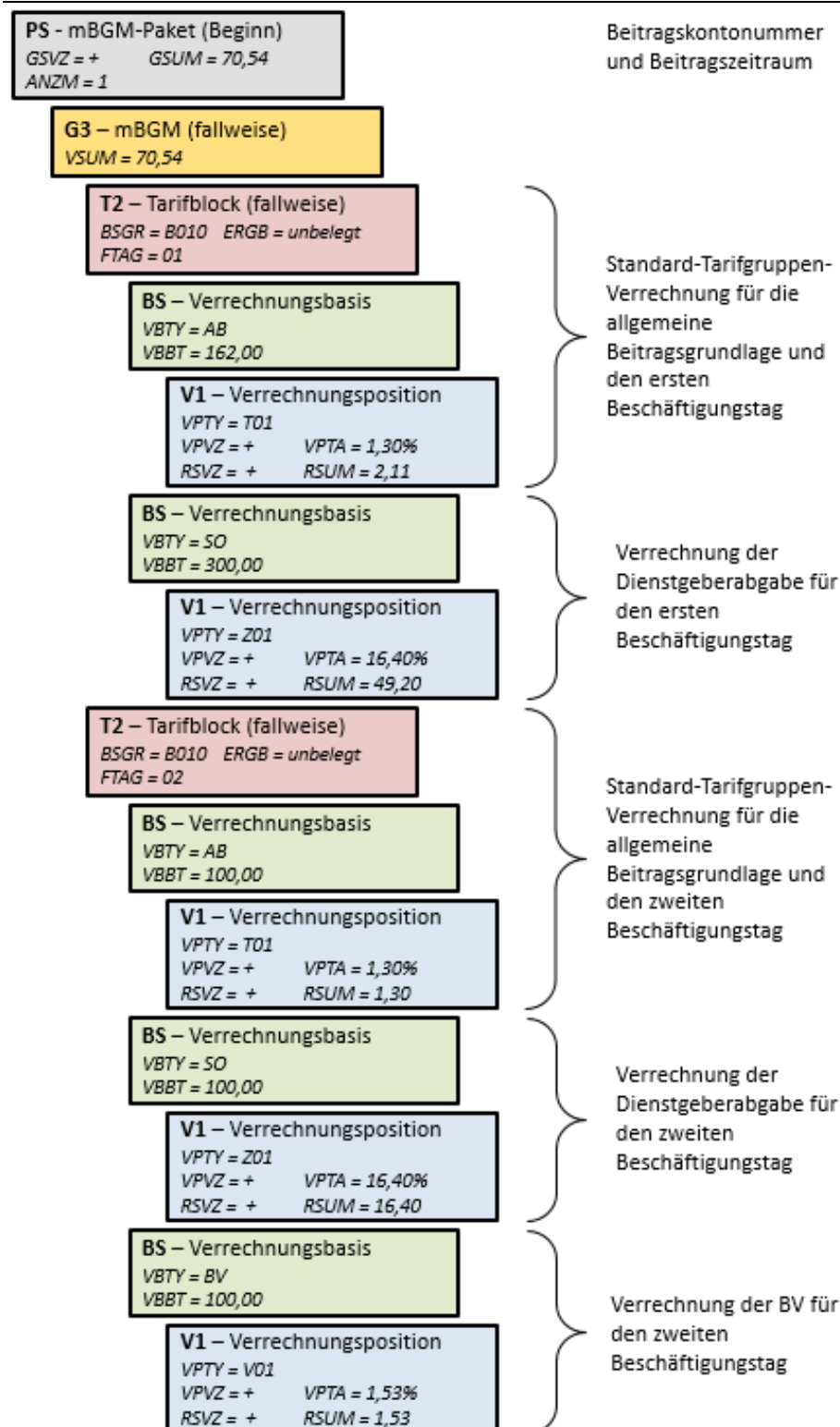
Für einen fallweise Beschäftigten, für den mehr als eine Verrechnungsbasis (in nachfolgender Darstellung konkret 2 Verrechnungsbasen) abzurechnen ist, ergibt sich der folgende Satzaufbau für die Abrechnung.

Beispiel 07

Geringfügig beschäftigter Arbeiter unter 60 Jahre mit einer fallweisen Beschäftigung am Ersten des Monats (mit einem Einkommen von € 300,00) und am Zweiten des Monats (mit einem Einkommen von € 100,00) und Anfall der Dienstgeberabgabe.

Anmerkung:

- Das Einkommen je Kalendertag ist im Bereich der Selbstabrechnung mit der täglichen Höchstbeitragsgrundlage zu begrenzen. Dem Beispiel liegt eine Höchstbeitragsgrundlage in Höhe von 162,- Euro täglich zu Grunde.
- Die Dienstgeberabgabe kommt nur zur Anwendung, wenn die Summe des beitragspflichtigen Einkommens von mehreren geringfügig Beschäftigten im Beitragszeitraum das 1,5fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. In gegenständlichem Fall könnte der andere DN in einem anderen Bundesland abgerechnet werden und sich das mBGM-Paket daher auf nur einen Versicherten beschränken.
- Für die betriebliche Vorsorge wird in diesem Beispiel angenommen, dass es innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor dem ersten Beschäftigungstag kein dem BMSVG unterliegendes Arbeitsverhältnis oder freies Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber gab.



E.32.2.5 Selbstabrechnung – kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

Für den Bereich der Selbstabrechnung kommt für die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlage für eine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung im Bereich mBGM die

Satzart G5 und im Bereich Tarifblock die Satzart T3 zur Anwendung. Im Tarifblock ist die Angabe zum Beschäftigungsbeginn und Beschäftigungsende enthalten, somit ist also je Beschäftigung im Kalendermonat ein eigener Tarifblock zu übermitteln (siehe auch E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung „Grundsätze für die mBGM“).

Im Übrigen sind die für die Selbstabrechnung vorgesehenen Satzarten (also BS für die Verrechnungsbasis und V1 für die Verrechnungsposition) zu verwenden.

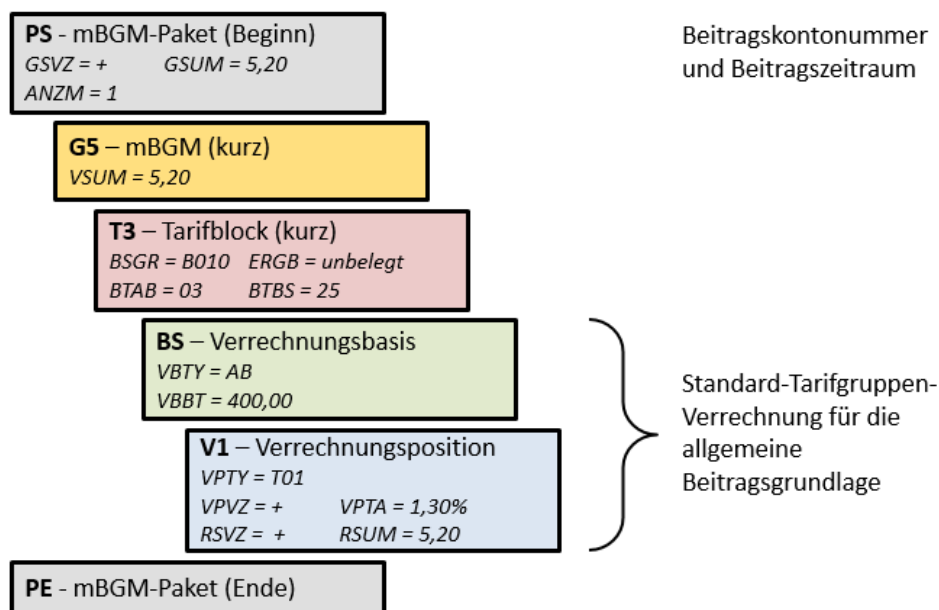
In den nachfolgenden Beispielen wird aus Gründen der besseren Darstellbarkeit immer davon ausgegangen, dass nur ein Versicherter am Beitragskonto abzurechnen ist, daher beinhaltet das mBGM-Paket nur Daten für diesen Versicherten.

Eine Beschäftigung mit einer Verrechnungsbasis und einer Verrechnungsposition

Für einen geringfügig Beschäftigten mit einer kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung, für den nur eine Verrechnungsbasis mit einer Verrechnungsposition abzurechnen ist, ergibt sich der folgende Satzaufbau für die Abrechnung.

Beispiel 08

Geringfügig beschäftigter Arbeiter unter 60 Jahre mit einer kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung vom Dritten bis zum Fünfundzwanzigsten des Monats mit einem Einkommen von € 400,00.

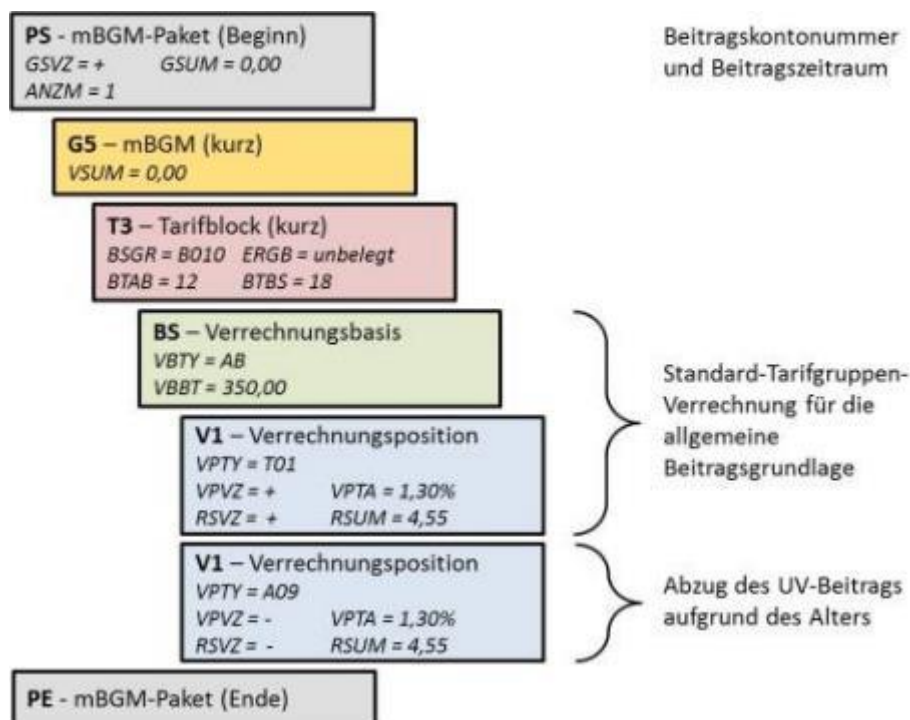


Eine Beschäftigung mit einer Verrechnungsbasis und mehr als einer Verrechnungsposition

Für einen geringfügig Beschäftigten mit einer kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung, für den nur eine Verrechnungsbasis mit mehr als einer Verrechnungsposition abzurechnen ist, ergibt sich der folgende Satzaufbau für die Abrechnung.

Beispiel 09

Geringfügig beschäftigter Arbeiter über 60 Jahre mit einer kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung vom Zwölften bis zum Achtzehnten des Monats mit einem Einkommen von € 350,00.



E.32.2.6 Selbstabrechnung – verschiedene Beschäftigungsfolgen

Wenn verschiedene Beschäftigungsfolgen (regelmäßig, fallweise, geringfügig und kürzer als ein Monat vereinbart) in einem Beitragszeitraum gleichzeitig auftreten, ist je Beschäftigungsfolge je eine mBGM erforderlich.

Fallweise Beschäftigung, kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung und regelmäßige Beschäftigung

Für das Zusammentreffen aller möglichen Beschäftigungsfolgen ergibt sich der folgende Satzaufbau für die Abrechnung.

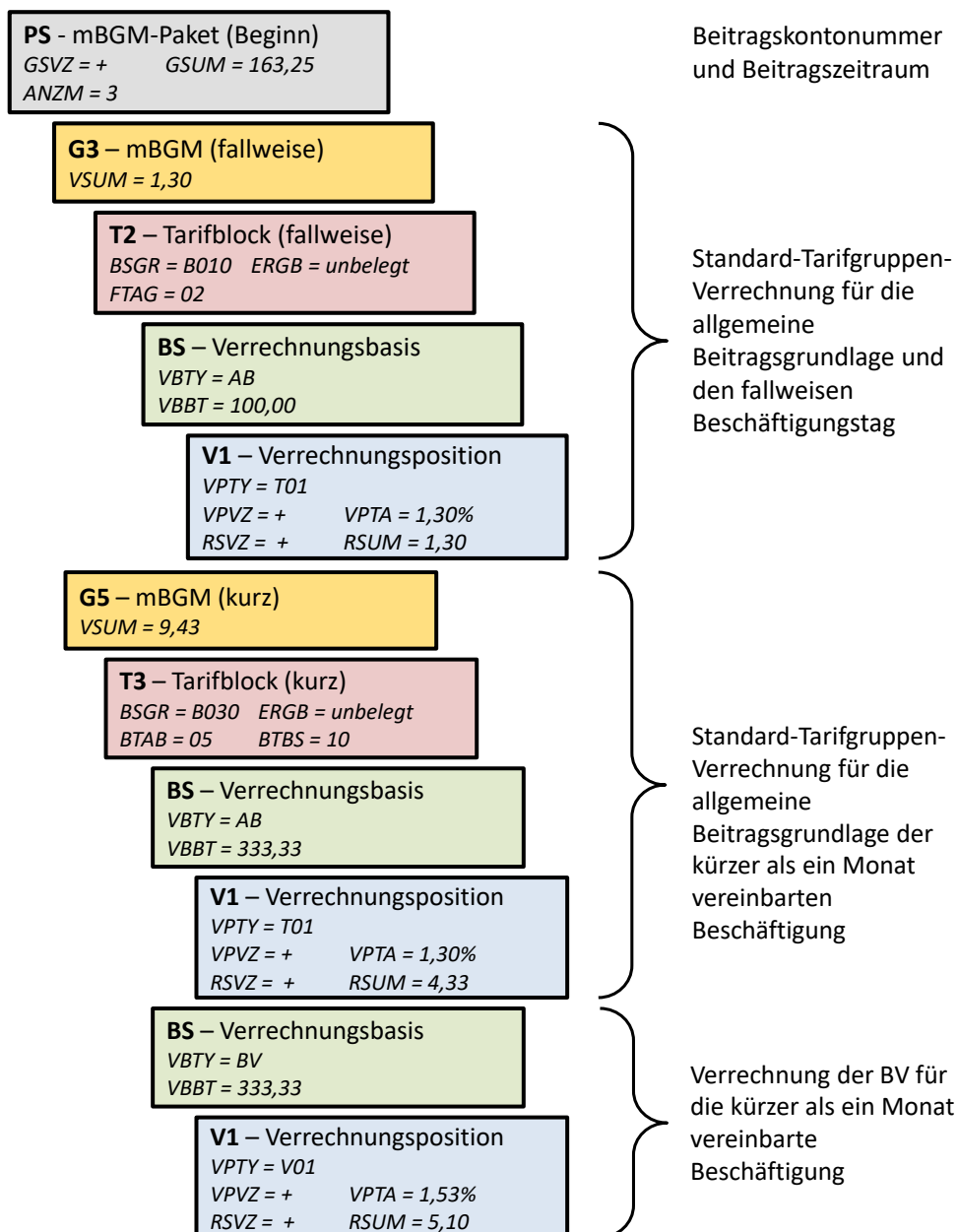
Beispiel 10

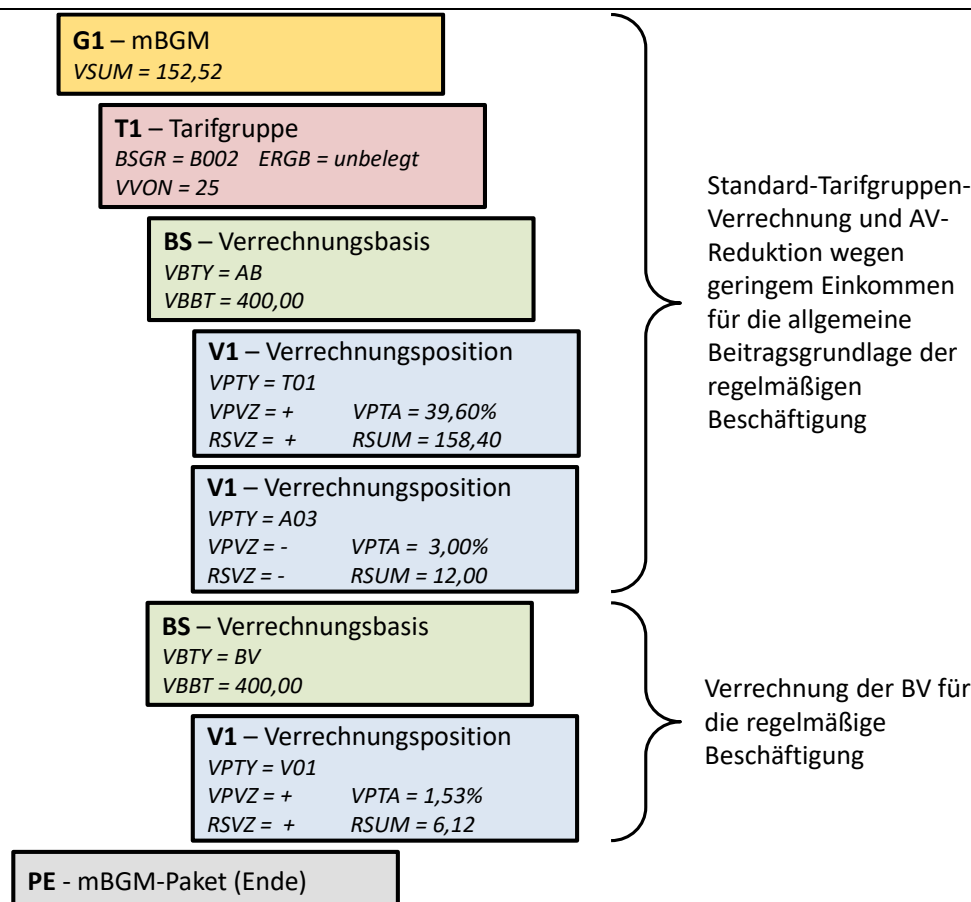
Fallweise geringfügig beschäftigter Arbeiter (unter 60 Jahre) am Zweiten des Monats (mit einem Einkommen von EUR 100,00), anschließend kürzer als ein Monat vereinbarte, geringfügige Beschäftigung als Angestellter vom Fünften bis zum Zehnten des Monats (mit einem Einkommen von € 333,33), abschließend regelmäßige (nicht geringfügige) Beschäftigung als Angestellter ab Fünfundzwanzigsten des Monats (mit einem aliquoten Monatslohn von € 400,00).

Anmerkung:

- Für die betriebliche Vorsorge wird in diesem Beispiel angenommen, dass es innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor dem ersten Beschäftigungstag kein dem

BMSVG unterliegendes Arbeitsverhältnis oder freies Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber gab.





E.32.2.7 Selbstabrechnung – ohne Verrechnung

Eine mBGM ohne Verrechnung ist aus unterschiedlichen Gründen für jede Art der Beschäftigung möglich (siehe dazu mBGM ohne Verrechnung im Kapitel E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung)

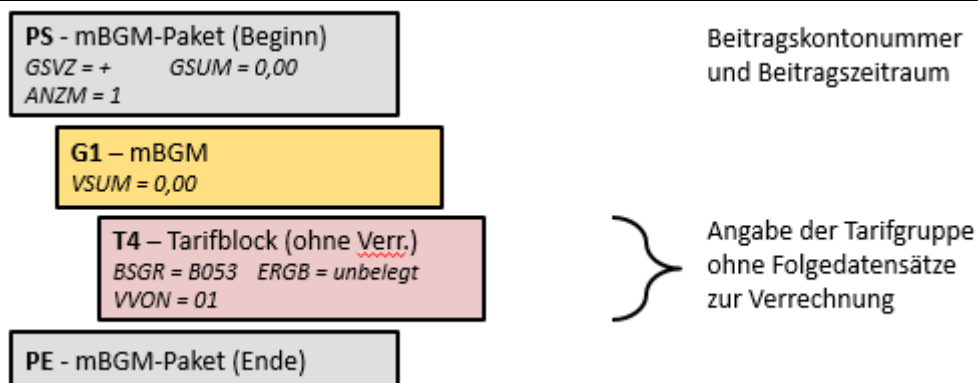
Regelmäßige Beschäftigung ohne Verrechnung

Für einen regelmäßig Beschäftigten ohne Verrechnung ergibt sich der folgende Satzaufbau.

Beispiel 11

Freier Dienstnehmer (Angestellter) mit durchgehender Versicherungszeit SV und BV⁸⁴, von dem zum Zeitpunkt der Abrechnung und Übermittlung der ersten mBGM noch keine Honorarnote gelegt wurde.

⁸⁴ Für die Zeit der betrieblichen Vorsorge ist keine zusätzliche Angabe in der mBGM ohne Verrechnung erforderlich

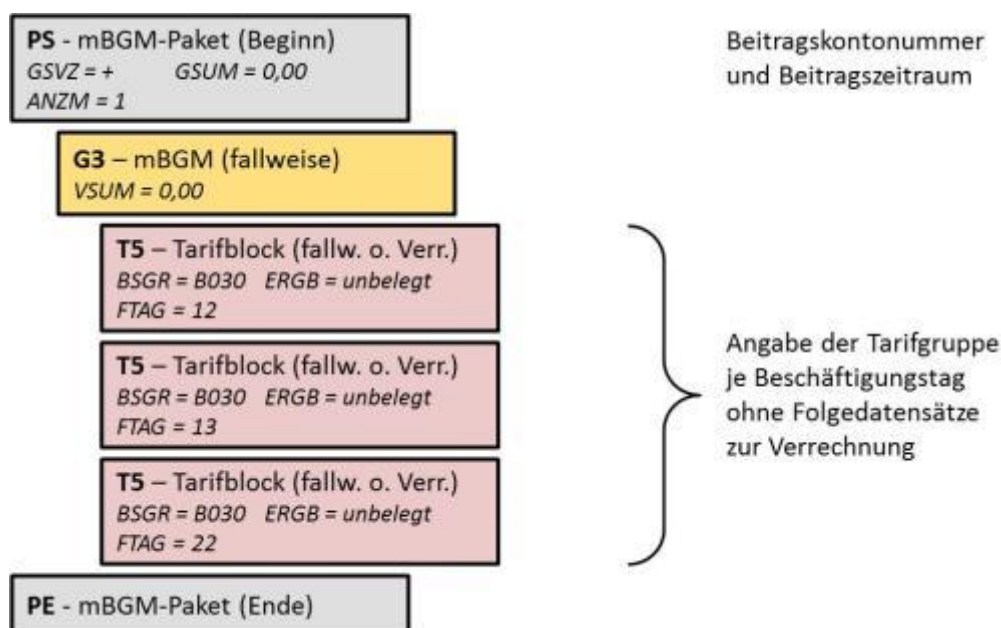


Fallweise Beschäftigung ohne Verrechnung

Für eine fallweise Beschäftigung ohne Verrechnung ergibt sich der folgende Satzaufbau.

Beispiel 12

Geringfügig beschäftigter Angestellter mit einer fallweisen Beschäftigung am Zwölften, am Dreizehnten und am Zweiundzwanzigsten des Monats, für den am 07. des Folgemonats das Einkommen noch nicht feststeht und daher eine mBGM ohne Verrechnung übermittelt wird

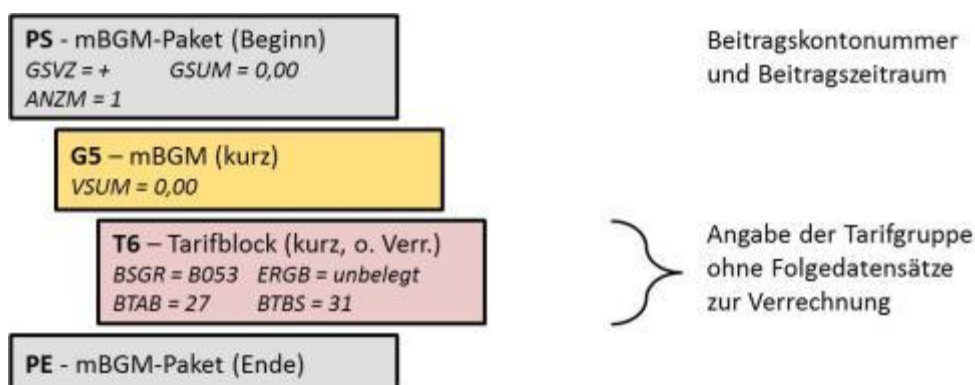


Kürzer als ein Monat vereinbarte geringfügige Beschäftigung ohne Verrechnung

Für eine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung ergibt sich der folgende Satzaufbau.

Beispiel 13

Freier Dienstnehmer (Angestellter) mit einer kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung von 27. des Monats (mit 31 Tagen) bis zum 20. des Folgemonats, von dem zum Zeitpunkt der Abrechnung und Übermittlung der ersten mBGM noch keine Honorarnote gelegt wurde (mBGM für den ersten Abschnitt der Beschäftigung im ersten Monat).



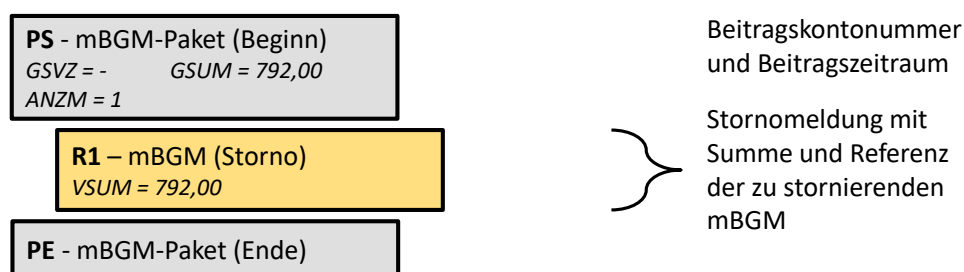
E.32.2.8 Selbstabrechnung – Storno einer mBGM

E.32.2.8.1 Storno mBGM für regelmäßige Beschäftigung

Für den Bereich der Selbstabrechnung kommt das Storno einer monatlichen Beitragsgrundlage für eine regelmäßige Beschäftigung im Bereich mBGM die Satzart R1 zur Anwendung. Weitere Satzarten (für Tarifblock, Verrechnungsbasis oder Verrechnungsposition) sind nicht erforderlich.

Beispiel 14

Storno für die mBGM aus Beispiel 01

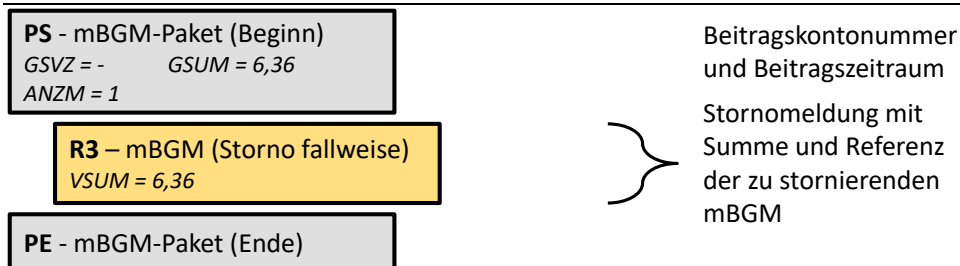


E.32.2.8.2 Storno mBGM für fallweise Beschäftigung

Für den Bereich der Selbstabrechnung kommt für das Storno einer monatlichen Beitragsgrundlage für eine fallweise Beschäftigung im Bereich mBGM die Satzart R3 zur Anwendung. Weitere Satzarten sind nicht erforderlich.

Beispiel 15

Storno für die mBGM aus Beispiel 06

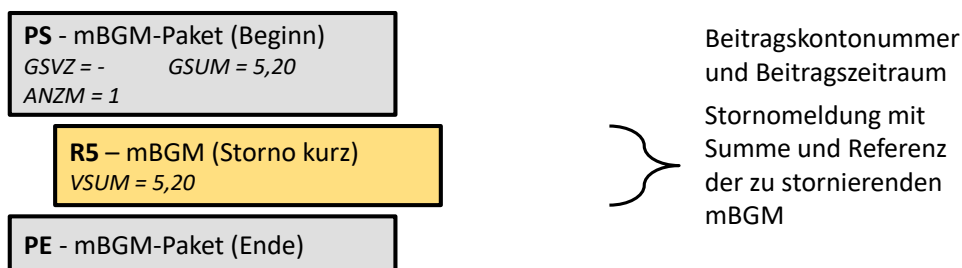


E.32.2.8.3 Storno mBGM für kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

Für den Bereich der Selbstabrechnung kommt für das Storno einer monatlichen Beitragsgrundlage für eine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung im Bereich mBGM die Satzart R5 zur Anwendung. Weitere Satzarten sind nicht erforderlich.

Beispiel 16

Storno für die mBGM aus Beispiel 08

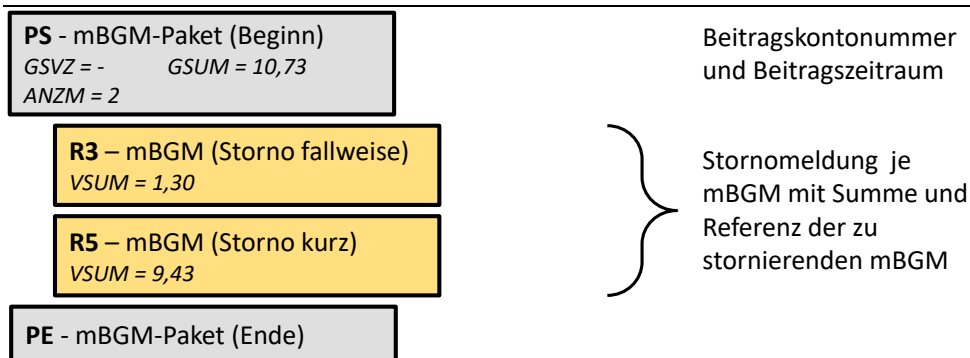


E.32.2.8.4 Storno mBGM für verschiedene Beschäftigungsfolgen

Für den Bereich der Selbstabrechnung kommt für das Storno einer monatlichen Beitragsgrundlage im Bereich mBGM je Beschäftigungsfolge eine eigene Satzart zur Anwendung. Für das Storno einer mBGM ist die zur zu stornierenden mBGM passende Satzart zu wählen. Weitere Satzarten sind nicht erforderlich.

Beispiel 17

Storno für die mBGM aus Beispiel 10. Die mBGM für die regelmäßige Beschäftigung soll aber bestehen bleiben, also nicht storniert werden.

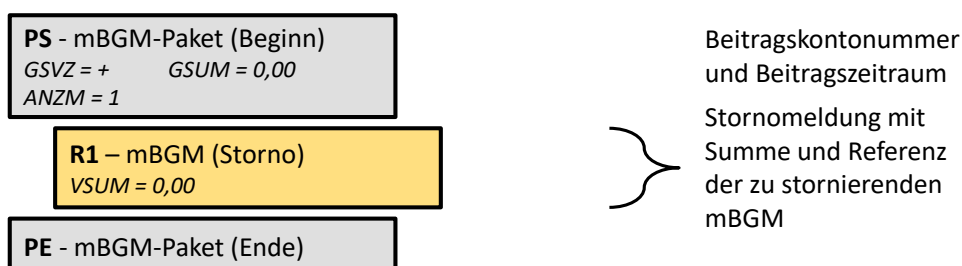


E.32.2.8.5 Storno mBGM ohne Verrechnung

Für den Bereich der Selbstabrechnung kommt für das Storno einer monatlichen Beitragsgrundlage im Bereich mBGM je Beschäftigungsfolge eine eigene Satzart zur Anwendung. Für das Storno einer mBGM ohne Verrechnung ist die zur zu stornierenden mBGM passende Satzart zu wählen. Weitere Satzarten sind nicht erforderlich.

Beispiel 18

Storno für die mBGM aus [Beispiel 11](#)



E.32.2.9 Vorschreibung – regelmäßige Beschäftigung

E.32.2.9.1 Nur ein Tarifblock im Kalendermonat

Für den Bereich der Vorschreibung kommt für die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlage für eine regelmäßige Beschäftigung im Bereich mBGM die Satzart G2 und im Bereich Tarifblock die Satzart T1 zur Anwendung. Der Tarifblock darf in der mBGM nur einmal vorkommen, wenn keine der in Abschnitt E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung „Grundsätze für die mBGM“ genannten Ausnahmen für mehr als einen Tarifblock vorliegen.

Im Übrigen sind die für die Vorschreibung vorgesehenen Satzarten (also BV für die Verrechnungsbasis und V2 für die Verrechnungsposition) zu verwenden.

In den nachfolgenden Beispielen wird aus Gründen der besseren Darstellbarkeit immer davon ausgegangen, dass nur ein Versicherter am Beitragskonto abzurechnen ist, daher beinhaltet das mBGM-Paket nur Daten für diesen Versicherten.

Eine Verrechnungsbasis und eine Verrechnungsposition

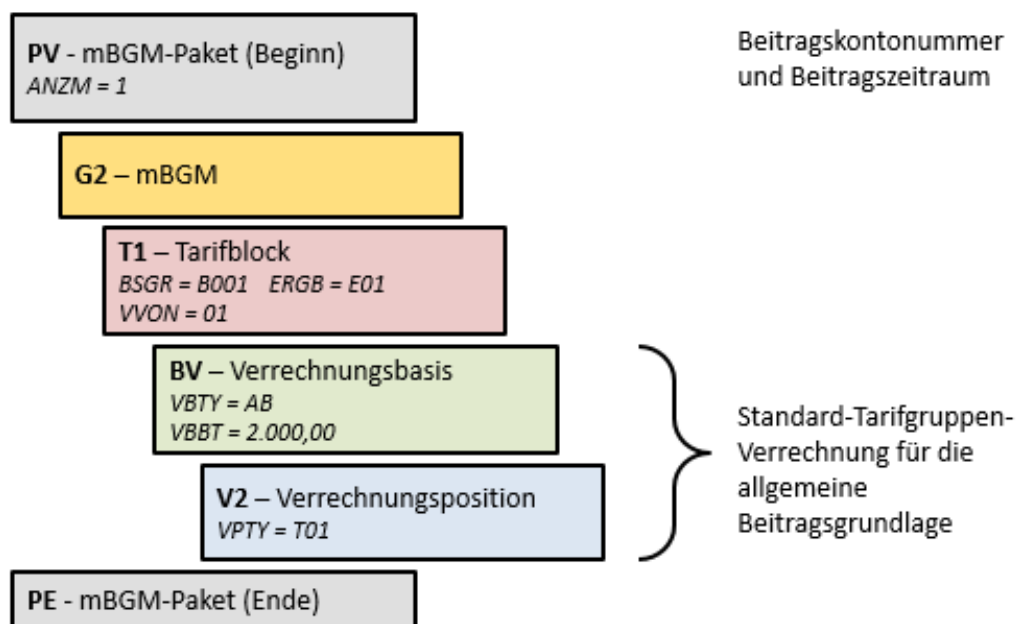
Für einen Versicherten, der keinen Tarifgruppenwechsel im Kalendermonat hat und für den nur eine Verrechnungsbasis mit einer Verrechnungsposition zu melden ist, ergibt sich der folgende Satzaufbau für die Abrechnung.

Beispiel 19

Arbeiter mit Nachtschwerarbeitsbeitrag (also mit entsprechender Ergänzung zur Beschäftigungsgruppe) mit durchgehender Versicherungszeit SV (ohne BV) mit einem Einkommen von € 2.000,00.

Anmerkung:

Der Abschlag für den Entfall von Beiträgen bei Erreichen eines bestimmten Alters muss für den Regelfall nicht angegeben werden, die Berücksichtigung in der Vorschreibung erfolgt automatisch. Eine Angabe ist nur erforderlich, wenn der Abschlag vor dem Regelfall zur Anwendung kommen soll (siehe Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ)

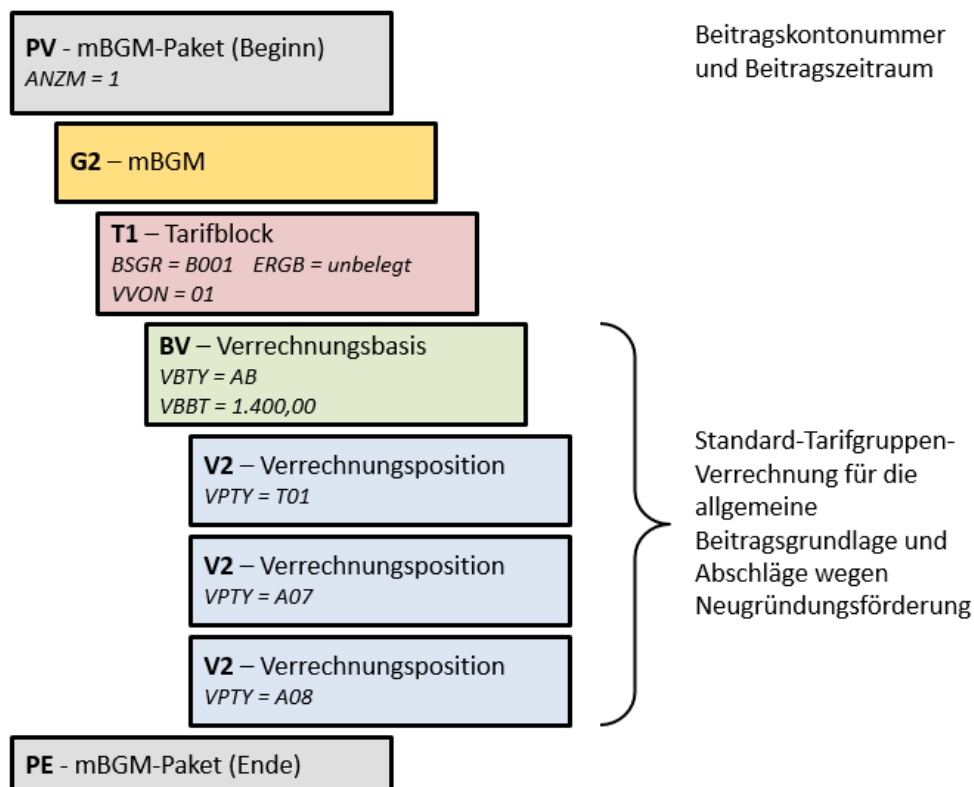


Eine Verrechnungsbasis und mehrere Verrechnungspositionen

Für einen Versicherten, der keinen Tarifgruppenwechsel im Kalendermonat hat und für den nur eine Verrechnungsbasis aber mehrere Verrechnungspositionen (in nachfolgender Darstellung konkret 2 Verrechnungspositionen) zu melden sind, ergibt sich der folgende Satzaufbau für die Abrechnung.

Beispiel 20

Arbeiter mit durchgehender Versicherungszeit SV (ohne BV) mit einem Einkommen von € 1.400,00 und Neugründungsförderung.



Mehrere Verrechnungsbasen und mehrere Verrechnungspositionen

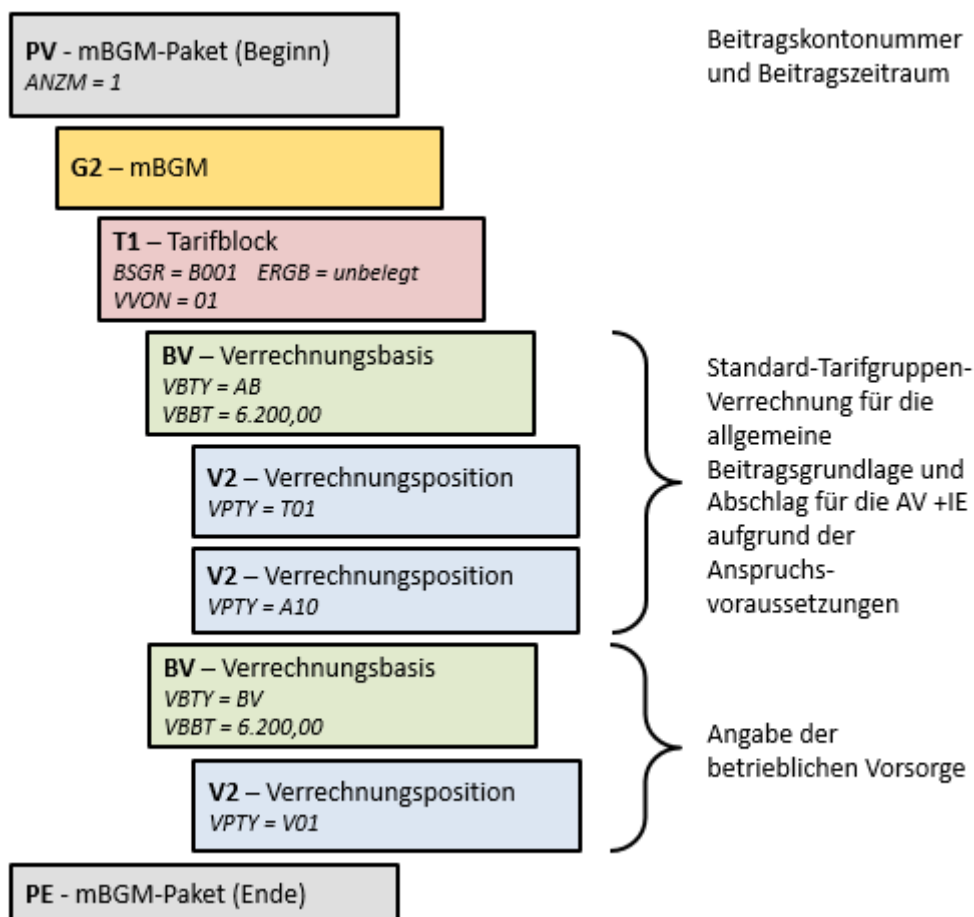
Für einen Versicherten, der keinen Tarifgruppenwechsel im Kalendermonat hat und für den mehr als eine Verrechnungsbasis (in nachfolgender Darstellung konkret 2 Verrechnungsbasen) und mehrere Verrechnungspositionen (in nachfolgender Darstellung konkret 2 Verrechnungspositionen bzw. 1 Verrechnungsposition) abzurechnen sind ergibt sich der folgende Satzaufbau für die Abrechnung.

Beispiel 21

Arbeiter über 60 Jahre und unter 63 Jahre mit bestehendem Anspruch auf eine Alterspension mit durchgehender Versicherungszeit SV und BV mit einem Einkommen von € 6.200,00.

Anmerkung:

Wie nachfolgend ersichtlich ist hier auch für die allgemeine Beitragsgrundlage das Einkommen ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage zu übergeben, die Begrenzung erfolgt im Rahmen der Vorschreibung.



E.32.2.9.2 Mehr als ein Tarifblock im Kalendermonat

Wenn eine der in Abschnitt E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung „*Grundsätze für die mBGM*“ genannten Ausnahmen für mehr als einen Tarifblock vorliegt, muss der Tarifblock in der mBGM so oft wie erforderlich angegeben werden.

In den nachfolgenden Beispielen wird aus Gründen der besseren Darstellbarkeit immer davon ausgegangen, dass nur ein Versicherter am Beitragskonto abzurechnen ist, daher beinhaltet das mBGM-Paket nur Daten für diesen Versicherten.

Grundsätzlich gelten für die Angabe von Verrechnungsbasis und Verrechnungsposition je Tarifblock dieselben Regeln wie bei nur einem Tarifblock im Kalendermonat (siehe Abschnitt E.32.2.9.1 Nur ein Tarifblock im Kalendermonat), nachfolgend wird daher nur eine Variante für mehr als einen Tarifblock dargestellt.

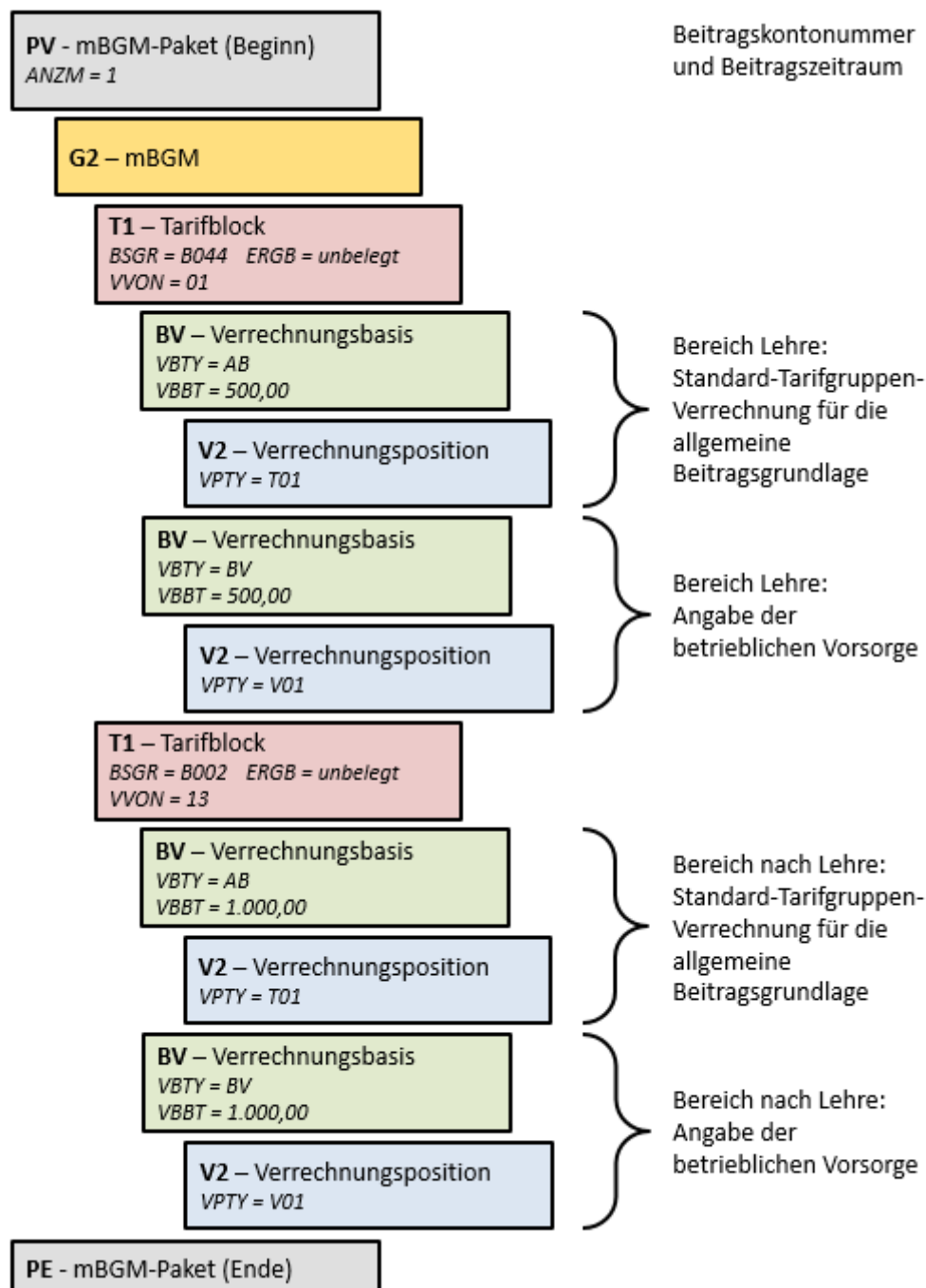
Unterschiedliche Tarifblöcke in einer mBGM

Beispiel 22

Untermonatiger Wechsel am Dreizehnten des Monats von Angestelltenlehrling auf Angestellter mit Versicherungszeit SV und BV mit einem Gesamt-Einkommen von € 1.500,00, davon € 500,00 im Bereich der Lehre und € 1.000,00 im Bereich nach der Lehre.

Anmerkung:

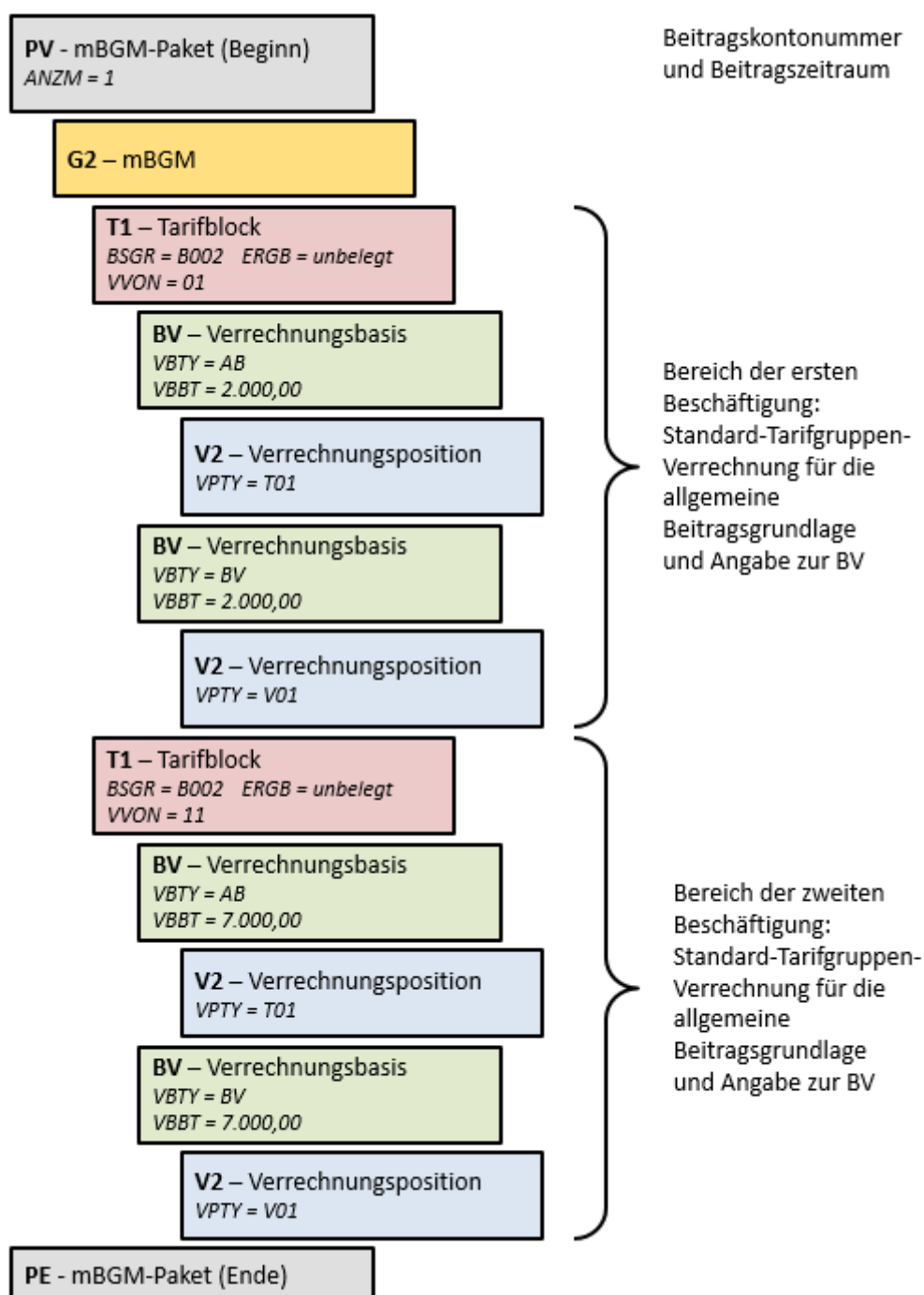
Die Verrechnung der betrieblichen Vorsorge ist ggf. je Tarifblock vorzunehmen, die Angabe zur AV-Minderung bei geringem Einkommen ist nicht erforderlich (siehe Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ, Abschnitt Besonderheiten für den Bereich Vorschreibung) Der untermonatige Wechsel der Beschäftigtengruppe wird durch die Angabe des Beginns der Verrechnung im Tarifblock automatisch in den Versicherungsverlauf übertragen, d.h. es erfolgt in diesem Beispiel eine Versicherungszeitänderung am Dreizehnten des Monats von Angestelltenlehrling auf Angestellter.



Gleiche Tarifblöcke in einer mBGM

Beispiel 23

Ein Angestellter mit einem Einkommen von € 6.000,00 im Monat beendet am 10ten des Kalendermonats die Beschäftigung (ohne Kündigungsentschädigung oder Urlaubersatzleistung) und nimmt am 11ten des Kalendermonats (mit 31 Tagen) eine neuerliche Beschäftigung beim selben Dienstgeber mit einem Einkommen von € 10.000,00 auf. Beide Beschäftigungen ergeben eine Versicherungszeit in SV und BV.



E.32.2.10 Vorschreibung – fallweise Beschäftigung

Für den Bereich der Vorschreibung kommt für die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlage für eine fallweise Beschäftigung im Bereich mBGM die Satzart G4 und im Bereich der Tarifblock die Satzart T2 zur Anwendung. Im Tarifblock ist die Angabe zum Beschäftigungstag enthalten, ist also je Beschäftigungstag ein eigener Tarifblock zu übermitteln (siehe auch E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung „Grundsätze für die mBGM“).

Im Übrigen sind die für die Vorschreibung vorgesehenen Satzarten (also BV für die Verrechnungsbasis und V2 für die Verrechnungsposition) zu verwenden.

In den nachfolgenden Beispielen wird aus Gründen der besseren Darstellbarkeit immer davon ausgegangen, dass nur ein Versicherter am Beitragskonto abzurechnen ist, daher beinhaltet das mBGM-Paket nur Daten für diesen Versicherten.

Eine Verrechnungsbasis je Beschäftigungstag mit einer Verrechnungsposition

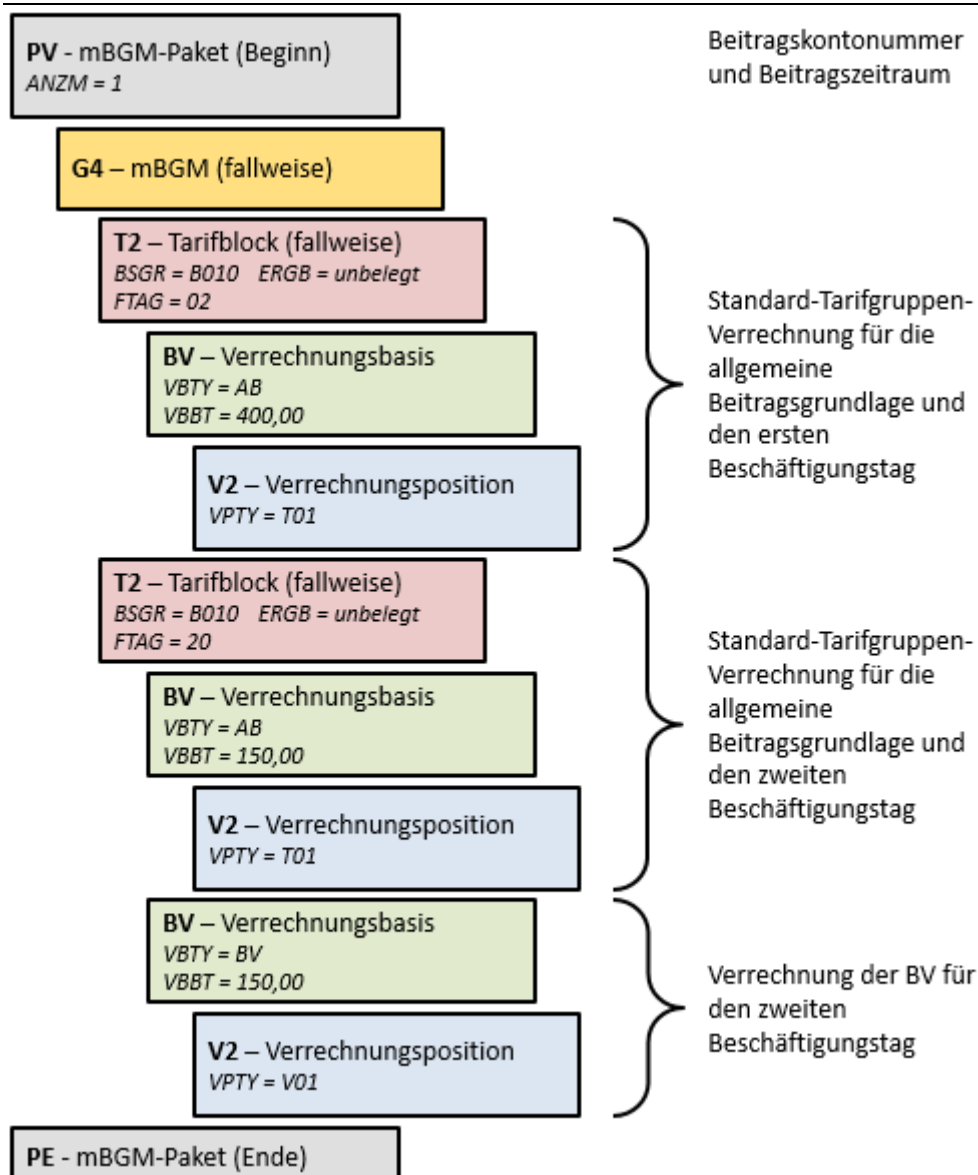
Für einen fallweise Beschäftigten, für den nur eine Verrechnungsbasis mit einer Verrechnungsposition abzurechnen ist, ergibt sich der folgende Satzaufbau.

Beispiel 24

Geringfügig beschäftigter Arbeiter mit einer fallweisen Beschäftigung am Zweiten des Monats (mit einem Einkommen von € 400,00) und am Zwanzigsten des Monats (mit einem Einkommen von € 150,00).

Anmerkung:

- Das Einkommen je Kalendertag ist im Bereich der Vorschreibung nicht mit der täglichen Höchstbeitragsgrundlage zu begrenzen.
- Für die betriebliche Vorsorge wird in diesem Beispiel angenommen, dass es innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor dem ersten Beschäftigungstag kein dem BMSGV unterliegendes Arbeitsverhältnis oder freies Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber gab.



Mehrere Verrechnungsbasen je Beschäftigungstag mit je einer Verrechnungsposition

Für einen fallweise Beschäftigten, für den mehr als eine Verrechnungsbasis (in nachfolgender Darstellung konkret 2 Verrechnungsbasen) abzurechnen ist, ergibt sich der folgende Satzaufbau für die Abrechnung.

Beispiel 25

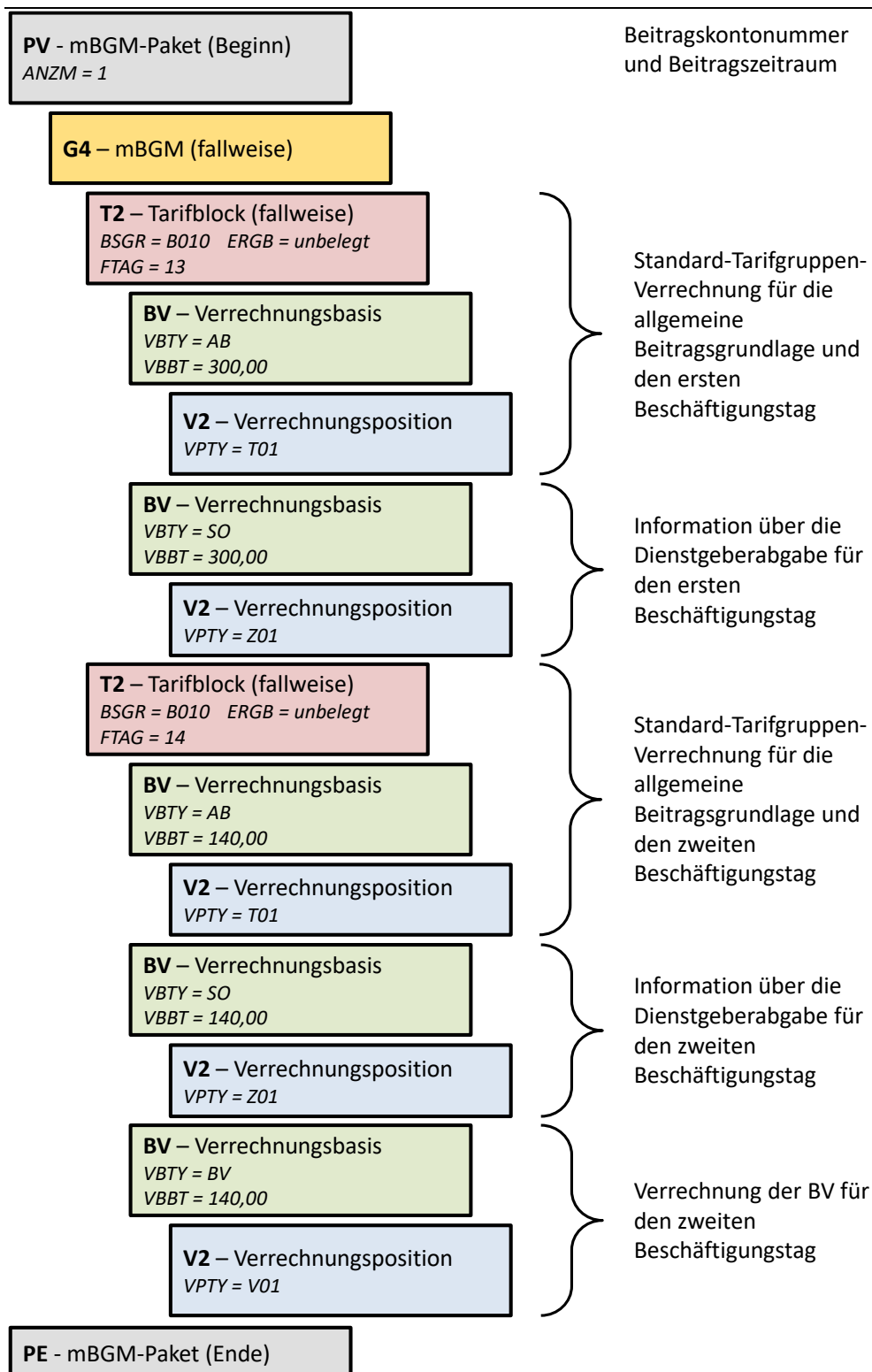
Geringfügig beschäftigter Arbeiter mit einer fallweisen Beschäftigung am Dreizehnten des Monats (mit einem Einkommen von € 300,00) und am Vierzehnten des Monats (mit einem Einkommen von € 140,00) und Anfall der Dienstgeberabgabe

Anmerkung:

- Das Einkommen je Kalendertag ist im Bereich der Vorschreibung nicht mit der täglichen Höchstbeitragsgrundlage zu begrenzen.
- Die Dienstgeberabgabe kommt nur zur Anwendung, wenn die Summe des beitragspflichtigen Einkommens von mehreren geringfügig Beschäftigten im Beitragszeitraum

das 1,5fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. In gegenständlichem Fall könnte der andere DN in einem anderen Bundesland abgerechnet werden und sich das mBGM-Paket daher auf nur einen Versicherten beschränken.

- Im Bereich der Vorschreibung ist es nur in einer solchen Konstellation erforderlich, die Dienstgeberabgabe zu melden. Sind alle GfB auf einem Beitragskonto gemeldet, ist eine gesonderte Meldung der Dienstgeberabgabe nicht erforderlich.
- Für die betriebliche Vorsorge wird in diesem Beispiel angenommen, dass es innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor dem ersten Beschäftigungstag kein dem BMSVG unterliegendes Arbeitsverhältnis oder freies Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber gab.



E.32.2.11 Vorschreibung – kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

Für den Bereich der Vorschreibung kommt für die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlage für eine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung im Bereich mBGM die Satzart G6 und im Bereich Tarifblock die Satzart T3 zur Anwendung. Im Tarifblock ist die Angabe zum Beschäftigungsbeginn und Beschäftigungsende enthalten, es ist also je Beschäftigung

im Kalendermonat ein eigener Tarifblock zu übermitteln (siehe auch E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung „Grundsätze für die mBGM“).

Im Übrigen sind die für die Vorschreibung vorgesehenen Satzarten (also BV für die Verrechnungsbasis und V2 für die Verrechnungsposition) zu verwenden.

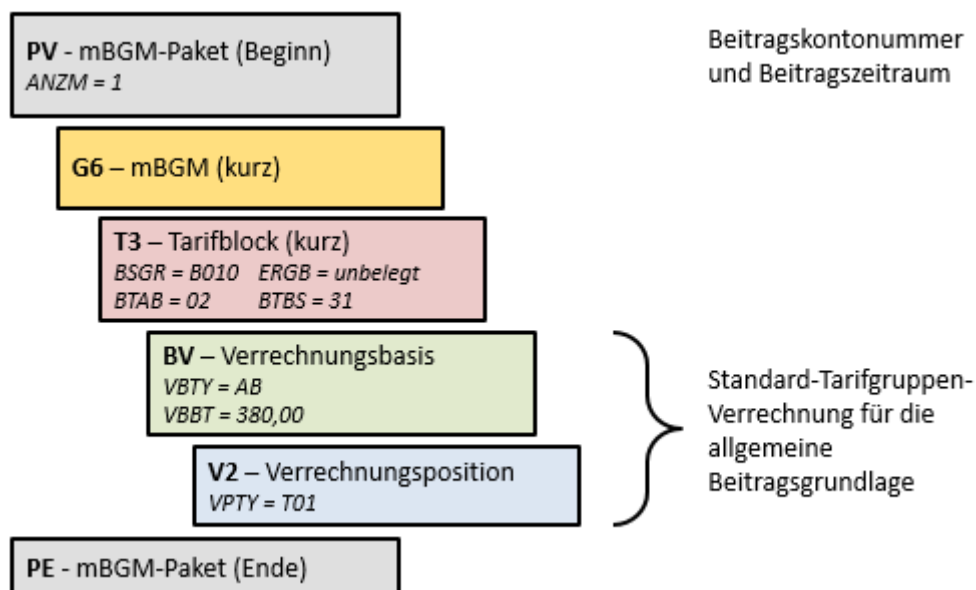
In den nachfolgenden Beispielen wird aus Gründen der besseren Darstellbarkeit immer davon ausgegangen, dass nur ein Versicherter am Beitragskonto abzurechnen ist, daher beinhaltet das mBGM-Paket nur Daten für diesen Versicherten.

Eine Beschäftigung mit einer Verrechnungsbasis und einer Verrechnungsposition

Für einen geringfügig Beschäftigten mit einer kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung, für den nur eine Verrechnungsbasis mit einer Verrechnungsposition abzurechnen ist, ergibt sich der folgende Satzaufbau.

Beispiel 26

Geringfügig beschäftigter Arbeiter mit einer kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung vom Zweiten bis zum Letzten des Monats (in einem Monat mit 31 Tagen) mit einem Einkommen von € 380,00.

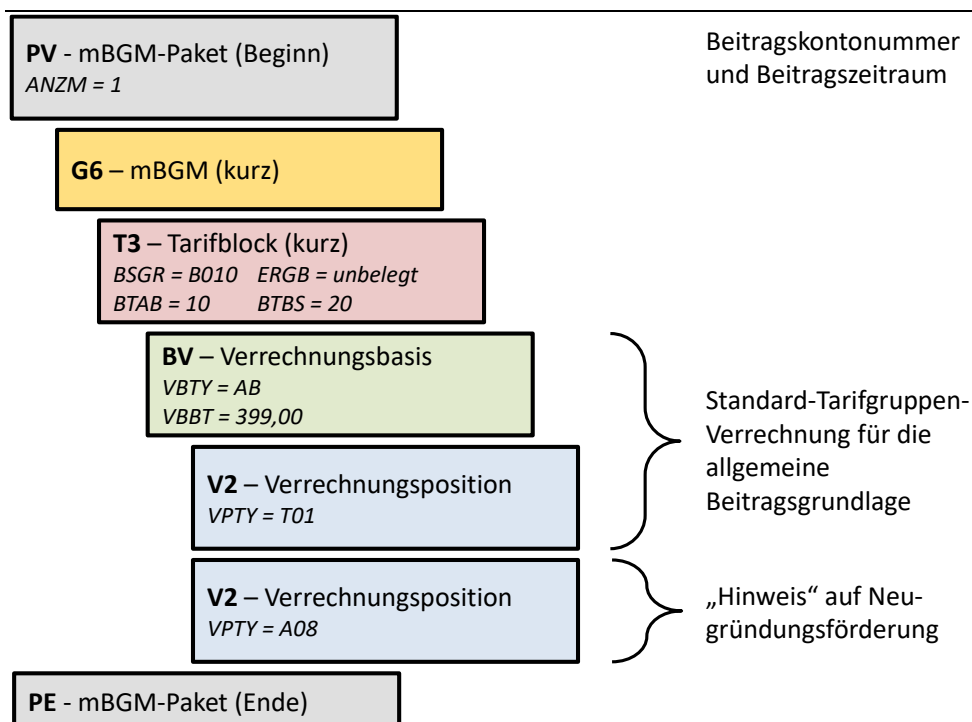


Eine Beschäftigung mit einer Verrechnungsbasis und mehr als einer Verrechnungsposition

Für einen geringfügig Beschäftigten mit einer kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung, für den nur eine Verrechnungsbasis mit mehr als einer Verrechnungsposition abzurechnen ist, ergibt sich der folgende Satzaufbau.

Beispiel 27

Geringfügig Beschäftigter mit einer kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung vom Zehnten bis zum Zwanzigsten des Monats mit einem Einkommen von € 399,00 und Neugründungsförderung.



E.32.2.12 Vorschreiber – verschiedene Beschäftigungsfolgen

Wenn verschiedene Beschäftigungsfolgen (regelmäßig, fallweise, geringfügig und kürzer als ein Monat vereinbart) in einem Beitragszeitraum gleichzeitig auftreten, ist analog zum Vorgehen im Bereich der Selbstabrechnung auch im Bereich der Vorschreibung je Beschäftigungsfolge je eine mBGM erforderlich.

Für das Zusammentreffen aller möglichen Beschäftigungsfolgen ergibt sich grundsätzlich derselbe Satzaufbau wie im Bereich der Selbstabrechnung unter Nutzung der für den Bereich der Vorschreibung vorgesehenen Satzarten und Berücksichtigung der zwingenden bzw. nicht erforderlichen Angaben für diese Satzarten.

E.32.2.13 Vorschreibung – ohne Verrechnung

Eine mBGM ohne Verrechnung ist im Bereich der Vorschreibung nur für eine regelmäßige oder kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung eines freien Dienstnehmers unter besonderen Umständen zulässig (siehe dazu *mBGM ohne Verrechnung* im Kapitel E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung).

Für diese Art der Meldung ergibt sich grundsätzlich derselbe Satzaufbau wie im Bereich der Selbstabrechnung unter Nutzung der für den Bereich der Vorschreibung vorgesehenen Satzarten und Berücksichtigung der zwingenden bzw. nicht erforderlichen Angaben für diese Satzarten.

E.32.2.14 Vorschreibung – Storno einer mBGM

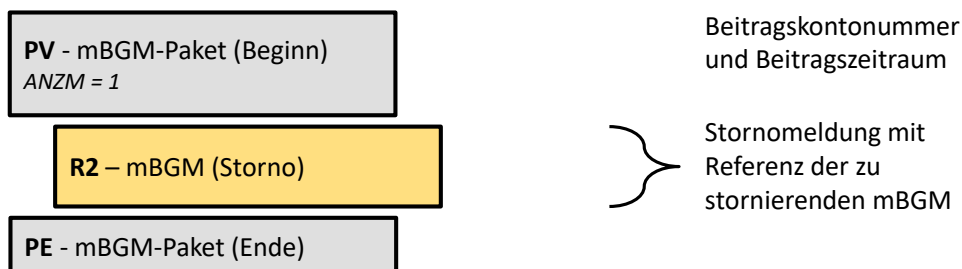
Ein Storno einer mBGM ist im Bereich der Vorschreibung nur in seltenen Ausnahmefällen erforderlich, siehe Selbstabrechnung vs. Vorschreibung im Kapitel E.32.2.2.2

E.32.2.14.1 Storno mBGM für regelmäßige Beschäftigung

Für den Bereich der Vorschreibung kommt für das Storno einer monatlichen Beitragsgrundlage für eine regelmäßige Beschäftigung im Bereich mBGM die Satzart R2 zur Anwendung. Weitere Satzarten sind nicht erforderlich.

Beispiel 28

Storno für die mBGM aus Beispiel 22

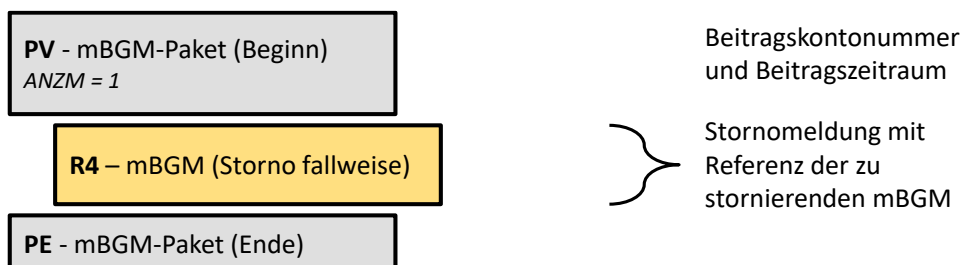


E.32.2.14.2 Storno mBGM für fallweise Beschäftigung

Für den Bereich der Vorschreibung kommt für das Storno einer monatlichen Beitragsgrundlage für eine fallweise Beschäftigung im Bereich mBGM die Satzart R4 zur Anwendung. Weitere Satzarten sind nicht erforderlich.

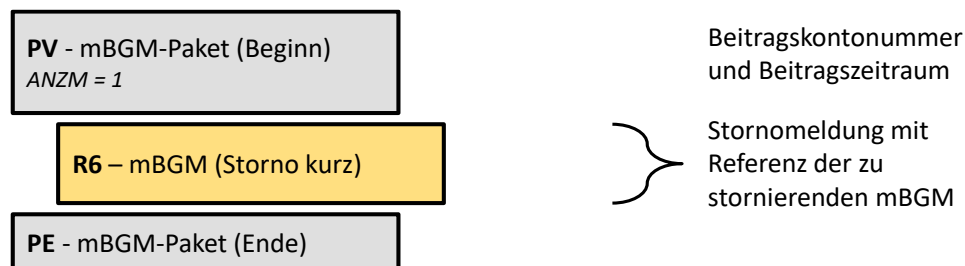
Beispiel 29

Storno für die mBGM aus Beispiel 24



E.32.2.14.3 Storno mBGM für kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

Für den Bereich der Vorschreibung kommt für das Storno einer monatlichen Beitragsgrundlage für eine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung im Bereich mBGM die Satzart R6 zur Anwendung. Weitere Satzarten sind nicht erforderlich.

Beispiel 30Storno für die mBGM aus Beispiel 26**E.32.2.15 Spezialfälle der Abrechnung**

Nachfolgend finden sich einige Spezialfälle der Abrechnung, die beispielhaft für den Bereich der Selbstabrechnung beschrieben werden. Das Muster zum Aufbau der mBGM gilt dabei aber auch sinngemäß für den Bereich der Vorschreibung unter Berücksichtigung der speziellen Satzarten und Vereinfachungen zur Übermittlung für Vorschreiber.

E.32.2.15.1 Abweichende Beitragsgrundlage für die Minderung der AV bei geringem Einkommen

Im Normalfall entspricht die Beitragsgrundlage für die Minderung der AV der allgemeinen Beitragsgrundlage bzw. der Sonderzahlung.

In Sonderfällen (z.B. bei Altersteilzeit) weicht die Beitragsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zur SV (= „fiktive“ Beitragsgrundlage in Höhe des Einkommens vor Herabsetzung der Arbeitszeit) vom tatsächlichen Einkommen des DN ab.

Da vom Dienstnehmer nur vom tatsächlichen Entgelt ein Anteil zur AV zu tragen ist, darf der Entfall bzw. die Verminderung des AV-Beitrages auch nur das tatsächliche Entgelt betreffen. Der Dienstnehmeranteil zur AV aus der Differenz der fiktiven Beitragsgrundlage und des tatsächlichen Entgelts, der vom Dienstgeber allein zu tragen ist, kann daher nicht entfallen bzw. vermindert werden.

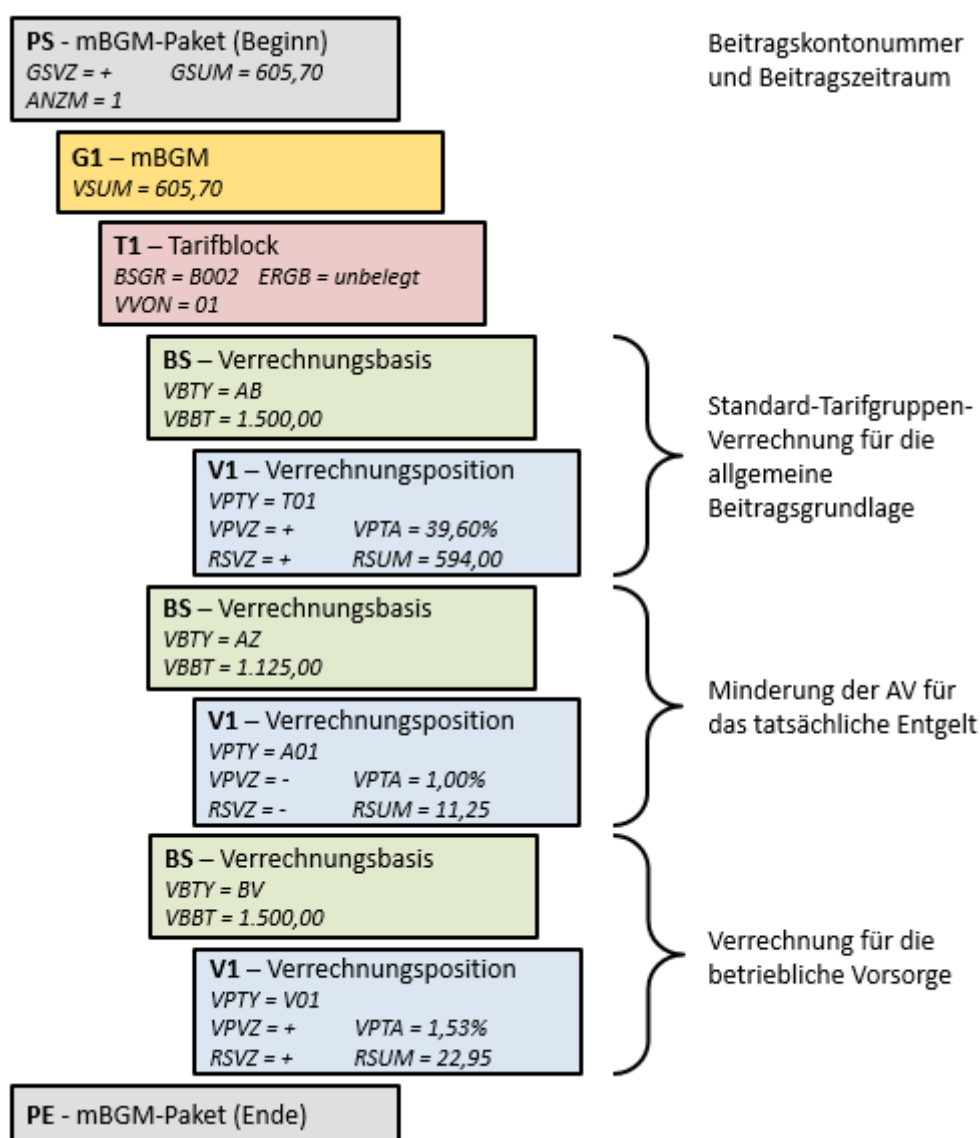
Aus diesem Grund ist in der mBGM in diesen Fällen eine eigene Verrechnungsbasis für die AV-Minderung erforderlich

Beispiel 31

Angestellter in Altersteilzeit mit durchgehender Versicherungszeit in SV und BV. Das Einkommen vor Herabsetzung der Arbeitszeit beträgt € 1.500,00. Es erfolgte eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 50%, das Einkommen (inkl. Lohnausgleich vom AMS) beträgt € 1.125,00.

Anmerkung:

Für die Entscheidung, ob ein Abschlag für die AV wegen geringem Einkommen in Frage kommt und welcher Prozentsatz dafür verwendet werden kann, ist der Verrechnungsbasis-Betrag für die allgemeine Beitragsgrundlage (AB) bzw. die Sonderzahlung (SZ) zu verwenden. Für die Verrechnung des so ermittelten Abschlags kommt dann der Verrechnungsbasis-Typ für die spezielle Minderung der AV (also AZ/SA) zur Anwendung. Im Beispiel wird angenommen, dass sich der Abschlag von 1% aus der allgemeinen Beitragsgrundlage in Höhe von € 1.500,00 ergibt, der dann zur Beitragsgrundlage für die spezielle AV-Minderung (AZ) in Höhe von € 1.125,00 verrechnet wird.



E.32.2.15.2 Normale Beschäftigung und unbezahlter Urlaub in einem Beitragszeitraum

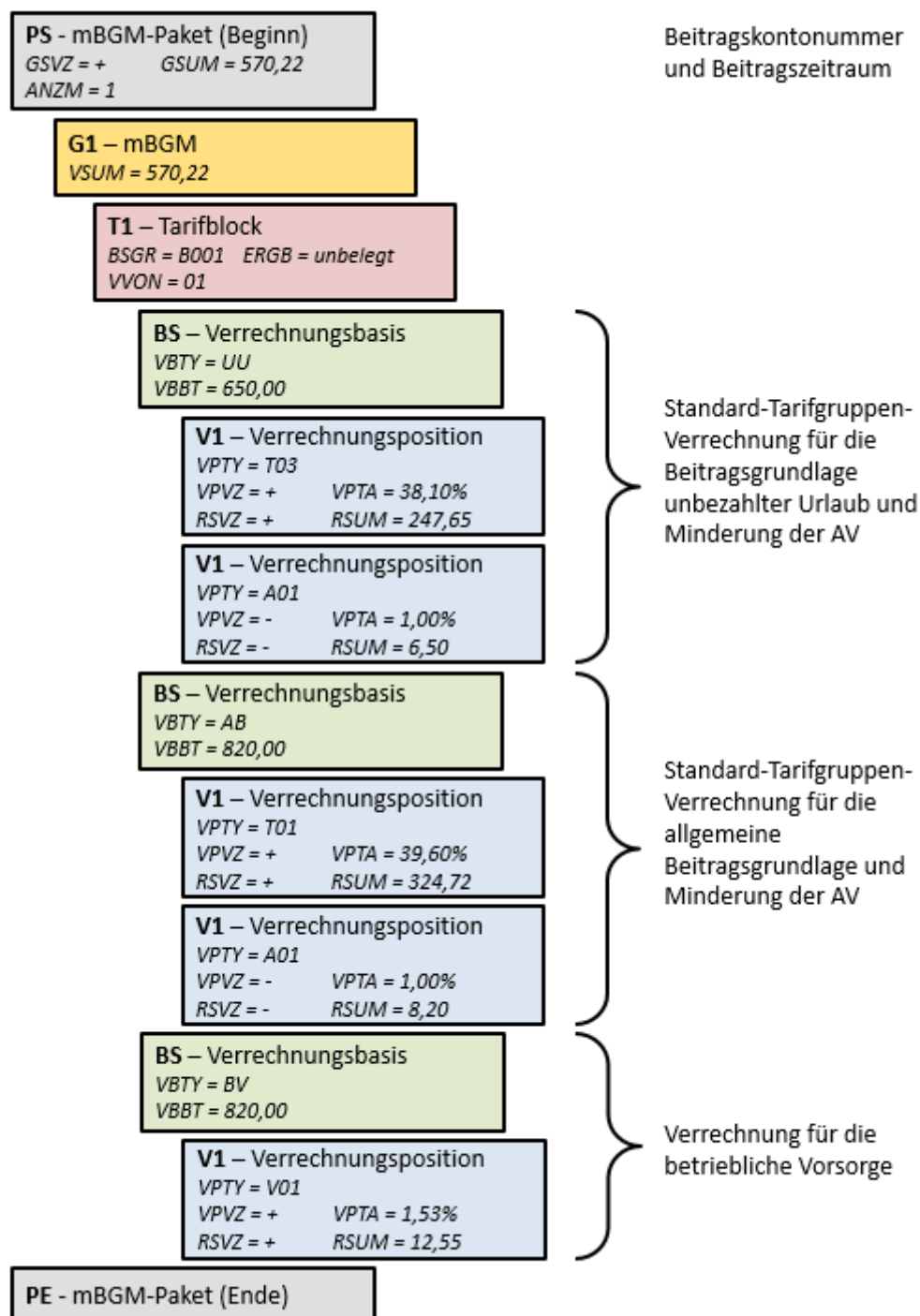
Für einen maximal bis zu einem Monat dauernden unbezahlten Urlaub gelten einige Besonderheiten für die Verrechnung (siehe Abschnitt *UU - Beitragsgrundlage bei unbezahltem Urlaub* im Kapitel D.59 VBBT – Verrechnungsbasis Betrag). Wenn in einem Beitragszeitraum eine normale Versicherungszeit neben einem unbezahlten Urlaub abzurechnen ist, sind beide Teile der Verrechnung in einer mBGM aber getrennt voneinander anzugeben.

Beispiel 32

Arbeiter mit durchgehender Versicherungszeit SV und BV. Unbezahlter Urlaub für die Dauer vom 1. bis 15. des Monats. Die allgemeine Beitragsgrundlage für den unbezahlten Urlaub ergibt sich aus dem tatsächlichen Arbeitsverdienst, der unmittelbar vor der Unterbrechung erzielt wurde. Dieser beträgt (für 15 Tage) € 650,00. Das Einkommen vom 16. bis Ende des Monats beträgt € 820,00.

Anmerkung:

- Für die Zeit des unbezahlten Urlaubs fällt kein Beitrag zur BV an
- Die Ermittlung des Tarifs zur Minderung im Bereich AV erfolgt für beide Einkommensbestandteile gemeinsam. Da die Verrechnung dieser aber den jeweiligen Verrechnungspositionen (also „UU - Beitragsgrundlage bei unbezahltem Urlaub und „AB - allgemeine Beitragsgrundlage“) zugeordnet werden muss, ergibt sich (auf den ersten Blick) ein vermeintlich nicht korrekter Prozentsatz für die AV-Reduktion

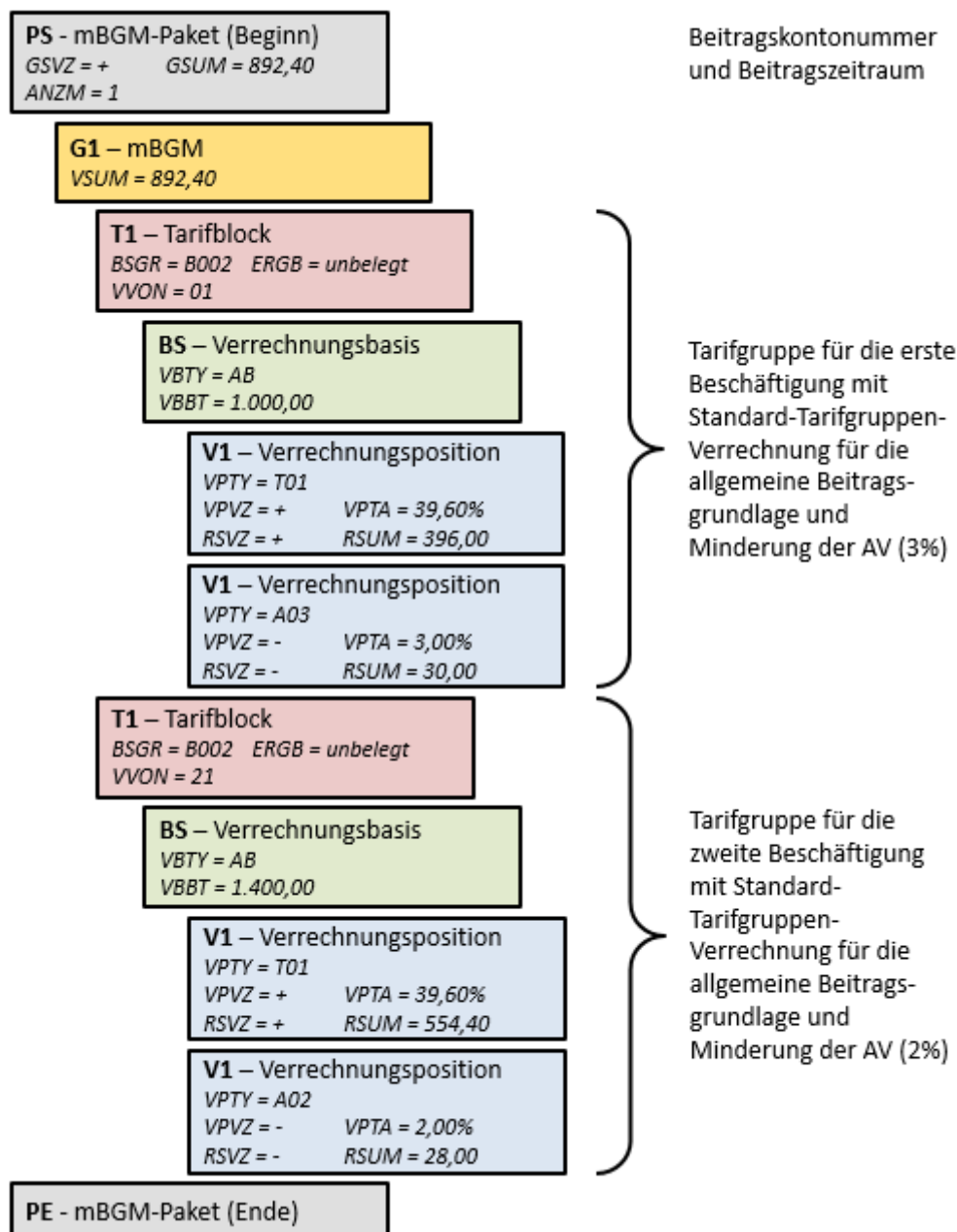


E.32.2.15.3 Mehrere Beschäftigungen mit unterschiedlichen Tarifen für die Minderung der AV

Die Voraussetzungen für die Minderung der AV sind je Beschäftigung zu überprüfen. Bei mehreren Beschäftigungen in einem Beitragszeitraum kann es sich damit ergeben, dass unterschiedliche Tarife für die Minderung der AV zur Anwendung kommen müssen. Unabhängig davon ist je Beschäftigung immer ein eigener Tarifblock zu übermitteln (siehe dazu *Grundsätze für die mBGM* in Kapitel E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung)

Beispiel 33

Angestellter mit einer nicht kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung von 1. bis 10. des Monats und einem Monatslohn von € 3.000,00 (damit ergibt sich für die 10 Tage ein Einkommen von € 1.000,00). Neuerliche nicht kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung von 21. bis Monatsende (Monat mit 30 Tagen) mit einem Monatslohn von € 4.200,00 (damit ergibt sich für die 10 Tage ein Einkommen von € 1.400,00).

**E.32.2.15.4 Verrechnung ohne Versicherungszeit**

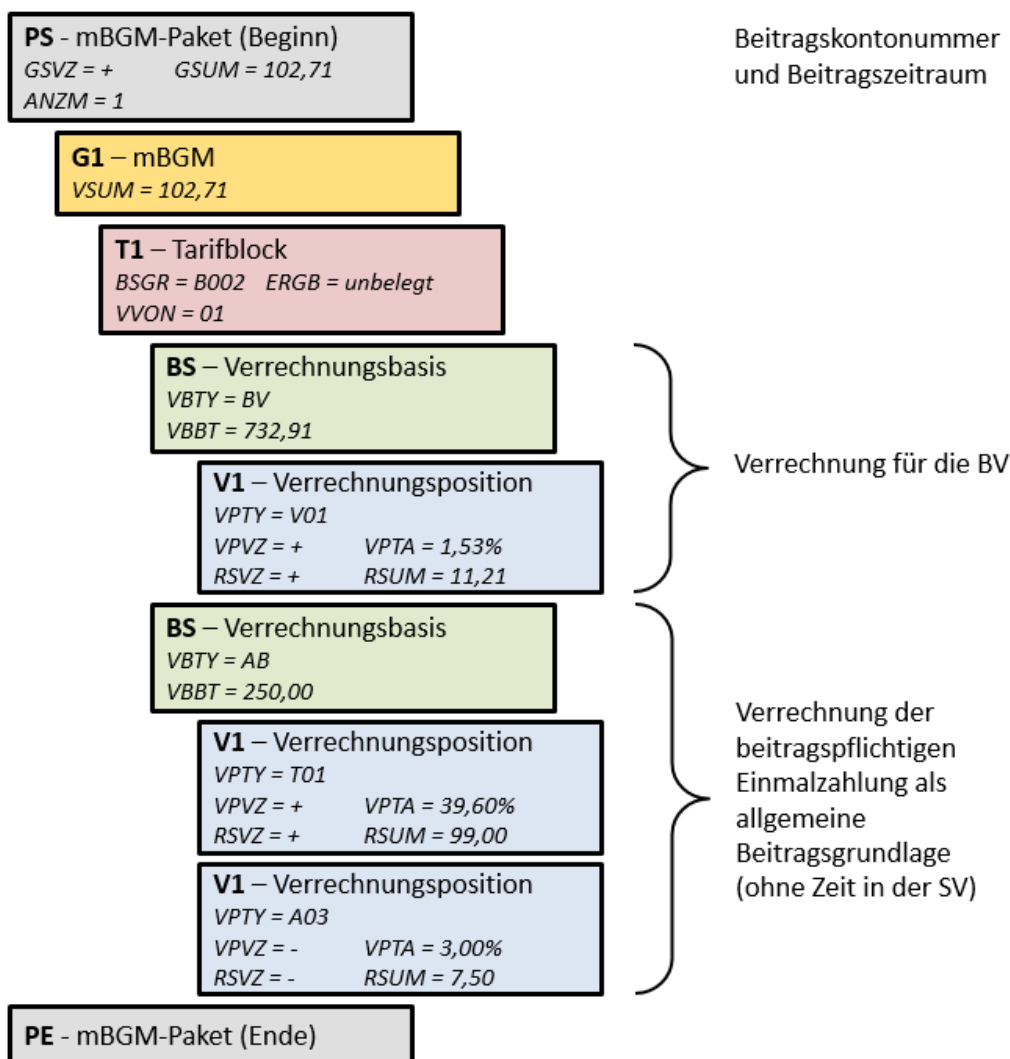
Einer Beitragsverrechnung liegt im Regelfall immer eine beitragspflichtige Pflichtversicherung im Abrechnungszeitraum zugrunde. Für Ausnahmen davon gibt es in der mBGM ein Kennzeichen für die Verrechnung ohne Versicherungszeit (siehe Kapitel D.54 VERG – Verrechnungsgrundlage). Eine solche Verrechnung kann die allgemeine Beitragsgrundlage oder die Sonderzahlungen betreffen.

Beispiel 34

Angestellte mit einem (gleichbleibendem) Einkommen von € 1.448,72, Abmeldung (mit Entgelt-Ende) im Bereich der SV (Abmeldegrund 07 - Karenz nach MSchG / VKG) vor dem abzurechnenden Beitragszeitraum und laufende Zeit in der BV, Abrechnung der Geburtenbeihilfe in Höhe von € 250,00 im Beitragszeitraum, in dem die BV abgemeldet wurde (Zeit der BV bis 10. des Monats)

Anmerkung:

- Die fiktive Bemessungsgrundlage für die BV während des Wochengeldbezugs ergibt sich in Höhe eines Monatsentgeltes nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft gebührenden Entgelts.
- Für das Kennzeichen VERG – Verrechnungsgrundlage auf der mBGM ist in diesem Fall der Wert 4 für „SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV“ zu verwenden, da die Verrechnung im Bereich der BV in die Zeit der BV fällt (dieses Kennzeichen ist in der nachfolgenden schematischen Darstellung nicht enthalten)



E.32.2.15.5 Verrechnung mit Versicherungszeitunterbrechung

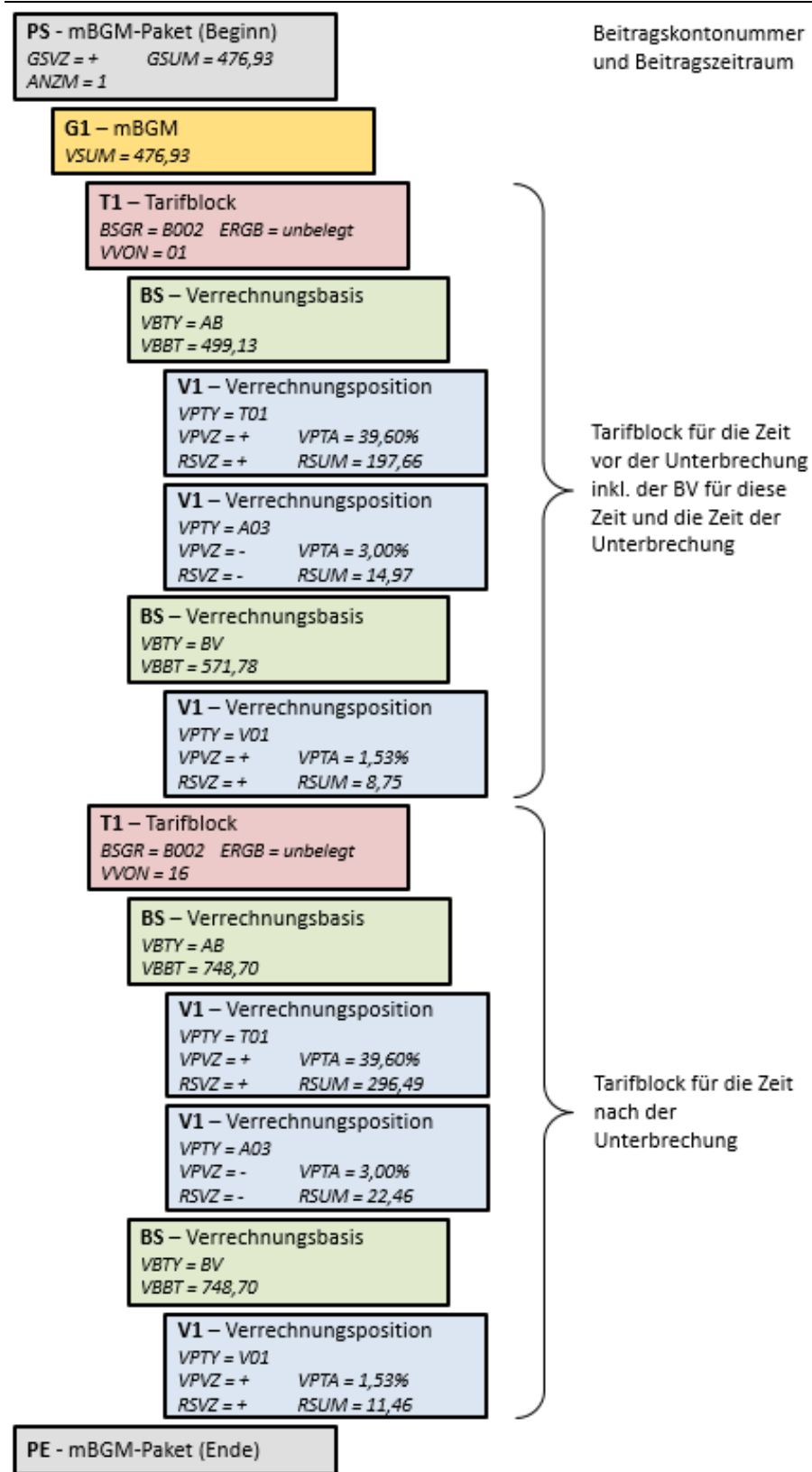
Wenn in einem Beitragszeitraum eine Unterbrechung der Versicherungszeit innerhalb ein und derselben Beschäftigung vorliegt, ist für jeden „Verrechnungsabschnitt“ ein eigener Tarifblock erforderlich (siehe *Grundsätze für die mBGM* im Kapitel E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung). Bei Übermittlung der mBGM ist jedenfalls darauf zu achten, dass es zu keinen Rundungsdifferenzen kommt. Somit muss das Einkommen vor und nach der Unterbrechung gem. Granularität der Tarifblöcke auch in der Lohnverrechnung getrennt voneinander betrachtet/berechnet werden.

Beispiel 35

Angestellter mit einem Einkommen von € 1.497,39, Abmeldung (mit Entgelt-Ende, ohne Ende der Beschäftigung) im Bereich der SV (Abmeldegrund 15 - Truppenübung) per Zehnten des Monats, Wiederanmeldung nach der Truppenübung per Sechzehnten des Monats.

Anmerkung:

- Während der Truppenübung ist keine Beitragspflicht im Bereich der SV gegeben, für die BV ist aber eine fiktive Beitragsgrundlage (im Beispiel wurden € 14,53 pro Kalendertag angenommen) für die Verrechnung der Beiträge heranzuziehen. Diese Beitragsgrundlage ist ungeachtet der Tagesanzahl der SV-Tage immer im vorangehenden Tarifblock der mBGM zu berücksichtigen. Daher ergibt sich in diesem Tarifblock im Beispiel ein von der allgemeinen Beitragsgrundlage abweichender Wert für die BV
- Bei einem Monatslohn von € 1.497,39 und der Reduktion der Verrechnungstage aufgrund der Truppenübung ergibt sich ein „reales“ Einkommen von € 1.247,83. Bei einem Einkommen in dieser Höhe würde sich (unter Berücksichtigung der Minderung ALV um 3% und der Beiträge zur BV während der Truppenübung) ein Beitrag in Höhe von € 476,91 ergeben (siehe **Beispiel 36**). Durch die erforderliche, getrennte Betrachtung des Einkommens vor und nach der Truppenübung (siehe Kapitel E.32.2.2.3 Tarifblock) beträgt der Beitrag hier tatsächlich € 476,93.

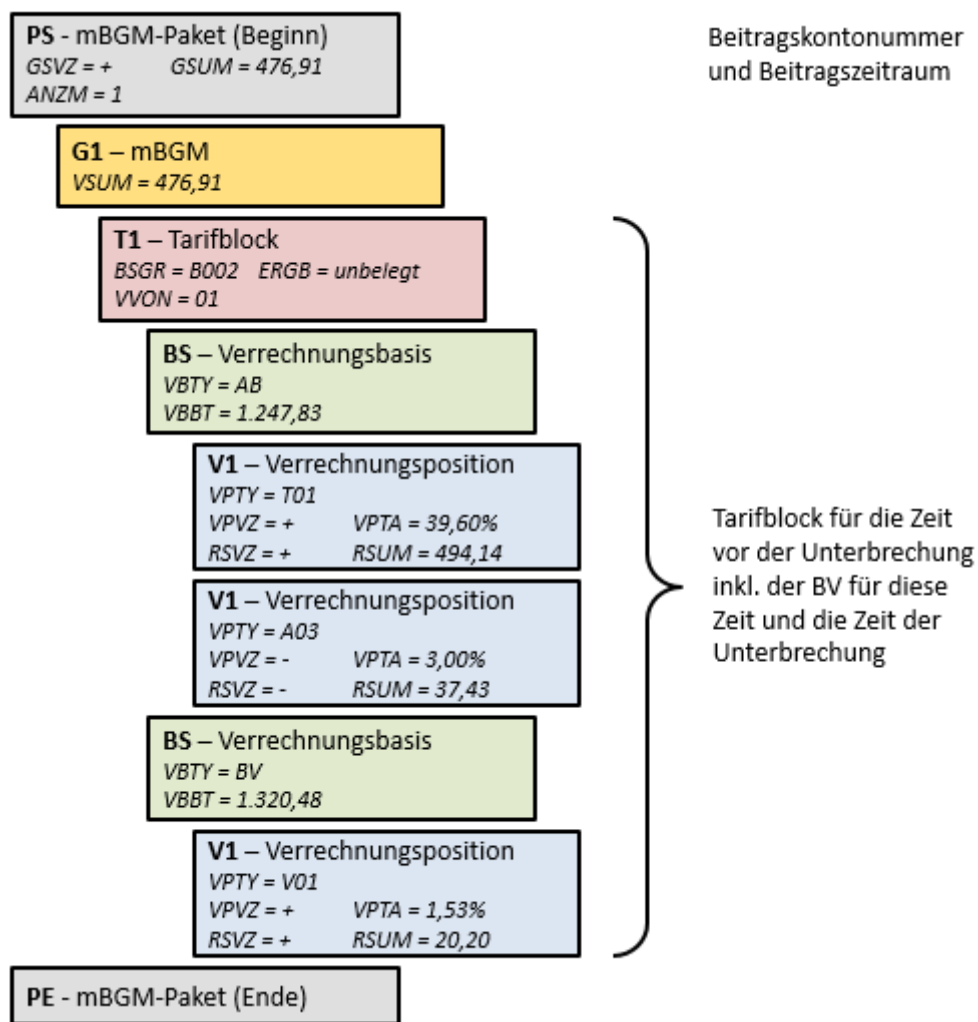


Beispiel 36

Angestellter mit einem Einkommen von € 1.497,39, Abmeldung (mit Entgelt-Ende, ohne Ende der Beschäftigung) im Bereich der SV (Abmeldegrund 15 - Truppenübung) per Fünfundzwanzigsten des Monats (in einem Monat mit 30 Kalendertagen), Wiederanmeldung nach der Truppenübung am Ersten des Folgemonats.

Anmerkung:

- Während der Truppenübung ist keine Beitragspflicht im Bereich der SV gegeben, für die BV ist aber eine fiktive Beitragsgrundlage (im Beispiel wurden € 14,53 pro Kalendertag angenommen) für die Verrechnung der Beiträge heranzuziehen. Diese Beitragsgrundlage ist ungeachtet der Tagesanzahl der SV-Tage immer im ersten Tarifblock der mBGM zu berücksichtigen. Daher ergibt sich in diesem Tarifblock im Beispiel ein von der allgemeinen Beitragsgrundlage abweichender Wert für die BV

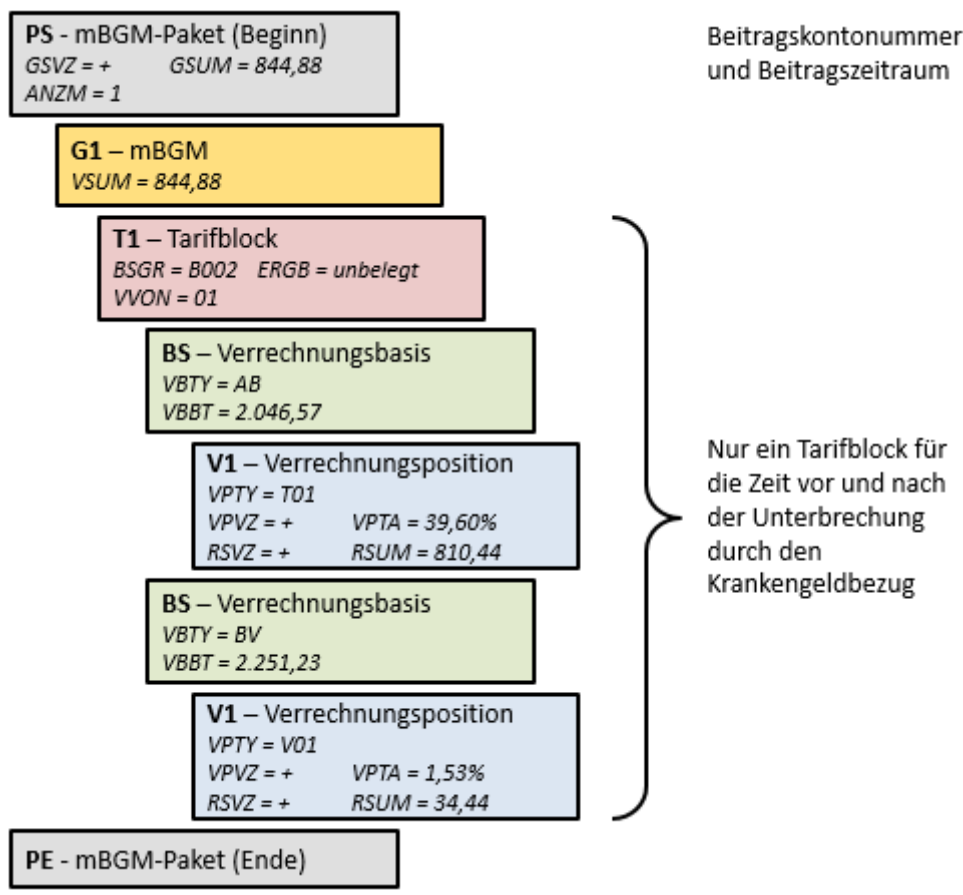


Beispiel 37

Angestellter mit einem Einkommen von € 2.455,88 für einen ganzen Monat. Durch die vom DG übermittelte Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld ergibt sich (aufgrund des vollen Krankengeldbezugs) ein Ende der Pflichtversicherungszeit aus dem Dienstverhältnis am 10ten des Monats. Der 15te des Monats ist der letzte Tag des Krankengeldbezugs, der Angestellte nimmt am 16ten wieder seine Tätigkeit auf.

Anmerkung:

- Die Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld führt zwar zu einer Unterbrechung der Versicherungszeit (siehe Kapitel E.29.2 Versichertenmeldung reduziert, Erstellvorschriften; Abschnitt Satzart M4 – Abmeldung) gilt aber gemäß der Grundsätze für die mBGM **nicht** als Abmeldung, daher ist eine Aufteilung der Verrechnung für die Versicherungszeit vor und nach dem Krankengeldbezug nicht zulässig und das Einkommen im Kalendermonat in einem Tarifblock zu übermitteln.
- Im Beispiel wird angenommen, dass dem vollen Krankengeldbezug kein Teilentgelt in diesem Beitragszeitraum vorangeht.
- Die Beitragsgrundlage für die BV für die Zeit des Krankengeldbezugs ergibt sich aus der Hälfte des für den Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalls der Arbeitsunfähigkeit gebührenden Entgelts. Es wird angenommen, dass im Vormonat dasselbe Einkommen vorlag.



E.32.2.15.6 Verrechnung der Schlechtwetterentschädigung bei Kurzarbeit

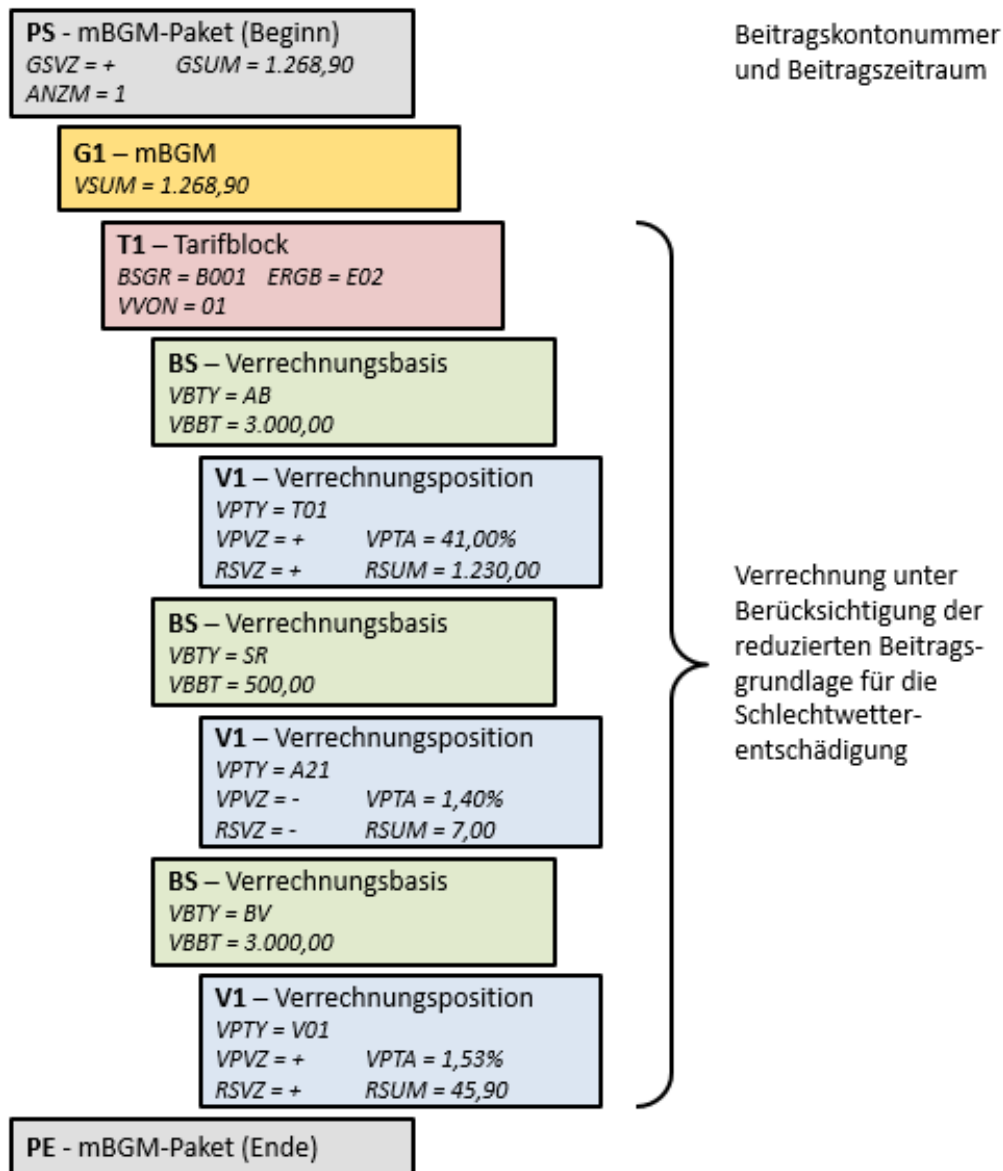
Im Normalfall erfolgt die Abrechnung des Beitrags zur Schlechtwetterentschädigung über die Standard-Tarifgruppenverrechnung durch die Wahl einer Tarifgruppe, die diesen Beitragsanteil umfasst. Im Tarifsysteem ist für diese Fälle die Ergänzung „Schlechtwetterentschädigung“ zur Beschäftigtengruppe vorgesehen.

Eine Ausnahme dazu ergibt sich für die Verrechnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrags bei Kurzarbeit. Die „normale“ Verrechnung der Beiträge erfolgt in diesem Fall auf Basis des Einkommens vor der Kurzarbeit, für die Verrechnung der Schlechtwetterentschädigung wäre aber das tatsächliche (reduzierte) Einkommen zu verwenden.

Aus der Standard-Tarifgruppenverrechnung ergibt sich damit ein zu hoher Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, der durch Angabe des Differenzbetrags zwischen dem Einkommen vor der Kurzarbeit und dem tatsächlichen Einkommen als Verrechnungsbasis vom Typ „Differenzbeitragsgrundlage SW-Entschädigungs-Reduktion“ und dem Abschlag „Reduktion der SW-Entschädigung“ wieder reduziert wird.

Beispiel 38

Arbeiter (unter 60 Jahre) mit Schlechtwetterentschädigung und einem Monatslohn (ohne Kurzarbeit) von € 3.000,00. Aufgrund der Kurzarbeit liegt im Monat der Abrechnung (mit durchgehender Versicherungszeit SV und BV) ein Monatslohn von € 2.500,00 vor.

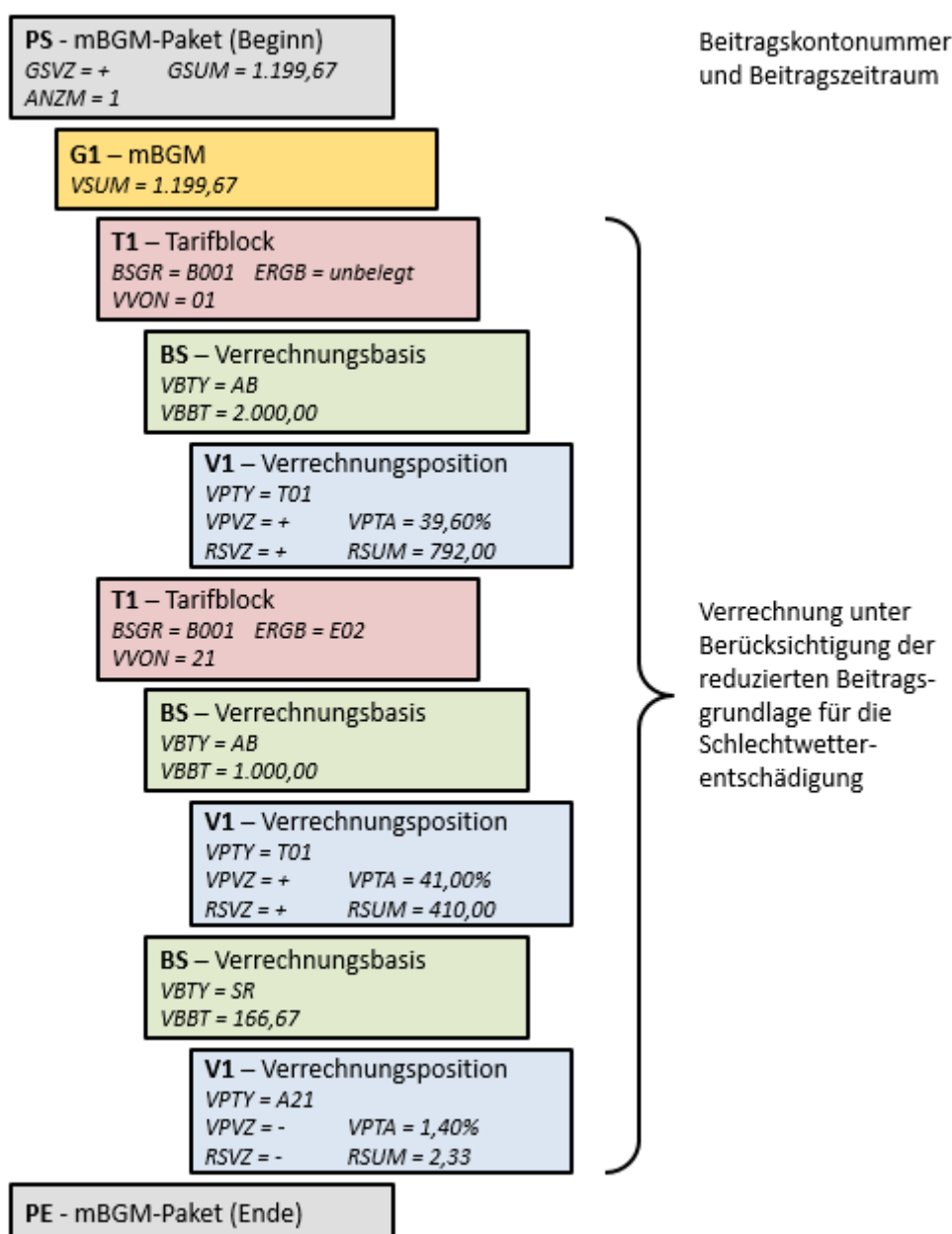


Beispiel 39

Arbeiter (unter 60 Jahre) mit einem Monatslohn (ohne Kurzarbeit) von € 3.000,00. Aufgrund der Kurzarbeit liegt im Monat der Abrechnung (mit durchgehender Versicherungszeit SV, ohne BV) ein Monatslohn von € 2.500,00 vor. Bis zum 20. des Monats liegt keine Schlechtwetterentschädigung vor, ab dem 21. des Monats liegt Schlechtwetterentschädigung vor.

Anmerkung:

Die Differenzbeitragsgrundlage zur SW-Entschädigungs-Reduktion ergibt sich aus dem Differenzbetrag zw. dem Einkommen vor der Kurzarbeit und dem tatsächlichen Einkommen (hier: € 500,00 = € 3.000,00 - € 2.500,00), umgerechnet auf die Tage, für die die Schlechtwetterentschädigung abgerechnet wurde (hier: ab 21. des Monats, also für 10 von 30 Verrechnungstagen).



E.32.2.15.7 Verrechnung mit einem Betrag in Höhe von € 0,00

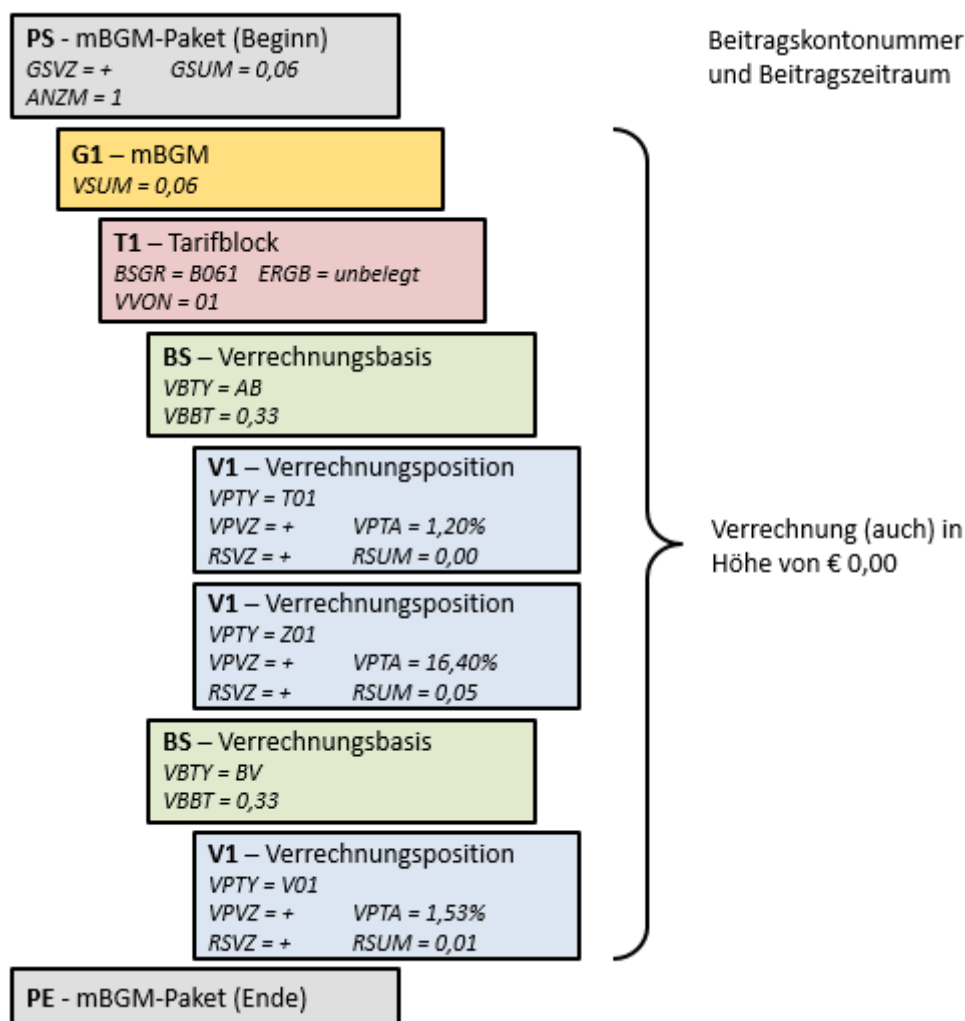
Im Normalfall ergibt sich aus einer Verrechnungsbasis unter Anwendung des Tarifs aus der Tarifgruppe eine Verrechnungsposition mit einem Betrag größer € 0,00. In Sonderfällen kann es aber (wegen eines sehr geringen Verrechnungsbasis-Betrags) rechnerisch zu einer Verrechnungsposition mit einem Betrag von € 0,00 kommen.

Beispiel 40

Geringfügig beschäftigter Lehrender im Bereich der nebenberuflichen Erwachsenenbildung erhält für einen Monat € 538,11. Nach Abzug der Aufwandspauschale liegt ein SV-relevantes Entgelt in Höhe von € 0,33 vor. Das Beschäftigungsverhältnis unterliegt der BV, die Zahlung der BV erfolgt monatlich. Aufgrund weiterer geringfügig Beschäftigter ist die Abrechnung der Dienstgeberabgabe erforderlich.

Anmerkung:

- Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze für das Beispiel wurde mit € 460,66 (Wert 2020) angenommen
- Der Freibetrag (pauschale Aufwandsentschädigung) für das Beispiel wurde mit einem Wert von € 537,78 pro Kalendermonat angenommen



E.33 Unfallmeldung – AUVA

Version **06**
gültig ab **01.12.2025**
zwingender Einsatz ab **01.02.2026**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = U1 Unfallmeldung unselbständig Erwerbstätige U5 Unfallmeldung für Beschäftigungstherapie und Ausbildungslehrgänge	E.1 D.1
2	21	70 a	FANA	Familienname	D.8
3	91	70 a	VONA	Vorname	D.9
4	161	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
5	169	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
6	179	3 a	WSTA	Wohnort, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich Die Angabe der vollständigen Wohnadresse (WPLZ, WORT, WSTR) ist verpflichtend, wenn der Wohnort außerhalb Österreichs liegt. Sonst kann die Angabe entfallen.	-
7	182	9 a/n	WPLZ	Wohnort, Postleitzahl	-
8	191	40 a/n	WORD	Wohnort, Ort	-
9	231	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	-
10	281	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	-
11	291	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock / Türnummer oder sonstige Angaben	-
12	301	1 n	VERA	Leiharbeit 6 = Leiharbeiter/in 7 = keine Leiharbeiter/in	-
13	302	2 a/n	RESE	Reserve	-
14	304	70 a/n	BERB	Berufsbezeichnung bzw. meist zu verrichtende Tätigkeit der verunfallten Person	-
15	374	20 a/n	RESE BBES	Reserve Beschäftigungsbeginn der verunfallten Person im Betrieb. Datum soweit bekannt oder Zeitangabe (z.B.: ca. 1 Jahr)	-
16	394	1 a/n	RESE	Reserve	-
17	395	1 a/n	RESE SARB	Reserve Schichtarbeit Angabe, ob Schichtarbeit vorliegt. J = ja N = nein	-
18	396	70 a/n	FNAM	Firmenname Name der Firma unter dem das Unternehmen betrieben wird.	-
19	466	3 a	FSTA	Firmenadresse, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
20	469	9 a/n	FPLZ	Firmenadresse, Postleitzahl	-
21	478	40 a/n	FORT	Firmenadresse, Ort	-
22	518	50 a/n	FSTR	Firmenadresse, Straße	-
23	568	10 a/n	FHNR	Firmenadresse, Hausnummer	-
24	578	10 a/n	FTUR	Firmenadresse, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
25	588	10 a/n	~~RESE~~ ~~BKNR~~	~~Reserve~~ ~~Beitragskontonummer des Dienstgebers, unter der die verunfallte Person bei der Sozialversicherung angemeldet wurde~~ ~~Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=7, sonst entfällt die Angabe~~	~~-~~ ~~D-5~~
26	598	70 a/n	RESE	Reserve	-
27	668	10 a/n	RESE	Reserve	-
28	678	3 a/n	ASTA	Adresse der Arbeitsstätte der verunfallten Person am Unfalltag (z.B. Filiale, Baustelle, ...) Die Adresse der Arbeitsstätte ist nur dann anzugeben, wenn die Adresse nicht mit der Firmenadresse ident ist. Staat, ISOA3 Code AUT = Österreich	-
29	681	9 a/n	APLZ	Adresse der Arbeitsstätte, Postleitzahl	-
30	690	40 a/n	AORT	Adresse der Arbeitsstätte, Ort	-
31	730	50 a/n	ASTR	Adresse der Arbeitsstätte, Straße	-
32	780	10 a/n	AHNR	Adresse der Arbeitsstätte, Hausnummer	-
33	790	10 a/n	ATUR	Adresse der Arbeitsstätte, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
34	800	70 a/n	UNAM	Firmenname Überlasser Name der Firma unter dem das Unternehmen des Überlassers betrieben wird. Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-
35	870	3 a	USTA	Firmenadresse Überlasser, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-
36	873	9 a/n	UPLZ	Firmenadresse Überlasser, Postleitzahl Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-
37	882	40 a/n	UORT	Firmenadresse Überlasser, Ort Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-
38	922	50 a/n	USTR	Firmenadresse Überlasser, Straße Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-
39	972	10 a/n	UHNR	Firmenadresse Überlasser, Straße Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-
40	982	10 a/n	UTUR	Firmenadresse Überlasser, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
41	992	10 a/n	~~RESE~~ ~~UBKNR~~	~~Reserve~~ ~~Beitragskontonummer des Überlassers, unter der die verunfallte Person bei der Sozialversicherung angemeldet wurde.~~ ~~Die Angabe ist optional bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe~~	~~-~~ ~~D-5~~
42	1002	70 a/n	UKON	Name einer Kontaktperson im Unternehmen des Überlassers. Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
43	1072	50 a/n	UTEL	Telefonnummer der Kontaktperson im Unternehmen des Überlassers Die Angabe ist optional bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-
44	1122	1 a	BLAG	Landwirtschaftlicher Betrieb Angabe, ob es sich bei dem Betrieb, in dem sich der Unfall ereignete, um einen landwirtschaftlichen Betrieb nach § 5 Landarbeitsgesetz (LAG) handelt. J = Ja N = Nein	-
45	1123	49 a/n	RESE	Reserve	-
46	1172	8 n	UDAT	Datum des Unfallereignisses TTMMJJJJ Ist der Tag nicht genau bekannt, ist die Angabe eines Sonderdatums 00MMJJJJ bzw. 0000JJJJ möglich.	-
47	1180	1 a	UUSB	Uhrzeit bekannt Angabe, ob die Uhrzeit zu dem sich der Unfall ereignet hat bekannt ist. J = ja N = nein	-
48	1181	4 n	UUZE	Uhrzeit des Unfalls HHMM Die Angabe ist verpflichtend bei UUSB=J, sonst entfällt die Angabe	-
49	1185	1 a/n	RESE	Reserve	-
50	1186	4 n	AZBEG	Uhrzeit (geplanter) Arbeitsbeginn <u>Geplante Uhrzeit des Arbeitsbeginns bzw. des Beginns der Anwesenheit am Unfalltag, wenn der Unfall sich am Weg zur Arbeitsstätte/Einrichtung ereignet hat.</u> <u>Die Angabe ist verpflichtend bei WEGU=J UND WART=1, sonst entfällt die Angabe.</u> ~~Tatsächliche oder geplante Uhrzeit des Arbeitsbeginns bzw. des Beginns der Anwesenheit am Unfalltag.~~ HHMM	-
51	1190	4 n	AZEND	Uhrzeit Arbeitsende <u>Uhrzeit des Arbeitsendes bzw. des Endes der Anwesenheit am Unfalltag, wenn der Unfall sich am Weg von der Arbeitsstätte/Einrichtung ereignet hat.</u> <u>Die Angabe ist verpflichtend bei WEGU=J UND WART=2, sonst entfällt die Angabe.</u> ~~Tatsächliche oder geplante Uhrzeit des Arbeitsendes bzw. des Endes der Anwesenheit am Unfalltag.~~ HHMM	-
52	1194	1 a	UIBE	Unfall im Betrieb bzw. der Einrichtung Hat sich der Unfall im Betrieb, an der Arbeitsstätte bzw. in der Einrichtung ereignet. J = ja N = nein	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
53	1195	250 a/n	USTE	Beschreibung der Unfallstelle Unfall im Betrieb: Genaue Angabe, wo im Betrieb / Arbeitsstätte (z.B. bei welcher Maschine) sich der Unfall ereignet hat. Unfall nicht im Betrieb: Genaue Anschrift der Unfallstelle	-
54	1445	1 a	WEGU	Wegunfall Gibt an, ob der Unfall sich auf einem Weg (z.B. zur oder von der Arbeitsstätte) ereignet hat. J = ja - ein Wegunfall liegt vor N = nein - es liegt kein Wegunfall vor	-
55	1446	1 n	WART	Art des Weges 1 = zur Arbeitsstätte/Einrichtung 2 = von der Arbeitsstätte/Einrichtung 3 = Dienstweg 4 = sonstiger Weg Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-
56	1447	70 a/n	WZWE	Zweck des Weges Was war der Zweck für den Weg, wenn es sich um einen sonstigen Weg handelt. Die Angabe ist verpflichtend wenn WART = 4.	-
57	1517	70 a/n	WAORT	Ausgangsort Ortsangabe zum Ausgangspunkt des Weges. Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-
58	1587	70 a/n	WZORT	Zielort Ortsangabe zum Zielpunkt des Weges. Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-
59	1657	250 a/n	AART	Art der Arbeit bzw. Tätigkeit Welche Art der Arbeit bzw. Tätigkeit wurde am Unfalltag von der verunfallten Person verrichtet. (z. B. Abbrucharbeiten, Bodenbearbeitung, Pflegedienst, Reinigungsarbeiten etc.)	-
60	1907	100 a/n	RESE	Reserve	-
61	2007	50 a/n	RESE	Reserve	-
62	2057	100 a/n	RESE	Reserve	-
63	2157	50 a/n	RESE	Reserve	-
64	2207	100 a/n	RESE	Reserve	-
65	2307	50 a/n	RESE	Reserve	-
66	2357	500 a/n	UHER	Unfallhergang Genaue Beschreibung des Unfallherganges.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
67	2857	1 n	USDU	Schilderung durch Angabe der Person, auf deren Angaben die Schilderung des Unfallherganges beruht. 1 = verunfallte Person 2 = Arbeitskollege/in (nur bei SART = U1) 3 = Vorgesetzte/r (nur bei SART = U1) 4 = Angehörige/r 5 = Betreuungsperson (nur bei SART = U5) 9 = andere Person	-
68	2858	1 n	ZART	Anwesende Personen beim Unfallgeschehen 1 = verunfallte Person alleine 2 = Arbeitskollegen (nur bei SART = U1) 3 = andere Personen 5 = Betreuungsperson (nur bei SART = U5) 9 = unbekannt	-
69	2859	70 a/n	ZNAM1	Unfallzeuge Name Vor- und Familienname einer anwesenden Person Die Angabe ist verpflichtend bei ZART=3	-
70	2929	70 a/n	ZADR1	Unfallzeuge Anschrift Anschrift einer anwesenden Person	-
71	2999	50 a/n	ZTEL1	Unfallzeuge Telefonnummer Telefonnummer einer anwesenden Person	-
72	3049	70 a/n	ZNAM2	Unfallzeuge Name Vor- und Familienname einer anwesenden Person	-
73	3119	70 a/n	ZADR2	Unfallzeuge Anschrift Anschrift einer anwesenden Person	-
74	3189	50 a/n	ZTEL2	Unfallzeuge Telefonnummer Telefonnummer einer anwesenden Person	-
75	3239	2 n	VKOE1	Betroffener Körperteil der Hauptverletzung	D.66
76	3241	2 n	VART1	Verletzungsart der Hauptverletzung	D.67
77	3243	2 n	VSEI1	Verletzungsseite der Hauptverletzung 01 = rechts 02 = links 03 = beidseits 04 = unbestimmt	-
78	3245	2 n	VKOE2	Betroffener Körperteil einer weiteren Verletzung Die Felder VKOE2, VART2, VSEI2 sind alle in Grundstellung oder alle mit gültigen Werten anzugeben	D.66
79	3247	2 n	VART2	Verletzungsart einer weiteren Verletzung	D.67
80	3249	2 n	VSEI2	Verletzungsseite einer weiteren Verletzung 01 = rechts 02 = links 03 = beidseits 04 = unbestimmt	-
81	3251	2 n	VKOE3	Betroffener Körperteil einer weiteren Verletzung Die Felder VKOE3, VART3, VSEI3 sind alle in Grundstellung oder alle mit gültigen Werten anzugeben	D.66
82	3253	2 n	VART3	Verletzungsart einer weiteren Verletzung	D.67

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
83	3255	2 n	VSEI3	Verletzungsseite einer weiteren Verletzung 01 = rechts 02 = links 03 = beidseits 04 = unbestimmt	-
84	3257	1 a	BEHI	Beschädigung eines prothetischen Hilfsmittels (Körperbehel / Brille) J = Ja N = Nein	-
85	3258	481 a/n	RESE	Reserve	-
86	3739	1 n	ARBE	Arbeitseinstellung Wann wurde die Arbeit bzw. Tätigkeit eingestellt. 1 = sofort 2 = später 3 = weitergearbeitet 9 = unbekannt	--
87	3740	8 n	AEDAT	Datum der Arbeits- bzw. Tätigkeitseinstellung (wenn die Arbeit erst später eingestellt wurde) TTMMJJJJ Die Angabe ist verpflichtend bei ARBE=2, sonst entfällt die Angabe.	-
88	3748	4 a/n	RESE	Reserve	-
89	3752	1 a/n	RESE	Reserve	-
90	3753	8 a/n	RESE	Reserve	-
91	3761	1 a	TOED	Tödlicher Ausgang Hatte der Arbeitsunfall den Tod der verunfallten Person zur Folge. J = ja N = nein	-
92	3762	1 n	FAMST	Familienstand der verunfallten Person 1 = ledig 2 = verheiratet 3 = in eingetragener Partnerschaft lebend 4 = geschieden 5 = aufgelöste eingetragene Partnerschaft 6 = verwitwet 7 = hinterbliebener eingetragener Partner 9 = unbekannt Die Angabe ist verpflichtend bei TOED = J, sonst entfällt die Angabe.	-
93	3763	1 a	KIND	Kinder Angabe ob die verstorbene Person Kinder hatte. J = ja N = nein U = unbekannt Die Angabe ist verpflichtend bei TOED = J, sonst entfällt die Angabe.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
94	3764	1 a	RETT	Rettungseinsatz Ist ein Rettungseinsatz erfolgt. J = ja N = nein U = unbekannt	-
95	3765	70 a/n	RORG	Rettungsorganisation Durch welche Organisation ist der Rettungseinsatz erfolgt (z.B. Rotes Kreuz) Die Angabe ist verpflichtend bei RETT=J, sonst entfällt die Angabe.	-
96	3835	1 a	POLI	Polizeiliche Erhebungen Sind auf Grund des Unfalles polizeiliche Erhebungen erfolgt. J = ja N = nein U = unbekannt	-
97	3836	70 a/n	PDST	Polizeidienststelle Durch welche Polizeidienststelle sind die Erhebungen erfolgt. Die Angabe ist verpflichtend bei POLI=J, sonst entfällt die Angabe.	-
98	3906	1 a/n	RESE	Reserve	-
99	3907	1 n	BHKH	Krankenhausbehandlung Hat eine Behandlung in einem Krankenhaus stattgefunden. 1 = ambulant 2 = stationär 3 = keine 9 = unbekannt	-
100	3908	70 a/n	BKNAM	Bezeichnung Krankenhaus Bezeichnung des Krankenhauses in dem die Behandlung stattgefunden hat (z.B. UKH Meidling). Die Angabe ist verpflichtend, wenn BHKH=1 oder 2, sonst entfällt die Angabe.	-
101	3978	8 n	BKBEG	Behandlungsbeginn im Krankenhaus Datum des Behandlungsbeginns im Krankenhaus. TTMMJJJJ Die Angabe ist optional, wenn BHKH=1 oder 2, sonst entfällt die Angabe.	-
102	3986	1 a	BHAR	Ärztliche Behandlung Hat eine ärztliche Behandlung außerhalb eines Krankenhauses stattgefunden. J = ja N = nein U = unbekannt	-
103	3987	70 a/n	BANAM	Name des behandelnden Arztes Die Angabe ist optional, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-
104	4057	70 a/n	BAADR	Anschrift des behandelnden Arztes Die Angabe ist optional, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-
105	4127	8 n	BABEG	Behandlungsbeginn Arzt Datum des Behandlungsbeginns durch den Arzt. TTMMJJJJ Die Angabe ist optional, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
106	4135	70 a/n	ANSP	Ansprechpartner Name eines Ansprechpartners zur Unfallmeldung für Rückfragen bzw. Datenergänzungen.	-
107	4205	70 a/n	APFUN	Funktion des genannten Ansprechpartners	-
108	4275	50 a/n	APTEL	Telefonnummer des genannten Ansprechpartners	-
109	4325	70 a/n	APMAIL	E-Mailadresse des genannten Ansprechpartners	-
110	4395	50 a/n	RESE	Reserve	-
111	4445	70 a/n	ERST	Name des Erstellers der Unfallmeldung	-
112	4515	70 a/n	RESE	Reserve	-
113	4585	8 n	FDAT	Erstellungsdatum Datum an dem die Unfallmeldung ausgefertigt wurde. TTMMJJJJ	-
114	4593	40 a/n	REFW	Referenzwert der Meldung	D.43
115	4633	8 a/n	~~RESE~~ ~~UDTB~~	~~Reserve~~ ~~Arbeitsbeginn~~ ~~Tatsächliches oder geplantes Datum des Arbeitsbeginns am Unfalltag~~ ~~TTMMJJJJ~~	-
116	4641	8 a/n	~~RESE~~ ~~UDTE~~	~~Reserve~~ ~~Arbeitsende~~ ~~Tatsächliches oder geplantes Datum des Arbeitsendes am Unfalltag~~ ~~TTMMJJJJ~~	-
117	4649	1 a	VERT	Vertretung Angabe, ob für die verunfallte Person eine gesetzliche Vertretung bzw. Erwachsenenvertretung vorliegt. J = Ja N = Nein	-
118	4650	70 a	VFAN	Vertreter Familienname Die Angabe ist zwingend bei VERT=J	-
119	4720	70 a	VVONA	Vertreter Vorname Die Angabe ist zwingend bei VERT=J	-
120	4790	9 a/n	VPLZ	Wohnort des Vertreters, Postleitzahl	-
121	4799	40 a/n	VORT	Wohnort des Vertreters, Ort	-
122	4839	50 a/n	VSTRA	Wohnort des Vertreters, Straße	-
123	4889	10 a/n	VHNR	Wohnort des Vertreters, Hausnummer	-
124	4899	10 a/n	VTUR	Wohnort des Vertreters, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
125	4909	50 a/n	VTEL	Telefonnummer des Vertreters	-
126	4959	70 a/n	RNAM	Rechtsträger Name des Rechtsträgers unter dem die Einrichtung betrieben wird	-
127	5029	3 a	RSTA	Adresse des Rechtsträgers, Staat ISO A3 Code AUT = Österreich	-
128	5032	9 a/n	RPLZ	Adresse des Rechtsträgers, Postleitzahl	-
129	5041	40 a/n	RORT	Adresse des Rechtsträgers, Ort	-
130	5081	50 a/n	RSTR	Adresse des Rechtsträgers, Straße	-
131	5131	10 a/n	RHNR	Adresse des Rechtsträgers, Hausnummer	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
132	5141	10 a/n	RTUR	Adresse des Rechtsträgers, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
133	5151	70 a/n	ENAM	Einrichtung Name der Betreuungseinrichtung bzw. des Lehrgangs / Projekts Name und Adresse sind nur anzugeben wenn nicht mit Rechtsträger ident	-
134	5221	3 a	ESTA	Adresse der Einrichtung, Staat ISO A3 Code AUT = Österreich	-
135	5224	9 a/n	EPLZ	Adresse der Einrichtung, Postleitzahl	-
136	5233	40 a/n	EORT	Adresse der Einrichtung, Ort	-
137	5273	50 a/n	ESTR	Adresse der Einrichtung, Straße	-
138	5323	10 a/n	EHNH	Adresse der Einrichtung, Hausnummer	-
139	5333	10 a/n	ETUR	Adresse der Einrichtung, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
140	5343	2 a/n	ARTM	Art der Maßnahme BE – Beschäftigungstherapie AB – Ausbildungslehrgang	-
141	5345	70 a/n	PNAM	Praktikumgeber Name des Betriebs, falls die verunfallte Person ein externes Praktikum absolviert	-
142	5415	3 a	PSTA	Adresse des Praktikumgebers, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
143	5418	9 a/n	PPLZ	Adresse des Praktikumgebers, Postleitzahl	-
144	5427	40 a/n	PORT	Adresse des Praktikumgebers, Ort	-
145	5467	50 a/n	PSTR	Adresse des Praktikumgebers, Straße	-
146	5517	10 a/n	PHNR	Adresse des Praktikumgebers, Hausnummer	-
147	5527	10 a/n	PTUR	Adresse des Praktikumgebers, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
		5536			-

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank
 a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank
 n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.33.1 Unfallmeldung – AUVA, zwingende Angabe je Satzart

FELD NR.	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	U1 Unfallmeldung unselb. Erwerbs- tätige	U5 Unfallmeldung für Beschäftigungs- therapie und Ausbildungslehr- gänge
2	FANA	Familienname	Z	Z
3	VONA	Vorname	Z	Z
4	GED	Geburtsdatum	Z	Z
5	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
6	WSTA	Wohnort, Staat	Z	Z
7	WPLZ	Wohnort, Postleitzahl	Z1	Z1
8	WORT	Wohnort, Ort	Z1	Z1
9	WSTR	Wohnort, Straße	Z1	Z1
10	WHNR	Wohnort, Hausnummer	Z1	Z1
11	WTUR	Wohnort, Stock / Türnummer oder sonstige Angaben	Z1	Z1
12	VERA	Leiharbeit	Z	-
14	BERB	Berufsbezeichnung bzw. meist zu verrichtende Tätigkeit der verunfallten Person	Z	-
15	BBES	Beschäftigungsbeginn der verunfallten Person im Betrieb	Z	-
17	SARB	Schichtarbeit	Z	-
18	FNAM	Firmenname	Z	-
19	FSTA	Firmenadresse, Staat	Z	-
20	FPLZ	Firmenadresse, Postleitzahl	Z	-
21	FORT	Firmenadresse, Ort	Z	-
22	FSTR	Firmenadresse, Straße	Z	-
23	FHNR	Firmenadresse, Hausnummer	Z1	-
24	FTUR	Firmenadresse, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	Z1	-
25	BKNR	Beitragskontonummer des Dienstgebers, unter der die verunfallte Person bei der Sozialversicherung angemeldet wurde	Z1	-
28	ASTA	Adresse der Arbeitsstätte der verunfallten Person am Unfalltag	Z1	-
29	APLZ	Adresse der Arbeitsstätte, Postleitzahl	Z1	-
30	AORT	Adresse der Arbeitsstätte, Ort	Z1	-
31	ASTR	Adresse der Arbeitsstätte, Straße	Z1	-
32	AHNR	Adresse der Arbeitsstätte, Hausnummer	Z1	-
33	ATUR	Adresse der Arbeitsstätte, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	Z1	-
34	UNAM	Firmenname Überlasser	Z1	-
35	USTA	Firmenadresse Überlasser, Staat	Z1	-
36	UPLZ	Firmenadresse Überlasser, Postleitzahl	Z1	-
37	UORT	Firmenadresse Überlasser, Ort	Z1	-
38	USTR	Firmenadresse Überlasser, Straße	Z1	-
39	UHNH	Firmenadresse Überlasser, Hausnummer	Z1	-
40	UTUR	Firmenadresse Überlasser, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	Z1	-
41	UBKNR	Beitragskontonummer des Überlassers, unter der die verunfallte Person bei der Sozialversicherung angemeldet wurde	Z3	-

FELD NR.	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	U1 Unfallmeldung unselb. Erwerbs- tätige	U5 Unfallmeldung für Beschäftigungs- therapie und Ausbildungslehr- gänge
42	UKON	Name einer Kontaktperson im Unternehmen des Überlassers	Z1	-
43	UTEL	Telefonnummer der Kontaktperson im Unternehmen des Überlassers	Z3	-
44	BLAG	Landwirtschaftlicher Betrieb	Z	-
46	UDAT	Datum des Unfallereignisses	Z	Z
47	UUZB	Uhrzeit bekannt	Z	Z
48	UUZE	Uhrzeit des Unfalls	Z1	Z1
50	AZBEG	Uhrzeit Arbeitsbeginn	Z1	Z1
51	AZEND	Uhrzeit Arbeitsende	Z1	Z1
52	UIBE	Unfall im Betrieb	Z	Z
53	USTE	Beschreibung der Unfallstelle	Z	Z
54	WEGU	Wegunfall	Z	Z
55	WART	Art des Weges	Z1	Z1
56	WZWE	Zweck des Weges	Z1	Z1
57	WAORT	Ausgangsort	Z1	Z1
58	WZORT	Zielort	Z1	Z1
59	AART	Art der Arbeit	Z	Z
66	UHER	Unfallhergang	Z	Z
67	USDU	Schilderung durch	Z	Z
68	ZART	Anwesende Personen beim Unfallgeschehen	Z	Z
69	ZNAM1	Unfallzeuge Name	Z1	Z1
70	ZADR1	Unfallzeuge Anschrift	Z3	Z3
71	ZTEL1	Unfallzeuge Telefonnummer	Z3	Z3
72	ZNAM2	Unfallzeuge Name	Z3	Z3
73	ZADR2	Unfallzeuge Anschrift	Z3	Z3
74	ZTEL2	Unfallzeuge Telefonnummer	Z3	Z3
75	VKOE1	Betroffener Körperteil der Hauptverletzung	Z	Z
76	VART1	Verletzungsart der Hauptverletzung	Z	Z
77	VSEI1	Verletzungsseite der Hauptverletzung	Z	Z
78	VKOE2	Betroffener Körperteil einer weiteren Verletzung	Z3	Z3
79	VART2	Verletzungsart einer weiteren Verletzung	Z3	Z3
80	VSEI2	Verletzungsseite einer weiteren Verletzung	Z3	Z3
81	VKOE3	Betroffener Körperteil einer weiteren Verletzung	Z3	Z3
82	VART3	Verletzungsart einer weiteren Verletzung	Z3	Z3
83	VSEI3	Verletzungsseite einer weiteren Verletzung	Z3	Z3
84	BEHI	Beschädigung eines prothetischen Hilfsmittels	Z	Z
86	ARBE	Arbeitseinstellung	Z	Z
87	AEDAT	Datum der Arbeitseinstellung	Z1	Z1
91	TOED	Tödlicher Ausgang	Z	Z
92	FAMST	Familienstand der verunfallten Person	Z1	-
93	KIND	Kinder	Z1	-
94	RETT	Rettungseinsatz	Z	Z

FELD NR.	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	U1 Unfallmeldung unselb. Erwerbs- tätige	U5 Unfallmeldung für Beschäftigungs- therapie und Ausbildungslehr- gänge
95	RORG	Rettungsorganisation	Z1	Z1
96	POLI	Polizeiliche Erhebungen	Z	Z
97	PDST	Polizeidienststelle	Z1	Z1
99	BHKH	Krankenhausbehandlung	Z	Z
100	BKNAM	Bezeichnung Krankenhaus	Z1	Z1
101	BKBEG	Behandlungsbeginn im Krankenhaus	Z3	Z3
102	BHAR	Ärztliche Behandlung	Z	Z
103	BANAM	Name des behandelnden Arztes	Z3	Z3
104	BAADR	Anschrift des behandelnden Arztes	Z3	Z3
105	BABEG	Behandlungsbeginn Arzt	Z3	Z3
106	ANSP	Ansprechpartner	Z	Z
107	APFUN	Funktion des genannten Ansprechpartners	Z3	Z3
108	APTEL	Telefonnummer des genannten Ansprechpartners	Z3	Z3
109	APMAIL	E-Mailadresse des genannten Ansprechpartners	Z3	Z3
111	ERST	Name des Erstellers der Unfallmeldung	Z	Z
113	FDAT	Erstellungsdatum	Z	Z
114	REFW	Referenzwert der Meldung	Z3	Z3
115	UDTB	Arbeitsbeginn	Z	-
116	UDTE	Arbeitsende	Z	-
117	VERT	Vertretung	-	Z
118	VFAN	Vertreter Familienname	-	Z1
119	VVONA	Vertreter Vorname	-	Z1
120	VPLZ	Wohnort des Vertreters, Postleitzahl	-	Z1
121	VORT	Wohnort des Vertreters, Ort	-	Z1
122	VSTRA	Wohnort des Vertreters, Straße	-	Z1
123	VHNR	Wohnort des Vertreters, Hausnummer	-	Z1
124	VTUR	Wohnort des Vertreters, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-	Z1
125	VEL	Telefonnummer des Vertreters	-	Z3
126	RNAM	Rechtsträger	-	Z
127	RSTA	Adresse des Rechtsträgers, Staat	-	Z
128	RPLZ	Adresse des Rechtsträgers, Postleitzahl	-	Z
129	RORT	Adresse des Rechtsträgers, Ort	-	Z
130	RSTR	Adresse des Rechtsträgers, Straße	-	Z
131	RHNR	Adresse des Rechtsträgers, Hausnummer	-	Z1
132	RTUR	Adresse des Rechtsträgers, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-	Z1
133	ENAM	Einrichtung	-	Z1
134	ESTA	Adresse der Einrichtung, Staat	-	Z1
135	EPLZ	Adresse der Einrichtung, Postleitzahl	-	Z1
136	EORT	Adresse der Einrichtung, Ort	-	Z1
137	ESTR	Adresse der Einrichtung, Straße	-	Z1
138	EHNH	Adresse der Einrichtung, Hausnummer	-	Z1

FELD NR.	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	U1 Unfallmeldung unselb. Erwerbs- tätige	U5 Unfallmeldung für Beschäftigungs- therapie und Ausbildungslehr- gänge
139	ETUR	Adresse der Einrichtung, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-	Z1
140	ARTM	Art der Maßnahme	-	Z
141	PNAM	Praktikumgeber	-	Z3
142	PSTA	Adresse des Praktikumgebers, Staat	-	Z3
143	PPLZ	Adresse des Praktikumgebers, Postleitzahl	-	Z3
144	PORT	Adresse des Praktikumgebers, Ort	-	Z3
145	PSTR	Adresse des Praktikumgebers, Straße	-	Z3
146	PHNR	Adresse des Praktikumgebers, Hausnummer	-	Z3
147	PTUR	Adresse des Praktikumgebers, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-.....keine Angabe, Feld Grundstellung

E.33.2 Unfallmeldung – AUVA, Erstellvorschriften

Unfallmeldungen für Erwerbstätige werden mit der Datenmeldung "UA - Unfallmeldung AUVA " mit den folgenden Satzarten gemeldet:

- U1 - Unfallmeldung unselbständig Erwerbstätige (AUVA)
- U5 – Unfallmeldung für Personen in Beschäftigungstherapie oder Ausbildungslehrgängen (AUVA)

Bei Satzart U1 und U5 kann als zuständiger Versicherungsträger (VSTR) nur die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA, VSTR-Code = 08) angegeben werden.

Im Datensatz sind mehrfach Felder für ausführliche Beschreibungen vorgesehen. Ein Zeilenumbruch ist in diesen Feldern aufgrund des Datensatzformats allerdings nicht möglich. Sollte bei der Erfassung z.B. in einem mehrzeiligen Textfeld ein Zeilenumbruch eingegeben werden, muss dieser im Datensatz z.B. durch ein Leerzeichen ersetzt werden.

E.34 Unfallmeldung – BVAEB – Eisenbahn Bergbau**Version****01****gültig ab****01.04.2017****zwingender Einsatz ab**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = U3 Unfallmeldung BVAEB – Eisenbahn Bergbau	E.1 D.1
2	21	70 a	FANA	Familienname	D.8
3	91	70 a	VONA	Vorname	D.9
4	161	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
5	169	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
6	179	1 n	FAMST	Familienstand der verunfallten Person 1 = ledig 2 = verheiratet 3 = in eingetragener Partnerschaft lebend 4 = geschieden 5 = aufgelöste eingetragene Partnerschaft 6 = verwitwet 7 = hinterbliebener eingetragener Partner 9 = unbekannt	-
7	180	1 a	KU18	Kinder unter 18 Jahre Angabe, ob die verunfallte Person Kinder unter 18 Jahren hat. J = ja N = nein U = unbekannt	-
8	181	3 a	WSTA	Wohnort, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
9	184	9 a/n	WPLZ	Wohnort, Postleitzahl	-
10	193	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	-
11	233	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	-
12	283	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	-
13	293	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
14	303	20 a/n	KST	Kostenstelle zu der die verunfallte Person im Unternehmen zugeordnet ist Das Datenfeld ist vorrangig für Dienstnehmer der Österreichischen Bundesbahnen vorgesehen.	-
15	323	10 a/n	DSTN	Dienststellennummer Nummer der Heimatdienststelle zu der die verunfallte Person im Unternehmen zugewiesen ist. Das Datenfeld ist vorrangig für Dienstnehmer der Österreichischen Bundesbahnen vorgesehen.	-
16	333	40 a/n	DST	Dienststelle zu der die verunfallte Person im Unternehmen zugewiesen ist Das Datenfeld ist vorrangig für Dienstnehmer der Österreichischen Bundesbahnen vorgesehen.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
17	373	1 n	DIVH	Dienstverhältnis 1 = Arbeiter/in 2 = Angestellte/r 3 = Beamte/r 4 = Lehrling 9 = Sonstige	-
18	374	70 a/n	BERB	Berufsbezeichnung Berufsbezeichnung bzw. Dienstbezeichnung bzw. meist zu verrichtende Tätigkeit der verunfallten Person.	-
19	444	20 a/n	BBES	Beschäftigungsbeginn der verunfallten Person im Betrieb Datum soweit bekannt oder Zeitangabe (z.B.: ca. 1 Jahr).	-
20	464	70 a/n	FNAM	Firmenname Name der Firma unter dem das Unternehmen betrieben wird.	-
21	534	3 a	FSTA	Firmenadresse, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
22	537	9 a/n	FPLZ	Firmenadresse, Postleitzahl	-
23	546	40 a/n	FORT	Firmenadresse, Ort	-
24	586	50 a/n	FSTR	Firmenadresse, Straße	-
25	636	10 a/n	FHNR	Firmenadresse, Hausnummer	-
26	646	10 a/n	FTUR	Firmenadresse, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
27	656	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer des Dienstgebers, unter der die verunfallte Person bei der Sozialversicherung angemeldet wurde	D.5
28	666	50 a/n	RESE	Reserve	-
29	716	8 n	UDAT	Datum des Unfallereignisses TTMMJJJJ Ist der Tag nicht genau bekannt, ist die Angabe eines Sonderdatums 00MMJJJJ bzw. 0000JJJJ möglich.	-
30	724	1 a	UUZB	Uhrzeit bekannt Angabe, ob die Uhrzeit zu dem sich der Unfall ereignet hat bekannt ist. J = ja N = nein	-
31	725	4 n	UUZE	Uhrzeit des Unfalls HHMM Die Angabe ist verpflichtend bei UUZB=J, sonst entfällt die Angabe	-
32	729	4 n	AZBEG	Uhrzeit Arbeitsbeginn Tatsächliche oder geplante Uhrzeit des Arbeitsbeginns am Unfalltag. HHMM	-
33	733	4 n	AZEND	Uhrzeit Arbeitsende Tatsächliche oder geplante Uhrzeit des Arbeitsendes am Unfalltag. HHMM	-
34	737	250 a/n	TAETS	Übliche Tätigkeit der verletzten Person	-
35	987	250 a/n	TAETU	Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt Was hat die verunfallte Person beim oder unmittelbar vor dem Unfall getan.	-
36	1237	1 a	DITAE	Dienstlicher Auftrag Wurde die Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt im dienstlichen Auftrag ausgeführt. J = ja N = nein	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
37	1238	250 a/n	USTE	Unfallstelle Beschreibung der Unfallstelle.	-
38	1488	1 a	WEGU	Wegunfall Gibt an, ob der Unfall sich auf einem Weg (z.B. zur oder von der Arbeitsstätte) ereignet hat. J = ja - ein Wegunfall liegt vor N = nein - es liegt kein Wegunfall vor	-
39	1489	1 n	WART	Art des Weges 1 = zur Arbeitsstätte 2 = von der Arbeitsstätte 3 = Dienstweg 4 = sonstiger Weg Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-
40	1490	70 a/n	WZWE	Zweck des Weges Was war der Zweck für den Weg, wenn es sich um einen sonstigen Weg handelt. Die Angabe ist verpflichtend wenn WART = 4.	-
41	1560	70 a/n	WAORT	Ausgangsort Ortsangabe zum Ausgangspunkt des Weges. Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-
42	1630	70 a/n	WZORT	Zielort Ortsangabe zum Zielpunkt des Weges. Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-
43	1700	500 a/n	UHER	Unfallhergang Schilderung des Unfallherganges. D.h. Arbeitsverrichtung und Unfallursache, beteiligte Betriebseinrichtungen, Fahrzeuge, Handwerkzeuge, Maschinen, Witterungsverhältnisse u. dgl..	-
44	2200	1 a	FREV	Fremdverschulden Liegt ein Fremdverschulden vor. J = ja N = nein U = unbekannt	-
45	2201	70 a/n	ZNAM1	Unfallzeuge Name Vor- und Familienname einer weiteren Person, die beim Unfall anwesend war.	-
46	2271	70 a/n	ZADR1	Unfallzeuge Anschrift Anschrift einer beim Unfall anwesenden Person	-
47	2341	70 a/n	ZNAM2	Unfallzeuge Name Vor- und Familienname einer weiteren Person, die beim Unfall anwesend war.	-
48	2411	70 a/n	ZADR2	Unfallzeuge Anschrift Anschrift einer beim Unfall anwesenden Person	-
49	2481	70 a/n	ANAM1	Andere Person Name Vor- und Familienname einer anderen Person, die von dem Unfall Kenntnis erhielt.	-
50	2551	70 a/n	AADR1	Andere Person Anschrift Anschrift einer Person, die von dem Unfall Kenntnis erhielt.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
51	2621	70 a/n	ANAM2	Andere Person Name Vor- und Familienname einer anderen Person, die von dem Unfall Kenntnis erhielt	-
52	2691	70 a/n	AADR2	Andere Person Name Anschrift einer Person, die von dem Unfall Kenntnis erhielt	-
53	2761	250 a/n	VART	Art der Verletzung Beispiel: Schnittwunde, Verätzung, Quetschung, Prellung, Zerrung, Bruch	-
54	3011	250 a/n	VKOE	Verletzter Körperteil Angabe zum verletzten Körperteil und zur Körperseite. Beispiel: linker Daumen, rechtes Knie, linkes Auge, rechter Unterschenkel	-
55	3261	1 n	ARBE	Arbeitseinstellung Wann wurde die Arbeit eingestellt. 1 = sofort 2 = später 3 = weitergearbeitet 9 = unbekannt	-
56	3262	8 n	AEDAT	Datum der Arbeitseinstellung (wenn die Arbeit erst später eingestellt wurde) TTMMJJJJ Die Angabe ist verpflichtend bei ARBE=2, sonst entfällt die Angabe.	-
57	3270	4 n	AEUZ	Uhrzeit der Arbeitseinstellung (wenn die Arbeit erst später eingestellt wurde) HHMM Die Angabe ist optional bei ARBE=2, sonst entfällt die Angabe.	-
58	3274	1 n	KSTA	Aktueller Status des Krankenstandes 1 = kein Krankenstand 2 = dauert an – die verunfallte Person ist aktuell im Krankenstand 3 = beendet – es lag ein Krankenstand vor, dieser ist aber beendet 9 = unbekannt – es ist nicht bekannt, ob ein Krankenstand vorliegt oder vorlag.	-
59	3275	8 n	KSBE	Beginn des Krankenstandes TTMMJJJJ Die Angabe ist verpflichtend bei KSTA=2 oder 3, sonst entfällt die Angabe.	-
60	3283	8 n	KSEND	Ende des Krankenstandes TTMMJJJJ Die Angabe ist verpflichtend bei KSTA=3, sonst entfällt die Angabe.	-
61	3291	1 a	POLI	Polizeiliche Erhebungen Sind auf Grund des Unfalles polizeiliche Erhebungen erfolgt. J = ja N = nein U = unbekannt	-
62	3292	70 a/n	PDST	Polizeidienststelle Durch welche Polizeidienststelle sind die Erhebungen erfolgt. Die Angabe ist verpflichtend bei POLI=J, sonst entfällt die Angabe.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
63	3362	1 a	ERAI	Erhebung durch Arbeitsinspektion Ist eine Erhebung durch die Arbeitsinspektion in Zusammenhang mit dem Unfall erfolgt. J = ja N = nein U = unbekannt	-
64	3363	1 n	BHKH	Krankenhausbehandlung Hat eine Behandlung in einem Krankenhaus stattgefunden. 1 = ambulant 2 = stationär 3 = keine 9 = unbekannt	-
65	3364	70 a/n	BKNAM	Bezeichnung Krankenhaus Bezeichnung des Krankenhauses in dem die Behandlung stattgefunden hat (z.B. UKH Meidling). Die Angabe ist verpflichtend, wenn BHKH=1 oder 2, sonst entfällt die Angabe.	-
66	3434	8 n	BKBEG	Behandlungsbeginn im Krankenhaus Datum des Behandlungsbeginns im Krankenhaus. TTMMJJJJ Die Angabe ist optional, wenn BHKH=1,2, sonst entfällt die Angabe.	-
67	3442	1 a	BHAR	Ärztliche Behandlung Hat eine ärztliche Behandlung außerhalb eines Krankenhauses stattgefunden. J = ja N = nein U = unbekannt	-
68	3443	70 a/n	EANAM	Name des zuerst zugezogenen Arztes Die Angabe ist optional, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-
69	3513	70 a/n	EAADR	Anschrift des zuerst zugezogenen Arztes Die Angabe ist optional, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-
70	3583	70 a/n	BANAM	Name des behandelnden Arztes Die Angabe ist optional, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-
71	3653	70 a/n	BAADR	Anschrift des behandelnden Arztes Die Angabe ist optional, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-
72	3723	2 n	UORT	Unfallort (Klassifikation) 01 = Bahnhofsbereich 02 = Gleisbereich 03 = Werkstättenbereich 04 = Elektrische Anlage 05 = Baustelle 06 = Fahrzeug 07 = Straßenbereich 08 = Seilbahnbereich 09 = Verwaltungsbereich 99 = Anderer Bereich	-
73	3725	50 a/n	UORTA	Anderer Unfallort Die Angabe ist verpflichtend wenn UORT=99, sonst entfällt die Angabe.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
74	3775	2 n	UTAT	Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt (Klassifikation) 01 = Kontrolle oder Wartung 02 = Transporttätigkeit 03 = Bedienen einer Maschine/Anlage 04 = Führen bzw. Mitfahren eines Förder- oder Transportmittels 05 = Handwerkliche Tätigkeit 06 = Bauarbeiten 07 = Tätigkeit im Gleisbereich 08 = Tätigkeit im Straßenverkehr 09 = Tätigkeit im Seilbahnbereich 99 = Andere Tätigkeit	-
75	3777	50 a/n	UTATA	Andere Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt Die Angabe ist verpflichtend wenn UTAT=99, sonst entfällt die Angabe.	-
76	3827	2 n	GEGS	Verletzungsbewirkenden Gegenstand (Klassifikation) 01 = Boden 02 = Bauliche Einrichtung 03 = Maschine, Anlage 04 = Handwerkzeug 05 = Werkstück, Arbeitsgegenstand 06 = Fahrzeug bzw. Fahrzeugteil 07 = Scharfer oder spitzer Gegenstand 08 = Gefährlicher Stoff 09 = Elektrischer Strom 10 = Angriff bzw. Bedrohung 11 = Tier 99 = Anderer Gegenstand	-
77	3829	50 a/n	GEGSA	Anderer verletzungsbewirkenden Gegenstand Die Angabe ist verpflichtend wenn GEGS=99, sonst entfällt die Angabe.	-
78	3879	2 n	UVOR	Verletzungsbewirkender Vorgang (Klassifikation) 01 = Stürzen, Fallen 02 = Anstoßen 03 = Umkippen 04 = Heben 05 = Umfallender Gegenstand 06 = Einschneiden oder ein/stechen 07 = Einklemmen, einquetschen 08 = Abspringende Teile 09 = Verbrennen, verätzen, vergiften 10 = Einwirkung von elektrischem Strom 11 = Angefahren, überfahren oder überrollt 12 = Traumatisches Ereignis 99 = Anderer Vorgang	-
79	3881	10 a/n	UVORG	Gewicht der Last in kg Die Angabe ist verpflichtend wenn UVOR=04, sonst entfällt die Angabe.	-
80	3891	50 a/n	UVORA	Anderer verletzungsbewirkender Vorgang Die Angabe ist verpflichtend wenn UVOR=99, sonst entfällt die Angabe.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
81	3941	2 n	UURS	Unfallursache (Klassifikation) 01 = Organisatorischer Mangel 02 = Technischer Mangel 03 = Witterungseinfluss 04 = Überbeanspruchung des Körpers 05 = Fehlverhalten 06 = Tötlichkeit 99 = Andere Ursache	-
82	3943	50 a/n	UURSA	Andere Unfallursache Die Angabe ist verpflichtend wenn UURS=99, sonst entfällt die Angabe.	-
83	3993	70 a/n	ERST	Name des Erstellers der Unfallmeldung	-
84	4063	50 a/n	ETEL	Telefonnummer des Erstellers der Unfallmeldung	-
85	4113	70 a/n	EMAIL	E-Mailadresse des Erstellers der Unfallmeldung	-
86	4183	8 n	FDAT	Datum an dem die Unfallmeldung ausgefertigt wurde TTMMJJJJ	-
87	4191	40 a/n	REFW	Referenzwert der Meldung	-
		4230			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank
 a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank
 n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.34.1 Unfallmeldung – BVAEB – Eisenbahn Bergbau, zwingende Angabe je Satzart

FELD NR.	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	U3 Unfallmeldung
2	FANA	Familienname	Z
3	VONA	Vorname	Z
4	GBD	Geburtsdatum	Z
5	VSNR	Versicherungsnummer	Z
6	FAMST	Familienstand der verunfallten Person	Z
7	KU18	Kinder unter 18 Jahre	Z
8	WSTA	Wohnort, Staat	Z
9	WPLZ	Wohnort, Postleitzahl	Z
10	WORT	Wohnort, Ort	Z
11	WSTR	Wohnort, Straße	Z
12	WHNR	Wohnort, Hausnummer	Z1
13	WTUR	Wohnort, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	Z1
14	KST	Kostenstelle zu der die verunfallte Person im Unternehmen zugeordnet ist	Z3
15	DSTN	Dienststellenummer	Z3
16	DST	Dienststelle zu der die verunfallte Person im Unternehmen zugewiesen ist	Z3
17	DIVH	Dienstverhältnis	Z
18	BERB	Berufsbezeichnung	Z
19	BBES	Beschäftigungsbeginn der verunfallten Person im Betrieb	Z3
20	FNAM	Firmenname	Z
21	FSTA	Firmenadresse, Staat	Z3
22	FPLZ	Firmenadresse, Postleitzahl	Z3
23	FORT	Firmenadresse, Ort	Z3
24	FSTR	Firmenadresse, Straße	Z3
25	FHNR	Firmenadresse, Hausnummer	Z3
26	FTUR	Firmenadresse, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	Z3
27	BKNR	Beitragskontonummer des Dienstgebers, unter der die verunfallte Person bei der Sozialversicherung angemeldet wurde	Z3
29	UDAT	Datum des Unfallereignisses	Z
30	UUZB	Uhrzeit bekannt	Z
31	UUZE	Uhrzeit des Unfalls	Z1
32	AZBEG	Uhrzeit Arbeitsbeginn	Z
33	AZEND	Uhrzeit Arbeitsende	Z3
34	TAETS	Übliche Tätigkeit der verletzten Person	Z
35	TAETU	Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt	Z
36	DITAE	Dienstlicher Auftrag	Z
37	USTE	Unfallstelle	Z
38	WEGU	Wegunfall	Z
39	WART	Art des Weges	Z1
40	WZWE	Zweck des Weges	Z1
41	WAORT	Ausgangsort	Z1
42	WZORT	Zielort	Z1
43	UHER	Unfallhergang	Z
44	FREV	Fremdverschulden	Z
45	ZNAM1	Unfallzeuge Name	Z1

FELD NR.	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	U3 Unfallmeldung
46	ZADR1	Unfallzeuge Anschrift	Z1
47	ZNAM2	Unfallzeuge Name	Z1
48	ZADR2	Unfallzeuge Anschrift	Z1
49	ANAM1	Andere Person Name	Z1
50	AADR1	Andere Person Anschrift	Z1
51	ANAM2	Andere Person Name	Z1
52	AADR2	Andere Person Anschrift	Z1
53	VART	Art der Verletzung	Z
54	VKOE	Verletzter Körperteil	Z
55	ARBE	Arbeitseinstellung	Z
56	AEDAT	Datum der Arbeitseinstellung	Z1
57	AEUZ	Uhrzeit der Arbeitseinstellung	Z3
58	KSTA	Aktueller Status des Krankenstandes	Z
59	KSBE	Beginn des Krankenstandes	Z1
60	KSEND	Ende des Krankenstandes	Z1
61	POLI	Polizeiliche Erhebungen	Z
62	PDST	Polizeidienststelle	Z1
63	ERAI	Erhebung durch Arbeitsinspektion	Z
64	BHKH	Krankenhausbehandlung	Z
65	BKNAM	Bezeichnung Krankenhaus	Z1
66	BKBEG	Behandlungsbeginn im Krankenhaus	Z3
67	BHAR	Ärztliche Behandlung	Z
68	EANAM	Name des zuerst zugezogenen Arztes	Z3
69	EAADR	Anschrift des zuerst zugezogenen Arztes	Z3
70	BANAM	Name des behandelnden Arztes	Z3
71	BAADR	Anschrift des behandelnden Arztes	Z3
72	UORT	Unfallort (Klassifikation)	Z
73	UORTA	Anderer Unfallort	Z1
74	UTAT	Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt (Klassifikation)	Z
75	UTATA	Andere Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt	Z1
76	GECS	Verletzungsbewirkenden Gegenstand (Klassifikation)	Z
77	GECSA	Anderer verletzungsbewirkenden Gegenstand	Z1
78	UVOR	Verletzungsbewirkender Vorgang (Klassifikation)	Z
79	UVORG	Gewicht der Last in kg	Z1
80	UVORA	Anderer verletzungsbewirkender Vorgang	Z1
81	UURS	Unfallursache (Klassifikation)	Z
82	UURSA	Andere Unfallursache	Z1
83	ERST	Name des Erstellers der Unfallmeldung	Z
84	ETEL	Telefonnummer des Erstellers der Unfallmeldung	Z3
85	EMAIL	E-Mailadresse des Erstellers der Unfallmeldung	Z3
86	FDAT	Datum an dem die Unfallmeldung ausgefertigt wurde	Z
87	REFW	Referenzwert der Meldung	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-.....keine Angabe, Feld Grundstellung

E.34.2 Unfallmeldung – BVAEB – Eisenbahn Bergbau, Erstellschriften

Unfallmeldungen für Erwerbstätige werden mit der Datenmeldung "UV - Unfallmeldung BVAEB – Eisenbahn Bergbau" mit der folgenden Satzart gemeldet:

- U3 – Unfallmeldung BVAEB – Eisenbahn Bergbau

Bei dieser Meldung kann als zuständiger Versicherungsträger (VSTR) nur die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB, VSTR-Code = 05) angegeben werden.

Im Datensatz sind mehrfach Felder für ausführliche Beschreibungen vorgesehen. Ein Zeilenumbruch ist in diesen Feldern aufgrund des Datensatzformats allerdings nicht möglich. Sollte bei der Erfassung z.B. in einem mehrzeiligen Textfeld ein Zeilenumbruch eingegeben werden, muss dieser im Datensatz z.B. durch ein Leerzeichen ersetzt werden.

E.35 Gesundheitsberuferegistermeldung

Version **01**
 gültig ab **01.01.2018**
 zwingender Einsatz ab **01.01.2018**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = GM Gesundheitsberuferegistermeldung GS Gesundheitsberuferegistermeldung Storno	E.1 D.1
2	21	40 a/n	REFW	Referenzwert	D.43
3	61	40 a/n	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung	D.44
4	101	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
5	171	50 a/n	DTL	Dienstgeber – Telefonnummer	-
6	221	60 a/n	MAIL	Dienstgeber – Mailadresse	-
7	281	3 a/n	DKFZ	Dienstgeber –Land, KFZ Kennzeichen	-
8	284	9 a/n	DPLZ	Dienstgeber – Postleitzahl	-
9	293	40 a/n	DORT	Dienstgeber – Ort	-
10	333	50 a/n	DSTR	Dienstgeber – Straße und Hausnummer	-
11	383	10 a	VSNR	Versicherungsnummer	D.6
12	393	70 a	FANA	Familienname	D.8
13	463	70 a	FNA1	Früherer Familienname	D.8
14	533	70 a	VONA	Vorname	D.9
15	603	30 a/n	AKGV	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
16	633	30 a/n	AKGH	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
17	663	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = offen 6 = inter 7 = keine Angabe	-
18	664	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
19	672	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit	D.11
20	675	3 a	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
21	678	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
22	687	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
23	727	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	D.12
24	777	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	D.12
25	787	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock/Tür, Rest	D.12
26	797	2 a/n	ARGB	Art des Gesundheitsberufes GK = Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe MT = Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste	-
27	799	3 a/n	BKFZ	Beschäftigungsort, Ländercode	-
28	802	9 a/n	BPLZ	Beschäftigungsort, Postleitzahl	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
29	811	40 a/n	BORT	Beschäftigungsort, Ort	-
30	851	50 a/n	BSTRA	Beschäftigungsort, Straße	-
		900			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank
a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank
n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine
Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.35.1 Gesundheitsberuferegistermeldung, zwingende Angabe je Satzart

FELD NR.	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	GM Gesundheits- beruferegister - Meldung	GS Gesundheits- beruferegister - Meldung Storno
2	REFW	Referenzwert	Z	Z
3	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung	-	Z
4	DGNA	Dienstgebername	Z	Z
5	DTEL	Dienstgeber – Telefonnummer	Z3	Z3
6	MAIL	Dienstgeber – Mailadresse	Z3	Z3
7	DKFZ	Dienstgeber –Land, KFZ Kennzeichen	Z	Z
8	DPLZ	Dienstgeber – Postleitzahl	Z	Z
9	DORT	Dienstgeber – Ort	Z	Z
10	DSTR	Dienstgeber – Straße und Hausnummer	Z	Z
11	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
12	FANA	Familienname	Z	Z
13	FNA1	Früherer Familienname	Z1	-
14	VONA	Vorname	Z	Z
15	AKGV	Akademischer Grad	Z1	-
16	AKGH	Akademischer Grad	Z1	-
17	GESL	Geschlecht	Z	-
18	GEBD	Geburtsdatum	Z	-
19	STSL	Staatsangehörigkeit	Z	-
20	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen	Z	-
21	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	Z	-
22	WORT	Wohnort, Ort	Z	-
23	WSTR	Wohnort, Straße	Z	-
24	WHNR	Wohnort, Hausnummer	Z1	-
25	WTUR	Wohnort, Stock/Tür, Rest	Z1	-
26	ARGB	Art des Gesundheitsberufes	Z	-
27	BKFZ	Beschäftigungsort, Ländercode	Z1	-
28	BPLZ	Beschäftigungsort, Postleitzahl	Z1	-
29	BORT	Beschäftigungsort, Ort	Z1	-
30	BSTRA	Beschäftigungsort, Straße	Z1	-

Z Angabe zwingend
Z1 zwingend wenn zutreffend

Z3 Angabe möglich
- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.35.2 Gesundheitsberuferegistermeldung, Erstellvorschriften**Beschäftigungsort:**

In den Feldern KFZ-Kennzeichen (BKFZ), Postleitzahl (BPLZ), Ort (BORT) und Straße (BSTRA) ist der tatsächliche Beschäftigungsort des Dienstnehmers nur dann anzugeben, wenn der Beschäftigungsort nicht mit dem Betriebsort des Dienstgebers ident ist. Ist der Beschäftigungsort mit dem Betriebsort des Dienstgebers ident, sind alle Felder blank zu belassen.

Satzart GM und GS:

Die Stornomeldung wird nur dann benötigt, wenn die zuvor abgesetzte Meldung widerrufen wird (z.B.: Eine Person wird irrtümlicherweise als den Gesundheitsberufen zugehörig gemeldet).

Falls eine Richtigstellung der Meldung erforderlich ist, muss nur eine neue GM Meldung erzeugt werden. Es ist in diesem Fall keine Stornomeldung erforderlich.

E.36 Versichertenmeldung nur unfallversicherter Personen

Version **01**
 gültig ab **01.01.2020**
 zwingender Einsatz ab **01.01.2020**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 53 Anmeldung 54 Abmeldung 55 Richtigstellung der Anmeldung 56 Richtigstellung der Abmeldung 57 Storno der Anmeldung 58 Storno der Abmeldung	E.1 D.1
2	21	40 a/n	REFW	Referenzwert Eindeutige Identifikation der Meldung	D.43
3	61	40 a/n	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung Eindeutige Identifikation der Meldung, die storniert oder richtig gestellt werden soll	D.44
4	101	2 a/n	ARTM	Art der Maßnahme BE – Beschäftigungstherapie AB – Ausbildungslehrgang	-
5	103	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer Der Einrichtung zugeordnete Beitragskontonummer der AUVA	D.5
6	113	70 a/n	RNAM	Name des Rechtsträgers	-
7	183	9 a/n	RPLZ	Adresse des Rechtsträgers, Postleitzahl	-
8	192	40 a/n	RORT	Adresse des Rechtsträgers, Ort	-
9	232	50 a/n	RSTR	Adresse des Rechtsträgers, Straße	-
10	282	10 a/n	RHNR	Adresse des Rechtsträgers, Hausnummer	-
11	292	10 a/n	RTUR	Adresse des Rechtsträgers, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
12	302	70 a/n	MNAM	Name der Betreuungseinrichtung bzw. des Projektes	-
13	372	9 a/n	MPLZ	Adresse der Betreuungseinrichtung bzw. des Projektes, Postleitzahl	-
14	381	40 a/n	MORT	Adresse der Betreuungseinrichtung bzw. des Projektes, Ort	-
15	421	50 a/n	MSTR	Adresse der Betreuungseinrichtung bzw. des Projektes, Straße	-
16	471	10 a/n	MHNR	Adresse der Betreuungseinrichtung bzw. des Projektes, Hausnummer	-
17	481	10 a/n	MTUR	Adresse der Betreuungseinrichtung bzw. des Projektes, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
18	491	12 a/n	MNUM	Einrichtungsnummer (BE) bzw. Projekt-/Lehrgangsnummer (AB) Ist die Einrichtungs- bzw. Projekt-/Lehrgangsnummer nicht bekannt, kann das Feld mit „0“ gemeldet werden	-
19	503	12 a/n	INF1	Freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
20	515	12 a/n	INF2	Freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
21	527	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
22	537	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
23	545	70 a	FANA	Familienname	D.8
24	615	70 a	VONA	Vorname	D.9
25	685	8 n	VBEG	Versicherungsbeginn TTMMJJJJ	-
26	693	8 n	VEND	Versicherungsende TTMMJJJJ	-
27	701	8 n	RVBEG	Neuer Versicherungsbeginn bei Änderungsmeldung TTMMJJJJ	-
28	709	8 n	RVEND	Neues Versicherungsende bei Änderungsmeldung TTMMJJJJ	-
29	717	70 a/n	ANSP	Ansprechpartner Name des Ansprechpartners für Rückfragen bzw. Datenergänzungen	-
30	787	50 a/n	APTEL	Telefonnummer des genannten Ansprechpartners	-
31	837	70 a/n	APMAIL	E-Mailadresse des genannten Ansprechpartners Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	-
		906			

E.36.1 Versichertenmeldung nur unfallversicherter Personen, zwingende Angabe je Satzart

FELD NR.	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	53 Anmeldung	54 Abmeldung	55 Richtigstellung der Anmeldung	56 Richtigstellung der Abmeldung	57 Storno Anmeldung	58 Storno Abmeldung
2	REFW	Referenzwert	Z	Z	Z	Z	Z	Z
3	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung	-	-	Z	Z	Z	Z
4	ARTM	Art der Maßnahme	Z	Z	Z	Z	Z	Z
5	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
6	RNAM	Name des Rechtsträgers	Z	Z	Z	Z	Z	Z
7	RPLZ	Adresse des Rechtsträgers, Postleitzahl	Z	Z	-	-	-	-
8	RORT	Adresse des Rechtsträgers, Ort	Z	Z	-	-	-	-
9	RSTR	Adresse des Rechtsträgers, Straße	Z	Z	-	-	-	-
10	RHNR	Adresse des Rechtsträgers, Hausnummer	Z1	Z1	-	-	-	-
11	RTUR	Adresse des Rechtsträgers, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	Z1	Z1	-	-	-	-
12	MNAM	Name der Betreuungseinrichtung bzw. des Projektes	Z	Z	Z	Z	Z	Z
13	MPLZ	Adresse der Betreuungseinrichtung bzw. des Projektes, Postleitzahl	Z	Z	-	-	-	-
14	MORT	Adresse der Betreuungseinrichtung bzw. des Projektes, Ort	Z	Z	-	-	-	-
15	MSTR	Adresse der Betreuungseinrichtung bzw. des Projektes, Straße	Z	Z	-	-	-	-
16	MHNR	Adresse der Betreuungseinrichtung bzw. des Projektes, Hausnummer	Z1	Z1	-	-	-	-
17	MTUR	Adresse der Betreuungseinrichtung bzw. des Projektes, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	Z1	Z1	-	-	-	-
18	MNUM	Einrichtungsnummer (BE) bzw. Projekt-/Lehrgangsnummer (AB)	Z	Z	Z	Z	Z	Z
19	INF1	Freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
20	INF2	Freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
21	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
22	GEBD	Geburtsdatum	Z	Z	Z	Z	Z	Z
23	FANA	Familiename	Z	Z	Z	Z	Z	Z
24	VONA	Vorname	Z	Z	Z	Z	Z	Z
25	VBEG	Versicherungsbeginn	Z	-	Z	-	Z	-
26	VEND	Versicherungsende	Z3	Z	Z3	Z	Z3	Z
27	RVBEG	Neuer Versicherungsbeginn bei Änderungsmeldung	-	-	Z	-	-	-

FELD NR.	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	53 Anmeldung	54 Abmeldung	55 Richtigstel- lung der Anmeldung	56 Richtigstel- lung der Abmeldung	57 Storno Anmeldung	58 Storno Abmeldung
28	RVEND	Neues Versicherungsende bei Änderungsanmeldung	-	-	Z3	Z	-	-
29	ANSP	Ansprechpartner	Z	Z	Z3	Z3	Z3	Z3
30	APTEL	Telefonnummer des genannten Ansprechpartners	Z	Z	Z3	Z3	Z3	Z3
31	APMAIL	E-Mailadresse des genannten Ansprechpartners	Z	Z	Z3	Z3	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend, wenn zutreffend

Z3.....Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

E.36.2 Versichertenmeldung nur unfallversicherter Personen, Erstellvorschriften

Auf sämtlichen Meldungen ist ein Referenzwert anzugeben, welcher zur eindeutigen Identifikation einer Meldung dient (siehe Kapitel D.43). Bei diesen Meldungen kann als zuständiger Versicherungsträger (VSTR) nur die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA, VSTR-Code = 08) angegeben werden.

Satzart 53 – Anmeldung

Die Anmeldung (SART 53) ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu übermitteln.

Auf der Anmeldung ist eine gültige Versicherungsnummer anzugeben. Da Maßnahmen häufig befristet sind, kann bereits bei der Anmeldung das Datum des Endes der Maßnahme angeführt werden (Feld VEND).

Satzart 54 – Abmeldung

Die Abmeldung (SART 54) ist binnen 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung zu übermitteln.

Auf der Abmeldung ist das Datum des Endes der Teilnahme an der Beschäftigungstherapie bzw. dem Ausbildungslehrgang (Feld VEND) anzuführen.

Satzart 55 – Richtigstellung der Anmeldung*Szenario 1: Richtigstellung des Versicherungsbeginns*

Bei Richtigstellung des Versicherungsbeginns ist im Feld „Versicherungsbeginn“ (VBEG) der ursprünglich (falsche) Versicherungsbeginn anzuführen. Wurde bei der Anmeldung das Versicherungsende angeführt, ist der ursprüngliche Wert im Feld „Versicherungsende“ (VEND) wieder anzuführen.

Im Feld „neuer Versicherungsbeginn“ (RVBEG) ist der richtige (neue) Versicherungsbeginn anzuführen. Wurde bei der Anmeldung das Versicherungsende angegeben, ist das Versicherungsende im Feld „neues Versicherungsende“ (RVEND) wieder anzuführen, auch wenn es sich nicht geändert hat.

Szenario 2: Richtigstellung des Versicherungsendes

Es ist sinngemäß auf die gleiche Weise vorzugehen, wie bei Richtigstellung des Versicherungsbeginns. Durch Kombination der beiden Vorgehensweisen kann auch Versicherungsbeginn und -ende gemeinsam geändert werden.

Szenario 3: Richtigstellung einer bereits korrigierten Anmeldung

Ist eine bereits korrigierte Anmeldung ein weiteres Mal zu berichtigen, sind unbedingt der Referenzwert sowie Versicherungsbeginn und -ende der letzten Richtigstellung anzuführen.

Satzart 56 – Richtigstellung der Abmeldung

Mit dieser Meldung kann das Datum der Abmeldung (Versicherungsende) berichtigt werden. Im Feld „Versicherungsende“ (VEND) ist das ursprünglich (falsche) Versicherungsende anzuführen. Im Feld „neues Versicherungsende“ (RVEND) ist das richtige (neue) Versicherungsende anzugeben.

Ist eine bereits korrigierte Abmeldung ein weiteres Mal zu berichtigen, sind unbedingt der Referenzwert sowie das (falsche) Versicherungsende der letzten Richtigstellung anzuführen.

Satzart 57 – Storno der Anmeldung

Im Feld „Versicherungsbeginn“ (VBEG) und „Versicherungsende“ (VEND) ist der ursprüngliche Versicherungszeitraum anzuführen, wenn eine zu Unrecht erstattete Anmeldung storniert werden soll.

Ist eine per Richtigstellung korrigierte Anmeldung zu stornieren, sind unbedingt der Referenzwert sowie Versicherungsbeginn und -ende der letzten Richtigstellung anzuführen.

Satzart 58 – Storno der Abmeldung

Im Feld „Versicherungsende“ (VEND) ist das ursprüngliche Versicherungsende anzuführen, wenn eine zu Unrecht erstattete Abmeldung storniert werden soll.

Ist eine per Richtigstellung korrigierte Abmeldung zu stornieren, sind unbedingt der Referenzwert sowie Versicherungsende der letzten Richtigstellung anzuführen.

E.37 Meldung einer Berufskrankheit (ab 1.1.2026 nicht mehr gültig)

Version 02
gültig ab 01.12.2024
zwingender Einsatz ab 01.02.2025
gültig bis 31.12.2025

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = U6 Meldung einer Berufskrankheit	E.1 D.1
2	21	70 a	FANA	Familienname	D.8
3	91	70 a	VONA	Vorname	D.9
4	161	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
5	169	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
6	179	3 a	WSTA	Wohnort, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
7	182	9 a/n	WPLZ	Wohnort, Postleitzahl	-
8	191	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	-
9	231	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	-
10	281	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	-
11	291	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
12	301	50 a/n	TELN	Telefonnummer des Versicherten	-
13	351	70 a/n	MAIL	E-Mailadresse des Versicherten	-
14	421	2 a/n	KVTR	Zuständiger Krankenversicherungsträger der erkrankten Person Neben der Angabe der Trägercodes ist auch die Angabe von „00“ – „Sonstiger / kein Versicherungsträger / unbekannt“ möglich	D.4
15	423	70 a/n	FNAM	Firmenname Name der Firma unter dem das Unternehmen betrieben wird	-
16	493	3 a	FSTA	Firmenadresse, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
17	496	9 a/n	FPLZ	Firmenadresse, Postleitzahl	-
18	505	40 a/n	FORT	Firmenadresse, Ort	-
19	545	50 a/n	FSTR	Firmenadresse, Straße	-
20	595	10 a/n	FHNR	Firmenadresse, Hausnummer	-
21	605	10 a/n	FTUR	Firmenadresse, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
22	615	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer des Dienstgebers unter der die versicherte Person bei der Sozialversicherung angemeldet wurde. Die Angabe entfällt bei KVTR = 00 oder 50, sonst ist sie verpflichtend	D.5
23	625	70 a/n	BRAN	Art des Betriebs Art bzw. Branche des Betriebs in dem die versicherte Person tätig ist / war.	-
24	695	10 a/n	ANZB	Anzahl der Beschäftigten im gesamten Betrieb	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
25	705	3 a	ASTA	Adresse der Arbeitsstätte, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich Die Adresse ist nur dann anzugeben, wenn sie nicht mit der Firmenadresse ident ist	-
26	708	9 a/n	APLZ	Adresse der Arbeitsstätte, Postleitzahl	-
27	717	40 a/n	AORT	Adresse der Arbeitsstätte, Ort	-
28	757	50 a/n	ASTR	Adresse der Arbeitsstätte, Straße	-
29	807	10 a/n	AHNR	Adresse der Arbeitsstätte, Hausnummer	-
30	817	10 a/n	ATUR	Adresse der Arbeitsstätte, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
31	827	20 a/n	BBES	Beschäftigungsbeginn Datum soweit bekannt oder Zeitangabe (z.B.: ca. 1 Jahr)	-
32	847	1 a/n	ABES	Beschäftigungsverhältnis Angabe, ob das Beschäftigungsverhältnis noch aufrecht ist. J = Ja N = Nein	-
33	848	30 a/n	TAET	Tätigkeit Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit der versicherten Person	-
34	878	1 n	BART	Art der Beschäftigung Angabe, in welcher Eigenschaft die versicherte Person beschäftigt war 1 = Arbeiter/in 2 = Angestellte/r 3 = Lehrling 4 = selbständig Erwerbstätige/r 5 = Vertragsbedienstete/r 6 = Beamter / Beamtin 7 = Land- und Forstwirt/in 8 = Politiker/in 9 = Sonstige	-
35	879	50 a/n	BSON	Sonstige Beschäftigung Die Angabe ist verpflichtend wenn BART = 9, sonst entfällt die Angabe	-
36	929	42 a/n	RESR	Reserve	-
37	971	10 a/n	NRBK	Nummer der Berufskrankheit Angabe, welche Berufskrankheit angenommen wird (gemäß Berufskrankheitenliste, siehe Anlage 1 zum ASVG)	-
38	981	70 a/n	BKBZ	Bezeichnung der Berufskrankheit	-
39	1051	500 a/n	BKTAE	Verursachende Tätigkeit Genaue Beschreibung der Tätigkeit, welche die Berufskrankheit verursacht haben kann	-
40	1551	50 a/n	BKTD	Tätigkeitsdauer	-
41	1601	500 a/n	BKEW	Einwirkungen Angabe, welche gesundheitsgefährdenden Einwirkungen bzw. Stoffe am Arbeitsplatz vermutet werden	-
42	2101	70 a/n	ANAM1	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
43	2171	70 a/n	AADR1	Adresse des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
44	2241	50 a/n	ABZR1	Behandlungszeitraum	-
45	2291	70 a/n	ANAM2	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
46	2361	70 a/n	AADR2	Adresse des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
47	2431	50 a/n	ABZR2	Behandlungszeitraum	-
48	2481	70 a/n	ANAM3	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
49	2551	70 a/n	AADR3	Adresse des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
50	2621	50 a/n	ABZR3	Behandlungszeitraum	-
51	2671	250 a/n	ABEM	Bemerkungen zur ärztlichen Behandlung	-
52	2921	70 a/n	ERST	Name des Erstellers der Meldung	-
53	2991	70 a/n	EFUN	Funktion des Erstellers der Meldung im Betrieb	-
54	3061	50 a/n	APTEL	Ansprechpartner Telefonnummer Telefonnummer eines Ansprechpartners für Rückfragen	-
55	3111	70 a/n	APMAIL	Ansprechpartner Emailadresse E-Mailadresse eines Ansprechpartners für Rückfragen	-
56	3181	50 a/n	APFAX	Ansprechpartner Faxnummer Faxnummer eines Ansprechpartners für Rückfragen	-
57	3231	1 a/n	VINF	Information erfolgt Angabe, ob der Versicherte über die Erstattung der Meldung informiert wurde J = Ja N = Nein	-
58	3232	40 a/n	REFW	Referenzwert der Meldung	D.43
		3271			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank
 a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank
 n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.37.1 Meldung einer Berufskrankheit, zwingende Angabe je Satzart

FELD NR.	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	U6 Meldung einer Berufskrankheit
2	FANA	Familienname	Z
3	VONA	Vorname	Z
4	GEBD	Geburtsdatum	Z
5	VSNR	Versicherungsnummer	Z
6	WSTA	Wohnort, Staat	Z
7	WPLZ	Wohnort, Postleitzahl	Z
8	WORT	Wohnort, Ort	Z
9	WSTR	Wohnort, Straße	Z
10	WHNR	Wohnort, Hausnummer	Z1
11	WTUR	Wohnort, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	Z1
12	TELN	Telefonnummer des Versicherten	Z3
13	MAIL	E-Mailadresse des Versicherten	Z3
14	KVTR	Zuständiger Krankenversicherungsträger der erkrankten Person	Z
15	FNAM	Firmenname	Z
16	FSTA	Firmenadresse, Staat	Z
17	FPLZ	Firmenadresse, Postleitzahl	Z
18	FORT	Firmenadresse, Ort	Z
19	FSTR	Firmenadresse, Straße	Z
20	FHNR	Firmenadresse, Hausnummer	Z1
21	FTUR	Firmenadresse, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	Z1
22	BKNR	Beitragskontonummer des Dienstgebers	Z1
23	BRAN	Art des Betriebs	Z3
24	ANZB	Anzahl der Beschäftigten im gesamten Betrieb	Z3
25	ASTA	Adresse der Arbeitsstätte, Staat	Z1
26	APLZ	Adresse der Arbeitsstätte, Postleitzahl	Z1
27	AORT	Adresse der Arbeitsstätte, Ort	Z1
28	ASTR	Adresse der Arbeitsstätte, Straße	Z1
29	AHNR	Adresse der Arbeitsstätte, Hausnummer	Z1
30	ATUR	Adresse der Arbeitsstätte, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	Z1
31	BBES	Beschäftigungsbeginn	Z
32	ABES	Beschäftigungsverhältnis	Z
33	TAET	Tätigkeit	Z
34	BART	Art der Beschäftigung	Z
35	BSON	Sonstige Beschäftigung	Z1
36	RESR	Reserve	-
37	NRBK	Nummer der Berufskrankheit	Z3
38	BKBZ	Bezeichnung der Berufskrankheit	Z
39	BKTAE	Verursachende Tätigkeit	Z
40	BKTD	Tätigkeitsdauer	Z
41	BKEW	Einwirkungen	Z
42	ANAM1	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	Z
43	AADR1	Adresse des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	Z
44	ABZR1	Behandlungszeitraum	Z
45	ANAM2	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	Z3

FELD NR.	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	U6 Meldung einer Berufskrankheit
46	AADR2	Adresse des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	Z3
47	ABZR2	Behandlungszeitraum	Z3
48	ANAM3	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	Z3
49	AADR3	Adresse des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	Z3
50	ABZR3	Behandlungszeitraum	Z3
51	ABEM	Bemerkung zur ärztlichen Behandlung	Z3
52	ERST	Name des Erstellers der Meldung	Z
53	EFUN	Funktion des Erstellers der Meldung im Betrieb	Z3
54	APTEL	Ansprechpartner Telefonnummer	Z
55	APMAIL	Ansprechpartner Emailadresse	Z3
56	APFAX	Ansprechpartner Fax	Z3
57	VINF	Information erfolgt	Z
58	REFW	Referenzwert der Meldung	Z3

Z Angabe zwingend Z3 Angabe möglich
 Z1 zwingend wenn zutreffend - keine Angabe, Feld Grundstellung

E.37.2 Meldung einer Berufskrankheit, Erstellvorschriften

Die Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen wird mit einer Datenmeldung „UK – Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen“ mit der folgenden Satzart gemeldet:

- U6 Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen

Bei dieser Meldung können als zuständiger Versicherungsträger (VSTR) nur die folgenden Träger angegeben werden:

- 03 Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen als Unfallversicherungsträger
- 08 Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- 09 Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau UV

Der zuständige Versicherungsträger (VSTR) leitet sich vom zuständigen Krankenversicherungsträger (KVTR) ab. Für KVTR = 40 ist die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen als Unfallversicherungsträger der zuständige Versicherungsträger (VSTR = 03). Für KVTR = 05 ist die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau Unfallversicherung der zuständige Versicherungsträger (VSTR = 09). Für alle weiteren ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (VSTR = 08) zuständiger Versicherungsträger.

Im Datensatz sind mehrfach Felder für ausführliche Beschreibungen vorgesehen. Ein Zeilenumbruch ist in diesen Feldern aufgrund des Datensatzformates allerdings nicht möglich. Sollte bei der Erfassung z.B. in einem mehrzeiligen Textfeld ein Zeilenumbruch eingegeben werden, muss dieser im Datensatz durch ein Leerzeichen ersetzt werden.

E.98 Buchungsjournal

Version 01
gültig ab 1.7.2003
zwingender Einsatz ab 1.3.2004

FELD NR.	POS .	LÄNG E	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil 98 Buchungsjournal	E.1 D.1
2	21	8 n	EDAT	Einlangedatum TTMMJJJJ Tagesdatum der im Datensammelsystem (ELDA) eingelangten DM-Datensätze	-
3	29	2 a/n	BEST	Bestandsbezeichnung/Verarbeitung	B.4
4	31	8 n	ANZA	Anzahl der Datensätze Anzahl der im Datensammelsystem (ELDA) eingelangten DM-Datensätze	
		38			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

E.98.1 Buchungsjournal, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	98 Buchungsjournal
2	EDAT	Einlangedatum	Z
3	BEST	Bestandsbezeichnung	Z
4	ANZA	Anzahl der Datensätze	Z

Z.....Angabe zwingend

F Datendrehscheibe Dachverband

F.1 Übermittlung von Clearingstellen an die Datendrehscheibe Dachverband

Die Übermittlung von Dienstgebermeldungen direkt an die Datendrehscheibe des Dachverbandes ist nur für Clearingstellen vorgesehen.

Als Clearingstelle wird eine Einrichtung bezeichnet, die für eine Gruppe von Dienstgebern Meldungen im Sinne dieser Organisationsbeschreibung sammelt, prüft und an die Datendrehscheibe des Dachverbandes weiterleitet.

Eine Clearingstelle für Dienstgebermeldungen verpflichtet sich

die Kosten für eine Datenübermittlung zum Dachverband zu übernehmen,

die gesammelten Dienstgebermeldungen vor der Übermittlung nach den festgelegten Kriterien dieser Organisationsbeschreibung formal zu prüfen,

die gesammelten Dienstgebermeldungen in der vereinbarten Paketform über Standleitung an die Datendrehscheibe des Dachverbandes zu übermitteln,

die Anzahl der an die Datendrehscheibe übermittelten Meldungen mit der von der Datendrehscheibe rückgemeldeten Anzahl der empfangenen Meldungen (Empfangsbestätigung) zu überprüfen und bei Übereinstimmung,

die notwendigen Zweit- und Drittschriften (Meldebestätigung für Dienstgeber und Dienstnehmer) auszustellen und zu versenden,

auf Verlangen die an einem bestimmten Tag ausgestellten Zweit- und Drittschriften zur Überprüfung vorzuweisen (Übergabe eines Duplikates des Druckbestandes).

Ansprechpartner für den Bereich der Übermittlung an den Dachverband ist der Dachverband. Für Test und Information zum Dateninhalt ist jeweils die Österreichische Gesundheitskasse zuständig.

Die Inbetriebnahme der Datenübermittlung ist von der Österreichische Gesundheitskasse freizugeben.

Bereits zugelassene Clearingstellen

Clearingstelle	Dienstgeber	für Tests zuständig
BRZ GmbH	Behörden des Bundes	ÖGK
MA Wien	Gemeinde Wien	ÖGK
Land Salzburg	Land Salzburg	ÖGK
STATISTIK AUSTRIA	Auftraggeber von STATISTIK AUSTRIA	ÖGK

F.1.1 Datenpaket der Clearingstelle an den Dachverband

Die Clearingstelle übermittelt täglich zum vereinbarten Zeitpunkt über Stapel-Datenfernübertragung ein Datenpaket mit allen bis dahin eingetroffenen Dienstgebermeldungen für Krankenversicherungsträger. Die Übermittlung erfolgt nach den in der Organisationsbeschreibung „Datenaustausch mit dem Dachverband (DA)“ festgelegten Regeln.

Das an den Dachverband zu übermittelnde Datenpaket besteht aus

- einem Paketkopfsatz mit
 - Satzzeichen 0
 - Ursprungsversicherungsträger = Versicherungsträgercode der Clearingstelle
 - Zielversicherungsträger = 99
 - Datum der Übermittlung
 - Paketbezeichnung (z.B. "DDS - Dienstgebermeldung", "Datendrehscheibe")
- einem oder mehreren Datenbeständen (Aufbau siehe unten)
- einem Paketendesatz mit
 - Satzzeichen 9
 - Anzahl der Datensätze des Datenpaketes inkl. Paketkopf- und -endesatz

Ein Datenbestand mit Dienstgebermeldungen besteht aus

- einem Vorsatz mit
 - Satzzeichen 1
 - Ursprungsversicherungsträger = Versicherungsträgercode der Clearingstelle
 - Zielversicherungsträger = zuständiger Krankenversicherungsträger
 - Projekt DM (im Vorlaufsatz mit Projekt "TM" gekennzeichnete Testdaten erhalten im Vorsatz Projekt "DM")
Bestandsbezeichnung wie im Vorlaufsatz
 - Datum der Übermittlung
 - Testdatenkennzeichen
blank wenn Projekt im Vorlaufsatz "DM"
"T" wenn Projekt im Vorlaufsatz "TM"
 - Versionsnummer
Das Feld "Eingabeart (EART)" enthält die Versionsnummer der nachfolgenden Datensätze (vom Dienstgeber im Vorlaufsatz angegeben).
- Datensätzen mit
 - Satzzeichen 3 und
 - als ersten Satz einen Vorlaufsatz mit den Informationen
 - zuständiger Krankenversicherungsträger
 - Datenträgernummer (Durchnummerierung der übermittelten Datenträger für Überprüfung der Verarbeitungsreihenfolge und Rückfragen)
 - Datenübernehmender Versicherungsträger (Clearingstelle)
 - übermittelnde Stelle
 - Projekt, Bestandsbezeichnung/Verarbeitung
 - Erstellungsdatum

- Versionsnummer der nachfolgenden Satzstrukturen
- die Datensätze
- als letzten Satz einen Schlusssatz mit der Satzanzahl der übermittelten Datensätze.
 - einem Nachsatz mit
 - Satzkennzeichen 4
 - Anzahl der Datensätze des Datenbestandes inkl. Vor- und Nachsatz

Die Übermittlung erfolgt in variabler Satzlänge.

Datenbestände der Dienstgeber**Vorlaufsatz**

SART = 00, Dienstgeber 1,
PROJ = DM/VM, VSTR = 12

Datensätze

SART = xx

Schlussatz

SART = 99

Vorlaufsatz

SART = 00, Dienstgeber 2,
PROJ = DM/VM, VSTR = 12

Datensätze

SART = xx

Schlussatz

SART = 99

Vorlaufsatz

SART = 00, Dienstgeber 2,
PROJ = DM/VM, VSTR = 13

Datensätze

SART = xx

Schlussatz

SART = 99

Datenpaket der Clearingstelle an den Dachverband**Paketkopfsatz**

SKZ = 0, UVST = 94, ZVST = 99

Vorsatz

SKZ = 1, PROJ = DM;
UVST = 94, ZVST = 12

Datensätze

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Vorsatz

SKZ = 1, PROJ = DM;
UVST = 94, ZVST = 12

Datensätze

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Vorsatz

SKZ = 1, PROJ = DM;
UVST = 94, ZVST = 13

Datensätze

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Paketendesatz

SKZ = 9

F.1.2 Datenpaket vom Dachverband an die Clearingstelle

Vom Dachverband kann von der Clearingstelle täglich zum vereinbarten Zeitpunkt über Stapel-Datenfernübertragung ein Datenpaket mit Empfangsbestätigungen für die am Vortag an den Dachverband übermittelten Datenbestände abgeholt werden.

Für eine automationsunterstützte Wartung der Datensicherungsbestände und für die Ausgabe der Zweit- und Drittschriften durch die Clearingstelle ist es notwendig, mit einem Datensatz von der Datenübernahme durch den Empfänger verständigt zu werden. Es bestätigt die empfangende Stelle der übermittelnden Stelle (also der Dachverband der Clearingstelle) die Übernahme der Daten. In einem Datensatz wird jeweils die Übernahme eines Datenbestandes bestätigt.

Das an die Clearingstelle zu übermittelnde Datenpaket besteht aus

- einem Paketkopfsatz mit
 - Satzzeichen 0
 - Ursprungsversicherungsträger = 99
 - Zielversicherungsträger = Versicherungsträgercode der Clearingstelle
 - Datum der Übermittlung
- einem oder mehreren Datenbeständen (Aufbau siehe unten)
- einem Paketendesatz mit
 - Satzzeichen 9
 - Anzahl der Datensätze des Datenpaketes inkl. Paketkopf- und -endesatz

Ein Datenbestand mit Empfangsbestätigungen besteht aus

- einem Vorsatz mit
 - Satzzeichen 1
 - Ursprungsversicherungsträger 99
 - Zielversicherungsträger = Versicherungsträgercode der Clearingstelle
 - Projekt DM
 - Bestandsbezeichnung/Verarbeitung EB
 - Datum der Übernahme beim Dachverband
- Datensätze mit
 - Satzzeichen 3
 - Empfangsbestätigung je übernommenem Datenbestand
- einem Nachsatz mit
 - Satzzeichen 4
 - Anzahl der Datensätze des Bestandes inkl. Vor- und Nachsatz

F.1.3 Muster der Zweit- und Drittschriften

Elektronisches Datensammelsystem	ELDA	Bestaetigung fuer
der Sozialversicherungstraeger	EINGELANGT	den DIENSTNEHMER
fuer die ÖGK	01.01.2019	

A N M E L D U N G

MUSTERMANN	Versicherungsnummer:	1111111111
MARIO	Geburtsdatum:	11.11.1111
	Ordnungsbegriff:	9999999
	Info 1:	
	Info 2:	

Beschaeftigt ab: 01.01.2019

Beschaeftigungsbereich: ANGESTELLTE (R)

Geringfuegig Beschaeftigt: NEIN

Freier Dienstvertrag: NEIN

Betriebliche Vorsorge ab: 01.01.2019

Referenzwert: 0123456789012345678901234567890123456789

Referenzwert

VSNR-Anforderung: 0123456789012345678901234567890123456789

Dienstgeber:	FIRMA MUSTERMANN
Dienstgebertelefonnummer.:	051111-1
Dienstgeber Emailadresse:	mustermann@mustermann.com
Beitragskontonummer:	0123456789
Uebersender:	FIRMA MUSTERMANN
ELDA Seriennummer:	999999
Protokollnummer:	99999999

Der Erhalt dieser Meldung wird bestaetigt.

Die rechtliche Pruefung erfolgt zu einem spaeteren Zeitpunkt.

Elektronisches Datensammelsystem
der Sozialversicherungstraeger
fuer die ÖGK

ELDA
EINGELANGT
01.01.2019

Bestaetigung fuer
den DIENSTGEBER

A N M E L D U N G

MUSTERMANN
MARIO

Versicherungsnummer: 1111111111
Geburtsdatum: 11.11.1111

Ordnungsbegriff: 9999999
Info 1:
Info 2:

Beschaeftigt ab: 01.01.2019

Beschaeftigungsbereich: ANGESTELLTE (R)

Geringfuegig Beschaeftigt: NEIN
Freier Dienstvertrag: NEIN

Betriebliche Vorsorge ab: 01.01.2019

Referenzwert: 0123456789012345678901234567890123456789
Referenzwert
VSNR-Anforderung: 0123456789012345678901234567890123456789

Dienstgeber: FIRMA MUSTERMANN
Dienstgebertelefonnummer.: 051111-1
Dienstgeber Emailadresse: mustermann@mustermann.com
Beitragskontonummer: 0123456789
Uebersender: FIRMA MUSTERMANN
ELDA Seriennummer: 999999
Protokollnummer: 99999999

Der Erhalt dieser Meldung wird bestaetigt.
Die rechtliche Pruefung erfolgt zu einem spaeteren Zeitpunkt.

F.1.4 Beschreibung der Zweit- und Drittschriften

1. ELDA-EINGELANGT: Feld ERDT „Erstellungsdatum“ (ELDA-Übernahmedatum) aus dem Paketkopfteil der Empfangsbestätigung
2. fuer die: Feld VSTR „zuständiger Versicherungsträger“ aus dem Identifikationsteil, Versicherungsträgerkurzbezeichnung lt. VSTR-Code
3. ANMELDUNG: Feld SART „Satzart“, umgeschlüsselter SART-Code
4. Beitragskontonummer: Feld BKNR „Beitragskontonummer“
5. Versicherungsnummer: Feld VSNR „Versicherungsnummer“
6. Familienname,
Vorname: Daten aus den entsprechenden Feldern
7. Satzartbezogene Daten (lt. Satzartcode) aus den entsprechenden Feldern
8. Dienstgeber: Feld DGNA „Dienstgebername“
9. Ordnungsbegriff: Feld OBUS „Ordnungsbegriff der übermittelnden Stelle“ aus dem Identifikationsteil
10. Uebersender: Feld HRST „Herstellername“ aus dem Vorlaufsatz
11. Prüfnummer:
(XXXXXXXXXXXX) Bei Meldungen von Clearingstellen an die Datendrehscheibe Dachverband wird eine 11-stellige Prüfnummer durch den Dachverband erstellt. Diese Prüfnummer wird in der Empfangsbestätigung im Feld ZVOB „zusätzlicher Ordnungsbegriff“ an die Clearingstelle rückgemeldet.

F.2 Vermittlung zwischen den Krankenversicherungsträgern - Datendrehscheibe Dachverband

Übermittlungen im Rahmen der Datendrehscheibe sollten grundsätzlich über Datenfernübertragung erfolgen, Übermittlungen auf Magnetbändern oder Magnetbandcassetten sind möglich.

Die übermittelten Datenpakete werden in Datenbestände getrennt in eine Ein-/Ausgabedatenbank übernommen. Sind die Daten des Paketkopf- oder -endesatzes bzw. des Vor- oder Nachsatzes fehlerhaft, bleiben alle Datenbestände des Paketes bzw. der fehlerhafte Datenbestand bis zur Korrektur durch den übermittelnden Versicherungsträger in der Ein-/Ausgabedatenbank.

Je Datenbestand wird ein über Bildschirm abfragbarer Kennsatz mit folgenden Informationen angelegt:

- Eingabedatennummer bestehend aus Paket- und Bestandsnummer (wird bei der Übernahme eines Bestandes in die Ein-/Ausgabedatenbank vergeben)
- Eingabedatenträger, Art und Bezeichnung (aus Paketkopfsatz)
- Datenübernehmender Krankenversicherungsträger (Ursprungsträger aus Vorsatz)
- Empfänger (Zielversicherungsträger aus Vorsatz)
- Projekt (aus Vorsatz)
- Bestandsbezeichnung/Verarbeitung (aus Vorsatz)
- Gültigkeitsbereich (aus Vorsatz)
- Erstellungsdatum (aus Vorsatz, Datum der Datenträgerübernahme beim Krankenversicherungsträger)
- Übernahmedatum (Datum und Uhrzeit der Übernahme in die Ein-/Ausgabedatenbank)
- Satzanzahl (aus Nach- bzw. Paketendesatz)
- Ausgabedatennummer bestehend aus Paket- und Bestandsnummer (wird bei der Ausgabe eines Bestandes über Datenfernübertragung oder auf Datenträger vergeben)
- Ausgangsdatum (Datum und Uhrzeit der Erstellung des Ausgabepaketes auf Datenträger bzw. der Bereitstellung zur Abholung über Datenfernübertragung)

- Ausgabedatenträger, Art und Bezeichnung (diese wird bei Bereitstellung eines Ausgabepaketes aus einer Tabelle je Projekt, Bestandsbezeichnung/Verarbeitung und Empfänger ermittelt)
- Status; (zur Weiterleitung) freigeben (Weiterleitung), erledigt, fehlerhaft
- Hinweis

Richtige Datenbestände erhalten sofort den Status "freigegeben" und werden bei der Erstellung des nächsten Datenpaketes an den Empfänger berücksichtigt.

Ausgabedatenbestände bleiben bis zum Eintreffen des Empfangsbestätigungssatzes in der Ein-/ Ausgabedatenbank erhalten und können während dieser Zeit wiederholt ausgegeben werden (durch Änderung des Status).

Die Kennsätze der Datenbestände bleiben einen Monat gespeichert, es können die Kennsätze des jeweils laufenden und des gesamten Vormonates abgefragt werden. Die Kennsätze werden vor dem Löschen im Dachverband archiviert.

Für die Überwachung und Manipulation der Datenübermittlungen an den Dachverband und vom Dachverband wird eine Bildschirmverarbeitung zur Verfügung gestellt, die in der Organisationsbeschreibung "*Datenaustausch mit dem Dachverband - DA*" beschrieben wird.

Protokolle zur Ein- und Ausgabe von Datenpaketen können jederzeit über Bildschirm zur Ausgabe auf Terminaldrucker abgerufen werden.

Von der Übernahme der Daten wird der übermittelnde Versicherungsträger bzw. der Dachverband zusätzlich mit einem Empfangsbestätigungssatz je Datenbestand (*siehe Kapitel E.8*) verständigt. Dieser Empfangsbestätigungssatz erlaubt das automatische Löschen richtig weitergeleiteter Daten bzw. das Starten einer Fehlerbereinigungsprozedur.

Testdaten, die über die Datendrehscheibe übermittelt werden, werden unter dem Projektcode "DM" und einem Testkennzeichen im Vorsatz übermittelt; der zuständige Versicherungsträger erkennt Testdaten

1. am Vorsatzkennzeichen
2. am Projektcode "TM" im Vorlaufsatz des Dienstgebers.

F.2.1 Übermittlung vom Krankenversicherungsträger an den Dachverband

Der Krankenversicherungsträger übermittelt täglich zum vereinbarten Zeitpunkt über Stapel-Datenfernübertragung ein Datenpaket mit allen bis dahin eingetroffenen Dienstgebermeldungen für andere Krankenversicherungsträger. Darüber hinaus können diesem Datenpaket auch Empfangsbestätigungen für die vom Dachverband am Vortag übernommenen Dienstgebermeldungen und Datenbestände anderer Projekte beigeschlossen werden.

Das an den Dachverband zu übermittelnde Datenpaket besteht aus

- einem Paketkopfsatz mit
 - Satzkennzeichen 0
 - Ursprungsversicherungsträger = übernehmender Krankenversicherungsträger
 - Zielversicherungsträger = 99
 - Datum der Übermittlung
 - Paketbezeichnung (z.B. "DDS - Dienstgebermeldung", "Datendrehscheibe")
- einem oder mehreren Datenbeständen (Aufbau siehe unten)
- einem Paketendesatz mit
 - Satzkennzeichen 9
 - Anzahl der Datensätze des Datenpaketes inkl. Paketkopf- und -endesatz

Ein Datenbestand mit Dienstgebermeldungen besteht aus

- einem Vorsatz mit
 - Satzkennzeichen 1
 - Ursprungsversicherungsträger = übernehmender Krankenversicherungsträger
 - Zielversicherungsträger = zuständiger Krankenversicherungsträger
 - Projekt DM (im Vorlaufsatz mit Projekt "TM" gekennzeichnete Testdaten erhalten im Vorsatz Projekt "DM")
Bestandsbezeichnung wie im Vorlaufsatz
 - Datum der Übernahme des Dienstgeberbestandes durch die übernehmenden Krankenversicherungsträger
 - Testdatenkennzeichen
blank wenn Projekt im Vorlaufsatz "DM"
"T" wenn Projekt im Vorlaufsatz "TM"
 - Versionsnummer
Das Feld "Eingabeart (EART)" enthält die Versionsnummer der nachfolgenden Datensätze (vom Dienstgeber im Vorlaufsatz angegeben).
- Datensätzen mit
 - Satzkennzeichen 3 und bestehend aus
 - Vorlaufsatz, Datensätze, Schlusssatz wie vom Dienstgeber gemeldet
- einem Nachsatz mit
 - Satzkennzeichen 4
 - Anzahl der Datensätze des Datenbestandes inkl. Vor- und Nachsatz

Die Übermittlung erfolgt in variabler Satzlänge.

**Datenbestände der Dienstgeber
beim übernehmenden
Krankenversicherungsträger**

Vorlaufsatz

SART = 00, Hersteller 1,
PROJ = DM/VM, VSTR = 12

Datensätze

SART = xx

Schlussatz

SART = 99

Vorlaufsatz

SART = 00, Hersteller 2,
PROJ = DM/VM, VSTR = 12

Datensätze

SART = xx

Schlussatz

SART = 99

Vorlaufsatz

SART = 00, Hersteller 2,
PROJ = DM/EF, VSTR = 13

Datensätze

SART = xx

Schlussatz

SART = 99

**Datenpaket an
den Dachverband**

Paketkopfsatz

SKZ = 0, UVST = 11, ZVST = 99

Vorsatz

SKZ = 1, PROJ = DM;
UVST = 11, ZVST = 12

Datensätze

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Vorsatz

SKZ = 1, PROJ = DM;
UVST = 11, ZVST = 12

Datensätze

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Vorsatz

SKZ = 1, PROJ = DM;
UVST = 11, ZVST = 13

Datensätze

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Paketendesatz

SKZ = 9

F.2.2 Übermittlung vom Dachverband an den zuständigen Krankenversicherungsträger

Vom Dachverband kann von einem Krankenversicherungsträger täglich zum vereinbarten Zeitpunkt über Stapel-Datenfernübertragung ein Datenpaket mit allen bis dahin eingetroffenen Dienstgebermeldungen abgeholt werden. Diesem Datenpaket werden auch die Empfangsbestätigungen für die am Vortag an den Dachverband übermittelten Datenbestände angeschlossen. Wenn vereinbart, können auch Daten anderer Projekte im gleichen Datenpaket übermittelt werden.

Das an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermittelnde Datenpaket besteht aus

- einem Paketkopfsatz mit
 - Satzzeichen 0
 - Ursprungsversicherungsträger = 99
 - Zielversicherungsträger = zuständiger Krankenversicherungsträger
 - Datum der Übermittlung
- einem oder mehreren Datenbeständen (Aufbau siehe unten)
- einem Paketendesatz mit
 - Satzzeichen 9
 - Anzahl der Datensätze des Datenpaketes inkl. Paketkopf- und -endesatz

Ein Datenbestand mit Dienstgebermeldungen besteht aus

- einem Vorsatz mit
 - Satzzeichen 1
 - Ursprungsversicherungsträger = übernehmender Krankenversicherungsträger /Clearingstelle
 - Zielversicherungsträger = zuständiger Krankenversicherungsträger
 - Projekt DM (im Vorlaufsatz mit Projekt "TM" gekennzeichnete Testdaten erhalten im Vorsatz Projekt "DM")
Bestandsbezeichnung wie im Vorlaufsatz
 - Datum der Übernahme des Dienstgeberbestandes durch den übernehmenden Krankenversicherungsträger/den Dachverband (bei Clearingstellen)
 - Testdatenkennzeichen
blank wenn Projekt im Vorlaufsatz "DM"
"T" wenn Projekt im Vorlaufsatz "TM"
 - Versionsnummer
Das Feld "Eingabeart (EART)" enthält die Versionsnummer der nachfolgenden Datensätze (vom Dienstgeber im Vorlaufsatz angegeben).
- Datensätze mit
 - Satzzeichen 3 und bestehend aus
 - Vorlaufsatz, Datensätze, Schlusssatz wie vom Dienstgeber gemeldet

- einem Nachsatz mit
 - Satzkennzeichen 4
 - Anzahl der Datensätze des Datenbestandes inkl. Vor- und Nachsatz

Die Übermittlung erfolgt in variabler Satzlänge.

**Datenbestände des über-
nehmenden Krankenversicherungsträgers
beim Dachverband****Datenpaket an einen zuständigen
Krankenversicherungsträger****Vorsatz**SKZ = 1, PROJ = DM/VM,
UVST = 11, ZVST = 12**Datensätze**

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

VorsatzSKZ = 1, PROJ = DM/VM,
UVST = 11, ZVST = 12**Datensätze**

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

VorsatzSKZ = 1, PROJ = DM/EF,
UVST = 13, ZVST = 12**Datensätze**

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Paketkopfsatz

SKZ = 0, UVST = 99, ZVST = 12

Datenbestand**Datenbestand****Datenbestand****Paketendesatz**

SKZ = 9

F.2.3 Übermittlung von Empfangsbestätigungen

Für eine automationsunterstützte Wartung der Datensicherungsbestände ist es notwendig, mit einem Datensatz von der Datenübernahme durch den Empfänger verständigt zu werden. Es bestätigt die empfangende Stelle der übermittelnden Stelle (also der Dachverband dem datenübernehmenden Versicherungsträger, der leistungszuständige Versicherungsträger dem Dachverband) die Übernahme der Daten. In einem Datensatz wird jeweils die Übernahme eines Datenbestandes bestätigt.

Die Empfangsbestätigungen werden in einem Datenbestand dem nächsten zu übermittelnden Datenpaket angeschlossen; wenn sonst keine Daten zu übermitteln sind, können sie auch als eigenes Datenpaket übermittelt werden.

Ein Datenbestand Empfangsbestätigungen vom Dachverband an den übermittelnden Versicherungsträger besteht aus

- einem Vorsatz mit
 - Satzkennzeichen 1
 - Ursprungsversicherungsträger 99
 - Zielversicherungsträger = übermittelnder Versicherungsträger
 - Projekt DM
 - Bestandsbezeichnung/Verarbeitung EB
 - Datum der Übernahme beim Dachverband
- Datensätze mit
 - Satzkennzeichen 3
 - Empfangsbestätigung je übernommenem Datenbestand
- einem Nachsatz mit
 - Satzkennzeichen 4
 - Anzahl der Datensätze des Bestandes inkl. Vor- und Nachsatz

Ein Datenbestand Empfangsbestätigungen vom leistungszuständigen Versicherungsträger an den Dachverband besteht aus

- einem Vorsatz mit
 - Satzkennzeichen 1
 - Ursprungsversicherungsträger = leistungszuständiger Versicherungsträger
 - Zielversicherungsträger 99
 - Projekt DM
 - Bestandsbezeichnung/Verarbeitung EB
 - Datum der Übernahme beim Versicherungsträger

- Datensätze mit
 - Satzzeichen 3
 - Empfangsbestätigung je übernommenem Datenbestand
- einem Nachsatz mit
 - Satzzeichen 4
 - Anzahl der Datensätze des Bestandes inkl. Vor- und Nachsatz

G Alte Datensatzversionen - SART

(jeweilige Vorversion der aktuell gültigen Datensatzversion)

G.1 Identifikationsteil

Jeder Satz besteht aus einem - in allen Satzarten gleichen - Identifikationsteil und einem je Satzart verschiedenen Datenteil.

Der Identifikationsteil ist 20 Stellen lang und in allen Satzarten gleich. Alle Angaben sind zwingend.

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	2 a/n	SART	Satzart	D.1
2	3	7 n	SANR	laufende Satznummer pro Datenbestand mit 1 beginnend lückenlos aufsteigend	-
3	10	2 a/n	UVST	datenübernehmender Versicherungsträger Bei SART 98, UVST = 14	D.2
4	12	7 n	OBUS	Ordnungsbegriff der übermittelnden Stelle DVR-Nummer oder Seriennummer zum Datensammelsystem Bei SART 98, OBUS = DVR-Nr. der OÖGKK	D.3
5	19	2 a/n	VSTR	zuständiger Versicherungsträger	D.4
		20			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.2 Vorlaufsatz – Version 07

gültig ab 01.12.2017
zwingender Einsatz ab 01.02.2018

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 00 Vorlaufsatz	-
2	21	2 a	PROJ	Projekt "DM" TM=Testdaten zum Projekt "DM"	-
3	23	2 a	BEST	Bestandsbezeichnung/Verarbeitung VM = Versichertenmeldungen BN = Beitragsnachweisungen BG = Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung) AK = Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld AW = Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld FH = Familienhospiz LF = Lohnzettel Finanz MV = Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibetriebe SE = Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibetriebe MA = Mindestangaben-Anmeldung EF = Entgeltfortzahlung, Antrag auf Zuschuss AD = Adresse der Arbeitsstätte MO = Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz SM = Schwerarbeitsmeldung VA = Meldung zum verminderten AV-Beitrag durch Vorschreibetriebe ES = Entsendungsantrag/Beschäftigung/selbständige und un-selbständige Tätigkeit in einem/mehreren EU-Mitgliedsstaat(en) AF = Adresse der Arbeitsstätte – Freiwilligenmeldung FF = Adresse der Arbeitsstätte – Freiwilligenmeldung - Fehler-rückmeldung UA = Unfallmeldung - AUVA UV = Unfallmeldung – VAEB VS = Versicherungsnummer Anforderung GM = Gesundheitsberuferegistermeldung	-
4	25	6 a/n	DTNR	Datenträgernummer laufende Nummer des Datenträgers pro übermittelnder Stelle und übernehmenden Versicherungsträger, zwingend nur bei Übermittlung auf Datenträger, kann bei TP-Übermittlungen entfallen.	-
5	31	8 n	EDAT	Erstellungsdatum TTMMJJJJ, zwingend	-
6	39	6 n	EZEI	Erstellungszeit HHMMSS, zwingend	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
7	45	45 a/n	HRST	Herstellername Firmenbezeichnung der übermittelnden Stelle	-
8	90	3 a/n	HKFZ	Hersteller, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	-
9	93	7 a/n	HPLZ	Hersteller, Postleitzahl	-
10	100	20 a/n	HORT	Hersteller, Ort	-
11	120	30 a/n	HSTR	Hersteller, Straße	-
12	150	2 n	VERS	Versionsnummer der Satzstrukturen Identifiziert die Satzstruktur der dem Vorlaufsatz folgenden Datensätze	-
13	152	20 a/n	HTEL	Hersteller, Telefonnummer Optische Trennung z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
14	172	70 a/n	SOID	Software-Identifikationsnummer Identifiziert das beim Hersteller für die Erstellung der DM-Daten im Einsatz befindliche Softwareprodukt	-
15	242	5 a/n	VNMF	Versionsnummer Mitteilungsfile Dieses Service steht seit 1.12.2012 zur Verfügung und dient zur Steuerung in welcher Version die Struktur des .xml – Mitteilungsfile von ELDA rückgemeldet wird (Version 1.2 oder 2.1). Zur Ausgabe der Version 2.1 ist explizit die Versionsnummer „2.1“ einzutragen. In allen anderen Fällen (zB: leer oder „1.2“, oder jedem anderen Wert im Feld VNMF) wird die Version 1.2 ausgegeben. Die aktuellen Versionen befinden sich auf der ELDA Homepage.	-
16	247	*)	RESE	Reserve *) Die Feldlänge ist so zu wählen, dass Vorlaufsatz und nachfolgende Datensätze die gleiche Satzlänge aufweisen.	-

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank
 a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank
 n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.3 **Schlussatz**

G.4 Versichertenmeldungen – Version 13

gültig ab 01.12.2014
zwingender Einsatz ab 01.02.2015

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 03 Anmeldung 04 Abmeldung 05 Meldung fallweise Beschäftigter 06 Änderungsmeldung 08 Richtigstellung Anmeldung 09 Richtigstellung Abmeldung 13 Storno Anmeldung 14 Storno Abmeldung 15 Storno Meldung fallweise Beschäftigter 16 Sonderzahlungsmeldung 17 Storno Sonderzahlungsmeldung	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
6	123	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
7	131	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
8	201	70 a	FNA1	Früherer Familienname 1	D.8
9	271	70 a	FNA2	Früherer Familienname 2	D.8
10	341	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
11	411	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
12	441	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich	-
13	442	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatenschlüssel nach ISOA3-Code AUT = Österreich	D.11
14	445	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
15	448	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
16	457	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
17	497	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
18	547	4 a/n	RESE	Reserve	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
19	551	4 a/n	BEGR	Beitragsgruppe	D.24
20	555	8 n	ADAT	An/Abmeldedatum und Änderungsdatum TTMMJJJJ	D.13
21	563	8 n	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum TTMMJJJJ	D.14
22	571	2 a/n	ZUGE	Zugehörigkeit (Arbeiter, Angestellter . . .)	D.15
23	573	1 a/n	GERF	Geringfügigkeit J = ja N = nein	-
24	574	30 a/n	TAET	Tätigkeit Genau Bezeichnung der Tätigkeit, eventuell erlernter Beruf	-
25	604	2 a/n	GEGC	Gesetzliche Grundlage, Code	D.16
26	606	8 a/n	GEGT	Gesetzliche Grundlage, Text nur bei GEGC = 99 (andere Gesetze)	D.16
27	614	1 a/n	VWVC	Verwandtschaftsverhältnis, Code 0 - nicht verwandt 1 - verheiratet / in eingetragener Partnerschaft lebend 2 - verwandt	-
28	615	15 a/n	VWVT	Verwandtschaftsverhältnis, Text nur bei VWVC = 2 (verwandt)	-
29	630	20 a/n	BETL	Beteiligung Art und Höhe der Beteiligung des Dienstnehmers am Unternehmen des Dienstgebers (z.B.: Teilhaber 25 %)	-
30	650	8 n	LVDA	Lehrzeitdatum, 1. Lehrjahr von TTMMJJJJ nur bei ZUGE = 2 oder 6 (Arb./Ang. Lehrling)	-
31	658	8 n	LBDA	Lehrzeitdatum, bis (Lehrzeitende) TTMMJJJJ nur bei ZUGE = 2 oder 6 (Arb./Ang. Lehrling)	-
32	666	1 a/n	TAMO	Tabakmonopolgesetz J / N Zwingende Angabe von Code „J“, wenn Dienstgeber Inhaber eines Tabakfachgeschäftes und Dienstnehmer ein Angehöriger nach § 31 Abs. 2 TabMG 1996 (Tabakmonopolgesetz 1996) ist.	-
33	667	1 a/n	ABEZ	Art des Bezuges, Code	D.17
34	668	8 n	BETR	Betrag EURO-Betrag, Angabe in CENT	D.18
35	676	1 a/n	SBZC	Sachbezug, Code	D.19
36	677	24 a/n	RESE	Reserve	-
37	701	6 a/n	RESE	Reserve	-
38	707	1 n	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche durchschnittliche Beschäftigung pro Woche in Tagen	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
39	708	4 n	BSTD	Beschäftigungsstunden pro Woche 2 Nachkommastellen durchschnittliche Beschäftigung pro Woche in Stunden 1/4 Stunde = 0025	-
40	712	1 a/n	MALU	Malus J = Malus ja N = Malus nein	-
41	713	6 n	BGMA	Beitragsgrundlage für Malusberechnung (allgemeine Beitragsgrundlage + Sonderzahlungsbeitragsgrundlage) EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
42	719	15 a/n 1 a/n 1 a/n 1 a/n 1 a/n 1 a/n 1 a/n 8 a/n	FDSL NBAK NBLK NBWF NBSW NBR1 NBIE NBNB NBRE	Fondsschlüssel für Nebenbeiträge J = Beitrag fällt an N = Beitrag fällt nicht an davon Arbeiterkammerumlage Landarbeiterkammerumlage Wohnbauförderungsbeitrag Schlechtwetterentschädigungsbeitrag Reserve, derzeit unbelegt IESG-Zuschlag Nacht-Schwerarbeits-Beitrag Reserve, derzeit unbelegt	D.38
43	734	3 a/n	BKFZ	Beschäftigungsort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen nur wenn der Beschäftigungsort nicht der Betriebsort des Dienstgebers ist A = Österreich	D.20
44	737	9 a/n	BPLZ	Beschäftigungsort, Postleitzahl nur wenn der Beschäftigungsort nicht der Betriebsort des Dienstgebers ist	D.20
45	746	40 a/n	BORT	Beschäftigungsort, Ort nur wenn der Beschäftigungsort nicht der Betriebsort des Dienstgebers ist	D.20
46	786	8 n	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D.21
47	794	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund, Code	D.22
48	796	20 a/n	SAGR	Abmeldegrund, Text nur bei AGRD = 00 (sonstige Gründe)	D.22
49	816	8 n	KEAB	Kündigungsentschädigung ab TTMMJJJJ	-
50	824	8 n	KEBI	Kündigungsentschädigung bis TTMMJJJJ	-
51	832	8 n	UEAB	Urlaubersatzleistung, ab TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
52	840	8 n	UEBI	Urlaubersatzleistung, bis TTMMJJJJ	-
53	848	62 a/n 31 x 2 2 60	TAGE	entweder Beschäftigungstage bei fallweiser Beschäftigung oder Anzahl der Tage bei zeitlich begrenztem Lohn blank	D.23
54	910	8 n	E1LJ	Ende 1. Lehrjahr TTMMJJJJ nur bei ZUGE = 2 oder 6 (Arbeiter/Angestellter Lehrling)	-
55	918	1 a/n	BUAK	Bauarbeiter-Urlaubskasse Mitarbeiter-Vorsorge durch Bauarbeiter-Urlaubskasse J = Bauarbeiter-Urlaubskasse zuständig N = Bauarbeiter-Urlaubskasse nicht zuständig	-
56	919	50 a/n	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
57	969	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
58	984	1 a/n	RESE	Reserve	-
59	985	3 a/n	RESE	Reserve	-
60	988	8 n	RESE	Reserve	-
61	996	8 n	RESE	Reserve	-
62	1004	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D.8
63	1074	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9
64	1144	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
65	1174	90 a	AECD	Änderungscode Bei Meldung einer Satzart 06 - Grundstellung = „N“ J = Feld XXXX (lt. Stelle im AECD) wird geändert N = Feld XXXX (lt. Stelle im AECD) wird nicht geändert	D.30
66	1264	8 n	BVAB	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – AB TTMMJJJJ Anzugeben ist der Zeitpunkt, ab dem der BV-Beitrag zu entrichten ist. Abweichungen zum Beginn der Pflichtversicherung in der SV können sich durch die Regelungen gemäß § 6 Abs. 1 BMSVG ergeben. Feld BVAB zwingend in Grundstellung bei BUAK = J (Bauarbeiter-Urlaubskasse zuständig)	-
67	1272	8 n	BVEN	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – ENDE TTMMJJJJ Anzugeben ist der Zeitpunkt, bis zu dem der BV-Beitrag zu entrichten ist. Hier können sich Abweichungen zum Ende der Pflichtversicherung in der SV ergeben (z.B. Weiterentrichtung des BV-Beitrages während der Dauer des Präsenzdienstes).	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
68	1280	1 a/n	AABG	Auflösungsabgabekennzeichen J = Auflösungsabgabe JA N = Auflösungsabgabe NEIN	-
69	1281	4 a/n	RESE	Reserve	-
70	1285	60 a/n	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	-
71	1345	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
72	1375	26 a/n	RESE	Reserve	-
		1400			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.5 Beitragsnachweisungen – Version 11

gültig ab 01.12.2014

zwingender Einsatz ab 01.02.2015

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 20 Beitragsnachweisungen 21 Nachtrag/Gutschrift zu Beitragsnachweisungen 23 Storno Beitragsnachweisungen 24 Storno Nachtrag/Gutschrift zu Beitragsnachweisungen	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	6 n	BNZR	Beitragszeitraum MMJJJJ	-
6	119	708		BLOCK FÜR 12 BEITRAGSGRUPPEN	
7		4 a/n	BGRP	Beitragsgruppe Es sind nur Beitragsgruppen anzuführen, für die Beiträge im Beitragszeitraum entrichtet worden sind. Für die Beitragsgruppen N35 Malus für Arbeiter N45 Malus für Angestellte ist dieser Datenblock nicht zu melden.	D.24
8		10 n	BGDN	Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
9		10 a/n	RESE	Reserve	
10		10 n	SZDN	Summe der Beitragsgrundlagen für Sonderzahlungen EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
11		10 a/n	RESE	Reserve	
12		4 n	BGPZ	Beitragssatz 2 Nachkommastellen	-
13		11 n	BGBT	zu entrichtender Beitrag EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
		59		Länge für einen Beitragsgruppenblock	

14	827	216		BLOCK FÜR 8 SONST. BEITRÄGE BZW. UMLAGEN (NEBENBEITRÄGE)	
15		2 a/n	NBCD	Nebenbeitrags-Code Es sind nur jene Codes anzuführen, für die Beiträge im Beitragszeitraum entrichtet worden sind. KU - Kammerumlage LK - Landarbeiterkammerumlage WF - Wohnbauförderungsbeitrag SW - Schlechtwetterentschädigungsbeitrag IE - IESG-Zuschlag NB - Nacht-Schwerarbeits-Beitrag	-
16		10 n	NBBG	Summe der Beitragsgrundlagen für diesen Nebenbeitrag EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
17		4 n	NBPZ	Beitragssatz 2 Nachkommastellen	-
18		11 n	NBBT	Höhe des Nebenbeitrages EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
		27		Länge für einen Nebenbeitragsgruppenblock	
19	1043	5 n	AARB	Anzahl der Arbeiter, für die Beiträge zu entrichten sind	-
20	1048	5 n	AARL	Anzahl der Arbeiterlehrlinge, für die Beiträge zu entrichten sind	-
21	1053	5 n	AANG	Anzahl der Angestellten, für die Beiträge zu entrichten sind	-
22	1058	5 n	AANL	Anzahl der Angestelltenlehrlinge, für die Beiträge zu entrichten sind	-
23	1063	9 n	BVBE	Summe aller BV-Beiträge Euro-Betrag, Angabe in Cent	-
24	1072	1 a/n	RESE	Reserve	-
25	1073	10 n	BGUU	Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
26	1083	2 n	AZGF	Anzahl der Geschäftsführer	-
27	1085	10 n	BGGF	Beitragsgrundlage für Geschäftsführer EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
28	1095	10 n	SZGF	Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen - Geschäftsführer EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
29	1105	5 n	GANG	Anzahl der geringfügig beschäftigten Angestellten	-
30	1110	5 n	GARB	Anzahl der geringfügig beschäftigten Arbeiter	-
31	1115	5 n	AARM	Anzahl der Arbeiter, für die Malusbeiträge gemäß AMPFG zu entrichten sind	-
32	1120	11 n	BARM	Summe der zu entrichtenden Malusbeiträge für Arbeiter EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
33	1131	5 n	AANM	Anzahl der Angestellten, für die Malusbeiträge gemäß AMPFG zu entrichten sind	-
34	1136	11 n	BANM	Summe der zu entrichtenden Malusbeiträge für Angestellte EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
35	1147	11 n	AUFL	Summe Auflösungsabgabe (Verrechnungsgruppe N80) EURO-Betrag, Angabe in CENT	-

36	1158	11 n	SUSE	Summe Service-Entgelt EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
37	1169	11 n	BVZS	BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung des BV-Beitrages für geringfügig Beschäftigte EURO-Betrag, Angabe in CENT	
38	1180	11 n	GSUM	Gesamtsumme der Beiträge EURO-Betrag, Angabe in CENT Summe aus BGBT+NBBT+BARM+BANM+BVBE+SUSE+BVZS	
39	1191	50 a/n	DTel	Dienstgebertelefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
40	1241	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
41	1256	9 a/n	RESE	Reserve	-
42	1265	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
43	1295	6	RESE	Reserve	
		1300			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!) Minuswertdarstellung durch "-" an 1. Stelle des Datenfeldes

G.6 Lohnzettel SV – Beitragsgrundlagenmeldungen – Version 08

gültig ab 20.12.2010
zwingender Einsatz ab 17.01.2011

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 40 Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung) 42 Storno Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung)	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	10 n	VSNR	Versicherungsnummer	D.6
6	123	2 n	BZVM	Beitragszeit, VON-Monat MM Kalendermonat, in dem der erste Tag liegt, für den die Meldung erfolgt	-
7	125	2 n	BZBM	Beitragszeit, BIS-Monat MM Kalendermonat, in dem der letzte Tag liegt, für den die Meldung erfolgt Umfaßt die Beitragszeit nur einen Monat, sind im VON-Monat und im BIS-Monat die gleichen Daten anzugeben	-
8	127	4 n	BZJJ	Beitragsjahr JJJJ	-
9	131	7 n	BGAL	Allgemeine Beitragsgrundlage EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
10	138	7 n	BGSZ	Beitragsgrundlage Sonderzahlung EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
11	145	3 n	TETG	Anzahl der Tage mit Teilentgelt Angabe zwingend, wenn TEBG ungleich 0	-
12	148	7 n	TEBG	Beitragspflichtiges Teilentgelt EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet Angabe zwingend, wenn TETG ungleich 0	-
13	155	2 a/n	RESE	Reserve	-
14	157	2 a/n	RESE	Reserve	-
15	159	1 a/n	ARAN	Arbeiter/Angestellter 1 = Arbeiter 5 = Angestellter 7 = geringfügig beschäftigter Arbeiter 8 = geringfügig beschäftigter Angestellter 9 = sonstiger Arbeiter bzw. Angestellter ohne Pensionsversicherung und Sozialhilfeempfänger(in)	-
16	160	70 a	FANA	Familienname	D.8
17	230	70 a	VONA	Vorname	D.9
18	300	1 a/n	RESE	Reserve	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
19	301	1 a/n	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen J = Anspruch auf Sonderzahlung N = Kein Anspruch auf Sonderzahlung	-
20	302	50 a/n	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
21	352	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
22	367	2 n	BVVM	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – Beitragszeit VON-Monat MM Anzugeben ist der Monat, ab dem der Betriebliche Vorsorgebeitrag zu entrichten ist. Abweichungen zum Beginn der Pflichtversicherung in der SV können sich durch die Regelungen gemäß § 6 Abs. 1 BMSVG ergeben.	-
23	369	2 n	BVBM	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – Beitragszeit BIS-Monat MM Hier können sich Abweichungen zum Ende der Pflichtversicherung in der SV ergeben (z.B. Weiterentrichtung des BV-Beitrages während der Dauer des Präsenzdienstes)	-
24	371	10 n	BVBG	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – Beitragsgrundlage Betrag inklusive Sonderzahlungen jedoch ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage (HBG). EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
25	381	10 n	BVBE	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – Beitrag Betrag inklusive Sonderzahlungen EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
26	391	9 n	STNR	Steuernummer des Dienstgebers 2 Stellen Finanzamtsnummer 7 Stellen Steuernummer	-
27	400	8 n	EDPA	Einlangedatum der Papiermeldung beim Finanzamt TTMMJJJJ Anzugeben ist das Datum gemäß dem Eingangsstempel auf der Papiermeldung	-
28	408	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
29	438	13 a/n	RESE	Reserve	-
		450			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.7 Erstattungsantrag Krankenentgelt gemäß § 8 EFZG – Version 05

gültig ab 1.12.1998
zwingender Einsatz ab 1.1.1999
ungültig ab 1.1.2001

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 60 Erstattungsantrag Krankenentgelt 62 Storno Erstattungsantrag Krankenentgelt	E.1 D.1
2	21	10 a/n	DGNR	Dienstgeberkontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	30 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	61	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	73	10 n	VSNR	Versicherungsnummer	D.6
6	83	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
7	91	8 n	BEAB	Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt) TTMMJJJJ	-
8	99	8 n	AVAB	Arbeitsverhinderung Ab TTMMJJJJ	-
9	107	8 n	AVBI	Arbeitsverhinderung Bis TTMMJJJJ Ist die Arbeitsverhinderung nachweislich nicht beendet und besteht Entgeltanspruch, so ist das Feld mit dem letzten Tag des Kalendermonats zu belegen, für den die Erstattung beantragt wird.	-
10	115	1 a/n	APAS	Anspruch auf Pauschalbetrag J = Ja N = Nein	-
11	116	1 a/n	KZKU	Kennzeichen 1 = Krankheit/Unglücksfall 2 = Arbeitsunfall/Berufskrankheit	-
12	117	2 n	ANWO	Anspruch in Wochen Bei Kennzeichen (KZKU) gleich 1: Anspruch besteht bis zu 04, 06, 08 und 10 Wochen Bei Kennzeichen (KZKU) gleich 2: Anspruch besteht bis zu 08 und 10 Wochen	-
13	119	3 n	VBTA	Summe der Vorbezugstage (siehe auch Feldnummer 27)	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
14	122	8 n	BEES	Beginn des Erstattungszeitraumes TTMMJJJJ Liegt das Ende des Erstattungszeitraumes im selben Kalenderjahr, wie das Datum des Antrages, so muss der Monat des Erstattungsendes kleiner sein, als der Monat des Datums der Antragstellung z.B. Erstattungsende 10.4.1997 erlaubt 03.5.1997 nicht erlaubt 23.4.1997	-
15	130	8 n	ENES	Ende des Erstattungszeitraumes TTMMJJJJ	-
16	138	9 n	BTES	Fortgezahltes Bruttoentgelt Feld WAHR = Blank - Angabe in Schilling, 2 Nachkommastellen Feld WAHR = EUR - Angabe in CENT Bezieht sich nur auf den Erstattungszeitraum	-
17	147	1 a/n	KABE	Art d. Beschäftigung 1 = Arbeiter 2 = Lehrling 3 = Heimarbeiter 4 = Sonstige (z.B. Hausangestellte)	-
18	148	35 a	FANA	Familienname	D.8
19	183	42 a	VONA	Vorname	D.9
20	225	1 a/n	TATU	Tagesturnus Anzahl der Tage, im Regelfall 5 oder 6	-
21	226	1 a/n	JAGU	Berechnung der Ansprüche nach 1 = Arbeitsjahr 2 = Kalenderjahr	-
22	227	8 n	ENAN	Ende des Entgeltanspruches TTMMJJJJ	-
23	235	1 a/n	VODI	Anrechnung von Vordienstzeiten J = Ja N = Nein Zwingend Ja nur bei erhöhtem EFZG- Anspruch (ab 6 Wochen)	-
24	236	8 n	VOAB	Vordienstzeiten Von- Datum TTMMJJJJ Angabe zwingend wenn VODI = J (Anrechnung von Vordienstzeiten bei erhöhtem EFZ- Anspruch)	-
25	244	8 n	VOBI	Vordienstzeiten Bis- Datum TTMMJJJJ Angabe zwingend wenn VODI = J (Anrechnung von Vordienstzeiten bei erhöhtem EFZ-Anspruch)	-
26	252	8 a/n	RESE	Reserve	-
27	260	1 a/n	VBTK	Kennzeichen Vorbezugstage (siehe Feldnummer 13) nur wenn Summe der Vorbezugstage größer 0 A = Angabe in Arbeitstagen K = Angabe in Kalendertagen	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
28	261	11 a/n	BKNR	Bankkontonummer des Dienstgebers nur bei Erstmeldung oder Änderung	-
29	272	5 a/n	BALZ	Bankleitzahl des Dienstgebers nur bei Erstmeldung oder Änderung	-
30	277	7 a/n	ARFT	Arbeitsfreie Tage eine Stelle je Tag Montag - Sonntag (in der Regel AAAAAFF) A = Arbeit F = Arbeitsfrei zwingend, wenn Feld ARTX (Andere Regelung für arbeitsfreie Tage, Text) blank	-
31	284	25 a/n	ARTX	Andere Regelung für arbeitsfreie Tage, Text zwingende Angabe, wenn Feld ARFT (Arbeitsfreie Tage) blank	-
32	309	20 a/n	DTel	Dienstgebertelefonnummer Optische Trennung z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	-
33	329	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
34	344	3 a	WAHR	Währungskennzeichen Blank = Schillingbeträge EUR = EURO- Beträge (Angabe in CENT)	-
35	347	4 a/n	RESE	Reserve	
		350			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.8 Datendrehscheibenübermittlung – Empfangsbestätigung – Version 02

gültig ab 1.7.1996
zwingender Einsatz ab 1.1.1997
ungültig ab 1.8.1998

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	2 a/n	SART	Satzart "EB" - Empfangsbestätigung	-
2	3	8 n	SANZ	Satzanzahl des Nachsatzes	-
3	11	3 a/n	FECO	Fehlercode 000 - Daten übernommen (richtig)	D.25
				Daten des Eingabe-Paketkopfsatzes	
4	14	1 a/n	SAKZ	Satzkennzeichen "0"	-
5	15	2 a/n	ZVSTR	Ziel des Datenpaketes (Versicherungsträgercode)	-
6	17	2 a/n	UVSTR	Ursprung des Datenpaketes (Versicherungsträgercode)	-
7	19	6 n	ERDT	Erstellungsdatum TTMMJJ	-
8	25	6 n	SDDT	Sendedatum TTMMJJ (bei TP-Sendungen)	-
9	31	6 n	SDZT	Sendezeit HHMMSS (bei TP-Sendungen)	-
10	37	5 a/n		Reserve	
11	42	20 a/n	EBPA	Paketbezeichnung (freier Text)	-
				Daten des Eingabe-Vorsatzes	
12	62	1 a/n	SAKZ	Satzkennzeichen "1"	-
13	63	2 a/n	ZVSTR	Ziel des Bestandes (Versicherungsträgercode)	-
14	65	2 a/n	UVSTR	Ursprung des Bestandes (Versicherungsträgercode)	-
15	67	6 n	ERDT	Datum der Übernahme des Bestandes vom externen Partner	-
16	73	2 a/n	PROJ	Projektcode (Inhalt lt. Projekt-Organisationsbeschreibung)	-
17	75	4 a/n	AENR	Nummer des Änderungsdienstes, Gültigkeitsbereich der Daten-lieferung	-
18	79	2 a/n	EBNR	Eingabebestandsnummer	-
19	81	2 a/n	EART	Eingabeart Versionsnummer aus nachfolgendem Vorlaufsatz	-
20	83	2 a/n	LIST	Bestandsbezeichnung, Verarbeitung	-
21	85	1 a/n	TEST	Kennzeichen für Testdaten	-
22	86	1 a/n	KOCD	Komprimierungscode für TP-Ein-/Ausgaben K = Daten sind komprimiert	-
23	87	20 a/n	ZVOB	Zusätzl. Ordnungsbegriff für Ziel (Empfänger, Subziel)	-
				Daten des Vorlaufsatzes	
24	107	2 a/n	SART	Satzart "00"	-
25	109	7 n	SANR	laufende Satznummer pro Datenbestand mit 1 beginnend lückenlos aufsteigend	-
26	116	2 a/n	UVST	datenübernehmender Versicherungsträger	-
27	118	7 a/n	OBUS	Ordnungsbegriff der übermittelnden Stelle DVR-Nr.	-
28	125	2 a/n	VSTR	zuständiger Versicherungsträger	-
29	127	2 a/n	PROJ	Projekt "DM"	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
30	129	2 a/n	BEST	Bestandsbezeichnung/Verarbeitung VM = Versichertenmeldungen WV = Werkvertrag BN = Beitragsnachweisungen BG = Beitragsgrundlagenmeldungen EF = EFZG-Erstattungsanträge	-
31	131	6 a/n	DTNR	Datenträgernummer lfd. Nr. des Datenträgers pro übermittelnder Stelle und übernehmenden Versicherungsträger	-
32	137	8 n	EDAT	Erstellungsdatum TTMMJJJJ, zwingend	-
33	145	6 n	EZEI	Erstellungszeit HHMMSS, zwingend	-
34	151	45 a/n	HRST	Herstellername Firmenbezeichnung der übermittelnden Stelle	-
35	196	3 a/n	HKFZ	Hersteller, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	-
36	199	7 a/n	HPLZ	Hersteller, Postleitzahl	-
37	206	20 a/n	HORT	Hersteller, Ort	-
38	226	30 a/n	HSTR	Hersteller, Straße	-
39	256	2 n	VERS	Versionsnummer der Satzstrukturen	-
		257			

a, a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.9 Meldungen für freie Dienstverträge, dienstnehmerähnliche Werkverträge – Version 01

gültig ab 1.10.1996
zwingender Einsatz ab 1.1.1997
ungültig ab 1.8.1998

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 31 Anmeldung 32 Abmeldung 33 Richtigstellung Anmeldung 34 Richtigstellung Abmeldung 35 Storno Anmeldung 36 Storno Abmeldung 37 Änderung SV-bezogener Daten	E.1 D.1
				Daten des Auftraggebers	
2	21	10 a/n	GDGN	Dienstgeberkontonummer des Auftraggebers beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Auftraggebers	-
4	43	30 a/n	GDGA	Dienstgebername des Auftraggebers	-
5	73	30 a/n	BART	Betriebsart	-
				Daten des Auftragnehmers	
6	103	10 n	VSNR	Versicherungsnummer des Auftragnehmers LLLPTTMMJJ	D.6
7	113	8 n	GEBD	Geburtsdatum des Auftragnehmers TTMMJJJJ	D.7
8	121	35 a	FANA	Familienname des Auftragnehmers	D.8
9	156	35 a	FNA1	Früherer Familienname 1 des Auftragnehmers	D.8
10	191	35 a	FNA2	Früherer Familienname 2 des Auftragnehmers	D.8
11	226	42 a	VONA	Vorname des Auftragnehmers	D.9
12	268	1 a/n	AKGR	Akademischer Grad des Auftragnehmers 0 = kein akademischer Grad	D.10
13	269	1 a/n	GESL	Geschlecht des Auftragnehmers 1 = männlich 2 = weiblich	-
14	270	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit des Auftragnehmers Staatschlüssel 000 = staatenlos 001 = Österreich usw.	D.11
15	273	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen des Auftragnehmers A = Österreich	D.12
16	276	7 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl des Auftragnehmers	D.12
17	283	20 a/n	WORT	Wohnort, Ort des Auftragnehmers	D.12
18	303	30 a/n	STRA	Wohnort, Straße des Auftragnehmers	D.12

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
19	333	4 a/n	BEGR	Beitragsgruppe	D.24
20	337	8 n	ADAT	1.Anmeldedatum, Aufnahmedatum Bei Anmeldung (Satzart 31, 33, 35) und Korrektur (Satzart 37) Tag der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit 2.Abmeldedatum Bei Abmeldung (Satzart 32, 34, 36) Ende der versicherungspflichtigen Tätigkeit TTMMJJJJ	D.13
21	345	8 n	RDAT	Richtiges An-/Abmeldedatum TTMMJJJJ	D.14
22	353	1 a/n	ZUGE	Zugehörigkeit 1 = Arbeiter 5 = Angestellter	-
23	354	2 a/n	AVER	Art der Versicherung 44 = Freier Dienstvertrag (§ 4 Abs. 4 ASVG) 45 = Dienstnehmerähnlicher Werkvertrag (§ 4 Abs. 5 ASVG)	-
24	356	30 a/n	TAET	Tätigkeit Genau Bezeichnung der Tätigkeit	-
25	386	8 n	VABD	Vertragsabschluß TTMMJJJJ	-
26	394	2 n	VLFN	Vertragslaufnummer	D.27
27	396	2 n	VANZ	Vertragsanzahl (mit dem Auftragnehmer in den letzten 6 Kalendermonaten) Anzahl ohne Vertrag, der Gegenstand der Meldung ist	-
28	398	8 n	VDA1	Vertragsdatum 1 bei befristeten oder unbefristeten Verträgen Ab-Datum TTMMJJJJ	-
29	406	8 n	VDA2	Vertragsdatum 2 bei befristeten Verträgen Bis-Datum oder vereinbarter Erfüllungszeitpunkt TTMMJJJJ	-
30	414	8 n	ENTM	Höhe des vereinbarten Entgeltes monatlich ohne Sonderzahlung, keine Nachkommastellen zwingend, wenn ENTV (Höhe des vereinbarten Entgeltes für die Vertragsdauer) 0	-
31	422	8 n	ENTV	Höhe des vereinbarten Entgeltes für die Vertragsdauer ohne Sonderzahlung, keine Nachkommastellen zwingend, wenn ENTM (Höhe des vereinbarten Entgeltes monatlich) 0	-
32	430	8 n	ENTS	Höhe der Sonderzahlung, wenn vereinbart keine Nachkommastellen 0 = keine Sonderzahlung vereinbart	-
33	438	30 a/n	ENTA	Entgelt, andere Vereinbarung Text	-
34	468	30 a/n	ZATE	Vereinbarte Zahlungstermine	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
35	498	2 a/n	PTVS	Versicherungsträger, bei dem bereits auf Grund dieser Tätigkeit eine Pflichtversicherung besteht VSTR-Code blank = es besteht keine Pflichtversicherung	D.28
36	500	2 a/n	PSVS	Versicherungsträger, bei dem eine sonstige Pflichtversicherung besteht VSTR-Code blank = es besteht keine sonstige Pflichtversicherung	D.28
37	502	2 n	VPAN	Vertragspartneranzahl (in den letzten 6 Kalendermonaten) Anzahl ohne Vertrag, der Gegenstand der Meldung ist	-
38	504	3a/n	BKFZ	Beschäftigungsort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen nur wenn der Beschäftigungsort nicht der Wohnort des Auftragnehmers ist A = Österreich	D.20
39	507	7 a/n	BPLZ	Beschäftigungsort, Postleitzahl nur wenn der Beschäftigungsort nicht der Wohnort des Auftragnehmers ist	D.20
40	514	20 a/n	BORT	Beschäftigungsort, Ort nur wenn der Beschäftigungsort nicht der Wohnort des Auftragnehmers ist	D.20
41	534	8 n	VEEN	Tatsächliches Entgelt ohne Sonderzahlung keine Nachkommastellen	-
42	542	8 n	AUFW	Aufwand, Auslagenersatz keine Nachkommastellen	-
43	550	8 n	BGEN	Beitragspflichtiges Entgelt ohne Sonderzahlung keine Nachkommastellen BGEN = VEEN - AUFW	-
44	558	8 n	BPFV	Beginn einer anderwertigen Pflichtversicherung aufgrund dieser Tätigkeit TTMMJJJJ	-
45	566	35	RESE	Reserve	
		600			

a, a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld – Version 12**gültig ab****01.12.2024****zwingender Einsatz ab****01.02.2025**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 70 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld 71 Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTel	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
8	188	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
9	196	70 a	FANA	Familiename Erster Familiename	D.8
10	266	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
11	336	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
				Wohnort	
12	366	3 a/n	WFKZ	Wohnort, Internat. KFZ-Kennzeichen A = Österreich	D.12
13	369	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
14	378	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
15	418	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
16	468	8 n	BEAB	Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt) TTMMJJJJ	-
17	476	1 n	KABE	Art der Beschäftigung 1 = Arbeiter(in) 2 = Angestellte(r) 3 = Vertragsbedienstete(r) 4 = Lehrling 5 = freie Dienstnehmer(in)	-
18	477	30 a/n	TAET	Tätigkeit, genaue Bezeichnung	-
19	507	1 n	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche	-
20	508	1 a/n	TATU	Tagesturnus Anzahl der Tage, im Regelfall 5 oder 6	-
21	509	8 n	LTAG	Letzter Arbeitstag TTMMJJJJ	-
22	517	30 a/n	GRUN	Grund der Arbeitseinstellung, Text	-
23	547	1 a/n	KZKU	Kennzeichen 1 = Krankheit/Unglücksfall 2 = Arbeitsunfall/Berufskrankheit	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
24	548	7 a/n	ARFT	Arbeitsfreie Tage eine Stelle je Tag Montag - Freitag (in der Regel AAAAAFF) A = Arbeit F = Arbeitsfrei Zwingend, wenn Feld ARTX blank	-
25	555	25 a/n	ARTX	Andere Regelung, Text zwingend, wenn Feld ARFT Blank	-
26	580	1 a/n	BLOE	Beschäftigungsverhältnis wurde (wird) gelöst G = gelöst N = nicht gelöst	-
27	581	8 n	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D.21
28	589	34 a/n	IBAN	Versicherten IBAN-Nummer	-
29	623	11 a/n	BIC	BIC-Nummer zur Versicherten IBAN-Nummer	-
30	634	8 n	BVO1	Bezug ab TTMMJJJJ	-
31	642	8 n	BB1	Bezug bis TTMMJJJJ	-
32	650	9 n	BBE1	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
33	659	8 n	BVO2	Bezug ab TTMMJJJJ	-
34	667	8 n	BB2	Bezug bis TTMMJJJJ	-
35	675	9 n	BBE2	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
36	684	8 n	BVO3	Bezug ab TTMMJJJJ	-
37	692	8 n	BB3	Bezug bis TTMMJJJJ	-
38	700	9 n	BBE3	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
39	709	8 n	BVO4	Bezug ab TTMMJJJJ	-
40	717	8 n	BB4	Bezug bis TTMMJJJJ	-
41	725	9 n	BBE4	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
42	734	9 n	BSUM	Betragssumme Summe aus den Feldern BBE1 - BBE4 EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
43	743	1 a/n	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen J = Anspruch auf Sonderzahlung N = Kein Anspruch auf Sonderzahlung	-
44	744	1 a	SBGB	Sachbezug ist im Geldbezug beinhaltet Wenn Anspruch auf Sachbezug (SBKZ = J), dann J oder N, sonst leer	-
45	745	24 a/n	SBZT	Sachbezug, Text	-
46	769	8 n	KEAB	Kündigungsentschädigung ab TTMMJJJJ	-
47	777	8 n	KEBI	Kündigungsentschädigung bis TTMMJJJJ	-
48	785	8 n	UEAB	Urlaubersatzleistung, ab TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
49	793	8 n	UEBI	Urlaubersatzleistung, bis TTMMJJJJ	-
50	801	8 n	VENT	Volles Entgelt wird weiter bezahlt bis TTMMJJJJ	-
51	809	2 n	AEFZ	Anspruch EFZ in Wochen Angabe in Wochen = 04, 06, 08, 10, ... Bei Meldung von „Vertragsbedienstete(r)“ – Code = 3 im Feld KABE „Art der Beschäftigung“ kann auch eine ungerade Wochenanzahl gemeldet werden.	-
52	811	1 n	JAGU	Berechnung der Ansprüche nach 1 = Arbeitsjahr 2 = Kalenderjahr	-
53	812	1 n	TAGU	Berechnet nach 1 = Arbeitstage 2 = Kalendertage	-
				Teilentgelt – Prozentanteil des Gesamtentgeltes	
54	813	2 n	TPR1	Teilentgelt – Prozente Keine Nachkommastellen Erhalten Lehrlinge (Code = 4 im Feld KABE „Art der Beschäftigung“) einen Differenzbetrag (Unterschiedsbetrag von Krankengeld und Lehrlingsentschädigung), dann wird der Zeitraum des Differenzbetrages (TVO1, TBI1) mit TPR1 = 99 gemeldet	-
55	815	8 n	TVO1	Teilentgelt – ab TTMMJJJJ	-
56	823	8 n	TBI1	Teilentgelt – bis TTMMJJJJ	-
57	831	2 n	TPR2	Teilentgelt – Prozente Keine Nachkommastellen	-
58	833	8 n	TVO2	Teilentgelt – ab TTMMJJJJ	-
59	841	8 n	TBI2	Teilentgelt – bis TTMMJJJJ	-
60	849	8 n	ANV1	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
61	857	8 n	ANB1	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
62	865	8 n	ANV2	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
63	873	8 n	ANB2	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
64	881	8 n	ANV3	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
65	889	8 n	ANB3	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
66	897	8 n	ANV4	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
67	905	8 n	ANB4	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
68	913	8 n	ANV5	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
69	921	8 n	ANB5	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
70	929	8 n	ANV6	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
71	937	8 n	ANB6	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
72	945	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D.8
73	1015	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9
74	1085	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
75	1115	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund (Grund der Lösung), Code Mögliche Codes siehe Kapitel D.22	D.22
76	1117	8 n	VOAB	Vordienstzeit - ab TTMMJJJJ	-
77	1125	8 n	VOBI	Vordienstzeit - bis TTMMJJJJ	-
78	1133	8 n	FEAB	Freiwilliges Entgelt wird bezahlt - ab TTMMJJJJ	-
79	1141	8 n	FEBI	Freiwilliges Entgelt wird bezahlt - bis TTMMJJJJ	-
80	1149	8 n	EIN1	Einarbeitungstag eins - am TTMMJJJJ	-
81	1157	8 n	EIN2	Einarbeitungstag zwei - am TTMMJJJJ	-
82	1165	8 n	EIN3	Einarbeitungstag drei - am TTMMJJJJ	-
83	1173	8 n	EIN4	Einarbeitungstag vier - am TTMMJJJJ	-
84	1181	8 n	EIN5	Einarbeitungstag fünf - am TTMMJJJJ	-
85	1189	8 n	EIN6	Einarbeitungstag sechs - am TTMMJJJJ	-
86	1197	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
87	1227	8 n	APFT1	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
88	1235	8 n	APFT2	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
89	1243	8 n	APFT3	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
90	1251	8 n	APFT4	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
91	1259	8 n	APFT5	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
92	1267	8 n	APFT6	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
93	1275	8 n	APFT7	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
94	1283	8 n	APFT8	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
95	1291	8 n	APFT9	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
96	1299	8 n	APFT10	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
97	1307	8 n	ANV7	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
98	1315	8 n	ANB7	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
99	1323	8 n	ANV8	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
100	1331	8 n	ANB8	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
101	1339	8 n	ANV9	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
102	1347	8 n	ANB9	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
103	1355	8 n	ANV10	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
104	1363	8 n	ANB10	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
105	1371	2 a/n	GEGC	Gesetzliche Grundlage, Code	D.16
106	1373	8 a/n	GEGT	Gesetzliche Grundlage, Text nur bei GEGC = 99 (andere Gesetze)	D.16
107	1381	1 a/n	ARLO	Art der Entlohnung Z = Zeitlohn	-
108	1382	1 a/n	SZUM	Sonderzahlungsumfang Bei Anspruch auf Sonderzahlung (SZKZ = J) Angabe des Umfangs der Weitergewährung V = Voll (100%) A = Aliquot	-
109	1383	1 a/n	SBUM	Sachbezugsumfang Wenn Anspruch auf Sachbezug (SBKZ = J) Angabe des Umfangs der Weitergewährung V = Voll (100%) A = Aliquot	-
110	1384	1 a	SBKZ	Sachbezugskennzeichen J = Anspruch auf beitragspflichtigen Sachbezug N = Kein Anspruch auf beitragspflichtigen Sachbezug	-
111	1385	8 n	ALBV	Aussprache der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses Zwingend zu belegen, wenn Beschäftigungsverhältnis gelöst (BLOE = G) und Abmeldegrund (AGRD) ist gleich 01 – Kündigung durch Dienstgeber 03 – Einvernehmliche Lösung TTMMJJJJ	-
		1392			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.11 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld – Version 10**gültig ab****01.12.2022****zwingender Einsatz ab****01.02.2023**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 75 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld 76 Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
8	188	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
9	196	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
10	266	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
11	336	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
				Wohnort	
12	366	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internat. KFZ-Kennzeichen A = Österreich	D.12
13	369	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
14	378	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
15	418	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
16	468	8 n	BEAB	Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt) TTMMJJJJ	-
17	476	1 n	KABE	Art der Beschäftigung 1 = Arbeiterin 2 = Angestellte 3 = Vertragsbedienstete 4 = Lehrling 5 = freie Dienstnehmerin	-
18	477	30 a/n	TAET	Tätigkeit, genaue Bezeichnung	-
19	507	1 n	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche	-
20	508	1 a/n	TATU	Tagesturnus Anzahl der Tage, im Regelfall 5 oder 6	-
21	509	8 n	LTAG	letzter Arbeitstag TTMMJJJJ	-
22	517	30 a/n	GRUN	Grund der Arbeitseinstellung, Text	-
23	547	1 a/n	BLOE	Beschäftigungsverhältnis wurde (wird) G = gelöst N = nicht gelöst P = pragmatisiert	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
24	548	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund (Grund der Lösung), Code Mögliche Codes siehe Kapitel D.22.	D.22
25	550	8 n	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D.21
26	558	8 a/n	RESE	Reserve	-
27	566	8 n	PRAB	Pragmatisierung des Beschäftigungsverhältnisses Pragmatisierungsdatum während der Wochenhilfe TTMMJJJJ	-
28	574	8 n	URLV	Urlaub vor Eintritt der Mutterschaft ab TTMMJJJJ	-
29	582	8 n	URLB	Urlaub vor Eintritt der Mutterschaft bis TTMMJJJJ	-
30	590	34 a/n	IBAN	Versicherten IBAN-Nummer	-
31	624	11 a/n	BIC	BIC-Nummer zur Versicherten IBAN-Nummer	-
32	635	9 n	AVER	Arbeitsverdienst für Dienstnehmerinnen (netto) Arbeitsverdienst der letzten drei Kalendermonate, ohne SZ, Minus gesetzliche Abzüge, inkl. Trinkgeld und Trink- geldpauschale EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
33	644	8 n	AVON	Arbeitsverdienst - Zeitraum ab TTMMJJJJ	-
34	652	8 n	ABIS	Arbeitsverdienst - Zeitraum bis TTMMJJJJ	-
35	660	24 a/n	SBZT	Sachbezug, Text Art und Menge genau anführen	-
36	684	8 n	UNV1	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
37	692	8 n	UNB1	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
38	700	8 n	UNV2	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
39	708	8 n	UNB2	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
40	716	8 n	UNV3	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
41	724	8 n	UNB3	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
42	732	8 n	UNV4	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
43	740	8 n	UNB4	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
44	748	1 a/n	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen J = Anspruch auf Sonderzahlung N = kein Anspruch auf Sonderzahlung	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
45	749	1 a	ANGV	Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes G = gesetzlich V = vertraglich K = kein Anspruch	-
46	750	8 n	AHEB	Anspruch auf das halbe Entgelt bis TTMMJJJJ	-
47	758	8 n	AMEB	Anspruch auf mehr als das halbe Entgelt bis TTMMJJJJ	-
48	766	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D.8
49	836	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9
50	906	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
51	936	4 n	SZMO	Ausmaß der SZ in Monatsbezügen MMMM - Anzahl der Monate Angabe volles Monat z.B. 6 Monate = 0600 Angabe Teilmonat z.B. 9 ¼ Monate = 0925	-
52	940	4 n	SZWO	Ausmaß der SZ in Wochenbezügen WWWW - Anzahl der Wochen Angabe volle Wochen z.B. 2 Wochen = 0200 Angabe Teilwochen z.B. 3 ½ Wochen = 0350	-
53	944	1 a/n	SBZW	Sachbezug, Weitergewährung während Wochengeldbezug J / N	-
54	945	1 a/n	SBZE	Sachbezug in Arbeitsverdienst enthalten J / N	-
55	946	8 n	UNV5	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
56	954	8 n	UNB5	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
57	962	8 n	UNV6	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
58	970	8 n	UNB6	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
59	978	8 n	UNV7	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
60	986	8 n	UNB7	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
61	994	8 n	UNV8	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
62	1002	8 n	UNB8	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
63	1010	9 n	AVER1	Arbeitsverdienst für freie Dienstnehmerinnen (brutto) Als Arbeitsverdienst für freie Dienstnehmerinnen gilt der Arbeitslohn ohne Sachbezüge und Familienbeihilfe EURO-Betrag, Angabe in Cent	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
64	1019	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
		1048			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.12 Familienhospizkarenz / Pflegekarenz – Version 02

gültig ab 20.12.2010
zwingender Einsatz ab 17.01.2011

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 80 Anmeldung 81 Abmeldung 82 Änderungsmeldung 83 Storno Anmeldung 84 Storno Abmeldung 85 Richtigstellung Anmeldung 86 Richtigstellung Abmeldung	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
8	188	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
9	196	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
10	266	70 a	FNA1	Früherer Familienname 1	D.8
11	336	70 a	FNA2	Früherer Familienname 2	D.8
12	406	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
13	476	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
14	506	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich	-
15	507	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatschlüssel nach ISOA3-Code AUT = Österreich	D.11
16	510	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
17	513	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
18	522	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
19	562	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
20	612	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D.8
21	682	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9
22	752	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
23	782	8 n	ADAT	An/Abmeldedatum und Änderungsdatum TTMMJJJJ	D.13
24	790	8 n	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum TTMMJJJJ	D.14
25	798	2 n	KART	Karenzart 01 = Karenz gegen Entfall des Entgeltes 02 = Karenz bei Reduzierung der Arbeitszeit	-
26	800	8 n	EVFH	Entgelt vor Antritt der Familienhospiz-Karenz monatlicher Bruttobetrag EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
27	808	8 n	EWFH	Entgelt während der Familienhospiz-Karenz monatlicher Bruttobetrag EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
28	816	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
29	846	5 a/n	RESE	Reserve	-
		850			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktio(n) (auch kein Dezimalkomma!)

G.13 Lohnzettel Finanz – Informationssatz – Version 27

gültig ab

01.01.2025

zwingender Einsatz ab

01.03.2025

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = I1 Informationssatz (Informationssatz für Meldungen und Mitteilungen gem. § 109a EStG)	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „I“ – Informationssatz	-
3	22	6 a/n	CLEAR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle Steuernummer zur Finanzamtsnummer einer allfälligen Lohn- oder Mitteilungsverrechnungsstelle (z.B. Steuerberater) Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle DVR-Nummer einer allfälligen Lohn- oder Mitteilungsverrechnungsstelle (z.B. Steuerberater) Angabe mit führender Null.	-
9	51	9 n	STNRA	Steuernummer des Arbeitgebers oder des Leistungsträgers oder Auftraggebers Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
10	60	7 n	DVRNA	DVR-Nummer des Arbeitgebers oder des Leistungsträgers oder Auftraggebers Angabe mit führender Null	-
11	67	2 a	ARTD	Art der Daten Code „LZ“ – Lohnzetteldaten	-
12	69	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen (Satzart L1 – Lohnzettel) müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz (Satzart I1) sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
13	77	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
14	83	2 n	STVE	Strukturversion „03“ ab Übermittlung 2002	-
15	85	37 a/n	ANAM	Arbeitgeber, Name (Name des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers)	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
16	122	20 a	ATIT	Arbeitgeber, Titel (Titel des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers) Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
17	142	37 a/n	AADR	Arbeitgeber, Adresse (Adresse des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers)	-
18	179	3 a	ALKZ	Arbeitgeber, Landeskennung (Landeskennung des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers) Kfz-Kennzeichen	-
19	182	10 a/n	APLZ	Arbeitgeber, Postleitzahl (Postleitzahl des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers) Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig.	-
20	192	30 a/n	AORT	Arbeitgeber, Ort (Ort des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers)	-
21	222	11 a/n	INTE	Intern	-
22	233	4 n	JAHR	Jahr Jahr (Mitteilungszeitraum) für welches Mitteilungen übermittelt werden JJJJ	-
23	237	7 n	GESA	Gesamtanzahl der Mitteilungen Gesamtanzahl der Mitteilungen eines Mitteilungszeitraumes (Feld JAHR) für den eine elektronische Datenübermittlung vorgesehen ist. Dieser Wert darf nicht kleiner als die Anzahl der Mitteilungen der aktuellen Übermittlung (Feld ANZA) sein.	-
24	244	7 n	ANZA	Anzahl der Mitteilungen der aktuellen Übermittlung Angabe der Anzahl der Mitteilungen der aktuellen Übermittlung (Erst- und Korrekturübermittlungen). Die Anzahl (ANZA) darf nicht größer als die Gesamtanzahl der Mitteilungen (Feld GESA) pro Jahr (Feld JAHR) sein.	-
25	251	16 a/n	ATEL	Arbeitgeber, Telefonnummer	-
26	267	16 a/n	AFAX	Arbeitgeber, Faxnummer	-
27	283	818 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion
(auch kein Dezimalkomma!)

G.14 Lohnzettel Finanz – Mitteilungssatz - Version 27**gültig ab****01.01.2025****zwingender Einsatz ab****01.03.2025****fachliche Gültigkeit****für Zeiträume ab 01.01.2024**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = L1 Lohnzettel	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „L“ – Lohnzettel	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Arbeitgeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Dienstverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berichtigten Lohnzetteldatensatzes (auch bei Änderung des Lohnzahlungszeitraumes) muss sie unverändert beibehalten werden.	-
12	96	2 n	ARTL	Art des Lohnzettels Code	D.31
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Lohnzettel	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation 'J' kann der Lohnzettel ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Lohnzettel wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-
16	120	4 n	BELZ	Beginn des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32
17	124	4 n	ENLZ	Ende des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32
18	128	4 n	JALZ	Jahr des Lohnzahlungszeitraumes JJJJ	D.32

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
19	132	1 n	SOZS	Soziale Stellung Code	D.33
20	133	4 n	AVLN	Versicherungsnummer/Laufnummer und Prüfziffer des Arbeitnehmers LLLP	D.6
21	137	6 n	AGBD	Versicherungsnummer/Geburtsdatum des Arbeitnehmers TTMMJJ	D.6
22	143	37 a	ANAM	Arbeitnehmer, Name Familienname und Vorname	-
23	180	20 a	ATIT	Arbeitnehmer, Titel Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
24	200	37 a/n	AADR	Arbeitnehmer, Adresse Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis 'gesetzlicher Vertreter' und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl '9995' anzugeben.	-
25	237	3 a	ALKZ	Arbeitnehmer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
26	240	10 a/n	APLZ	Arbeitnehmer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig. Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis 'gesetzlicher Vertreter' und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl '9995' anzugeben.	-
27	250	30 a/n	AORT	Arbeitnehmer, Ort	-
28	280	1 a	GESW	Geschlecht des Arbeitnehmers, weiblich „J“	-
29	281	1 a	GESM	Geschlecht des Arbeitnehmers, männlich „J“	-
30	282	1 a	GESD	Geschlecht des Arbeitnehmers, divers „J“	-
31	283	1 a	VOLL	Vollzeitbeschäftigung „J“ Maßgeblich für die Angabe 'Vollzeitbeschäftigung' (VOLL = J) oder 'Teilzeitbeschäftigung' (TEIL = J) ist die überwiegend für das jeweilige Kalenderjahr zutreffende Beschäftigungsform.	-
32	284	1 a	TEIL	Teilzeitbeschäftigung „J“ Maßgeblich für die Angabe 'Vollzeitbeschäftigung' (VOLL = J) oder 'Teilzeitbeschäftigung' (TEIL = J) ist die überwiegend für das jeweilige Kalenderjahr zutreffende Beschäftigungsform.	-
33	285	1 a	AVAB	Alleinverdienerabsatzbetrag Alleinverdienerabsatzbetrag wurde berücksichtigt (J/N)	-
34	286	4 n	PVLN	Versicherungsnummer/Laufnummer und Prüfziffer des (Ehe)Partners LLLP	-
35	290	6 n	PGBD	Versicherungsnummer/Geburtsdatum des (Ehe)Partners TTMMJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
36	296	1 a	AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag Alleinerzieherabsetzbetrag wurde berücksichtigt (J/N)	-
37	297	1 a	V210	Vorzeichen für B210 „+“ oder blank	-
38	298	10 n	B210	Bruttobezüge gem. § 25 Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b) (KZ 210)	-
39	308	1 a	V215	Vorzeichen für B215 „+“ oder blank	-
40	309	10 n	B215	Steuerfreie Bezüge Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 (KZ 215)	-
41	319	1 a	V220	Vorzeichen für B220 „+“ oder „-“ oder blank	-
42	320	10 n	B220	Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2 Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels soweit nicht nach § 67 Abs. 10 versteuert) und gemäß § 67 Abs. 5 zweiter Teilstich (innerhalb des Jahreszwölftels) vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) (KZ 220)	-
43	330	1 a	VIEB	Vorzeichen für BIEB „+“ oder „-“ oder blank	-
44	331	10 n	BIEB	Insgesamt einbehaltene Beiträge Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung	-
45	341	1 a	V225	Vorzeichen für B225 „+“ oder blank	-
46	342	10 n	B225	Einbehaltene SV-Beiträge Einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gemäß Kennzahl 220 (KZ 225)	-
47	352	1 a	V226	Vorzeichen für B226 „+“ oder blank	-
48	353	10 n	B226	Einbehaltene SV-Beiträge Einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS) sowie § 3 Abs. 1 Z 35, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert (KZ 226)	-
49	363	1 a	V230	Vorzeichen für B230 „+“ oder blank	-
50	364	10 n	B230	Summe SV-Beiträge (KZ 230)	-
51	374	1 a	RESE	Reserve	-
52	375	10 n	RESE	Reserve	-
53	385	1 a	VAUS	Vorzeichen für BAUS „+“ oder blank	-
54	386	10 n	BAUS	Auslandstätigkeit Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10	-
55	396	1 a	VPEN	Vorzeichen für BPEN „+“ oder blank	-
56	397	10 n	BPEN	Pendlerpauschale Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6	-
57	407	1 a	VEFB	Vorzeichen für BEFB „+“ oder blank	-
58	408	10 n	BEFB	Einbehaltene freiwillige Beträge Einbehaltene freiwillige Beträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. B	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
59	418	1 a	VSTF	Vorzeichen für BSTF „+“ oder blank	-
60	419	10 n	BSTF	Steuerfreie Bezüge Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS) und § 67a Abs. 4 Z 2 vor Abzug der SV-Beiträge	-
61	429	1 a	VSSB	Vorzeichen für BSSB „+“ oder „-“ oder blank	-
62	430	10 n	BSSB	Sonstige steuerfreie Bezüge	-
63	440	1 a	V243	Vorzeichen für B243 „+“ oder „-“ oder blank	-
64	441	10 n	B243	Summe übrige Abzüge (KZ 243)	-
65	451	1 a	V245	Vorzeichen für B245 „+“ oder „-“ oder blank	-
66	452	10 n	B245	Steuerpflichtige Bezüge (KZ 245)	-
67	462	1 a	VIEL	Vorzeichen für BIEL „+“ oder blank	-
68	463	10 n	BIEL	Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	-
69	473	1 a	VABL	Vorzeichen für BABL „+“ oder blank	-
70	474	10 n	BABL	Abzügliche Lohnsteuer Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 und § 67a Abs. 4 Z 2 (ausgenommen § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich)	-
71	484	1 a	V260	Vorzeichen für B260 „+“ oder blank	-
72	485	10 n	B260	Anrechenbare Lohnsteuer (KZ 260)	-
73	495	1 a	VSOB	Vorzeichen für BSOB „+“ oder blank	-
74	496	10 n	BSOB	Sonstige Bezüge Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 5 zweiter TS, 6, 10)	-
75	506	1 a	VFB1	Vorzeichen für BFB1 „+“ oder blank	-
76	507	10 n	BFB1	Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 105	-
77	517	10 a/n	RESE	Reserve	-
78	527	1 a	VFB2	Vorzeichen für BFB2 „+“ oder blank	-
79	528	10 n	BFB2	Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 63 oder § 103 Abs. 1a Berücksichtigter Freibetrag laut Mitteilung gemäß § 63	-
80	538	1 a	VAUF	Vorzeichen für BAUF „+“ oder blank	-
81	539	10 n	BAUF	Aufrollung Bei der Aufrollung berücksichtigte ÖGB-Beiträge	-
82	549	1 a	VFB3	Vorzeichen für BFB3 „+“ oder blank	-
83	550	10 n	BFB3	Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 35	-
84	560	1 a	VNEB	Vorzeichen für BNEB „+“ oder blank	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
85	561	10 n	BNEB	Nicht zu erfassende Bezüge Nicht zu erfassende Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 2a und 3a (75%)	-
86	571	2 n	PVON	Pflegegeld VON MM In den Feldern PVON und PBIS sind Unterbrechungen der Auszahlung des Pflegegeldes während eines Lohnzahlungszeitraumes wegen Spitalsaufenthalts nicht zu berücksichtigen.	-
87	573	2 n	PBIS	Pflegegeld BIS MM	-
88	575	1 a	VPFG	Vorzeichen für BPFG „+“ oder blank	-
89	576	10 n	BPFG	Ausbezahltes Pflegegeld	-
90	586	1 a	VSFB	Vorzeichen für BSFB „+“ oder blank	-
91	587	10 n	BSFB	Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16 b)	-
92	597	1 a	RESE	Reserve	-
93	598	10 n	RESE	Reserve	-
94	608	1 a	RESE	Reserve	-
95	609	10 n	RESE	Reserve	-
96	619	1 a	RESE	Reserve	-
97	620	10 n	RESE	Reserve	-
98	630	1 a	RESE	Reserve	-
99	631	8 n	RESE	Reserve	-
101	639	9 n	STNRA	Steuernummer der auszahlenden Stelle Steuernummer der bezugs(pensions)auszahlenden Stelle (Arbeitgeber) Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
102	648	7 n	DVRNA	DVR-Nummer der auszahlenden Stelle DVR-Nummer der bezugs(pensions)auszahlenden Stelle (Arbeitgeber) Angabe mit führender Null.	-
103	655	1 a	ANME	Anmerkung (Unterbrechung des Lohnzahlungszeitraumes) „J“ Die Anmerkung 'J' ist zu setzen, wenn trotz Unterbrechung des Dienstverhältnisses (der Auszahlung von Bezügen) während des Lohnzahlungszeitraumes laut Feld BELZ (Beginn), ENLZ (Ende) und JALZ (Jahr) nur ein Lohnzettel auszustellen war (ausgestellt wurde). Dies kann z. B. sein bei: - Beendigung und Neubeginn eines Dienstverhältnisses beim selben Arbeitgeber im selben Monat oder in direkt aufeinander folgenden Monaten, - Waffenübungen, - Krankengeldbezug oder - wiederholten nur Teile eines Monats umfassenden Dienstzeiten.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
104	656	1 a	KORR	Korrekturindikation „K“, „S“ Der Wert „K“ ist bei der Übermittlung von berichtigten Lohnzetteldatensätzen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Arbeitgeberdaten, gleiche Arbeitnehmerdaten, gleiche Lohnzettel Art wie der zu korrigierende Lohnzettel Der Wert „S“ ist bei der Übermittlung von Stornomeldungen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Arbeitgeberdaten, gleiche Arbeitnehmerdaten, gleiche Lohnzettel Art wie der zu stornierende Lohnzettel Durch die Angabe des Korrekturindikators „S“ ist es nicht mehr notwendig alle Kennzahlen auf „0“ zu setzen, um einen Lohnzettel als Stornolohnzettel zu kennzeichnen – beide Varianten sind nun zulässig	-
105	657	1 a	VUEB	Vorzeichen für BUEB „+“ oder blank	-
106	658	10 n	BUEB	Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV	-
107	668	11 a/n	INTE	Intern	-
108	679	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
109	691	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
110	706	2 n	ANZK	Anzahl der Kinder Anzahl der Kinder gemäß § 106 Abs. 1 EStG 1988 (Kinderzuschläge AVAB/AEAB) Meldung von Feld ANZK auch für Lohnzahlungszeitraum vor 2005 zulässig.	-
111	708	1 a/n	RESE	Reserve	-
112	709	1 a/n	RESE	Reserve	-
113	710	1 a/n	RESE	Reserve	-
114	711	1 a/n	RESE	Reserve	-
115	712	1 a/n	RESE	Reserve	-
116	713	1 a/n	RESE	Reserve	-
117	714	1 a/n	RESE	Reserve	-
118	715	1 a/n	RESE	Reserve	-
119	716	1 a/n	RESE	Reserve	-
120	717	1 a/n	RESE	Reserve	-
121	718	1 a/n	RESE	Reserve	-
122	719	1 a/n	RESE	Reserve	-
123	720	1 a	VAPK	Vorzeichen für BAPK „+“ oder blank	-
124	721	10 n	BAPK	Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7)	-
125	731	1 a	EPAB	Erhöhter PAB wurde berücksichtigt J/N	-
126	732	1 a	VENT	Vorzeichen für ENTW „+“ oder blank	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
127	733	10 n	ENTW	Entwicklungshelfer*innen Entwicklungshelfer*innen gem. § 3 Abs. 1 Z 11 lit. B	-
128	743	1 a	VPRE	Vorzeichen für PREI „+“ oder blank	-
129	744	10 n	PREI	Pauschale Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c EStG	-
130	754	2 n	WERK	Übernommene Kosten für Massenverkehrsmittel und Werkverkehr Anzahl der Kalendermonate	-
131	756	1 a	VPEND	Vorzeichen für BPEND „+“ oder blank	-
132	757	10 n	BPEND	Pendler-Euro (§ 33 Abs. 5 Z 4)	D.37
134	767	2 n	UEBMO	Monate-Überlassung-Kfz Überlassung eines arbeitgebereigenen KFZ für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte, Anzahl der Kalendermonate (§16 Abs.1 Z6 lit. b EStG)	-
135	769	1 a	RESE	Reserve	-
136	770	10 n	RESE	Reserve	-
137	780	3 a/n	LDKZA	Länderkennung ausländische Arbeitsstätte Internationales KFZ Kennzeichen	-
138	783	1 a	VWBKB	Vorzeichen für WBKB „+“ oder blank	-
139	784	10 n	WBKB	Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 6 für Expatriates	-
140	794	1 a/n	RESE	Reserve	-
141	795	10 a/n	RESE	Reserve	-
142	805	1 a	ERVAB	Erhöhter VAB wurde berücksichtigt J/N	-
143	806	1 a	BFABO	Familienbonus Plus wurde berücksichtigt J/N	-
144	807	2 n	KFABO	Familienbonus Plus Anzahl der Kinder	-
145	809	1 a	VFABO	Vorzeichen für FABO „+“ oder blank	-
146	810	10 n	FABO	Familienbonus Plus Betrag	-
147	820	3 n	HOTA	Homeoffice-Tage	-
148	823	1 a	VHOPA	Vorzeichen für HOPA „+“ oder blank	-
149	824	10 n	HOPA	Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a)	-
150	834	1 a	VKOUN	Vorzeichen für KOUN „+“ oder blank	-
151	835	10 n	KOUN	Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b	-
152	845	1 a	VMAGB	Vorzeichen für MAGB „+“ oder blank	-
153	846	10 n	MAGB	Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35	-
154	856	1 a	FLABZ	Freiwilliger Lohnsteuerabzug gemäß § 47 Abs. 1 lit. b „J“, „N“ oder blank	-
155	857	1 a	AUEZG	Außerordentliche Einmalzahlung nach § 772a ASVG, § 400a GSVG, § 394a BSVG, § 95h PG 1965 oder § 60 Abs. 19 BB-PG „J“, „N“ oder blank	-
156	858	1 a	VTEPR	Vorzeichen für TEPR „+“ oder blank	-
157	859	10 n	TEPR	Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
158	869	1 a	VMAPR	Vorzeichen für MAPR „+“ oder blank	-
159	870	10 n	MAPR	Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447	-
160	880	4 n	STUM	Gewährung Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung im Kalenderjahr in Prozent (%) Erste zwei Stellen Vorkommastellen, letzte zwei Stellen sind Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet	-
161	884	4 n	STUMJ	Gesamte Höhe der Beteiligung zum 31.12. in Prozent (%) Erste zwei Stellen Vorkommastellen, letzte zwei Stellen sind Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet	-
162	888	1 a	ZF673	Zufluss nach § 67a Abs. 3 „J“, „N“ oder blank	-
163	889	1 a	BDOZ	Beendigung Dienstverhältnis ohne Zufluss § 67a Abs. 3 Z 2 „J“, „N“ oder blank	-
164	890	1 a	VFSVB	Vorzeichen für FSVB „+“ oder blank	-
165	891	10 n	FSVB	Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67a Abs. 4 Z 2	-
166	901	1 a	PLST	Pauschale Lohnsteuer § 70 Abs 2 Z 2 „J“, „N“ oder blank	-
167	902	1 a	VKAKL	Vorzeichen für KAKL „+“ oder blank	-
168	903	10 n	KAKL	Kostenersatz Aufladen E-Kfz/Anschaffung einer Ladeeinrichtung	-
169	913	1 a	VZUKB	Vorzeichen für ZUKB „+“ oder blank	-
170	914	10 n	ZUKB	Zuschuss zur Kinderbetreuung § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b	-
171	924	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	-
172	932	8 n	GEBP	Geburtsdatum des*der Partners*in TTMMJJJJ	-
173	940	61a/n	RESE	Reserve	-
174	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
175	1031	470 a/n	RESE	Reserve	-
	1501	Block für 15 Kinder (Blocklänge pro Kind 123)			
176		30 a	KFAM	Kind Familienname	-
177		30 a	KVON	Kind Vorname	-
178		3 a	KSTAAT	Kind Wohnsitzstaat (internationales KFZ Kennzeichen)	-
179		1 a	KSTWE	Wohnsitzstaatwechsel „J“	-
180		10 n	KVSNR	Kind Sozialversicherungsnummer	-
181		8 n	KGEBD	Kind Geburtsdatum	-
182		1 a	KAFBZ	Kind Antragsteller Familienbeihilfenbezieher „J“	-
183		1 a	KAPFB	Kind Antragsteller Partner Familienbeihilfenbezieher „J“	-
184		1 a	KAUHZ	Kind Antragsteller Unterhaltszahler „J“	-
185		2 n	KBGFP	Kind Beginn ganzer FABO Plus	-
186		2 n	KEGFP	Kind Ende ganzer FABO Plus	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
187		2 n	KBHFP	Kind Beginn halber FABO Plus	-
188		2 n	KEHFP	Kind Ende halber FABO Plus	-
189		30 a/n	RESE	Reserve	-
Ende Block für 15 Kinder (Gesamtlänge 1845)					
190	3346	155	RESE	Reserve	-
		3500			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 33, 35 usw.):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 34, 36 usw.):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in EURO und CENT ohne Interpunktion (2 Kommastellen) anzugeben!

a/n.....alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a.....alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.15 Meldung zum MV – Beitrag durch Vorschreibetriebe – Version 04

gültig ab 20.12.2010
zwingender Einsatz ab 17.01.2011

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 90 Meldung zum BV-Beitrag	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTel	Dienstgeber- Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	8 n	BVAB	BV-Beitrag ab 00MMJJJJ Der tatsächliche BV-Beitrag ist nur pro Beitragsmonat anzugeben.	-
8	186	10 n	BVBE	Summe der BV-Beiträge Summe der monatlichen BV-Beiträge aller ArbeitnehmerInnen EURO-Betrag, Angabe in CENT 0 = Kein BV-Beitrag angefallen	-
9	196	9 n	STNR	Steuernummer des Dienstgebers 2 Stellen Finanzamtsnummer 7 Stellen Steuernummer	-
10	205	10 n	BVZS	BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung des BV-Beitrages für geringfügig Beschäftigte EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
11	215	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
12	245	6 a/n	RESE	Reserve	-
		250			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktionszeichen (auch kein Dezimalkomma!)

G.16 Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 – Mitteilungssatz – Version 27

gültig ab

01.01.2025

zwingender Einsatz ab

01.03.2025

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = W1 Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „W“ – Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 (Werkvertrag)	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Auftraggeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Auftragsverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berichtigten Werkvertrag-Mitteilungssatzes muss sie unverändert beibehalten werden. Pro Jahr und Auftraggeber darf die Referenznummer nur einmal vergeben werden.	-
12	96	2 a/n	INTE	Intern	-
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Mitteilung	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation 'J' kann der Werkvertrag-Mitteilungssatz ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Mitteilungssatz wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
16	120	4 n	JAHR	Jahr JJJJ Das angegebene Jahr muss mit jenem aus dem Informations-satz (für Lohnzettel, Meldungen und Mitteilungen gemäß § 109a EstG) übereinstimmen Wenn ein Werkvertrag-Mitteilungssatz mit einem falschen Jahr übermittelt wurde, wird ein richtiger Werkvertrag-Mitteilungssatz und ein Storno des falschen Werkvertrag-Mitteilungssatz (Storno mit gleichem falschem Jahr!) übermittelt.	-
17	124	10 n	AVSN	Auftragnehmerin, Auftragnehmer, Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ Wenn ein Werkvertrag-Mitteilungssatz mit einem falschen Geburtsdatum in der AVSN übermittelt wurde, wird ein richtiger Werkvertrag-Mitteilungssatz und ein Storno des falschen Werkvertrag-Mitteilungssatz (Storno mit gleichem falschem Geburtsdatum!) übermittelt. Ein Storno wird mit folgenden Angaben als Stornomeldung gekennzeichnet: - Feld B341 = Null (Entgelt, KZ341), - die restlichen Beträgsfelder haben leer zu bleiben und - Feld KORR = K (Korrekturindikator)	D.6
19	134	9 n	ASTN	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
20	143	37 a/n	ANAM	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Name Familiennamen und Vorname	-
21	180	20 a	ATIT	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Titel Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
22	200	37 a/n	AADR	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Adresse	-
23	237	3 a	ALKZ	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
24	240	10 a/n	APLZ	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig.	-
25	250	30 a/n	AORT	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Ort	-
26	280	2 n	ARTE	Art der erbrachten Leistung gem. § 1 der Verordnung	D.34
27	282	1 a	V341	Vorzeichen für B341 „+“ oder blank	-
28	283	10 n	B341	Entgelt Entgelt, ohne Umsatzsteuer, einschließlich erhaltene Kostenersätze und Sachbezüge. Bei freien Dienstnehmern – einschließlich Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung und an die Vorsorgekasse eingezahlte Beiträge (KZ341).	-
29	293	1 a	V344	Vorzeichen für B344 „+“ oder blank	-
30	294	10 n	B344	Umsatzsteuer In Rechnung gestellte Umsatzsteuer (KZ 344)	-
31	304	2 n	FANRA	Finanzamtsnummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
32	306	7 n	STNRA	Steuernummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
33	313	7 n	DVRNA	DVR-Nummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null.	-
34	320	20 a/n	TELN	Telefonnummer	-
35	340	20 a/n	FAXN	Telefaxnummer	-
36	360	1 a	KORR	Korrekturindikation „K“, „S“ Der Wert „K“ ist bei der Übermittlung von berichtigten Werkvertrag-Mitteilungssätzen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung wie der zu korrigierende Werkvertrag-Mitteilungssatz Der Wert „S“ ist bei der Übermittlung von Stornomeldungen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung wie der zu stornierende Werkvertrag-Mitteilungssatz. Durch die Angabe des Korrekturindikators „S“ ist es nicht mehr notwendig alle Kennzahlen auf „0“ zu setzen, um eine Werkvertragsmitteilung als Stornomitteilung zu kennzeichnen – beide Varianten sind nun zulässig.	-
37	361	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
38	373	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
39	388	1 a	V270	Vorzeichen für B270 „+“ oder blank	-
40	389	10 n	B270	Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung (KZ 270)	-
41	399	1 a	V271	Vorzeichen für B271	-
42	400	10 n	B271	Eingezahlter Beitrag an BMV-Kasse (KZ 271)	-
43	410	591 a/n	RESE	Reserve	-
44	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Datenfeld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
45	1031	70 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 27, 29, 39 und 41):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 28, 30, 40 und 42):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in EURO **und** CENT **ohne** Interpunktion (2 Kommastellen) anzugeben!

a/n... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.17 Meldung zum Service – Entgelt durch Vorschreibetriebe – Version 01

gültig ab 1.11.2005
zwingender Einsatz ab 1.12.2005

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 95 Meldung zum Service-Entgelt	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTEL	Dienstgeber- Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	4 n	SEJJ	Service-Entgelt für JJJJ	-
8	182	10 n	SUSE	Summe Service-Entgelt EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
9	192	59 a/n	RESE	Reserve	-
		250			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)
 Minuswertdarstellung durch "-" an 1. Stelle des Datenfeldes

G.18 Anmeldung fallweise Beschäftigter – Version 06

gültig ab

01.01.2019

zwingender Einsatz ab

01.01.2019

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 32 Anmeldung fallweise Beschäftigter SART = 33 Storno Anmeldung fallweise Beschäftigter	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
5	111	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
6	119	70 a/n	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
7	189	70 a/n	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
8	259	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = offen 6 = inter 7 = keine Angabe	-
9	260	8 n	ADAT	Tag der fallweisen Beschäftigung TTMMJJJJ	D.13
10	268	3 a/n	BKFZ	Beschäftigungsort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen	D.20
11	271	9 a/n	BPLZ	Beschäftigungsort, Postleitzahl	D.20
12	280	40 a/n	BORT	Beschäftigungsort, Ort	D.20
13	320	1 a/n	RESE	Reserve	-
14	321	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	-
15	333	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	-
16	348	62 a/n	RESE	Reserve	-
17	410	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
18	440	11 a/n	RESE	Reserve	-
		450			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.19 Entgeltfortzahlung, Antrag auf Zuschuss – Version 06

gültig ab 01.12.2014
zwingender Einsatz ab 01.02.2015

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 60 Antrag auf Zuschuss für Entgeltfortzahlung 60 Storno Antrag auf Zuschuss für Entgeltfortzahlung	E.1 D.1
2	21	1 a	EFZT	EFZ-Typ U = Unfall K = Krankheit	-
3	22	2 n	KVTR	Krankenversicherungsträger VAEB (Code=05) alle GKK (Code=11-19) alle BKK (Code=21, 22, 24-26, 28)	-
4	24	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
5	34	70 a/n	DGNA	Dienstgebername Firmenwortlaut	-
6	104	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
7	116	3a/n	DKFZ	Dienstgeber Land, KFZ-Kennzeichen	D.12
8	119	9 a/n	DPLZ	Dienstgeber, Postleitzahl	D.12
9	128	40 a/n	DORT	Dienstgeber, Ort	D.12
10	168	50 a/n	DSTR	Dienstgeber, Straße und Hausnummer	D.12
11	218	60 a/n	DMAIL	Dienstgeber, Firmen E-Mail-Adresse	-
12	278	11 a/n	DBIC	Dienstgeber, BIC-Nummer	-
13	289	34 a/n	DIBAN	Dienstgeber, IBAN-Nummer	-
14	323	5 n	ANDN	Anzahl der Dienstnehmer	-
15	328	5 n	ANBH	davon Anzahl begünstigte Behinderte	-
16	333	5 n	ANLE	davon Anzahl Lehrlinge	-
17	338	70 a/n	FANA	Familienname Erster Familienname des Dienstnehmers	D.8
18	408	70 a/n	VONA	Vorname Erster Vorname des Dienstnehmers	D.8
19	478	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
20	481	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
21	490	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
22	530	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
23	580	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
24	590	8 n	EDAT	Eintrittsdatum beschäftigt seit TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
25	598	1 a	BART	Beschäftigungsart N = normal L = Lehrling G = geringfügig beschäftigt	-
26	599	1 a	PRZR	Prüfzeitraum Beobachtungszeitraum auf den sich EFZ-Anspruch bezieht A = Arbeitsjahr K = Kalenderjahr	-
27	600	8 n	UDAT	Unfalltag Datum des Unfalls TTMMJJJJ Zwingend bei EFZ-Typ „Unfall“ (Feld EFZT=U), ansonsten zwingend in Grundstellung	-
28	608	1 a	VUNF	Verkehrsunfall J = ja N = nein U = unbekannt Zwingend bei EFZ-Typ „Unfall“ (Feld EFZT=U), ansonsten zwingend in Grundstellung	-
29	609	1 a	FREM	Fremdverschulden J = ja N = nein U = unbekannt Zwingend bei EFZ-Typ „Unfall“ (Feld EFZT=U), ansonsten zwingend in Grundstellung	-
30	610	8 n	AVBEG	Arbeitsverhinderung, Beginn TTMMJJJJ	-
31	618	8 n	AVEND	Arbeitsverhinderung, Ende TTMMJJJJ	-
32	626	8 n	EBEG1	EFZ-Beginn 1 Entgelt ununterbrochen bezahlt von TTMMJJJJ	-
33	634	8 n	EEND1	EFZ-Ende 1 Entgelt ununterbrochen bezahlt bis TTMMJJJJ	-
34	642	11 n	EBET1	EFZ-Betrag 1 Betrag, den der Dienstgeber als EFZ für diesen Zeitraum bezahlt hat EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
35	653	8 n	EBEG2	EFZ-Beginn 2 weiteres Entgelt (anderer Satz) ununterbrochen bezahlt von TTMMJJJJ (EEND1 + 1 Tag)	-
36	661	8 n	EEND2	EFZ-Ende 2 weiteres Entgelt (anderer Satz) ununterbrochen bezahlt bis TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
37	669	11 n	EBET2	EFZ-Betrag 2 Betrag, den der Dienstgeber als EFZ für diesen Zeitraum bezahlt hat EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
38	680	8 n	EBEG3	EFZ-Beginn 3 weiteres Entgelt (anderer Satz) ununterbrochen bezahlt von TTMMJJJJ (EEND2 + 1 Tag)	-
39	688	8 n	EEND3	EFZ-Ende 3 weiteres Entgelt (anderer %-Anteil) ununterbrochen bezahlt bis TTMMJJJJ	-
40	696	11 n	EFBE3	EFZ-Betrag 3 Betrag, den der Dienstgeber als EFZ für diesen Zeitraum bezahlt hat EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
41	707	1 a	SOZL	Sonderzahlungen hat der Dienstnehmer Anspruch auf Sonderzahlungen J = ja N = nein	-
42	708	20 a/n	TELN	Telefonnummer für Rückfragen	-
43	728	70 a/n	ANSP	Ansprechpartner für Rückfragen	-
44	798	60 a/n	BMAIL	E-Mail des Bevollmächtigten	-
45	858	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	
46	873	10 a/n	TVOR	Telefon-Vorwahl für Rückfragen	-
47	883	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
48	913	40 a/n	TAET	Tätigkeit beschäftigt als	-
49	953	3 n	EFZ1	Entgelt 1 in Prozent Entgelt für EFZ-Zeitraum EBEG1 bis EEND1	-
50	956	3 n	EFZ2	Entgelt 2 in Prozent Entgelt für EFZ-Zeitraum EBEG2 bis EEND2	-
51	959	3 n	EFZ3	Entgelt 3 in Prozent Entgelt für EFZ-Zeitraum EBEG3 bis EEND3	-
52	962	1 a/n	DIFVG	Differenzvergütung wegen Schädigung B = als Mitglied oder freiwilliger Helfer einer Blaulichtorganisation Z = bei Katastrophenschutz bzw. -hilfe während des Zivildienstes P = bei Katastrophenschutz bzw. -hilfe während des Präsenzdienstes beim österr. Bundesheer	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
53	963	1 a/n	RGLEC	Rechtsgrundlage für die Entgeltfortzahlung 1 = §2 EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz) 2 = § 8 Z1 und Z2 AngG (Angestelltengesetz) 3 = §17a BAG (Berufsausbildungsgesetz) 4 = §7 Abs.3 APSG (Arbeitsplatzsicherungsgesetz) 9 = sonstige Rechtsgrundlage	-
54	964	40 a/n	RGLET	Angabe der sonstigen Rechtsgrundlage für die Entgeltfortzahlung Zwingend bei RGLEC = 9	-
		1004			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktionszeichen (auch kein Dezimalkomma!)

G.20 Adresse der Arbeitsstätte – Version 01

gültig ab 01.01.2007
zwingender Einsatz ab 01.01.2007

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 45 Adresse der Arbeitsstätte 46 Storno Adresse der Arbeitsstätte	E.1 D.1
2	21	2 a/n	KVTR	Krankenversicherungsträger	D.4
3	23	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
4	33	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
5	43	2 n	BZVM	Beitragszeit, VON-Monat MM Kalendermonat, in dem der erste Tag liegt, für den die Meldung erfolgt	-
6	45	2 n	BZBM	Beitragszeit, BIS-Monat MM Kalendermonat, in dem der letzte Tag liegt, für den die Meldung erfolgt Umfasst die Beitragszeit nur einen Monat, sind im VON-Monat und im BIS-Monat die gleichen Daten anzugeben	-
7	47	4 n	BZJJ	Beitragsjahr JJJJ	-
8	51	2 a/n	FAMS	Finanzamtsnummer der meldenden Stelle Die Finanzamtsnummer der meldenden Stelle ist zwingend anzugeben, wenn der Lohnzettel SV als Papiermeldung an ein Finanzamt übermittelt wird.	-
9	53	9 n	STNR	Steuernummer des Dienstgebers 2 Stellen Finanzamtsnummer 7 Stellen Steuernummer	-
				Adresse der Arbeitsstätte gemäß § 34 Abs. 2 ASVG Alle Adressmerkmale sind für jene Adresse anzugeben, an der sich die Arbeitsstätte tatsächlich befindet	-
10	62	50a/n	ASTR	Straße	-
11	112	5 a/n	ANRV	Hausnummer von	-
12	117	5 a/n	ANRB	Hausnummer bis	-
13	122	5 a/n	ASTG	Stiege	-
14	127	5 a/n	ATOP	Tür/Top	-
15	132	9 a/n	APLZ	Postleitzahl	-
16	141	40 a/n	AORT	Ort	-
17	181	5 n	AGKZ	Gemeindekennziffer	-
18	186	50 a/n	APOL	Politische Gemeinde bzw. Staat, wenn sich die Arbeitsstätte im Ausland befindet	-
19	236	8 n	ADAT	Ausstellungsdatum TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
20	244	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
21	256	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
22	271	30 a/n	RESE	Reserve	-
		300			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktio
n (auch kein Dezimalkomma!)

G.21 Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz – Version 02

gültig ab 20.12.2010
zwingender Einsatz ab 17.01.2011

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = A3 Anmeldung A4 Abmeldung A5 Meldung fallweise Beschäftigter A6 Änderungsmeldung A8 Richtigstellung Anmeldung A9 Richtigstellung Abmeldung B3 Storno Anmeldung B4 Storno Abmeldung B5 Storno Meldung fallweise Beschäftigter	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
6	123	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
7	131	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
8	201	70 a	FNA1	Früherer Familienname 1	D.8
9	271	70 a	FNA2	Früherer Familienname 2	D.8
10	341	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
11	411	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
12	441	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich	-
13	442	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatsenschlüssel nach ISOA3-Code AUT = Österreich	D.11
14	445	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
15	448	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
16	457	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
17	497	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
18	547	4 a/n	RESE	Reserve	-
19	551	4 a/n	BEGR	Beitragsgruppe	D.24

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
20	555	8 n	ADAT	An/Abmeldedatum und Änderungsdatum TTMMJJJJ	D.13
21	563	8 n	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum TTMMJJJJ	D.14
22	571	2 a/n	ZUGE	Zugehörigkeit (Arbeiter, Angestellter . . .)	D.15
23	573	1 a/n	GERF	Geringfügigkeit J = ja N = nein	-
24	574	30 a/n	TAET	Tätigkeit Genau Bezeichnung der Tätigkeit, eventuell erlernter Beruf	-
25	604	2 a/n	GEGC	Gesetzliche Grundlage, Code	D.16
26	606	8 a/n	GEGT	Gesetzliche Grundlage, Text nur bei GEGC = 99 (andere Gesetze)	D.16
27	614	1 a/n	VWVC	Verwandtschaftsverhältnis, Code 0 - nicht verwandt 1 - verheiratet / in eingetragener Partnerschaft lebend 2 - verwandt	-
28	615	15 a/n	VWVT	Verwandtschaftsverhältnis, Text nur bei VWVC = 2 (verwandt)	-
29	630	20 a/n	BETL	Beteiligung Art und Höhe der Beteiligung des Dienstnehmers am Unternehmen des Dienstgebers (z.B.: Teilhaber 25 %)	-
30	650	8 n	LVDA	Lehrzeitdatum, 1. Lehrjahr von TTMMJJJJ nur bei ZUGE = 2 oder 6 (Arb./Ang. Lehrling)	-
31	658	8 n	LBDA	Lehrzeitdatum, bis (Lehrzeitende) TTMMJJJJ nur bei ZUGE = 2 oder 6 (Arb./Ang. Lehrling)	-
32	666	1 a/n	TAMO	Tabakmonopolgesetz J / N Zwingende Angabe von Code „J“, wenn Dienstgeber Inhaber eines Tabakfachgeschäftes und Dienstnehmer ein Angehöriger nach § 31Abs. 2 TabMG 1996 (Tabakmonopolgesetz 1996) ist.	-
33	667	1 a/n	ABEZ	Art des Bezuges, Code	D.17
34	668	8 n	BETR	Betrag EURO-Betrag, Angabe in CENT	D.18
35	676	1 a/n	SBZC	Sachbezug, Code	D.19
36	677	24 a/n	RESE	Reserve	-
37	701	6 a/n	RESE	Reserve	-
38	707	1 n	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche durchschnittliche Beschäftigung pro Woche in Tagen	-
39	708	4 n	BSTD	Beschäftigungsstunden pro Woche 2 Nachkommastellen durchschnittliche Beschäftigung pro Woche in Stunden 1/4 Stunde = 0025	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
40	712	1 a/n	MALU	Malus J = Malus ja N = Malus nein	-
41	713	6 n	BGMA	Beitragsgrundlage für Malusberechnung (allgemeine Beitragsgrundlage + Sonderzahlungsbeitragsgrundlage) EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
42	719	15 a/n	FDSL	Fondsschlüssel für Nebenbeiträge J = Beitrag fällt an N = Beitrag fällt nicht an	-
43	734	3 a/n	BKFZ	Beschäftigungsort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen nur wenn der Beschäftigungsort nicht der Betriebsort des Dienstgebers ist A = Österreich	D.20
44	737	9 a/n	BPLZ	Beschäftigungsort, Postleitzahl nur wenn der Beschäftigungsort nicht der Betriebsort des Dienstgebers ist	D.20
45	746	40 a/n	BORT	Beschäftigungsort, Ort nur wenn der Beschäftigungsort nicht der Betriebsort des Dienstgebers ist	D.20
46	786	8 n	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D.21
47	794	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund, Code	D.22
48	796	20 a/n	SAGR	Abmeldegrund, Text nur bei AGRD = 00 (sonstige Gründe)	D.22
49	816	8 n	KEAB	Kündigungsentschädigung ab TTMMJJJJ	-
50	824	8 n	KEBI	Kündigungsentschädigung bis TTMMJJJJ	-
51	832	8 n	UEAB	Urlaubersatzleistung, ab TTMMJJJJ	-
52	840	8 n	UEBI	Urlaubersatzleistung, bis TTMMJJJJ	-
53	848	62 a/n 31 x 2 2 60	TAGE	entweder Beschäftigungstage bei fallweiser Beschäftigung oder Anzahl der Tage bei zeitlich begrenztem Lohn blank	D.23
54	910	8 n	E1LJ	Ende 1. Lehrjahr TTMMJJJJ nur bei ZUGE = 2 oder 6 (Arbeiter/Angestellter Lehrling)	-
55	918	1 a/n	BUAK	Bauarbeiter-Urlaubskasse Mitarbeiter-Vorsorge durch Bauarbeiter-Urlaubskasse J = Bauarbeiter-Urlaubskasse zuständig N = Bauarbeiter-Urlaubskasse nicht zuständig	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
56	919	50 a/n	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
57	969	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
58	984	1 a/n	RESE	Reserve	-
59	985	3 a/n	ERTG	Werktage Ersatzleistung Es ist die Anzahl jener Werktage (= nicht konsumierte Urlaubstage) anzugeben, für die eine Urlaubersatzleistung ausbezahlt wurde. Das Ausstellen von Arbeitsbescheinigungen ist künftig nicht mehr notwendig.	-
60	988	8 n	NSGA	Nacht-Schwerarbeit, Anfang TTMMJJJJ	-
61	996	8 n	NSGE	Nacht-Schwerarbeit, Ende TTMMJJJJ	-
62	1004	70 a/n	FAN2	Familiennamen Zweiter Familiennamen	D.8
63	1074	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9
64	1144	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
65	1174	90 a	AECD	Änderungscode Bei Meldung einer Satzart A6 - Grundstellung = „N“ J = Feld XXXX (lt. Stelle im AECD) wird geändert N = Feld XXXX (lt. Stelle im AECD) wird nicht geändert	D.30
66	1264	8 n	BVAB	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – AB TTMMJJJJ	-
67	1272	8 n	BVEN	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – ENDE TTMMJJJJ	-
68	1280	5 a/n	RESE	Reserve	-
69	1285	60 a/n	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	-
70	1345	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
71	1375	26 a/n	RESE	Reserve	-
		1400			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktionszeichen (auch kein Dezimalkomma!)

G.22 Schwerarbeitsmeldung – Version 01

gültig ab 1.1.2008
zwingender Einsatz ab 1.1.2008

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 65 Schwerarbeitsmeldung 66 Storno Schwerarbeitsmeldung	E.1 D.1
2	21	10a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	15a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	
6	128	50a/n	DTEL	Dienstgebertelefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	
7	178	60a/n	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	
8	238	3a/n	DKFZ	Dienstgeber Land, KFZ-Kennzeichen	D.12
9	241	9a/n	DPLZ	Dienstgeber, Postleitzahl	D.12
10	250	40a/n	DORT	Dienstgeber, Ort	D.12
11	290	50a/n	DSTR	Dienstgeber, Straße und Hausnummer	D.12
12	340	10n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
13	350	8n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
14	358	70a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
15	428	70a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
16	498	4n	JAHR	Tätigkeitsjahr JJJJ Kalenderjahr in dem die Schwerarbeitstätigkeit verrichtet wurde	-
	502			BLOCK FÜR 26 TÄTIGKEITEN Länge für einen Tätigkeitsblock 10 Stellen	-
17		2a/n	TART	Tätigkeit, Art Art der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Z x der Schwerarbeitsverordnung 1 = Schicht- oder Wechseldienst 2 = regelmäßige Hitze oder Kälte 4 = schwere körperliche Arbeit 5 = berufsbedingte Pflege 6 = Anspruch auf Pflegegeld (mindestens Stufe 3)	-
18		4n	TVON	Tätigkeitszeit, VON TTMM	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
19		4n	TBIS	Tätigkeitszeit, BIS TTMM	-
		260		Gesamtlänge vom Tätigkeitsblock	
20	762	9a/n	RESE	Reserve	-
		770			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.23 Meldung zum verminderten AV – Beitrag durch Vorschreibetriebe – Version 02

gültig ab 20.12.2010
zwingender Einsatz ab 17.01.2011

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 92 Meldung zum verminderten AV-Beitrag SART = 93 Storno Meldung zum vermind. AV-Beitrag	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTEL	Dienstgeber- Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	8 n	VAABA	verminderter AV-Beitrag - ab Verrechnungsgruppe N25a 00MMJJJJ Der AV-Beitrag ist nur ab dem Beitragsmonat anzugeben (z. B. 00012010)	-
8	186	10 n	VASUA	Summe der verminderten AV-Beiträge Summe der verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei gänzlichem Entfall des DN-Anteils (Reduktion um 3 %) Verrechnungsgruppe N25a EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
9	196	8 n	VAABB	verminderter AV-Beitrag - ab Verrechnungsgruppe N25b 00MMJJJJ Der AV-Beitrag ist nur ab dem Beitragsmonat anzugeben (z. B. 00012010)	-
10	204	10 n	VASUB	Summe der verminderten AV-Beiträge Summe der verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei teilweisem Entfall des DN-Anteils (Reduktion um 2 %) Verrechnungsgruppe N25b EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
11	214	8 n	VAABC	verminderter AV-Beitrag - ab Verrechnungsgruppe N25c 00MMJJJJ Der AV-Beitrag ist nur ab dem Beitragsmonat anzugeben (z. B. 00012010)	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
12	222	10 n	VASUC	Summe der verminderten AV-Beiträge Summe der verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei teilweisem Entfall des DN-Anteils (Reduktion um 1 %) Verrechnungsgruppe N25c EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
13	232	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
14	262	9 a/n	RESE	Reserve	-
		270			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.24 Lohnzettel Finanz - Lohnnachweis / Lohnbescheinigung L17 – Version 27

gültig ab
zwingender Einsatz ab
fachliche Gültigkeit

01.01.2025
01.03.2025
für Zeiträume ab 01.01.2023

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil A1 Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „A“ – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Arbeitgeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Dienstverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berechtigten Lohnzetteldatensatzes (auch bei Änderung des Lohnzahlungszeitraumes) muss sie unverändert beibehalten werden.	-
12	96	2 a/n	RE12	Reserve	-
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Lohnzettel	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation 'J' kann der Lohnzettel ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Lohnzettel wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-
16	120	4 n	BELZ	Beginn des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32
17	124	4 n	ENLZ	Ende des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32
18	128	4 n	JALZ	Jahr des Lohnzahlungszeitraumes JJJJ	D.32

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
19	132	1 a	PENS	Pension „J“, „N“ oder Blank	-
20	133	10 n	AVSN	Arbeitnehmer, Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ Wenn ein Lohnzettel mit einem falschen Geburtsdatum in der AVSN übermittelt wurde, wird ein richtiger Lohnzettel und ein Storno des falschen Lohnzettels (Storno mit gleichem falschem Geburtsdatum!) übermittelt.	D.6
21	143	37 a	ANAM	Arbeitnehmer, Name Familienname und Vorname	-
22	180	20 a	ATIT	Arbeitnehmer, Titel Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
23	200	37 a/n	AADR	Arbeitnehmer, Adresse Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis 'gesetzlicher Vertreter' und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl '9995' anzugeben.	-
24	237	3 a	ALKZ	Arbeitnehmer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
25	240	10 a/n	APLZ	Arbeitnehmer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig. Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis 'gesetzlicher Vertreter' und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl '9995' anzugeben.	-
26	250	30 a/n	AORT	Arbeitnehmer, Ort	-
27	280	1 a	V350	Vorzeichen für B350 „+“ oder blank	-
28	281	10 n	B350	Bruttobezüge (KZ 350)	-
29	291	1 a	V351	Vorzeichen für B351 „+“ oder blank	-
30	292	10 n	B351	Zuwendung neben Arbeitslohn (KZ 351)	-
31	302	1 a	V352	Vorzeichen für B352 „+“ oder „-“ oder blank	-
32	303	10 n	B352	Abfertigungen und Abfindungen (KZ 352)	-
33	313	1 a	V354	Vorzeichen für B354 „+“ oder „-“ oder blank	-
34	314	10 n	B354	(normale) Überstundenzuschläge (KZ 354)	-
35	324	1 a	V356	Vorzeichen für B356 „+“ oder blank	-
36	325	10 n	B356	Pensionsabfindung Arbeitgeber (KZ 356)	-
37	335	1 a	V738	Vorzeichen für B738 „+“ oder blank	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
38	336	10 n	B738	Pensionsabfindung Pensionskasse (KZ 738)	-
39	346	1 a	V357	Vorzeichen für B357 „+“ oder blank	-
40	347	10 n	B357	SV-Beiträge für laufenden Arbeitslohn (KZ 357)	-
41	357	1 a	V347	Vorzeichen für B347 „+“ oder „-“ oder blank	-
42	358	10 n	B347	SV-Beiträge für Zuwendungen (KZ 351) (KZ 347)	-
43	368	1 a	V736	Vorzeichen für B736 „+“ oder blank	-
44	369	10 n	B736	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 352) (KZ 736)	-
45	379	1 a	V737	Vorzeichen für B737 „+“ oder blank	-
46	380	10 n	B737	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 356) (KZ 737)	-
47	390	1 a	V739	Vorzeichen für B739 „+“ oder blank	-
48	391	10 n	B739	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 738) (KZ 739)	-
49	401	1 a	VUEB	Vorzeichen für BUEB „+“ oder blank	-
50	402	10 n	BUEB	übrigen Bezüge außerhalb Österreichs in KZ 350	-
51	412	1 a/n	RE51	Reserve	-
52	413	10 a/n	RE52	Reserve	-
53	423	1 a/n	RE53	Reserve	-
54	424	10 a/n	RE54	Reserve	-
55	434	1 a	V358	Vorzeichen für B358 „+“ oder „-“ oder blank	-
56	435	10 n	B358	Einbehaltene ausländische Steuer (KZ 358)	-
57	445	1 a	VSPE	Vorzeichen für BSPE „+“ oder blank	-
58	446	10 n	BSPE	nicht enthaltene Spesensätze und Reisekostenvergütung im KZ 350 nicht enthalten	-
59	456	1 a	VARB	Vorzeichen für BARB „+“ oder blank	-
60	457	10 n	BARB	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen	-
61	467	2 n	DIEN	Dienstzeit Dienstzeit von xx Jahren bei KZ 352	-
62	469	8 n	STDT	Sterbedatum JJJJMMTT Ist nur der Sterbemonat bekannt, ist der letzte Tag dieses Monats anzugeben	-
63	477	20 a/n	OELD	Ordnungsbegriff ELDA	-

FEL D NR.	POS	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
64	497	1 a	KORR	Korrekturindikation „K“ Der Wert 'K' ist bei der Übermittlung von berichtigten Lohnzetteldatensätzen und Stornomeldungen anzugeben. Als berichtet gelten alle Übermittlungen mit Ausnahme der ersten zum gleichen Dienstverhältnis (gleicher Arbeitgeber, gleiche Referenznummer); z.B. auch die Übermittlung eines richtig gestellten Lohnzetteldatensatzes nach einer Fehlerrückweisung durch die Clearingstelle. Ausnahme: Wenn die Übernahme eines Satzes wegen schwerwiegender Mängel unmöglich war. Die Korrekturindikation ist immer bezogen auf den einzelnen Lohnzetteldatensatz zu setzen (nicht auf die ganze Übermittlung!).	-
65	498	11 a/n	INTE	Intern	-
66	509	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
67	521	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
68	536	3 a	WAHR	Währung	-
69	539	2 n	MUEB	Monate überwiegender Nachtarbeit (1.2)	-
70	541	1 a	V394	Vorzeichen für B394 „+“ oder blank	-
71	542	10 n	B394	Sonn- und Feiertagsüberstunden und Schmutz-, Erschwer- nis- und Gefahrenzulage (KZ 394) (KZ 394)	-
72	552	1 a	VKUR	Vorzeichen für BKUR „+“ oder blank	-
73	553	10 n	BKUR	Kurzarbeit (1.4)	-
74	563	1 a	VALT	Vorzeichen für BALT „+“ oder blank	-
75	564	10 n	BALT	Altersteilzeit (1.5)	-
76	574	1 a	RESE	Reserve	-
77	575	10 n	RESE	Reserve	-
78	585	1 a	VSOP	Vorzeichen für BSOP „+“ oder blank	-
79	586	10 n	BSOP	Sozialplanzahlungen	-
80	596	1 a	VAUS	Vorzeichen für BAUS „+“ oder blank	-
81	597	10 n	BAUS	Bezüge aus einer begünstigten Auslandstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Z10 EStG 1988 (60% des laufenden Bezuges der begünstigten Auslandstätigkeit, höchstens die monatliche bzw. tägliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 ASVG)	-
82	607	2 n	WERK	Werkverkehr Es sind die Anzahl der Kalendermonate einzutragen, in denen ein Arbeitnehmer im Rahmen des Werkverkehrs befördert wird (§ 26 Z 5 EStG 1988).	-
83	609	2 n	UEBMO	Monate-Überlassung-Kfz Überlassung eines arbeitgebereigenen KFZ für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte lt. §16 Abs. 1 Z6 lit. b EStG – Anzahl der Kalendermonate	-
84	611	3 n	ANZAT	Anzahl der Arbeitstage der begünstigten Auslandstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Z10 EStG 1988	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
85	614	3 n	HOTA	Homeoffice-Tage	-
86	617	1 a	VHOPA	Vorzeichen für HOPA „+“ oder blank	-
87	618	10 n	HOPA	Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a)	-
88	628	1 a	VKOUN	Vorzeichen für KOUN „+“ oder blank	-
89	629	10 n	KOUN	Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b	-
90	639	3 a	TSTAAT	Tätigkeitsstaat	-
91	642	1 a	VTEPR	Vorzeichen für TEPR „+“ oder blank	-
92	643	10 n	TEPR	Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408	-
93	653	1 a	VMAPR	Vorzeichen für MAPR „+“ oder blank	-
94	654	10 n	MAPR	Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447	-
95	664	1 a	VZAKV	Vorzeichen für ZAKV „+“ oder blank	-
96	665	10 n	ZAKV	Zuschuss des Arbeitgebers zur freiwillig gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung	-
97	675	1 a	ANKV	Arbeitnehmer*in ist (freiwillig) gesetzlich krankenversichert „J“ oder „N“	-
98	676	325 a/n	RESE	Reserve	-
99	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
100	1031	70 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 27, 29 usw.):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 28, 30 usw.):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in EURO **und** CENT **ohne** Interpunktion (2 Kommastellen) anzugeben!

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.25 Krankenstandsbescheinigung

G.26 Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 – Mitteilungssatz – Version 27

gültig ab
zwingender Einsatz ab

01.01.2025
01.03.2025

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil B1 Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „B“ – Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Auftraggeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Auftragsverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berichtigten Mitteilungssatzes muss sie unverändert beibehalten werden. Pro Jahr und Auftraggeber darf die Referenznummer nur einmal vergeben werden.	-
12	96	2 a/n	INTE	Intern	-
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Mitteilung	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation 'J' kann der Mitteilungssatz ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Mitteilungssatz wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
16	120	4 n	JAHR	Jahr JJJJ Das angegebene Jahr muss mit jenem aus dem Informationssatz (für Lohnzettel, Meldungen und Mitteilungen gemäß § 109a EstG und § 109b EStG) übereinstimmen Wenn ein Mitteilungssatz mit einem falschen Jahr übermittelt wurde, wird ein richtiger Mitteilungssatz und ein Storno des falschen -Mitteilungssatz (Storno mit gleichem falschem Jahr!) übermittelt.	-
17	124	10 n	LVS N	Leistungserbringerin/-erbringer, Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ Wenn ein Mitteilungssatz mit einem falschen Geburtsdatum in der LVS N übermittelt wurde, wird ein richtiger Mitteilungssatz und ein Storno des falschen Mitteilungssatz (Storno mit gleichem falschem Geburtsdatum!) übermittelt. Ein Storno wird mit folgenden Angaben als Stornomeldung gekennzeichnet: - Feld B499 = Null (Zahlung(en), KZ499), - die restlichen Beträgsfelder haben leer zu bleiben und - Feld KORR = K (Korrekturindikator)	D.6
19	134	9 n	LSTN	Leistungserbringerin/-erbringer, Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
20	143	37 a/n	LNAM	Leistungserbringerin/-erbringer, Name Familienname und Vorname	-
21	180	20 a	RE21	Reserve	-
22	200	37 a/n	LADR	Leistungserbringerin/-erbringer, Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-
23	237	3 a	LLKZ	Leistungserbringerin/-erbringer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
24	240	10 a/n	LPLZ	Leistungserbringerin/-erbringer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig.	-
25	250	30 a/n	LORT	Leistungserbringerin/-erbringer, Ort	-
26	280	2 n	RE26	Reserve	
27	282	1 a	V499	Vorzeichen für B499 „+“ oder blank	-
28	283	10 n	B499	Zahlung(en) Zahlung(en) einschließlich Umsatzsteuer (KZ 499)	-
29	293	1 a	V344	Vorzeichen für B344 „+“ oder blank	-
30	294	10 n	B344	Umsatzsteuer darin enthaltene Umsatzsteuer (KZ 344)	-
32	304	9 n	STNRA	Steuernummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
33	313	7 a/n	RE33	Reserve	-
34	320	20 a/n	TELN	Telefonnummer	-
35	340	20 a/n	FAXN	Telefaxnummer	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
36	360	1 a	KORR	Korrekturindikation „K“, „S“ Der Wert „K“ ist bei der Übermittlung von berichtigten Mitteilungssätzen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung, wie der zu korrigierende Mitteilungssatz. Der Wert „S“ ist bei der Übermittlung von Stornomeldungen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung, wie der zu korrigierende Mitteilungssatz. Durch die Angabe des Korrekturindikator „S“ ist es nicht mehr notwendig alle Kennzahlen auf „0“ zu setzen um eine Mitteilung als Stornomitteilung zu kennzeichnen – beide Varianten sind nun zulässig.	-
37	361	1 a	AL31	Art der Leistung 3.1 „J“ oder „N“	-
38	362	1 a	AL32	Art der Leistung 3.2 „J“ oder „N“	-
39	363	1 a	AL33	Art der Leistung 3.3 „J“ oder „N“	-
				BLOCK für: Internationale Länderkennung des Landes, wohin die Zahlung erfolgte Blocklänge: 21 Stellen (7 x 3 Stellen)	-
40	364	3 a	LKZ1	Länderkennung, Feld 1	-
41	367	3 a	LKZ2	Länderkennung, Feld 2	-
42	370	3 a	LKZ3	Länderkennung, Feld 3	-
43	373	3 a	LKZ4	Länderkennung, Feld 4	-
44	376	3 a	LKZ5	Länderkennung, Feld 5	-
45	379	3 a	LKZ6	Länderkennung, Feld 6	-
46	382	3 a	LKZ7	Länderkennung, Feld 7	-
47	385	15 a/n	UIDL	UID-Nummer – Leistungserbringerin/-erbringer	-
48	400	15 a/n	UIDA	UID-Nummer – Auftraggeberin/Auftraggeber	-
49	415	10 n	VSNRA	Versicherungsnummer – Auftraggeberin/Auftraggeber LLLPTTMMJJ	D.6
				BLOCK für: 1. maßgeblich auftretende natürliche Person Blocklänge: 137 Stellen	
50	425	10 n	NPVS1	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
51	435	2 n	NPFA1	Finanzamtsnummer Angabe mit führender Null	-
52	437	7 n	NPST1	Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
53	444	30 a/n	NPNA1	Name Familiename und Vorname	-
54	474	30 a/n	NPAD1	Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
55	504	3 a	NPLK1	Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
56	507	10 a/n	NPPL1	Postleitzahl	-
57	517	30 a/n	NPOR1	Ort	-
58	547	15 a/n	NPUI1	UID-Nummer	-
				BLOCK für: 2. maßgeblich auftretende natürliche Person Blocklänge: 137 Stellen	
59	562	10 n	NPVS2	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
60	572	2 n	NPFA2	Finanzamtsnummer Angabe mit führender Null	-
61	574	7 n	NPST2	Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
62	581	30 a/n	NPNA2	Name Familiennamen und Vorname	-
63	611	30 a/n	NPAD2	Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-
64	641	3 a	NPLK2	Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
65	644	10 a/n	NPPL2	Postleitzahl	-
66	654	30 a/n	NPOR2	Ort	-
67	684	15 a/n	NPUI2	UID-Nummer	-
				BLOCK für: 3. maßgeblich auftretende natürliche Person Blocklänge: 137 Stellen	
68	699	10 n	NPVS3	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
69	709	2 n	NPFA3	Finanzamtsnummer Angabe mit führender Null	-
70	711	7 n	NPST3	Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
71	718	30 a/n	NPNA3	Name Familiennamen und Vorname	-
72	748	30 a/n	NPAD3	Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-
73	778	3 a	NPLK3	Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
74	781	10 a/n	NPPL3	Postleitzahl	-
75	791	30 a/n	NPOR3	Ort	-
76	821	15 a/n	NPUI3	UID-Nummer	-
77	836	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
78	848	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
79	863	123 a/n	RE79	Reserve	-
80	986	5 a	STAT	Status zu jeder Fehlermeldung	-
81	991	7 n	NMEL	Nummer der Meldung	-
82	998	3 a/n	RESE	Reserve	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
83	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
84	1031	70 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 27 und 29):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 28 und 30):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in EURO und CENT ohne Interpunktion (2 Kommastellen) anzugeben!

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.27 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung – Version 06

gültig ab

01.12.2022

zwingender Einsatz ab

01.02.2023

FEL D NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil E1 Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Staat (EU/EWR/CH/GB) E2 Beschäftigung für einen Arbeitgeber in mehreren Staaten E3 Beschäftigung für mehrere Arbeitgeber in mehreren Staaten E4 Selbständige und unselbständige Tätigkeit in verschiedenen Staaten E5 Entsendung eines Arbeitnehmers in einen Staat mit bilateralem Abkommen	E.1 D.1
2	21	2 n	MART	Meldeart ,01' = Meldung ,02' = Storno	-
3	23	70 a	VONA	Vorname	D.9
4	93	70 a	FANA	Familienname	D.8
5	163	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = offen	-
6	164	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
7	172	40 a	GEBO	Geburtsort des Versicherten, Ort	-
8	212	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
9	222	2 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.11
10	224	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße und Hausnummer des Versicherten (= bei E2 – E4 der Lebensmittelpunkt)	D.12
11	274	2 a/n	WKFZ	Wohnort, internationales Kraftfahrzeugkennzeichen Ländercode des Versicherten (= bei E2 – E4 der Lebensmittelpunkt) Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.12
12	276	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl des Versicherten (= bei E2 – E4 der Lebensmittelpunkt)	D.12
13	285	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort des Versicherten (= bei E2 – E4 der Lebensmittelpunkt)	D.12
14	325	50 a/n	WTEL	Wohnort, Telefonnummer des Versicherten (bei E2 – E4)	-
15	375	60 a/n	WMAIL	Wohnort, E-Mail-Adresse des Versicherten (bei E2 – E4)	-
	435	1995		BLOCK FÜR 5 DIENSTGEBER (bei E3 mindestens 2mal, bei E4 mindestens 1mal erforderlich, bei E1, E2 und E5 nur 1mal zulässig)	
16		70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
17		10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5

FEL D NR.	POS	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
18		40 a/n	DGREFO	Rechtsform des Dienstgebers	D.35
19		7 a/n	DGFBNR	Angabe der Firmenbuchnummer	-
20		50 a/n	DGSTR	Dienstgeber, Straße und Hausnummer	D.12
21		2 a/n	DGKFZ	Dienstgeber, Ländercode Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.12
22		9 a/n	DGPLZ	Dienstgeber, Postleitzahl	D.12
23		40 a/n	DGORT	Dienstgeber, Ort	D.12
24		50 a/n	DGTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
25		60 a/n	DGMAIL	Dienstgeber, Firmen E-Mail-Adresse	-
26		2 n	DGWS	Dienstgeber, Wirtschaftssektor (bei E1 – E4) (angeben durch Schlüsselzahl) 00 Wirtschaftssector unbekannt 01 Landwirtschaft, Jagd, Fischerei 02 Bau 03 Industrie 04 Sonstiger Sektor Dienstleistungssektor: 05 Groß- und Einzelhandel 06 Beherbergung, Gaststätten 07 Finanzen, Versicherungen, Immobilien, Leasing 08 Verkehr, Nachrichtenübermittlung 09 Gesundheit, Veterinär, Soziales 10 Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstrans- porte 11 Zeitarbeit 12 Erziehung, Unterricht, Kunst, Unterhaltung, Erholung	-
27		8 n	BBEG	Dauer der Entsendung / Beschäftigungen bei diesem Dienstgeber – Beginndatum TTMMJJJJ	-
28		8 n	BEND	Dauer der Entsendung / Beschäftigungen bei diesem Dienstgeber - Voraussichtliches Endedatum TTMMJJJJ	-
29		40 a/n	BART	Art der Tätigkeit – Berufsbezeichnung	-
30		1 a	ANKZ	Arbeitnehmer ist Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesat- zung (bei E2 – E4) J = Ja N = Nein	-
31		2 a	STAATHB	Staat, in dem sich die Heimatbasis befindet (bei E2 – E4) Wenn Feld „ANKZ“ – Ja, dann Angabe des EU-Mitgliedstaa- tes, in dem sich die Heimatbasis im Sinne von Anhang II der VO (EWG) Nr. 3922/91 befindet Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.36
		399		Länge für einen DG-Block	
32	2430	1 a	DGPS	Dienstgeber Geschäftstätigkeit mind. 25% in Österreich (bei E1) J = Ja N = Nein	-
33	2431	1 a	DGP	Dienstgeber beschäftigt neben internem Verwaltungspers- sonal weitere Arbeitskräfte in Österreich (bei E1) J = Ja N = Nein	-

FEL D NR.	POS	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
34	2432	2 a	AGSTAAT	AG-Beschäftigungsstaat, in den der Arbeitnehmer entsandt wird (bei E1, E5) Staatschlüssel nach ISOA2-Code DE = Deutschland	D.36
35	2434	70 a/n	AGNA	AG-Beschäftigungsstaat, Bezeichnung der Beschäftigungsstelle (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	D.12
36	2504	50 a/n	AGSTR	AG-Beschäftigungsstaat, Straße und Hausnummer (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	D.12
37	2554	9 a/n	AGPLZ	AG-Beschäftigungsstaat, Postleitzahl (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	D.12
38	2563	40 a/n	AGORT	AG-Beschäftigungsstaat, Ort (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	D.12
39	2603	1 a	BFEST	Feste Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat (bei E1, E5) J = Ja N = Nein	-
40	2604	1 a	BFRIST	Entsendung ist befristet (bei E1, E5) J = Ja N = Nein	-
41	2605	8 n	BBEGIN	Arbeitnehmer ist beim Arbeitgeber beschäftigt seit (bei E1, E5) TTMMJJJJ	-
42	2613	1 a	ANABL	Arbeitnehmer löst einen anderen entsandten Arbeitnehmer im Beschäftigungsstaat mit gleicher Tätigkeit ab (bei E1) J = Ja N = Nein	-
43	2614	100 a/n	ANABLJ	Wenn ANABL = J – Gründe in Textform angeben (bei E1)	-
44	2714	1 a/n	RESE	Reserve	-
45	2715	1 a	BUEL	Arbeitnehmer wird vom Unternehmen, zu dem er vom Arbeitgeber entsandt wird, einem weiteren Unternehmen überlassen (bei E1) J = Ja N = Nein	-
46	2716	1 a	ANAT	Arbeitnehmer ist für Arbeitgeber auch in Österreich tätig (bei E2 - E4) J = Ja N = Nein	
47	2717	1 a	ANATJ	Arbeitnehmer ist mind. 25% seiner gesamten Erwerbstätigkeit in Österreich tätig (bei E2-E4) J = Ja N = Nein	-
48	2718	70 a/n	STFNA	Selbständige Tätigkeit, Firmenname (bei E4)	-
49	2788	40 a/n	STREFO	Selbständige Tätigkeit, Rechtsform der Firma (bei E4)	-
50	2828	50 a/n	STSTR	Selbständige Tätigkeit, Straße und Hausnummer (bei E4)	D.12
51	2878	2 a	STKFZ	Selbständige Tätigkeit, Ländercode (bei E4) Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.12
52	2880	9 a/n	STPLZ	Selbständige Tätigkeit, Postleitzahl (bei E4)	D.12
53	2889	40 a/n	STORT	Selbständige Tätigkeit, Ort (bei E4)	D.12

FEL D NR.	POS	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
54	2929	50 a/n	STTEL	Selbständige Tätigkeit, Telefonnummer (bei E4) Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
55	2979	60 a/n	STMAIL	Selbständige Tätigkeit, Firmen E-Mail-Adresse (bei E4)	-
56	3039	8 n	STAS	Selbständige Tätigkeit, seit (bei E4) TTMMJJJJ	-
57	3047	40 a/n	START	Selbständige Tätigkeit, Art (bei E4) (Branche, Gewerbe, etc.)	-
	3087	54		BLOCK FÜR 3 SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEITEN (bei E4)	
58		2 a	STSTAAT	Selbständige Tätigkeit, Beschäftigungsstaat (bei E4) Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.36
59		8 n	STAB	Selbständige Tätigkeit, Beschäftigungsstaat, Beginn (bei E4) TTMMJJJJ	-
60		8 n	STEND	Selbständige Tätigkeit, Beschäftigungsstaat, voraussichtliches Ende (bei E4) TTMMJJJJ	-
		18		Länge für einen Block selbständige Tätigkeit	
61	3141	40 a/n	REFW	Referenzwert Eindeutige Identifikation der Meldung	D.43
62	3181	40 a/n	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung Eindeutige Identifikation der Meldung, die storniert werden soll	D.44
63	3221	70 a	FNA1	Früherer Name / Geburtsname	D.8
64	3291	1 a	ANIV	Arbeitnehmer ist im internationalen Verkehr (Straße, Schiene, Schifffahrt, Luftfahrt) tätig (bei E5) J = Ja N = Nein	-
65	3292	40 a/n	VSNA	Versicherungsnummer Ausland (bei E5)	D.65
66	3332	40 a/n	APNR	Personennummer Ausland (bei E5)	D.65
67	3372	40 a/n	AAKT	Aktenzeichen / Matrikelnummer Ausland (bei E5)	D.65
	3412	4864		BLOCK FÜR 32 ARBEITSORTE (bei E2 – E4)	
68		2 a	AOST	Arbeitsort, Staat (bei E2 – E4) Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.36
69		1 a	AOKBS	Arbeitsort, feste Betriebsstätte J = Ja N = Nein	-
70		50 a/n	AOFNSN	Firmenname / Beschäftigungsstelle des Arbeitsortes (bei E2 – E4) Angabe, wenn AOKBS = Ja	D.12
71		50 a/n	AOSTRA	Straße und Hausnummer des Arbeitsortes (bei E2 – E4) Angabe, wenn AOKBS = Ja	D.12
72		9 a/n	AOPLZL	Postleitzahl des Arbeitsortes (bei E2 – E4) Angabe, wenn AOKBS = Ja	D.12
73		40 a/n	AOORT	Arbeitsort (bei E2 – E4) Angabe, wenn AOKBS = Ja	D.12
		152		Länge für Block Arbeitsort	
		8275			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank
a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine
Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.28 Adresse Arbeitsstätte – Freiwilligenmeldung

G.29 Versichertenmeldung reduziert – Version 02

gültig ab 01.12.2022
zwingender Einsatz ab 01.02.2023
fachliche Gültigkeit Zeiträume ab 01.01.2019

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = M3 Anmeldung M4 Abmeldung M6 Änderungsmeldung M8 Richtigstellung Anmeldung M9 Richtigstellung Abmeldung S3 Storno Anmeldung S4 Storno Abmeldung	E.1 D.1
2	21	40 a/n	REFW	Referenzwert Eindeutige Identifikation der Meldung	D.43
3	61	40 a/n	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung Eindeutige Identifikation der Meldung, die storniert oder richtig gestellt werden soll	D.44
4	101	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer Beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
5	111	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
6	181	50 a/n	DTEL	Dienstgeber - Telefonnummer	-
7	231	60 a/n	MAIL	Dienstgeber – Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	-
8	291	12 a/n	INF1	Erstes freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
9	303	12 a/n	INF2	Zweites freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
10	315	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6.
11	325	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
12	333	40 a/n	REFV	Referenzwert der VSNR-Anforderung	D.45
13	373	70 a	FANA	Familiennamen	D.8
14	443	70 a	VONA	Vorname	D.9
15	513	8 n	ADAT	An / Abmeldedatum und Änderungsdatum TTMMJJJJ	D.13
16	521	8 n	BDAT	Änderungsdatum BIS TTMMJJJJ	D.40
17	529	8 n	RDAT	Richtiges An / Abmeldedatum TTMMJJJJ	D.14
18	537	2 a/n	BBER	Beschäftigungsbereich (Arb., Ang., Arb.-lehrling, Ang.-lehrling, Beamte, Zivildienst, Asylwerber, Rehabilitand (Arbeiter), Rehabilitand (Angestellter), Sozialhilfe (Mindestsicherung), sonstige Personen ohne KV-Schutz	D.39
19	539	1 a/n	GERF	Geringfügigkeit J = Ja N = Nein	-

FELD NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
20	540	1 a/n	FRDV	Freier Dienstvertrag J = Ja N = Nein	D.41
21	541	8 n	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D.21
22	549	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund, Code	D.22
23	551	20 a/n	SAGR	Abmeldegrund, Text	D.22
24	571	8 n	KEAB	Kündigungsentschädigung ab TTMMJJJJ	-
25	579	8 n	KEBI	Kündigungsentschädigung bis TTMMJJJJ	-
26	587	8 n	UEAB	Urlaubersatzleistung ab TTMMJJJJ	-
27	595	8 n	UEBI	Urlaubersatzleistung bis TTMMJJJJ	-
28	603	8 n	BVAB	Betrieblicher Vorsorgebeitrag - AB TTMMJJJJ Anzugeben ist der Zeitpunkt, ab dem der BV-Beitrag zu entrichten ist, Abweichungen zum Beginn der Pflichtversicherung in der SV können sich durch die Regelungen gemäß § 6 Abs. 1 BMSVG ergeben.	-
29	611	8 n	BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE TTMMJJJJ Anzugeben ist der Zeitpunkt, bis zu dem der BV-Beitrag zu entrichten ist. Hier können sich Abweichungen zum Ende der Pflichtversicherung in der SV ergeben (z.B. Weiterentrichtung des BV-Beitrages während der Dauer des Präsenzdienstes)	-
30	619	1 a/n	BVJN	Betriebliche Vorsorge Anzugeben ist, ob eine betriebliche Vorsorge nach dem BMSVG vorliegt, die in den Zuständigkeitsbereich des Zielversicherungsträgers fällt	D.47
31	620	8 n	UMDA	Ummeldedatum TTMMJJJJ Tag, ab dem der Dienstnehmer im Lohnkonto am neuen Beitragskonto geführt wird	-
32	628	8 n	RUMD	Richtiges Ummeldedatum TTMMJJJJ Richtiggestellter Tag, ab dem der Dienstnehmer im Lohnkonto am neuen Beitragskonto geführt wird	-
33	636	1 a/n	SOUN	Sonderfall Ummeldung Eine unterbrochene Beschäftigung in der SV und/oder BV wird mit dem Ummeldedatum/richtigen Ummeldedatum wieder aufgenommen J = Ja, es liegt ein Sonderfall Ummeldung vor	-
34	637	2 a/n	ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung Neuer zuständiger Versicherungsträger	D.4
35	639	10 a/n	ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung Ziel-Beitragskontonummer der Ummeldung	D.5
36	649	40 a/n	RWUM	Referenzwert Ummeldung Eindeutige Identifikation der Meldung am Ziel-Beitragskonto	-
37	689	40 a/n	RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung Eindeutige Identifikation der Meldung am (bisherigen) Ziel-Beitragskonto, die storniert oder richtig gestellt werden soll	-

FELD NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
38	729	40 a/n	BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung Referenzwert für Storno Anmeldung am bisherigen Ziel-Beitragskonto	-
		768			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.30 VSNR Anforderung

G.31 Adresse Versicherter

G.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung - Version 01

gültig ab 01.12.2018
zwingender Einsatz ab 01.01.2019
fachliche Gültigkeit Zeiträume ab 01.01.2019

Hinweis: Es werden nur die geänderten Datenstrukturen dargestellt.

Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = T3 Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung T6 Tarifblock kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung ohne Verrechnung	E.1 D.1
2	21	4 a/n	BSGR	Beschäftigtengruppe legt den Versicherungsumfang, die Kammerzugehörigkeit und die Nebenumlagen fest. Mögliche Werte siehe Tarifsyst	D.48
	25	15		BLOCK FÜR 5 ERGÄNZUNGEN	
3		3 a/n	ERGB	Ergänzung zur Beschäftigtengruppe Zusätzliche Angabe zur Beschäftigtengruppe für Spezialfälle, wenn Eigenschaften abweichend. Mögliche Werte siehe Tarifsyst	D.49
				ENDE BLOCK FÜR 5 ERGÄNZUNGEN	
4	40	2 n	BTAB	Erster Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung	D.56
5	42	2 n	BTBS	Letzter Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung	D.57
		43			

G.33 Unfallmeldung – AUVA – Version 05

gültig ab 01.12.2024
zwingender Einsatz ab 01.02.2025

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = U1 Unfallmeldung unselbständig Erwerbstätige U5 Unfallmeldung für Beschäftigungstherapie und Ausbildungslehrgänge	E.1 D.1
2	21	70 a	FANA	Familienname	D.8
3	91	70 a	VONA	Vorname	D.9
4	161	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
5	169	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
6	179	3 a	WSTA	Wohnort, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich Die Angabe der vollständigen Wohnadresse (WPLZ, WORT, WSTR) ist verpflichtend, wenn der Wohnort außerhalb Österreichs liegt. Sonst kann die Angabe entfallen.	-
7	182	9 a/n	WPLZ	Wohnort, Postleitzahl	-
8	191	40 a/n	WORD	Wohnort, Ort	-
9	231	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	-
10	281	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	-
11	291	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock / Türnummer oder sonstige Angaben	-
12	301	1 n	VERA	Leiharbeit 6 = Leiharbeiter/in 7 = keine Leiharbeiter/in	-
13	302	2 a/n	RESE	Reserve	-
14	304	70 a/n	BERB	Berufsbezeichnung bzw. meist zu verrichtende Tätigkeit der verunfallten Person	-
15	374	20 a/n	BBES	Beschäftigungsbeginn der verunfallten Person im Betrieb. Datum soweit bekannt oder Zeitangabe (z.B.: ca. 1 Jahr)	-
16	394	1 a/n	RESE	Reserve	-
17	395	1 a	SARB	Schichtarbeit Angabe, ob Schichtarbeit vorliegt. J = ja N = nein	-
18	396	70 a/n	FNAM	Firmenname Name der Firma unter dem das Unternehmen betrieben wird.	-
19	466	3 a	FSTA	Firmenadresse, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
20	469	9 a/n	FPLZ	Firmenadresse, Postleitzahl	-
21	478	40 a/n	FORT	Firmenadresse, Ort	-
22	518	50 a/n	FSTR	Firmenadresse, Straße	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
23	568	10 a/n	FHNR	Firmenadresse, Hausnummer	-
24	578	10 a/n	FTUR	Firmenadresse, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
25	588	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer des Dienstgebers, unter der die verunfallte Person bei der Sozialversicherung angemeldet wurde Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=7, sonst entfällt die Angabe	D.5
26	598	70 a/n	RESE	Reserve	-
27	668	10 a/n	RESE	Reserve	-
28	678	3 a/n	ASTA	Adresse der Arbeitsstätte der verunfallten Person am Unfalltag (z.B. Filiale, Baustelle, ...) Die Adresse der Arbeitsstätte ist nur dann anzugeben, wenn die Adresse nicht mit der Firmenadresse ident ist. Staat, ISOA3 Code AUT = Österreich	-
29	681	9 a/n	APLZ	Adresse der Arbeitsstätte, Postleitzahl	-
30	690	40 a/n	AORT	Adresse der Arbeitsstätte, Ort	-
31	730	50 a/n	ASTR	Adresse der Arbeitsstätte, Straße	-
32	780	10 a/n	AHNR	Adresse der Arbeitsstätte, Hausnummer	-
33	790	10 a/n	ATUR	Adresse der Arbeitsstätte, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
34	800	70 a/n	UNAM	Firmenname Überlasser Name der Firma unter dem das Unternehmen des Überlassers betrieben wird. Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-
35	870	3 a	USTA	Firmenadresse Überlasser, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-
36	873	9 a/n	UPLZ	Firmenadresse Überlasser, Postleitzahl Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-
37	882	40 a/n	UORT	Firmenadresse Überlasser, Ort Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-
38	922	50 a/n	USTR	Firmenadresse Überlasser, Straße Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-
39	972	10 a/n	UHNr	Firmenadresse Überlasser, Straße Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-
40	982	10 a/n	UTUR	Firmenadresse Überlasser, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
41	992	10 a/n	UBKNR	Beitragskontonummer des Überlassers, unter der die verunfallte Person bei der Sozialversicherung angemeldet wurde. Die Angabe ist optional bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	D.5
42	1002	70 a/n	UKON	Name einer Kontaktperson im Unternehmen des Überlassers. Die Angabe ist verpflichtend bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-
43	1072	50 a/n	UTEL	Telefonnummer der Kontaktperson im Unternehmen des Überlassers Die Angabe ist optional bei VERA=6, sonst entfällt die Angabe	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
44	1122	1 a	BLAG	Landwirtschaftlicher Betrieb Angabe, ob es sich bei dem Betrieb, in dem sich der Unfall ereignete, um einen landwirtschaftlichen Betrieb nach § 5 Landarbeitsgesetz (LAG) handelt. J = Ja N = Nein	-
45	1123	49 a/n	RESE	Reserve	-
46	1172	8 n	UDAT	Datum des Unfallereignisses TTMMJJJJ Ist der Tag nicht genau bekannt, ist die Angabe eines Sonderdatums 00MMJJJJ bzw. 0000JJJJ möglich.	-
47	1180	1 a	UUSB	Uhrzeit bekannt Angabe, ob die Uhrzeit zu dem sich der Unfall ereignet hat bekannt ist. J = ja N = nein	-
48	1181	4 n	UUZE	Uhrzeit des Unfalls HHMM Die Angabe ist verpflichtend bei UUSB=J, sonst entfällt die Angabe	-
49	1185	1 a/n	RESE	Reserve	-
50	1186	4 n	AZBEG	Uhrzeit Arbeitsbeginn Tatsächliche oder geplante Uhrzeit des Arbeitsbeginns bzw. des Beginns der Anwesenheit am Unfalltag. HHMM	-
51	1190	4 n	AZEND	Uhrzeit Arbeitsende Tatsächliche oder geplante Uhrzeit des Arbeitsendes bzw. des Endes der Anwesenheit am Unfalltag. HHMM	-
52	1194	1 a	UIBE	Unfall im Betrieb bzw. der Einrichtung Hat sich der Unfall im Betrieb, an der Arbeitsstätte bzw. in der Einrichtung ereignet. J = ja N = nein	-
53	1195	250 a/n	USTE	Beschreibung der Unfallstelle Unfall im Betrieb: Genaue Angabe, wo im Betrieb / Arbeitsstätte (z.B. bei welcher Maschine) sich der Unfall ereignet hat. Unfall nicht im Betrieb: Genaue Anschrift der Unfallstelle	-
54	1445	1 a	WEGU	Wegunfall Gibt an, ob der Unfall sich auf einem Weg (z.B. zur oder von der Arbeitsstätte) ereignet hat. J = ja - ein Wegunfall liegt vor N = nein - es liegt kein Wegunfall vor	-
55	1446	1 n	WART	Art des Weges 1 = zur Arbeitsstätte/Einrichtung 2 = von der Arbeitsstätte/Einrichtung 3 = Dienstweg 4 = sonstiger Weg Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
56	1447	70 a/n	WZWE	Zweck des Weges Was war der Zweck für den Weg, wenn es sich um einen sonstigen Weg handelt. Die Angabe ist verpflichtend wenn WART = 4.	-
57	1517	70 a/n	WAORT	Ausgangsort Ortsangabe zum Ausgangspunkt des Weges. Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-
58	1587	70 a/n	WZORT	Zielort Ortsangabe zum Zielpunkt des Weges. Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-
59	1657	250 a/n	AART	Art der Arbeit bzw. Tätigkeit Welche Art der Arbeit bzw. Tätigkeit wurde am Unfalltag von der verunfallten Person verrichtet. (z. B. Abbrucharbeiten, Bodenbearbeitung, Pflegedienst, Reinigungsarbeiten etc.)	-
60	1907	100 a/n	RESE	Reserve	-
61	2007	50 a/n	RESE	Reserve	-
62	2057	100 a/n	RESE	Reserve	-
63	2157	50 a/n	RESE	Reserve	-
64	2207	100 a/n	RESE	Reserve	-
65	2307	50 a/n	RESE	Reserve	-
66	2357	500 a/n	UHER	Unfallhergang Genaue Beschreibung des Unfallherganges.	-
67	2857	1 n	USDU	Schilderung durch Angabe der Person, auf deren Angaben die Schilderung des Unfallherganges beruht. 1 = verunfallte Person 2 = Arbeitskollege/in (nur bei SART = U1) 3 = Vorgesetzte/r (nur bei SART = U1) 4 = Angehörige/r 5 = Betreuungsperson (nur bei SART = U5) 9 = andere Person	-
68	2858	1 n	ZART	Anwesende Personen beim Unfallgeschehen 1 = verunfallte Person alleine 2 = Arbeitskollegen (nur bei SART = U1) 3 = andere Personen 5 = Betreuungsperson (nur bei SART = U5) 9 = unbekannt	-
69	2859	70 a/n	ZNAM1	Unfallzeuge Name Vor- und Familienname einer anwesenden Person Die Angabe ist verpflichtend bei ZART=3	-
70	2929	70 a/n	ZADR1	Unfallzeuge Anschrift Anschrift einer anwesenden Person	-
71	2999	50 a/n	ZTEL1	Unfallzeuge Telefonnummer Telefonnummer einer anwesenden Person	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
72	3049	70 a/n	ZNAM2	Unfallzeuge Name Vor- und Familienname einer anwesenden Person	-
73	3119	70 a/n	ZADR2	Unfallzeuge Anschrift Anschrift einer anwesenden Person	-
74	3189	50 a/n	ZTEL2	Unfallzeuge Telefonnummer Telefonnummer einer anwesenden Person	-
75	3239	2 n	VKOE1	Betroffener Körperteil der Hauptverletzung	D.66
76	3241	2 n	VART1	Verletzungsart der Hauptverletzung	D.67
77	3243	2 n	VSEI1	Verletzungsseite der Hauptverletzung 01 = rechts 02 = links 03 = beidseits 04 = unbestimmt	-
78	3245	2 n	VKOE2	Betroffener Körperteil einer weiteren Verletzung Die Felder VKOE2, VART2, VSEI2 sind alle in Grundstellung oder alle mit gültigen Werten anzugeben	D.66
79	3247	2 n	VART2	Verletzungsart einer weiteren Verletzung	D.67
80	3249	2 n	VSEI2	Verletzungsseite einer weiteren Verletzung 01 = rechts 02 = links 03 = beidseits 04 = unbestimmt	-
81	3251	2 n	VKOE3	Betroffener Körperteil einer weiteren Verletzung Die Felder VKOE3, VART3, VSEI3 sind alle in Grundstellung oder alle mit gültigen Werten anzugeben	D.66
82	3253	2 n	VART3	Verletzungsart einer weiteren Verletzung	D.67
83	3255	2 n	VSEI3	Verletzungsseite einer weiteren Verletzung 01 = rechts 02 = links 03 = beidseits 04 = unbestimmt	-
84	3257	1 a	BEHI	Beschädigung eines prothetischen Hilfsmittels (Körperbehel / Brille) J = Ja N = Nein	-
85	3258	481 a/n	RESE	Reserve	-
86	3739	1 n	ARBE	Arbeitseinstellung Wann wurde die Arbeit bzw. Tätigkeit eingestellt. 1 = sofort 2 = später 3 = weitergearbeitet 9 = unbekannt	--
87	3740	8 n	AEDAT	Datum der Arbeits- bzw. Tätigkeitseinstellung (wenn die Arbeit erst später eingestellt wurde) TTMMJJJJ Die Angabe ist verpflichtend bei ARBE=2, sonst entfällt die Angabe.	-
88	3748	4 a/n	RESE	Reserve	-
89	3752	1 a/n	RESE	Reserve	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
90	3753	8 a/n	RESE	Reserve	-
91	3761	1 a	TOED	Tödlicher Ausgang Hatte der Arbeitsunfall den Tod der verunfallten Person zur Folge. J = ja N = nein	-
92	3762	1 n	FAMST	Familienstand der verunfallten Person 1 = ledig 2 = verheiratet 3 = in eingetragener Partnerschaft lebend 4 = geschieden 5 = aufgelöste eingetragene Partnerschaft 6 = verwitwet 7 = hinterbliebener eingetragener Partner 9 = unbekannt Die Angabe ist verpflichtend bei TOED = J, sonst entfällt die Angabe.	-
93	3763	1 a	KIND	Kinder Angabe ob die verstorbene Person Kinder hatte. J = ja N = nein U = unbekannt Die Angabe ist verpflichtend bei TOED = J, sonst entfällt die Angabe.	-
94	3764	1 a	RETT	Rettungseinsatz Ist ein Rettungseinsatz erfolgt. J = ja N = nein U = unbekannt	-
95	3765	70 a/n	RORG	Rettungsorganisation Durch welche Organisation ist der Rettungseinsatz erfolgt (z.B. Rotes Kreuz) Die Angabe ist verpflichtend bei RETT=J, sonst entfällt die Angabe.	-
96	3835	1 a	POLI	Polizeiliche Erhebungen Sind auf Grund des Unfalles polizeiliche Erhebungen erfolgt. J = ja N = nein U = unbekannt	-
97	3836	70 a/n	PDST	Polizeidienststelle Durch welche Polizeidienststelle sind die Erhebungen erfolgt. Die Angabe ist verpflichtend bei POLI=J, sonst entfällt die Angabe.	-
98	3906	1 a/n	RESE	Reserve	-
99	3907	1 n	BHKH	Krankenhausbehandlung Hat eine Behandlung in einem Krankenhaus stattgefunden. 1 = ambulant 2 = stationär 3 = keine 9 = unbekannt	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
100	3908	70 a/n	BKNAM	Bezeichnung Krankenhaus Bezeichnung des Krankenhauses in dem die Behandlung stattgefunden hat (z.B. UKH Meidling). Die Angabe ist verpflichtend, wenn BKKH=1 oder 2, sonst entfällt die Angabe.	-
101	3978	8 n	BKBEG	Behandlungsbeginn im Krankenhaus Datum des Behandlungsbeginns im Krankenhaus. TTMMJJJJ Die Angabe ist optional, wenn BKKH=1 oder 2, sonst entfällt die Angabe.	-
102	3986	1 a	BHAR	Ärztliche Behandlung Hat eine ärztliche Behandlung außerhalb eines Krankenhauses stattgefunden. J = ja N = nein U = unbekannt	-
103	3987	70 a/n	BANAM	Name des behandelnden Arztes Die Angabe ist optional, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-
104	4057	70 a/n	BAADR	Anschrift des behandelnden Arztes Die Angabe ist optional, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-
105	4127	8 n	BABEG	Behandlungsbeginn Arzt Datum des Behandlungsbeginns durch den Arzt. TTMMJJJJ Die Angabe ist optional, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-
106	4135	70 a/n	ANSP	Ansprechpartner Name eines Ansprechpartners zur Unfallmeldung für Rückfragen bzw. Datenergänzungen.	-
107	4205	70 a/n	APFUN	Funktion des genannten Ansprechpartners	-
108	4275	50 a/n	APTEL	Telefonnummer des genannten Ansprechpartners	-
109	4325	70 a/n	APMAIL	E-Mailadresse des genannten Ansprechpartners	-
110	4395	50 a/n	RESE	Reserve	-
111	4445	70 a/n	ERST	Name des Erstellers der Unfallmeldung	-
112	4515	70 a/n	RESE	Reserve	-
113	4585	8 n	FDAT	Erstellungsdatum Datum an dem die Unfallmeldung ausgefertigt wurde. TTMMJJJJ	-
114	4593	40 a/n	REFW	Referenzwert der Meldung	D.43
115	4633	8 n	UDTB	Arbeitsbeginn Tatsächliches oder geplantes Datum des Arbeitsbeginns am Unfalltag TTMMJJJJ	-
116	4641	8 n	UDTE	Arbeitsende Tatsächliches oder geplantes Datum des Arbeitsendes am Unfalltag TTMMJJJJ	-
117	4649	1 a	VERT	Vertretung Angabe, ob für die verunfallte Person eine gesetzliche Vertretung bzw. Erwachsenenvertretung vorliegt. J = Ja N = Nein	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
118	4650	70 a	VFAN	Vertreter Familienname Die Angabe ist zwingend bei VERT=J	-
119	4720	70 a	VVONA	Vertreter Vorname Die Angabe ist zwingend bei VERT=J	-
120	4790	9 a/n	VPLZ	Wohnort des Vertreters, Postleitzahl	-
121	4799	40 a/n	VORT	Wohnort des Vertreters, Ort	-
122	4839	50 a/n	VSTRA	Wohnort des Vertreters, Straße	-
123	4889	10 a/n	VHNR	Wohnort des Vertreters, Hausnummer	-
124	4899	10 a/n	VTUR	Wohnort des Vertreters, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
125	4909	50 a/n	VTEL	Telefonnummer des Vertreters	-
126	4959	70 a/n	RNAM	Rechtsträger Name des Rechtsträgers unter dem die Einrichtung betrieben wird	-
127	5029	3 a	RSTA	Adresse des Rechtsträgers, Staat ISO A3 Code AUT = Österreich	-
128	5032	9 a/n	RPLZ	Adresse des Rechtsträgers, Postleitzahl	-
129	5041	40 a/n	RORT	Adresse des Rechtsträgers, Ort	-
130	5081	50 a/n	RSTR	Adresse des Rechtsträgers, Straße	-
131	5131	10 a/n	RHNR	Adresse des Rechtsträgers, Hausnummer	-
132	5141	10 a/n	RTUR	Adresse des Rechtsträgers, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
133	5151	70 a/n	ENAM	Einrichtung Name der Betreuungseinrichtung bzw. des Lehrgangs / Projekts Name und Adresse sind nur anzugeben wenn nicht mit Rechtsträger ident	-
134	5221	3 a	ESTA	Adresse der Einrichtung, Staat ISO A3 Code AUT = Österreich	-
135	5224	9 a/n	EPLZ	Adresse der Einrichtung, Postleitzahl	-
136	5233	40 a/n	EORT	Adresse der Einrichtung, Ort	-
137	5273	50 a/n	ESTR	Adresse der Einrichtung, Straße	-
138	5323	10 a/n	EHNR	Adresse der Einrichtung, Hausnummer	-
139	5333	10 a/n	ETUR	Adresse der Einrichtung, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
140	5343	2 a/n	ARTM	Art der Maßnahme BE – Beschäftigungstherapie AB – Ausbildungslehrgang	-
141	5345	70 a/n	PNAM	Praktikumgeber Name des Betriebs, falls die verunfallte Person ein externes Praktikum absolviert	-
142	5415	3 a	PSTA	Adresse des Praktikumgebers, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
143	5418	9 a/n	PPLZ	Adresse des Praktikumgebers, Postleitzahl	-
144	5427	40 a/n	PORT	Adresse des Praktikumgebers, Ort	-
145	5467	50 a/n	PSTR	Adresse des Praktikumgebers, Straße	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
146	5517	10 a/n	PHNR	Adresse des Praktikumgebers, Hausnummer	-
147	5527	10 a/n	PTUR	Adresse des Praktikumgebers, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
		5536			-

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank
a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank
n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

G.34 Unfallmeldung – BVAEB

G.35 Gesundheitsberuferegistermeldung

G.36 Versichertenmeldung nur unfallversicherter Personen

G.37 Meldung einer Berufskrankheit – Version 01

gültig ab

01.01.2021

zwingender Einsatz ab

01.01.2021

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = U6 Meldung einer Berufskrankheit	E.1 D.1
2	21	70 a	FANA	Familienname	D.8
3	91	70 a	VONA	Vorname	D.9
4	161	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
5	169	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
6	179	3 a	WSTA	Wohnort, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
7	182	9 a/n	WPLZ	Wohnort, Postleitzahl	-
8	191	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	-
9	231	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	-
10	281	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	-
11	291	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
12	301	50 a/n	TELN	Telefonnummer des Versicherten	-
13	351	70 a/n	MAIL	E-Mailadresse des Versicherten	-
14	421	2 a/n	KVTR	Zuständiger Krankenversicherungsträger der erkrankten Person Neben der Angabe der Trägercodes ist auch die Angabe von „00“ – „Sonstiger / kein Versicherungsträger / unbekannt“ möglich	D.4
15	423	70 a/n	FNAM	Firmenname Name der Firma unter dem das Unternehmen betrieben wird	-
16	493	3 a	FSTA	Firmenadresse, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
17	496	9 a/n	FPLZ	Firmenadresse, Postleitzahl	-
18	505	40 a/n	FORT	Firmenadresse, Ort	-
19	545	50 a/n	FSTR	Firmenadresse, Straße	-
20	595	10 a/n	FHNR	Firmenadresse, Hausnummer	-
21	605	10 a/n	FTUR	Firmenadresse, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
22	615	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer des Dienstgebers unter der die versicherte Person bei der Sozialversicherung angemeldet wurde. Die Angabe entfällt bei KVTR = 00 oder 50, sonst ist sie verpflichtend	D.5
23	625	70 a/n	BRAN	Art des Betriebs Art bzw. Branche des Betriebs in dem die versicherte Person tätig ist / war.	-
24	695	10 a/n	ANZB	Anzahl der Beschäftigten im gesamten Betrieb	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
25	705	3 a	ASTA	Adresse der Arbeitsstätte, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich Die Adresse ist nur dann anzugeben, wenn sie nicht mit der Firmenadresse ident ist	-
26	708	9 a/n	APLZ	Adresse der Arbeitsstätte, Postleitzahl	-
27	717	40 a/n	AORT	Adresse der Arbeitsstätte, Ort	-
28	757	50 a/n	ASTR	Adresse der Arbeitsstätte, Straße	-
29	807	10 a/n	AHNR	Adresse der Arbeitsstätte, Hausnummer	-
30	817	10 a/n	ATUR	Adresse der Arbeitsstätte, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
31	827	20 a/n	BBES	Beschäftigungsbeginn Datum soweit bekannt oder Zeitangabe (z.B.: ca. 1 Jahr)	-
32	847	1 a/n	ABES	Beschäftigungsverhältnis Angabe, ob das Beschäftigungsverhältnis noch aufrecht ist. J = Ja N = Nein	-
33	848	30 a/n	TAET	Tätigkeit Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit der versicherten Person	-
34	878	1 n	BART	Art der Beschäftigung Angabe, in welcher Eigenschaft die versicherte Person beschäftigt war 1 = Arbeiter/in 2 = Angestellte/r 3 = Lehrling 4 = selbständig Erwerbstätige/r 5 = Vertragsbedienstete/r 6 = Beamter / Beamtin 7 = Land- und Forstwirt/in 8 = Politiker/in 9 = Sonstige	-
35	879	50 a/n	BSON	Sonstige Beschäftigung Die Angabe ist verpflichtend wenn BART = 9, sonst entfällt die Angabe	-
36	929	50 a/n	RESR	Reserve	-
37	979	2 n	NRBK	Nummer der Berufskrankheit Angabe, welche Berufskrankheit angenommen wird (gemäß Berufskrankheitenliste, siehe Anlage 1 zum ASVG)	-
38	981	70 a/n	BKBZ	Bezeichnung der Berufskrankheit	-
39	1051	500 a/n	BKTAE	Verursachende Tätigkeit Genaue Beschreibung der Tätigkeit, welche die Berufskrankheit verursacht haben kann	-
40	1551	50 a/n	BKTD	Tätigkeitsdauer	-
41	1601	500 a/n	BKEW	Einwirkungen Angabe, welche gesundheitsgefährdenden Einwirkungen bzw. Stoffe am Arbeitsplatz vermutet werden	-
42	2101	70 a/n	ANAM1	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
43	2171	70 a/n	AADR1	Adresse des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
44	2241	50 a/n	ABZR1	Behandlungszeitraum	-
45	2291	70 a/n	ANAM2	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
46	2361	70 a/n	AADR2	Adresse des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
47	2431	50 a/n	ABZR2	Behandlungszeitraum	-
48	2481	70 a/n	ANAM3	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
49	2551	70 a/n	AADR3	Adresse des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
50	2621	50 a/n	ABZR3	Behandlungszeitraum	-
51	2671	250 a/n	ABEM	Bemerkungen zur ärztlichen Behandlung	-
52	2921	70 a/n	ERST	Name des Erstellers der Meldung	-
53	2991	70 a/n	EFUN	Funktion des Erstellers der Meldung im Betrieb	-
54	3061	50 a/n	APTEL	Ansprechpartner Telefonnummer Telefonnummer eines Ansprechpartners für Rückfragen	-
55	3111	70 a/n	APMAIL	Ansprechpartner Emailadresse E-Mailadresse eines Ansprechpartners für Rückfragen	-
56	3181	50 a/n	APFAX	Ansprechpartner Faxnummer Faxnummer eines Ansprechpartners für Rückfragen	-
57	3231	1 a/n	VINF	Information erfolgt Angabe, ob der Versicherte über die Erstattung der Meldung informiert wurde J = Ja N = Nein	-
58	3232	40 a/n	REFW	Referenzwert der Meldung	D.43
		3271			

H ELDA Prüfkatalog

Der Prüfkatalog wird als eigenes Dokument mit entsprechender Version geführt

I Datensatzmeldungen bis Stichtag 31.12.2018

I.4 Versichertenmeldung (bis 31.12.2018)

Version 13
gültig ab 01.12.2014
zwingender Einsatz ab 01.02.2015
fachliche Gültigkeit Zeiträume bis 31.12.2018

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 03 Anmeldung 04 Abmeldung 05 Meldung fallweise Beschäftigter 06 Änderungsmeldung 08 Richtigstellung Anmeldung 09 Richtigstellung Abmeldung 13 Storno Anmeldung 14 Storno Abmeldung 15 Storno Meldung fallweise Beschäftigter 16 Sonderzahlungsmeldung 17 Storno Sonderzahlungsmeldung	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
6	123	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
7	131	70 a	FANA	Familiennamen Erster Familienname	D.8
8	201	70 a	FNA1	Früherer Familienname 1	D.8
9	271	70 a	FNA2	Früherer Familienname 2	D.8
10	341	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
11	411	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
12	441	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = offen 6 = inter 7 = keine Angabe	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
13	442	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatschlüssel nach ISOA3-Code AUT = Österreich	D.11
14	445	3 a/n	WKfZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
15	448	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
16	457	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
17	497	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
18	547	4 a/n	RESE	Reserve	-
19	551	4 a/n	BEGR	Beitragsgruppe	D.24
20	555	8 n	ADAT	An/Abmeldedatum und Änderungsdatum TTMMJJJJ	D.13
21	563	8 n	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum TTMMJJJJ	D.14
22	571	2 a/n	ZUGE	Zugehörigkeit (Arbeiter, Angestellter . . .)	D.15
23	573	1 a/n	GERF	Geringfügigkeit J = ja N = nein	-
24	574	30 a/n	TAET	Tätigkeit Genau Bezeichnung der Tätigkeit, eventuell erlernter Beruf	-
25	604	2 a/n	GEGC	Gesetzliche Grundlage, Code	D.16
26	606	8 a/n	GEGT	Gesetzliche Grundlage, Text nur bei GEGC = 99 (andere Gesetze)	D.16
27	614	1 a/n	VWVC	Verwandtschaftsverhältnis, Code 0 - nicht verwandt 1 - verheiratet / in eingetragener Partnerschaft lebend 2 - verwandt	-
28	615	15a/n	VWVT	Verwandtschaftsverhältnis, Text nur bei VWVC = 2 (verwandt)	-
29	630	20 a/n	BETL	Beteiligung Art und Höhe der Beteiligung des Dienstnehmers am Unternehmen des Dienstgebers (z.B.: Teilhaber 25 %)	-
30	650	8 n	LVDA	Lehrzeitdatum, 1. Lehrjahr von TTMMJJJJ nur bei ZUGE = 2 oder 6 (Arb./Ang. Lehrling)	-
31	658	8 n	LBDA	Lehrzeitdatum, bis (Lehrzeitende) TTMMJJJJ nur bei ZUGE = 2 oder 6 (Arb./Ang. Lehrling)	-
32	666	1 a/n	TAMO	Tabakmonopolgesetz J / N Zwingende Angabe von Code „J“, wenn Dienstgeber Inhaber eines Tabakfachgeschäftes und Dienstnehmer ein Angehöriger nach § 31 Abs. 2 TabMG 1996 (Tabakmonopolgesetz 1996) ist.	-
33	667	1 a/n	ABEZ	Art des Bezuges, Code	D.17
34	668	8 n	BETR	Betrag EURO-Betrag, Angabe in CENT	D.18

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
35	676	1 a/n	SBZC	Sachbezug, Code	D.19
36	677	24 a/n	RESE	Reserve	-
37	701	6 a/n	RESE	Reserve	-
38	707	1 n	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche durchschnittliche Beschäftigung pro Woche in Tagen	-
39	708	4 n	BSTD	Beschäftigungsstunden pro Woche 2 Nachkommastellen durchschnittliche Beschäftigung pro Woche in Stunden 1/4 Stunde = 0025	-
40	712	1 a/n	MALU	Malus J = Malus ja N = Malus nein	-
41	713	6 n	BGMA	Beitragsgrundlage für Malusberechnung (allgemeine Beitragsgrundlage + Sonderzahlungsbeitragsgrundlage) EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
42	719	5 a/n 1 a/n 1 a/n 1 a/n 1 a/n 1 a/n 1 a/n 1 a/n 8 a/n	FDSL NBAK NBLK NBWF NBSW NBR1 NBIE NBNB NBRE	Fondsschlüssel für Nebenbeiträge J = Beitrag fällt an N = Beitrag fällt nicht an davon Arbeiterkammerumlage Landarbeiterkammerumlage Wohnbauförderungsbeitrag Schlechtwetterentschädigungsbeitrag Reserve, derzeit unbelegt IESG-Zuschlag Nacht-Schwerarbeits-Beitrag Reserve, derzeit unbelegt	D.38
43	734	3 a/n	BKFZ	Beschäftigungsort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen nur wenn der Beschäftigungsort nicht der Betriebsort des Dienstgebers ist A = Österreich	D.20
44	737	9 a/n	BPLZ	Beschäftigungsort, Postleitzahl nur wenn der Beschäftigungsort nicht der Betriebsort des Dienstgebers ist	D.20
45	746	40 a/n	BORT	Beschäftigungsort, Ort nur wenn der Beschäftigungsort nicht der Betriebsort des Dienstgebers ist	D.20
46	786	8 n	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D.21 und D.22
47	794	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund, Code	D.22
48	796	20 a/n	SAGR	Abmeldegrund, Text nur bei AGRD = 00 (sonstige Gründe)	D.22
49	816	8 n	KEAB	Kündigungsentschädigung ab TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
50	824	8 n	KEBI	Kündigungsentschädigung bis TTMMJJJJ	D.22
51	832	8 n	UEAB	Urlaubersatzleistung, ab TTMMJJJJ	-
52	840	8 n	UEBI	Urlaubersatzleistung, bis TTMMJJJJ	D.22
53	848	62 a/n 31 x 2 2 60	TAGE	entweder Beschäftigungstage bei fallweiser Beschäftigung oder Anzahl der Tage bei zeitlich begrenztem Lohn blank	D.23
54	910	8 n	E1LJ	Ende 1. Lehrjahr TTMMJJJJ nur bei ZUGE = 2 oder 6 (Arbeiter/Angestellter Lehrling)	-
55	918	1 a/n	BUAK	Bauarbeiter-Urlaubskasse Mitarbeiter-Vorsorge durch Bauarbeiter-Urlaubskasse J = Bauarbeiter-Urlaubskasse zuständig N = Bauarbeiter-Urlaubskasse nicht zuständig	-
56	919	50 a/n	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
57	969	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
58	984	1 a/n	RESE	Reserve	-
59	985	3 a/n	RESE	Reserve	-
60	988	8 n	RESE	Reserve	-
61	996	8 n	RESE	Reserve	-
62	1004	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D.8
63	1074	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9
64	1144	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
65	1174	90 a	AECD	Änderungscode Bei Meldung einer Satzart 06 - Grundstellung = „N“ J = Feld XXXX (lt. Stelle im AECD) wird geändert N = Feld XXXX (lt. Stelle im AECD) wird nicht geändert	D.30
66	1264	8 n	BVAB	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – AB TTMMJJJJ Anzugeben ist der Zeitpunkt, ab dem der BV-Beitrag zu entrichten ist. Abweichungen zum Beginn der Pflichtversicherung in der SV können sich durch die Regelungen gemäß § 6 Abs. 1 BMSVG ergeben. Feld BVAB zwingend in Grundstellung bei BUAK = J (Bauarbeiter-Urlaubskasse zuständig)	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
67	1272	8 n	BVEN	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – ENDE TTMMJJJJ Anzugeben ist der Zeitpunkt, bis zu dem der BV-Beitrag zu entrichten ist. Hier können sich Abweichungen zum Ende der Pflichtversicherung in der SV ergeben (z.B. Weiterentrichtung des BV-Beitrages während der Dauer des Präsenzdienstes).	D.22
68	1280	1 a/n	AABG	Auflösungsabgabenkennzeichen J = Auflösungsabgabe JA N = Auflösungsabgabe NEIN	-
69	1281	4 a/n	RESE	Reserve	-
70	1285	60 a/n	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	-
71	1345	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
72	1375	26 a/n	RESE	Reserve	-
		1400			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

I.4.1 Versichertenmeldungen, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	03 Anmeldung	04 Abmeldung	05 fallw. Besch.	06 Änd.- meldung	08 Richtigst. Anmeld.	09 Richtigst. Abmeld.
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername						
4	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
5	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
6	GEBD	Geburtsdatum						
7	FANA	Familienname	Z	Z	Z	Z	Z	Z
8	FNA1	Früh. Fam.name 1	Z1	-	Z1	V	-	-
9	FNA2	Früh. Fam.name 2	Z1	-	Z1	V	-	-
10	VONA	Vorname	Z	Z	Z	Z	Z	Z
11	AKGR	Akad. Grad, Titel vor FANA	Z1	Z1	Z1	V	Z1	Z1
12	GESL	Geschlecht	Z	-	Z	V	-	-
13	STSL	Staatsangeh.	Z	-	Z	V	-	-
14	WKfZ	Wohnort, Int. Kfz.K.	Z	Z3	Z	V	Z3	Z3
15	PLZL	Wohnort, Postleitz.						
16	WORT	Wohnort, Ort						
17	STRA	Wohnort, Straße						
19	BEGR	Beitragsgruppe	Z	-	Z	V	-	-
20	ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	Z	Z	Z	Z	Z	Z
21	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum	-	-	-	-	Z	Z
22	ZUGE	Zugehörigkeit	Z	-	Z	V	-	-
23	GERF	Geringfügigkeit	Z	Z	Z	V	-	-
24	TAET	Tätigkeit	Z	-	Z	V	-	-
25	GEGC	Gesetzl. Gr.I., Code	Z	-	Z	V	-	-
26	GEGT	Gesetzl. Gr.I., Text						
27	VWVC	Verw.verhält, Code	Z	Z	Z	V	-	-
28	VWVT	Verw.verhält, Text	Z1	Z1	Z1	V	-	-
29	BETL	Beteiligung	Z1	-	Z1	V	-	-
30	LVDA	Lehrzeitdatum, von	Z1	-	-	V	-	-
31	LBDA	Lehrzeitdatum, bis	Z1	-	-	V	-	-
32	TAMO	Tabakmonopolgesetz	Z	Z	Z	Z	Z	Z
33	ABEZ	Art des Bezuges	Z	Z	Z	Z1	-	-
34	BETR	Betrag	Z1	Z	Z	V	-	-
35	SBZC	Sachbezug, Code	Z	Z	Z	V	-	-
38	BTAG	B.tage pro Woche	Z1	-	-	V	-	-
39	BSTD	B.std. pro Woche	Z1	-	-	V	-	-
40	MALU	Malus	-	Z	-	-	-	Z
41	BGMA	BG für Malus	-	Z1	-	-	-	Z1
42	FDSL	Fondsschlüssel	Z	-	Z	V	-	-
43	BKFZ	Besch.ort, Int.Kfz-K.	Z1	-	Z1	V	-	-
44	BPLZ	Besch.ort, Postl.						
45	BORT	Besch.ort, Ort						
46	EBSV	Ende des B.verhält.	-	Z1	-	-	-	Z1
47	AGRD	Abmeldegr., Code	-	Z	-	-	-	V
48	SAGR	Abmeldegr., Text						
49	KEAB	Kündigungsentschädigung ab	-	Z1	-	-	-	Z1
50	KEBI	Kündigungsentschädigung bis	-	Z1	-	-	-	Z1
51	UEAB	Urlaubersatzleistung, ab	-	Z1	-	-	-	Z1
52	UEBI	Urlaubersatzleistung, bis	-	Z1	-	-	-	Z1
53	TAGE	B.tage fallw.Besch.	-	-	Z	-	-	-
53	TAGE	Anzahl bei Zeitlohn	Z1	Z1	-	V	-	Z1
54	E1LJ	Ende 1. Lehrjahr	Z1	-	-	V	-	-
55	BUAK	Bauarbeiter-Urlaubskasse	Z	-	-	V	Z1	-
56	DTel	Dienstgeber-Telefonnummer	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
57	ZOBD	Zusätzl. Ord.begriff	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
62	FAN2	zweiter Familienname	Z3	Z3	Z3	V	Z3	Z3
63	VON2	zweiter Vorname	Z3	Z3	Z3	V	Z3	Z3

64	AKG2	Akad. Grad, Titel nach FANA	Z3	Z3	Z3	V	Z3	Z3
65	AECD	Änderungscode	-	-	-	Z	-	-
66	BVAB	Betr. Vorsorgebeitrag AB	Z1	-	Z1	V	Z1	-
67	BVEN	Betr. Vorsorgebeitrag ENDE	-	Z1	-	-	-	Z1
68	AABG	Auflösungsabgabe	-	Z	-	-	-	Z
70	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
71	REFN	Referenznummer	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	13 Storno Anmeld.	14 Storno Abmeld.	15 Storno fallw. B.	16 Sonder- zahlung	17 Storno Sond.zahl.
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername					
4	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
5	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z	Z	Z
6	GEBD	Geburtsdatum					
7	FANA	Familienname	Z	Z	Z	Z	Z
8	FNA1	Früh. Fam.name 1	-	-	-	-	-
9	FNA2	Früh. Fam.name 2	-	-	-	-	-
10	VONA	Vorname	Z	Z	Z	Z	Z
11	AKGR	Akad. Grad, Titel vor FANA	Z1	Z1	Z1	-	-
12	GESL	Geschlecht	-	-	-	-	-
13	STSL	Staatsangeh.	-	-	-	-	-
14	WKfZ	Wohnort, Int. Kfz.K.	Z3	Z3	Z3	-	-
15	PLZL	Wohnort, Postleitz.					
16	WORT	Wohnort, Ort					
17	STRA	Wohnort, Straße					
19	BEGR	Beitragsgruppe	-	-	-	Z	Z
20	ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	Z	Z	Z	Z	Z
21	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum	-	-	-	-	-
22	ZUGE	Zugehörigkeit	-	-	-	-	-
23	GERF	Geringfügigkeit	-	-	-	-	-
24	TAET	Tätigkeit	-	-	-	-	-
25	GEGL	Gesetzl. Gr.I., Code	-	-	-	-	-
26	GEGL	Gesetzl. Gr.I., Textk					
27	VWVC	Verw.verhält, Code	-	-	-	-	-
28	VWVT	Verw.verhält, Text					
29	BETL	Beteiligung	-	-	-	-	-
30	LVDA	Lehrzeitdatum, von	-	-	-	-	-
31	LBDA	Lehrzeitdatum, bis	-	-	-	-	-
32	TAMO	Tabakmonopolgesetz	Z	Z	Z	-	-
33	ABEZ	Art des Bezuges	-	-	-	-	-
34	BETR	Betrag	-	-	-	Z	Z
35	SBZC	Sachbezug, Code	-	-	-	-	-
38	BTAG	B.tage pro Woche	-	-	-	-	-
39	BSTD	B.std. pro Woche	-	-	-	-	-
40	MALU	Malus	-	-	-	-	-
41	BGMA	BG für Malus	-	-	-	-	-
42	FDSL	Fondsschlüssel	-	-	-	-	-
43	BKfZ	Besch.ort, Int.Kfz-K.	-	-	-	-	-
44	BPLZ	Besch.ort, Postl.					
45	BORT	Besch.ort, Ort					
46	EBSV	Ende des B.verhält.	-	-	-	-	-
47	AGRD	Abmeldegr., Code	-	-	-	-	-
48	SAGR	Abmeldegr., Text					
49	KEAB	Kündigungsentschädigung ab	-	Z1	-	-	-
50	KEBI	Kündigungsentschädigung bis	-	Z1	-	-	-
51	UEAB	Urlaubersatzleistung, ab	-	Z1	-	-	-
52	UEBI	Urlaubersatzleistung, bis	-	Z1	-	-	-
53	TAGE	B.tage fallw.Besch.	-	-	Z	-	-

53	TAGE	Anzahl bei Zeitlohn	-	-	-	-	-
54	E1LJ	Ende 1. Lehrjahr	-	-	-	-	-
55	BUAK	Bauarbeiter-Urlaubskasse	-	-	-	-	-
56	DTel	Dienstgeber-Telefonnummer	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
57	ZOBD	Zusätzl. Ord.begriff	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
62	FAN2	zweiter Familienname / Nachn.	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
63	VON2	zweiter Vorname	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
64	AKG2	Akad. Grad, Titel nach FANA	Z3	Z3	Z3	-	-
65	AECD	Änderungscode	-	-	-	-	-
66	BVAB	Betr. Vorsorgebeitrag AB	-	-	Z1	-	-
67	BVEN	Betr. Vorsorgebeitrag ENDE	-	-	-	-	-
68	AABG	Auflösungsabgabe	-	-	-	-	-
70	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
71	REFN	Referenznummer	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

V Angabe nur bei Veränderung

Z3 Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

I.4.2 Erstellvorschriften**Satzart 04 – Abmeldung**

Bei Anspruch auf Urlaubersatzleistung bzw. Kündigungsentschädigung muss das Datum im Feld ADAT „An-/Abmeldedatum (Ende des Entgeltanspruches)“ *ident* sein mit dem Datum

- im Feld UEBI „Urlaubersatzleistung, bis“ bzw.
- im Feld KEBI „Kündigungsentschädigung bis“.

Satzart 05 - Meldung fallweise Beschäftigter

Bei dieser Meldung darf im Feld ABEZ „Art des Bezuges“ nur der Code 6 „Zeitlohn“ gemeldet werden.

Satzart 06 – Änderungsmeldung

Bei dieser Meldung ist im Feld AECD „Änderungscode“ (Angabe zwingend) die Art der Änderung bekannt zu geben. Für jedes Feld das geändert wird, wird der Code „J“ gesetzt. Für nicht geänderte Felder wird der Code „N“ gemeldet.

Grundsätzlich sind nur jene Daten anzuführen, welche auch geändert werden. Angeführte Daten werden nicht als Änderungsdaten übernommen, wenn die entsprechende Stelle im Änderungscode mit „N“ gemeldet wird.

Die Änderung der Versicherungsnummer, der Beitragskontonummer, des Dienstgebernamens und der Dienstgeber-Mailadresse ist nicht möglich.

Wird die Änderung des Familiennamens bekannt gegeben, dann ist der alte Familienname im Feld „früherer Familienname 1“ anzugeben.

Wird die Änderung einer Adresse bekannt gegeben, ist immer die Postleitzahl mit zu melden, auch wenn sich diese nicht geändert hat.

Die Angabe von Feld ABEZ „Art des Bezuges“ ist zwingend, wenn das Feld BETR „Betrag“ ungleich Grundstellung ist.

Entgeltänderungen auf der Änderungsmeldung müssen je Bezugsart immer vollständig mit den jeweils gesetzten Änderungsindikatoren übermittelt werden. D.h. das Befüllen der Datenfelder mit Inhalten reicht nicht, solange der entsprechende Änderungsindikator (Datenfeld AECD) gesetzt wird.

Bei Übermittlung von Monatslohn (ABEZ-Code = 4) sind die Änderungsindikatoren (Feld AECD) wie folgt zu setzen:

Änderungsindikator = "J" für "Bezugsart" und "Entgelt Betrag", Änderungsindikator = "N" für "Anzahl Tage Zeitlohn"

Bei Übermittlung von Zeitlohn (ABEZ-Code = 6) sind die Änderungsindikatoren (Feld AECD) wie folgt zu setzen:

Änderungsindikator = "J" für "Bezugsart", "Entgelt Betrag" und "Anzahl Tage Zeit-lohn"

Bei Änderung eines Fondsschlüssels für Nebenbeiträge ist der ganze Schlüssel anzugeben.

Durch Angabe des Feldes BVAB wird der Übertritt eines Dienstnehmers zur betrieblichen Vorsorge gemeldet.

Satzart 08 - Richtigstellung Anmeldung

Mit dieser Meldung kann nur das Datum der Anmeldung und das Ab-Datum des „Betrieblichen Vorsorgebeitrages“ berichtigt werden.

Satzart 09 - Richtigstellung Abmeldung

Mit dieser Meldung kann das Datum der Abmeldung, das Ende des Beschäftigungsverhältnisses, das Ende-Datum des „Betrieblichen Vorsorgebeitrages“, der Abmeldegrund und der Malus sowie die Kündigungsentschädigung ab und bis, die Werktage Ersatzleistung und die Ersatzleistung (Urlaubsabfindung, -entschädigung) ab und bis berichtigt werden. Korrekturen anderer Daten zur Abmeldung sind mit der Satzart 06 - Änderungsmeldung zu melden.

Satzart 13 - Storno Anmeldung

Mit dieser Meldung darf nur eine zu Unrecht erstattete Anmeldung storniert werden. Durch den Auftrag "Storno Anmeldung" werden alle Daten, die zu der zu stornierenden Anmeldung gespeichert sind, entfernt. Ein eigener Auftrag "Storno Abmeldung" für bereits gespeicherte Abmeldedaten zu einer zu stornierenden Anmeldung ist daher nicht notwendig.

Satzart 14 - Storno Abmeldung

Mit dieser Meldung darf nur eine zu Unrecht erstattete Abmeldung storniert werden.

Satzart 15 - Storno Meldung fallweise Beschäftigter

Durch den Auftrag „Storno Meldung fallweise Beschäftigter“ werden einzelne Beschäftigungstage storniert. Die zu stornierenden Beschäftigungstage werden im Feld TAGE „Beschäftigungstage bei fallweiser Beschäftigung“ angegeben. Bewirkt die Stornierung von Beschäftigungstagen eine Änderung der Voll- auf Teilversicherung oder umgekehrt, dann sind alle Beschäftigungstage zu stornieren und eine Neumeldung mittels Satzart 05 „Meldung fallweise Beschäftigter“ ist durchzuführen.

I.5 Beitragsnachweisungen (bis 31.12.2018)

Version 11
gültig ab 01.12.2014
zwingender Einsatz ab 01.02.2015
fachliche Gültigkeit Zeiträume bis 31.12.2018

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 20 Beitragsnachweisungen 21 Nachtrag/Gutschrift zu Beitragsnachweisungen 23 Storno Beitragsnachweisungen 24 Storno Nachtrag/Gutschrift zu Beitragsnachweisungen	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	6 n	BNZR	Beitragszeitraum MMJJJJ	-
6	119	708		BLOCK FÜR 12 BEITRAGSGRUPPEN	
7		4 a/n	BGRP	Beitragsgruppe Es sind nur Beitragsgruppen anzuführen, für die Beiträge im Beitragszeitraum entrichtet worden sind. Für die Beitragsgruppen N35 Malus für Arbeiter N45 Malus für Angestellte ist dieser Datenblock nicht zu melden.	D.24
8		10 n	BGDN	Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
9		10 a/n	RESE	Reserve	
10		10 n	SZDN	Summe der Beitragsgrundlagen für Sonderzahlungen EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
11		10 a/n	RESE	Reserve	
12		4 n	BGPZ	Beitragssatz 2 Nachkommastellen	-
13		11 n	BGBT	zu entrichtender Beitrag EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
		59		Länge für einen Beitragsgruppenblock	

14	827	216		BLOCK FÜR 8 SONST. BEITRÄGE BZW. UMLAGEN (NEBENBEITRÄGE)	
15		2 a/n	NBCD	Nebenbeitrags-Code Es sind nur jene Codes anzuführen, für die Beiträge im Beitragszeitraum entrichtet worden sind. KU - Kammerumlage LK - Landarbeiterkammerumlage WF - Wohnbauförderungsbeitrag SW - Schlechtwetterentschädigungsbeitrag IE - IESG-Zuschlag NB - Nacht-Schwerarbeits-Beitrag	-
16		10 n	NBBG	Summe der Beitragsgrundlagen für diesen Nebenbeitrag EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
17		4 n	NBPZ	Beitragssatz 2 Nachkommastellen	-
18		11 n	NBBT	Höhe des Nebenbeitrages EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
		27		Länge für einen Nebenbeitragsgruppenblock	
19	1043	5 n	AARB	Anzahl der Arbeiter, für die Beiträge zu entrichten sind	-
20	1048	5 n	AARL	Anzahl der Arbeiterlehrlinge, für die Beiträge zu entrichten sind	-
21	1053	5 n	AANG	Anzahl der Angestellten, für die Beiträge zu entrichten sind	-
22	1058	5 n	AANL	Anzahl der Angestelltenlehrlinge, für die Beiträge zu entrichten sind	-
23	1063	9 n	BVBE	Summe aller BV-Beiträge Euro-Betrag, Angabe in Cent	-
24	1072	1 a/n	RESE	Reserve	-
25	1073	10 n	BGUU	Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
26	1083	2 n	AZGF	Anzahl der Geschäftsführer	-
27	1085	10 n	BGGF	Beitragsgrundlage für Geschäftsführer EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
28	1095	10 n	SZGF	Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen - Geschäftsführer EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
29	1105	5 n	GANG	Anzahl der geringfügig beschäftigten Angestellten	-
30	1110	5 n	GARB	Anzahl der geringfügig beschäftigten Arbeiter	-
31	1115	5 n	AARM	Anzahl der Arbeiter, für die Malusbeiträge gemäß AMPFG zu entrichten sind	-
32	1120	11 n	BARM	Summe der zu entrichtenden Malusbeiträge für Arbeiter EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
33	1131	5 n	AANM	Anzahl der Angestellten, für die Malusbeiträge gemäß AMPFG zu entrichten sind	-
34	1136	11 n	BANM	Summe der zu entrichtenden Malusbeiträge für Angestellte EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
35	1147	11 n	AUFL	Summe Auflösungsabgabe (Verrechnungsgruppe N80) EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
36	1158	11 n	SUSE	Summe Service-Entgelt EURO-Betrag, Angabe in CENT	-

37	1169	11 n	BVZS	BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung des BV-Beitrages für geringfügig Beschäftigte EURO-Betrag, Angabe in CENT	
38	1180	11 n	GSUM	Gesamtsumme der Beiträge EURO-Betrag, Angabe in CENT Summe aus BGBT+NBBT+BARM+BANM+BVE+SUSE+BVZS+AUFL	
39	1191	50 a/n	DTel	Dienstgebertelefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
40	1241	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
41	1256	9 a/n	RESE	Reserve	-
42	1265	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
43	1295	6	RESE	Reserve	
		1300			

a/n.....alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n.....numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)
Minuswertdarstellung durch "-" an 1. Stelle des Datenfeldes

I.5.1 Beitragsnachweisungen, zwingende Angabe je Satzart

Feld-num-mer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	20 Btg-Nachweisung	21 Nachtrag/Gutschrift Btg-Nachw.	23 Storno Btg-Nachw.	24 Storno Nach- trag/Gutschrift
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername				
4	WOBD	W. Ordnungsbegriff	Z1	Z1	Z1	Z1
5	BNZR	Beitragszeitraum	Z	Z	Z	Z
7	BGRP	Beitragsgruppe	Z2	Z2	Z2	Z2
8	BGDN	Summe der Allg. BG	Z1	Z1	Z1	Z1
10	SZDN	Summe der BG Sonderzahlungen	Z1	Z1	Z1	Z1
12	BGPZ	Beitragsatz	Z1	Z1	Z1	Z1
13	BGBT	Beitrag	Z2	Z2	Z2	Z2
15	NBCD	Nebenbeitrags-Code	Z2	Z2	Z2	Z2
16	NBBG	Summe der BG für Nebenbeitrag	Z2	Z2	Z2	Z2
17	NBPZ	Beitragsatz	Z2	Z2	Z2	Z2
18	NBBT	Höhe des Nebenbeitrages	Z2	Z2	Z2	Z2
19	AARB	Anzahl Arbeiter	Z1	Z1	Z1	Z1
20	AARL	Anzahl Arbeiterlehrlinge	Z1	Z1	Z1	Z1
21	AANG	Anzahl Angestellte	Z1	Z1	Z1	Z1
22	AANL	Anzahl Angestelltenlehrlinge	Z1	Z1	Z1	Z1
23	BVBE	Summe BV-Beiträge	Z1	Z1	Z1	Z1
25	BGUU	BG unbez. Urlaub	Z1	Z1	Z1	Z1
26	AZGF	Anzahl Geschäftsf.	Z1	Z1	Z1	Z1
27	BGGF	BG Geschäftsführer	Z1	Z1	Z1	Z1
28	SGZF	BG Sonderzahlungen - Geschäftsführer	Z1	Z1	Z1	Z1
29	GANG	Anzahl geringf. Angestellte	Z1	Z1	Z1	Z1
30	GARB	Anzahl geringf. Arbeiter	Z1	Z1	Z1	Z1
31	AARM	Anzahl Arbeiter, Malus	Z1	Z1	Z1	Z1
32	BARM	Malusbeiträge Arbeiter	Z1	Z1	Z1	Z1
33	AANM	Anzahl Angestellte, Malus	Z1	Z1	Z1	Z1
34	BANM	Malusbeiträge, Angestellte	Z1	Z1	Z1	Z1
35	AUFL	Summe Auflösungsabgabe	Z1	Z1	Z1	Z1
36	SUSE	Summe Service-Entgelt	Z1	Z1	Z1	Z1
37	BVZS	BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung	Z1	Z1	Z1	Z1
38	GSUM	Gesamtsumme d. Beiträge	Z	Z	Z	Z
39	DTel	Dienstgebertelefonnr.	Z1	Z1	Z1	Z1
40	ZOBD	Zusätzl. Ord.begriff	Z3	Z3	Z3	Z3
42	REFN	Referenznummer	Z3	Z3	Z3	Z3

Z..... Angabe zwingend

Z1..... zwingend wenn zutreffend

Z2..... Angabe zwingend, wenn
Datenblock vorhanden

Z3..... Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

I.5.2 Erstellvorschriften

Satzart 20 - Beitragsnachweisungen

Sind Beitragsnachweisungen für mehr als 12 Beitragsgruppen bzw. 8 Nebenbeiträge zu melden, ist ein weiterer Satz anzulegen (eine Folgesatzkennzeichnung erfolgt nicht). Die Summenwerte (Anzahl der ...) beziehen sich jedenfalls auf den Inhalt **eines** Datensatzes. Es dürfen innerhalb eines Beitragsgruppenblocks nur positive oder nur negative Grundlagen gemeldet werden.

Die Beitragsnachweisung gilt für den im Feld „Beitragszeitraum“ (BNZR) angegebenen Abrechnungszeitraum.

Alle Beträge sind als positive Werte (keine Minusbeträge) zu melden, außer

- bei Feld BVBE „Summe aller BV-Beiträge“ ist ein Minusbetrag möglich,
 - bei Feld BVZS „BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung“ ist ein Minusbetrag möglich,
 - bei Feld SUSE „Summe Service-Entgelt“ ist ein Minusbetrag möglich,
 - bei Feld KGEB „Summe der eingehobenen Krankenscheingebühr“ ist ein Minusbetrag möglich (monatliche Verrechnung des vom Dienstgeber vorausbezahlten Pauschalbetrages der Krankenscheingebühr mit der tatsächlich zu bezahlenden Krankenscheingebühr),
 - bei Feld BGDN „Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen“, Feld SZDN „Summe der Beitragsgrundlagen für Sonderzahlungen“ und Feld BGBT „zu entrichtender Beitrag“ ist bei Meldung der Beitragsgruppe N44, N63 und/oder N69 (Verrechnungsgruppen gemäß Neugründungsförderungsgesetz) ein Minusbetrag möglich, sowie den Verrechnungsgruppen N25a, N25b, N25c und N25h und
 - bei Feld GSUM „Gesamtsumme der Beiträge“ ist ein Minusbetrag möglich, wenn im Feld BVBE „Summe aller BV-Beiträge“ und/oder im Feld BVZS „BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung“ und/oder im Feld SUSE „Summe Service-Entgelt“ und/oder im Feld KGEB „Summe der eingehobenen Krankenscheingebühr“ und/oder im Feld BGBT „zu entrichtender Beitrag“ ein Minusbetrag eingetragen ist.
- Anmerkung: Ein negatives Vorzeichen(Minus) im Feld BGPZ „Beitragssatz“ ist nicht zulässig.

Satzart 21 - Nachtrag/Gutschrift zu Beitragsnachweisungen

Die nachzutragenden Beträge sind als positive Werte (ohne Vorzeichen), die gutzuschreibenden Beträge sind als negative Werte (Minuskennzeichnung) zu melden. Nachtrag und Gutschrift können in einem Datensatz gemeinsam gemeldet werden.

Satzart 23 - Storno Beitragsnachweisungen

Durch die Meldung einer Satzart 23 wird jene Beitragsnachweisung storniert, die durch die Angabe im Feld „Beitragszeitraum“ (BNZR) identifiziert wird.

Alle Beträge sind als positive Werte (keine Minusbeträge) zu melden, außer

- bei Feld BVBE „Summe aller BV-Beiträge“ ist ein Minusbetrag möglich,
- bei Feld BVZS „BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung“ ist ein Minusbetrag möglich,

- bei Feld SUSE „Summe Service-Entgelt“ ist ein Minusbetrag möglich,
 - bei Feld KGEB „Summe der eingehobenen Krankenscheingebühr“ ist ein Minusbetrag möglich (monatliche Verrechnung des vom Dienstgeber vorausbezahlten Pauschalbetrages der Krankenscheingebühr mit der tatsächlich zu bezahlenden Krankenscheingebühr),
 - bei Feld BGDN „Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen“, Feld SZDN „Summe der Beitragsgrundlagen für Sonderzahlungen“ und Feld BGBT „zu entrichtender Beitrag“ ist bei Meldung der Beitragsgruppe N44, N63 und/oder N69 (Verrechnungsgruppen gemäß Neugründungsförderungsgesetz) ein Minusbetrag möglich, sowie den Verrechnungsgruppen N25a, N25b, N25c und N25h und
 - bei Feld GSUM „Gesamtsumme der Beiträge“ ist ein Minusbetrag möglich, wenn im Feld BVBE „Summe aller BV-Beiträge“ und/oder im Feld BVZS „BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung“ und/oder im Feld SUSE „Summe Service-Entgelt“ und/oder im Feld KGEB „Summe der eingehobenen Krankenscheingebühr“ und/oder im Feld BGBT „zu entrichtender Beitrag“ ein Minusbetrag eingetragen ist.
- Anmerkung: Ein negatives Vorzeichen(Minus) im Feld BGPZ „Beitragssatz“ ist nicht zulässig.

Satzart 24 - Storno Nachtrag/Gutschrift zu Beitragsnachweisungen

Die Beträge sind wie bei der Satzart 21 als positive Werte (ohne Vorzeichen) und als negative Werte (Minuskennzeichnung) zu melden. Stornierungen von Nachtrag/Gutschrift können in einem Datensatz gemeinsam gemeldet werden.

I.6 Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung bis 31.12.2018)

Version 10
gültig ab 01.12.2016
zwingender Einsatz ab 01.02.2017
fachliche Gültigkeit Zeiträume bis 31.12.2018

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 40 Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung) 42 Storno Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung)	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	10 n	VSNR	Versicherungsnummer	D.6
6	123	2 n	BZVM	Beitragszeit, VON-Monat MM Kalendermonat, in dem der erste Tag liegt, für den die Meldung erfolgt	-
7	125	2 n	BZBM	Beitragszeit, BIS-Monat MM Kalendermonat, in dem der letzte Tag liegt, für den die Meldung erfolgt Umfasst die Beitragszeit nur einen Monat, sind im VON-Monat und im BIS-Monat die gleichen Daten anzugeben	-
8	127	4 n	BZJJ	Beitragsjahr JJJJ	-
9	131	7 n	BGAL	Allgemeine Beitragsgrundlage EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
10	138	7 n	BGSZ	Beitragsgrundlage Sonderzahlung EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
11	145	3 n	TETG	Anzahl der Tage mit Teilentgelt Angabe zwingend, wenn TEBG ungleich 0	-
12	148	7 n	TEBG	Beitragspflichtiges Teilentgelt EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet Angabe zwingend, wenn TETG ungleich 0	-
13	155	2 a/n	RESE	Reserve	-
14	157	2 a/n	RESE	Reserve	-
15	159	1 a/n	ARAN	Arbeiter/Angestellter 1 = Arbeiter 5 = Angestellter 7 = geringfügig beschäftigter Arbeiter 8 = geringfügig beschäftigter Angestellter 9 = sonstiger Arbeiter bzw. Angestellter ohne Pensionsversicherung und Sozialhilfeempfänger(in)	-
16	160	70 a	FANA	Familienname	D.8
17	230	70 a	VONA	Vorname	D.9

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
18	300	1 a/n	BKMV	Geringfügige Beschäftigung kürzer als ein Monat vereinbart J = Geringfügige Beschäftigung wurde kürzer als ein Monat vereinbart N = Geringfügige Beschäftigung wurde nicht kürzer als ein Monat vereinbart	-
19	301	1 a/n	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen J = Anspruch auf Sonderzahlung N = Kein Anspruch auf Sonderzahlung	-
20	302	50 a/n	DTL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
21	352	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
22	367	2 n	BVVM	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – Beitragszeit VON-Monat MM Anzugeben ist der Monat, ab dem der Betriebliche Vorsorgebeitrag zu entrichten ist. Abweichungen zum Beginn der Pflichtversicherung in der SV können sich durch die Regelungen gemäß § 6 Abs. 1 BMSVG ergeben.	-
23	369	2 n	BVBM	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – Beitragszeit BIS-Monat MM Hier können sich Abweichungen zum Ende der Pflichtversicherung in der SV ergeben (z.B. Weiterentrichtung des BV-Beitrages während der Dauer des Präsenzdienstes)	-
24	371	10 n	BVBG	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – Beitragsgrundlage Betrag inklusive Sonderzahlungen jedoch ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage (HBG). EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
25	381	10 n	BVBE	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – Beitrag Betrag inklusive Sonderzahlungen EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
26	391	9 a/n	RESE	Reserve	-
27	400	8 n	EDPA	Einlangedatum der Papiermeldung beim Finanzamt TTMMJJJJ Anzugeben ist das Datum gemäß dem Eingangsstempel auf der Papiermeldung	-
28	408	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
29	438	13 a/n	RESE	Reserve	-
		450			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

I.6.1 Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung), zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	40 Lohnzettel SV	42 Storno Lohnzettel SV
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
3	DGNA	Dienstgeberrname		
4	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff	Z1	Z1
5	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
6	BZVM	Beitragszeit, VON	Z1	Z1
7	BZBM	Beitragszeit, BIS	Z1	Z1
8	BZJJ	Beitragsjahr	Z	Z
9	BGAL	Allg. Beitragsgrundlage	Z1	Z1
10	BGSZ	BG Sonderzahlung	Z1	Z1
11	TETG	Tage Teilentgelt	Z1	Z1
12	TEBG	Beitragspfl. Teilentgelt	Z1	Z1
15	ARAN	Arbeiter/Angestellter	Z1	Z1
16	FANA	Familienname	Z	Z
17	VONA	Vorname	Z	Z
18	BKMOV	Geringfügige Beschäftigung kürzer als ein Monat vereinbart	Z1	Z1
19	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen	Z1	Z1
20	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer	Z1	Z1
21	ZOBD	Zusätzl. Ord.begriff	Z3	Z1
22	BVVM	BV - Beitragszeit VON	Z1	Z1
23	BVBM	BV - Beitragszeit BIS	Z1	Z1
24	BVBG	BV - Beitragsgrundlage	Z1	Z1
25	BVBE	BV - Beitrag	Z1	Z1
27	EDPA	Einlangedatum d. Papiermeldung beim FA	Z1	Z1
28	REFN	Referenznummer	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grundstellung

Achtung:

Wenn ausschließlich Beitragsgrundlagen zur betrieblichen Vorsorge übermittelt werden, sind die Datenfelder des SV-Teils (BZVM, BZBM, BGAL, BGSZ, TETG, TEBG, ARAN und SZKZ) nicht zu befüllen.

Wenn ausschließlich der SV-Teil gemeldet wird, sind die Datenfelder der Betrieblichen Vorsorge (BVVM, BVBM, BVBG und BVBE) nicht zu befüllen.

Das Feld BKMOV ist ausschließlich bei geringfügigen Beschäftigten zu belegen.

I.6.2 Erstellvorschriften**Satzart 40 - Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung)**

Ab 1. Jänner 2003 ist der nunmehrige „Lohnzettel SV“ unterjährig jeweils nach Ende eines Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen. Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist für jedes ein gesonderter „Lohnzettel SV“ zu melden.

- Feld BGAL „Allgemeine Beitragsgrundlage“
Im Feld BGAL „Allgemeine Beitragsgrundlage“ ist jene Beitragsgrundlage einzutragen, die auf die in den Feldern BZVM, BZBM und BZJJ angegebene Beitragszeit entfällt. Die Beitragsgrundlagen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen in einem Jahr dürfen **nicht** aufsummiert werden.

Beispiel: Erstes Beschäftigungsverhältnis vom 1.2.2003 bis 31.3.2003

Zweites Beschäftigungsverhältnis vom 1.10.2003 bis laufend

Folgende zwei „Lohnzettel SV“ sind zu melden:

02 - 03 2003 - mit BGAL für Beitragszeit 02 bis 03

10 - 12 2003 - mit BGAL für Beitragszeit 10 bis 12

Erfolgt innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses ein Wechsel von Vollversicherung zur geringfügigen Beschäftigung bzw. umgekehrt, ist sowohl für die Vollversicherung, wie auch für die geringfügige Beschäftigung jeweils ein „Lohnzettel SV“ zu erstellen. Im Feld ARAN „Arbeiter/Angestellter“ ist jeweils der letztgültig zutreffende Code einzutragen.

Beispiel: vom 1.1.2003 bis 31.3.2003 als Arbeiter beschäftigt,

vom 1.4.2003 bis 31.5.2003 als geringfügig Angestellter beschäftigt und

vom 1.6.2003 bis 31.8.2003 als Angestellter beschäftigt.

Folgende „Lohnzettel SV“ sind zu melden:

01 - 08 2003 - mit BGAL für Beitragszeit 01 bis 03 und 06 bis 08 und ARAN = 5

04 - 05 2003 - mit BGAL für Beitragszeit 04 bis 05 und ARAN = 8

Sollte bei einem Dienstgeber für einen Dienstnehmer einerseits eine Vollversicherung als Arbeiter oder Angestellter (regelmäßige Beschäftigung) und andererseits vereinzelt eine fallweise Beschäftigung vorliegen, müssen in solch einem Fall zwei getrennte Lohnzettel (SV-Teile) übermittelt werden.

1 Teil Vollversicherungsverhältnis (Arbeiter oder Angestellter)

1 Teil fallweise Beschäftigung

- Feld BGSZ „Beitragsgrundlage Sonderzahlung“
Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen zu einem Dienstgeber im Kalenderjahr müssen die Sonderzahlungen (Feld BGSZ „Beitragsgrundlage Sonderzahlung“) in jenem SV-Lohnzettel enthalten sein, in dessen Zeitraum die Sonderzahlung fällig bzw. ausbezahlt wurde.
- Felder TETG „Anzahl der Tage mit Teilentgelt“ und TEBG „Beitragspflichtiges Teilentgelt“

In diesen Feldern sind die Anzahl der Kalendertage und die Höhe des Teilentgelts zu übermitteln.

Als beitragspflichtiges Teilentgelt gilt jenes Entgelt, das neben einem Kranken- oder Wochengeldbezug geleistet wird, wenn es 50% der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt des Versicherungsfalles beträgt oder übersteigt.

Gemäß §§ 143 bzw. 166 ASVG ruht das Kranken- oder Wochengeld, solange der Versicherte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Weiterleistung von mehr als 50% der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hat. Daher kann ein 50% überschreitender Bezug nur bei einer freiwilligen Weiterleistung von mehr als 50% der Bezüge im Lohnzettel SV zu einer Meldung von Teilentgelt führen.

Der an Lehrlinge gemäß § 17a Berufsausbildungsgesetz zu zahlende Differenzbetrag (Unterschiedsbetrag zwischen Krankengeld und Lehrlingsentschädigung) – ebenfalls als Teilentgelt bezeichnet – erreicht nie 50% der vollen Geld- und Sachbezüge. Diese Differenzzahlung kann daher im Lohnzettel SV nie zu einer Meldung von Teilentgelt führen.

- Feld BVBG „Betrieblicher Vorsorgebeitrag - Beitragsgrundlage“
Es ist jeweils jene BV-Beitragsgrundlage (inklusive Sonderzahlungen) einzutragen, die auf die in den Feldern BVVM und BVBM (BV-Beitragszeit VON/BIS-Monat) angegebene Beitragszeit entfällt. Die Beitragsgrundlagen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen in einem Jahr dürfen **nicht** aufsummiert werden.

Satzart 42 - Storno Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung)

Im Falle eines Stornos einer bereits erfolgten Meldung sind alle Felder ident wie bei der ursprünglichen Meldung auszufertigen.

I.15 Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibetriebe (bis 31.12.2018)

Version 05
gültig ab 01.12.2013
zwingender Einsatz ab 01.01.2014
fachliche Gültigkeit Zeiträume bis 31.12.2018

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 90 Meldung zum BV-Beitrag	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTEL	Dienstgeber- Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	8 n	BVAB	BV-Beitrag ab 00MMJJJJ Der tatsächliche BV-Beitrag ist nur pro Beitragsmonat anzugeben.	-
8	186	10 n	BVBE	Summe der BV-Beiträge Summe der monatlichen BV-Beiträge aller ArbeitnehmerInnen EURO-Betrag, Angabe in CENT 0 = Kein BV-Beitrag angefallen	-
9	196	9 a/n	RESE	Reserve	-
10	205	10 n	BVZS	BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung des BV-Beitrages für geringfügig Beschäftigte EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
11	215	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
12	245	6 a/n	RESE	Reserve	-
		250			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

I.15.1 Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibebetriebe. zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	90 Meldung zum BV-Beitrag
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z
3	DGNA	Dienstgeberrname	Z
4	DTel	Dienstgeber - Telefonnummer	Z1
5	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z1
6	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
7	BVAB	BV-Beitrag ab	Z
8	BVBE	Summe der BV-Beiträge	Z
10	BVZS	BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung	Z1
11	REFN	Referenznummer	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grundstellung

I.15.2 Erstellvorschriften

Mit dieser Satzart kann sowohl die Summe der monatlichen BV-Beiträge aller ArbeitnehmerInnen, als auch der bei jährlicher Bezahlung des BV-Beitrages aller geringfügig beschäftigten ArbeitnehmerInnen fällige BV-Zuschlag gemeldet werden.

Änderungen im Meldeverlauf erfolgen durch Folgemeldungen.

Berichtigungen sind mit einer Neumeldung bekannt zu geben.

Bei Wegfall der BV-Pflicht ist eine Null-Meldung zu erstatten.

I.17 Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibetriebe (bis 31.12.2018)

Version 02
gültig ab 20.12.2010
zwingender Einsatz ab 17.01.2011
fachliche Gültigkeit Zeiträume bis 31.12.2018

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 95 Meldung zum Service-Entgelt	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTL	Dienstgeber- Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	4 n	SEJJ	Service-Entgelt für JJJJ	-
8	182	10 n	SUSE	Summe Service-Entgelt EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
9	192	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
10	222	29 a/n	RESE	Reserve	-
		250			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)
 Minuswertdarstellung durch "-" an 1. Stelle des Datenfeldes

**I.17.1 Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibebetriebe,
zwingende Angabe je Satzart**

Feld- nummer	Feld- name	Inhalt/Bezeichnung	95 Meldung zum Service-Entgelt
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z
3	DGNA	Dienstgeberrname	Z
4	DTel	Dienstgeber - Telefonnummer	Z1
5	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z1
6	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
7	SEJJ	Service-Entgelt für	Z
8	SUSE	Summer Service-Entgelt	Z
9	REFN	Referenznummer	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grundstellung

I.17.2 Erstellvorschriften

Die Satzart 95 ermöglicht die Meldung der einmal jährlich abzuführenden Summe an Service-Entgelt.

Bei Betragskorrekturen zu einem gemeldeten Service-Entgelt (Korrekturmeldungen) werden die Betragsangaben im Feld SUSE („Summe Service-Entgelt“) als positive Werte (ohne Vorzeichen) oder als negative Werte (Minuskennzeichnung) gemeldet. Die gemeldeten Beträge werden vom Versicherungsträger rechnerisch zu einem Gesamtbetrag für das angegebene Jahr (Feld SEJJ) zusammengeführt.

I.18 Mindestangaben – Anmeldung

Version 05
gültig ab 01.12.2016
zwingender Einsatz ab 01.02.2017
fachliche Gültigkeit Zeiträume bis 31.12.2018

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 30 Mindestangaben-Anmeldung SART = 31 Storno Mindestangaben-Anmeldung	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
5	111	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
6	119	70 a/n	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
7	189	70 a/n	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
8	259	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich	-
9	260	8 n	ADAT	An/Abmeldedatum oder Änderungsdatum oder Tag der fallweisen Beschäftigung TTMMJJJJ	D.13
10	268	3 a/n	BKFZ	Beschäftigungsort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen	D.20
11	271	9 a/n	BPLZ	Beschäftigungsort, Postleitzahl	D.20
12	280	40 a/n	BORT	Beschäftigungsort, Ort	D.20
13	320	1 a/n	RESE	Reserve	-
14	321	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	-
15	333	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	-
16	348	62 a/n	RESE	Reserve	-
17	410	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
18	440	11 a/n	RESE	Reserve	-
		450			

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank
 n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

I.18.1 Mindestangaben-Anmeldung, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	30 Mindestangaben-Anmeldung	31 Storno Mindestangaben-Anmeldung
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername	Z	Z
4	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
5	GEBD	Geburtsdatum	Z	Z
6	FANA	Familiennamen	Z	Z
7	VONA	Vorname	Z	Z
8	GESL	Geschlecht	Z	Z
9	ADAT	An/Abmelde- oder Änderungsdatum oder Tag der fallweisen Beschäftigung	Z	Z
10	BKFZ	Beschäftigungsort, int. KFZ-Kennzeichen	Z	Z
11	BPLZ	Beschäftigungsort, Postleitzahl	Z	Z
12	BORT	Beschäftigungsort, Ort	Z	Z
14	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff d. DG	Z1	Z1
15	ZOBD	Zusätzl. Ordn.begriff d. DG	Z3	Z3
17	REFN	Referenznummer	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

Z3.....Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

I.21 Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz (gültig bis 31.12.2018)

Version 03
gültig ab 01.12.2014
zwingender Einsatz ab 01.02.2015
fachliche Gültigkeit Zeiträume bis 31.12.2018

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = A3 Anmeldung A4 Abmeldung A5 Meldung fallweise Beschäftigter A6 Änderungsmeldung A8 Richtigstellung Anmeldung A9 Richtigstellung Abmeldung B3 Storno Anmeldung B4 Storno Abmeldung B5 Storno Meldung fallweise Beschäftigter	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
6	123	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
7	131	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
8	201	70 a	FNA1	Früherer Familienname 1	D.8
9	271	70 a	FNA2	Früherer Familienname 2	D.8
10	341	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
11	411	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
12	441	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich	-
13	442	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatenschlüssel nach ISOA3-Code AUT = Österreich	D.11
14	445	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
15	448	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
16	457	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
17	497	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
18	547	4 a/n	RESE	Reserve	-
19	551	4 a/n	BEGR	Beitragsgruppe	D.24
20	555	8 n	ADAT	An/Abmeldedatum und Änderungsdatum TTMMJJJJ	D.13
21	563	8 n	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum TTMMJJJJ	D.14

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
22	571	2 a/n	ZUGE	Zugehörigkeit (Arbeiter, Angestellter . . .)	D.15
23	573	1 a/n	GERF	Geringfügigkeit J = ja N = nein	-
24	574	30 a/n	TAET	Tätigkeit Genaue Bezeichnung der Tätigkeit, eventuell erlernter Beruf	-
25	604	2 a/n	GEGC	Gesetzliche Grundlage, Code	D.16
26	606	8 a/n	GEGT	Gesetzliche Grundlage, Text nur bei GEGC = 99 (andere Gesetze)	D.16
27	614	1 a/n	VWVC	Verwandtschaftsverhältnis, Code 0 - nicht verwandt 1 - verheiratet / in eingetragener Partnerschaft lebend 2 - verwandt	-
28	615	15 a/n	VWVT	Verwandtschaftsverhältnis, Text nur bei VWVC = 2 (verwandt)	-
29	630	20 a/n	BETL	Beteiligung Art und Höhe der Beteiligung des Dienstnehmers am Unternehmen des Dienstgebers (z.B.: Teilhaber 25 %)	-
30	650	8 n	LVDA	Lehrzeitdatum, 1. Lehrjahr von TTMMJJJJ nur bei ZUGE = 2 oder 6 (Arb./Ang. Lehrling)	-
31	658	8 n	LBDA	Lehrzeitdatum, bis (Lehrzeitende) TTMMJJJJ nur bei ZUGE = 2 oder 6 (Arb./Ang. Lehrling)	-
32	666	1 a/n	TAMO	Tabakmonopolgesetz J / N Zwingende Angabe von Code „J“, wenn • Dienstgeber Inhaber eines Tabakfachgeschäftes und • Dienstnehmer ein Angehöriger nach § 31 Abs. 2 TabMG 1996 (Tabakmonopolgesetz 1996) ist.	-
33	667	1 a/n	ABEZ	Art des Bezuges, Code	D.17
34	668	8 n	BETR	Betrag EURO-Betrag, Angabe in CENT	D.18
35	676	1 a/n	SBZC	Sachbezug, Code	D.19
36	677	24 a/n	RESE	Reserve	-
37	701	6 a/n	RESE	Reserve	-
38	707	1 n	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche durchschnittliche Beschäftigung pro Woche in Tagen	-
39	708	4 n	BSTD	Beschäftigungsstunden pro Woche 2 Nachkommastellen durchschnittliche Beschäftigung pro Woche in Stunden 1/4 Stunde = 0025	-
40	712	1 a/n	MALU	Malus J = Malus ja N = Malus nein	-
41	713	6 n	BGMA	Beitragsgrundlage für Malusberechnung (allgemeine Beitragsgrundlage + Sonderzahlungsbeitragsgrundlage) EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
42	719	15 a/n	FDSL	Fondsschlüssel für Nebenbeiträge J = Beitrag fällt an N = Beitrag fällt nicht an	D.38

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
43	734	3 a/n	BKFZ	Beschäftigungsort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen nur wenn der Beschäftigungsort nicht der Betriebsort des Dienstgebers ist A = Österreich	D.20
44	737	9 a/n	BPLZ	Beschäftigungsort, Postleitzahl nur wenn der Beschäftigungsort nicht der Betriebsort des Dienstgebers ist	D.20
45	746	40 a/n	BORT	Beschäftigungsort, Ort nur wenn der Beschäftigungsort nicht der Betriebsort des Dienstgebers ist	D.20
46	786	8 n	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D.21
47	794	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund, Code	D.22
48	796	20 a/n	SAGR	Abmeldegrund, Text nur bei AGRD = 00 (sonstige Gründe)	D.22
49	816	8 n	KEAB	Kündigungsentschädigung ab TTMMJJJJ	-
50	824	8 n	KEBI	Kündigungsentschädigung bis TTMMJJJJ	-
51	832	8 n	UEAB	Urlaubersatzleistung, ab TTMMJJJJ	-
52	840	8 n	UEBI	Urlaubersatzleistung, bis TTMMJJJJ	-
53	848	62 a/n 31 x 2 2 60	TAGE	entweder Beschäftigungstage bei fallweiser Beschäftigung oder Anzahl der Tage bei zeitlich begrenztem Lohn blank	D.23
54	910	8 n	E1LJ	Ende 1. Lehrjahr TTMMJJJJ nur bei ZUGE = 2 oder 6 (Arbeiter/Angestellter Lehrling)	-
55	918	1 a/n	BUAK	Bauarbeiter-Urlaubskasse Mitarbeiter-Vorsorge durch Bauarbeiter-Urlaubskasse J = Bauarbeiter-Urlaubskasse zuständig N = Bauarbeiter-Urlaubskasse nicht zuständig	-
56	919	50 a/n	DTel	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
57	969	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
58	984	1 a/n	RESE	Reserve	-
59	985	3 a/n	RESE	Reserve	-
60	988	8 n	RESE	Reserve	-
61	996	8 n	RESE	Reserve	-
62	1004	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D.8
63	1074	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9
64	1144	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
65	1174	90 a	AECD	Änderungscode Bei Meldung einer Satzart A6 - Grundstellung = „N“ J = Feld XXXX (lt. Stelle im AECD) wird geändert N = Feld XXXX (lt. Stelle im AECD) wird nicht geändert	D.30

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
66	1264	8 n	BVAB	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – AB TTMMJJJJ	-
67	1272	8 n	BVEN	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – ENDE TTMMJJJJ	-
68	1280	1 a/n	AABG	Auflösungsabgabekennzeichen	-
69	1281	4 a/n	RESE	Reserve	-
70	1285	60 a/n	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	-
71	1345	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
72	1375	26 a/n	RESE	Reserve	-
		1400			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

I.21.1 Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	A3 Anmeldung	A4 Abmeldung	A5 fallw. Besch.	A6 Änd.- meldung	A8 Richtigst. Anmeld.	A9 Richtigst. Abmeld.
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername						
4	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
5	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
6	GBD	Geburtsdatum						
7	FANA	Familiename	Z	Z	Z	Z	Z	Z
8	FNA1	Früh. Fam.name 1	Z1	-	Z1	V	-	-
9	FNA2	Früh. Fam.name 2	Z1	-	Z1	V	-	-
10	VONA	Vorname	Z	Z	Z	Z	Z	Z
11	AKGR	Akad. Grad, Titel vor FANA	Z1	Z1	Z1	V	Z1	Z1
12	GESL	Geschlecht	Z	-	Z	V	-	-
13	STSL	Staatsangeh.	Z	-	Z	V	-	-
14	WKfZ	Wohnort, Int. Kfz.K.	Z	Z3	Z	V	Z3	Z3
15	PLZL	Wohnort, Postleitz.						
16	WORT	Wohnort, Ort						
17	STRA	Wohnort, Straße						
19	BEGR	Beitragsgruppe	Z	-	Z	V	-	-
20	ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	Z	Z	Z	Z	Z	Z
21	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum	-	-	-	-	Z	Z
22	ZUGE	Zugehörigkeit	Z	-	Z	V	-	-
23	GERF	Geringfügigkeit	Z	Z	Z	V	-	-
24	TAET	Tätigkeit	Z	-	Z	V	-	-
25	GEGC	Gesetzl. Gr.I., Code	Z	-	Z	V	-	-
26	GEGT	Gesetzl. Gr.I., Text						
27	VWVC	Verw.verhält, Code	Z	Z	Z	V	-	-
28	VWVT	Verw.verhält, Text	Z1	Z1	Z1	V	-	-
29	BETL	Beteiligung	-	-	-	-	-	-
30	LVDA	Lehrzeitdatum, von	Z1	-	-	V	-	-
31	LBDA	Lehrzeitdatum, bis	Z1	-	-	V	-	-
32	TAMO	Tabakmonopolgesetz	Z	Z	Z	Z	Z	Z
33	ABEZ	Art des Bezuges	Z	Z	Z	Z1	-	-
34	BETR	Betrag	-	-	-	-	-	-
35	SBZC	Sachbezug, Code	-	-	-	-	-	-
38	BTAG	B.tage pro Woche	Z1	-	-	V	-	-
39	BSTD	B.std. pro Woche	Z1	-	-	V	-	-
40	MALU	Malus	-	-	-	-	-	-
41	BGMA	BG für Malus	-	-	-	-	-	-
42	FDSL	Fondsschlüssel	-	-	-	-	-	-
43	BKfZ	Besch.ort, Int.Kfz-K.	Z1	-	Z1	V	-	-
44	BPLZ	Besch.ort, Postl.						
45	BORT	Besch.ort, Ort						
46	EBSV	Ende des B.verhält.	-	Z1	-	-	-	Z1
47	AGRD	Abmeldegr., Code	-	Z	-	-	-	V
48	SAGR	Abmeldegr., Text						
49	KEAB	Kündigungsentschädigung ab	-	-	-	-	-	-
50	KEBI	Kündigungsentschädigung bis	-	-	-	-	-	-
51	UEAB	Urlaubersatzleistung, ab	-	-	-	-	-	-
52	UEBI	Urlaubersatzleistung, bis	-	-	-	-	-	-
53	TAGE	B.tage fallw.Besch.	-	-	Z	-	-	-
53	TAGE	Anzahl bei Zeitlohn	-	-	-	-	-	-
54	E1LJ	Ende 1. Lehrjahr	Z1	-	-	V	-	-
55	BUAK	Bauarbeiter-Urlaubskasse	-	-	-	-	-	-
56	DTel	Dienstgeber-Telefonnummer	-	-	-	-	-	-
57	ZOBD	Zusätzl. Ord.begriff	-	-	-	-	-	-
62	FAN2	zweiter Familienname / Nachn.	Z3	Z3	Z3	V	Z3	Z3

63	VON2	zweiter Vorname	Z3	Z3	Z3	V	Z3	Z3
64	AKG2	Akad. Grad, Titel nach FANA	Z3	Z3	Z3	V	Z3	Z3
65	AECD	Änderungscode	-	-	-	Z	-	-
66	BVAB	Betr. Vorsorgebeitrag AB	-	-	-	-	-	-
67	BVEN	Betr. Vorsorgebeitrag ENDE	-	-	-	-	-	-
68	AABG	Auflösungsabgabekennz.	-	Z	-	-	-	Z
69	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	-	-	-	-	-	-
70	REFN	Referenznummer	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	B3 Storno Anmeld.	B4 Storno Abmeld.	B5 Storno fallw. B.
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername			
4	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff	Z1	Z1	Z1
5	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z
6	GEBD	Geburtsdatum			
7	FANA	Familienname	Z	Z	Z
8	FNA1	Früh. Fam.name 1	-	-	-
9	FNA2	Früh. Fam.name 2	-	-	-
10	VONA	Vorname	Z	Z	Z
11	AKGR	Akad. Grad, Titel vor FANA	Z1	Z1	Z1
12	GESL	Geschlecht	-	-	-
13	STSL	Staatsangeh.	-	-	-
14	WKfZ	Wohnort, Int. Kfz.K.	Z3	Z3	Z3
15	PLZL	Wohnort, Postleitz.			
16	WORT	Wohnort, Ort			
17	STRA	Wohnort, Straße			
19	BEGR	Beitragsgruppe	-	-	-
20	ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	Z	Z	Z
21	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum	-	-	-
22	ZUGE	Zugehörigkeit	-	-	-
23	GERF	Geringfügigkeit	-	-	-
24	TAET	Tätigkeit	-	-	-
25	GEGC	Gesetzl. Gr.I., Code	-	-	-
26	GEGT	Gesetzl. Gr.I., Text			
27	VWVC	Verw.verhält, Code	-	-	-
28	VWVT	Verw.verhält, Text	-	-	-
29	BETL	Beteiligung	-	-	-
30	LVDA	Lehrzeitdatum, von	-	-	-
31	LBDA	Lehrzeitdatum, bis	-	-	-
32	TAMO	Tabakmonopolgesetz	Z	Z	Z
33	ABEZ	Art des Bezuges	-	-	-
34	BETR	Betrag	-	-	-
35	SBZC	Sachbezug, Code	-	-	-
38	BTAG	B.tage pro Woche	-	-	-
39	BSTD	B.std. pro Woche	-	-	-
40	MALU	Malus	-	-	-
41	BGMA	BG für Malus	-	-	-
42	FDSL	Fondsschlüssel	-	-	-
43	BKfZ	Besch.ort, Int.Kfz-K.	-	-	-
44	BPLZ	Besch.ort, Postl.			
45	BORT	Besch.ort, Ort			
46	EBSV	Ende des B.verhält.	-	-	-
47	AGRD	Abmeldegr., Code	-	-	-
48	SAGR	Abmeldegr., Text			
49	KEAB	Kündigungsentschädigung ab	-	-	-
50	KEBI	Kündigungsentschädigung bis	-	-	-
51	UEAB	Urlaubersatzleistung, ab	-	-	-
52	UEBI	Urlaubersatzleistung, bis	-	-	-
53	TAGE	B.tage fallw.Besch.	-	-	Z

53	TAGE	Anzahl bei Zeitlohn	-	-	-
54	E1LJ	Ende 1. Lehrjahr	-	-	-
55	BUAK	Bauarbeiter-Urlaubskasse	-	-	-
56	DTel	Dienstgeber-Telefonnummer	-	-	-
57	ZOBD	Zusätzl. Ord.begriff	-	-	-
62	FAN2	zweiter Familienname / Nachn.	Z3	Z3	Z3
63	VON2	zweiter Vorname	Z3	Z3	Z3
64	AKG2	Akad. Grad, Titel nach FANA	Z3	Z3	Z3
65	AECD	Änderungscode	-	-	-
66	BVAB	Betr. Vorsorgebeitrag AB	-	-	-
67	BVEN	Betr. Vorsorgebeitrag ENDE	-	-	-
68	AABG	Auflösungsabgabekennz.	-	-	-
69	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	-	-	-
70	REFN	Referenznummer	Z3	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

V Angabe nur bei Veränderung

Z3 Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

I.21.2 Erstellvorschriften

Bei der Versichertenmeldung „Anzeige einer Versichertenmeldung gemäß Tabakmonopolgesetz“ kann als zuständiger Versicherungsträger (VSTR) nur die „Tabak-Monopolverwaltung GMBH“ (VSTR-Code = MO) angegeben werden.

Wird eine Versichertenmeldung (mit Satzart 03, 04, 05, 06, 08, 09, 13, 14 oder 15) für einen Dienstnehmer der ein Angehöriger nach § 31 Abs. 2 TabMG 1996 ist gemeldet, dann ist zwingend das Feld „Tabakmonopolgesetz“ mit „J“ (TAMO = J) zu belegen. Vom datenübernehmenden Versicherungsträger (UVST) wird, zusätzlich zur Meldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger, diese Versichertenmeldung mit geändertem zuständigen Versicherungsträger (VSTR = MO) und mit geänderter Satzart (SART = A3, A4, A5, A6, A8, A9, B3, B4 oder B5) und unter Berücksichtigung der zu belegenden Felder gemäß Kapitel E.21.1 erstellt.

Die vom datenübernehmenden Versicherungsträger erstellten Datensätze mit den Satzarten A3 – A9 und B3 – B5 werden als eigener Datenbestand mit der Bestandsbezeichnung „MO“ an die Tabak-Monopolverwaltung gemeldet.

Die Erstellvorschriften für die Satzarten 03 – 09 und 13 – 15 gelten sinngemäß für die Satzarten A3 – A9 und B3 – B5.

I.23 Meldung zum verminderten AV-Beitrag durch Vorschreibetriebe (bis 31.12.2018)

Version	03
gültig ab	1.12.2015
zwingender Einsatz ab	1.02.2016
fachliche Gültigkeit	Zeiträume bis 31.12.2018

FELD NR.	POS .	LÄNG E	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 92 Meldung zum verminderten AV-Beitrag SART = 93 Storno Meldung zum vermind. AV-Beitrag	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgeberrname	-
4	101	50 a/n	DTL	Dienstgeber- Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	8 n	VAABA	verminderter AV-Beitrag - ab Verrechnungsgruppe N25a 00MMJJJJ Der AV-Beitrag ist nur ab dem Beitragsmonat anzugeben (z. B. 00012010)	-
8	186	10 n	VASUA	Summe der verminderten AV-Beiträge Summe der verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei gänzlichem Entfall des DN-Anteils (Reduktion um 3 %) Verrechnungsgruppe N25a EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
9	196	8 n	VAABB	verminderter AV-Beitrag - ab Verrechnungsgruppe N25b 00MMJJJJ Der AV-Beitrag ist nur ab dem Beitragsmonat anzugeben (z. B. 00012010)	-
10	204	10 n	VASUB	Summe der verminderten AV-Beiträge Summe der verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei teilweisem Entfall des DN-Anteils (Reduktion um 2 %) Verrechnungsgruppe N25b EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
11	214	8 n	VAABC	verminderter AV-Beitrag - ab Verrechnungsgruppe N25c 00MMJJJJ Der AV-Beitrag ist nur ab dem Beitragsmonat anzugeben (z. B. 00012010)	-
12	222	10 n	VASUC	Summe der verminderten AV-Beiträge Summe der verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei teilweisem Entfall des DN-Anteils (Reduktion um 1 %) Verrechnungsgruppe N25c EURO-Betrag, Angabe in CENT	-

FELD NR.	POS	LÄNG E	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
13	232	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
14	262	9 a/n	RESE	Reserve	-
15	271	8 n	VAABD	verminderter AV-Beitrag - ab Verrechnungsgruppe N25d 00MMJJJJ Der AV-Beitrag ist nur ab dem Beitragsmonat anzugeben (z. B. 00012010)	-
16	279	10 n	VASUD	Summe der verminderten AV-Beiträge Summe der verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei Lehrlingen bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z1 Arbeitsmarktpolitik – Finanzierungsgesetz (AMPFG) - (Reduktion um 1,2 %) Verrechnungsgruppe N25d EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
17	289	8 n	VAABE	verminderter AV-Beitrag - ab Verrechnungsgruppe N25e 00MMJJJJ Der AV-Beitrag ist nur ab dem Beitragsmonat anzugeben (z. B. 00012010)	-
18	297	10 n	VASUE	Summe der verminderten AV-Beiträge Summe der verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei Lehrlingen bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 2 Arbeitsmarktpolitik – Finanzierungsgesetz (AMPFG) – (Reduktion um 0,2 %) Verrechnungsgruppe N25e EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
		306			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktion (auch kein Dezimalkomma!)

I.23.1 Meldung zum verminderten AV-Beitrag durch Vorschreibetriebe, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	92 Meldung zum verm. AV-Bei- trag	93 Storno Meldung zum verm. AV- Beitrag
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
3	DGNA	Dienstgeberrname	Z	Z
4	DTL	Dienstgeber - Telefonnummer	Z1	Z1
5	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z1	Z1
6	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3	Z3
7	VAABA	verminderter AV-Beitrag - ab (N25a)	Z1	Z1
8	VASUA	Summe der verminderten AV-Beiträge (N25a)	Z1	Z1
9	VAABB	verminderter AV-Beitrag - ab (N25b)	Z1	Z1
10	VASUB	Summe der verminderten AV-Beiträge (N25b)	Z1	Z1
11	VAABC	verminderter AV-Beitrag - ab (N25c)	Z1	Z1
12	VASUC	Summe der verminderten AV-Beiträge (N25c)	Z1	Z1
13	REFN	Referenznummer	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

Z3.....Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

I.23.2 Erstellvorschriften

Bei der Meldung zum verminderten AV-Beitrag durch Vorschreibebetriebe (SART 92 und 93) werden die Beträge in den Feldern VASUA (N25a), VASUB (N25b) und VASUC (N25c) unabhängig von den eventuell gemeldeten Vorzeichen als Rückverrechnung (Beitragsreduktion) verarbeitet.

Änderungen im Meldeverlauf erfolgen durch Folgemeldungen, wobei nur jene Verrechnungsgruppen berücksichtigt werden, für die ein AB-Datum (VAABA und/oder VAABB und/oder VAABC) gemeldet wird.

Bei Wegfall der AV -Beitragsrückverrechnung ist eine Null-Meldung zu erstatten.
Eine Korrektur erfolgt durch Storno und Neumeldung, wobei die Stornomeldung identisch zur Originalmeldung sein muss.

J Datensätze XML

J.1 Clearingdatensatz (ELDA)

Version 02
gültig ab 01.01.2020
zwingender Einsatz ab 01.03.2020

Jeder Clearingdatensatz der Dialogfallliste besteht grundsätzlich aus 2 Teilen:

- Container mit allgemeinen Informationen zu dem Clearingfall. Das Datenfeld „version“ gibt Auskunft über die Dialogfallversion. Achtung: Vor Version 02 ist dieses Feld nicht vorhanden.
- Fachliche Detailinformationen zum jeweiligen Clearingfall in einer kontextspezifischen Struktur (diese werden in den Folgekapiteln beschrieben) – dieser Teil ist im Feld „inhalt“ enthalten. Das Datenfeld „version“ gibt Auskunft über die enthaltene Datenstruktur

Nr.	Name	Anzahl		Länge	Typ	Beschreibung Siehe Kap. / Wert
		Min.	Max.			
1	dialogfallListe	1	1000	-	-	Liste der Dialogfälle
1.1	dialogfall	1	1	-	-	-
1.1.1	testkennzeichen	1	1	1	string	„J“ Testdaten „N“ Produktivdaten
1.1.2	version	1	1	7-70	string	„ELDA_DIALOG- FALL_2_0_0“
1.1.3	zustellungsgrund	1	1	1	string	„M“ Dialogfall gemeldet „U“ Dialogfall urgirt „O“ Dialogfall obsolet
1.1.4	meldungInfo	1	1	-	-	-
1.1.4.1	bereitstellungsdatum	1	1	-	dateTime	Erstellungsdatum des Clearingdatensatzes
1.1.4.2	dringlichkeit	0	1	1	string	„D“ dringend „K“ Kontrollfall „N“ nicht dringend
1.1.4.3	traegercode	1	1	2	string	D.4
1.1.4.4	beitragskontonummer	1	1	10	string	D.5
1.1.4.5	referenzwert	1	1	40	string	D.43
1.1.4.6	versicherungsnummer	1	1	10	string	D.6
1.1.4.7	familienname	1	1	70	string	D.7
1.1.4.8	vorname	1	1	70	string	D.9
1.1.4.9	fachinformation	0	10	-	-	Liste der Fachinformati- onen (Regelwerk nicht Bestandteil der DM- ORG)

1.1.4.9.1	typ	1	1	70	string	Fachinformationsbezeichnung (z.B.: Versicherungsnummer, Beitragskontonummer, Beitragszeitraum)
1.1.4.9.2	wert	1	1	40	long string date	Wert der Fachinformation
1.1.4.10	projektCode	1	1	2	string	E.2
1.1.4.11	bestandBez	1	1	2	string	E.2
1.1.4.12	satzart	1	1	2	string	D.1
1.1.4.13	satzartBez	1	1	70	string	D.1
1.1.5	meldung	1	1	-	-	-
1.1.5.1	version	1	1	20	string	Version des Inhalts Siehe Liste „Versionen“
1.1.5.2	inhalt	1	1	-	Base64Binary	Inhalt – spezifische Information zum Clearingfall

Die Struktur wird in XML abgebildet und ist in Schema „*elda_dialogfall_2_0_0.xsd*“ (siehe Anlage 1) beschrieben.

Hinweis: Bei Clearingfällen ohne Bezug zu einem Versicherten werden die personenbezogenen Datenfelder (versicherungsnummer, familienname, vorname) nicht belegt.

Folgende Detailmeldungen (Versionen des Inhalts) zu Clearingfällen werden derzeit unterstützt:

Name	Version des Clearingdatensatzes	Version des Inhalts	Gültig ab	Gültig bis	Beschreibung Siehe Kap.
Clearing MVB	elda_dialogfall	MVB_CLEARING_1_0_0	01.07.2018	31.12.2019	-
Clearing MVB	elda_dialogfall_2_0_0	MVB_CLEARING_2_0_0	01.01.2020		J.1.1

J.1.1 Clearing – STP_MVB

Version: MVB_CLEARING_2_0_0

Der Datensatz definiert die spezifische Datenstruktur für einen Clearingfall im Rahmen des Standardproduktes MVB und MVBL.

Nr.	Name	Anzahl		Länge	Typ	Beschreibung Siehe Kap. / Wert
		Min.	Max.			
1	clearingInformationenExtern	1	1	-	-	-
1.1	meldungStatus	0	1	2	string	Status der Verarbeitung der Meldung
1.2	meldungStatusZusatz	0	1	2	string	Zusatzinformation zu Status der Verarbeitung der Meldung
1.3	stornoMeldungZulaessig	0	1	1	string	Kennzeichnung ob Storno der auslösenden Meldung zulässig „J“ Storno ist zulässig „N“ Storno nicht zulässig
1.4	clearingInformationExtern	1	100	-	-	Liste der Fachinformationen
1.4.1	dringlichkeit	0	1	1	string	„D“ dringend „K“ Kontrollfall „N“ nicht dringend
1.4.2	informationCodeFachsystem	0	1	6	string	Code des Fachsystems (Regelwerk nicht Bestandteil der DM-ORG)
1.4.3	informationTextFachsystem	1	1	500	string	Fehlerbeschreibung
1.4.4	clearingDatenExtern	0	10	-	Liste	Liste von Clearingdaten
1.4.4.1	datenParameterTypeCode	1	1	10	string	Typ des Parameters
1.4.4.2	datenParameterBezeichnung	1	1	70	string	Bezeichnung des Parameters
1.4.4.3	datenParameterWert	1	1	100	string	Wert des Parameters

Die Struktur wird in XML abgebildet und ist in Schema „mvb_clearing_2_0_0.xsd“ (siehe Anlage) beschrieben.

Die Liste der Fachinformationen sowie der Wertebereich für die Datenfelder „meldungStatus“ und „meldungStatusZusatz“ kann auf der Webseite der Sozialversicherung abgerufen werden: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.850376&portal=oeg-kdgportal>

Anmerkung: Die Rückmeldungen Codes / Texte in MVB_CLEARING_2_0_0 (EXCEL SV-Clearing-Rückmeldungen) können sich unterjährig ändern, werden aber immer nur zum Jahreswechsel aktualisiert

K Literaturverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
[1]	Organisationsbeschreibung – Datenaustausch mit dem Dachverband (DA)
[2]	Organisationsbeschreibung – Zugriffsprotokolle der Onlinezugriffe des Dachverbandes (ZUP)
[3]	Anlage 1 – XML Schemadateien